





HANDBOUND  
AT THE



UNIVERSITY OF  
TORONTO PRESS













Bk 10

096

10054

SCHRIFTEN  
DER HESSISCHEN HOCHSCHULEN

UNIVERSITÄT GIESSEN

==== Jahrgang 1924 Heft 4 =====

Mitteilungen aus der Papyrussammlung  
der Giessener Universitätsbibliothek

I

Griechische Papyrusurkunden aus  
ptolemäischer und römischer Zeit

(P. bibl. univ. Giss. 1—16)

bearbeitet von

HANS KLING



1924

VERLAG VON ALFRED TÖPELMANN IN GIESSEN





Aus der Papyrussammlung der Gießener Universitätsbibliothek, die in den Jahren 1908—1913 durch Vermittlung des Deutschen Papyruskartells erworben wurde, sind bisher folgende Stücke veröffentlicht:

- a) P. 12, Thukydides-Bruchstück: Fridericus Fischer, *Thucydidis reliquiae in papyris et membranis Aegyptiacis reperiae*, Lipsiae 1913, p. 27—30.
- b) P. 13 + P. 19, 1—9 + P. 22 + P. 26 (Pergament): Paul Glaue und Alfred Rahlfs, Fragmente einer griechischen Übersetzung des samaritanischen Pentateuchs, in den Nachrichten der Göttingischen Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-hist. Klasse, 1911, S. 167—200, 263—266 (= Mitteilungen des Septuaginta-Unternehmens, Heft 2).
- c) P. 18 (= Hs. 651/20, Pergament): Paul Glaue und Karl Helm, Das gotisch-lateinische Bibelfragment der Universitätsbibliothek zu Gießen, in der Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft XI (1910) S. 1—38.
- d) P. 40: Otto Eger, *Agnitio bonorum possessionis*, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXII (1911), Romanistische Abteilung, S. 378—382; vgl. Paul M. Meyer, *Juristische Papyri*, Berlin 1920, Nr. 27.
- e) P. 152: Karl Kalbfleisch, Griechische Komödienbruchstücke aus einer Anthologie, in der Festschrift für Giacomo Lumbroso (im Druck).

Auf dem gleichen Wege erworben ist

- f) eine Wachstafel: Otto Eger, Eine Wachstafel aus Ravenna aus dem zweiten Jahrhundert nach Chr., in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLII (1921), Romanistische Abteilung, S. 452—468.\*

\*) Der erste Abschnitt dieser Veröffentlichung beruht auf einem Manuskript, das ich Otto Eger überlassen hatte. Da er seine Arbeit in meiner Abwesenheit abschließen mußte, habe ich hier einiges nachzutragen. Z. 5  $\mu\lambda\iota\tau\epsilon\ \pi\epsilon\upsilon\tau\eta\rho\omega\ \text{A}\upsilon\gamma\upsilon\sigma\tau\iota$  kann wohl nicht richtig sein; ich vermutete *mitte pentero(n) Augusti*. Z. 15 steht deutlich *secundum*. Von den S. 453 er-





Nachdem durch die Hilfe des Hessischen Landesamts für das Bildungswesen eine zusammenfassende Veröffentlichung der ganzen Sammlung ermöglicht worden ist, sollen alle diese Stücke in einem späteren Heft dieser Mitteilungen mit knappen Einleitungen und Erklärungen wieder abgedruckt werden. Ein Schlußheft soll die nötigen Indices bringen. Zunächst erscheint ein von Dr. Hans Kling bearbeitetes Heft mit Urkunden aus ptolemäischer und römischer Zeit.

Es wird sich empfehlen, diese Papyri zum Unterschied von den im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen aufbewahrten als P. bibl. univ. Giss. zu bezeichnen.

Gießen, im Juli 1924.

Karl Kalbfleisch.

wähnten Löchern ist das am oberen Rande und das mittlere am unteren an der dritten Tafel eines Triptychons überflüssig; zur Erklärung hatte ich auf Th. Mommsen im CIL III 2, S. 922 verwiesen. — Mit *Μαρμαρια* Z. 6/7 und *Μαρμαρια* Z. 13/14 ist jetzt Stud. Pal. XX Nr. 45, 3 vom Jahre 237 nach Chr. zu vergleichen: ἀπό χώρας Μογγύρε[ω]ς τῆς Μαρμαρικῆς παρατομῆς (Paul M. Meyer in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XL [1922] S. 197).

## Inhalt

	Seite
1 Eingabe betr. Rückerstattung eines Darlehens . . . . .	5
2 Eingabe beim Epistaten von Euhemeria . . . . .	7
3 Aus einer Beschwerde gegen zwei Gemüsegärtner . . . . .	9
4 Bitte um Schutz, gerichtet an einen Epistaten . . . . .	10
5 Eingabe eines Kleruchen an den Logeuten von Euhemeria . . . . .	12
6 Schreiben unbekanntem Inhalts an den Epistaten von Euhemeria . . . . .	14
7 Präskript eines Hypomnema . . . . .	16
8 Anzeige einer Gewalttat (?) beim Epistaten vom Euhemeria . . . . .	16
9 Gesuch der Tochter des Petosiris an den Epistaten von Euhemeria . . . . .	18
10 Urkunde mit inventarverzeichnis . . . . .	19
11 Schriftstück aus dem Giroverkehr (?) . . . . .	24
12 Pachterneuerungsangebot . . . . .	25
13 Quittung . . . . .	29
14 Subjektsdeklaration . . . . .	31
15 Vorführungsbefehl an die Komarchen . . . . .	35
16 Aus einem Amtstagebuch (?) . . . . .	36

Die hier veröffentlichten Papyrusurkunden sind im Jahre 1913 bei einem Händler in Kairo erworben. Für lebenswürdige Unterstützung bei der Herausgabe schulde ich Herrn Prof. R. Herzog und Herrn Prof. O. Eger wärmsten Dank; ganz besonders aber gebührt dieser meinem Lehrer, Herrn Prof. K. Kalbfleisch, und Herrn Geheimrat U. Wilcken, die beide, der letztere brieflich, meine Erkenntnis wesentlich gefördert und selbst sehr vieles beige-steuert haben. Auch der Direktion der Universitätsbibliothek, deren wohlwollendes Entgegenkommen mir die Bearbeitung der Urkunden erheblich erleichterte, hab ich an dieser Stelle aufrichtig zu danken.

Bei der Wiedergabe der Texte ist wie üblich verfahren: fehlendes Jota mutum ist subskribiert, hochgestellte Buchstaben sind durch ' ' bezeichnet. In den Anmerkungen bezeichnen Ka. und Wi. Beiträge von K. Kalbfleisch bzw. U. Wilcken. Den Texten sind da, wo dies den Kommentar zu entlasten versprach, Übersetzungen beigelegt.

1

### Eingabe betr. Rückerstattung eines Darlehens

P. 200. Höhe 35 cm, Breite 8,5 cm; vom oberen Teil ist nur ein ganz schmaler Streifen erhalten, 1,5 cm breit, den linken Rand darstellend; alles übrige — und damit der Anfang des Textes — fehlt in einer Höhe von 12 cm. Schrift parallel der Faser-richtung. Sorgfältige Kursive des 2. Jahrh. v. Chr. Abfassungszeit nach Z. 4 aus dem 2. Jahrh. das 25. Jahr des Ptolemaios V Epiphanes oder des Ptolemaios VI Philometor oder des Ptolemaios VIII Euergetes II, d. i. 181/180 bzw. 157/156 bzw. 146/145 v. Chr.; da der Monat Παῶνι gegen den Schluß des Jahres fällt, kommt in allen Fällen die kleinere Jahreszahl in Frage. Indessen bleibt die erste der drei Möglichkeiten unter Umständen außer Betracht, weil wir nicht wissen, ob das 25. Regierungsjahr des

Ptolemaios V Epiphanes, das ja mit dessen Tod abbrach, noch einen 30. Παῦνι bzw. die darauffolgenden Tage aufzuweisen hat.

Das Hypomnema ist wohl an den Dorfepistaten gerichtet.

- 1 . . . ἀσαφ | . . . . .  
 2 αὐτὸν τὰς ιγ (ήμισυ) (ἀρτάβας) τῶν  
 3 πυρῶν ἕως τῆς λ̄ τοῦ  
 4 Παῦνι τοῦ αὐτοῦ κε (ἔτους).  
 5 κ[αὶ τοῦ χρόνου τ]ῆς ἀποδό-  
 6 σ[εως διεληλυθότ]ος καὶ  
 7 ἄ[λλου πλέονος ἐπιγ]εγονότος  
 8 ὁ ἐγκαλοῦμε[νος Ἄμ]μῦ-  
 9 νιος πλεονάκις ἀπητ[η]μέ-  
 10 νος τὸν πυρὸν οὐκ ἀπ[οδέ-  
 11 δωκεν μέχρ]ι τοῦ νῦν δι[α-  
 12 πλανῶν με αἰεί τινας ὑπερ-  
 13 βολὰς ποιούμενος κατε-  
 14 γνωκῶς τῶι γυναικῶ με  
 15 εἶναι καὶ ἀβοήθητον. Διὸ τὴν  
 16 ἐπὶ σέ καταφυγὴν πεπονημέ-  
 17 νη<<ι>> ἀξιῶ ἐὰν φαίνεται  
 18 μετα[πέμ]ψ[α]σθαι αὐτὸν  
 19 καὶ ἐπα[ναγκάσ]αι παραχρη-  
 20 μα τὰ δικάιά μοι π[ο]ῆσαι.  
 21 τοῦτου δὲ γενομένου  
 22 ἔσομαι [τ]ετευχυῖα τῆς  
 23 παρὰ σοῦ βοηθείας.  
 24 Εὐτύχει.

Z. 8/9 möglich auch Ἄπολλώνιος Z. 11 μέχρι τοῦ Κα.

Z. 5—7 erg. nach P. Fay. 11. 18/19

Z. 11/12 διαπλανᾶω so auch in BGU I 36. 8

Z. 12/13 αἰεί τινας ὑπερβολὰς ποιούμενος „ständig irgendwelche Aufschübe sich erlaubend“, vgl. Polyb. 14. 9. 8 und P. Petr. II S. 44. 14, S. 146. 14, S. 119 rechte Kol. 17.

Z. 14 Gleiche Ausdrucksweise zeigt Mitteis, Chrest. 18. 22/23.



## 2

## Eingabe beim Epistaten von Euhemeria

P. 183. Höhe 21,5 cm, Breite 10 cm. Schrift parallel der Faserrichtung; freigelassen ist oben ein Rand von 2 cm, links ein solcher von 1,5 cm. Ptolemäische Kursive. Herkunftsort Euhemeria im Fayum. Abfassungszeit nach Schrift und Orthographie das 2. Jahrh. v. Chr.

Die Eingabe scheint eine Beschwerde über unerlaubte Einfuhr, Schlachtung und Verkauf von Schweinen zu enthalten, wobei der Verfasser steuerlich oder geschäftlich geschädigt worden war.

- 1 Ἀπολλωνίω ἐπιστάτῃ
- 2 |Ἐὐη]μερίας παρὰ
- 3 Ἀριστάρχου τοῦ Ἀριστάρχου
- 4 τοῦ ἐξελιθηφότος τὴν
- 5 μαγειρικὴν καὶ τὸ εἰσαγώ-
- 6 γιον τῶν ὑκῶν ἱερείων
- 7 τῆς αὐτῆς κώμης
- 8 εἰς τὸ . .] (ἔτος). Ἀρφαίσιος
- 9 τοῦ Σωτηρίχου τῶν ἐκ
- 10 τῆς αὐτῆς πλεονάκῃς
- 11 εἰσαγωγῆς ἱερείων πεποιημένου
- 12 ἐν τῷ αὐτῷ ἔτει καὶ παρα-
- 13 τεθυκ[ό]τος καὶ πε-
- 14 πρακότος ἱκανὰ ἱερεί-
- 15 α ἐν τῇ κώμῃ|η
- 16 [ἄν]ευ συντάξεως
- 17 κ[αί] τῆς αὐ-
- 18 συνχωρήσεως . φ . . .
- 19 . .|αδες τῇ ις τοῦ
- 20 Παχ]ύων τοῦ αὐτοῦ (ἔτους)
- 21 τῷ αὐτῷ τρόπῳ [πα]ρ[α-
- 22 θύσας ἱερεῖα η[. . . . .
- 23 ἐκ τῆς . ενο . [ . . . . . ἱε-
- 24 ρεῖον παραπέτ[ρακε

25 ὄθ[ε]ν ἐπαγαγ[ῶν]

26 . . [. .]ο[.]την[. . . . .]

27 . . . .] δεῖχα[. . . . .]

Pap. bricht ab

Z. 11 nachträgl. eingefügt      Z. 12 καὶ nachträgl. zwischen 12 und 13 hinzugeschrieben      Z. 17 καὶ Wi. nach den sehr schwachen Resten, obwohl der Raum hierfür etwas groß      Z. 22 das α von ἱερέα aus ον verbessert. Von η (oder κ) nur die erste Hasta erhalten      Z. 25 von Wi. in Ordnung gebracht.

Übersetzung des Anfangs: An Apollonios, den Epistaten von Euhemeria, von Aristarchos, dem Sohn des Aristarchos, dem Pächter der Fleischersteuer und des Einfuhrzolls auf die Opfertiere aus der Gattung der Schweine im Bereich des genannten Dorfes für das . . te Jahr. Nachdem Harphaësis, Sohn des Soterichos, einer der Bauern des genannten Dorfes, mehrmals Einfuhr von Opfertieren in dem genannten Jahre auf eigene Faust betrieben hat und taugliche Opfertiere zu Unrecht geopiert und im Dorfe verkauft hat ohne schriftliche Aufstellung (? s. Bem. unten) und die übliche Erlaubnis . . . . .

Z. 1 Der Name des Epistaten kehrt in Nr. 3, 4, 5 wieder; da diese Stücke alle aus demselben Kauf stammen und wohl zusammengehören, ist die Identität der in ihnen vorkommenden Träger dieses Namens höchst wahrscheinlich.

Z. 4—6 Die ἐκδημις bezieht sich auf zwei Gegenstände: Der eine ist die bisher nicht belegte μαγειρικὴ (Lesung des Anfangs freilich sehr unsicher), eine Fleischersteuer; über den Beruf des μάγειρος vgl. Reil, Beitr. z. Kenntnis des Gewerbes im hellenist. Äg., Diss. Lpzg. 1913, S. 160. Der andere Gegenstand der Steuerpacht ist das εἰσαγῶριον τῶν ὀκῶν ἱερέων. εἰσαγῶριον wohl Gebühr für Einfuhr, Einfuhrzoll, vgl. I. G. II/III ed. min. no. 1103. 5 und Paton u. Hicks, Inscr. of Cos 36 b 12f., wo das Wort ebenfalls eine, wenn auch andersartige, „Einführungsgebühr“ bezeichnet. Das Vorhandensein kleiner Zölle auf Warenausfuhr sogar mitunter für das Passieren der Gaugrenzen schon in der Ptolemäerzeit hat P. Hibeh 80 (vgl. Wilcken, Grundz. 172) dargetan; auch in unserm Pap. mag es sich um einen Gauzoll handeln, da ja Euhemeria am Rande des Arsinoïtes liegt, freilich um einen Gaueinfuhrzoll, nicht Ausfuhrzoll. An einen lokalen Zoll für den Verkehr von Dorf zu Dorf desselben Gaues zu denken, verbietet uns der Mangel

an sonstigen Belegen hierfür; gilt übrigens doch auch das διατύλιον, der Torzoll, trotz seines bloß auf das Dorf gehenden Namens für den ganzen Gau. Der Sinn der Schweineeinfuhrsteuer unseres Textes ist nach Prof. Herzog wohl darin zu suchen, daß man dem Empfinden der Ägypter entgegenkommen wollte, denen Schweine zu essen oder zu opfern verboten war (Zeugnisse bei Th. Wächter, Reinheitsvorschriften im griechischen Kult, Rel. Vers. u. Vorarb. IX 1, S. 85).

Z. 12/14 παρατεθυκότος καὶ πεπρακότος und hierzu 24 παραπέπ[ρακε nach δύσας Z. 22. Zur Bedeutung von παραθύω (seither nicht belegt) und παραπιπράσκω (παρά die Entfernung vom Rechten, das Verstoßen gegen das Rechte bezeichnend) vgl. Rau, De praepositionis παρά usu, Curtius' Studien III (1870), 94 ff., bes. die Beispiele παραπράσσειν Her. 5, 45 und (mit der Bedeutung „Geld widerrechtlich eintreiben“) Plut., Agis und Kleomen. 16. Darnach παραθύω „nebenher, unrechtmäßig opfern“. Zu der Schwarzschlachtung kommt noch der widerrechtliche Verkauf. Z. 13, 14 steht zwar das Simplex (die Präposition des unmittelbar vorausgehenden Kompositums haltt noch nach), aber in Z. 24 scheint das Kompositum παραπιπράσκειν vorzuliegen. Dieses bedeutet ja gewöhnlich „mit Schaden verkaufen“ (vgl. Herwerden s. v. παράπρασις), doch ist vielleicht schon in der von Herwerden zitierten Inschrift Michel Recueil 809 παραπεπραμένον = unrechtmäßig verkauft (und damit der Beschlagnahme unterliegend), worauf die Verbindung mit der δεκάτη hinzudeuten scheint, und unzweifelhaft steht παραπωλέω von gesetzwidrigem, unerlaubtem Verkauf P. Teb. I 38. 4, 12 u. 14, wo ein ganz ähnlicher Fall wie der unsere vorliegt (auch dort unrechtmäßige Einfuhr, παρεισφέρειν!).

Z. 16 σύνταξις vielleicht schriftliche Aufstellung der einzelnen Verkäufe zum Zwecke der Besteuerung. Oder bedeutet der Ausdruck „ohne vorherige Abrede“ oder „ohne Abgabe“?

Z. 22 und 24 s. zu Z. 12—14.

## 3

## Aus einer Beschwerde gegen zwei Gemüsegärtner

P. 190. Höhe 10 cm, Breite 12 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. Majuskelskursive des 2. vorchristl. Jahrh.

Adressat ist Apollonios, Epistat von Euhemeria, über ihn vgl. Bem. zu 2. 1, Vorbem. zu 4 u. Bem. zu 5. 1 (in letzterer Urkunde erscheint er als λογευτής von Euhemeria).



- 1 Ἀπολλων[ί]ω ἐπιστάτῃ Εὐημε-  
 2 ρίας παρὰ Πτολεμαίου τοῦ  
 3 Ἀριστοβούλου (ἑκατοντ)(αρούρου). Ἀδικοῦμαι  
 4 ὑπὸ Πνεφορώτος τοῦ Φατρείου  
 5 [κ]αὶ Μεστασύ[τ]μιος τοῦ Παρήτος  
 6 λαχανευτῶν [τ]ῶν ἐκ τῆς αὐτῆς·  
 7 μ]εμισθωκός γάρ μου αὐτοῖς  
 8 τ]ὸν ὑπάρχοντά μοι παράδειςον  
 9 . . . . .]σπεύρουσι λάχανα εἰς τὸ  
 10 . . . . .] εφω . . . . [ . . . . .  
 11 . . . . .] . . . . [  
 12 . . . . .] . . . . [  
 Pap. bricht ab

Z. 5 Παρήτος von Παρήs oder Πάρητος für Πάριτος von Πάρις?  
 s. Preisigke, Namenbuch s. v. u. Mayser, Gramm., S. 85, Anm. 4.

Z. 9 scheint den Grund der Beschwerde gegen die beiden  
 Gemüsegärtner, denen Ptolemaios Gartenland verpachtet hat, zu  
 enthalten: vielleicht unrechtmäßige Benutzung eines Platzes durch  
 Bepflanzung mit Gemüse.

### Bitte um Schutz, gerichtet an einen Epistaten

P. 186. Höhe 12,5 cm, Breite 6,5 cm. Schrift parallel der  
 Faserrichtung. Anfang und Ende des Pap. fehlen. Links ist ein  
 Rand von nahezu 1 cm Breite frei von Beschriftung; rechts reicht  
 die Schrift bis zum Rande selbst. Nicht sehr sorgfältige Kursive  
 des 2. Jahrh. v. Chr.

Auf der Rückseite, parallel der Faserrichtung verlaufend, der  
 sorgfältig geschriebene Name des Adressaten, Apollonios, an den  
 auch (s. o. Bem. zu 2. 1) die Eingaben Nr. 2, 3, 5 gerichtet sind.  
 In Nr. 2 und 3 ist Apollonios ἐπιστάτης von Euhemeria; ein Hin-  
 weis auf dieses sein Amt ist in unserm Pap. vielleicht in Z. 9 σοῦ  
 ἐπιστατοῦντος zu erblicken, obwohl von einer ἐπιστατεία κώμης  
 nicht ausdrücklich die Rede ist. Der oder die Verfasser des  
 Schriftstücks, das mehr den Charakter eines Privatschreibens hat,

wenden sich an den Adressaten mit einer Bitte um Schutz gegen Belästigungen oder rücksichtslose Behandlung durch andere, vielleicht Untergebene des Epistaten, etwa seine φυλακίται; im fehlenden Anfang war wohl gesagt, daß ihnen oder ihren Leuten, deren einer besonders hervorgehoben war (vgl. Z. 4 τούτων), übel mitgespielt worden sei.

- 1 . . . . | . . . . .  
 2 ἐτέρῳ μηδενί  
 3 ἐπιτρέπηις μή-  
 4 τε τούτων μη-  
 5 δὲ μὴν τοῦς  
 6 ἄλλους τοῦς πα-  
 7 ρ' ἡμῶν περισπᾶ-  
 8 γ. Νομίζομεν γάρ  
 9 σοῦ ἐπιστατοῦν-  
 10 τος αὐτοῦς ἡμᾶς παρή-  
 11 σειν. Ἐπιμέλου  
 12 . . | . . . . .

## Rückseite

[᾽Απο]λλωνίῳ

Z. 10 ἡμᾶς über παρή- nachträglich eingefügt.

Z. 1—3 Im Anfang ist eine finale Konjunktion zu ergänzen, von der der coni. ἐπιτρέπηις abhängt; vgl. den ähnl. Passus in P. Teb. I 43. 37/38 ὅπως μηδενί ἐπιτρέπηι . . . παρενοχλεῖν ἡμᾶς μηδὲ περισπᾶν („herumzerren, belästigen“, s. Herwerden s. v. u. P. Rein. 7. 34).

Z. 3—5 Zu μήτε — μηδέ vgl. Mayser, Gramm. 177, auch Platon Apol. 19 D. μηδὲ μὴν auch P. Par. 15. 3. 63.

Z. 10/11 παρήσειν „vorbeilassen“, d. i. „gehen lassen“, „unbehelligt lassen“.

Z. 11 ἐπιμέλου: zur Akzentuierung vgl. Mayser, Gramm., S. 347, Crönert, Mem. gr. Hercul., S. 223, Witkowski, Epist. priv. Gr.<sup>2</sup>, S. 9 zu Nr. 3. 8. Zu ἐπιμέλου erg. etwa [τούτου ὡς καθήκει. Εὐτύχει], vielleicht noch das Datum.

### Eingabe eines Kleruchen an den Logeuten von Euhemeria

P. 187. Höhe 13 cm, Breite 10,5 cm. Die Schrift, parallel der Faserrichtung, beginnt 1 cm vom oberen Rand entfernt. Der Zeilenanfang setzt in einem Abstand von 1,5 cm vom linken Rand ein, doch ist er meist zerstört. Rechts reichen die Zeilen durchgängig bis zum Rand. Saubere und auch orthographisch sorgfältige ptolemäische Kursive des 2. Jahrh. v. Chr., der Buchschrift mitunter nicht fernstehend. An manchen Stellen, wie am Ende von 6 u. 7, scheinen Reste früherer Beschriftung zutage zu treten. Die Rückseite, parallel der Richtung ihrer Fasern beschrieben, zeigt in flüchtiger Kursive den Namen des Brierschreibers von 2. Hand, vielleicht vom Empfänger zur raschen Orientierung bei Einreihung des Briefes in die Akten auf das Blatt geworfen.

Der Kleruch Antimachos hat seinen Kleros beim Dorie Dionysias an zwei Ägypter verpachtet. Als sie nun zum Heeresdienst herangezogen werden, lassen sie ihr Pachtland im Stich, mieten keine Schnitter für die reife Frucht, und es bleibt dem Kleruchen nichts anderes übrig, als selbst für sein Lehensland zu sorgen, auf eigene Kosten den für die Ernte notwendigen Aufwand zu bestreiten (Einstellung von Schnittern und deren Versorgung usw.). Vielleicht hat er den Logeuten von Euhemeria im nicht erhaltenen Schluß des Schreibens nach den angeführten Gründen um Erlaß oder Stundung von Steuern oder Gebühren (λογευτικά? vgl. P. Teb. I 105. 24 mit Anm.).

Zeit 132/31 v. Chr., s. zu Z. 7 u. 10.

- 1 Ἀπ]ολλωνίωι λογευτῆι Εὐημερίας
- 2 πα]ρὰ Ἀντιμάχου τοῦ Ἀντιμάχου
- 3 Μ]ακεδόνας (ἑκατοντ)(αρούρου). Νεφίβιος
- 4 το]ῦ Ἀρμύσιος καὶ Πτεσούχου
- 5 τοῦ Ψενεμοῦτος μεμισθωμένων
- 6 τὸ]ν κληρόν μου τὸν ὄντα περὶ κώ]μ]ην
- 7 Δι]ονυσιάδα εἰς τὸ λθ (ἔτος) κατὰ συγ-
- 8 γρα]φῆν μισθώσεως, ἧς συγγραφοφύλαξ
- 9 . . ]ων, καὶ ἐπὶ τοῦ καιροῦ τοῦ θερισμοῦ
- 10 σ]τρατευομένων αὐτῶν καὶ μὴ

11 ὕ]πομενόντων μισθοῦσθαι θεριστὰς  
 12 ἀκ[ο]λοῦθ[ω]ς τοῖς διὰ τῆς μισθώσεως  
 13 διηγορευμένοις ἠναγκάσθην [[αυ]]  
 14 αὐτὸς χορηγήσαι ἐκ τοῦ ἰδίου . .  
 15 μέχρι τοῦ τὰ γενήματα καταστα-  
 16 θῆναι ἐφ' ἄλλω καὶ ἄνν[ι δ]ὲ τῶν  
 17 ἐπὶ τῆς ἄλλω πάντων . [ . ] . . . . .  
 18 . . . . . ] η . ≡

Pap. bricht ab

Rückseite

(2. Hand) Ἀντιμάχου

Z. 10 τῶν nur in verschwindenden Resten Z. 12 διὰ Wi. Z. 13 schwerlich αὐ Z. 14 hinter ἰδίου: τὰ Ka. Z. 17 vor Zeilenbeginn Spuren eines ausgelöschten nochmaligen ἐπὶ Z. 18 in dieser Isolierung kaum deutbar.

Übersetzung: Apollonios, dem Steuereinnahmer von Euhemeria, von Antimachos, dem Sohn des Antimachos, einem Makedonen mit 100 Aruren Lehensland. Nachdem Nephibis, Sohn des Harmiysis, und Petesuchos, Sohn des Psenemus, mein Lehensland, das sich im Umkreis des Dorfes Dionysias befindet, für das 39. Jahr gemäß einem Pachtvertrag, dessen Hüter . . . . ist, gepachtet hatten, und da sie auf die Zeit der Ernte ins Feld rückten und es nicht auf sich nahmen, Schnitter zu mieten entsprechend dem, was durch den Pachtvertrag festgesetzt war, so sah ich mich gezwungen, selbst aus eigener Tasche die Aufwendungen zu machen . . bis zum Einbringen der Ernteerträge auf die Tenne und jetzt hinwiederum von allem dem, was auf der Tenne ist . . . . — Rückseite: Schreiben des Antimachos.

Z. 1 Apollonios, zu anderer Zeit ἐπιστάτης von Euhemeria (vgl. Nr. 2 mit Bem. zu Z. 1, Nr. 3 u. 4 mit Vorbem.), erscheint hier, im Jahre 132/31 v. Chr., zu einer Zeit, wo Aniketos in Euhemeria als Epistat amtiert (vgl. Nr. 8 u. 9), als λογευτής am gleichen Ort.

Über die λογευταί vgl. P. Rev., S. 82 zu 13. 1 u. S. 150 zu 52. 27, Wilcken, Ostr. I 556 ff., Örtel, Liturgie 57. Als staatliche Erheber nicht verpachteter Abgaben der Kleruchen (s. solche bei Lesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides,



S. 215, Gelzer, P. Freib. 66 f.) erscheinen die Logeuten auch P. Petr. II 2 (1) = Wilcken, Chrest. 337, Z. 14, wenn Ergänzung richtig.

Z. 7 Das 39. Jahr des Ptolemaios VIII Euergetes II, 132/31 v. Chr., vgl. zu Z. 10. Nach Wilcken, Grundz. 5 könnten wir aus der Datierungsweise die Parteizugehörigkeit des Kleruchen zu Euergetes erschließen.

Z. 9 . . . ων Name des συγγραφοφύλαξ (ein kurzer Name wie Δίων, Λέων, Κόνων u. ä.).

Z. 10 Sieht man in den beiden Pächtern Ägypter, so verweist der Umstand, daß Ägypter ins Heer einrücken, was — abgesehen von den μάχιμοι — erst seit dem Sieg Philopators bei Raphia im Jahre 217 üblich wurde (vgl. Wilcken, Grundz. 382 f., Schubart, Einf. 254. 307, Lesquier, a. a. O. 136 ff.), die Urkunde ins 2. Jahrh. v. Chr.; sieht man in ihnen Angehörige der gräko-ägyptischen Schicht, Griechen mit ägyptischen Namen, so sind sie als solche gleichfalls eher im 2. Jahrh. möglich, für das auch die Schrift einigermaßen spricht. Das 39. Jahr wäre damit auf das Jahr 132/31 v. Chr. beschränkt. — Die Ägypter mögen in dem Kampf des Ptolemaios VIII Euergetes II mit seiner Schwester Kleopatra II. verwendet worden sein, wohl auf Seiten des ersteren, s. zu Z. 7.

Z. 10/11 και μη ὑπομενότων: zu μη beim kausalen Part. vgl. Kühner-Gerth 2, S. 201 u. 188.

## 6

### Schreiben unbekanntes Inhalts an den Epistaten von Euhemeria

P. 189. Höhe 9,5 cm, Breite 11 cm. Die kursive Schrift läuft parallel der Faserrichtung. Das linke untere Viertel des Blattes und damit auch des Textes fehlt. In der Ecke rechts oben einige Buchstabenteile, die von den Zeichen τ und ε stammen können, darüber offenbar ein α; schräg geschrieben halten sie eine bestimmte Zeile nicht ein. Vielleicht Vermerk des Adressaten. 2. Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr. (vgl. Bem. zu Z. 1).

- 1 Ἀνικήτῳ ἐπιστάτῃ Εὐημερίας
- 2 παρ' Εἰρηναίου τοῦ Ἀπολλωνίου
- 3 Μακεδόνοσ τῶν Ἀγησίδου
- 4 ἐν . . . . [ . . . . . ] . ἐκ τῆσ αὐτῆσ

			. . . ]ομου
5	ungefähr 12	Buchst.	] . φίλων και
6	"	"	] . όπόσοι κα
7	"	"	τ]όν Κεφάλωνα
8	"	"	] έξειληφότα
9	"	"	] . . ω . . και
10	"	"	]αλωι, όπως
11	"	"	]εστηκότα αι
12	"	"	] . κα .

Z. 3 Ἀγησίδου, weniger wahrscheinlich Μυσίδου.

Z. 1 Aniketos kehrt in Nr. 7 u. 8 als ἐπιστάτης und ἀρχιφυλακίτης von Euhemeria wieder, in Nr. 9 ist sein Name als der des Epistaten nach Nr. 8 ergänzt; über die Berechtigung, die Träger des Namens Aniketos als einen zu deuten, vgl. oben die Bem. über Apollonios zu Nr. 2. 1. Beziehen sich die vier Eingaben an Aniketos auf eine fortlaufende Epistatie, so rückt dies unsern Papyrus wie auch Nr. 7 mindestens in die Nähe des Jahres 132/131, in dem Aniketos noch das Archiphylakitenamt mit jener vereinigt (nach Nr. 8), wie dies schon für Nr. 7 der Fall ist; ja, die Annahme einer willkürlichen Titulaturbeschränkung seitens des Briefschreibers, zu der uns Nr. 9 (aus dem gleichen Jahre wie Nr. 8 mit der doppelten Titulatur) vielleicht berechtigt (s. dort), könnte die Stücke zeitlich noch stärker einander nähern.

Z. 3 τῶν Ἀγησίδου neue Eponymenbezeichnung (s. Lesquier, Les instit. milit. de l'Égypte sous I. Lag., S. 77 f. u. 337 f.). Agesidas ist bei Heracl. Pont. II 2 (FHG II 210 Müller) der Name des Herrn des Dichters Alkman.

Z. 4 Vor ἐκ τῆς αὐτῆς glaube ich die Reste eines Arurenzeichens zu erkennen; zum Namen des Kleruchen wäre also noch eine die Größe seines κλῆρος ausdrückende Apposition zu ergänzen.

Z. 11 εστηκότα Teil eines Kompositums, da es durch Verbindungsstrich mit den jetzt fehlenden vorhergehenden Buchstaben verbunden ist.

Z. 12 Nach κα Reste, die von einem Zeichen  $\perp$  herrühren können, das auch in Nr. 5 am Schluß erscheint, vielleicht = πυροῦ ἀράβαι (wie in P. Amh. II 119. 16); die Zahl κα ist unter Umständen mit κα in Z. 6 gleichzusetzen.

## 7

## Präskript eines Hypomnema

P. 192. Höhe 6 cm, Breite 8,5 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. Die kursiven Schriftzüge mit reich angewandten Ligaturstrichen weisen auf dieselbe Zeit wie die von Nr. 6, 8 u. 9, von Stücken, mit denen unser Text auch den Adressaten teilt (vgl. Bem. zu 6. 1, zu 8. 1/2): die 2. Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr.

- 1 Ἀνικῆτι ἐπιστάτει καὶ
- 2 ἀρχιφυλακίτει Εὐημερίας
- 3 παρὰ Ἐξακῶντος τοῦ
- 4 Ἀπολλωνίου Μακεδόνοσ (ὀγδοηκοντ)(αρούρου)
- 5 τῶν ἐκ τῆσ αὐτῆσ. Ὡρου
- 6 . . . . . ] . . . . . οσ

Pap. bricht ab

Z. 1/2 Zur Verbindung der beiden Ämter s. Bem. zu Nr. 8. 1/2.

Z. 6 Die letzten Buchstaben vielleicht zu μεμισθωκότ]ος oder zu einem weiteren Eigennamen (des Vaters oder eines andern) im Gen. zu ergänzen.

## 8

## Anzeige einer Gewalttat (?) beim Epistaten von Euhemeria

P. 191. Höhe 14,5 cm, Breite 10 cm. Schrift parallel der Faserrichtung, ptolemäisch. Sehr kursive Formen des 2. Jahrh. v. Chr. Abfassungszeit nach Z. 7 wie in Nr. 5. 7 u. Nr. 9. 4 das 39. Jahr, d. i. des Ptolemaios VIII Euergetes II, also das Jahr 132/31 v. Chr. (das Datum von Z. 6/7 fällt in das Jahr 131).

- 1 Ἀνικῆτι ἐπιστάτει καὶ
- 2 ἀρχιφυλακίτει [καὶ τ]οῖσ
- 3 μ[ετ'] αὐτοῦ φυλακ[ίτ]αισ
- 4 Εὐημερί[α]σ παρὰ Θασίτοσ
- 5 τῆσ Βελλέουσ τῶν ἐκ
- 6 τῆσ αὐ[τ]ῆσ. Τῆι ιῆ τοῦ
- 7 Φαμενώθ τοῦ λθ (ἔτουσ)

- 8 ἐφεστηκυίας μου τοῖς  
 9 θερίζουσι ἐργάταις  
 10 τὸν σιτικ[ὸν] σπόρον  
 11 τῆς ὑπαρχούσης μοι  
 12 βασιλικῆς γῆς ἐπελθῶν  
 13 Φαῖσις τις ἐπὶ μίαν  
 14 θ[ etwa 15 Buchstaben  
 15 α[ " " "  
 Pap. bricht ab

Z. 8 ἐφεστηκυίας das Schlußsigma nachträglich über der Zeile zugefügt.

Übersetzung: An Aniketos, Polizeivorstand und Gendarmeriechef, und die ihm unterstellten Gendarmen von Euhemeria von Thasis, der Tochter des Belles, aus der Bauernschaft des genannten Dorfes. Als ich am 18. Phamenoth des 39. Jahres die Arbeiter überwachte, die die Kornernthe des in meinem Besitz befindlichen Königslandes einernteten, da kam ein gewisser Phaësis herzu zu einer . . .

Z. 1/2 Über Aniketos, hier wie in Nr. 7 betitelt (in Nr. 6 u. 9 jedoch — der Name freilich dort ergänzt — nur ἐπιστάτης genannt), vgl. Bem. zu Nr. 6. 1 u. Vorbem. zu Nr. 9. Andere Beispiele für die Vereinigung der beiden Ämter des Epistaten und des Archiphylakiten im Dorfe in der Hand einer Person: P. Teh. I 230 (Ende des 2. Jahrh. v. Chr.), I 43 (118 v. Chr.) Z. 9/10 (hier zunächst nur provisorisch) und I 121 (94 od. 61 v. Chr.) Z. 2; vgl. übrigens Örtel, Liturgie, S. 50, A. 5 und Engers, De Aegyptiarum κομῶν administratione qualis fuerit setate Lagidaram, Diss. Groningen, 1909, S. 86. Sonst ist der Epistat dem Archiphylakiten wie allen Sicherheitsbeamten übergeordnet (Engers a. a. O. 10 u. 86 f., s. a. Meyer, Klio 6. 460, A. 1 u. P. Hamb. I 25 Bem. zu 1, S. 111), wenn auch im 2. Jahrh. Rang und Stellung des Archiphylakiten steigt (Engers 75).

Da Eingaben an einen ἀρχιφυλακίτης und seine φυλακῆται stets polizeilicher Natur sind (Mitteis, Grundz., S. 13, A. 4, vgl. auch S. 21, ferner Meyer, Jurist. Papyri, S. 276 ff.), wird eine Strafanzeige (προσαγγελία) vorliegen.

Z. 10 σπόρος konkret wie P. Lille 4, 31.

Z. 12 Die Petentin gehört zu den βασιλικοὶ γεωργοί. Ihre

Petitionen richten die βασ. γεωργοί sonst meist an den κωμογραμματεὺς (Rostowzew, Kolonat 68 f.); aber auch der ἐπιστάτης τῆς κώμης ist ja für den βασ. γεωργός eine wichtige Person (vgl. Engers a. a. O. 93, Rostowzew 70).

Z. 14 θ zu θ[ερίστριαν] zu ergänzen?

## 9

### Gesuch der Tochter des Petosiris an den Epistaten von Euhemeria

P. 184. Höhe 18 cm, Breite 16,5 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. Die Beschriftung beginnt nach einem freigelassenen Streifen von 4 cm Höhe. Freier Rand links 2—2,5 cm breit, rechts 1—3 cm breit. Ptolemäische Kursive wohl des 2. Jahrh. v. Chr. Gesuch um polizeiliches Eingreifen der Unterbehörde anläßl. erlittener Injurien (ähnl. Wortl. in P. Grenf. I 38); der Epistat soll die Beklagten vorladen, viell. vor den Strategen. Das Datum des der Beschwerde zugrunde liegenden Vorgangs in Z. 3. 4: der 21. Mecheir des 39. Jahres, für das aus dem 2. Jahrh., in welches Schrift und Orthographie weisen, das 39. Jahr des Ptolemaios VIII Euergetes II, d. i. 132/131 v. Chr., in Betracht kommt (der 21. Mecheir selbst fällt in das Jahr 131). In diesem Jahre ist nach Ausweis von Nr. 8 (s. o.), einer Urkunde, die in das gleiche Jahr wie der vorliegende Text gehört — zwischen den hier und dort geschilderten Vorgängen liegt nicht einmal Monatsfrist —, Aniketos Epistat von Euhemeria, wie er auch in Nr. 6 u. 7 (s. o.) als solcher erscheint (vgl. die Bem. zu den genannten Pap.); hiernach die Ergänzung des Namens in Z. 1, die allerdings die Möglichkeit eines Wechsels in der Besetzung des Amtes im selben Jahre nicht berücksichtigt. Die Bezeichnung seines gleichzeitigen Archiphylakitenamtes (s. Nr. 8, Z. 2) ist wohl der Kürze halber weggelassen, man müßte denn annehmen, daß gerade in der Zeit zwischen der Abfassung dieser beiden Urkunden gleichen Jahres eine Änderung bezüglich des Archiphylakitenamtes eintrat.

- 1 Ἀνικήτωι ἐπ]ιστάτει Εὐημερίας
- 2 παρὰ . . . . .]ος τῆς Πητοσίριος
- 3 τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς. Τῆι κᾶ τοῦ
- 4 Μεχέιρ τοῦ λθ (ἔτους) ἔκ τινων
- 5 ἀντιλογίαν πρὸς με συστησάμεναι



- 6 Τνεφερσῶις Κεφάλωνος καὶ  
 7 αἱ ταύτης θυγ[α]τέρες Δαφνίς καὶ  
 8 Σενβάγις καὶ οἱ υἱοί, ὧν τὰ ὀνόματα  
 9 ἀγνοῶ, [. . . πρ]οσηθήσαντές μοι  
 10 καὶ. [etwa 25 Buchst.]  
 11 παρ[όντων πλειό]νων, οἷς καὶ ἐγ[ώ] ἐπε-  
 12 μαρτυράμην, ἀξιῶ ἕξαποσ[τέλλαι  
 13 . . . . .]ε[. . . . .] .

Pap. bricht ab

Z. 11 ergänzt und in Ordnung gebracht von Wi.

Z. 1 Zur Ergänzung des Namens Aniketos vgl. den Schluß der Vorbemerkung.

Z. 5 πρὸς με: zur enklitischen Form des pron. person. nach Präposition vgl. Mayser, Gramm., 302.

Z. 8 Σενβάγις: Der Bestandteil βαγις mag zu den persischen Namen mit gleichem Stamme Βαγῶας (vgl. SB. 378. 5065), Βαγαῖος u. a. gehören.

Z. 10 Das Blatt ist hier z. T. lückenhaft, z. T. stark abgeschabt; hinter καὶ müssen zunächst weitere participia gestanden haben.

Z. 11 οἷς: zur Konstr. von ἐπιμαρτύρομαι mit dem dat. vgl. Diodor 16. 21 und Appian, civ. 5. 124.

Z. 12 Da ἀξιῶ nicht, wie sonst gewöhnlich, wenn es einen neuen Satz einleitet, durch διὸ oder οὖν oder ähnl. mit dem vorangehenden verknüpft ist, so ist es unwahrscheinlich, daß ein verb. fin. vorangegangen ist, für dessen Ergänzung an sich in Z. 10 Raum vorhanden wäre; die Darstellung des Tatbestandes scheint vielmehr in Form eines nominativus absolutus vorzuliegen.

Z. 13 erg. etwa [τοὺς αἰτίους] ἐ[πί . . . .] (vgl. P. Rein. 17. 13 f. u. P. Ryl. 127. 21 f.).

## 10

### Urkunde mit Inventarverzeichnis

P. 185. Höhe 31 cm, Breite 21 cm. Schrift parallel der Faserrichtung, in zwei Kolumnen; freier Rand oben von 3 cm, unten von 9,5 cm, dieser jedoch nur auf dem unter Kol. II erhaltenen Teil des Papyrus, da unter Z. 19 von Kol. I der Pap. abgebrochen, wie auch der ganze linke Rand und damit ein Drittel von Kol. I fehlt, ein Raum, der vermutlich noch etwa 4—5 cm

Breite hatte. Auch sonst starke Zerstörung. Ob Kol. I nach Z. 19 sich noch fortsetzte, ist ungewiß. Rechts reichen die Zeilen bis zum Rande. Freier Raum zwischen den beiden Kolonnen an der engsten Stelle 2 cm breit. Ptolemäische Kursive. Zeit: 2. oder 1. Jahrh. v. Chr. nach Schrift und Orthographie (vgl. die Schreibungen η für ηι und ω für ωι im Auslaut, Mayser 123 und 133). Herkunftsort: ein Ort mit Heiligtum des Anubis nach II 14?

Inhalt noch nicht ganz durchsichtig; Kol. I 18 scheint das Ergebnis einer Haussuchung anzudeuten (s. Bem. unten); in Kol. II ist die Rede von einer Übergabe irgendwelcher Art (Z. 3, begleitet von dem σφραγίζεσθαι) an einen gewissen Ψευαῦς (Z. 4). Unklar, welche Rolle der Phylakit (Kol. II 1) spielt.

## Kol. I

- 1 . . . . . τῆ]ι ι  
 2 . . . . πεμ]φθέντες ὑπό  
 3 . . . . . ]τοῦ παρὰ  
 4 . . . . . ]τοῦ ἐξειληφότος  
 5 τὴν διάθ]εσιν καὶ τὸ τέλος  
 6 . . . . . ]ς εἰς τὴν Εἰρηναίου  
 7 . . . . . ]ῆν ἔφησαν [. ]ταν  
 8 . . . . . ]εῖναι συνπαρόντος  
 9 . . . . . ]ος καὶ Πνεφερώτος  
 10 . . . . . ] Ἄρπαίσιος τοῦ καὶ  
 11 . . . . . ] . . . . ου παρὰ τοῦ  
 12 . . . . . ]ν. ἀπ' α'ὐ' ( )  
 13 . . . . . ]  
 14 . . . . . ]φι.  
 15 . . . . . ]στ'ὕ' ( )  
 16 . . . . . ]  
 17 . . . . . ]σφ[. . . . . ]  
 18 . . . . . ]ν ποιησάμενοι εὔρον  
 19 . . . . . ]ικω ἐν σκοικίω

Z. 2 erg. von Wi., πεμφθέντες zu verbinden mit 6 εἰς τὴν Z. 3 τοῦ  
 gelesen von Wi. Z. 7 Deutung von Wi. vorgeschlagen ταν (όταν?) oder  
 τάλι Z. 12 ἀπ' αὐ(τοῦ) oder ἀπ' αὐ(τῶν) Z. 14 hinter ι (oder ρ?) nicht  
 deutbare Reste einer Ligatur oder einer Sigle.

## Kol. II

- 1 ταῦτα δε[. . . . .]γαι Νικάνορι φυλακίτη,  
 2 ἃ καὶ μετενέγ[γ]καντες εἰς . [. . . ]εαδ . . ν  
 3 καὶ κατὰ κοινὸν σφραγισάμενοι παρέδωκαν  
 4 Ψεναδοσι Θενωσοῦχου φ[. . . . .]θος ἐ[σ]τι·  
 5 τὰ δὲ εὐρεθέντα ἐν τῷ κάτω οἴκ[ω]ι[. . . . .]  
 6 κλίνη σπαρτότονος α καὶ [. . . . .]  
 7 προσκεφάλαιον λι(νοῦν) β, σάκ[. . . . .]  
 8 ἄροτρα γ, Ζυγὰ γ, [. . . . .],  
 9 ἐπὶ τῆς κλίμακος ἐν κεραμίσις ε (πυροῦ) [ἀ(ρτάβαι) .,  
 10 ἄλλο κ' ἐ(ράμιον) φακ[ω]ν . . ενε . [. . . . .]ρίδ[ι]ον,  
 11 ἐν τῷ ἄνω οἴκῳ κλῖναι σπαρτότονοι β,  
 12 τρίπους α, ἀποθήκαι β,  
 13 γεωργικὰ κόσκινα β, ἐν αἰωρίῳι (πυροῦ) ἀ(ρτάβαι) β (ἥμισυ),  
 14 τρίπους α, θυρίς α, Ἀνουβιακὴ  
 15 στολή καὶ ἐν τῷ μέσῳ (πυροῦ) εἰς ἀ(ρτάβας) κ,  
 16 δρέπανα θερισιτικά β.  
 17 ἐν σιροῖς β μαράθου εἰς ἀ(ρτάβας) κ,  
 18 ἀντίον α, θρίναξ α, ἐναντὰ ἀρχοῖ' κα,  
 19 ἐν τῇ αὐτῇ δοκοὶ Ζ, χοιρίδια ε.

Z. 2 Anfang von Ka. in Ordnung gebracht      Z. 7 die Abbréviatur λ von

Wi. gedeutet    β korrig. aus α, das den vorausgehenden Sing., der nach der Korrektur in β versehentlich stehen blieb, rechtfertigt    σάκ[ Form von σάκκος    Z. 9 ἐπὶ τῆς gelesen von Ka.    Z. 16 nachträglich eingefügt    Z. 18 αρχοὶ korr. aus αρχοι; οἱ, dem χ übergesetzt, sieht, da das ο nach oben nicht geschlossen und gleich mit ι verbunden ist, etwa wie u aus.

## Kol. I

Z. 1 τ wohl Angabe eines Monatstages.

Z. 5 Die Ergänzung nach P. Teb. 38. 10, 39. 2 u. 125; Gegenstand der διάθεσις und des τέλος ist so wenig wie Ort und Jahr der ἐκλήμψις zu erkennen.

Z. 15 στ<sup>υ</sup> (wenn der flache, nach oben geöffnete Bogen über τ, den die Handschrift bietet, wirklich als υ zu deuten ist): στυρίωσις oder στυριοῦν in irgendeiner Form? vgl. Preisigke, Fachw. 159 u. Herwerden, Lex. Gr. suppl. II 1370.

Z. 18 vermutet Prof. Kalbfleisch ἔρευνα|γ ποιησάμενοι εὔρον nach Aristot. Oecon. B 1351<sup>b</sup> 33 f. ὁ δ' ἔρευναν ἐξαίφνης ποιησάμενος τῶν οἰκιῶν, παρ' οἷς εὔρεν ὄπλον τι, ἐπράττετο τὸ ἐπιτίμιον. Ähnlich Ζήτησιν ποιείσθαι Lys. 12. 30.

Z. 19 σκοίκιον (oder σκοϊκίον nach Crönert, der es Wehschr. f. kl. Phil. 1903, 459 zu P. Teb. I 45. 41 als dim. von κόϊε — vgl. Hesych s. v. κῶϊκος — erklärt, s. a. Mayser, Gramm. d. gr. Pap. 204 u. 429) = Palmblattkörbchen, dann Körbchen, Behältnis überhaupt, auch aus andern als pflanzlichen Stoffen (σκοίκιον χαλκοῦν im genannten P. Teb.)\*); was war sein Inhalt? — Ka. denkt sich den Zusammenhang I 18—II 1 etwa so: ἃ δὲ ἔρευνα|γ ποιησάμενοι εὔρον | ἐν τῷ ὑπορείῳ οἰκῶν ἐν σκοικίῳ, ταῦτα δε|δηλωκέ|ναι (vgl. I 7 ἔφησαν).

## Kol. II

Z. 1 s. zu I 19.

Z. 2 μετενέγ|γ|καντες: die Breite der Lücke zwischen γ und κ zwingt zur Annahme der Doppelschreibung (andere Beispiele bei Mayser, Gramm. d. gr. Pap. 216); möglich wäre sogar die Füllung mit zwei Buchstaben μετενεγ|έγ|καντες mit leicht erklärlicher Ditto-graphie (vgl. Mayser a. a. O. 413).

Z. 4 φ|υλάξει ὡς ἔ|θρος ἐ|σ|τι vermutet Prof. Kalbfleisch, wenn die sehr unsichere Lesung richtig sein sollte.

Z. 5 Dem Ausdruck ἐν τῷ κάτω οἰκ[ω]ι entspricht Z. 9 ἐπὶ τῆς κλίμακος, Z. 11 ἐν τῷ ἄνω οἰκῶι und Z. 19 ἐν τῇ αὐλῇ (Z. 15 ἐν τῷ μέσῳ bedeutet wohl nur „in der Mitte des Raumes“). οἶκος die Wohnung, Teil einer οἰκία, eines Hauses (vgl. Preisigke, Fachw. 133), oder das einzelne Zimmer. Hinter οἰκῶι in Z. 5 vielleicht ἐστίν, die Aufzählung einleitend. Andere Beispiele solcher Aufzählungen s. P. Hamb. S. 35. 36, dazu P. Grenf. I 14 (2. Jahrh. v. Chr., Tempelinventar) und Wessely, Stud. z. Pal. und Pap. XX (Cat. pap. Rain. s. Gr. I) 67 (2./3. Jahrh. n. Chr.).

Z. 6 κλίνη σπαρατόνοος ein Ruhelager, „das mit Seilen gespannt ist“, d. h. wohl, dessen Polster auf Seilen ruhen (vgl. τόνοι τῶν κλινέων Herodot 9. 118 „Bettgurte“).

\*) Vgl. jetzt auch Wilcken, Urk. d. Ptolemäerzeit I S. 404f. zu Nr. 89. 17. [Korrekturnote]

Z. 7 *σάκος* Sack oder insbes. Siebtuch, siebartiger Trichter, beim Abfüllen des Weins verwendet (vgl. Meyer, P. Hamb., S. 41 zu 10. 39).

Z. 9 Auf der Treppe, die in das nächste Stockwerk führt (vgl. Luckhard, Das Privathaus im ptolem. u. röm. Ägypten, Diss. Bonn, 1914, S. 86), befinden sich in fünf irdenen Gefäßen, *κεράμια*, so und so viel Artaben Weizen (Zahl stand hinter der Artabenabkürzung, denn *ε* gehört wohl zu *κεραμίσις*).

Z. 10 . . .]ρίθ[ι]ον vielleicht *σπυρίδιον*, dim. zu *σπυρίς*, „runder, geflochtener Korb, bes. Fischkorb“.

Z. 12 *τρίπους* dreifüßiger Kessel (man könnte auch an einen dreibeinigen Tisch denken, vgl. Xen. Anab. 7. 3. 21 u. Athen. 2. 49, doch ist von Tischen bei der Einrichtung des ägyptischen Hauses seltener die Rede, vgl. Schubart, Einf. 439). - *ἀποθήκη* im allgem. Vorratskammer für Vorräte jeder Art (s. R. E. s. v.), hier jedoch eher ein Schrank oder Schrein.

Z. 13 *γεωργικὰ κόσκινα* landwirtschaftliche Siebe. *αἰώριον* ein sonst nicht belegtes dim. von *αἶωρα*, wohl ein Hängekorb oder ähnliches.

Z. 14 *Ἀνουβιακή στολή* Kleid eines Priesters des Anubis.

Z. 15 *ἐν τῷ μέσῳ*: s. zu Z. 5.

Z. 17 *μάραθρον* Fenchel, über seine mannigfaltige Verwendung vgl. Olck, Art. „Fenchel“ in R. E. Das Trockenmaß der Artabe weist auf Fenchelsamen. *σπός* meist „Grube“, in der namentlich Getreide aufbewahrt wird, oder „Vorratskammer“ (I. G. I Suppl. p. 59 n. 27<sup>b</sup> = Dittenberger, Syll. inscr. graec. I 83. 10 und sonst, vgl. auch P. Leid. II x 7. 45 f. u. w 23. 19 f.); hier paßt jedoch nur die Bedeutung bei Hesych s. v. *σπός*: *πίθος* „Faß“.

Z. 18 *ἀντίον* bestimmter Teil des Webstuhls, s. Reil, Beitr. zur Kenntnis des Gewerbes im hellenist. Ägypten, Diss. Leipz. 1913. S. 94. *θρίναξ* dreizackige Gabel, mit der Getreide geworfelt wird. Die Lesung *ἐναντα* („gegenüber, davor“, orientierende Bestimmung wie Z. 15 *ἐν τῷ μέσῳ*) ist mir, da das Wort nur bei Dichtern bezeugt ist, noch bedenklich, wengleich *ἀντα* in den Papyri einmal vorkommt (Oxy. I 117. 8); die durch die Sprache der LXX naheliegende Form *ἐναντι* widerstrebt den Resten. *ἄριχοι* „Körbe“ (noch nicht in den Papyri belegt) ist gleichfalls sehr unsicher.



## Schriftstück aus dem Giroverkehr (?)

P. 193. Höhe 9 cm, Breite 5 cm. Schrift parallel der Faser-  
richtung. Kursive des 1. nachchristl. Jahrh. Regierungszeit des  
Kaisers Domitian (Z. 1—3). Herkunftsort wohl Βερ(ε)νικὸς Θεσμοφόρου  
(Z. 6). Z. 3, wenn richtig ergänzt, weist wohl in den Bereich des  
Girobankverkehrs (s. u.).

- 1 (Ἔτους) . . .] . του Ἀυτοκράτορος
- 2 Καίσαρο]ς Δομιτιανοῦ Σεβασ[τοῦ
- 3 Γερμαν]κοῦ ᾧ δι' ἀντιδι[ατραφ]ῆς
- 4 . . . . .] χ̄ νεω καισ . . [ . . . ] : . . [ . . .
- 5 . . . . .] μ̄ιου Τανοῦρις σὺν . [ . .
- 6 . . . . .] ε̄ ᾱ | Βερνι' κ' ( ) Θεσ(μο)φ(όρου)
- 7 . . . . .] ε̄ξπ . ση

Z. 3 γ̄ oder λ̄, darüber ein leicht nach unten gewölbter Querstrich,  
vielleicht = γ̄ oder λ̄. Z. 6 Θεσ(μο)φ(όρου) der Grad der Abkürzung unsicher,  
da bei φ̄ das Blatt abbricht. Z. 7 zwischen π̄ und σ̄ ein nach unten ge-  
öffneter spitzer Winkel, dessen linker Schenkel in einem nach innen ge-  
öffneten Häkchen endigt; statt des η̄ kann auch π̄ gelesen werden.

Z. 1 Zu Beginn ist eine kürzere Ordinalzahl zu ergänzen,  
für die τρίτου oder πέμπτου in Frage kommt, da der Buchstaben-  
rest zu Anfang außer von ω nur von ι oder π herrühren kann;  
πρώτου scheidet aus der Wahl aus, denn wegen des Beinamens  
Germanicus (s. Pauly-Wiss. R. E. VI 2. 2550 u. 2556) kommt  
frühestens das 3. Jahr in Betracht (= 83/84 n. Chr.).

Z. 3 Liest man γ̄ oder λ̄ als Zahlzeichen, so gäbe dieses den  
Tag des Datums an; der Monat wäre in dem Wort zuvor zu  
suchen, das wir bei Auswahl aus den römischen Monatsnamen  
(vgl. Wilcken, Ostr. I 809 ff., Grundz. LVI) dann wieder zu Γερ-  
μανι]κοῦ ergänzen werden (über diese auf Domitian gehende  
Monatsbezeichnung vgl. Wilcken, Grundz. LVI Anm. 5, R. E. VII  
1257, Franz Hohmann, Z. Chronol. d. Pap., Diss. Münster 1911. 67);  
freilich verschwände alsdann der Beiname Γερμανικός in der Titu-  
latur des Regenten und damit ein besonderer terminus post quem  
für die Zeitbestimmung des Papyrus (s. zu Z. 1).

δι' ἀντιδιαγραφῆς: hierfür erscheint in den Quittungen des Giroverkehrs sonst stets ἐξ ἀντιδιαγραφῆς (Beispiele bei Preisigke, Wb. s. v.).

Z. 4 χ Abkürzung; fraglich, ob χ Anlaut eines Wortes oder vorletzter noch geschriebener Buchstabe. Im ersteren Fall deutbar als χαλκοί oder χοίνικες mit darüber gesetzter Zahl oder als χαλκοῦ ὄβολοί oder als χειρωνάξιον (vgl. die Quittungen ὀπι(ἐρ) χι(ρωναξίου) P. Lips. I 71, 75, 77—79). — Steckt in καισ . . . . vielleicht die römische Benennung des ägyptischen Monats Mesore, Καισάρειος (vgl. Wilcken, Ostr. I 810, Grundz. LVI, Hohlmann a. a. O. 69), oder, wenn mit νέος (?) verbunden, ein von jenem verschiedener Monatsname?

Z. 6 \_\_\_\_\_ verschiedener Deutung fähig, vielleicht = ἔτους, da auch eine Ortsbestimmung in der Nachbarschaft steht. — Βερνικίς Θεσμοφόρου Dorf in dem Polemonbezirk des Fayum: Belege aus ptol. u. röm. Zeit bei Wessely, Topographie des Fayum (= Denkschriften d. kaiserl. Akad. d. Wiss. 50, 1), Wien 1904, S. 49 u. P. Teb. II S. 373.

Z. 7 Ist das Gebilde hinter π ein Symbol (τάλαντον?) oder : σε, mit dem folgenden ση zusammennzunehmen zu σεση(μείωμα) „bescheinigt“, „genehmigt“ (die gleiche Abkürzung z. B. BGU. IV 1072 Recto Col. I Z. 10)?

## 12

## Pachterneuerungsangebot

P. 196. Höhe 10,5 cm, Breite 8,5 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. Zeit (nach Z. 9) 87/88 n. Chr.

Pachtverlängerungsangebot (vgl. Z. 7 προείχον) auf allerlei Arten von Land und Gerechtigkeiten bei Theadelphia und wohl auch bei Polydeukia (vgl. Z. 14), darunter nach Z. 16 u. 17 auch Teile eines größeren Latifundiums, der Διονυσιοδωριανῆ οὐσίᾳ.

- 1 φορο | etwa 15 Buchst. Πέρ-
- 2 σου τῆς ἐπιγονῆς. Βούλομαι μ[ισ-
- 3 θύσασθαι νομάς Θεαδελ' (φείας) κώ[μης
- 4 οὔσας ἐν τῷ ὄρυμῳ τῆς Θεαδ[ελ' (φείας)
- 5 κ(αι) θήραν ἐκ[χ]θύας κ(αι) ἀγρίων
- 6 κ(αι) ἀνθήλην κ(αι) φλόα κ(αι) κο[ . . .

- 7 τάδε ἅ κ(αι) προεῖχον ἐν μισθ[ώσει· ἢ δὲ  
 8 μίσθωσις ἢ δ' ἢ πρὸς μόνο[ν τὸ ἐν-  
 9 ε[σ]τὸς Ζ (ἔτος) Αὐτοκράτορος [Κ(αι)σαρος  
 10 Δομιτιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ  
 11 φόρου τοῦ παντὸς ἀργυρίου) δρ[αχμῶν  
 12 μυρίων χιλίων, ἐν αἷς εἰσιν δι[. . . . .  
 13 ως μὲν δρυμοῦ Θεαδελφ[είας κ(αι)  
 14 Πολυδευκέ(ας) δραχμαῖ [. . . . .  
 15 ἑκατόσ(ια) ἐνεήκοντα [. . . . .  
 16 δὲ Διονυσιωδωριαν[ῆς οὐσίας  
 17 (δραχμαῖ) (χιλία) τμη — τῶν [. . . . .

Pap. bricht ab

Z. 15 1 ἑκατόσ(ια) Z. 17 das Zeichen für 1000 wie in BGU. I 194. 24.  
 τμη = τριακόσ(ια) τεσσαράκοντα ὀκτώ.

Übersetzung: von . . . . ., einem Perser des Nachwuchses. Ich will pachten Weideplätze des Dorfes Theadelphia, gelegen in dem Dickicht von Theadelphia, und das Fischerei- und Jagdrecht und das Nutzungsrecht auf Rispe und Bast und . . . . ., (also) das, was ich auch vorher in Pacht hatte. Diese Pachtung aber soll lediglich gelten für das laufende 7. Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus für den Gesamt-Pachtzins von 11000 Silberdrachmen, in denen enthalten sind . . . . . (s. Bem. zu Z. 12 ff.) . . . .

Z. 3 Das Fehlen des Zusatzes παρὰ σοῦ hinter βούλωμαι μισθώσασθαι zeigt, daß das Pächterneuerungsangebot des μισθωτῆς (unter Umständen auch ὑπομισθωτῆς, vgl. Rostowzew a. a. O. 184 f.) nicht an einen Privatbesitzer oder Großpächter geht, sondern an einen Beamten, dem sowohl die Z. 3—6 genannten Ländereien und Gerechtigkeiten wie — ganz oder teilweise — das Z. 16 erwähnte Patrimonium zur Aufsicht unterstehen; man kann beispielsweise an ἐπιτηρητὰ νομῶν denken, an die z. B. P. Ryl. II 98 a gerichtet ist (vgl. Wilcken, Grundz. 299), oder überhaupt an die ἐπιτηρητὰ οὐσιακῶν ἐδαφῶν (über beide vgl. Ortel, Liturgie, S. 241; vgl. auch die ἐπιτ. ἰχθυηρᾶς δρυμῶν P. Teb. II, S. 103). Die genauere Stellung des Adressaten bleibt jedoch ebenso wie das Verhältnis der genannten Bodenarten zueinander und die wirtschaftsrechtliche Einordnung von δρυμός und νομαί in die Arten staat-

Weder ἐδάφη fraglich infolge der Unsicherheit der Ergänzung von Z. 15 Ende (s. Bem. zu 15). Die innerhalb des δρυμός (Z. 4) gelegenen νομαί (Z. 3) gehören vielleicht zu dem Patrimoniaigut (vgl. Wilcken, Grundz. 299), während der δρυμός selbst mit seinen Einzelgerechtigkeiten (Z. 5 u. 6), wie auch die Gegenüberstellung in Z. 13 u. 16 darauf, von der οὐσία getrennt zu nehmen wäre. Jedenfalls handelt es sich um öffentliches Land, dessen Pacht — wohl bei Gelegenheit einer allgemeinen διαμίσθωσις (Rostowzew, Kolonat 187f.) — verlängert werden soll.

Z. 4 Über die δρυμοί vgl. die Bem. der Hsg. zu P. Teb. II 308. 4 auf S. 103 und Wilcken, Archiv f. Pap. V 236 zu der Stelle; s. a. Bem. zu Z. 3.

Z. 5 ἐκχ<sup>η</sup>θύας: die Breite der Lücke machte die Ergänzung des χ notwendig; andere Beispiele mit κχ für χ bei Crönert, Mem. Gr. Herc. 89, Maysers, Gramm. d. gr. Pap. 169, 172 und P. Lond. II S. 315 Z. 15 ἐκχ<sup>η</sup>θύον (a. 350 p. C.). θήρα ἐχ<sup>η</sup>θύας „Jagd auf Fischbestand“ findet sich noch P. Hamb. 6. 11, wozu P. M. Meyers Vorbemerkungen zu vergleichen sind, auch in P. Jand. inv. no. 168 aus der 1. Hälfte des Jahres 92 n. Chr. (noch unveröffentlicht).

ἀγρίων: θήρα ἀγρίων wie P. Teb. II 612; vielleicht ist noch zu ergänzen ὀρνέων nach P. Ryl. II 98 (a) 9 u. BGU. VI 1252. 4/5.

Z. 6 ἀνθήλη die Rispe von Rohrpflanzen (vgl. z. B. Theophr. Hist. pl. 4. 10. 4); φλόος = φλοιός (φλόα metaplast. acc., auch bei Nicand. Alexiph. 302, vgl. Schol. zu 301, sowie zu 269) „Rinde“. bes. die innere, zarte, „Bast“. Beide Bezeichnungen, ἀνθήλη wie φλόος, hier wohl metonymisch: Nutzungsrecht auf Rispe und Bast. Deren Verwehdungsmöglichkeit mannigfaltig (s. Pauly-Wiss. R. E. X 1538 s. v. Kalamos 4, auch Theophr. hist. pl. 4. 8. 4 und Reil, Beitr. zur Kenntnis des Gewerbes im hell. Ägypt., Diss. Lpz. 1913, S. 122, über Verwertung des Bastes der Papyrusstaude).

In κο<sup>η</sup>. . . (κά<sup>η</sup>λαμον zu lesen, woran Ka. und Wi. im Anschluß an BGU. IV 1122. 17 φλοῦν καὶ τὸν κάλαμον dachten, verbieten die Reste) muß ein weiterer allgemeiner Ausdruck vermutet werden: vielleicht κόμη, übertr. das Laub, die Blätterkrone der Bäume oder das haarschopfartige Stengelende von Pflanzen, mehrfach bei Theophr. hist. pl. und Dioscurides; jener erwähnt z. B. 4. 4. 4 die κόμη eines indischen Baumes (ἔχει τὴν ἄνω κόμην πολλήν) und I. 8. 3 auch die κόμη des Papyrus, die er freilich als ἀχρεῖος bezeichnet. In den Papyri fand sich das Wort in dieser Bedeutung,

soweit ich sehe, bis jetzt nur einmal: P. Petr. III 43 (2) vers. col. IV 10 *μυρικήνη κόμη*. Nicht ganz so gut, weil die Konzinnität mit den vorausgehenden Ausdrücken durchbrechend, scheint mir der in den Pap. freilich häufigere Begriff *κοπή* zu passen (vgl. P. Teb. II 585 *κοπή καλάμου*, P. Goodsp. 30. 38. 11 *κοπή χόρτου* und so noch oft wie auch in der häufigen Verbindung *χόρτου κοπή και ξηρασεία* BGU. III 990. 4), den konkreten Ausdrücken *ἀνθήλην* und *φλόα* würde in diesem Sinne nur *χόρτον* oder *κάλαιον* entsprechen.

Z. 8 *ἦδ' ἦ* für das übliche *ἦδ' ἔστω*. Vereinzelt Belege eines nicht negierten voluntativen *coni.* in der 3. Person führen J. M. Stahl, *Krit.-hist. Syntax* 364. 2 u. J. Wackernagel, *Vorles. üb. Syntax* 234 f. an: Collitz, *Samml. d. gr. Dial.-Inscr.* 1172 (= Cauer-Schwyzler, *Del.*<sup>3</sup> 425, aus *hellenist. Zeit*) Z. 22 u. 36 und ebda. 3538 (= Dittenberger, *Syll.*<sup>3</sup> 1199, aus dem 2. od. 1. Jahrh. v. Chr.) Z. 6; weitere Beispiele bes. aus den Kirchenvätern gibt A. N. Jan-naris, *Historical Greek Grammar* § 1919 u. App. V 16. (Hierauf konnte ich die syntaktischen Bedenken gegen *ἦδ' ἦ* aufgeben, die mich vorübergehend veranlaßt hatten, *ἦδη<<ι>>* zu lesen, d. i. „nunmehr“, das mir den Neubeginn der Pacht im Gegensatz zur abgelaufenen unterstreichen sollte.)

Z. 12f. Am Ende von Z. 12 erscheint mir eine Ergänzung *δι[ὰ μισθώσε]*<sup>13</sup>ως fast gefordert durch den Zwang, den gen. *δρυμοῦ* (13) und weiter (s. zu 15) den gen. *Διονυσ. οὐσίας* (16) erklärlich zu machen. *διὰ* würde die Einzelposten einleiten, durch die die fraglichen in der Gesamtsumme enthaltenen Einzelbeträge zustande kommen.

Z. 14 Hinter *δραχμαί* sind wohl noch die Tausender der folgenden Zahlangabe zu vermuten.

Z. 15 Ende: Ergänzung unsicher: *[διὰ]*<sup>16</sup>δὲ *Διον. οὐσίας* mit Wiederaufnahme der vermuteten Präpos. von Z. 12 (s. Bem. zu 12), wobei für *μισθώσις* unlogisch und nur summarisch angedeutet der Gegenstand der *μισθώσις* gesetzt wäre; oder *[νομῶν]*<sup>16</sup>δὲ *Διονυσ. οὐσίας* parallel mit *μὲν δρυμοῦ* von *μισθώσεως* abhängig (unter ungleichmäßiger Stellung von *μὲν* und *δέ*) oder *[διὰ νομῶν]*<sup>16</sup>δὲ *Διον. οὐσίας* (wiederum kurz für *διὰ μισθώσεως νομῶν*). Der Artikel *[τῆς]* δὲ *Διον. οὐσ.* ist nicht gefordert (vgl. P. Gen. 38. 5).

Z. 16 Die *Διονυσιοδωριανῆ οὐσία* im Fayum ist noch bezeugt durch P. Lond. III 900 (Wende des 1. u. 2. Jahrh.) S. 89 Kol. I Z. 1. P. Oxy. VI.986 (2. Jahrh.) Kol. VIII—IX u. P. Gen. 38 (3. Jahrh.)



Z. 5 (nach Wilckens Lesung); P. Oxy. u. P. Gen. schreiben Διονυσωδωριανή.

Z. 17 Da durch die in Z. 15 u. 17 angegebenen Beträge die Gesamtsumme der Z. 12 nicht erreicht wird, müssen wir annehmen entweder, daß der Pächter nicht alle Einzelposten nennt (der Ausdruck ἐν αἰς εἶσιν in Z. 12 erheischt ja auch gar nicht eine den Gesamtbetrag erschöpfende Angabe der Teile), oder, daß außer den vermuteten Tausendern der Z. 14 noch weitere Einzelbeträge, durch τῶν [δὲ . . . . in Z. 17 eingeleitet und in dem nicht erhaltenen Schluß des Textes aufgezählt, sich zu dem fehlenden Wert zusammenfinden.

## 13

## Quittung

P. 198. Höhe 15 cm, Breite 13 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. An manchen Stellen, so namentlich in dem etwa 1,5 cm breiten Raum über der ersten Zeile Spuren früherer Beschriftung. Ungleichmäßige Kursive. September 90 n. Chr. Herkunftsort: eines der Dörfer am südlichen Rande des Polemonbezirks im Fayum; durch Tebtynis, Kerkeosiris (Z. 1, 2), Theagenis (Z. 4) ist die Gegend bestimmt.

- 1 Ἡρακλ[ε]ίδης ἐγλήμπ[τω]ρ δρυμῶν Τεβτύνης
- 2 καὶ Κερ[κεσίρ]εος καὶ π[ά]ν[τ]ων τῶν ὑποπιπτόντων
- 3 τῆ ὠν[ῆ] . . . νεκῆτι Σ[ατ]αβοῦτος καὶ τῷ υἱῷ τοῦ
- 4 Σαταβ[ούτος μ]ισθωταῖς ἀνδηλῆς Θεαγῆν' (ίδος).
- 5 Ἐχω παρ' ὑ[μῶν . . .] . . . . μένων φόρων
- 6 φυῆς τοῦ διεληλυθότος ἐνάτου ἔτους
- 7 ἀκλου[θω]ς ἢ ἔχω ὑμῶν ἀναφορίῳ ἐπιγρ[α]φῆν ἀπόρου
- 8 ἀργυ[ρίου] δραχμᾶς πεντακοσίας (γίνεται) (δραχμᾶς) φ.
- 9 (Ἔτους) δεκάτ[ου] Αὐτοκράτορος Καίσαρος
- 10 Δομιτιαν[οῦ] Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ μηνός
- 11 . . . . Γερμανικοῦ ἱα̅

Z. 8 δραχμᾶς gelesen von Wi. — Hinter der auf die Siglen folgenden Zahl φ ein den Rest der Zeile füllender Horizontalstrich wie auch am Ende der Z. 9.

Z. 1 Herakleides wohl ein Pächter größeren Stils (Staatspächter, wie es auch für die  $\mu\sigma\theta\omega\tau\alpha\iota$   $\delta\rho\upsilon\mu\omega\nu$  in P. Teb. II 308 angenommen wird, vgl. oben Bem. zu Nr. 12. 3, Reil, Gewerbe im hell. Äg. 15 A. 5 und Zucker, Philologus 70 (1911). 95 — wir würden damit schon für das 1. Jahrh. n. Chr. staatlichen Besitz von Papyrusanpflanzungen, der wesentlichsten Bodenbedeckung der  $\delta\rho\upsilon\mu\omega\iota$ , annehmen); er scheint die Nutzung der Bodenbedeckung und Pflanzungen auf einzelnen Teilen seiner gepachteten  $\delta\rho\upsilon\mu\omega\iota$  seinerseits wieder ändern, kleineren Pächtern (hier den  $\mu\sigma\theta\omega\tau\alpha\iota$   $\alpha\nu\theta\eta\lambda\eta\varsigma$  Z. 4) zu überlassen.

Z. 2/3  $\tau\alpha$   $\acute{\upsilon}\rho\omicron\pi\omicron\iota\pi\tau\omicron\nu\tau\alpha$ , mag nun  $\tau\eta$   $\acute{\omega}\nu\eta$  richtig gelesen dazu gehören oder nicht, bedeutet „alles, was mit den  $\delta\rho\upsilon\mu\omega\iota$  unter den Pachtvertrag fällt“, d. i. wohl alle Erzeugnisse der  $\delta\rho\upsilon\mu\omega\iota$  (deren Zusammenfassung nochmals ausdrücklich betont werden sollte, weil der Titel  $\acute{\epsilon}\kappa\lambda\eta\mu\pi\tau\omega\rho$   $\delta\rho\upsilon\mu\omega\nu$  sonst vielleicht eine stillschweigende Beschränkung auf die Papyruspflanzungen zu enthalten pflegte, vgl. Zucker, Philologus 70. 94/95), also außer Papyrus noch andere verwendbare Sumpfpflanzen (wie BGU. II 485. 10, vgl. dazu P. Teb. II 308. 4 mit Bem. d. Herausg.), insbes. die  $\alpha\nu\theta\eta\lambda\eta$  (Z. 4, wie oben Nr. 12. 6), auch die  $\iota\chi\theta\upsilon\eta\rho\acute{\alpha}$   $\delta\rho\upsilon\mu\omega\nu$  (Fischfang).

Z. 3 . .  $\nu\epsilon\kappa\eta\tau\iota$  Dativ eines (wegen  $\kappa\alpha\iota$   $\tau\omega$   $\acute{\upsilon}\iota\omega\iota$ ) wohl weiblichen Namens.

Z. 4  $\Theta\epsilon\alpha\gamma\epsilon\nu\iota\varsigma$  die bis jetzt nur in Urkunden byzantinischer Zeit belegte Namensform des Dorfes  $\Theta\epsilon\alpha\gamma\omicron\nu\iota\varsigma$  im SO. von Kerkeosiris, vgl. P. Teb. II S. 379. Zu  $\alpha\nu\theta\eta\lambda\eta$  vgl. Bem. zu Z. 2/3 und oben zu Nr. 12. 6.

Z. 5  $\acute{\epsilon}\chi\omega$   $\pi\alpha\rho'$   $\acute{\upsilon}[\mu\omega\nu]$  dürfte auf eine Quittung hinweisen, s. zu Z. 7  $\acute{\epsilon}\pi\iota\gamma\rho\alpha\phi\eta\nu$ . Die  $\phi\acute{\omicron}\rho\omicron\iota$  wohl der Pachtzins der Afterpächter des Herakleides;  $\phi\acute{\omicron}\rho\omicron\nu\omega\nu$  vielleicht Teil eines gen. abs., s. zu Z. 7  $\alpha\nu\alpha\phi\acute{\omicron}\rho\iota\omicron\nu$ .

Z. 6  $\phi\upsilon\eta\varsigma$ , konkret „von dem Wachstum des . . . Jahres“ (so auch von Wi. aufgefaßt), habe ich nur widerstrebend eingesetzt, da ich  $\phi\upsilon\eta$  in dieser Gebrauchsweise nicht kenne.

Z. 7  $\acute{\alpha}\kappa\lambda\omicron\upsilon\theta\omega\varsigma$  für  $\acute{\alpha}\kappa\omicron\lambda\omicron\upsilon\theta\omega\varsigma$ ; ähnlich verzeichnet Maysers, Gramm. d. gr. Pap., S. 146 unten  $\acute{\epsilon}\pi\eta\kappa\lambda\omicron\upsilon\theta\eta\kappa\alpha$  P. Teb. I 100. 20 (117 v. Chr.). Die relativ. Atraktion wie in BGU. I 340. 13  $\acute{\alpha}\kappa\omicron\lambda\omicron\upsilon\theta\omega\varsigma$   $\tilde{\omega}$   $\acute{\epsilon}\chi\omega$   $\sigma\upsilon\mu\beta\acute{\omicron}\lambda\omega$ .

$\alpha\nu\alpha\phi\acute{\omicron}\rho\iota\omicron\nu$  entweder, wie oft (s. Preisigke, Wb. s. v.), ein Gesch., nämlich der Afterpächter — dann würde die Konstr. des gen. abs. von Z. 5, in der vielleicht von einer seitens der Klein-

pächter zu ihren Gunsten erbetenen Regelung des Pachtzinses die Rede ist, bis hierher reichen — oder eine zu Händen des Herakleides ausgefertigte Vertragsurkunde (s. Preisigke, Wb. s. v. ἀνοφέρω 10) — dann könnte der Ausdruck ἀκλούθως κτλ. auch zum eigentlichen Satz ἔχω παρ' ὑμῶν ἐπιγραφὴν κτλ. gehören.

ἐπιγραφὴν ἀπόρου von ἔχω Z. 5 abhängig. Es scheint sich um eine auf dem ἀπόρον, dem nicht vollwertigen Land der Ackerpächter ruhende Sonderabgabe zu handeln (vgl. Preisigke, Fachw. s. v. ἐπιγραφὴ), deren Entrichtung in dem Umfang der in Z. 8 angegebenen Summe von Herakleides, an den sie abzuführen ist, quittiert wird.

## 14

## Subjektsdeklaration

P. 197. Höhe 18 cm, Breite 6,5 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. Kursive von kleinem Typus mit vielen Kürzungen und Verschleifungen; die Schriftzeichen der 2. Hand sind größere, etwas steife Unzialbuchstaben. 132/133 n. Chr. Herkunftsort: Apias (Z. 3, 13, 17). Die Familie des Deklaranten stammt aus dem Dorfe Theoxenis.

- 1 Διονυσί[ω]ι στρα(τηγῶ)ι καὶ Ἀρχιβίω βασιλ'(ικῶ)ι
- 2 γρα(μματεῖ) Ἀρσι(νοῖ)του Θεμιστ'(ου) μερίδος καὶ Νείλωι
- 3 κωμογρα(μματεῖ) Ἀπιάδος κ(αὶ) Σουχατπνῶνυτι
- 4 κ(αὶ) Τ]ριαδέλφωι λαογρά(φοι)ς τῆς αὐτῆς

- 5 παρὰ] Σαρᾶτος Πεσηρᾶ τοῦ
- 6 Σαρᾶ(τος) μητρὸς Τασῆτος τῆς
- 7 Πετευσοράπιος τῶν ἀπὸ κώμης
- 8 Θεο]ξενίδος. Ἀπογρά(φομαι) ἔμαυ-
- 9 τὸν εἰς] τὴν τοῦ διέληλυθότος
- 10 (ἔτους) ις Αὐτ]οκράτορος Κ(αὶ)σαρος
- 11 Τραιαν(οῦ) Ἀδρ]ιαν(οῦ) Σεβασ(τοῦ) κατ' οἰ'κ'(ίαν)
- 12 ἀ]πογρα(φῆν) ἐν ἣ καταγίνο'μ'(αι) οἰκί(α)
- 13 ἰδ]εῖα μου νόμωι ἐν κώμῃ Ἀπ[ι]άδι.
- 14 Εἰμ[ι] δ[ε] ὁ προγεγρα(μμένος) Σαρᾶς
- 15 (ἐτών) . . ἄσ]η[μ](ος) ἀρτο(κόπος). Διῶ ἐπιδί(δωμῖ)

- 16 . . . . . ἀ]πογρα(φη) ) ἐγρά(φη) διὰ Εἰρη-  
 17 . . . . . ]λαογρα(φ) ) Ἀπιάδος.  
 18 (Ἔτους) ἰζ Ἀυτοκράτορος Κ(αί)σαρος  
 19 Τρ]αιαν|(οῦ) Ἀ]δ[ρι]αν(οῦ) Σεβασ(τοῦ).  
 20 (2. Hand) ] . [ . . ] Σουχατπνοῦ[  
 21 Τρι]ἀδελφος  
 22 σ]εσημιο(μ )  
 23 (ἔτους) ἰζ Ἀ]δριανοῦ  
 24 Καίσαρος τοῦ] κυρίου

Pap. bricht ab

Z. 5 Die Lesung Πῆσηρά ist nur ein Notbehelf Wi. hergestellt Z. 7 Πετευ- von Wi. hergestellt Z. 13 ἰ. ἰδία νόμῳ Wi., ich selbst las zuerst unter Ansatz einer Verschleifung νομίμῳ Z. 15 Statt ἀπο(κόπος) vielleicht auch ἀργ(υροκόπος) Zwischen Z. 19 und 20 über dem zerstörten Teil ein fast wagrechter Strich, vielleicht aus einer Abkürzung vor Σουχ. herrührend. Z. 20 Nach Wi.'s Revision gewonnen; vgl. auch die Bem. unten.

Übersetzung: An Dionysios, den Strategen, und Archibios, den königlichen Schreiber des Themistesbezirks im Arsinoïtischen Gau, und an Neilos, den Dorfschreiber von Apias, und an Suchatpno und Triadelphos, die Volkszähler des genannten Dorfes. Von Saras, dem Sohne des Peseras und Enkel des Saras, Mutter ist Tases, Tochter des Peteusorapis, aus dem Dorfe Theoxenis. Ich deklariere mich zum Zwecke der Haus für Haus auszufertigenden Deklaration des verflossenen 16. Jahres des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus für das Haus, in dem ich mich aufhalte, mir zu eigen durch Gesetz, im Dorfe Apias. Ich bin aber der vorgenannte Saras, . . Jahre alt, ohne besonderes Kennzeichen, von Beruf Bäcker(?). Darum reiche ich ein . . . (Für das folgende vgl. Bem. zu Z. 16 u. 17) . . . Im 17. Jahre des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus. 2. Hand: s. Bem. zu Z. 20 u. ff.

Einzelbemerkungen:

Z. 1 Der Name des Strategen ergänzt nach BGU. I 53. 1, einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς aus dem gleichen Jahre und dem gleichen Bezirk. Über Dionysios vgl. Paulus, Prosopographie der Beamten des Ἀρσιν. νομός, Diss. Greifsw. 1914, Nr. 445, über Archibios ebda. Nr. 184.

Z. 2 Zur Frage der Bezirkseinteilung des Arsinoïtes und ihrer Chronologie vgl. Spohr, P. Jand. I S. 84 f., berichtigend Martin, Archiv VI 137 ff. (für unsern Text bes. S. 144), Bell, Archiv VI 100 ff., Örtel, Liturgie 292, auch Paulus a. a. O. 3 i.

Z. 3 Im Namen des 1. Laographen steckt der Name Τ(ε)π-  
νοῦς (auch in P. Giss. I 37 Kol. II 12).

Auf Z. 4 folgt — zur reinlichen Scheidung von Adressat und Deklarant — ein freier Raum, in dem noch eine Zeile Platz fände; da das erste Drittel zerstört ist, könnte man daselbst das Wort κώμης vermuten, das freilich nicht notwendig ist.

Z. 8 Theoxenis, wahrscheinlich im südlichen Teil des The-  
mistesbezirks, also wohl auch südlich von Apias (vgl. Wessely, Topographie des Fayum, 73, P. Teb. II S. 379), ist die Heimat der Familie des Deklaranten; im Dorfe Apias dagegen ist er Eigen-  
tümer eines Hauses, s. Z. 12/13 mit Bem. Der Hinweis auf das Haus folgt nun nicht in der Form ὑπάρχει μοι οἶκος . . . , wie so oit, sondern ist mit der nächsten Angabe, die mit dem herkömmlichen ἀπογράφουμαι etc. einsetzt, verknüpft, s. u. zu Z. 12/13.

Z. 10 Das 16. Jahr Hadrians, 131/32, als Zensusjahr auch durch andere gleichzeitige Deklarationen bekannt (wie BGU. I 53, 182, P. Hamb. 7, P. Oxy. III 480, vgl. auch die bei Wilcken, Ostr. I 439 aufgezählten Urkunden, in denen der Zensus dieses Jahres erwähnt wird).

Z. 12/13 Die Angabe des Besitzes von Haus und Zubehör, in Z. 8 vermißt, ist nun hier an die Formel ἀπογράφουμαι ἐαυτῶν εἰς τὴν . . . κατ' οἶκον ἀπογραφὴν angeschlossen. Mit der Wendung ἐν ἡ καταρίνομαι bezeichnet Saras sein Domizil zu Apias im Gegen-  
satz zu seiner ἰδία Theoxenis (vgl. Preisigke, Fachw. s. v. καταρίνομαι; P. Hamb. I 19. 4 Anm., 23. 9 Anm.). ἐν ἡ καταρίνομαι οἶκον für εἰς τὴν οἶκον, ἐν ἡ καταρίνομαι „für das Haus, in dem ich mich auf-  
halte“ (über diese und ähnliche syntaktische Unregelmäßigkeiten der Formulierung vgl. Viereck, Philologus 52. 239).

Z. 15 Die Schreibung διῶ für διό auch in BGU. II 410. 25 (161 n. Chr.) und P. Grenf. II 55. 24 (161 n. Chr.). ἐπίδ(ιδωμι) abgekürzt auch in BGU. I 119. 5.

Z. 16 Nach BGU. I 53. 15, 90. 23, II 410. 25, 537. 25 und sonst wäre der Satz etwa zu gestalten: διῶ ἐπίδ(ιδωμι) [ταύτην τὴν ἀπογραφήν] oder auch διῶ ἐπίδ[ιδωμι τὴν ἀπογραφήν] („Ver-  
zeichnis, Eingabe“, vgl. Wilcken, Grundz. 193 A. 1). Eine andere Möglichkeit gibt das Vorbild vieler Deklarationen an die Hand,



in denen ein an wechselnden Stellen angebrachter Zusatz darauf hinweist, in welches Revier — in unserem Text käme das Dorf in Frage — der Deklarant sich in der letzten Apographie (14 Jahre vorher) eingeschrieben hat (vgl. Viereck, Philol. 52. 241 f., Wilcken, Hermes 28. 242, Ostraka I 445), ein Hinweis, der freilich in den Eingaben der Dorfbewohner sonst gern vergessen wird (Wilcken a. a. O.). So könnte auch hier, während διὰ ἐπιδίδωμι, wie so oft, absolut stünde, in Verbindung mit dem folgenden zu ergänzen sein: τῆ τοῦ β (ἔτους) ἀπογραφῆς) oder τῆ προτέρα ἀπογραφῆς) ἐγράφη) . . . „bei der Deklaration des 2. Jahres“ oder „bei der früheren Deklaration“, d. i. beim letzten Zensus (vgl. Wilcken, Grundz. 193 A. 1), „wurde der Eintrag vollzogen durch . . . in die Volkszählungsliste von Apias“, vorausgesetzt, daß Z. 17 so richtig aufgefaßt ist; wir können dabei annehmen, daß Saras beim letzten Zensus noch nicht Hausbesitzer war, sondern als Mieter durch einen andern, den Εἰρη- (Εἰρηναῖος?) angezeigt wurde. Auf diese Weise wird der Ausdruck ἐγράφη) διὰ . . . verständlicher als bei der Annahme der zu allererst vorgeschlagenen Ergänzung; denn dort müßten wir ihn einen neuen Satz beginnen lassen und wohl auf einen Akt bei der vorliegenden Deklaration beziehen dergestalt etwa, daß Eirenaios das Ganze abgefaßt und geschrieben hätte, erwarteten jedoch darnach eine eigenhändige subscriptio des Deklaranten mit dem perf. ἐπιδέδωκα (Wilcken, Ostr. I 449), die in dem Erhaltenen wenigstens fehlt.

Z. 17 Vgl. zu Z. 16. Ergänzung des Anfangs: διὰ Εἰρη[ναίου εἰς τὴν] λαογραφίαν) „in die Volkszählungsliste = Kopfsteuerliste“? oder ist vielleicht hier τῆ προτέρα] λαογραφίᾳ) = „beim früheren Zensus“ zu lesen? Der Spielraum ist groß wegen der mannigfaltigen Bedeutung des Wortes λαογραφία: meistens = Kopfsteuer (Preisigke, Fachw. s. v., Wilcken, Hermes 28. 247), Grundbedeutung jedoch „Volksaufzeichnung“ und damit „Zählung, Zensus“ (vgl. Wilcken, Grundz. 193 A. 1); ihr steht am nächsten die daraus entwickelte Bedeutung „Volksaufzeichnungsliste, Kopfsteuerliste“, für die man sich hier wohl am ehesten entscheiden wird.

Z. 20 Beim Namen des 1. Laographen ist der cas. unklar, nom. -οὐ[ς oder, unter Verwendung der nächsten Zeile, gen. -οὐ[τος; im ersteren Fall wäre καὶ vor Τριάδ. zu ergänzen und nachher σεσημιό(μεθα) aufzulösen, im andern Fall wäre vielleicht zu schreiben — wenn der erste erhaltene Buchstabenrest von einem Hakenalpha stammt — [ἐγρ]α(ψα) [ὑπ(ἐρ)] Σ. oder [ὑπέγρ]α(ψα)

[ου(ἔρ)] Σ., hierauf als Schlußsatz [Τρι]ἄδελφος [λαογράφος σ]εσημείω(μαι).

Z. 22 Die Bescheinigung mit σεσημείωμαι bzw. σεσημείωμεθα (vgl. außer Preisigke, Fachw. s. v. σημειῶ noch Gardthausen, Die griech. Handzeichen, in den Stud. z. Pal. u. Pap. 17, bes. S. 9) stellt in unserm Text der eine der beiden Laographen aus (und zwar für sich und seinen Amtsgenossen, s. zu Z. 20!), während es in andern Urkunden mit dieser Formel (BGU. 95. 447. 524) meist unklar ist, ob die Subskribenten Volkszähler oder Dorfschreiber sind; in BGU. 53 (vgl. Nachtrag dazu) subskribiert der Dorfschreiber (Wilcken, Ostr. I 474).

Z. 23/24 Ἀδριανὸς Καῖσαρ ὁ κύριος die Titulatur der Ostraka.

## 15

## Vorführungsbefehl an die Komarchen

P. 194. Höhe 5,5 cm, Breite 13 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. Unmittelbar unter dem allerdings zerfaserten oberen Rande stehen die Zeichen der ersten Zeile; rechts mag das Blatt noch etwa 6 cm breiter gewesen sein, sodaß bei jeder Zeile (2 u. 3, allenfalls noch einer vierten) noch etwa 17—20 Buchstaben zu ergänzen sind. Steilschrift des 2./3. Jahrh. n. Chr.; genauere Zeit: 3. Jahrh. n. Chr. (s. zu Z. 2).

Schreiben eines ἑκατοντάρχης an die Komarchen der κώμη Σύρων im Fayum, denen er den Auftrag gibt, einen Delinquenten herzuschicken und vorzuführen (ähnliche Vorführungsbefehle: BGU. II 374—376, 634, P. Teb. II 560, P. Fay. 37, P. Cairo Preis. 5, P. Oxy. I 64, 65, VI 969); der Betreffende scheint von dem Arche-phodos Pathynis angezeigt oder bereits verhaftet worden zu sein.

1 π(αρά) (του) (ἑκατοντάρ)χ(ου)

2 κωμάρχαις κώμης Σύρων. Ἀναπέμψατε[. . . . .

3 ὑπὸ Παθύνεως Πασούτος ἀρχεφόδου . [ . . . . .

(4)

[ . . . . .

Z. 1 Über den ἑκατοντάρχης = lat. centurio vgl. Wilcken, Grundz. 413 und Preisigke, Fachw. s. v. ἑκατόνταρχος (sic!).

Z. 2 Meist gehen die Haftbefehle an den ἀρχεφόδος (s. Z. 3) oder die ἀρχεφόδοι (so bei der Mehrzahl der oben genannten Urkunden). Hier werden die Komarchen (vgl. über sie Örtel,

Liturgie 153 ff.) bemüht wie in P. Oxy. I 64 u. 65, BGU. II 634. Da für die Komarchen die Belege des 2. Jahrh. sämtlich unsicher sind, werden wir auch für unsere Urkunde den Spielraum der Abfassungszeit auf das 3. Jahrh. n. Chr. beschränken.

Κώμη Σύρων Dorf im Herakleidesbezirk des Fayum. Belege aus röm. u. byzant. Zeit bei Wessely, Topogr. d. Fay. 141, P. Teb. II S. 402. — ἀναπέμπειν in allen Vorführungsbefehlen, vgl. Eger, Rechtsgeschichtliches zum Neuen Testament, Baseler Progr. 1919, S. 17 A. 33 u. 34.

Z. 3 Über die ἀρχέφοδοι vgl. Wilcken, Grundz. 415, Örtel, Liturgie 275 ff. und Preisigke, Fachw. s. v. Der Begriff, mit dem ὑπὸ Παθ. zusammengehört, muß in einer Fortsetzung von Z. 2 gestanden haben; es wäre hinter ἀναπέμψατε in Z. 2 zunächst zu ergänzen der Name des Delinquenten im acc. und dann ein passives part. im gleichen Kasus. Wenn wir daran denken, daß die ἀρχέφοδοι nicht bloß mit der Vorführung von Personen beauftragt werden (vgl. z. B. SB. 5663), sondern auch mit der Verhaftung, so werden wir etwa einsetzen λημφθέντα oder συλλημφθέντα (ὑπὸ Παθ.) (vgl. z. B. BGU. II 372 Z. 11 u. 22). Berücksichtigt man, daß die ἀρχέφοδοι über den Zustand der öffentlichen Ordnung im Dorfe Auskunft zu erteilen haben (Örtel 276), so könnte man, in der Annahme, Pathynis habe den betr. κακοδρῆτος zunächst nur angezeigt, ἐγκαλούμενον (ὑπὸ Παθ.) ergänzen (so in den allermeisten Haftbefehlen) oder auch ἐπελερχόμενον nach P. Oxy. I 64, Z. 4. Was in Z. 3 noch folgte, ist ebenso ungewiß, wie die Frage, ob in einer etwaigen 4. Zeile, die ja in dem fehlenden rechten Drittel des Blattes geschrieben gewesen sein kann, noch ein σσημείωμα gestanden hat, das einige Haftbefehle (wie P. Oxy. I 64 u. 65) beschließt.

### Aus einem Amtstagebuch (?)

P. 195. Höhe 10 cm, Breite 7 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. Unten bricht der Pap. anscheinend ab, ein kleiner Strich unter Z. 9 ist vielleicht Stück eines Buchstabens einer noch folgenden Zeile. Daß das Blatt ursprünglich sehr viel breiter war, beweisen die notwendigen Ergänzungen in Z. 1, 2 und 5, wenn auch hier mit manchen Verschleifungen in der Schrift zu rechnen ist. Kursive des 3. Jahrh. n. Chr.

Regierungszeit des Kaisers Marcus Aurelius Probus 276—282 n. Chr. (vgl. Pauly-Wiss., R. E. II S. 2516 ff. unter Nr. 194); mit dem im erhaltenen Teil des Blattes stehenden Titel Germanicus Maximus, der dem Kaiser nach seinen Germanensiegen der Jahre 277 u. 278 verliehen ward (vgl. C. I. L. VIII 11931), ist ein *terminus post quem* für die Abfassung der Urkunde gegeben.

Herkunftsort des Textes kann dem Inhalt zufolge nur eine ansehnlichere Stadt sein. Denn es handelt sich wohl um eine Feier zu Ehren der *praefecti praetorio* (nach Wilckens Deutung und Ergänzung von Z. 4/5) und des Statthalters (Z. 5 — in dem für unsere Urkunde vermuteten 6. Jahr des Probus, 280/281, ist es nach P. Oxy. IX 1191 Hadrianus Sallustius); die Erwähnung der üblichen Opferhandlung in Z. 3 weist auf die Ehrung des Herrschers selbst. Was in Z. 6 steht, erinnert nach Wilcken an die Akklamationen, die in diesem Zusammenhang ihren Platz haben; nach ihm ist das Ganze vielleicht wie P. Par. 69 (Wilcken, Chrest. 41) ein Stück aus dem *ὑπομνηματισμός* eines Beamten. Über die offiziellen Feste der Kaiserzeit vgl. Blumenthal, Archiv f. Pap. V 317 ff., bes. 336. 344, Schubart, Einführ. in d. Pap. 451. 464.

- 1 [Ἔτους ἕκτου(?) Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου] Πρόβου  
Γερμ(ανικοῦ) Μεγίστο[υ  
2 [Μηδικοῦ Μεγίστου Παρθικοῦ Μεγίστου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβα-  
στοῦ] Φαμενώθ ̅̅  
3 [. . . . 40—50 Buchst. . . . τῆς σ]υνήθους θυσίας γενομ[έ-  
4 [νης . . . " " ἐτείμησαν] καὶ τοὺς ἐξοχωτάτους  
5 [ἐπάρχους τοῦ ἱερωτάτου πραιτωρίου καὶ τὸν λαμπρότατον] ἡγεμόνα  
καὶ ἐτείμησαν  
6 [. . . . 40—50 Buchst. . . . .] τῷ κυρίῳ εἰς αἰῶνας  
7 [. . . . " " . . . .] ἐπελαμβάνει ἐπαρχ[  
8 [. . . . " " . . . .] μοναχοῖς & εἶναι Καיסάρεια  
9 [. . . . " " τὸν ἐπιεικέστατον ἡγεμόνα .[ . .

Pap. bricht ab

Z. 8 oder ἡγεμόνα? statt *χοῖσα* auch *χρίστα* möglich, statt & εἶναι  
Καίσαρες auch αἰ νεκρῆσαι .[ Z. 9 auch εἰκοσι ist möglich, ebenso μον

für ατον.

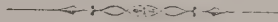
Z. 1. 2 In der Hauptsache von Wi. ergänzt nach P. Amh. II 106 unter Hinweis auf Grenfells und Hunts Bem. zu P. Oxy. XIV 1631. 34, wo weitere Datierungen nach Probus verzeichnet sind (s. a. Franz Hohmann, Zur Chronol. d. Papyrusurk., Diss. Münster 1911 S. 19, ferner P. Oxy. IX 1191). Die Länge der unumgänglichen Ergänzungen in Z. 1 u. 5 ergab auch die Notwendigkeit zu reicher Zeilenfüllung in 2, für die die Titelanordnung des erwähnten P. Amh. wegen des gleichartigen Vorantritts von Γερμανικοῦ Μεγίστου als Vorbild dienen mußte. Darnach empfiehlt sich denn auch die Einsetzung des Jahres des P. Amh. (ἔτους ἔκτου in Z. 1) vor andern Jahren, die bei Aufzählung der Gesamtitulatur andere Titel und Titelanordnungen aufweisen.

Z. 3 vgl. P. Par. 69 (= Wilcken, Chrest. 41) II 13—15 u. III 10; 11 τῶν συνηθῶν ἱερουργιῶν . . . . γενομένων.

Z. 4. 5 erg. von Wi. nach P. Par. 69 III 13. ἔσοχώτατοι heißen die praefecti praetorio auch P. Flor. I 33. 18 (vgl. Zehetmair, De appellationibus honorificis in pap. Graecis obviis, Diss. Marb. 1912 S. 12); λαμπρότατος im 3. Jahrh. der herrschende Titel des praefectus Aegypti (Wilcken, Grundz. 32, Zehetmair 12 ff.).

Z. 7 ἑπαρχον oder ἐπάρχους wohl irgendwelche Offiziere, die zugezogen werden.

Z. 8 u. 9 bleiben, da die Schriftzeichen mehrere Deutungen zulassen (s. Apparat!), noch unklar. Z. 9 ἐπιεικέστατος (wenn richtig) als appellatio honorifica noch nicht belegt; Zehetmair verzeichnet nur ἡ ἐπιείκεια (a. a. O. 44. 45).









SCHRIFTEN  
DER HESSISCHEN HOCHSCHULEN

UNIVERSITÄT GIESSEN

==== Jahrgang 1928 Heft 1 =====

Mitteilungen aus der Papyrussammlung  
der Giessener Universitätsbibliothek

II

Ein Bruchstück des Origenes  
über Genesis 1,28  
(P. bibl. univ. Giss. 17)

bearbeitet von

PROFESSOR D. PAUL GLAUE  
in Jena

Mit einer Tafel



1928

VERLAG VON ALFRED TÖPELMANN IN GIESSEN

Nachdem ich in den Jahren 1909 und 1910 in der Papyrus-Sammlung der Gießener Universitätsbibliothek die beiden als überaus wertvoll anerkannten Stücke, das gotisch-lateinische Bibelfragment und die Fragmente einer griechischen Übersetzung des samaritanischen Pentateuch, gefunden hatte, machte ich mich 1911 an das Studium des nunmehr hier vorliegenden Stückes. Infolge meiner Übersiedlung nach Jena im Sommersemester 1911 und der Übernahme eines neuen Wirkungskreises blieb aber die Arbeit daran liegen. Dann kam der Krieg und alles ruhte.

Da ich durch das 1913 übernommene Stadtpfarramt zunächst noch an jeder wissenschaftlichen Arbeit verhindert war, überließ ich Anfang 1920 auf eine Anfrage hin die Bearbeitung des Stückes einem Herrn, der damit in Gießen promovieren wollte. Im Februar 1925 jedoch, nachdem inzwischen nichts daran gearbeitet worden war, übernahm ich das Stück wieder; seitdem hat die Arbeit an ihm nicht geruht.

Weil es nach den Grundsätzen der Verwaltung der Gießener Universitätsbibliothek nicht anging, daß mir das Original des Papyrus zum Studieren nach Jena gesandt wurde, war ich leider darauf angewiesen, mich zunächst mit der alten, nicht guten Photographie vom Jahre 1911 zu behelfen; an ihre Stelle trat erst im Herbst 1926 eine neue, die zwar recht scharf, aber so klein war, daß sie nur mit der Lupe gelesen werden konnte. Im Herbst 1925 konnte ich den festgestellten Text vier Tage lang am Original nachprüfen. Für Weiteres mußte ich die mir in sehr liebenswürdiger Weise angebotene Hilfe der Herren Professor Dr. Kalbfleisch und Dr. Kling in Anspruch nehmen, die, soweit es ihre Arbeiten zuließen, nicht wenig ihrer freien Zeit auf das Lesen des Originals an strittigen oder auf der Photographie unleserlichen Stellen verwendeten. Auch daraus erklärt sich noch manche Verzögerung der Publikation, doch hatte sie auch großen Vorteil davon.

Wenn ich nun auf diese endlich fertiggestellte Arbeit zurückblicke, so habe ich viel Veranlassung zu danken. Insbesondere spreche ich den beiden soeben genannten Herren auch an dieser Stelle herzlichsten Dank für ihre Mühewaltung aus. Mit nie ermüdender Bereitwilligkeit hat sich vor allem Herr Professor Dr. Kalbfleisch meiner Arbeit angenommen. Über dieses schöne Zusammenarbeiten mit dem Philologen freut sich dankbar der Theologe.

Der Direktion der Gießener Universitätsbibliothek bin ich zu Dank dafür verpflichtet, daß sie das Original des Papyrus den Herren in Gießen zur Bearbeitung im Klassisch-philologischen Seminar überlassen hat.

Dank gebührt sodann der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaft und der Gießener Hochschulgesellschaft, die die Arbeit finanziell unterstützt haben.

Und indem ich von diesen Studien, die mich wegen ihrer Beziehung zur Geschichte der Predigt in der alten Kirche angingen, hiermit Abschied nehme, bringe ich die Arbeit, die einen Schatz der Gießener Universitätsbibliothek, ein wertvolles Stück der altchristlichen Literatur behandelt, der Hochwürdigen Theologischen Fakultät zu Gießen als ein Zeichen meiner herzlichsten Dankbarkeit dafür dar, daß sie mich durch die Verleihung der Doktorwürde im Jahre 1915 so hoch geehrt hat. Ich gedenke in Wehmut derer, die aus ihrer Mitte seitdem in die Ewigkeit abberufen wurden, und grüße in aufrichtiger Verehrung die Lebenden.

P. Glaue.

### Zeichenerklärung:

- . = Buchstabe unsicher gelesen
- [ ] = fehlende Buchstaben
- < > = Zusatz des Bearbeiters
- << >> = Tilgung durch den Bearbeiter
- Gesperrt ist der ausgelegte Bibeltext.



P. Bibl. univ. Giss. 17 (Inv.-Nr. P. 30)

recto καὶ κατὰ τὸν Λ[ο]υκᾶν ὁ τὴν μνᾶν λαβὼν [έπο]ίη-  
 [σ]εν δέκα μνᾶς τὸ δεκαπλάσιον πορίσας καὶ ὁ <τὸ> πεντα-  
 πλάσιον ἠύξησεν καὶ ἐπλήθυνεν ὁ εἰληφεν  
 ἀργύριον, ἐφ' οἷς χαίρει ὁ δεσπότης ἡπερ ἐπὶ τῷ κα-  
 5 τὰ γῆς χύσαντι τὸ δεσποτικὸν ἀργύριον.  
 βούλεται γὰρ ὁ θεὸς τὰ ὑπ' αὐτοῦ δοθέντα μέρη σπέρ-  
 ματος λόγον ἐπέχοντα αὔξειν ἡμᾶς καὶ πληθύνειν.  
 οὐ γὰρ ὅπως κατὰ γῆς χύσῃ ἐδόθη τῷ δούλῳ τὸ ἀργύ-  
 ριον, ἀλλ' ὅπως ἐν αὐτῷ πραγματεύσῃται. θέλει γὰρ  
 10 μὴ ἀρτεῖν τὰ ἐν ἡμῖν καλά, ἀλλὰ αὔξειν καὶ πληθύνειν,  
 καθὼς ἐν τῇ τοῦ Σολομῶνος σοφίᾳ δηλοῦται λέγον-  
 τος οὕτως ὡς πρὸς θεόν· 'θέλεις δὲ μὴ ἀργὰ εἶναι τὰ τῆς  
 σοφίας ἔργα'. οὕτως ἐγὼ ἀκούω καὶ τοῦ πρὸς τὸν πρῶ-  
 τον ἄνθρωπον τεθέντος λόγου κατ' εὐλογίαν πρέπουσαν  
 15 καὶ τῷ εὐλογοῦντι θεῷ καὶ τῷ ὑπ' αὐτοῦ εὐλογη[θέ]ντι  
 [ἀ]νθρώπῳ· κάκει γὰρ κτίσας τὸν ἄνθρωπον καὶ κατ' εἰκ[ό]να αὐ-  
 τοῦ ποιή[σα]ς <καὶ> ἄρχοντα καταστήσας ὡν ὑπέταξεν αὐ-  
 τῷ εὐλογεῖ [αὐτὸν] εἰπών· αὐξάνε[σθε καὶ πληθύνεσθε  
 καὶ πληρώσατε τὴν γῆν καὶ κατακυριεύσ[ατε αὐτῆς].  
 20 ποιήσας γὰρ αὐτὸν ὁ θεὸς ἐνέθηκεν σπέρματα λόγου

1 Ev. Luc. 19, 11 ff.  
13 Gen. 1, 28

4. 8 Ev. Matth. 25, 25

11 Sap. Sal. 14, 5

2 ἰ τον ἱπλασιον πορεισας <τὸ>: viell. fehlt noch mehr 4 ἡπερ  
 s.S.14 5 τον 6 βουλετε ὄσ 7 πληθυνιν 9 αλ πραγματευσητε  
 10 αυειν και πληθυνιν 12 θν εινε 14 ανπον 15 θω 16 [α]νπω  
 ανπον ικ[ο]να 17 <καί>: vgl. 31. 62 18 ευλογι 20 ὄσ απεμετα  
 vgl. 72. 75

## Übersetzung

und nach dem Lukas(ewangelium) gewann der, der die Mine erhielt, damit zehn Minen, das Zehnfache schaffend, und (auch) der, der das Fünffache schaffte, vermehrte die Geldsumme, die er erhalten hatte, reichlich. Über diese freut sich der Herr mehr als über den, der des Herrn Geld in der Erde vergrub. Gott will nämlich, daß wir die von ihm (uns) gegebenen Anteile, die die Bedeutung von Samen haben, recht ordentlich vermehren. Denn nicht, damit er das Geld in der Erde vergrabe, wurde es dem Knechte gegeben, sondern damit er mit ihm Geschäfte mache (Gewinn schaffe). Er (Gott) will nämlich, daß die Güter in uns (die Anlagen zum Guten) nicht ohne Frucht bleiben, sondern ordentlich vermehrt (entwickelt) werden, wie in der „Weisheit des Salomo“ kundgetan wird, der da gleichsam zu Gott also sagt: „Du aber willst, daß die Werke der Weisheit nicht ohne Frucht bleiben“. So verstehe ich auch das Wort, das an den ersten Menschen gerichtet ist, im Sinne eines Segens, der sowohl des segnenden Gottes würdig ist, wie er auch dem von ihm gesegneten Menschen wohl geziemt. Auch da nämlich, nachdem er (durch das Wort) den Menschen geschaffen und nach seinem Bilde gemacht, ihn (auch) zum Herrscher über das, was er ihm unterwarf, eingesetzt hat, segnet er ihn, sprechend: „Wachset und vermehret euch und erfüllet die Erde und beherrschet sie“. Nachdem ihn nämlich Gott gemacht hatte, legte er in ihn Samenkörner des Logos und «das Samenhafte» der Weisheit und

### Disposition:

I. Abschnitt 1 und 2, Z. 1—28 des Pap. handeln von ἀεινεσθαι κα πληθύνεσθαι (Gen. 1,28) im Sinne von „Frucht bringen“.

a) Abschnitt 1, Z. 1—13 des Pap.: im Anschluß an Luc. 19,11—27 und unter Hinweis auf Sap. Sal. 14, 5.

b) Abschnitt 2, Z. 13—28 des Pap.: Übergang zu Gen. 1, 28a, allegorische Deutung: geistige σπέρματα, γῆ = σῶμα.

καὶ «σπερματικά») σοφίας καὶ δικαιοσύνης καὶ ἀρετῆς,  
 θέλει δὲ μὴ [ἀ]ργὰ εἶναι μηδὲ ἄκαρπα μήτε ἀτελεσφόρη-  
 τα τὰ δοθέντα τῷ ἀνθρώπῳ, ἀλλὰ αὐξάνειν καὶ πλη[θύ]νειν  
 ταῦτα ἐν αὐτῷ καὶ καρποφορεῖν ἐν λόγῳ καὶ σοφ[ί]α καὶ ἐν  
 25 [δ]ικαιοσύνη καὶ ἐν πάσῃ ἀρετῇ, καὶ διὰ τοῦτο λέγει· αὐξάνεσ-  
 [θ]ε καὶ πληθύνεσθε καὶ πληρώσατε τὴν γῆν [καὶ] κατακυ-  
 [ρ]οιεύσατε αὐτῆς, γῆν λέγων ὁ περίκειται σῶμα· ἐκ γῆς γὰρ ἐ-  
 [τ]ύγχανεν· οὐ ἄρχειν αὐτὸν βούλεται καὶ μὴ ἄρχεσθαι ὑπ' αὐτοῦ  
 [ἀ]ρχεῖ δὲ ταύτης τῆς γῆς ὁ μόνος ὁ δίκαιος ὑπὸ τοῦ θεοῦ εὐλο-  
 30 γηθεῖς, ὁ κατ' εἰκόνα καὶ ὁμοίω[σιν] ὑπ' αὐτοῦ γεννηθεῖς καὶ ὑπ' αὐ-  
 [τ]οῦ ἐμπνευσθεῖς καὶ ἄρχειν τῶν ἐν αὐτῷ ἀλόγων ἀξιωθεῖς,  
 ἄρχεται δὲ ὑπ[ὸ] ταύτης πᾶς ἄδικος, ἀτόμενος ἐπὶ τὰς ἡ[δ]ονὰς  
 [καὶ] τὰ πάθη ὑπ' αὐτῆς. ὅτι δὲ ὁ μόνος ὁ δίκαιος ἄρχει ἧς περι-  
 35 κείται γῆς, μαρτυρήσει ὁ ἀπόστολος λέγων τὸ ὑποπιάζω μου  
 τὴν σάρκα καὶ δουλαγωγῶ αὐτὴν ἐν αὐτῷ, μὴ πως ἄλλοις  
 κηρύξας αὐτὸς ἀδόκιμος γένωμαι· ἄρχειν δὲ ταύτης τῆς γῆς  
 [λ]έγεται ὁ ἄνθρωπος ὁ πληρώσας α[ὐ]τὴν· τίνας δὲ βούλεται πλη-  
 ροῦν πλὴν πάσης κατὰ δικαιοσύνην πράξεως; οὕτω γὰρ  
 δεῖ ἐπίδαιρειν, τὸν δίκαιον [πληρο]ῦν τὴν ἑαυτοῦ γῆν, τοῦτ' ἔστι  
 40 τὸ σῶμα· οὐ γὰρ δὴ οἷόν τέ [ἔστι μόν]ον ἓνα ἄνθρωπον τὴν σύμ-  
 verso πα[σαν] γῆν πληροῦν· ο[ὐ] μόνον δὲ τῆς γῆς ἄρχειν αὐτὸν  
 λέγει, ἀλλὰ καὶ τῶν [ἰ]χ[θ]ύων καὶ τῶν πετηνῶν καὶ  
 τῶν κτηνῶν καὶ τῶν ἑρπετῶν, διὰ μὲν τῶν ἰχθ[ύ]-  
 ων δηλῶν τὰς ἐν ἀποκρύφῳ καὶ ἐν βάθει ἐνθυμήσεις· ὡς γὰρ ἐν τῷ  
 45 βάθει οἱ ἰχθύες, ἀόρατοι καὶ ἀφανεῖς τυγχάνουσιν· ὡν ἄρχειν αὐτὸν

30 Gen. 1, 26. 27. 2, 7

34 1. Cor. 9, 27

42 Gen. 1, 28

21 σπερματικά mangelhafte Besserung für ἀπερμετα (20), an unrechter Stelle in den Text gesetzt. <ἀπάσης> ἀρετῆς trotz 25 u. 80 viell. nicht nötig, vgl. 72 22 εἶνε 23 ἀνω αὐξανειν. πλη[θου]νιν 24 καρποφοριν 26 πληθύνεσθαι 27 περικίται 29 ἀρχεῖν θυ 30 ἰκονα γεννηθεῖς? 31 ἀξιωθισ 32 ἀρχετε 34 μαρτυρησι ὑποπιάζων 35 δουλαγωγῶν 36 ἀρχιν 37 ἀνπος 38 πασαν 39 ἐπίδαιριν 40 ἀνπον 42 πετηνων wie Herodian verlangte, s. Steph. 44 ἐνθυμησις 45 ἰχθυεσ τυγχάνουσιων

Gerechtigkeit und Tugend. Er (Gott) will aber, daß nicht nutzlos (unnützlich) und unfruchtbar und unentwickelt (nicht zur Reife gebracht) sei das dem Menschen Gegebene, sondern daß dies in ihm zunehme und wachse und Frucht bringe an Logos und Weisheit und an Gerechtigkeit und an aller Tugend, und deswegen sagt er: „Wachset und vermehret euch und erfüllet die Erde und beherrschet sie“, Erde nennend den (die Seele) umgebenden Leib; aus Erde war er ja. Daß er (der Mensch) über ihn (den Leib) herrsche, will er (Gott) und nicht, daß er (der Mensch) von ihm (dem Leib) beherrscht werde. Es herrscht über diese Erde aber allein der Fromme, von Gott gesegnet, der nach seinem Bild und nach seiner Ähnlichkeit von ihm Geschaffene und von ihm mit Odem Erfüllte und über das in ihm Unvernünftige zu herrschen Gewürdigte; es wird jedoch von dieser (der Erde) beherrscht jeder Ungerechte, der sich von ihr zu den Lüsten und Leidenschaften treiben läßt. Daß aber allein der Fromme über die Erde, die ihn umgibt, herrscht, wird der Apostel bezeugen, der sagt: „Ich unterdrücke mein Fleisch und knechte es in mir, damit ich nicht etwa anderen predigend selbst unbewährt erfunden werde“. Es herrscht aber über diese Erde, so sagt (oder meint es) die Stelle, der Mensch, der sie erfüllt hat. Womit aber will er (Gott) sie erfüllt haben (daß der Mensch sie erfülle), wenn nicht mit jeglicher Art rechtschaffner Tat? So nämlich muß man ergänzend unterscheiden, daß der Fromme seine Erde, das ist den Leib erfülle; denn nicht kann ja ein Mensch allein die ganze Erde erfüllen. Er (Gott) sagt aber, daß er (der Mensch) nicht nur über die Erde herrschen soll, sondern auch über die Fische und die Vögel und das Vieh und die Kriechtiere, mit den Fischen nämlich deutend auf die im Verborgenen und in

## Disposition:

II. Abschnitt 3 und 4, Z. 28–56 des Pap. handeln vom Herrschen des δικατος, des Frommen.

a) Abschnitt 3, Z. 28–41 des Pap.: die Herrschaft über die „Erde“. Die Erklärung in Z. 27 gehört sachlich schon zu diesem Abschnitt.

b) Abschnitt 4, Z. 41–56 des Pap.: die Herrschaft über die allegorisch gedeuteten Geschöpfe der Erde.

βούλεται. δηλοῖ δὲ διὰ τῶν πετηνῶν τὸν ἐν ἡμῖν λόγον, οὗ ἄρχειν βού-  
 λεται τὸν κατ' εἰκόνα· καὶ γὰρ αὐτὸς πέταται τρόπον πετηνῶν κοῦ-  
 φος ὤν. ἄρχει δὲ καὶ τοῦ προφορικοῦ λόγου ὁ δίκαιος, ὅτε μὲν  
 ἐπέχων τέλειον, ὅτε μὴ δέον ἐστὶν τῆς σιωπῆς προκρίνειν τ[ὸν]  
 50 λόγον, ὅτε δὲ ἐπιτρ[έπ]ων προκρίνει πρὸς τὴν ἐτέρων ὑφέλειαν,  
 τηρῶν τὸ 'καιρὸς τοῦ σιγᾶν καὶ καιρὸς τοῦ λαλεῖν'. καὶ τῶν δὲ σωμα-  
 τικῶν πράξεων κτηνῶν λόγον καὶ ἔρπετῶν ἐπεχόντων ἄρ-  
 χειν αὐτὸν λέγει καὶ σχεδὸν πάσης κτηνώδους καὶ ἀλόγου φύσεως·  
 ὃ δὲ τούτων δυνάμενος ἄρχειν δύναται ἀνελιθῆναι τὸ κατ' [εἰ-  
 55 κόνα τοῦ θεοῦ. πᾶς δὲ μὴ [ὤν] τοιοῦτος ἄρχεται ὑπὸ τοῦ ἐν αὐτῷ  
 ἀλόγου καὶ κτηνώδους. [ἴν]σ] μήπω εὐλογίας πνευματικῆς καταξιω[θή].  
 ὅτι δὲ [έ]στιν τις εὐλογία πνευματικὴ ἕτερα οὐσα παρὰ [τ]ὴν σωματικὴν,  
 ἧς κατ[α]ξιῶνται μόνοι οἱ δίκαιοι. ὁ ἀπόστολος λέγει Ἐφεσίοις γρά-  
 φων 'ὁ εὐλογήσας ἡμᾶς ἐν πάσῃ εὐλογίᾳ πνευματικῇ· εἰ [οὖν] ἡμεῖς οἱ [πλη]-  
 60 μεληκότες καταξιούμε[θα] εὐλογίας πνευματικῆς, οὗ [πο]λλῶ μάλλο[ν]  
 ὁ π[ί]ρ[ω]τ[ο]ς ἄνθρωπος ὁ ὑπὸ χειρῶν θεοῦ πλασθεὶς [καὶ ἐν] παραδείσῳ τ[ῆ]  
 θεὸς καὶ ἄρχων τῶν ὑπ' αὐτοῦ κατασταθεὶς καὶ ὑπὸ τοῦ θεοῦ ἐμπν[ευ]-  
 σθεὶς, ὁ τῶν μετ' αὐτὸν πάντων πολὺ διαφέρων τῷ ἐκείν[ου]  
 μὲν ἐκ συνουσίας καὶ πάθους [καὶ] ἐπιθυμίας πατρὸς καὶ μητρὸς  
 65 τὴν σύστασιν τοῦ σώματος εἰληφέναι. τοῦτον δὲ ἐκ μόνω[ν]  
 χειρῶ[ν] θεοῦ δὴα πάθους συνίστασθαι. ὡς γὰρ ἡμεῖς σήμερον τὸ κα-  
 τ' εἰκόνα ἀναλαμβάνομεν [ἴν]α γενώμεθα ὅπερ ἦν ἐκεῖνος κατ[ί]  
 τῆς ἐν παραδείσῳ τροφῆς μεταλαμβάνωμεν εἰς τὸ ἐκεῖνου χ[ω]-  
 ρίον μετατιθέμενοι κατὰ τὸ εἰρημένον 'μετ' ἐμοῦ ἔση ἐν τῷ π[α]-  
 70 ραδείσῳ'. [καὶ] πῶς οὐκ ἀκόλουθον τῆς ἴσης εὐλογίας μετασχεῖν

51 Eccl. 3, 7

58 Eph. 1, 3

69 Ev. Luc. 23, 43

46 πετινων 47 καθ 48 πετινων 49 δεων προκρινιν 50 ωφελιαν  
 51 λαλιν 52 lies ἐπεχουσῶν 54 viell. λέγεται statt δύναται ανιληφεναι  
 54. 55 την καθεικονα 55 θυ 56 ἴν] konsektiv πνκησ 57 ευλογεια  
 πνκη ουσα<sup>v</sup> 59 πνκη ημια 59. 60 viell. <πε>πλημεληκότες, s. jedoch  
 Jannaris, Hist. Greek Grammar § 736 und 740 60 πνκησ 61 ανπσ θυ  
 παραδισω 62 θυ 63 πολυν εκιν[ου]σ 64 ευνουσιασ 65 τουτων<sup>v</sup>  
 66 [θ]υ ημια 66. 67 καθεικονα 67 ει[ν]α 68 παραδισω μεταλαμβανομεν  
 69 viell. ειρημενον 'σήμερον' 69. 70 π[α]ραδισω 70 ισησ



der Tiefe (sich regenden) Gedanken; denn sie sind ungesehen und unsichtbar wie die Fische in der Tiefe. Über die will er (Gott), daß er (der Mensch) herrsche. Er deutet aber mit den Vögeln auf den Logos in uns — darüber will er, daß der Ebenbildliche herrsche — auch er (der Logos) fliegt ja nach Art der Vögel, da er leicht ist. Es herrscht jedoch auch über den λόγος προφορικός allein der Fromme, bald vollkommen an sich haltend, wenn es nicht angebracht ist, dem Schweigen das Reden vorzuziehen, bald (der inneren Stimme) nachgebend, um zum Nutzen anderer frei heraus zu reden, beobachtend das Wort: „Es gibt eine Zeit zu schweigen und eine Zeit zu reden“. Er (Gott) sagt aber auch, daß er (der Mensch, der Fromme) über die leiblichen Dinge, die die Stellung von „Vieh“ und „Kriechtieren“ haben, herrschen soll, ja kurz über die ganze tierische und unvernünftige Natur. Wer aber über diese zu herrschen vermag, kann<sup>1</sup> auch die Gottesebenbildlichkeit angenommen haben. Jeder aber, der nicht so ist, wird von dem beherrscht, was in ihm unvernünftig und tierisch ist, so daß er noch nicht des geistlichen Segens gewürdigt ist. Daß es aber einen geistlichen Segen gibt, der anders ist als der leibliche, dessen allein die Frommen gewürdigt werden, sagt der Apostel, wenn er an die Epheser schreibt: „der uns gesegnet hat mit allerlei geistlichem Segen“. Wenn nun wir, die wir gesündigt haben, des geistlichen Segens gewürdigt werden, um wieviel mehr der erste Mensch, der von Gottes Händen Gebildete und ins Paradies Versetzte und zum Herrscher über die Dinge unter ihm Eingesetzte und von dem Gott mit Odem Erfüllte, der sich von allen nach ihm weit unterscheidet dadurch, daß jene aus dem Umgang und der Leidenschaft und der Begierde von Vater und Mutter den Aufbau des Körpers empfangen haben, dieser aber aus Gottes Händen allein ohne Leidenschaft entsteht. Wenn wir nämlich

Disposition:

III. Abschnitt 5, Z. 56 - 72 des Pap. handelt vom „geistlichen“ Segen, dessen, wenn auch wir seiner gewürdigt werden, vor allem der erste Mensch teilhaftig geworden ist.

<sup>1</sup> Wenn die Vermutung λέγεται statt δύναται richtig ist, ist zu übersetzen: hat, wie man sagt, . . . angenommen.

τῆς κατὰ τὸ αὐξάνεσθαι καὶ πληθύνεσθαι τῷ πρώτῳ ἀνθρώπῳ; ἢ ἐν ἡ-  
 μὲν βούλεται ὁ λόγος τὰ τῆς ἀρετῆς σπέρματα μὴ ἀρτεῖν καὶ τὸν ἐν ἡ-  
 μῖν λόγον καὶ τὴν σοφίαν· «τούτου γὰρ χάριν» περὶ τί γὰρ φρονῶν τ[ι]  
 τα ἡμῖν ἐδωρήσατο; ὅπως γεωργήσαντες αὐτὰ αὐξήσωμεν. εἰ δ' ἐ βού-  
 75 λεται τὰ ἐν ἡμῖν σπέρματα τοῦ δ[ι]καίου αὐξεῖν καὶ πληθύνειν, καὶ πῶς ο  
 κ εὐλογον τὸν αὐτὸν τρόπον α[ι]ρεῖν καὶ ἐπὶ τοῦ πρώτου ἀνθρώπου, ὄν-  
 τιν' ἀπολ[έ]γων μάλιστα προετίμησεν ὁ θεὸς κατὰ τὰ προειρημένα  
 βουλόμενός τὸν ἐν αὐτῷ νοῦν αὐξεῖν ἐν ταῖς διανοήσεσιν καὶ τὸν  
 λόγον καὶ τὴν σοφίαν καὶ τὴν δικαιοσύνην πληθύνειν ἐν αὐτῷ καὶ  
 80 πᾶσαν ἀρετὴν· ἃ μὲν γὰρ εἶχεν ἐκ θεοῦ ὁ ἄνθρωπος, ἃ δὲ καὶ αὐτὸς τούτοις προ-  
 τίθησιν διὰ τῆς αὐτοῦ γεωργίας· τὰς μὲν γὰρ εἰς ἀγαθὸν ἀφορμὰς ἡ[δ]η  
 ἔχει, τὰς δὲ προσθέσεις ἐξ αὐτοῦ προστίθησιν, ὡσπερ τῷ δοθέντι ἀργυ-  
 ρίῳ τὸν π[ο]λυπλασιασμόν οἱ δ[ο]λοὶ προστιθέασιν ἐξ ἑαυτῶν καὶ ἐ-  
 παίνου τυ[τ]χάνουσιν, [ο]ἱ δὲ[ κέρ]δ[ο]ς μὴδὲν πεποιηκότες ψόγου καταξιοῦ-  
 85 τα[ι]. διὰ τοῦτο καὶ Τιμο[θ]έω [δοκεῖ μοι] ὁ ἀπόστολος συμβουλεύειν  
 ἀν[α]ζωπυρεῖν τὸ δεδο[μένον αὐ]τῷ χάρισμα καὶ μὴ νεκρὸν ἐ[άν]

## 85 2. Tim. 1, 6

71 ἀνπῶ                      75 αὐεῖν καὶ πληθυνῖν                      76 α[ι]ρῖν                      ἀνπου                      77 θες  
 78 το                      αὐεῖν                      τῷ                      79 πληθυνῖν                      80 θυ                      ἀνπός                      81 εἰδη  
 84 μὴδὲν übergeschrieben (sehr undeutlich)                      πεποιηκότες vgl. Z. 1  
 86 ἀν[α]ζωπυρεῖν                      Die nächste Seite begann wohl mit γίνεσθαι oder  
 γενέσθαι

heute die Ebenbildlichkeit annehmen, um zu werden, was jener war, und auch Anteil an der Paradieses-Nahrung zu empfangen, versetzt an jenes Stelle nach dem Worte „Du wirst mit mir im Paradiese sein“, wie ist es dann nicht folgerichtig, daß wir Anteil erhalten an dem gleichen Segen gemäß dem „Wachset und vermehret euch“ wie der erste Mensch? Durch den (Segen) will der Logos<sup>1</sup>, daß in uns die Samenkörner der Tugend nicht unfruchtbar seien noch der Logos in uns noch die Weisheit. «Um deswillen nämlich» Aus welchem Gedanken nämlich heraus hat er (der Logos-Gott) diese uns geschenkt? Damit wir sie pflegend sie vermehren. Wenn er (der Logos-Gott) aber will, daß die Samenkörner der Gerechtigkeit (Frömmigkeit) in uns wachsen und zunehmen, wie ist es dann nicht auch wahrscheinlich, daß er (der Logos-Gott) dieselbe Weise auch in bezug auf den ersten Menschen verlangt, den auswählend Gott am meisten ausgezeichnet hat nach dem Vorhergesagten mit dem Wunsche, daß der in ihm (angelegte) Verstand wachse in den Gedanken und der Logos und die Weisheit und die Gerechtigkeit zunehme in ihm und alle Tugend. Das eine nämlich hatte der Mensch von Gott, das andre aber fügt er selbst dem hinzu durch seine Mühe (Pfleger). Die Antriebe zum Guten hat er (der Mensch) bereits (als Anlage), das, was hinzukommt (daraus entsteht), fügt er selbst von sich aus hinzu, gleichwie dem (vom Herrn) gegebenen Gelde die Knechte von sich aus das Mehrfache zufügen und Lob empfangen, die aber, die keinen Gewinn herbeigeführt haben, des Tadels wert befunden werden. Deshalb rät auch dem Timotheus, wie mir scheint, der Apostel, die ihm (von Gott) geschenkte Gnadengabe anzufachen und nicht absterben zu lassen . . . .

Disposition:

IV. Abschnitt 6, Z. 73—86 des Pap.: Rückkehr zu den Gedanken im ersten Abschnitt: daß wir Menschen zu dem von Gott Gegebenen hinzufügen sollen (s. den Hinweis auf 2. Tim. 1, 6).  
Menschen gefordert.

<sup>1</sup> Wenn hier nicht λογος an die Stelle von θεος in der Vorlage gesetzt ist, steht es jedenfalls im Sinne von Logos-Gott und nicht im Sinne von Logos-Christus, s. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte<sup>2</sup> I S. 578, Anm. 2.

## Anmerkungen

Z. 1. κατὰ τὸν Λουκᾶν: Das Übliche ist, dabei den Artikel wegzulassen. im klassischen Griechisch kann der Artikel bei persönlichen Eigennamen stehen, wenn auf sie als erwähnt verwiesen wird, oder wenn sie als bekannt oder berühmt bezeichnet werden sollen, s. Kühner-Gerth § 462; in der weiteren Entwicklung der griechischen Sprache wird der Artikel immer häufiger gesetzt, im Neugriechischen kommt er den Personennamen als solchen zu, s. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 260. Zur Anspielung auf Luc. 19, 11—27 s. S. 32.

Z. 2. Verkürzung zu ὁ πενταπλάσιον statt ὁ τὸ πενταπλάσιον πορίσας. Das τὸ ist nicht zu entbehren.

Z. 3. Zum transitiven und intransitiven, aktivischen und passivischen Gebrauch von αὐξάνω—αὐξῶ wie von πληθύνω s. Preuschen-Bauer s. v. αὐξάνω und s. v. πληθύνω, sowie Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 101 und 309.

Z. 4. ἥπερ im Sinne von μάλλον ἥπερ, cf. μακάριος ἥπερ Const. Apost. 4, 3, δίκαιον (ἔστιν) ἥπερ Herodot 9, 26 lin.; θέλω ἤ, καλὸν ἔστιν ἤ u. dgl. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 245, 3; Kühner-Gerth § 303; Wellhausen, Einl.<sup>2</sup> S. 21; s. auch Joh. 12, 43 μάλλον ὑπὲρ (ἥπερ ABD al.).

Z. 6. τὰ δοθέντα μέρη s. Z. 23 τὰ δοθέντα. μέρη: Teile; Anteile, hier entsprechend Luc. 19, 11 ff. auf die den Menschen verliehenen „Pfunde“ — so Luther Luc. 19, 13 ff. — zu deuten, die wir ja auch im übertragenen Sinne als geistige Gaben, als Talente ansprechen, hier als Fähigkeiten, sittliche Triebe, innere Anlagen zu verstehen, s. Orig. ctra. Cels. V 47 (S. 51, 22) μέρη τῆς ψυχῆς . . . δικαιοσύνη; Philo II, 8 (s. W. Bousset, Jüd.-christl. Schulbetrieb, S. 78) μίας γὰρ ἔστι ψυχῆς μέρη καὶ γεννήματα ἢ τε αἰσθησις καὶ τὰ πάθη. ἐπέχειν: = einen Raum einnehmen, innehaben, λόγον ἐπέχειν = die Bedeutung von etwas haben, s. Z. 52, andere Bedeutung Z. 49.

Z. 9. πραγματεύεσθαι = Geschäfte machen, wuchern, sonst mit περί (Orig., hom. in Joh. XI, 45 S. 400, 32) oder ἀπό (Plut. Cat. min. 59), hier mit ἐν instrum. konstruiert.

Z. 10. τὰ ἐν ἡμῖν κατὰ = das sittlich Gute in uns, Güter, Anlagen, Fähigkeiten, Triebe innerer sittlicher Art. ἀργεῖν (s. Z. 72 und Z. 12. 22 ἀργὰ εἶναι) absolut wie 2. Petr. 2, 3 müßig sein, sonst ἀργ. ἀπό τινος nachlassen mit etwas, cf. 1. Clem. 33. 1; Orig., hom. in Joh. XIII, 23 ff. (S. 462, 20).

Z. 11. Σολομώνος: σολομ—, s. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 53, 1; —μῶνος, s. ebda. § 55, 2. Origenes hat, obwohl er das Buch Sap. Sal. ganz wie ein kanonisches gebraucht, schon Zweifel an der Authentizität geäußert.

Z. 12. πρὸς = zu (Gott) gewendet, besser als „in bezug auf Gott“. Zum Zitat s. S. 30.

Z. 13. Ist ἐρώ als besonders betont anzusehen? s. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 277, 1. 2. ἀκοεῖν = verstehen.

Z. 14. λόγον τιθεῖναι = das Wort an jem. richten. εὐλογία s. Gen. 1, 28 a. Weitere Ausführung hierzu in Abschnitt 5 des Pap., Z. 56–72.

Z. 16. κάκει: nämlich ἐν τῷ πρὸς τὸν πρῶτον ἀνδρωπον τεθέντι λόγῳ. εἰκόνα: hier wie Z. 47. 54/5. 66/7 alleinstehend, Z. 30 mit ὁμοίωσις verbunden, s. Gen. 1, 26; cf. Orig. de princ. III 6, 1 (S. 280, 11 ff.): *Hoc ergo quod dixit „ad imaginem dei fecit eum“ et de similitudine sicut, non aliud indicat nisi quod „imagineis“ quidem dignitatem in prima conditione percepit, „similitudinis“ vero ei perfectio in consummatione servata est;* Orig. ctra. Cels. IV, 30 (S. 299, 9 ff.) ἐποίησε δ' ὁ θεὸς τὸν ἀνδρωπον κατ' εἰκόνα θεοῦ, ἀλλ' οὐχὶ καθ' ὁμοίωσιν ἤδη; — Philo de opif. mundi 134 Unterscheidung zwischen ἀνδρωπος νῦν πλασθεὶς Gen. 2, 7 und ἀνδρωπος κατὰ τὴν εἰκόνα θεοῦ γερονῶς Gen. 1, 26 f.; — Clem. Alex. excerpta ex Theodoto 54, 2 (S. 125, 1 f.) ὁ μὲν χοϊκὸς ἐστὶ 'κατ' εἰκόνα', ὁ δὲ ψυχικὸς 'καθ' ὁμοίωσιν' θεοῦ, ὁ δὲ πνευματικὸς κατ' ἰδίαν cf. 50, 1. 2 (S. 123, 9 ff.), vgl. Iren. I, 5, 5; s. auch Clem. Alex. Strom. V, 94, 4 f. (S. 388, 11 ff.), II, 22, 131 (S. 185, 25 ff.).

Z. 17. ἄρχοντα καταστήσας: in diesen Worten wird kurz der Abschnitt 3 und 4 des Pap., in denen Gen. 1, 28 b ausgelegt wird, vorweggenommen. ὦν attractio relativi, s. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 294.

Z. 18. εὐλογεῖ αὐτόν: die zunächst auffallende Verwendung des Präsens statt des Aorists ist doch nicht selten. Hier folgt der 1. Teil des eigentlichen Textes, der ausgelegt wird, Gen. 1, 28 a, der 2. Teil folgt Z. 42.

Z. 21. σπερματικά: wohl kommt σπερματικὸς = „Grundstoffe oder Elemente anderer Dinge, Begriffe u. dgl. in sich enthaltend“, und das Neutrum Pluralis = Samenkörnlein vor, cf. Sophocles, Greek Lexikon τὸ σπερματικόν = the power of generating. Jedoch, da die Verbindung σπέρματα λόγου καὶ σπερματικά σοφίας usw. sehr auffallend ist, so wird σπερματικά eine etwas entstellte, am falschen Ort in den Text eingedrungene Verbesserung des ἀπερμετα Z. 20, also zu tilgen sein. Zur Stelle s. Orig. de princ. IV, 4, 10 (S. 363, 19 ff.): *indicia divinae imaginis non per effigiem corporis quae corrumpitur, sed per animi prudentiam, per iustitiam, per moderationem, per virtutem, per sapientiam, per disciplinam, per omnem denique virtutum chorum;* — ebenda II, 3, 2 (S. 117, 3 f.) *propter verbum dei et sapientiam ac perfectam iustitiam in corruptionem immortalitatemque;* — Orig. περί εὐχῆς 25 (S. 357, 12) ἔργα δικαιοσύνης καὶ τῶν λοιπῶν ἀρετῶν.

Z. 22. ἀτελεσφόρητος, nach Sophocles, Greek Lexikon durch Symmachus und Gregor Nyss. belegt.

Z. 23. τὰ δοθέντα s. Z. 6, entsprechend Z. 10 τὰ ἐν ἡμῖν καλά.

Z. 24. καρποφορεῖν metaphorisch, wie mehrfach im NT., s. Preuschen-Bauer s. v., insbesondere Col. 1, 16 ἐν παντί ἔργῳ ἀγαθῷ, so auch bei Orig., z. B. περί εὐχῆς 16, 3; 25, 1. 3.

Z. 27. Orig. ctra. Cels. VII, 5 (S. 157, 12 f.) περιέπουσι δὲ διὰ τὰς σωματικὰς ἡδονὰς τὴν ἐν τῷ γέῳδαι σῶματι ζωὴν; — ebenda VII, 22 (S. 173, 25) τὴν μὲν τροπικῶς ἔλεγε τὴν σάρκα; — Orig. εἰς μαρτ. προτρ. 3 (S. 4, 21) ἀπὸ τοῦ γῆϊνου σώματος; — Orig., hom. in Lev. 16, 2 (S. 495, 17) *nostra terra id*



*est nostrum cor.* περικεισθαι = um sich haben, an sich tragen, s. Preuschen-Bauer s. v. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 159, 4, s. auch Z. 33/4.

Z. 28. Ob nach ἐτύχανε ein ὄν ausgefallen ist, vor ου leicht zu übersehen? Nötig ist es ja nicht, zumal auch Z. 45 ἀφανείς τυγχάνουσιν ohne ὄντες steht. Zu ἐκ γῆς s. Gen. 3, 19.

Z. 29. δίκαιος: hier mit Betonung des religiösen Moments = der Fromme, synonym mit ἅγιος (cf. die Zusammenstellung Marc. 6, 20 in bezug auf Johannes den Täufer ἄνδρα δίκαιον καὶ ἅγιον), demgemäß wird es lateinisch mit sanctus übersetzt, s. Preuschen-Bauer s. v. Zu dem Gegensatz δίκαιος – ἀδίκος s. Orig. de princ. I, 3, 6 (S. 56, 19 ff.) *quia autem operatio patris et filii et in sanctis et in peccatoribus sit, manifestatur ex eo, quod omnes, qui rationabiles sunt, verbi dei id est rationis participes sunt et per hoc velut semina quaedam insila sibi gerunt sapientiae et iustitiae quod est Christus.* Man achte in diesem Zitat auch auf weitere Übereinstimmungen mit dem Pap. Z. 20 ff.: *semina* = σπέρματα, *insila* = ἐνέθηκαν, *sapientiae* = σοφίας, *iustitiae* = δικαιοσύνης, *Christus* = λόγος; s. auch Orig. de princ. II, 10, 2 (S. 175, 1–10).

Z. 30. κατ' εἰκόνα καὶ ὁμοίωσιν, s. Gen. 1, 26 u. o. Z. 16.

Z. 31. ἐμινευσθεῖς, s. Gen. 2, 7 ἐνεφύσησεν [ὁ θεός] εἰς τὸ πρόσωπον αὐτοῦ [τοῦ ἀνθρώπου] πνοήν ζωῆς. ἄλογα: Orig. hom. in Joh. I, 37 (S. 47, 27) τὰ ἐν ἡμῖν ἄλογα u. ὁ, de princ. I, 84 (S. 104, 3) ἀρετὴ δὲ ἐν ἀλόγοις οὐκ ἔστιν, s. auch Z. 53–56.

Z. 32. Philo, leg. alleg. § 113: charakteristische Zurückführung aller πᾶθη auf die ἡδονή, s. W. Bousset, Jüd.-christl. Schulbetrieb, S. 62.

Z. 34. Zum Zitat I. Cor. 9, 27 s. S. 30 f. Die Verwendung dieses Zitats zur Beweisführung an dieser Stelle entspricht dem damaligen Verhalten, das Bibelstellen als Zeugnisse gebraucht, auch wenn sie unter Umständen u. M. n. nur in ganz äußerlichem Sinne dafür in Betracht kommen. Zu τὸ vor ὑπομάζω . . . s. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 267: Der Artikel bei Zitaten wie im Klassischen, Jannaris (*An historical Greek Grammar* 1897) 1221: Der Artikel vor einem ganzen Satzgefüge, das als Substantiv gedacht wird.

Z. 37. Als Subjekt zu βούλεται ist θεός, als Subjekts-Akkusativ zu πληροῦν ist τὸν ἄνθρωπον und als Objekts-Akkusativ dazu αὐτήν zu ergänzen.

Z. 39–40. ἐπιθ' αἰρεῖν = „ergänzend unterscheiden“, auf ἑαυτοῦ bezüglich. Zu beachten ist die Allegorie τὴν ἑαυτοῦ γῆν τοῦτ' ἔστι τὸ σῶμα, die sich für den Verfasser aus dem Folgenden ergibt, s. o. Z. 27–28.

Z. 42 f. Hier beginnt die Auslegung des 2. Teils des Textes Gen. 1, 28 b.

Z. 43 ff. Zu der allegorischen Deutung der Tiere s. Orig. hom. in Gen. I, 16 (S. 19 f.), unten abgedruckt S. 27, und hom. in Gen. I, 11 (S. 13, 6 ff.): *Et illa quidem quae de aquis producta sunt diximus debere molus et cogitationes mentis nostrae, qui de profundo cordis producuntur, intelligi.* Über eine andere Deutung der ἰχθύες s. Barn. X, 5 ὡς καὶ ταῦτα τὰ ἰχθύδια μόνα ἐπικατάρματα ἐν τῷ βυθῷ νήχεται, μὴ κολουμβῶντα ὡς τὰ λοιπὰ ἀλλὰ ἐν τῇ γῆ κάτω τοῦ βυθοῦ κατοικεῖ; — ib. X, 10 καθὼς οἱ ἰχθύες πορεύονται ἐν σκότει εἰς τὰ βάθη.

Z. 46. Zu λόγος in dieser und den nächsten Zeilen s. S. 33.

Z. 47. τὸν κατ' εἰκόνα steht prägnant für „den Gottebenbildlichen“, s. Z. 54–66.

Z. 48 ff. Zu den Ausführungen über λέγειν (λόγος) und σιγᾶν s. Ignat.

ad Magn. 8, 2 Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ, ὅς ἐστιν αὐτοῦ λόγος ἀπὸ σιγῆς προελθὼν (cf. Lightfoot in seiner Ausgabe des Ignatius zu der Stelle, Bauer im Kommentar zu den Ignatianen, s. Handbuch zum NT. Ergänzungsband (Die apostol. Väter\*), s. auch W. Bousset, Kyrios Christos, S. 375. 386. Die Vorstellung von σιγή in der valentinianischen Gnosis s. Clem. Alex. Excerpta ex Theodoto 29 (S. 116), vgl. auch Ign. ad Eph. 15, 1. 2.

Z. 49. ἐπέχειν hier = an sich halten, schweigen. τέλεον, adverbial = τελῶς „völlig, ganz und gar“.

Z. 50. Statt προσλέγειν = „hinzusetzen, zu jemandem reden“ ist προλέγειν = „heraussagen“ zu lesen.

Z. 51. Zum Zitat Eccl. 3, 7 S. 30. Zu τὸ s. Z. 34.

Z. 52. Zu der Deutung der κτήνη s. Philo, Leg. alleg. § 108 B—113, s. W. Bousset, Jüd.-christl. Schulbetrieb, S. 62. Zu λόγον ἐπέχειν s. Z. 7.

Z. 53. Orig. de princ. I, 8; 4 (S. 103. 23 ff.) ἀνθρωπίνης δὲ ψυχῆς πάθος ἢ πρὸς τὸ ἄλογόν ἐστιν ὁμοίωσις· τούτῳ δὲ προσοικειωθείσαν αὐτὴν εἰς κτηνώδη φύσιν μεταρρυθναί. Zu κτηνώδους καὶ ἄλ. φυσ. s. Z. 56, zu ἄλογα s. Z. 31.

Z. 54. δύναται möchte ich vorschlagen in λέγεται (s. Z. 37) zu verbessern; durch die Erinnerung an das vorhergehende δυναίμενος konnte das Verschreiben in δύναται leicht geschehen. ἀναλαμβάνειν = das Äußere, die Maske, das Wesen übernehmen, s. Pape, Griech. Lexikon s. v. und Z. 67. τὸ κατ' εἰκόνα τοῦ θεοῦ = die Gottebenbildlichkeit s. Z. 47. 66.

Z. 56. λόγου καὶ κτηνώδους. s. Z. 53. [ν]α] konsekutiv zu fassen, s. Preuschen-Bauer s. v. II 2. Sp. 589. Zu εὐλογία πνευματικῆ s. Orig. contra Cels. I 48 (S. 98. 27) und Z. 14 f. 57. 59. 60. πνευματικός = vom göttl. Geist gewirkt oder erfüllt, s. Preuschen-Bauer s. v. 2.

Z. 58. Zum Zitat Eph. 1, 3 s. S. 32. Ἐφροίσις: ohne Artikel, s. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 262.

Z. 61. Vgl. Z. 65 f. Die Hände Gottes, die den Menschen schufen, werden zwar nicht in Gen. 2, 7 erwähnt, wohl aber sonst im AT., z. B. Ps. 18, 1 ποιῆσιν . . . χειρῶν αὐτοῦ, Ps. 101, 26 ἔργα τῶν χειρῶν σου. s. auch I. Clem. 33, 3 ff. . . . ἀνθρωπον ταῖς ἱεραῖς καὶ ἀμύμοις χερσὶν ἐπλασεν . . ., Iren. IV, praef. 4 — noch nicht 100 Jahre nach Clemens — deutet schon: homo . . . per manus eius plasmatus est, hoc est per filium et spiritum, quibus et dixit „faciamus hominem“, Iren. II, 30, 9; IV, 20, 1: er hat alles geschaffen durch sich selbst, das ist durch sein Wort und seine Weisheit, seine beiden Hände; Orig. contra Cels. IV, 37 (S. 307, 20) . . . ὑπὸ χειρῶν θεοῦ . . . πλασθέντα ἀνθρωπον.

Z. 62. ἐμπνευσθεῖς s. Z. 31. κατασταθεῖς s. Z. 17.

Z. 65. Zu τὴν σύστασιν τοῦ σώματος εἰλ. cf. Orig. contra Cels. I, 37 (S. 89, 15) τὴν ἀρχὴν τῆς συστάσεως τοῦ σώματος εἰληφέναι, Orig. in Joh. II, 13, 7 (S. 68, 30) ὄχι ὑπὸ θεοῦ οὐδὲ διὰ τοῦ λόγου τὴν δοκοῦσαν σύστασιν εἰληφός. <sup>ον</sup> τούτων: τούτων ist in τούτων verbessert worden.

Z. 67. Zu ἀναλαμβάνειν s. Z. 54, cf. Orig. contra Cels. II, 23 (S. 152, 20) οὐχ ἑώρακε δὲ ὅτι ἀπαεὶ ἀναλαβὼν τὸ διὰ γενέσεως σῶμα ἀνείληφεν αὐτὸ u. ὅ.,

Register, Orig. ctra. Cels. II, 31 (S. 158, 27) ἐν οἷς ἀπεδείκνυτο ὁ „πάσης κτίσεως“ πρωτότοκος ἀνεληφώς σῶμα καὶ ψυχὴν ἀνθρωπίνην.

Z. 68. τῆς ἐν παραδείσῳ τροφῆς: cf. Orig. in Joh. XIII, 34 (S. 259, 34) εἰς τὸν παράδεισον τῆς τροφῆς τίθεται τὸν ἀνθρώπον ὁ θεός; Clem. Alex. Paed. II, Cap. VIII, 71, 1 (Band 1, S. 200) τρυφᾶν δὲ ἡμῖν, ὡς ἐν παραδείσῳ, προήκειν σωφρόνως τῷ ὄντι παρεπομένοις τῇ γραφῇ.

Z. 69. κατὰ τὸ εἰρημένον: hier tritt neben das einfache τὸ als Einführungsförm für Zitate (s. Z. 34. 51) das im NT. (Luc. 2, 24, Röm. 4, 18) gebräuchliche, längere τὸ εἰρημένον, s. Preuschen-Bauer s. v. εἶπον S. 351. Vielleicht ist aber doch das im Zitat Luc. 23, 43 am Anfang stehende σήμερον wegen der Ähnlichkeit am Schluß der beiden aufeinanderfolgenden Worte ausgefallen. Zum Zitat Luc. 23, 43 s. S. 30.

Z. 70. Zur Wendung καὶ πῶς οὐκ ἀκόλουθον (sc. ἐστὶ) cf. Z. 75. 76 καὶ πῶς οὐκ εὐλόγον (sc. ἐστὶ).

Z. 72. ὁ λόγος als Subjekt zu βούλεται . . . μὴ ἀργεῖν ist durch ὁ θεός zu ersetzen, das wohl in der Vorlage gestanden hat, s. o. Z. 12 f., 22 f.

ἀργεῖν s. Z. 10. τὰ τῆς ἀρετῆς σπέρματα s. Z. 20 f., Orig. ctra. Cels. IV, 25 (S. 294, 18) τὴν ἀρετὴν καὶ τὰ σπέρματα αὐτῆς. τὸν ἐν ἡμῖν λόγον s. Z. 48, Orig. ctr. Cels. VI, 65 (S. 135, 19) εἰ μὲν λόγῳ τῷ ἐν ἡμῖν εἶτε ἐνδιαθέτω καὶ προφορικῶ, Orig. de princ. III, 1, 3 (S. 198, 8 ff.) οὐκ ἄλλου τινός ἔργον ἢ τοῦ ἐν ἡμῖν λόγου ἐστὶν ἤτοι παρὰ τὰς ἀφορμάς ἐνεργούντος ἡμᾶς.

Z. 73. In der Vorlage stand wahrscheinlich <sup>περι τι γὰρ φρονων</sup> τουτου γὰρ χάριν oder τούτου γὰρ χάριν περι τι γὰρ φρονων, d. h. die Aussage war durch einen Fragesatz ersetzt worden; der Abschreiber verstand das aber nicht und setzte beides nebeneinander, indem er die Punkte, die andeuten, daß die betreffenden Buchstaben getilgt werden sollen, übersah.

Z. 74. γεωργεῖν hier übertragen = „hegen, pflegen“, cf. φιλίαν γεωργεῖν Plut.

Z. 76. αἰρεῖν: nach verschiedenen Versuchen sicher gestellte Lesung. Zu αἰρεῖν = fordern, verlangen s. Stephanus, Thesaurus; s. v. Sp. 1034 C. D: *ratio exigil s. postulat*, die Sache bringt es mit sich, erfordert es.

Z. 78. Zu τὸν νοῦν ἐν ταῖς διανοήσεσιν cf. Philo III, 25, 7 τοῦ νοῦ τὰς διανοήσεις. τὸ: die einzige Abbröviatur im Pap., das ^ ist wohl ein rudimentäres X.

Z. 79. S. o. Z. 23 ff. αὐτῷ = τῷ πρώτῳ ἀνθρώπῳ.

Z. 80. Zum Inhalt s. Orig. de princ. III, 6, 1 (S. 280, 10 ff.) *scilicet ut ipse sibi eam propriae industriae studiis ex dei imitatione conscisceret, quo possibilitate sibi perfectionis in initiis data per „imaginis“ dignitatem, in fine demum per operum expletivum perfectam sibi ipse „similitudinem“ consummaret*, s. o. Z. 16.

ἃ μὲν . . . ἃ δὲ . . . cf. die aus der Dogmatik bekannte Unterscheidung der *dona essentialia* und der *dona accidentalia*.

Z. 81. γεωργίας cf. Z. 74. Zu ἀφορμαὶ s. Orig. de princ. III, 1, 3 (S. 197, 12; 198, 9) ἀφορμάς τῶν ἀγαθῶν πράξεων, cf. Hexat. I, 277; Orig. ctra. Cels. IV, 25 (S. 294, 16) ἀφορμάς ἔχον πρὸς ἀρετὴν. ἀφορμὴ eigentlich = Ausgangspunkt, hier = Antrieb, Anlaß, s. Preuschen-Bauer s. v.; τὰς εἰς ἀγαθὸν ἀφορμάς cf. τὰ ἐν ἡμῖν κατὰ Z. 10.

Z. 82 ff. Hiermit kehrt die Auslegung zu dem Gedankengang von Z. 1 ff. zurück.

Z. 83. εἴ ταυτῶν = durch eigene Anstrengung. Zu ἔπαινος s. Luc. 19, 17 u. 19.

Z. 84. κέρδος erinnert an das κερδαίνειν Matth. 25, 16 f. 20. 22. Zu νόμος s. Luc. 19, 22 ff. Das καταξιούσθαι, das o. Z. 55. 57. 60 von den Frommen ausgesagt wird, die des geistlichen Segens, also eines Gutes, gewürdigt werden, wird hier auf die schlechten Knechte gewendet.

Z. 85. Zum Zitat 2. Tim. 1, 6 s. S. 32.

Z. 86. Zu ἀναζωπυρεῖν trans. = anfeuern, anfachen, beleben s. Preuschen-Bauer s. v. τὸ δεδομένον αὐτῷ χάρισμα = τὸ χάρισμα τοῦ θεοῦ 2. Tim. 1, 6. χάρισμα bedeutet im bibl. Text den Glauben, dessen Glut im Herzen angefacht werden soll, im Pap. entspricht χαρ. den εἰς ἀραθὸν ἀφορμαὶ Z. 81. νεκρός, im Sinne von ἀργός Z. 12 = unwirksam, ohne Betätigung.

Der Pap. bibl. univ. Giss. 17 (Inv.-Nr. P. 30), der hier zur Veröffentlichung kommt, stammt, wie der Fundbericht angibt, aus Esmunên (Hermopolis magna). Er ist im Jahre 1910 nach Gießen gekommen, erworben durch Vermittlung des Deutschen Papyruskartells.

Es handelt sich bei diesem Stück um zwei Seiten aus einem Papyruskodex, die fast ganz erhalten und eng beschrieben sind. Die Seite ist 22,7 cm hoch und 17 cm breit. Der Rand auf der 1. Seite rechts und unten ist ganz erhalten, oben und links nur teilweise — hier ist er z. T. so weit abgerissen, daß 1–3 Buchstaben am Anfang der Zeilen fehlen; entsprechend ist der Rand auf der 2. Seite, links und unten, erhalten. Der Beschreibstoff war mittelmäßig, vgl. besonders den unteren Rand. Das Blatt zeigt weiter eine ganze Reihe von Löchern, namentlich auf der rechten Hälfte der 1. Seite — ca. 18 mm vom Rande der Schrift, 35 mm vom Rande des Pap. — durch Bruch hervorgerufen. Das Blatt war nämlich an drei Stellen den seitlichen Rändern parallel gefaltet, außerdem wohl einmal (etwas oberhalb der Mitte) dem oberen und unteren Rande parallel. Als Tinte ist die braune benutzt worden (vgl. W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern<sup>2</sup>, S. 31).

Die Beschriftung ist 19,5 cm hoch und 14,7 cm breit. Die Schriftzeilen laufen auf der 1. Seite der Faserrichtung parallel, schneiden sie also auf der 2. (vgl. W. Schubart, l. c., S. 11). Auf der 1. Seite stehen 40 Zeilen; auf der 2. Seite 46. Die letzten 4–5 Zeilen auf der 2. Seite sind etwas verblichen und darum nicht so deutlich lesbar wie das übrige. Die Zahl der Buchstaben in den einzelnen Zeilen schwankt sehr, die niedrigste Zahl ist 33 (5. Zeile), die höchste 55 (80. und 81. Zeile). Während die Zahl der Buchstaben auf der 1. Seite nicht über 50 in der Zeile — diese Zahl nur in Z. 39 — hinausgeht, ja in 16 Zeilen unter 40 bleibt, bietet die 2. Seite nur in Z. 42 und 43 37 und 35 Buchstaben, sonst stets über 40, ja in 20 (von 46 Zeilen) 50 und mehr Buchstaben. Es fällt auf, daß die letzte (86.) Zeile gegenüber den vorhergehenden an Zahl der Buchstaben zurücksteht — nur 46 stehen in ihr. Die Schrift, die zunächst mit gut ausgeführten, größeren Buchstaben beginnt, wird immer kleiner und enger; man hat den Eindruck, daß der

Schreiber beabsichtigte, auf der 2. Seite das Schriftstück abzuschließen; daraus erklärt sich wohl auch die größere Zahl der Zeilen. Es ist ihm aber doch nicht gelungen, seine Absicht zu erreichen.

Was die Form der Buchstaben betrifft, so sind sie zumeist in regelmäßiger Weise geschrieben. Wenn auch die ersten Zeilen beider Seiten, die des Rekto mehr als die des Verso. Steilschrift bieten, so haben wir es im übrigen mit Schrägschrift zu tun. Wenige schmale und eckige Buchstaben bilden die Ausnahme von der sonst durchgeführten gerundeten Schrift. Hinweisen möchte ich auf ein eigenartiges, kursives  $\pi$ , das sich neben dem gewöhnlichen findet, auf das  $\alpha$ , das zuweilen, mit anderen Buchstaben verbunden, zusammenschumpft, auf das häufiger zusammengezogene, in einem Duktus geschriebene  $\kappa\alpha$ . Bei  $\epsilon$  wird der mittlere Strich zur Verbindung mit den nächsten Buchstaben verlängert, das  $\mu$  wird auch oft mit den folgenden Buchstaben verschlungen. Ist es auch immer gewagt, aus der Schrift ein solches Stück zu datieren, ich glaube, man wird nicht fehlgehen, wenn man unsern Pap. ins 3. oder 4. Jahrhundert ansetzt; um 300 kann das Stück wohl entstanden sein, cf. die Tafel Nr. 40 saec. IV/V p. Chr. bei Wilh. Schubart, Papyri Graecae Berolinenses und die Abb. 91. S. 135 (dazu S. 134) in Wilh. Schubart, Griechische Paläographie (Handbuch der Altertumswissenschaft I, 4, 1).

Der nicht lesbare Buchstabe in der linken, oberen Ecke des Verso gab die Seitenzahl des Kodex an, ein Rest eines Buchstabens findet sich entsprechend auch auf dem Rekto.

Was die sprachlichen Eigentümlichkeiten (Orthographika und Verwandtes) unseres Pap. anlangt, so sind sie als Abweichungen von dem dargebotenen Text in den Anmerkungen notiert, und es soll hier nur noch wenig besonders angemerkt werden. Die große Menge von Itazismen, das Eintreten von  $\alpha$  statt  $\epsilon$  und umgekehrt, von  $o$  statt  $\omega$  und umgekehrt hat der Schreiber mit seiner Zeit gemeinsam. Anderes wie die Verdoppelung der Konsonanten Z. 2  $\text{πλασσιον}$  (neben  $\text{πενταπλασιον}$  in derselben Zeile), Ausfall eines Konsonanten Z. 9  $\alpha\lambda$  statt  $\alpha\lambda\lambda$  mögen Flüchtigkeitsfehler sein; vgl. Crönert, Memoria Gr. Herc., S. 76<sup>2</sup>. 92 ff.

Trennungspunkte finden sich viermal: Z. 34  $\text{ὀπωπιαζων}$ , Z. 45  $\text{ιχθυες}$ , Z. 56  $\text{iv[.]}$ , Z. 70  $\text{ισης}$ . Für den ersten Fall gilt, was Schubart, Griech. Paläographie, S. 82 schreibt: „Die sog. diakritischen Punkte über  $i$  und  $v$  sollen von Hause aus diese Vokale beim Zusammentreffen mit anderen Vokalen als selbständige Silben kennzeichnen und vor der Verschmelzung in einen Diphthong schützen.“ Betreffs der drei letzten Fälle trifft zu, was er fortgehend bemerkt: „Sehr bald vergaßen die Schreiber den ursprünglichen Sinn und setzten die Punkte nach Laune, womit sie für uns jeden Wert verlieren.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> S. auch U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, 1. Bd. 1912, S. XLVII: „Das Trema . . . findet sich wohl kaum vor dem 2. Jahrh. n. Chr. Später wird oft ein weitgehender, gedankenloser Gebrauch davon gemacht.“



Als Zahlzeichen kommt  $\iota = 10$  in der Zusammensetzung  $\pi\lambda\lambda\acute{\alpha}\sigma\iota\omicron\nu$  Z. 2 (dagegen  $\pi\epsilon\upsilon\tau\alpha\pi\lambda\acute{\alpha}\sigma\iota\omicron\nu$  in derselben Zeile ausgeschrieben) und alleinstehend  $\iota$  vor  $\mu\acute{\nu}\alpha\varsigma$  Z. 2 vor.

Neben der einen Abbrüviatur Z. 78  $\tau\acute{\omicron}$  bietet unser Stück eine ganze Reihe von Beispielen für Kontraktionen: so findet sich  $\theta\varsigma$  Z. 6. 20. 77,  $\theta\upsilon$  Z. 29. 55. 61. 62. 66. 80,  $\theta\omega$  Z. 15,  $\theta\nu$  Z. 12<sup>1</sup>,  $\pi\acute{\nu}\eta\kappa\eta$  Z. 57,  $\pi\acute{\nu}\eta\kappa\eta\varsigma$  Z. 56. 60,  $\pi\acute{\nu}\eta\kappa\eta$  (Dativ) Z. 59,  $\alpha\nu\pi\omicron\varsigma^2$  Z. 37. 80,  $\alpha\nu\pi\omicron\upsilon$  Z. 61. 76,  $\alpha\nu\tau\acute{\omega}$  Z. 16. 71,  $\alpha\nu\pi\omicron\nu$  Z. 14. 16. 70, dagegen Z. 23, der sonstigen Gewohnheit entsprechend,  $\alpha\nu\omega$ .

Der Regel entsprechend werden vokalisch auslautende Präpositionen, Partikeln, Pronomina elidiert. Eine Ausnahme macht  $\alpha\lambda\lambda\alpha$  Z. 10 vor  $\alpha\upsilon\tau\acute{\epsilon}\iota\nu$  und Z. 23 vor  $\alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\nu\iota\nu$ , s. Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 17 (vgl.  $\alpha\lambda$  st.  $\alpha\lambda\lambda$  Z. 9).

Die Krasis findet sich nur Z. 16  $\kappa\alpha\kappa\epsilon\iota$ . Das bewegliche  $\nu$  fehlt Z. 45  $\tau\upsilon\chi\alpha\nu\omicron\sigma\iota \omega\nu$ ; hier ist es durch ein fälschlich gesetztes  $\sigma$  verdrängt. Das bewegliche  $\sigma$  findet sich regelmäßig.  $\iota$  mutum wird nicht geschrieben.

Betreffs des Brechens der Worte herrscht, wie auch sonst<sup>3</sup>, Willkür. Das  $\kappa\alpha-\theta$   $\epsilon\iota\kappa\omicron\nu\alpha$  Z. 66. 67 und  $\omicron\upsilon-\kappa$   $\epsilon\upsilon\lambda\omicron\gamma\epsilon\iota\nu$  Z. 75. 76 ist wohl darauf zurückzuführen, daß man die vorhergehenden Konsonanten zu den vokalisch anlautenden Worten, auch schon beim Sprechen, hinüberzog (s. auch das Französische und Deutsche) und es demgemäß auch beim Schreiben tat. Denn die einzelnen Buchstaben hätte man sehr gut noch auf die vorhergehende Zeile schreiben können: eine Begrenzung in dem Zeilenraum war ja nicht gegeben. Auch das  $\alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\nu\epsilon\omicron-\theta\epsilon$  Z. 25. 26 neben  $\epsilon\mu\pi\upsilon\epsilon\upsilon \sigma\theta\epsilon\iota\varsigma$  Z. 62. 63 ist bemerkenswert; das zweite Beispiel geht nach der alten Regel, beim ersten wird sie nicht beachtet. Übrigens hätten auch hier die Buchstaben der neuen Zeile gut auf der vorhergehenden stehen können. Warum überhaupt abgetrennt wurde, ist nicht einzusehen.<sup>4</sup>

Der Fehler, die auf das Konto des Schreibers — Abschreibers — zu setzen sind, gibt es mehrere: er hat hier und da Worte in seiner Vorlage nicht richtig gelesen und darum falsche Worte eingesetzt, er hat andere Worte ohne Überlegung selbständig geändert. Ein auffälliges Verschreiben stellt die Form  $\alpha\pi\epsilon\rho\mu\epsilon\tau\alpha$  Z. 20 statt  $\sigma\epsilon\rho\mu\alpha\tau\alpha$  dar. Der Schreiber glaubte  $\acute{\alpha}\pi\epsilon\rho \mu\epsilon\tau\acute{\alpha}$  zu sehen. Das in der nächsten Zeile stehende  $\sigma\epsilon\rho\mu\alpha\tau\iota\kappa\alpha$  ist dann neben  $\sigma\acute{\epsilon}\rho\mu\alpha\tau\alpha$  als überflüssig zu streichen; es ist als etwas entstellte Korrektur desselben an falscher Stelle in den Text gesetzt worden. Der Schreiber setzt zweimal das Maskulinum statt des Neutrums: Z. 2  $\tau\omicron\nu \iota\pi\lambda\alpha\sigma\iota\omicron\nu$ , Z. 5  $\tau\omicron\nu \delta\epsilon\sigma\pi\omicron\tau\iota\kappa\omicron\nu \alpha\rho\gamma\upsilon\rho\iota\omicron\nu$  (gegen Z. 8  $\tau\omicron \alpha\rho\gamma\upsilon\rho\iota\omicron\nu$ , Z. 83  $\tau\omicron\nu \pi\omicron\lambda\upsilon\pi\lambda\alpha\sigma\iota\alpha\sigma\mu\omicron\nu$ ), einmal das Neutrum statt des Maskulinums: Z. 78  $\tau\omicron$  . .

<sup>1</sup> Mit Artikel steht  $\theta\acute{\epsilon}\omicron\varsigma$  Z. 6. 15. 20. 29. 55. 62. 77. ohne Artikel Z. 12. 61. 66. 80, s. hierzu Blaß-Debrunner<sup>4</sup> § 254.

<sup>2</sup> Daß auch  $\acute{\alpha}\nu\theta\rho\omega\pi\omicron\varsigma$ , trotzdem es kein nomen sacrum ist, wie  $\theta\epsilon\omicron\varsigma$ ,  $\pi\upsilon\epsilon\upsilon\mu\alpha$  kontrahiert wird, beruht auf Analogiebildung.

<sup>3</sup> S. Wattenbach, Anleitung z. griech. Paläogr.<sup>3</sup> 1895, S. 58 f.; 118 f.; Schubart, Griech. Paläogr., S. 79:  $\omicron\upsilon\kappa$  wird auch sonst wie ein Präfix mit dem Folgenden zu einer Einheit zusammengefaßt.

<sup>4</sup> S. Kenyon, Pal. of Greek Pap. 31, Class. Rev. 1901, 396.

vou. Hierher gehört auch, daß er statt des adverbialen πολυ Z. 63 πολυ schreibt (cf. E. Mayser, Gramm. der griech. Papyri aus der Ptolemäerzeit, I, S. 197—199). Während Z. 16.30 richtig κατ vor εικονα steht, wird Z. 47. 54. 67 καθ geschrieben. Diese Neigung zur Aspiration gibt W. Schubart, Einführung in die Papyruskunde 1918 S. 193 als Merkmal der ägyptischen Koine an — z. B. καθ ετος —; und Robertson-Stocks Kurzgefaßte Gramm. des neutest. Griechisch 1911 weist S. 19 auf koptische Schreiber hin, die vielfach die Aspiration zeigen. Während Z. 30 ο κατ ικονα, Z. 47 τον καθ εικονα den Gottebenbildlichen bezeichnet und Z. 66 το καθ εικονα das Gottebenbildliche, ist Z. 54 την καθ εικονα ganz mißverstanden; es müßte το statt την stehen, την hat sich dem Schreiber aus dem fem. εικονα ergeben. Auf das fälschlich gesetzte σ statt ν in τυγχανουσιων Z. 45 ist schon oben hingewiesen worden. Z. 57 findet sich bei ουσα ein ν eingeschaltet, übergeschrieben; in der Vorlage wird es nicht gestanden haben; der Abschreiber ließ sich dazu durch den Akkusativ παρά την σωματικὴν verleiten, er verstand den Sinn nicht. Das αρχειν Z. 29. 33 (gegen Z. 48) statt des erforderten Indikativ ist als Versehen des Schreibers zu erklären. Die Abänderung des Indikativs im Zitat 1. Cor. 9,27 Z. 34. 35 in das Partizipium zeigt auch, daß der Schreiber den Sinn der Worte in seiner Vorlage nicht verstand.<sup>1</sup> Ob sich so auch Z. 64 εϋνουσιας = ἐκ συνουσιας erklärt?<sup>2</sup>

In Z. 56 ist προλεγειν, das der Abschreiber einsetzte, in προλεγειν, in Z. 38 das πασαν des Abschreibers, das sich ihm aus dem folgenden κατὰ δικαιοσύνην ergab, in πασης zu verbessern. In Z. 65 hat der Abschreiber den Sinn der Vorlage nicht erfaßt und schrieb zur Auswahl τουτων<sup>ov</sup>. Ebenso steht es mit der Stelle Z. 73; das Nähere darüber s. o. S. 18.

Ob Z. 52 ἐπεχόντων statt ἐπεχουσών ein Versehen des Schreibers oder des Verfassers ist, mag dahingestellt bleiben.

Suchen wir den Gedankengang des vorliegenden Stückes darzustellen, so können wir etwa sechs kleinere Abschnitte machen. Abschnitt 1 und 2, Zeile 1—28 des Pap. umfassend, handeln, unter Verweisung auf die Stelle Luc. 19, 11—27 in Z. 1—5, von der göttlichen Verpflichtung des Menschen, Frucht zu bringen (Z. 24), nicht untätig zu sein (vgl. Sap. Sal. 14, 5) mit dem, was Gott bei der Schöpfung als μέρη σπέρματος λόγον ἐπέχοντα (Z. 6/7), als σπέρματα λόγου (Z. 20) und der Weisheit, Gerechtigkeit und Tugend (Z. 21) in sie hineingelegt habe, nicht untätig zu sein mit dem, was wir als τὰ κατὰ Z. 10 in uns tragen; diese Verpflichtung wird der allgemeinen Forderung des Textes ἀξάνεσθε καὶ πληθύνεσθε entnommen.

<sup>1</sup> E. Mayser l. c. I, S. 197 u. 198 ε) weist auf den vulgären, für das ägypt. Griechisch ganz besonders charakteristischen Mißbrauch hin, wonach an vokalisches auslautende Silben jedweder Art als nasaler Nachklang ein parasitisches ν angehängt wird; es spote in den allermeisten Fällen jeglicher vernünftigen Erklärung.

<sup>2</sup> Vgl. E. Mayser l. c. I, S. 225 unter 1 b); Crönert, Memoria Graeca Herculana., S. 56 u. Anm. 3.

Die Abschnitte 3 und 4, die die Zeilen 28–56 des Pap. umfassen, handeln von der Herrschaft, zu der der Fromme (δικαιος) von Gott bestimmt, und die der Fromme allein auszuüben imstande ist. Zunächst (Abschnitt 3) ist von der Herrschaft über die Erdé im allgemeinen die Rede. Dabei wird die Erde sowohl direkt allegorisch = σῶμα gefaßt als das Gebiet, über das der Fromme herrscht, wie auch indirekt, indem der Ungerechte (ἀδικος) als der von Lüsten und Leidenschaften getriebene hingestellt wird. Hier findet zum andern 1. Cor. 9, 27 σῶμα — σὰρξ als Zitat Verwendung. Im Abschnitt 4 wird dann von der Herrschaft über die Geschöpfe der Erde gesprochen, und da wird der Allegorese weiterer Raum verstattet, vor allem darin, daß die Vögel auf den λόγος, sowohl den λόγος ἐν ἡμῖν wie den λόγος προφορικὸς gedeutet werden.

Abschnitt 5, Z. 56–72 des Pap., greift auf den Anfang des Textes Gen. 1, 28 zurück und verbreitet sich über das ἠλόγησεν. Daß es sich dabei nur um geistlichen Segen handeln kann, ist für unseren Ausleger selbstverständlich. Er verweist hier auf Eph. 1, 3. Mit diesem Segen steht die Gottesebenbildlichkeit des Menschen in Beziehung, die, auch wenn sie nicht im Text Gen. 1, 28, sondern vorher 1, 26, 27 erwähnt wird, doch nicht übergangen werden konnte.

Den Abschnitt 6, der die Zeilen 73–86 des Pap. umfaßt, glaube ich als eine Wiederaufnahme der Gedanken des ersten Abschnitts ansprechen zu sollen. Durch Exemplifizierung auf den ersten Menschen, von dem nicht minder als von uns verlangt wird, zu dem von Gott Gegebenen Ebenes hinzuzufügen — und hier verwendet der Ausleger noch einen Hinweis auf 2. Tim. 1, 6 —, sollen wir späteren Menschen besonders eindrücklich dazu aufgefordert werden, das χάρισμα Gottes in uns durch persönliche Arbeit zu vermehren.

Was nun in diesen 86 Zeilen erhalten ist, hat zum Text Genesis 1, 28: καὶ ἠλόγησεν αὐτοὺς ὁ θεὸς λέγων Αὐξάνεσθε καὶ πληθύνεσθε, καὶ πληρώσατε τὴν γῆν καὶ κατακυριεύσατε αὐτῆς, καὶ ἄρχετε τῶν ἰχθύων τῆς θαλάσσης καὶ τῶν πετεινῶν τοῦ οὐρανοῦ καὶ πάντων τῶν κτηνῶν καὶ πάσης τῆς γῆς καὶ πάντων τῶν ἔρπετῶν τῶν ἐρπόντων ἐπὶ τῆς γῆς (Swete). Es mag zunächst dahingestellt bleiben, ob es sich um ein Stück aus einem Kommentar handelt oder um ein Stück aus einer Predigt; als Text, der in diesen 86 Zeilen ausgelegt wird, kommt nur dieser eine Vers in Betracht. Daß dabei doch auch auf Genesis 1, 26 a ποιήσωμεν ἄνθρωπον κατ' εἰκόνα ἡμετέραν καὶ καθ' ὁμοίωσιν bzw. auf Gen. 1, 27 a καὶ ἐποίησεν ὁ θεὸς τὸν ἄνθρωπον, κατ' εἰκόνα θεοῦ ἐποίησεν αὐτόν mehrfach angespielt wird (Z. 16. 30. 47. 54. 67), ist nicht verwunderlich; ebenso kommen ja auch Anspielungen auf Gen. 2, 7 mit ἐμπνευσθεὶς Z. 31 und 62, auf Gen. 2, 7 mit ὑπὸ χειρῶν θεοῦ πλασθεὶς Z. 61. 65/6 und auf Gen. 2, 8 mit ἐν παραδείσῳ τεθεὶς Z. 61. 69 vor. Solche Bemerkungen ergaben sich als Ἐπιήκεια zu dem ἄνθρωπος, von dessen Bestimmung in der Welt die Rede ist, ganz von selbst. Auf Gen. 1, 27 b ἄρσεν καὶ θῆλυ ἐποίησεν αὐτούς wird dagegen in diesen 86 Zeilen nicht ein einziges Mal Bezug genommen. Ja, dadurch daß dieser Vorsteil ganz wegfällt, ergab sich für den Verfasser unseres Stückes, daß er an der Stelle, wo er im Anschluß an Gen. 1, 28 a auf den Segen Gottes zu sprechen kommt, Z. 14 ff. und Z. 56 ff., immer nur von dem Menschen redet, dem

der Segen zuteil wird. Daß der Text in Fortsetzung von Gen. 1, 27 b nach Gen. 1, 28 a ἠλόγησεν αὐτοὺς ὁ θεός bietet, wird völlig außer acht gelassen. Auch wird der Plural in ἀξάνεσθε, πληθύνεσθε, πληρώσατε, κατακυριεύσατε, ἀρχετε nicht nur auf die ersten Menschen Adam und Eva bezogen, sondern auf die Menschheit<sup>1</sup>, soweit sie sich dessen als δίκαιο würdig erweist.

Gen. 1, 26 b stimmt ja inhaltlich sehr eng mit Gen. 1, 28 d ἀρχετε . . . überein, hier in die Anrede Gottes an die Menschen gewendet

Wenn unser Stück aus einem Kommentar stammt, dann ist ja selbstverständlich die Auslegung der Verse 26 und 27 vorausgegangen, die zum Abschnitt von der Menschenschöpfung (ἀνθρωπογονία) unbedingt gehören. Ist unser Stück aber der Rest einer Homilie, dann könnte diese sich auf die Auslegung des einen Verses 28 beschränkt haben. Unter den Homilien des Origenes zum Lucasevangelium finden sich mehrere, die 2. 3. 5. 24. 25. 26. 37., die sich nur auf die Auslegung eines Verses, 1, 6. 11. 20; 3, 16. 15. 17; 19, 33, beschränken; auch über Judices 2, 7, Ezechiel 44, 2, Psalm 38, 5, also je einen Bibelvers, hat Origenes gepredigt.

Eine Übersicht über die altchristlichen Schriftsteller, die im Verlauf ihrer anderen Zwecken dienenden Werke auf Gen. 1, (26–)28 mehr oder weniger ausführlich zu sprechen kommen, oder die Kommentare zur Gen. bzw. Homilien über die Gen. verfaßt haben, soll sodann hier ihre Stelle haben.

#### I. Vor Origenes.

a) Im 1. Clemensbrief bieten uns Kap. 33, 1–34, 4 Ausführungen, die wegen ihrer Übereinstimmung mit dem 1. Abschnitt unseres Pap. wohl beachtenswert sind. Daß W. Bousset<sup>2</sup> mit seiner Hypothese: „Könnte 1. Clemens 33–36 (38) nicht eine dem Brief einverlebte und vielleicht etwas überarbeitete Ansprache darstellen, die der römische Bischof seiner zur Eucharistie sich sammelnden Gemeinde einmal gehalten hat?“ recht hat, wage ich nicht zu behaupten; daß hier wie auch bei anderen Kapiteln der Verfasser von 1. Clem. in sein Schreiben Stücke aus Gemeindeansprachen verarbeitet hat, ist sicher, s. Harnack, Altchristl. Litteratur II, S. 444 f. und Knopf, Der 1. Clemensbrief, 1899, S. 176 ff. In ihrer Kürze kann diese Partie aus 1. Clem. 33, 1–34, 4 für manche der Gedanken unseres Pap. und so auch insbesondere für die Hervorhebung der δίκαιο die Vorlage sein. Ich drucke darum das Stück hier ab: XXXIII: Τί οὖν ποιήσωμεν, ἀδελφοί; ἀρρήσωμεν ἀπό τῆς ἀγαθοποιίας καὶ ἐγκαταλίπωμεν τὴν ἀγάπην; μηθαμῶς τοῦτο εἶσαι ὁ

<sup>1</sup> Origenes nimmt mit Philo „an, daß sich der erste Schöpfungsbericht nur auf den himmlischen Menschen, den Menschen in dem seligen Präexistenzzustand des Paradieses, bezieht. Die geschlechtliche Differenzierung (Gen. 1, 27) meint nichts Körperliches, sondern geht auf Geist und sinnliche Seele.“ Cf. A. Titius, Natur und Gott, 1926, S. 175.

<sup>2</sup> S. Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria und Rom, Göttingen 1915, S. 130.



δεσπότης ἐφ' ἡμῖν γε γεννηθῆναι, ἀλλὰ σπεύσωμεν μετὰ ἐκτενείας καὶ προθυμίας πᾶν ἔργον ἀγαθὸν ἐπιτελεῖν. αὐτὸς γὰρ ὁ δημιουργὸς καὶ δεσπότης τῶν ἀπάντων ἐπὶ τοῖς ἔργοις αὐτοῦ ἀγάλλεται. τῷ γὰρ παμμεγεθεστάτῳ αὐτοῦ κράτει οὐρανοὺς ἐστήρισεν καὶ τῇ ἀκαταλήπτῳ αὐτοῦ συνέσει διεκόσμησεν αὐτούς. γῆν τε διεχώρισεν ἀπὸ τοῦ περιέχοντος αὐτὴν ὕδατος καὶ ἤδρασεν ἐπὶ τὸν ἀσφαλὴ τοῦ ἰδίου βουλήματος θεμέλιον, τὰ τε ἐν αὐτῇ ζωὰ φοιτῶντα τῇ ἑαυτοῦ διατάξει ἐκέλευσεν εἶναι· θάλασσαν καὶ τὰ ἐν αὐτῇ ζωὰ προετοιμάσας ἐνέκλεισεν τῇ ἑαυτοῦ δυνάμει. ἐπὶ πᾶσι τὸ ἔσοχώτατον καὶ παμμέγεθες, ἄνθρωπον, ταῖς ἱεραῖς καὶ ἀμύμοις χερσὶν ἔπλασεν, τῆς ἑαυτοῦ εἰκόνης χαρακτήρα. οὕτως γὰρ φησιν ὁ θεός· Ποιήσωμεν ἄνθρωπον κατ' εἰκόνα καὶ κατ' ὁμοίωσιν ἡμετέραν. καὶ ἐποίησεν ὁ θεὸς τὸν ἄνθρωπον, ἄρσεν καὶ θῆλυ ἐποίησεν αὐτούς. ταῦτα οὖν πάντα τελειώσας ἐπήνεσεν αὐτὰ καὶ ἠλόγησεν καὶ εἶπεν· Αὐαίνεσθε καὶ πληθύνεσθε. ἴδωμεν ὅτι ἐν ἔργοις ἀγαθοῖς πάντες ἐκοσμήθησαν οἱ δίκαιοι, καὶ αὐτὸς δὲ ὁ κύριος ἔργους ἀγαθοῖς ἑαυτὸν κοσμήσας ἐχάρη. ἔχοντες οὖν τοῦτον τὸν ὑπογραμμὸν ἀόκνως προσέλθωμεν τῷ θελήματι αὐτοῦ, ἔξ ὅλης τῆς ἰσχύος ἡμῶν ἐργασάμεθα ἔργον δικαιοσύνης. XXXIV: Ὁ ἀγαθὸς ἐργάτης μετὰ παρηρησίας λαμβάνει τὸν ἄρτον τοῦ ἔργου αὐτοῦ, ὁ νωθὸς καὶ παρειμένος οὐκ ἀντοφθαλμεῖ τῷ ἔργοπαρέκτῃ αὐτοῦ. δέον οὖν ἐστὶν προθύμους ἡμᾶς εἶναι εἰς ἀγαθοποιῶν· ἔξ αὐτοῦ γὰρ ἐστὶν τὰ πάντα. προλέγει γὰρ ἡμῖν· Ἰδοὺ ὁ κύριος καὶ ὁ μισθὸς αὐτοῦ πρὸ προσώπου αὐτοῦ ἀποδοῦναι ἐκάστῳ κατὰ τὸ ἔργον αὐτοῦ. προτρέπεται οὖν ἡμᾶς πιστεύοντας ἔξ ὅλης τῆς καρδίας ἐπ' αὐτῷ μὴ ἄρτους μηδὲ παρεμμένους εἶναι ἐπὶ πᾶν ἔργον ἀγαθόν.

b) Auch Barnab.-brief 6, 12 und 18, so knapp die Berührung ist, soll doch hier eine Erwähnung finden.

c) Der Gnostiker Valentin.<sup>1</sup> In einem größeren Abschnitt Strom. IV 13, 89–92 bietet uns Clem. Alex. Zitate desselben, die er zunächst als einer *ὁμολία* desselben *περὶ τῆς ἀνθρωπογενείας* entnommen angibt. Die weitere Ausführung aber läßt es nach E. Preuschen (IRE<sup>3</sup> XX, S. 399/400) wahrscheinlich werden, „daß Clem. aus einem valentinianischen Kommentar zu Gen. 1, (27) schöpft, in dem auch die Worte aus der Predigt zitiert waren“. Auch in einem Brief hat Valentin über die Schöpfung des Menschen gehandelt, s. Clem. Alex. Strom. II, 8, 36; in diesem Stück stehen die Worte *διὰ τὸν ἀοράτως ἐν αὐτῷ σπέρμα δεδωκότα τῆς ἀνωθεν οὐσίας*, die an den Text unseres Pap. anklingen.

d) Unter die Schriften des Irenäus ist vielleicht ein Kommentar zur Gen. einzustellen, wenn sich nicht die Notiz darüber nur auf ein Zitat aus Elench. V 12, 2 bezieht, s. Harnack, Altchristl. Lit. I, S. 264.

e) Clemens Alexandrinus. Daß er an verschiedenen Stellen seiner Werke auf Gen. 1, (26–)28 zu sprechen kommt, ergibt schon eine flüchtige Durchsicht der Zitate. Bei den Stoffen, die er behandelt, ist das ja auch nicht verwunderlich. Eine ausführliche Behandlung von Gen. 1, 28 ist mir nicht begegnet. Wendungen und Gedanken unseres Pap. könnten hier und da wohl als clementinisch angesprochen werden. Aber, wenn wir mit der

<sup>1</sup> S. Harnack, Altchristl. Lit. I, 174–184; G. Krüger, Altchristl. Lit. S. 45 ff.



Annahme recht haben, daß unser Pap. dem Origenes zugehört, so ist ja diese Übereinstimmung mit Clem. Alex. nicht auffallend; die enge geistige Verwandtschaft zwischen diesen beiden Kirchenvätern ist ja bekannt.

f) Unter Hippolyts exegetischen Schriften steht ja auch ein Werk εἰς Γένεσιν, s. Harnack, *Altchristl. Lit.* I, 628–633. Unter den vielen Fragmenten aus dieser Schrift findet sich keins zu Gen. 1, (26–)28. Auch dem Stile nach ist keine Berührung unseres Pap. mit Hippolyt festzustellen.

## II. Origenes.

Er hat sich nach der Überlieferung in verschiedener Weise mit der Gen. beschäftigt:

a) Von dem aus 14 Büchern bestehenden Kommentar, der nach der Angabe des Hieronymus ep. 36, 9 ad Dam. bis Gen. 4, 24, nach ctra. Cels. VI, 49 (S. 120, 20: τὰ πραγματευθέντα ἡμῖν εἰς τὴν Γένεσιν ἀπὸ τῆς ἀρχῆς τοῦ βιβλίου μέχρι τοῦ „αὐτὴ ἡ βίβλος γενέσεως ἀνθρώπων“) bis Gen. 5, 1 reichte, sind nur geringe Reste griechisch und lateinisch erhalten. Harnack gibt sie *Altchristl. Lit.* I, S. 343 f. an. Er meint, daß Ambrosius in seinem Werke über die Gen. vieles wörtlich aus Origenes übernommen habe, und hat dies in *TU. VI, H. 3, S. 111 ff.* für ein größeres Stück wahrscheinlich zu machen gesucht. K. Gronau hat in seinem *Poseidonios* (Berlin 1914) gezeigt (S. 301 ff.), daß die Gen.-Auslegungen des Basilios (*Hexahemeros und Πρόσχε σεαυτῶ*) und des Gregor von Nyssa (*Hexahemeros, περὶ κατασκευῆς ἀνθρώπου, de anima et resurrectione*) in ihren christlichen Bestandteilen auf Orig. Schriften<sup>1</sup> als Quelle zurückgehen, während für den philosophischen Kern der poseidonianische Timaios-Kommentar, an den Hochschulen erklärt, in Betracht kommt, eventuell so, daß schon in Alexandria, vielleicht unter Orig. Nachfolger Demetrius, die Verquickung beider Stoffe erfolgt war und von der dortigen Hochschule die christliche Philosophie auf andere Bildungsstätten (z. B. Cäsarea Pal.) überging.

Ob unter diesen 14 Büchern eine bis auf den verschieden gedeuteten Titel völlig verlorene Schrift *localium homeliarum* mitgezählt ist, oder ob sie als ein besonderes Werk in zwei Büchern zu rechnen wäre, ist nicht zu entscheiden. Von diesen 14 Büchern hat Orig. die 8 ersten während seiner alexandrinischen Zeit, die mit dem Jahre 231/2 (s. Harn., *Chronol.* II, S. 31) ihr Ende findet, geschrieben. Angefangen hatte er mit der Abfassung seiner biblischen Kommentare auf Betreiben des Ambrosius im Jahre 218 oder bald darauf.

b) Wir haben von Orig. 16 Homilien<sup>2</sup> gewöhnlicher Art zur Gen. Sie

<sup>1</sup> Daß diese nicht ohne die Vorarbeit des Philo zu denken sind, ist gewiß; Philo hat seine Exegese zu einem guten Teile aus dem Werke des Poseidonios übernommen. Zu Z. 47 unseres Pap. vgl. *Philo Leg. alleg.* II, 11 (I, 91, 21 W.).

<sup>2</sup> S. hierzu W. A. Baehrens, *Origenes' Werke*, 6. Band, 1920 p. XXVIII f. Wie Bousset (*Jüdisch-christlicher Schulbetrieb*, S. 311) den Hebräerbrief nicht „Homilie“ nennen will, „da die ganz abstrakte Haltung des Vortrages wenigstens für weitere Parteien nicht passen würde, sondern einen schriftlich fixierten Lehrvortrag“, so könnte man es auch bei Orig. für das Richtigere halten.

sind nicht im Original erhalten — nur zwei Fragmente zur 2. Homilie sind vorhanden —, sondern nur in der Übersetzung, die von Rufin stammt, aber oft unter dem Namen des Hieronymus geht.<sup>1</sup> Nach der peroratio Rufins an Heraclius aus dem Jahre 404 ergibt sich, daß Rufin die Gen. (ebenso wie Exodus und Leviticus) in freier Weise wiedergegeben, gleichsam bearbeitet hat, während er die anderen Hexateuch-Homilien (Numeri, Josua und Judges) buchstäblich übersetzt hat, s. . . . *quem laborem adimplendi, quae deerant, ideo suscepimus, ne pulsatae quaestiones et relictæ, quod in homilietico dicendi genere ab illo fieri solet, latino lectori fastidium generarent*, sagt Rufin selbst (Lomm. 10 p. XIII).<sup>2</sup>

Die 1. der Gen.-Homilien behandelt Kap. 1, 1—30. Die Verse 26—28 werden in den Abschnitten 12—16 abgehandelt, Vers 28 in Abschnitt 16. Während, wie wir oben sagten, Gen. 1, 27b in unserm Pap. ganz übergegangen ist, findet dieser Versteil in der Homilie in den Abschnitten 14 und 15 eine ausführlichere Behandlung, auch für Gen. 1, 27a trifft das in Abschnitt 12 und 13 zu. Der Abschnitt 16 aber verdient nun unsere besondere Beachtung: ich möchte sagen, daß er, ganz kurz zusammengefaßt, das enthält, was die 86 Zeilen unseres Pap. in breiter Ausführung darlegen. Ich bringe dieses Stück hierunter zum Abdruck und mache darauf aufmerksam, daß die Worte *quorum sancti . . . proferuntur* den Abschnitten 3—6 unseres Pap. entsprechen. In den Worten *sancti quique* und *peccatores* gibt Rufin das  $\mu\acute{o}\nu\omicron\varsigma \delta\ \delta\acute{\iota}\kappa\alpha\iota\omicron\varsigma, \mu\acute{o}\nu\omicron\iota \omicron\iota \delta\acute{\iota}\kappa\alpha\iota\omicron\iota.$   $\acute{\alpha}\delta\acute{\iota}\kappa\alpha\iota$  wieder, das *dominationem exercent* entspricht dem mehrfach betonten  $\epsilon\pi\alpha\rho\chi\epsilon\upsilon\alpha$ , das *dominantur* dem  $\acute{\alpha}\rho\chi\epsilon\upsilon\sigma\iota$  usw., das *benedictionem dei* *servantes* dem  $\epsilon\upsilon\lambda\omicron\gamma\epsilon\iota\sigma\iota$  usw.

10<sup>2</sup> *„Et dominavit piscium maris et volatilibus coeli et iumentorum et omnium quae sunt super terram, et reptantibus, quae reptant super terram.“* Tam haec interpretata sunt secundum litteram, cum Hieronymus quod dixit Deus: „faciamus hominem“ et reliqua, ubi dicit: „et dominatur piscium maris et volatilibus coeli“ et cetera. Secundum allegoriam tamen in piscibus et volatilibus vel animalibus et reptantibus terrae ea mihi videntur indicari, de quibus nihilominus superius diximus id est vel quae de sensu animae et cordis cogitatione procedunt vel quae ex desideriis, corporalibus et carnis motibus proferuntur; quorum sancti quique et benedictionem Dei in semelipsis servantes dominationem exercent agentes totum hominem secundum spiritus voluntatem; peccatoribus vero magis ipsa dominantur, quae de carnis vitiiis et corporis volucribus proferuntur.

Der Text, den unser Pap. bietet, dem Origenes zugehörig, wie sich mir aus der zuletzt mitgeteilten Übereinstimmung ergibt, könnte nun ent-

<sup>1</sup> Die bei Migne, Patr. Gr. 12. 91 ff. abgedruckte Auslegung über Gen. 1, 11 ff. (cf. Spalte 93—96 zu Gen. 1, [26—]28) stammt nicht von Orig., sondern von Theodoret.

<sup>2</sup> S. das Urteil de la Rue's (Lomm. 7 p. VIII): *hinc fit, ut vix Origenem in Origene reperias.*

<sup>3</sup> S. W. A. Baehrens, Origenes' Werke, 6. Band, S. 19/20.

weder dem verlorenen Kommentarwerk (s. unter Ia) angehört haben<sup>1</sup>. Dafür spräche, daß dieses Werk — wenigstens die ersten acht Bücher — in Alexandria abgefaßt worden ist, und daß sich eine Abschrift desselben in diesem Reste über Gen. 1, 28 recht wohl in Ägypten — Hermopolis — erhalten haben kann. Ich möchte aber bemerken, daß in dem Kommentarwerk des Orig., vorausgesetzt, daß die späteren Abschreiber und Herausgeber das ursprüngliche Verfahren beibehalten haben, die auszulegenden Textworte jeweils an den Anfang der kommentarmäßigen Ausführungen gestellt werden.<sup>2</sup> Das schließt aber nicht aus, daß die einzelnen Teile des Textes in die Ausführungen hineingezogen wurden. Oder der Text unseres Pap. ist einer Homilie entnommen. Es könnte dann sehr wohl nur über diesen einen Vers gepredigt worden sein, so daß uns nur der Anfang und das Ende der Homilie fehlen. Die Kürze der uns so erhaltenen Homilie darf uns nicht wundernehmen. Auch die Homilien nach Luc. sind z. T. nicht länger.

Gepredigt hat Orig. aber nicht in Alexandria, sondern in Palästina und Syrien. Das Stück, das hier vorliegt, würde also aus einer Predigt stammen, die Orig. in Cäsarea oder Jerusalem gehalten hat. Gehört sie in die erste Hälfte seines dortigen Aufenthaltes — zwischen 231/2—243/4 —, dann hat Orig. sie ebenso wie die Luc.-Homilien selbst aufgezeichnet, und sie wurde später abgeschrieben. Gehört sie in die letzte Zeit seines Lebens — zwischen 243/4—254 —, dann hat ein Tachygraph sie nachgeschrieben — erst, nachdem Orig. etwa 60 Jahre alt geworden war, erlaubte er die tachygraphischen Nachschriften seiner Predigten — und sie ist dann später umgeschrieben worden. In Abschrift nach der persönlichen Niederschrift des Orig. oder in Umschrift nach einem Tachygramme ist dieses Homilienstück unseres Pap. nach Ägypten — Hermopolis — gekommen. Auf die Frage, ob diese Predigt vielleicht ex tempore gehalten wurde, will ich nicht eingehen. Orig. hat, wie er selbst berichtet, manche Predigt extemporiert, bei seiner Gelehrsamkeit und bei der damaligen Art des Predigens ging das auch.

Es liegen uns, wenn ich nach den Angaben Harnacks (Chronologie II, S. 42 ff.) richtig gezählt habe, 206 Homilien des Orig. zu biblischen Büchern erhalten vor, eine zu Lev. und eine zu Jerem., die Fragmente sind, nicht mitgerechnet.<sup>3</sup> Als Homilien, die Orig. noch gehalten hat, und von deren

<sup>1</sup> In *citra*. Cels. IV-37, wo Orig. über die Menschenschöpfung handelt, sagt er (S. 308, 5 ff.): ταῦτα δὲ νῦν ἐρμηνεύειν οὐκ ἀπαιτεῖ ἢ προκειμένη πραγματεία<sup>1</sup> προηγουμένως γὰρ ἐν τοῖς εἰς τὴν Γένεσιν ἐξηγητικοῖς ταῦθ' ἡμῖν κατὰ τὸ δυνατόν ἐξήτασται, cf. VI, 49, s. o.

<sup>2</sup> Ich habe dabei z. B. den Kommentar zum Matthäusevangelium im Auge. Doch ähnelt manchmal das Verfahren der Homilie (s. die eben mitgeteilte Probe) dem des Kommentars.

<sup>3</sup> Preuschen in HRE.<sup>3</sup> XIV, S. 479 gibt für Josua nur 16 an, das ist ein Druckfehler für 26. Zu den dort aufgezählten kommt noch hinzu die Homilia in Danielelem. cf. Battifol, *Revue Biblique internationale*, 1. Jan. 1897. — E. Klostermann, Über die ursprüngliche Zahl der Homilien über Jerem., *Zeit und Ort der Entstehung TU. NF. 1.*

Existenz zur Zeit der alten Verzeichnisse noch Nachrichten vorhanden waren, werden uns noch 281 genannt, darunter 112 über die Psalmen.<sup>1</sup> Aber, diese 487 Homilien stellen m. M. n. nur einen Teil der Predigtätigkeit des Orig. dar. Orig. lebte 23 Jahre in Palästina und Syrien, er war in Cäsarea Pal. insbesondere predigender Presbyter. In dieser langen Zeit, da man selbstverständlich an ihn als hochgeschätzten, gelehrtesten Ausleger immer wieder herantrat, hat er doch gewiß mehr als durchschnittlich 21 Predigten im Jahre gehalten. Hätte er z. B., wie es in bezug auf die Luc.-Homilien überliefert ist, jährlich nur Sonntags gepredigt — darf man aus den Luc.-Homilien schließen, daß die Sonntagspredigten kurz waren? —, so würde sich in diesem Falle schon die Zahl seiner Predigten auf das Doppelte erhöhen. Aber es wurde ja nicht nur Sonntags gepredigt, sondern Orig. predigte regelmäßig Mittwochs und Freitags, häufig aber auch täglich vor Gläubigen und Katechumenen.<sup>2</sup> Dann aber ergibt das doch eine viel größere Zahl von Homilien, die Orig. gehalten haben muß, als uns heute noch erhalten vorliegen oder als gehalten überliefert sind. In diese große Gruppe von Homilien des Orig. mag dann auch das Homilienstück unseres Pap. gehören; Orig. hat sie in früherer oder späterer Zeit seines Lebens nach 231/2 gehalten, hat sie selbst aufgezeichnet oder — nach 244 — tachygraphisch nachschreiben lassen und eine Abschrift oder Umschrift davon ist nach Hermopolis-Ägypten verschlagen worden.

Läßt sich denn aber etwas Bestimmteres dafür beibringen, daß dieses Stück auf unserem Pap. eine Homilie ist? Denkt man dabei an irgendeine Anrede, wie wir sie z. B. in der ältesten uns erhaltenen christlichen Predigt im 2. Clemensbrief häufig finden (ἀδελφοί [μου] 1, 1; 4, 3; 5, 1.5; 7, 1; 8, 4; 10, 1; 11, 5; 13, 1; 14, 1.3; 16, 1, ὁδῶν καὶ ἀδελφοί 19, 1; 20, 2), oder an adhortative Wendungen, mit denen sich der Prediger an die Gemeinde wendet (in der 2. Pers. Sing. oder Plur. oder auch in der 1. Pers. Plur.), so fehlt es allerdings daran in unserem Stück vollständig, und man würde deshalb lieber dafür stimmen mögen, daß es ein Stück aus einem Kommentar sei, in dem Anrede und Adhortationen wegbleiben. Aber: Anfang und Ende der Homilie fehlen. Und dort gerade pflegen ja auch heute noch die Anreden und Adhortationen ihren Platz in der Predigt zu haben, während sich das Mittelstück vielfach als einfache Darlegung der Gedanken gibt. Ja, liest man z. B. die Homilien des Orig. zu Luc., so begegnet auch da manche, in der von Anreden und Adhortationen nichts zu finden ist.

Als letzte Möglichkeit der Erklärung dessen, was in unserem Pap. vorliegt, will ich nicht unausgesprochen lassen, daß Orig. vielleicht schon in Alexandria, als Vorsteher der Schule seit 203/4, über die Gen. gesprochen hat. Da hat ein Zuhörer seine Worte aufgeschrieben und unser Pap. könnte der Überrest einer solchen Kollegnachschrift sein. s. hierzu K. Gronau, Poseidonios und die jüdisch-christliche Genesisexegese, 1914.

<sup>1</sup> Nur neun Homilien über die Psalmen sind erhalten.

<sup>2</sup> S. Harnack, Chronologie II, S. 33, Anm. 4. Ob bei dem „häufig“ an bestimmte Festzeiten, die Quadragesimal- und Quinquagesimalzeiten gedacht ist?

S. 301 ff. und W. Bousset, Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria und Rom, 1915, S. 198—204 u. a.

Von der gerade auch für Orig. kennzeichnenden, den Spuren Philos. folgenden Auslegungsart der Allegorese<sup>1</sup> bietet unser Stück einige deutliche Proben, s. Z. 27 γῆν λέγων ὁ περίκειται σῶμα, ἐκ γῆς γάρ ἐτύχηνεν (ὄν?), Z. 43 ff. διὰ μὲν τῶν ἰχθύων δηλῶν τὰς ἐν ἀποκρύφῳ καὶ ἐν βῆθι ἐνδυμῆσεις· ὡς γάρ ἐν τῷ βῆθει οἱ ἰχθύες ἀράτοι καὶ ἀφανεῖς τυγχάνουσι, Z. 46 ff. δηλοῖ δὲ διὰ τῶν πετηνῶν τὸν ἐν ἡμῖν λόγον . . . καὶ γὰρ αὐτὸς πέταται τρόπον πετηνῶν κούρος ὢν, Z. 51 i. τῶν δὲ σωματικῶν πράξεων κτηνῶν λόγον καὶ ἐρπετῶν ἐπεχόντων (i. ἐπεχουσῶν).

Was, abgesehen von dem vorliegenden biblischen Text Gen. 1, 28 — darüber s. S. 23 — die biblischen Zitate und die Verweisung auf eine biblische Stelle betrifft, so ist dazu folgendes zu sagen:

1. Es werden sechs biblische Zitate angeführt: Sap. Sal. 14, 5; Eccl. 3, 7; Luc. 23, 43; 1. Cor. 9, 27; Eph. 1, 3; 2. Tim. 1, 6.

a) Das Zitat Sap. Sal. 14, 5 bietet der Pap. in Z. 12/13 in der Form θέλεις δὲ μὴ ἀρᾶ εἶναι τὰ τῆς σοφίας ἔργα. Der LXX Text bietet — cf. die Ausgabe von Swete — nach den Handschriften B und A τὰ τῆς σοφίας σου ἔργα. Der Sinaiticus ⲛ läßt das σου aus. Durch die einführenden Worte im Pap. λέγοντος οὕτως ως πρὸς θεόν war ja das σου vielleicht überflüssig geworden, da es sich nur um die Werke der göttlichen Weisheit handeln konnte. Oder ob Orig. doch einen LXX Text, der gleich ⲛ war, las? Dem Inhalt nach paßt das Zitat gut zu dem Kontext: Gott entsprechend und Gottes Willen gemäß soll der Mensch nicht untätig sein, sondern Frucht bringen. In diesem geistigen Sinne wird das οὐδέναθε καὶ πληθύνεθε verstanden.

b) Das Zitat Eccl. 3, 7 bietet der Pap. in Z. 51 in der Form, wie sich die Worte in der LXX finden, καιρὸς τοῦ σιγᾶν καὶ καιρὸς τοῦ λαλεῖν. Varianten dazu sind auch bei Swete nicht angegeben. Es ist bemerkenswert, daß dieses Zitat, entnommen dem Abschnitt „Alles hat seine Zeit“ V. 1—8, in den Werken des Orig. sonst nicht vorkommt.

c) Das Zitat Luc. 23, 43 bietet der Pap. in Z. 69. Zur Form s. o. S. 8; ich nehme an, daß es, wie im nachfolgenden Text, so auch hier heißt: σήμερον μετ' ἐμοῦ ἔσῃ ἐν τῷ παραδείσῳ. Wie im Pap., so wird dieses Wort Jesu am Kreuz auch in den anderen Stellen, an denen es Orig. zitiert, verallgemeinert und auf alle Frommen angewendet, so z. B. in Gen. XV, 6 (S. 134, 13) *quod enim dixit ad latronem „hodie tecum eris in paradiso“, hoc non illi soli dictum, sed et omnibus sanctis intellige, pro quibus in inferna descenderat, in Lev. IX, 5 (S. 425, 5) sicut enim illi, qui confessus est, aperuit paradisi ianuas dicendo: „hodie tecum eris in paradiso“ et per hoc omnibus credentibus et confitentibus ingrediendi aditum dedit quem prius Adam peccante concluderat, cf. in Joh. XIII, Z. 3 Buch 32, 32*

<sup>1</sup> S. L. Diestel, Geschichte des Alten Testaments in der christlichen Kirche, 1869, S. 28 ff.



(S. 479, 32), εἰς μαρτ. προτρεπτ. 36 (S. 33, 20), de princ. II, 11, 6 (S. 190, 1 ff.), in Ezech. XIII, 2. Cap. 28, 13 (S. 447, 27), in Num. 26, 4 (S. 249, 31).

d) Das Zitat 1. Cor. 9, 27 bietet der Pap. in Z. 34/35 in der Form: ὑποπιάζων μου τὴν σάρκα καὶ δουλαγωγῶν αὐτὴν ἐν αὐτῷ μήπως ἄλλοις κηρύξας αὐτὸς ἀδόκιμος γένωμαι. Der übliche neutestamentliche Text lautet ὑποπιᾶζω μου τὸ σῶμα καὶ δουλαγωγῶ μήπως ἄλλοις . . . . Während also die 2. Hälfte des Zitats im Pap. mit dem Text des N. T. übereinstimmt, geben die Abweichungen in der 1. Hälfte zu mancherlei Bemerkungen Anlaß; darauf, daß nach dem einleitenden τὸ die Verba ὑποπιᾶζω und δουλαγωγῶ in Partizipialform gebraucht werden, ist oben S. 22 hingewiesen worden. Das δουλαγωγῶ steht im neutestamentlichen Text ohne nähere Bestimmung; Objekt ist selbstverständlich das vorhergehende τὸ σῶμα. Im Pap. wird nun αὐτὴν eingesetzt, zurückbezogen auf τὴν σάρκα, und man könnte es als Erweiterung wohl gelten lassen. Der weitere Zusatz ἐν αὐτῷ ist nur zu verstehen, wenn man ihn als ἐν αὐτῷ für ἐν ἑαυτῷ auffaßt. Auf die Form ὑποπιᾶζων dürfte vielleicht bei dem Charakter des Abschreibers kaum Wert gelegt werden. Die Verkürzung des ω in ο wäre ja nur eins der vielen Zeugnisse für die Vernachlässigung von Länge und Kürze im Vokalismus, die sich in der Κοινή bemerkbar machte.<sup>1</sup> Damit hätte also Orig. auch wie die neutestamentlichen Handschriften **NA B C D**<sup>1</sup> ὑποπιᾶζω gelesen „einen ins ὄπιόνιον, ins Gesicht, unter die Augen schlagen“. Doch ist nun nicht zu übersehen, daß nach Tdf, ed. sept. ὑποπιᾶζω jüngere Form für ὑποπιέζω „einen unten oder ein wenig drücken“ oder „unterdrücken“ eine etymologisch begründete Variante ist. Diese ist schon in der Appendix zu seiner Ausgabe des Cod. D, S. 555, Lob. ad Phryn. p. 46, 1; Wiener-Schmiedel § 5, 19, Anm. a. E. Nach Heinrici, Das Leben und die Lehre des Apostels Paulus an die Korinther, S. 255 ist das selten vorkommende Wort ὑποπιᾶζω durch das bekannte Kunstwort ersetzt worden, für ὑποπιᾶζω sprechen sämtliche Scholien; nach Joh. Weiß in Meyers kritisch-exeget. Kommentar V, 1. Korintherbrief, S. 249 zeigt D<sup>c</sup>, der zwar das α in ε, aber nicht das ω in ο ändern will, das Eindringen der neuen Lesart.<sup>2</sup>

Das Interessanteste aber an diesem Zitat im Pap. ist, daß er das τὸ σῶμα des neutestamentlichen Textes durch τὴν σάρκα ersetzt. Weder Tischendorf noch von Soden bieten in den Apparaten ihrer Ausgaben irgendeine Variante zu τὸ σῶμα; nach Tregelles hat F. G. Gr. στόμα statt σῶμα. Wie ist es zu erklären, daß τὸ σῶμα durch τὴν σάρκα ersetzt wurde? Es stellt doch ohne Frage eine Verschärfung des Ausdrucks dar. Ob dabei für Orig. der Einfluß von Eph. 5, 29 maßgebend gewesen ist: οὐδεὶς γὰρ ποτε τὴν ἑαυτοῦ σάρκα ἐμίσησεν oder Col. 2, 11: ἐν τῇ ἀπεκδύσει τοῦ σώματος τῶν ἁμαρτιῶν τῆς σαρκός? Die Ersetzung σῶμα durch σάρξ findet sich auch sonst: Orig. hom. in Exod. 13, 5 *carnem ergo non vult offerri deo . . . quis ergo est, qui torqueat carnem suam? Ille nimirum, qui dixit: „mascero corpus meum“.*

<sup>1</sup> S. Albert Thumb, Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus, 1901, S. 143 f. 172.

<sup>2</sup> Cf. Clem. Alex. Strom. III, 16 (Stählin 101, 4, S. 243) διὰ τοῦτο καὶ ὁ Παῦλος „αὐτὸ μου τὸ σῶμα ὑποπιέζω καὶ δουλαγωγῶ“ φησίν.

Orig. hom. in Lev. 3, 4 wird 1. Cor. 9, 27 mit *castigare carnem nostram* wiedergegeben, dagegen in der hom. in Num. 2, 2 mit *macerari corpus suum*.<sup>1</sup>

In den Kontext paßt sich das Zitat 1. Cor. 9, 27 gut ein; es ist in diesem Zusammenhang so zu erklären, daß Orig. den δίκαιος, der da herrscht, als einen Menschen gekennzeichnet sein läßt, der durch das ὑπωπιάζειν und δουλολογεῖν τὴν σάρκα zu Herrschaft über die Welt gelangt.

e) Das Zitat Eph. 1, 3 bietet der Pap. in Z. 59. Diese Epheserbrief-Stelle ist bei Orig. hom. in Lev. XVI de benedictionibus Levitici 1 sechsmal zitiert und es ist wertvoll, die lateinischen Übersetzungen von εὐλογία kennen zu lernen (Baehrens S. 492): *Sed ut indubitatum sit quod dicimus ipsius Pauli Apostoli voce utamur, quia ad Ephesios scribens de spiritalibus benedictionibus hoc modo pronuntiat: „benedictus“ inquit „Deus et pater Domini nostri Jesu Christi, qui benedixit nos in omni benedictione spiritali in coelestibus in Christo“. Quoniam quidem sciebat nonnullos legentes de benedictionibus posse in id prolabi, ut eas corporales putarent et terrenas, voluit iis evidentius aperire, quae sit divinarum benedictionum natura vel ubi quaerenda, et ideo ait „qui benedixit nos“ inquit „in omni benedictione spiritali in caelestibus in Christo“. . . . Potest autem in hoc sermone quo ait „in omni benedictione spiritali“ et illud intelligi, ut verbi gratia iustus<sup>1</sup> quique et perfectus capiat benedictiones Levitici . . . Quia ergo multae sunt benedictiones positae in divinis scripturis, quae videntur quidem ad unumquemque sanctorum<sup>2</sup> . . . dirigi . . .*

Mit diesem Zitat gewinnt Orig. in der Homilie unseres Pap. den Übergang zu seinen Ausführungen über die εὐλογία πνευματική.

f) Das Zitat 2. Tim. 1, 6 bietet der Pap. in Z. 86: die Worte des Bibeltextes ἀναζωπυρεῖν τὸ χάρισμα τοῦ θεοῦ werden in ἀναζωπυρεῖν τὸ δεδομένον αὐτῷ χάρισμα gewandelt. Der Inhalt, den das Wort χάρισμα im biblischen Text hat, wird entsprechend den Ausführungen, in die dieses Zitat im Pap. eingestellt ist, verändert, s. o. S. 19.

2. Es wird verwiesen auf Luc. 19, 11—27, das sog. Gleichnis von den anvertrauten Pfunden.

Die Verwendung dieser Perikope im Anfang unseres Pap. ist nur ganz oberflächlich, aber zum Teil eigenartig. Wie es auch sonst in altchristlichen Schriften häufig der Fall ist, findet sich dabei eine Vermischung mit dem Paralleltext Matth. 25, 14—30. So bietet Matth. 25, 21 und 23 das εἶσελθε εἰς τὴν χαρὰν τοῦ κυρίου σου — Luc. hat davon gar nichts — und darauf geht das ἐφ' οἷς χαίρει ὁ δεσπότης Z. 4 des Pap. zurück. Die Bemerkung von dem, der das Geld in die Erde vergrub Z. 4/5, worauf Z. 8 verwiesen wird, findet sich nicht bei Luc., wo es vielmehr V. 20 heißt εἶχον ἀποκειμένην [τὴν μὲν] ἐν σουδαρίῳ, wohl aber findet es sich bei Matth. 25, 18 ὠρυξεν τὴν καὶ ἔκρυψεν τὸ ἀργύριον und 25 ἔκρυψα ἐν τῇ γῆ. Während nach dem Text des Luc. die eine Mine des ersten Knechtes 10, die eine Mine des zweiten Knechtes 5 Minen errungen hat (V. 16 προσηργάσατο, V. 18 ἐποίησεν,

<sup>1</sup> Cf. Didache 1, 4, wo auffallenderweise nebeneinander steht σαρκικῶν καὶ σωματικῶν ἐπιθυμιῶν, wofür Bryennios κοσμικῶν in den Text aufgenommen hatte. Die Vulgata liest *castigo corpus meum*. 2. Clem. 14, 3, wo σὰρξ Χριστοῦ statt σώμα Χριστοῦ steht = ἐκκλησία, Eph. 5, 28. 29 ἀγαπᾶν σῶμα = μισεῖν σάρκα.

<sup>2</sup> Ist das der δίκαιος im Pap.?

dies wie in Z. 1/2 des Pap.), ist das Verdienst in unserem Stück dem Knecht selbst zugeschrieben. Bei Luc. (und bei Matth.) findet sich nicht ὁ δεσπότης, das Z. 4 des Pap. bietet, s. auch Z. 5 τὸ δεσποτικὸν ἄργῦρον, sondern ὁ κύριος.

So nahe es läge — und ich habe längere Zeit dabei verweilt, dem nachzugehen —, es erweist sich mir doch innerhalb dieser Veröffentlichung als nicht möglich und nicht angebracht, des genaueren auf die Anschauungen des Origenes einzugehen, die bezüglich der Anthropogenie und allem, was damit in Verbindung steht, z. B. dem Logosbegriff in unserem Stück, zur Darstellung kommen. Es müßte dazu näher dargelegt werden, worin sich Orig. dabei einerseits mit den Stoikern, Philo, den Neupythagoräern und Numenius einerseits, mit den christlichen Apologeten, Gnostikern, mit Irenäus und Clemens Alexandrinus anderseits berührt. Neben den Ausführungen, die die Dogmenschichten (s. z. B. A. Harnack<sup>2</sup> I, S. 588 ff.) darbieten, ist hier eine Anzahl älterer und neuerer Arbeiten zu berücksichtigen, in denen, stofflich oder zeitlich begrenzt, einschlägiges Material behandelt wird, ich denke an W. Möller<sup>1</sup>, H. H. Wenck<sup>3</sup>, E. Nöldeken<sup>4</sup>, E. Hatch<sup>4</sup>, W. Bousset.<sup>5</sup>

Über die Vorstellungen vom λόγος, die ja in dieses Kapitel von der Menschenschöpfung stark hineinspielen, über Begriffe wie λόγος σπερματικός, λόγος ἐνδιθετός, λόγος προφορικός, die auch in unserm Stück hervortreten — statt λογ. ἐνδιθ. erscheint ὁ ἐν ἡμῖν λόγος —, über die damit zusammenhängenden Begriffe wie νοῦς, ψυχὴ und σῶμα, πάθος, ἡδονή und ἐπιθυμία, ἄλογον und συναισθητόν, σοφία, δικαιοσύνη und ἀρετή, δίκαιος, ἄδικος und τέλειος liegt in Werken und Aufsätzen, die ich nicht weiter namhaft machen will, eine große Literatur vor cf. HRE.<sup>3</sup> XI, 599 ff. Literaturangabe, ebenso Pauly-Wissowa, A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte<sup>2</sup> I, 578 ff.).

Für das, was Orig. selbst in anderen seiner Schriften zu diesem Kapitel beiträgt, bieten die betreffenden Abschnitte in E. R. Redepenning's Monographie über Origenes, 2 Bände, Bonn 1841 und 1846, Material, namentlich II, 295—454. Ich notierte mir im Vorübergehen folgende Stellen aus Orig. zu unserem Stoff:

σπερματικός λόγος: ctra. Cels. I, 37 S. 88, 28; S. 89, 4; IV, 48 S. 321.9; in Joh. XX, 2 (Cap. 8, 37) S. 328, 11. 16; 330, 6; 333, 8. 12; in Matth. tom. 13 (Migne P. G. 13, Sp. 1164); de princ. II, 10, 3 S. 176, 5 ff.

<sup>1</sup> Geschichte der Kosmologie in der griechischen Kirche bis auf Origenes, Halle 1860.

<sup>2</sup> Die christliche Lehre von der menschlichen Vollkommenheit, Göttingen 1882.

<sup>3</sup> Die Lehre vom ersten Menschen bei den christlichen Lehrern des 2. Jahrh. in Zeitschr. f. wiss. Theol. 28 f. (1885), S. 462 ff.

<sup>4</sup> Griechentum und Christentum, Freiburg i. B. 1892.

<sup>5</sup> Kyrios Christos, Göttingen 1913; Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria und Rom, Göttingen 1915.

- ὁ ἐν ἡμῖν λόγος : de princ. III, 1, 3 S. 198, 8 ff.; ctra. Cels. VI, 65 S. 135, 19.  
 κατ' εἰκόνα : ctra. Cels. VI, 63 S. 133, 6 ff.; VII, 66 S. 216, 7 ff.  
 σπέρμα : ctra. Cels. I, 37 S. 89, 13 ff.; IV, 25 S. 294, 18; V, 42  
 S. 46, 7; IV, 78 S. 348, 23; VII, 32 S. 182, 23 f.  
 λόγος, σοφία usw.: de princ. II, 3, 2 S. 117, 2 ff.  
 δίκαιοι — ἄδικοι (sancti — peccatores): ctra. Cels. III, 62 S. 256, 29 f.; VIII, 51  
 S. 266, 12; de princ. I, 3, 6 S. 56, 19.

Daß die späteren griechischen Schriftsteller wie Basilius, Gregor v. Nazianz, Gregor v. Nyssa, Athanasius in ihren Ausführungen mehr oder weniger stark von Orig. abhängig sind, dazu bieten H. H. Wendt (s. o.) und besonders K. Gronau<sup>1</sup> die Belege.

Zuletzt möchte ich hierunter nur noch eine Übersicht über die Stellen geben, in denen auf unserem Pap. die oben erwähnten Ausdrücke vorkommen:

λόγος: Z. 6/7 τὰ ὑπ' αὐτοῦ (= θεοῦ) δοθέντα μέρη σπέρματος λόγον ἐπέχοντα. Z. 14 τοῦ πρὸς τὸν πρῶτον ἄνθρωπον τεθέντος λόγου. Z. 20 σπέρματα λόγου. Z. 24 καρποφορεῖν ἐν λόγῳ καὶ σοφίᾳ . . . Z. 46 τὸν ἐν ἡμῖν λόγον. Z. 48 τοῦ προφορικοῦ λόγου. Z. 52 πράξεων κτηνῶν λόγον καὶ ἐρπετιῶν ἐπεχόντων. Z. 72 βούλεται ὁ λόγος. Z. 72/73 τὸν ἐν ἡμῖν λόγον καὶ σοφίαν . . . Z. 75 τὰ ἐν ἡμῖν σπέρματα λόγου. Z. 78/79 τὸν λόγον καὶ τὴν σοφίαν καὶ τὴν δικαιοσύνην πληθύνειν.

ἄλογος: Z. 31 ἄρχειν τῶν ἐν αὐτῷ ἀλόγων ἀξιωθεῖς. Z. 53 κτηνώδους καὶ ἀλόγου φύσεως. Z. 56 τοῦ ἐν αὐτῷ ἀλόγου καὶ κτηνώδους.

σπέρμα: Z. 6/7 τὰ ὑπ' αὐτοῦ (= θεοῦ) δοθέντα μέρη σπέρματος λόγον ἐπέχοντα. Z. 20 ἐνέθηκεν σπέρματα λόγου. Z. 72 τὰ τῆς ἀρετῆς σπέρματα μὴ ἀργεῖν. Z. 75 τὰ ἐν ἡμῖν σπέρματα τοῦ λόγου αὔξειν.

(σπερματικός: Z. 21 σπερματικά σοφίας καὶ δικαιοσύνης καὶ ἀρετῆς.)

νοῦς: Z. 78 τὸν ἐν αὐτῷ νοῦν αὔξειν ἐν ταῖς διανοήσεσιν.

σοφία, δικαιοσύνη, ἀρετή in Verbindung mit λόγος: Z. 21 σπέρματὰ λόγου καὶ σπερματικά σοφίας καὶ δικαιοσύνης καὶ ἀρετῆς. Z. 24/25 καρποφορεῖν ἐν λόγῳ καὶ σοφίᾳ καὶ ἐν δικαιοσύνη καὶ ἐν πάσῃ ἀρετῇ. Z. 72/73 τὰ τῆς ἀρετῆς σπέρματα μὴ ἀργεῖν καὶ τὸν ἐν ἡμῖν λόγον καὶ τὴν σοφίαν. Z. 78/9. 80 καὶ τὸν λόγον καὶ τὴν σοφίαν καὶ τὴν δικαιοσύνην πληθύνειν ἐν αὐτῷ καὶ πάσαν ἀρετήν.

σοφία für sich Z. 12/13 τὰ τῆς σοφίας ἔργα und Z. 11 ἐν τῇ τοῦ Σολομῶντος σοφίᾳ.

τά καλά: Z. 10 μὴ ἀργεῖν τὰ ἐν ἡμῖν καλά ἀλλὰ αὔξειν.

δίκαιος: Z. 29 ἄρχει δὲ ταύτης τῆς γῆς ἄλλος ὁ δίκαιος. Z. 33 ὁ δίκαιος ἄρχει ἧς περικείται γῆς. Z. 39 τὸν δίκαιον πληροῦν τὴν ἑαυτοῦ γῆν. Z. 48 ἄρχει δὲ καὶ τοῦ προφορικοῦ λόγου ὁ δίκαιος. Z. 58 (εὐλογία πνευματική) ἧς καταξιοδοῦνται μόνοι οἱ δίκαιοι. Z. 75 τὰ ἐν ἡμῖν σπέρματα τοῦ δικαίου αὔξειν καὶ πληθύνειν.

<sup>1</sup> Poseidonios und die jüdisch-christliche Genesisexegese. Leipzig-Berlin 1914.

ἄδικος: Z. 32/33 ἀρχεται ὑπὸ ταύτης (τῆς γῆς) πᾶς ἄδικος ἀτόμενος ἐπὶ τὰς ἡδονὰς καὶ τὰ πάθη ὑπ' αὐτῆς.

δικαιοσύνη: s. o. unter σοφία, und für sich Z. 38 κατὰ δικαιοσύνην πράξεως.

ἀρετή: s. o. unter σοφία.

Für die Bedeutung, die das vorliegende Stück im Ganzen der Papyruskunde für sich in Anspruch nehmen darf, kann ich kein besseres Zeugnis beibringen als die Worte W. Schubarts (Einführung in die Papyruskunde, Berlin 1918, S. 366): „Abgesehen von den koptischen Christen, deren Literatur überwiegend Übersetzung ist und außer der Bibel nur einige Schriften gnostischen Inhalts umfaßt, zeugen die gefundenen literarischen Papyri nicht für lebhaftere Teilnahme an der Theologie der Zeit. Vereinzelt Bruchstücke aus Eirenaeos und Justinus, Auszüge aus Basilios und Gregor von Nyssa sind so ziemlich alles; um so eifriger las man den Hirten des Hermas. Die für uns so wertvollen Reste unkanonischer Evangelien samt den Logia bedeuten für die Bildung der ägyptischen Christen nicht eben viel. Die Schriften der großen Alexandriner, des Clemens und des Origenes, fehlen, und es ist kaum anzunehmen, daß die Christen des mittleren und oberen Ägyptens, denen wir die Papyri verdanken, sich mit solchen Werken abgegeben haben“ (s. hierzu auch Abschnitt X, S. 174—183 und S. 370 f.). Hier im Pap. 30 besitzen wir nun das erste Zeugnis dafür, daß auch die Werke des Origenes in Ägypten nicht unbekannt geblieben sind.

In Paul Collart. Les Papyrus Bouriant, S. 31 wird ein Fragment als Homélie bezeichnet, die der Verf. dem Origenes zuzuschreiben scheint, und die er in Alexandria im 5. Jahrhundert entstanden sein läßt. — P. Oxy. 1601 (4. oder 5. Jh.) wird von Reitzenstein für Origenes in Anspruch genommen, s. Zeitschr. f. d. neutest. Wissenschaft XX (1921), S. 90 ff.



SCHRIFTEN  
DER HESSISCHEN HOCHSCHULEN

— x —  
UNIVERSITÄT GIESSEN

==== Jahrgang 1931 Heft 3 =====

Mitteilungen aus der Papyrussammlung  
der Giessener Universitätsbibliothek

III

Griechische Privatbriefe

(P. bibl. univ. Giss. 18—33)

bearbeitet von

HEINRICH BÜTTNER

Mit vier Abbildungen



1931

VERLAG VON ALFRED TÖPELMANN IN GIESSEN



## Vorwort

Die Papyrussammlung der Gießener Universitätsbibliothek wurde im 1928 um zwei große, durch Professor D. Dr. Carl Schmidt vermittelte Papyri aus Madinet el-Faijûm vermehrt, sodaß sie jetzt 370 von Dr. Hugo Eger verglaste, zum Teil recht ansehnliche Stücke enthält. Die Mittelalterlichen Papyri von Stiftungen, die Hr. Richard Lange, der Verleger des Gießener Papyriwerkes, und Hr. Ludwig Rinn, Fabrikant in Heuchelheim bei Gießen, durch die Gabe des zehnjährigen Bestehens der Gießener Hochschulgesellschaft erhalten haben. Zu diesen neuen Erwerbungen gehören die 16 Privatbriefe des vorliegenden dritten Heftes. Die ihm beigegebenen Abbildungen wurden von der Kunstanstalt Zedler & Vogel in Darmstadt hergestellt; die zugrunde liegenden Photographien lieferte die Lichtbildstelle des Mittelalterlichen Museums zu Marburg.

Das vierte Heft bringt demnächst Urkunden, meist aus römischer Zeit, in der Bearbeitung von Dr. Hans Kling. Die von Professor Eger angekündigten, in den Jahren 1908—1913 erworbenen Rechtsurkunden müssen einem späteren Heft vorbehalten bleiben.

**Karl Kalbfleisch.**

Herr Professor Dr. Karl Kalbfleisch, mein verehrter Lehrer, der durch sein Studium der Papyruswissenschaft einführte, ließ es sich nicht annehmen, mir während der Abfassung meiner Arbeit stets bereitwillig Rat und Tat zur Seite zu stehen, und scheute keine Mühe, mich durch seine Hinweise und Unterstützungen immer wieder nachhaltig zu fördern. Dafür sage ich ihm an dieser Stelle aufrichtigen Dank. Gleichbedeutend danke ich Herrn Professor Dr. Rudolf Herzog für einige Winke, die mir bei der Vorbereitung des Druckes noch verwerten konnte, sowie dem Vorstand der Gießener Universitätsbibliothek Herrn Professor Dr. Karl Ebel für sein weitgehendes Entgegenkommen.

Die vorliegende Arbeit wurde von der I. Abteilung der Philosophischen Fakultät zu Gießen am 11. Juni 1931 als Dissertation angenommen.

**H. Büttner.**



## Inhalt

	Seite	Abb.
18 An Eubulos (2. Jahrh. vor Chr.) . . . . .	5	
19 Brief aus der Zeit Neros (55 nach Chr.) . . . . .	5	
20 Wo sind die Papiere? (2. Jahrh.) . . . . .	7	I
21 Heron an Herakleides (2. Jahrh.) . . . . .	13	
22 Geldsendung (3. Jahrh.) . . . . .	14	II
23 Bruchstück (3. Jahrh.) . . . . .	18	
24 Isias an Dioskoros (3. Jahrh.) . . . . .	19	
25 Warensendung (3. Jahrh.) . . . . .	20	III
26 Seuthes an seinen Bruder (3. Jahrh.) . . . . .	23	
27 Heroninos an Heraklas (3. Jahrh.) . . . . .	26	IV
28 An Herakleides (3. Jahrh.) . . . . .	29	
29 Sorge und Hoffnung (3. Jahrh.) . . . . .	30	
30 Melas an seinen Vater (3.—4. Jahrh.) . . . . .	32	
31 Ialion an seinen Bruder (3.—4. Jahrh.) . . . . .	34	
32 Eusebios an Aphroditarion (3.—4. Jahrh.) . . . . .	36	
33 Bruchstück (6. Jahrh.) . . . . .	39	



## 18

## An Eubulos

P. 258. Höhe 9,2 cm, Breite 15 cm. Schrift der Vorderseite senkrecht zur Faserung. Bruchstück eines breitgestreckten Briefes, oben 2 cm, unten über 4 cm freier Rand; viele Löcher. Der Brief enthielt 3—3 $\frac{1}{2}$  Zeilen in ptolemäischer Kursive wohl des 2. Jahrh. v. Chr.

Die Adresse, parallel den Fasern der Rückseite, steht im Vergleich zum Briefftext auf dem Kopf.

- 1 ]ις Εὐβούλωι χαίρειν. ὄρος[
- 2 ]..ια ἔπ[εμψε]ν προσαγγελίαν ὅτι γενη[
- 3 ]το[... ]ξον [ἔ]φη ἐγλογῆς τα κατ[α  
ἔ]ρρωσο

Rückseite: Εὐβούλωι

Z. 1. Der Name des Absenders endigte auf -ις oder -ης. Der Name Eubulos bereits aus dem 3. Jahrh. v. Chr., belegt Hibeh 110, 4. Petr. III 112a l. 38.

Z. 2. π[ρο]σ[ε]γγ[ε]λ[ι]α meist in amtlicher Korrespondenz erwähnt; s. Preis. FW 148. Petr. III 51, 6; Tch. 16, 21; 38, 8; 43, 16; vgl. P. Lille 6 Einl. S. 56. Trotzdem gehört unser Pap. zu den Privatbriefen, da in der Adresse keine Amtsbezeichnung genannt ist und der Schreiber nur von einer „Anzeige“ berichtet. Ein κωμάρχης und ein βασιλικὸς γραμματεὺς mit dem freilich sehr häufigen Namen Horos im Polemon-Bezirk Tch. 14 Einl. (letztes Viertel des 2. vorchristl. Jahrh.). — γενή[σεται]?

Z. 3. ἐγλογῆς, vgl. Preis. WB s. v. ἐελογῆ, bes. Tch. 15, 166 (118 v. Chr.) ἐπὶ ἐγλογῆι γεωργεῖν. Zur Schreibung Mayser 1 S. 227.

## 19

## Brief aus der Zeit Neros

P. 325. Höhe 11 cm, Breite 14,3 cm. Anfang fehlt; in Z. 1 und 2 nur wenig von der Oberschicht erhalten; zahlreiche kleine Löcher, linker Rand stark zerfetzt, Zeilenanfang nur Z. 6 (in Spuren) und 7 erhalten. Schrift, parallel der Faserung, geht in ungelungen, stark schulmäßigen Buchstaben meist nicht bis zum rechten Rand durch, sondern hört unregelmäßig auf. Die anfangs weit auseinanderstehenden Buchstaben und Zeilen werden gegen Ende zusammengedrängt. Adresse auf Rückseite von oben nach unten laufend. Zeit: 20. Aug. 55 n. Chr.

Der Absender teilt dem wohl im Arsinoites wohnenden Empfänger mit, er eine Artabe Datteln flußabwärts verladen wollte, aber genötigt war,

sie landeinwärts abzuliefern, worauf der Gläubiger sein Pfand zurückgeben mußte. Mit dem Brief wurde auch ein Opferanteil für die Schwester des Absenders geschickt, den der Adressat durch Boten landeinwärts an sie befördern soll.

- 1 ganz geringe Spuren
- 2 6 Buchst. ] α[ etwa 15 Buchst.
- 3 . . . ]ν ἀρτάβιν φοιν[ίκ]ων, ἐμβι-
- 4 βάζων] δὲ κάτω περιησπάσθην ἀνα-
- 5 νε]νκεῖν . ἀνήγκακων αὐτὸν ἀ-
- 6 πο]δοῦναι τὰ ἐνέχυρα . τὴν θυσί-
- 7 αν ἦν ἀπέσχε ἡ ἀδελφή μου, ἀ-
- 8 π]έσταλκα αὐτῇ . ἐὰν εὔρησ τινα ἀ-
- 9 ν]αβα[ί]ωνντα εἰς τὴν χώραν, ἀπόστειλον
- 10 α]ὐτῇ . ἐπισκουποῦ τοὺς ἐν κου πάντες.
- 11 ἐπ]ισκοπίτα(ι) σ' Ἰρήνη καὶ Πλουσία καὶ Δι-
- 12 ογε]νίς ἡ θυγάτηρ αὐτῆς . ἔρωσο.
- 13 (ἔτους) α Ν[έ]ρωνος Μεσορῆ
- 14 κζ σεβασ(τῆ)

Rückseite: ]νοιτην

Z. 3 l. ἀρτάβην. Z. 4 l. περιησπάσθην l. ἀνενεκεῖν Z. 5 l. ἠνάγκαζον  
Z. 9 l. ἀναβαίνοντα εἰς — ἀπόστειλον Z. 10 l. ἐπισκοποῦ — πάντως Z. 11 l. ἐπισκο-  
πεῖται σ' Εἰρήνη Z. 12 l. ἔρωσο

Z. 3. τὴν oder μία]ν ἀρτάβην? — ἐμβιβάζω „einladen“ (εἰς πλοῖον, πλοῖω) bei Preis. WB nicht verzeichnet; s. Liddell-Scott-Jones s. v. 2).

Z. 4. περιησπάσθην nicht etwa von περιησπάζομαι, sondern von περιησπάω; zu η für ε im Augment vgl. Kühner-Blaß II S. 9. Jannaris §42, 722 f. Mayser I S. 76 f. περισπάω „(zu etwas) herumziehen, zwingen“, s. Preis. WB s. v. 2 a).

Z. 5. ἀνήγκακων wohl ungewöhnliche Bildung für ἠνάγκαζον. Erster Bestandteil des Wortes als Präposition ἀνα- behandelt, Augment folglich in der zweiten Silbe, wie z. B. in ἀνήλισκον (ähnlich ἀνα- aufgefaßt in Z. 4; 5 ἀνανεκεῖν); ω = ο, Mayser I S. 99. Das Verschreiben von ζ zu κ wohl durch vorausgehendes κ verursacht; „progressive Fernwirkung“ (vgl. Ernst Schopf, Die konsonantischen Fernwirkungen, Göttingen 1919, S. 140 ff.); Mayser I S. 209 und 210 Anm.

Z. 5/6. ἀνα- oder ἀποδοῦναι; Preis. FW 14; 27; 76. Reste des Buchstabens am Zeilenanfang sprechen für ἀπο-.

Z. 8. ἀπέσταλκα im Gegensatz zu ἀπέσχε des Relativsatzes; Mayser II S. 142 f. und 182 f.

Z. 9. ἀναβαίνοντα Mayser I S. 99 Anm. 1.

Z. 10. Kou wohl Ortsname, schwerlich identisch mit dem im Bezirk Kynopolites liegenden Kou (Flor. I 23, 9; 80, 9) oder mit Kou im Kynopolites Pauly-Wissowa XI 929f. — Hibeh I S. 8f.) oder mit Kou (Wessely, Topogr. Fayum 97; Pauly-Wissowa XI 1480). Nach Prof. Kalbfleisch ist Kou Verschreibung für οκο = οίκω; vgl. dazu und zur Großformel Oxy. 293, 16 επισκοποῦ δὲ ὑμᾶς καὶ πάντας τοὺς ἐν οἴκῳ. Oslo II 48, 15 τοὺς ἐν οἴκῳ πάντες. Fay. 112, 22 ἀσπάζου τοὺς ἐν οἴκῳ πάντες. Fay. 115, 12 τοὺς ἐν οἴκῳ πάντες. u für oi, Mayser I S. 110f. o für ω wie ω für o, Z. 5; 9. Für die seltsame Umstellung vgl. Jand. 6, 15 λεονατ für λέοντα. — επισκοποῦ Wechsel von o und ou, Mayser I S. 117. Zur Formel vgl. noch Olsson, Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit, Diss. Upsala 1925, Nr. 17, 31 Anm.

Z. 11. ἐπισκοπίτα σ' Ἰρήνη, eigenartige Auslassung. Elision bei Personalpronomen, Mayser I S. 156, Kühner-Blau I S. 233, Jannaris § 141. Die Deutung, welche Salenius, Zur Sprache der griech. Papyrusbriefe, Helsingfors 1927, S. 16 der Wendung Lips. 104, 18 ἐπισκοπεῖται ὑμᾶς gegeben hat (= „kümmert Euch um Euch selbst“), ist unmöglich, da die folgenden Nominative nicht untergebracht werden können; dort wie hier steht trotz der Mehrzahl der Personen im Subjekt das Prädikat im Singular.

Z. 13/14. Der 27. Μεσσηρῆ als σεβαστή bezeichnet wie Oxy. 262, 18 aus dem Jahre 61 n. Chr. der 27. Μεσσηρῆ; wohl deshalb der 27. Tag des Monats eine ἡμέρα σεβαστή, weil der 27. Tybi der dies imperii des Tiberius war; vgl. Archiv f. Pap. V 336ff., bes. 340-41. Preis. WB Abschn. 7 s. v.

Auf der Rückseite ist der Rest der Adresse wohl zu ergänzen εἰς Ἀπολλοῦσιν, vgl. Ziemann, De epistularum Graec. formulis sollemnibus, Dissert. Halle 1910, S. 282f. und Olsson S. 20f.

## 20

### Wo sind die Papiere?

P. 245. Höhe 22,5 cm, Breite 30 cm. Schrift parallel der Faserung. Der Brief bestand aus mindestens drei Kolonnen; von der drittletzten, vielleicht ersten Kolonne sind nur noch ganz geringe Spuren am linken Rand des erhaltenen Stückes vorhanden, das die beiden letzten Kolonnen umfaßt (im Folgenden als II und III bezeichnet, III = Abbild. I). Die Schrift beginnt 2,5 cm vom oberen Rand; unten freier Raum von 3 cm unter II. Der Zwischenraum beider Kolonnen beträgt 2,5—3 cm. Zeilenlänge in II bis 13 cm, in III bis 11 cm. Schlußgruß 5,5 cm eingerückt; 1,5 cm darunter Monatsdatum und dann noch über 5 cm freier Raum (dieser in der Abbild. verkürzt). Nimmt man für I die gleiche Breite wie bei II an, so ergibt sich für den Brief eine Gesamtbreite von etwa 45 cm, ein recht stattliches Format; Gardthausen, Gr. Pal. I 166f. Olsson S. 16 mit Anm. 2. Die Rückseite ist leer, die Adresse stand wohl auf der Rückseite der verlorenen Kolonne.

Der Brief ist in sehr sorgfältiger Schönschrift des 2. Jahrh. n. Chr. abgefaßt. Die Zeilenanfänge haben größere Buchstaben; vgl. bes. die ersten Buchstaben beider Kolonnen; Schubart, Griech. Pal. S. 52; 55 f. Am Satzbeginn finden wir Zwischenraum (Z. 7) und große Anfangsbuchstaben (Z. 6,

7, 8): Schubart S. 146; 173. Zeilenschluß trotz gelegentlicher Anwendung ausgezogener Striche bei  $\epsilon$  und  $\sigma$  (Z. 19, 26, 33) unregelmäßig. Jota muta bei den deklinierten Formen gesetzt (Ausnahme Z. 34  $\epsilon\pi\ \alpha\tau\alpha\theta\omega$ ), bei den konjugierten Formen weggelassen. Trema (Wilcken, Grdz. S. XLVII) bei  $\iota\upsilon\alpha$ ,  $\omicron\omicron\chi$ ,  $\omicron\upsilon\acute{\iota}\nu\delta\iota\kappa\omicron\varsigma$ , s. d. Anm. Schlußgruß und Datum vom Absender eigenhändig geschrieben in flüssiger Kursive, aber mit einem groben orthographischen Fehler (Z. 40). Die Abfassungszeit des Briefes fällt in die erste Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr. (s. Z. 4 Anm.).

Der Satzbau ist einfach, entbehrt aber nicht einer gewissen sachlichen Schönheit. Die Verknüpfung der Gedanken innerhalb desselben Gefüges ist gewahrt.

Schon aus der bei der Abfassung des Briefes beobachteten Sorgfalt dürfen wir schließen, daß der Absender den höheren Ständen angehört. Dies wird bestätigt durch seine Beziehungen zum Epistrategen (Z. 1) und zum βασιλικὸς γραμματεὺς (Z. 25), an die seine Empfehlungen gehen. Sind wir deshalb geneigt, den Absender unter den höheren Verwaltungsbeamten zu suchen, so dürfte doch mehr dafür sprechen, in ihm einen Offizier zu sehen. Denn neben der Tatsache, daß er eine Zeitlang mit dem Soldaten Antoninus zusammen war (Z. 4), läßt die leicht spöttische Bemerkung, er verstehe nichts von „Aktenwäulen“ und Federfachserei (Z. 12/13), schwerlich an einen Verwaltungsbeamten, wohl aber an einen Offizier denken. Als Aufenthaltsort des Absenders läßt sich wohl Alexandria ansehen, da doch die wiederholten Versprechungen des bei dem Δικαιοδότης zugelassenen Anwaltes mündlich erfolgt sein werden; dazu stimmt auch καταπέτης (Z. 35).

Den Hauptinhalt des uns erhaltenen Briefstückes macht das Suchen nach den Besitzurkunden über Sklaven aus. Die wohl durch eine Nachlaßregelung (Z. 10) verursachte Notwendigkeit, über die Sklaven einwandfreie Nachweise zu erbringen, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft (s. Z. 7—29 Anm.); diese lassen sich nur beheben durch Herbeischaffen der Papiere oder durch persönliches Eingreifen des Absenders (Z. 28/29), der dann wohl durch seinen Einfluß eine Lösung herbeizuführen hofft. Ob bei dem zu Anfang des erhaltenen Stückes erwähnten Auftrag an Antoninus (Z. 1—7) „in der ganzen Angelegenheit“ (Z. 5/6) der Adressatin beizustehen, auch diese Sklavensache gemeint ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; jedenfalls kann sie aber in dem Auftrag an ihn einbegriffen sein, um so eher, da die Auseinandersetzung über die Sklaven wohl nur einen Teil der ganzen Erbschaftsregelung bildete. — Was es mit dem Brief über Sarapion für eine Bewandnis hat (Z. 29—34), läßt sich nicht mehr feststellen. Mit einem besonderen Wunsch (Z. 34—38) und den vom Absender eigenhändig geschriebenen Grüßen (Z. 39—41) schließt der Brief.

## II

- 1 ἐ[πι]στολὰς συστατικὰς πρὸς τὸν ἐπιστράτηγον, μή
- 2 ποτε φθάσῃ παρ' ὑμῖν γενέσθαι. ἐνετειλάμην δέ
- 3 κ[αὶ] Ἀντωνεῖνῳ στρατιώτῃ, ὃς ἦν ἐν τῇ ἐπι-
- 4 στρατηγίᾳ Οὐίνδικος μεθ' ἡμῶν, ἀναπλεύσαν-

5 τι] δὲ καὶ νῦν μετὰ τοῦ ἐπιστρατήγου, ἵνα ἐν ὄλωι  
 6 τ]ῶι πράγματι σοι παραστῆ. Οὐδὲν δ' ἦττον καὶ νῦν  
 7 ἔπ]εμψά σοι πρὸς αὐτὸν ἐπιστόλιον. Τῶν δου-  
 8 λω]ν τοὺς χρηματισμοὺς ἕως τούτου οὐχ εὔρον.  
 9 ὄλωις γὰρ π[αρ'] ἐ[μ]οὶ οὔτε ἢ ἀπὸ σοῦ εἰς Ἀχιλλέα ὠνή  
 10 ε]ὑρέθη οὐτ[ε] ἢ ἀπὸ Ἀχιλλέως εἰς τὴν εὔμοιρον.  
 11 καὶ ὁ Ἀχιλλ[εὺς] δὲ ἀποδημεῖ, καὶ ἐπὶ τῶι πράγματι  
 12 ἀμυχανῶ οὐκ εἰσθῶς ρειπτε[τ]ιν οὐδὲν μὲν  
 13 ἀ]πλῶς β[ι]βλίον, μάλιστα τὰ ἀνα[γ]καϊότερα. ἀλλὰ  
 14 κ]αὶ ὁ ἀγορά[σας] παρὰ σοῦ τὸ ἄλλο σωματίον, ῥητο-  
 15 ρίσκος τις [ἐ]πὶ τοῦ δικαιοδότου λέγων, πολλά-  
 16 κας ταξάμενος τὸν χρόνον ἡμῖν εἰπεῖν  
 17 τῆς ὠ[νῆς] ἠγνωμόνησεν. εἰ οὐ[ν] δύν[ασαι]  
 καὶ 'διὰ' ποίου ἀρχείου τετέλεσται,  
 18 τὸν χ[ρόν]ον εὐμνημονεῦσαι δήλωσόν μοι  
 19 καὶ ζή[τησ]ον ἐν τοῖς βιβλίοις σου μὴ ἢ εἰς  
 20 Ἀπολλ[ων]ίου ὠνή ἐστίν. καὶ [ε]ἰ οἶδας  
 21 διὰ ποίου γραμματέως ἢ εἰς Ἀχιλλέα ἀπὸ σοῦ  
 22 τὸ ἄλλο γέγονεν. γράψον μοι· οὐ γὰρ εὐρέ-  
 23 θη π[αρὰ] Π[ο]τάμωι τῶι γραμματεῖ. ἵνα δὲ

## III

24 ἐν το[[u]]σοῦτῳ [[d]] μηδεὶς σοι διοχλῆ, ἔγραψα  
 25 τῶι γραμματεῖ τοῦ στρατηγού [σ]υνιστάς  
 26 τὸν μικρὸν Ἡρακλείδην καὶ περὶ τοῦ  
 27 πράγματος δηλῶν, ἵνα ἄλλ' ἐπινοῆ  
 28 ἄχρι ἂν πέμψω τοὺς χρηματισμοὺς  
 29 ἢ παραγένωμαι. τὴν περὶ Σαραπί-  
 30 ωνος ἐπιστολὴν ὡς σὸν κατόρθω-  
 31 μα τοῖς πυνθανομένοις σου καὶ αὐτῶι  
 32 τῶι Σαραπίωι διαβεβαίωσαι ἀν-  
 33 τιλαμβανομένη καὶ τοῦ μεγέ-  
 34 θους τοῦ πράγματος. κὰν ἐπ' ἀγαθῶ  
 35 καταπλέης, κοιτάριον σπουδαῖον



- 36 ἔνεγκον, ἵνα πέμψωμεν 'Φίλωι' σπουδαίως  
 37 [[φιλω]] ἡμῖν προσενεχθέντι ἢ δ' ἐάν  
 38 ἄλλο δοκιμάσης. 2. Hd. ἐρῶσθαί σε εὐχομαι,  
 39 ἀδελφή. Ἡρακλείδην  
 40 σευνασπάζου. Πτολε-  
 41 μαῖος πάντας ἀσπάζεται.  
 42 μεχείρ κη

Z. 4 οὐνδικος Pap. Z. 5 ἵνα Pap. Z. 8 οὐχ Pap. Z. 12 l. ῥιπτεῖν  
 Z. 23 ἵνα Pap. Z. 24 hinter ἔγραψα Tintenfleck Z. 26 l. μικρόν Z. 36 ἵνα Pap.  
 Z. 40 l. συνασπάζου

Übersetzung: „... ich gab dem N. N. und dem N. N.] Empfehlungsschreiben an den Epistrategen, damit er nicht zuvor bei Euch einträte. Doch auch dem Soldaten Antoninus, der in der Epistrategie des Vindex mit uns war, und der auch jetzt mit dem Epistrategen hinauffuhr, trug ich auf, daß er Dir in der ganzen Angelegenheit beistehe. Nichtsdestoweniger sende ich Dir auch jetzt ein Briefchen an ihn. Von den Sklaven fand ich bis jetzt die Urkunden nicht. Denn bei mir wurde überhaupt weder die Verkaufsurkunde von Dir an Achilles gefunden, noch die von Achilles an die Schöge. Und Achilles ist nicht zu Hause, und ich bin bei der Sache in Verlegenheit, da ich überhaupt nicht gewohnt bin, Akten zu wälzen, am wenigsten die nötigsten. Aber auch derjenige, der von Dir den anderen Sklaven kaufte, ein Advokätchen, das bei dem Dikaiodotes plädiert, hat sein wiederholtes Versprechen, uns die Zeit des Verkaufs zu sagen, nicht erfüllt. Wenn Du Dich nun leicht der Zeit erinnern kannst, und (wenn Dir einfällt,) durch welches Amt der Kauf vollzogen wurde, teile es mir mit; und suche in Deinen Papieren, ob nicht der Verkauf an Apollonarios da ist, und wenn Du weißt, durch welchen Schreiber die Übereignung von Dir an Achilles ausgestellt wurde, schreibe es mir; bei dem Schreiber Potamon wurde sie nämlich nicht gefunden. Damit Dich aber inzwischen niemand belästigt, schrieb ich an den Schreiber des Strategen; dabei empfahl ich den kleinen Herakleides und gab über die Sachlage Aufschluß, damit er sich mit anderem beschäftigt, bis ich die Urkunden schicke oder selbst hinkomme. Den Inhalt des Briefes über Sarapion vertritt als Deine Richtschnur denen gegenüber, die Dich fragen, und auch gegen Sarapion selbst und behalt' dabei auch die Wichtigkeit der Sache im Auge. Wenn du mit Gott herunterfährst, bringe ein gutes Bett mit, damit wir es dem Philos schenken, der sich uns dienstfertig erwies, oder was Dir sonst gut scheint. (2. Hand) Ich wünsche Dir Gesundheit, Schwester. Grüße auch den Herakleides. Ptolemaios läßt alle grüßen. — 22. Februar.“

Z. 1. Voraus ging etwa ἔδωκα τῷ δεῖνι καὶ τῷ δεῖνι] (vgl. den Plural ἐπιστολάς).

Z. 2. Der Finalsatz hat entweder einen in Kolumne I genannten „er“ zum Subjekt oder auch den Epistrategen selbst, damit „er nicht einmal un-

erschens bei Euch eintrifft“, ehe man ihn unterrichtet hat. — φθάνω mit  
seltener; Kühner-Gerth II S. 76 No. 32.

Z. 4. Felix Claudius Vindex, als Epistrateg (der Heptanomis und des  
Arsinoites) genannt Amh. 70, 1, befindet sich im Amt zur Zeit des Präfekten  
M. Rutilius Lupus (114—117 n. Chr., Lesquier, *Mormé romaine* S. 512); also

114 Frühgrenze für Abfassung des Briefes. Bei Berechnung der Dienst-  
zeit des Antoninus ergibt sich bei Zugrundelegen der längsten für Ägypten  
nachgewiesenen Dienstzeit von 26 Jahren (Lesquier S. 348 Anm. 6) als  
spätestes Jahr + 142 n. Chr. Daraus, daß der στρατιώτης Antoninus sich  
bei dem Epistrategen befindet (ein στρατιώτης τοῦ ἐπιστρατήγου Oxy. 1588, 9  
genannt), läßt sich nicht schließen, daß das rein zivile Amt des Epistrategen  
militärische Aufgaben hatte; vgl. Martin, *Les épistratèges* S. 84.

Z. 5. ἐπιστράτης ohne Zusatz des Amtsbezirks bezeichnet den Epi-  
strategen in seinem eigenen Amtsbezirk; Martin S. 100. Damit ist als Aufent-  
haltsort der Adressatin ein Ort der Heptanomis und des Arsinoites gegeben.

Z. 6. Antoninus, der mit der Unterstützung der Adressatin in einer  
anscheinend wichtigen Angelegenheit betraut ist, braucht wohl kein gewöhn-  
licher Soldat zu sein, bezeichnet doch auch in der neueren Komödie στρα-  
τιώτης miles nur den Stand, nicht die Charge (Ribbeck, *Alazon*, Lpz. 1882  
S. 34 ff.).

Z. 7. Der Brief für Antoninus lag wohl bei; Olsson S. 17; 27. Giss.  
25, 7 Anm.

Z. 9. Urkunde über Sklavenverkauf z. B. Straßb. 79. Alle Fälle ge-  
hörig i Taubenschlag, Ztschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abt. Bd. 50  
S. 181 Anm. 2.

Z. 10. σωμαίος „die Selige, Verstorbene“ Preis. WB s. v. 1). — Man  
gewinnt hieraus den Eindruck, daß das Suchen nach den Papieren über die  
Sklaven mit einer Nachlaßregelung zusammenhängt.

Z. 12. Das frequentative und intensive ρίπτειν (*tiactare*, μετὰ σφοδρότητος  
ρίπτειν Schol. Soph. Ai. 239) erscheint hier passender als ρίπτειν; eigentlich  
„Akten schleudern, mit Akten um sich werfen“, in diesem Sinne bis jetzt  
wohl nicht belegt.

Z. 13. μάλιστα wird durch die vorausgehenden Negationen (οὐκ — οὐδέν)  
ebenfalls negativ wie bei Galen de victu attenuante § 78 (S. 25 Kalbfleisch):  
(τὰ οὐα καὶ τὰ μέσπλα) πρὸς . . τὴν λεπύνουσαν διαίταν οὐκ ἐπιτήδεια, καὶ  
μάλιστα τὰ μέσπλα. Viel häufiger ist negatives μάλλον; Porphyrios an Gauros  
S. 48, 18 u. 53. 12 Kalbfleisch. Galen VII 501. 4; 554, 10. X 618, 5. XV 697,  
8 Kühn und sonst. — τὰ ἀναγκαϊότερα *graviora*; Kühner-Gerth II S. 305  
Anm. 7. Preis. WB s. v. 2). Der Plural nicht befremdlich, da dem Sinne nach  
ἀπλῶς μὲν τὰ βιβλία vorausgeht.

Z. 14. σωμαίσιον, häufiger σῶμα „Sklave“, s. Taubenschlag S. 141 Anm.  
3—5 und für σωματίον Preis. WB s. v. 3).

Z. 15. ρητορικός schwerlich „ein gewisser Rhetoriscus“ (Kühner-Gerth  
I 662; 664 Anm. 1), obwohl Ῥήτωρ als Eigenname einmal belegt ist (Wilcken,  
Ostr. II 1056 Κορνήλιος Ῥήτωρ τελώνης, Preis. NB 354), sondern „ein Advoka-  
tchen“, von dem der Absender etwas geringschätzig spricht; vgl. Gellius  
XVII 20, 4: ibi Taurus mihi: heus, inquit, tu, *rhetorisce* — sic enim me in  
principio recens in diatribam acceptum appellabat existimans eloquentiae

unius extundendae gratia Athenas venisse — videsne. inquit . . . . Dafür spricht ἐπὶ τοῦ δικαιοδότης λέγων „der vor dem Juridicus zu plädieren pflegt; vgl. Xen. Hell. VI 5, 41 ἄρκον ὁμοῖαι ἐπὶ τοῦ διατητοῦ. Isaeus V 1 τὰ ὑμολογημένα ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου (vgl. Wyse in seinem Kommentar S. 407.; anders das Partic. Aor. ταξάμενος „obwohl er sich verpflichtet hat“ (Preis. WB s. v. 7).

Z. 18. εὐνημονεύω wohl ein Wort, vgl. εὐνημόνευτος Plut. Mor. 138 C. Plat. Tim. 18 C u. D.

Z. 20. Ἀπολλωνάριον. Man könnte annehmen, dies sei die Z. 10 genannte εἰμορος. Doch ist vielleicht dieser Name nur deshalb erwähnt, weil ähnlich wie bei dem ῥητορίσκος aus der Gleichzeitigkeit des Verkaufes von Sklaven sich ein Anhaltspunkt ergeben könnte.

Z. 22. καταγραφῆ; dazu vgl. A. B. Schwarz, Die öffentl. und private Urkunde im röm. Ägypten = Abh. d. sächs. Akad., phil.-hist. Klasse 31 (1920) Nr. 3 S. 227 ff., bes. S. 242 ff. und Friedr. v. Woeß, Untersuch. über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im röm. Ägypten (1924) S. 61 f.

Z. 24. ἐν τοσούτῳ „inzwischen“; anders Preis. WB s. v. 3) Oxy. 940, 5 und CPR 18, 33; jedoch kann ich seiner Deutung nicht beistimmen. — διοχλέω mit Dativ bei Plutarch und Lukian; sonst meist mit Acc. wie Oxy. 286, 13. Jand. 11, 4 ὄχλεϊ μοι.

Z. 25. γραμματεὺς τοῦ στρατηγοῦ = βασιλικὸς γραμματεὺς; vgl. PW VII 1770/72; Martin, *Stratégies et basilicogrammates*, Archiv f. Pap. VI 137 ff. Biedermann, Studien z. ägypt. Verwaltungsgeschichte (1913). — συνίστημι „empfehlen“ durch ein Schreiben, das der Empfohlene oft selbst überbringt; Olsson S. 19.

Z. 26. Derselbe Herakleides auch Z. 39 genannt; zu μικρός vgl. Olsson Nr. 37, 1/2 Anm. PSI 1080, 12 τὸν μικρὸν Θέωνα.

Z. 28. ἄχρι ἄν vgl. Olsson Nr. 2, 7 Anm.

Z. 30. κατόρθωμα in Pap. bisher belegt Herm. 125, 4 καὶ ἔτι μὲν διατρίβοντός σου ἐπὶ τῆς βασιλευούσης Ῥώμης τὰ μέγιστα κατορθώματα κατώρθώσας τῇ πατρίδι παραστάς. Bekannt als stoischer Lehrbegriff, s. Adlers Index zu Arnims Stoic. vet. frg. unter κατορθώω, κατορθώωμαι, κατορθώσις. Hier wohl „wie Deine eigene Pflicht, als Deine Richtschnur“.

Z. 35. κοιτᾶριον bisher in Pap. nicht belegt, sonst bei Theodorus Studites (9. Jahrh.), Patrol. Gr. 99, 1741 A und 1752 C. Vita Nili Jun., Patrol. Gr. 120, 161 A.

Z. 36. Φίλωι, wohl Eigenname; vgl. BGU 415, 1; 12. Preis. SB 1739. PSI 56, 14. 315, 3 (299, 25 unsicher; vgl. Anm. dort).

Z. 40. σευνασπάζου = συνασπάζου; Mayser I S. 86 Anm. 1 und S. 87. Bisher in Pap. noch nicht belegt, sonst Patrol. Gr. 65, 152 A in den Apophth. patrum: ἦσαν δὲ . . . πλείστοι . . . τὸν αὐτὸν βίον . . . συνασπαζόμενοι in etwas anderer Bedeutung. Grußformel und Monatsdatum vom Absender eigenhändig geschrieben. Bei der Annahme, daß er römischer Offizier sei, hat das Vorkommen der griechischen Namen (Z. 39, 40) nichts Befremdliches; vgl. Paul Meyer, Ägypt. Heerwesen 130 Anm. 488.

Z. 7—29 machen den interessantesten Teil des Briefes aus: Die Besitztitel von Sklaven werden gesucht, wohl in einer Erbschaftsangelegenheit; vgl. Z. 10 Anm. Nachforschungen in den διαστρώματα der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων (Woess 98, bes. Anm. 5) scheinen erfolglos gewesen zu sein. Auch bei dem

Schreiber Potamon, bei dem der Absender nachforschte, war nichts zu finden (Z. 23). Die Empfängerin soll nun das Amt (wohl das ἀγορανομείον, Mitteis, Grdz. 60) angeben, wo der Verkauf vollzogen wurde, damit dort vielleicht ein Exemplar der Urkunden ermittelt werde (Z. 18). Desgleichen werden die Versuche, den Zeitpunkt des Verkaufes festzustellen, auf jede Weise fortgesetzt, um so eine Feststellung der Besitzrechte an den Sklaven zu erreichen. — Zwischen ὠνή „Kauf“ und καταγραφή „Übereignung“ ist wohl kein Unterschied gemacht (Z. 9, 17, 20, 22); vgl. Mitteis, Grdz. 174 ff. 192 ff. Woess 61 f. Schwarz 167, 184—207. — Der Dikaiodotes hat mit der in Frage stehenden Angelegenheit nichts zu tun (über die Mitwirkung des Dikaiodotes — Lond. II 251 S. 317 — beim Sklavenkauf vgl. Mitteis, Grdz. 26 und Woess 83 f., 174 i.); sein Name wird nur genannt, um den Gerichtshof zu bezeichnen, bei dem der Rechtsanwalt gewöhnlich plädiert (Z. 15).

## 21

## Heron an Herakleides

P. 246. Höhe 13,5 cm. Breite 10,8 cm. Schrift parallel der Faserung; ebenso die Adresse auf der Rückseite, von oben nach unten laufend. Zahlreiche kleine Löcher ohne erhebliche Schädigung des Textes. Oben etwa 1 cm. unten 2,5 cm. links ungefähr 2 cm Rand; Schrift läuft bis zum rechten Rand durch. Große, kräftige und gewandte Kursive des 2. Jahrh. n. Chr. Der wohl von zweiter Hand beigegefügte Schlußgruß ist flüchtiger geschrieben. Am linken Rand noch Spuren einer anderen Beschriftung erkennbar, die etwa 1 cm in unser Stück hineinreichte. Auf der Rückseite nicht zur Adresse gehörige Tintenspur; wohl nur Flecken.

- 1 Ἦρων Ἡρακλείδῃ τῷ
- 2 ἀδελφῷ χαίρειν.
- 3 παρακληθεῖς, κύριε, μνήσ-
- 4 θητί μου τῆς δεήσεως ἧς
- 5 κατ' ὄψιν σοι πεποίημαι. εἰ
- 6 καὶ ἐμοῦ οὐ φισθήσῃ, μέν-
- 7 τοι τὴν παῖδα καὶ τὴν θυ-
- 8 γατέρα σου αἰδέσθητι καὶ
- 9 Σατο[ρνή]λον δὲ καὶ τὴν γυναῖ-
- 10 κα αὐτοῦ ἀνένεγκον.
- 11 2. Hd. ἐρῶσθαί σε εὐχ(ομαι), κύριε.

Rückseite: Ἡρακλείδῃ × τῷ ἀδελφῷ



Übersetzung: „Heron seinem Bruder Herakleides Freude. An meine Mahnung hin, Herr, erinnere Dich meiner Bitte, die ich Dir mündlich vorgebracht habe. Wenn Du auch meiner nicht schonen wirst, dann scheue Dich doch vor dem Mädchen und Deiner Tochter; denke aber auch an Satornilos und seine Frau. Ich wünsche Dir Gesundheit, Herr.“

Z. 3. παρακληθεῖς mit folgendem Imperativ öfter; vgl. Oslo II 49, 4 Anm.

Z. 6. εἰ mit Indik. Fut. bei Imperativ im Nachsatz seltener als εἰν mit Konj.; Mayser II S. 287 ff. Die Bedingung ist im Sinne des Subjekts als erfüllt angesehen (οὐ). φείδομαι als Med. pass. noch nicht belegt; Kühner-Gerth I S. 104 Anm. Mayser II S. 116 ff. Eine Verschreibung für πεισθήση kommt wegen des vorausgehenden ἐμοῦ nicht in Frage. — μέντοι zu Beginn des Nachsatzes vielleicht auch Amh. 135, 9 f. εἰς ὄργην εἰν γένηται ἡμᾶς μὴ ὑπογύως ἀναπλεῖν, μέντοιγε ὁ κύριος τῆ ἡ προέγραψεν. Vgl. Oxy. 531, 19 und Straßb. 40, 44, wo ein Zeile 39 stehendes τὸν αὐτὸν wiederaufgenommen wird mit μέντοιγε ἀπολαυβδοντα.

Z. 7. τὴν παῖδα. Auf dieses anscheinend irgendwie gefährdete Mädchen bezieht sich wohl die Bitte des Briefes.

Z. 10. ἀνέμνησκον muß dem Zusammenhang nach heißen: „rufe Dir ins Gedächtnis zurück.“ Diese Bedeutung ist bei Preis. WB s. v. nicht verzeichnet; vgl. jedoch Isocr. 5, 32 ἦν ἀνέμνησκος αὐτῶν τὰς πράξεις. Plut. de exilio 607 e διὰ τὸ μὴ ἀναφέρειν μηδὲ μνημονεύειν. Appian Pun. 93; 112; 134. Civ. 1, 121; 2, 73. Suidas ἀνέμνησκον· ἀνεμνήσκοντο.

Z. 11. Die Anrede κύριε im 2. Jahrh. in Briefen an Höhergestellte, im 3. Jahrh. oft auch an nahe Verwandte gerichtet; Ziemann 341. Flor. III 332, 20 κύριε (im Brief einer Mutter an ihren Sohn) bezeichnet ähnlich wie unser Pap. einen Übergang; beides sind Bittbriefe, wo eine solche Höflichkeit am ersten zu erwarten steht.

## 22

## Geldsendung

P. 309. Höhe 16,5 cm, Breite 13 cm. Schrift senkrecht zur Faserung; Adresse auf der Rückseite, im Vergleich zum Brieftext auf dem Kopf stehend, parallel zur Faserung. Die seitlichen Ränder teilweise verletzt; Anfang und Ende des Briefes fehlen, doch scheint Z. 22, da sie unverhältnismäßig nahe an Z. 21 herangerückt ist, die letzte Briefzeile gewesen zu sein. In Z. 17 bis 21 fehlte (wohl infolge mangelhafter Fabrikation) eine obere Faserschicht, weshalb der Schreiber hier Zwischenräume von 1 cm frei ließ, so Z. 17 δεῖ—α, Z. 19 αὐ—τα. Die Schrift beginnt  $\frac{3}{4}$  cm vom linken Rand und läuft in unregelmäßiger Linienführung zum rechten Rand, wo sie ungleichmäßig aufhört. Abgescheuene Buchstaben erschweren öfter die Lesung der ins 3. Jahrh. n. Chr. gehörenden Schrift einer gewandten Geschäftshand. Für die Zeichen und Zahlen, die sich im Druck nicht genau wiedergeben lassen, s. Abbild. II.

1 . . . . .]ηδε[. . . . .]σαι κομ[. . .]σ. ε

2 . . . . .]ενος τοῦ μακροῦ κνίδεια



- 3 τέσσαρα, τὰ μὲν τρία κνίδεια σταλ(έντα) Ἡρώδε[ι,  
 4 τ]ὸ δὲ λοιπὸν κνίδειον ἐν πλ(οίῳ) ἡμῶν,  
 5 ἣ] δὲ σημίωσις τοῦ αὐτοῦ κνιδείου χωρὶς  
 6 τῆς σημίωσεως ἡμῶν ἔχει ἀγγυρα(ν),  
 7 ἔχων ἀργυρίου τάλαντα τεσεράκ[οντ]α (τάλαντα) μ.  
 8 τὰ δ' ἄ]λλα τὸ ἐν ἔχων ἀργυρί[ο]υ τάλαντα  
 9 τέσερας καὶ δραχμὰς πεντακισχιλίας  
 10 ἑξακοσίας (τάλαντα) δ (δραχμὰς) Ἐχ, τὸ δὲ ἄ]τερον ἔχων  
 11 ἀργυρίου τάλαντα [[ταλαντα]] τέσσαρα καὶ [δ]ρα-  
 12 χμὰ[ς] δεισχιλίας περδρακοσίας (τάλαντα) δ (δραχμὰς) Βυ,  
 13 καὶ τὸ τρίτον ἔχων ἀργυρίου τάλαν-  
 14 τ]α [τέ]σερα καὶ δραχμὰς δεισχιλίας φεντα-  
 15 κοσίας (τάλαντα) δ (δραχμὰς) Βφ. γίνονται τῶν ἐκπεμ-  
 16 θέντων σου διὰ π'λοίου αἰμοῦ δ ἔσταλκα κ[αὶ]  
 17 διὰ Ἡρώδου [ἐπι] Παχίων μηνὶ ἐπὶ τα]ύ-  
 18 τὸ ἀργυρίου (τάλαντα) νγ (δραχμὰς) Δφ. καὶ ἂν κομίσῃσ[θε]  
 19 αὐτὰ, ἀντίγραφόν μου ἐν τάχ[ει] δεῖ' α[ὐ]τοῦ.  
 20 καὶ διεπεψάμην] σου τὴν [...]σαν διὰ  
 21 π[λο]ίου Δεισκόρου[...].]λη[ 10 Buchst.  
 22 [...]νκα[...].]θ[...].] 16 Buchst.

Rückseite: κυ]ρίῳ ἀδελφῶ [ ] Ἡρώδι Ἐ(ὐ)νταίο(υ)

[ ]

Z. 2 l. κνίδια, ebenso Z. 3; 4; 5 Z. 5 l. σημίωσις, ebenso Z. 6 l. ἀγγυρα(ν) Z. 7 l. ἔχων, ebenso Z. 8; 10; 13 l. τεσεράκοντα Z. 9 l. τέσσαρα Z. 10 l. ἕτερον Z. 12 l. δισχιλίας τετρακοσίας Z. 14/15 l. δισχιλίας πεντακοσίας Z. 15/16 l. ἐκπεμφθέντων Z. 16 l. σοι διὰ — ἐμοῦ Z. 17 l. διὰ Ἡρώδου Z. 18 φ korrigiert Z. 19 l. μοι — δι' Z. 20 l. διεπεψάμην σοι Z. 21 l. Δεισκόρου

Übersetzung: „... holt von dem Langen Hafen (?) vier Knidien; drei Knidien, die dem Herodes übergeben wurden, das übrige Knidion auf einem Schiff von uns. Die Kennzeichnung eben dieses einen Knidion hat außer unserer (gewöhnlichen) Kennzeichnung noch einen Anker; es enthält vierzig Silbertalente = 40 Tal. Von den anderen enthält das erste vier Talente fünftausend sechshundert Drachmen Silber = 4 Tal. 5000 Dr., das zweite vier Talente zweitausend vierhundert Drachmen Silber = 4 Tal. 2400 Dr., und das dritte vier Talente zweitausend fünfhundert Drachmen Silber = 4 Tal. 2500 Dr. Insgesamt macht das, was Dir geschickt wurde

durch mein Schiff, das ich abgesandt habe, und durch Herodes im Monat Pachon: 53 Tal. 4500 Dr. Silber. Und wenn Ihr es erhalten habt, erstattet mir unverzüglich schriftliche Meldung durch ihn (Herodes). Ich sandte Dir auch durch ein Schiff des Dioskoros . . .“

Z. 1 f. κομ[ισα]σ[θ]ε | [ἀπό λιμ]ένος τοῦ μακροῦ? vgl. Z. 18 und BGU II 583, 6 ἀπό λιμένος. Eine Ergänzung wie διὰ Ποιμ[ένος] τοῦ μακροῦ (vgl. oben Nr. 20, Z. 26) ist wohl weniger wahrscheinlich.

Z. 3. τέσσαρα ergänzt nach Z. 11; sonst τέσερα Z. 7; 9; 14. — σταλ Ἡρώδει die nicht durch einen Strich angedeutete Abkürzung wohl aufzulösen mit σταλ(έντα) Ἡρώδει, vgl. dazu Masp 313, 68 πεκουλίου καὶ ἔμοι στελλομένου.

Z. 4. πλ wohl für πλοῖω, vgl. Z. 16.

Z. 6. ἀγγυρα hier als Erkennungszeichen für den kostbaren Geldtransport außer der gewöhnlichen Bezeichnung. Das Wort ist vielleicht erst nach Bezeichnung des Gefäßes hier eingesetzt, da vor ihm ein ungewöhnlicher Zwischenraum besteht. Zur sprachl. Form vgl. Mayser I S. 169; 191.

Z. 8. Wenn die Lesung und Ergänzung [τὰ δ' ἄ]λλα richtig ist, so liegt appositio partitiva oder distributiva vor, s. Kühner-Gierth I S. 286 f.; vgl. Plat. Staat 346 D αἱ ἄλλα πᾶσαι (τέχναι) τὸ αὐτῆς ἐκάστη ἔργον ἐργάζεται; Thuc. VI 62 οἱ λοιποὶ . . . στρατηγοὶ . . . λαχῶν ἑκάτερος ἔπλεον.

Z. 12. τερδρακοσίας „assimilatorischer Lautzuwachs“, vgl. Schopf, Die konsonantischen Fernwirkungen, S. 9 f. u. 169 ff. Mayser I S. 189 f.

Z. 14. φεντακοσίας. Mayser I S. 173 f.

Z. 17. Ἡρώρου progressive Assimilation; vgl. Schopf, S. 99 f.

Z. 19. μυ = μοι Mayser I S. 110 f. Oxy. 528, 12; 19; 25.

Z. 20. συ = σοι s. Z. 19. — [βύρ]σαν?

Die Adresse hat statt des üblichen × ein klammerähnliches Zeichen mit Querstrichen, doppelt; s. Abbild. II. Θώνις; Pape, Eigennamen s. v. u. Preis. NB unter Θέων; Θών. Es folgte wohl der Vatername. Εὐνιταῖος bisher anscheinend nicht belegt; vielleicht läßt sich die Lesung noch verbessern, s. Abbild. II.

Über die technischen Fragen des vorliegenden Textes hatte Herr Privatdozent Dr. Fritz Heichelheim die Freundlichkeit, mir folgendes mitzuteilen:

„Es wird in vorliegendem bemerkenswertem Papyrus die Übersendung eines Geldtransportes mitgeteilt. Die für dessen Bewertung im Text angegebene Münze ist eine reine fiktive Rechnungsmünze, die ägyptische ἀργυρίου δραχμή. Sie wird nach Mommsens Nachweis Arch. f. Pap.-Forsch. I 273 ff. für  $\frac{1}{4}$  des Denars in der Sprache der Papyri des römischen Ägyptens angewandt, ohne je wirklich ausgeprägt worden zu sein. Es wird also in unserem Text nur die Höhe der Geldsendung angegeben, aber nichts über die überschickten Geldsorten ausgesagt. Die Geldsumme, um die es sich handelt, ist trotz der starken Entwertung des römischen Denars im 3. Jahrh. n. Chr. noch recht hoch. Denn 53 Talente 4500 Silberdrachmen = 80.625 Denaren entsprechen noch in Diokletians Preisedikt von 301<sup>1)</sup> ca. 1,6 Gold-

<sup>1)</sup> Vgl. darüber z. B. Regling bei Friedrich Freiherr v. Schrötter, Wörterbuch d. Münzkunde (1930) 127.

fund, also ca. 96—112 der Aurei Diokletians von  $\frac{1}{60}$ — $\frac{1}{70}$  Pfund<sup>1)</sup>. Sollte unser Papyrus älter sein als Diokletian, so wäre der übersandte Betrag noch beliebig höher anzusetzen, z. B. für die Zeit von Commodus bis Gallienus<sup>2)</sup> auf ca. 1100 Aurei von  $\frac{1}{32}$  Pfund, also eine ganz außerordentliche Summe.<sup>3)</sup> Für den Transport werden 4 Knidia verwandt. Das Knidion (ergänze Keramion) ist ein Hohlmaß, das seit dem 3. Jahrh. n. Chr. in Ägypten besonders für Wein, aber auch für andere Flüssigkeiten wie Essig, Honig und Öl in geeichten Gefäßen verwandt wird.<sup>4)</sup> In unserem Falle fällt auf, daß die 4 Knidia nicht jedesmal dieselben Geldsummen enthalten, also nicht gleichmäßig gefüllt sind, sondern 4 Talente 5600 Dr., 4 Talente 2400 Dr., 4 Talente 2500 Dr., in einem gesondert übersandten und noch besonders mit einem Anker gezeichneten Knidion sogar 40 Talente aufweisen. Die kleinen Differenzen im Inhalt der drei ersten Knidia lassen sich m. E. unschwer dadurch erklären, daß es sich in unserem Falle um sog. geschlossene, aus uns unbekanntem Gründen an einen anderen Aufbewahrungsort überführte Bankdepots handelt, die in der im Altertum besonders beliebten Weise in Krügen untergebracht und unter Veränderung des am Krüge angebrachten Inhaltsvermerkes vom Besitzer beliebig durch Entnahmen verkleinert werden konnten.<sup>5)</sup> Die der Kapazität des Knidion angepaßte Höchstsumme von ca. 5 Talenten wäre so jedesmal bereits mehr oder weniger im Zeitpunkt der Überführung vermindert worden. Für das 4. Knidion, das mehr als das Stache der sonst genannten Depotsummen enthält, reicht freilich angesichts einer solchen Differenz diese Erklärung kaum zu. Es wäre an und für sich denkbar, daß einmal unter Knidion ein anderes Hohlmaß zu verstehen wäre als sonst, nämlich ein solches, das ähnlich wie bei der Artabe<sup>6)</sup> Knidia von sehr verschiedenem Umfang gegeben<sup>7)</sup>, die in ihrer gegenseitigen Differenz über das in unserem Text bezeugte Maß noch hinausgingen. Es wäre aber auffallend, daß sich der Absender zur Kennzeichnung des wertvollsten Transportes nicht des so augenfälligen Merkmals der ganz verschiedenen Größe des Gefäßes bedient hätte. Es ist daher m. E. eher daran zu denken, daß in dem 4. Knidion nicht ägyptische Billondrachmen oder römische Silberdenare, sondern Aurei enthalten waren. Seit Trajan ist der Goldpreis im römischen Imperium

<sup>1)</sup> Vgl. Regling bei Schrötter, Art. Aureus S. 50.

<sup>2)</sup> Wie Herr Dr. Büttner mir mitteilt, möchte er nach der Schrift den Text auf etwa die Mitte des 3. Jahrh. ansetzen.

<sup>3)</sup> Für den Ablauf der Entwertung des römischen Silbergeldes im 3. Jahrh. n. Chr. vgl. Heichelheim: Zum Ablauf der Währungskrise des römischen Imperiums im 3. Jahrh. n. Chr. *Klio* 25 (im Druck).

<sup>4)</sup> Vgl. die Belege bei Eisner, *Pap. Iand.* 8, 6; Preisigke, *Fachwörterbuch* 111; A. Segrè, *Metrologia* (1928) 507, Preisigke-Kießling, *Pap.-Wörterbuch* III (1931) 360.

<sup>5)</sup> Vor allem aus Delos haben wir für diese Vorgänge zahlreiche Beispiele. Vgl. Laum, Art. Banken, *R. E. Suppl.* IV 80.

<sup>6)</sup> Vgl. Segrè, *Metrol.* 22 ff., 29 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. Segrè, *Metrol.* 507, wo freilich die Einzelberechnungen des Verfassers mehrfach hypothetisch bleiben.

wirklich auf ca. Arg. : Aur. = 1 : 8/9 gefallen<sup>1)</sup>, was zu der Differenz unseres Texte ausgezeichnet paßte. Im 4. Jahrh. beträgt das Verhältnis Arg. : Aur. freilich wieder mindestens 1 : ca. 15.<sup>2)</sup> Über die dazwischenliegende Entwicklung des 3. Jahrh. ist indessen nichts Sicheres zu ermitteln, so daß also das Verhältnis von Gold und Silber möglicherweise noch lange das des 2. Jahrh. n. Chr. geblieben sein könnte, was m. E. die Deutung auf Gold im 4. Knidion stark nahelegte.“

## 23

## Bruchstück

P. 349. Höhe 9,3 cm, Breite 6,5 cm. Schrift parallel der Faserung. Anfang des Briefes verloren; unter dem Schlußgruß noch 2,5 cm unbeschrieben. Die Zeilen laufen nicht ganz bis zum rechten Rande durch. Links fehlen am Zeilenanfang 1—2 Buchstaben; Schlußgruß leicht eingerückt. Der Brief ist von einer stark linksgeneigten Hand in unschöner, aber deutlicher Geschäftsschrift geschrieben, Z. 7 wohl von zweiter, sehr gewandter Hand. Die den Satz vollendende dritte Hand zeigt rechtsgeneigte Kursive. 3. Jahrh. n. Chr.

1 ο]ἶόν τε, δι[α]φέρον [τ]ι

2 Ἀ]μμωνίῳ τῷ ποκτη-

3 ρ]ει, καὶ ἐπιστόλιον ὁ

4 ἔ]πεμψα αὐτῷ περὶ τοῦ-

5 το]υ καλῶς ποιήσεις

6 ἐν] τάχει ἀναδοῦς αὐτῷ.

7 2. Hd. ἐ]ρῶσθαί σε εὐχομαι

8 3. Hd. καὶ μεμνήσθαι τῆς

9 π]ρὸς ἡμᾶς ἐπανόδου.

Z. 1. Voraus ging etwa: κόμισαι παρὰ τοῦ δείνος εὐθέως, εἰ] οἶόν τε. — διαφέρον τι Ἀμμωνίῳ „etwas den Ammonios Angehendes oder ihm Gehöriges“; Preis. WB s. v. 6) u. 8).

<sup>1)</sup> Vgl. Segrè, *Metrol.* 365, 429. Dazu Heichelheim: *Zu Pap. Bad. 37*, ein Beitrag zur römischen Geldgeschichte unter Trajan. *Klio* 25 (1931) (im Druck).

<sup>2)</sup> Vgl. Segrè, *Metrol.* 473. T. Frank, *An economic history of Rome* (1927) 490. Über die Gründe der sehr beträchtlichen Wertsteigerung des Silbers und der noch beträchtlicheren des Goldes im 4. Jahrh. gegenüber dem 2. Jahrh. n. Chr., die im wesentlichen aus dem beständigen Edelmetallabfluß ins Ausland für Waren, Sold und Tribute resultiert, vgl. Heichelheim, *Schmollers Jahrb.* 55 (1931) 760.

Z. 2/3. ποκτήρει = ποκτήρι (vgl. πόκος, ποκίζω) zu πίκω „scheren“ wohl noch nicht belegt. Suidas πεκτήρες οἱ τὸ δέρμα τάλλοντες. Die zweimal im Jahre stattfindende Schafschur wurde wohl von den Hirten selbst vorgenommen, so daß die Seltenheit eines eigenen Ausdrucks für den Schafscherer erklärlich ist; Schnebel, Landwirtschaft S. 327 und Lond. I 131, 111 S. 166, wo ein Hirte 2½ Obolen für κάρτρα πίκων erhält (Wilcken, Archiv f. Pap. IV 485 erklärt dies mit „Werkzeug zur Schur“, Liddell-Scott-Jones s. v. κάρθρα unter Hinweis auf Edict. Diocl. 7, 20 als „Lohn für Schafschur“). Bei den LXX ὁ κείρων Jes. 53, 7.

Z. 6. ἀναδίδωμι „einen Brief abgeben“ häufig; Preis. WB s. v. 3). Der Z. 3/4 genannte Brief wird gleichzeitig mit dem vorliegenden abgesandt und ihm beigegeben sein; Olsson Nr. 2, 3 und S. 16 f. Zum Aorist ἐπέμψα Mayser II S. 144 b.

Z. 8/9. Über den nicht allzu häufigen Zusatz eines besonderen Wunsches nach dem Schlußgruß vgl. Ziemann S. 340.

## 24

## Isias an Dioskoros

P. 316 v. Höhe 15,2 cm, Breite 9 cm. Brief auf der Rückseite des Blattes. Die Schrift, senkrecht zur Faserung laufend, ist mit ihren großen, nicht verbundenen Buchstaben fast reine Schulschrift ohne charakteristische Merkmale. Der Papyrus hat zahlreiche größere und kleinere Löcher, Schrift von Z. 9 an stark abgeschwächt. Rechts, wo der Rand teilweise erhalten ist, fehlen in Z. 1 und 3-5 zwei bis drei Buchstaben, weiterhin mehr; vom unteren Rand links ein Stückchen erkennbar. — Eine stark zerstörte Urkunde auf der Vorderseite, die vier Ἀνρήλιοι nennt und im 3. Jahre des Caracalla ausgestellt zu sein scheint, weist auf das 3. Jahrh. n. Chr. und auf ein ἄμφοδον einer Stadt im Herakleides-Bezirk.

Isias benachrichtigt ihren Bruder Dioskoros, daß sie ihren Bruder Chariton gebeten hat acht zu haben, wenn Gnäus nilaufwärts fahren läßt (?) (Z. 1—6). Der weitere Inhalt des im ganzen 15 Zeilen umfassenden Briefes ist nicht mehr erkennbar.

- 1 Εἰς[ι]ὰς Διοσκόρ[ω] τῷ ἀ[δελ-]
- 2 φῶ χαίρειν.
- 3 ἡξ[ι]ωσα τὸν ἀδελφόν μ[ου]
- 4 Χ[αρί]τωννα εἶνα λίαν ἐπι-
- 5 νο[ῆ] ἐὰν Γνέως ποιήσῃ
- 6 μεναναπληναιπι[...]
- 7 .. λιτονησεν καὶ δι[ὰ]
- 8 τ[οῦ]τ[ο] ἔγραψά σοι ὅτι...



11/12 οὐ]χ εὐρ[ὼ]ν[ 13 καὶ σοὶ ἐπιστ[ολ]ή[ν 14 παν μ.  
14/15 ἀδελ]φῶς

Z. 4 l. ἴνα Z. 5 l. Γναῖος Z. 6 unter dem zweiten α Tintenspuren, wohl von einem ausgewischtem Buchstaben herrührend; statt λ auch α möglich.

Z. 1. Εἰσιός, diese Schreibung — neben der häufigen Ἰσιός — nur noch belegt Preis. SB I 310. Dioskoros hat mit einem auf der Vorderseite des Pap. genannten Dioskoros bei der Häufigkeit des Namens wohl nichts zu tun.

Z. 3. ἀξιώ τινά, ἴνα: vgl. Oxy. 1068, 23; 1213, 3; Lips. 40 II, 12.

Z. 5. Γνήως für Γναῖος, *Gnaeus*; bis jetzt in Pap. wohl nur mit römischem Nomen und Kognomen belegt; Preis. NB 81 (Oxy. 35, 1. Preis. SB I 4282. BGU IV 1111, 5).

Z. 6. Vielleicht μέν ἀναπλήν; zur Form Mayser I S. 77 ff. Crönert S. 25.

Z. 7. Sinn unklar; keines der Wörter auf -τονέω ergibt einen Zusammenhang, auch nicht γιτονέω oder σιτωνέω. — διὰ füllt den Rest der Zeile nicht ganz, aber διὰ μὲν oder δι' [αὐτὸ ist wenig wahrscheinlich.

## 25

## Warensendung

P. 266. Höhe 21 cm. Breite 11 cm. Schrift parallel zur Faserrichtung. Anfang und Schluß des Briefes verloren. Am linken Rand etwa 1 cm freigelassen; Zeilen nicht ganz bis zum rechten Rand durchlaufend, hören unregelmäßig auf, oft mit weitausgezogenen Endstrichen der letzten Buchstaben. Von oben nach unten geht ungefähr 6 cm vom linken Rand eine mangelhaft ausgeführte Klebung durch den Pap.; das endende Stück ist 2 cm über das folgende geklebt. Über die Adresse siehe unten. Die Schrift weist ins 3. Jahrh. n. Chr. (Abbild. III).

- 1 ganz geringe Spuren
- 2 •]εἰλεν μάτια μήλω[ν
- 3 τέσσερα διὰ Παράμμωνο[ς
- 4 καὶ διὰ τουπευῆ ἄλλας
- 5 τέσσαρες καὶ ἔ[τ]ραφες μοι-σοι
- 6 ὅτι οὐκ ἔλαβας εἰ μὴ τρία ἔκ-
- 7 τια .καθὼς μοι ἔγραφες διὰ
- 8 τὸ ἐλάδι, ἔπεμψά σοι κόκ-
- 9 κουμαν ἐσφραγισμένον
- 10 διὰ τοῦ Ὠρβσητῖδα .πέμψον
- 11 μοι κέμια ἐκπαστῶν

- 12 καὶ γάρως μικρόν . ἐπὶ δὲ  
 13 ἀγάπην θέλω ποιῆσαι [σοι,  
 14 γράψον μοι πόσου αὐτὰ  
 15 ἠγόρασας καὶ πέμπω σοι.  
 16 εἰ ὅλως ἔδοξέ σοι γράψέ [μο]ι  
 17 διὰ ἐτῶν τεσσάρων, γράφε μοι  
 18 περὶ τῆς δλοκληρίας σου.  
 19 μετάδος δὲ καὶ Θεοδώρῳ ὅτι  
 20 οὐκ ἀνάγκη τῶν ἀλάτων  
 21 ὦν ἐφάγαμεν ὁμοῦ  
 22 κάδιον ἱστορήσαι . γράψ[ας  
 23 ἀσπά]ζομ[αι] τὴν μητ[έρα  
 Pap. bricht ab

Rückseite: ]ασκοπραδίτει

Z. 3 I. τέσσαρα      Z. 4 5 I. ἄλλα τέσσαρα      Z. 8/9 κοκ' κουμαν Pap.  
 Z. 11 ἀγάπην Pap.      Z. 12 μικρόν Pap.      I. ἐπεὶ      Z. 16 I. γράψαι  
 Z. 20 I. ἀλάτων

Übersetzung: ... schickte | vier Matien Äpfel durch Parammon und durch . . vier andere, und Du schriebst dem Moses (?), daß Du nicht mehr als drei Sechstel erhieltest. Wie Du mir schriebst wegen des Öles, schickte ich Dir einen versiegelten Krug durch den Orboetidas. Schicke mir Hühner, indem Du sie (beim Versand) tüchtig einsalzest, und ein wenig Garum. Da ich Dir einen Gefallen erweisen will, schreibe mir, um wieviel Du sie gekauft hast, und ich schicke es Dir. Wenn Du überhaupt gewillt bist, mir binnen vier Jahren zu schreiben, so schreibe mir über Deine Gesundheit. Teile aber auch dem Theodoros mit, daß es nicht nötig ist, ein Geiß für das Salz, das wir gemeinsam gegessen haben, zu suchen. Brieflich grüße ich die Mutter . . .“

Z. 2. Wohl ὁ δαίνα (ἀπ)έστειλεν. — Äpfel werden nach Stückzahl (BGU 38, 8. Oxy. 298, 41. Petr. III 53 m, 5) oder nach Gefäßen berechnet (PSI 428, 34; 93; 102. Oxy. 113, 12). — μάτιον  $\frac{1}{12}$  Artabe; Wilcken, Ostr. I 751 f. Giss. 47, 14. Got. 20, ὁ ἡμμάτιον.

Z. 3. τέσσαρα Mayser I S. 57.

Z. 4. δια δὲ ein Personennamen mit oder ohne Artikel; möglich: Τουπεύης oder ein ähnlicher Name (Preis. NB 443) und Πεουῆς (Preis. NB 220). Vielleicht auch Παυῆς oder Πουῆς (Preis. NB 292; 341). Vielleicht führt die Abbildung zu einer Entscheidung.

Z. 4/5 ἄλλας τέσσαρες: zur Form Mayser I S. 59. Die Worte beziehen sich dem Sinn nach auf μάτια μήλων; vgl. κόκκουμαν ἐσφραγισμένον Z. 8 i. — γραφες Jannaris § 798. Jand. 12, 4 Anm.

Z. 5. μοι-σοι am Zeilenende nicht ganz klar. Der Strich deutet wohl auf Zusammengehörigkeit der beiden Buchstabengruppen; er soll vielleicht die naheliegende Auffassung von μοι als Personalpronomen verhindern. Am nächsten liegt, an eine der zahlreichen Formen des Namens Moses zu denken; allerdings ließe sich auch an Μοιροι = Μοίρει (Preis. NB 219) denken, da auch ein ρ mit rechtsauslaufendem Schaft nicht ganz ausgeschlossen erscheint.

Z. 6. ἕκτια „Sechstelchen“; die Deminutivform wohl noch nicht belegt; vgl. Preis. WB s. v. ἕκτον und Abschnitt 18. Der Fehlbetrag bei der Sendung beläuft sich auf 25% ( $\frac{4}{12} + \frac{4}{12} = \frac{1}{6}$ ;  $\frac{1}{6}$  nur kommen an).

Z. 8. ἐλάδιον = ἐλάδιον ohne Deminutivbedeutung; vgl. Oxy. 1759, 6 περὶ τοῦ μικροῦ ἐλαδίου. — κόκκομα = κύκωμα „Kessel, Krug“; Meinersmann 29; sonst κόκομα Amh. 126, 30. κόκκομα Hamb. 10, 36. κοκκοῦμιον Grenf. II 111, 23. κοκκοῦμιον Arrian. Oxy. 1160, 23 ἢ δοκί σοι δέ, πέμψον μοι κοκκοῦμιαν ἐλαίου.

Z. 9. ἐσφραγισμένον Preis. FW 166; vgl. Oxy. 116, 13. Hibeh 39, 15. Die vorgekommenen Unterschleife beim Apfeltransport haben den Absender vorsichtiger gemacht. — Zur Form vgl. Z. 4/5 Anm.

Z. 10. Ὠβροητίδα: das auffallend spitze ω findet sich ähnlich auch in Z. 3 Παράμυωνος und Z. 17 ἐτών; die Lesung κα statt ω setzt Ligatur voraus, die der Schreiber bei κα sonst meidet (vgl. Z. 7 und 22), abgesehen von dem hier nicht ganz zum Vergleich brauchbaren καί. Der Eigenname bis jetzt nicht belegt, vgl. Ὠβρανιπής und Ὠβρι Preis. NB 496. Zur Flexion vgl. Kühner-Blaß I S. 386 und Mayser I S. 250 f.

Z. 11. κέρια = καίρια „Hühner“, vgl. Oxy. 1656, 14. Preis. WB s. v. nach GGA 1922, 104. Das ι von κέρια verdunkelt durch den auslaufenden Schaft des ρ von ωρ- Z. 10. — ἐκπαστών „indem Du sie (beim Absenden) gehörig einsalzest“. παστός (Jand. 67, 5 mit Anm.): \*παστέω wie ἄθετος, εὐθετος: ἀθετέω, εὐθετέω; ἐκ- verstärkend wie in ἔκπυρος (ἐκπυρώ), ἔκτολιμος (ἐκτολιμάω), ἔκφραυλος. Hühnerzucht in Ägypten: Schnebel, Landwirtschaft I S. 340 f. — Die Lesung ἐκ πάντων würde eine Ligatur von α und ν voraussetzen wie in Z. 8/9 bei κοκκοῦμιαν; sie müßte wohl bedeuten „von allen Arten“.

Z. 12. γάρους gewöhnl. Masc., hier Neutr., vgl. Oxy. 937, 27 τὸ κέραμιον τοῦ γάρους. Oxy. 1770, 27 κνίδιον γάρους. — μικρόν = μικρόν, vgl. Olsson Nr. 54, 17 Anm.

Z. 13. Der Absender spricht, als ob er nicht zur Zahlung seiner Bestellung sich verpflichtet fühle. (weil er ja die Äpfel geliefert habe). Es liegt wohl ebenso wie Z. 16 f. leichte Ironie vor. πέμπω (Z. 15) hat fut. Bedeutung; Mayser II S. 133 f.

Z. 16. Mit der Ironie des Satzes vgl. Olsson S. 13. Oxy. 1070, 47 ff. πάνυ δέ ὑμεῖν εὐχαριστῶ ὅτι πολλάκις ἐμοῦ γράψαντος ὑμεῖν ὑμεῖς οὐδὲ ὄλωσ ἐγράψατε οὐδὲ ἐνήσθητέ μου.

Z. 17. διὰ ἐτών τεσσάρων vgl. Zenon Mich. 83, 2 εἰ διὰ πλείονων ἡμερῶν σοι γράψω.

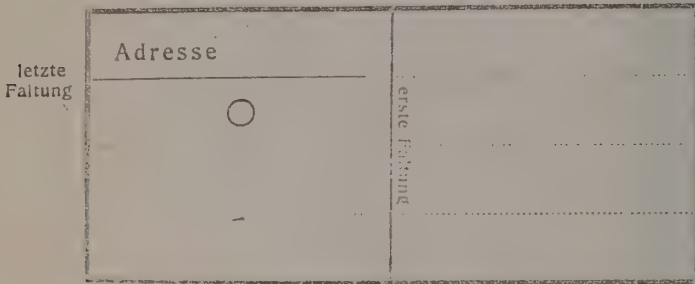
Z. 20. τὸ ἄλας auch in Pap. belegt; Oxy. 1222, 2. Petr. III 140 a, 2.

Z. 21. Salz essen als Symbol der Freundschaft: Plut. Mor. 94 a = Κοκκ CAF III adesp. 176 τὸν θρυλούμενον ἁλῶν μέδιμνον συγκατεδηδοκῶς χρόνῳ

... το φίλος σοι; „einen Scheffel Salz zusammen gegessen haben“ = „alte Freunde sein“; vgl. Archilochos PLG ed. Bergk II S. 412 frg. 96. Aristot. Eth. Nicom. 1156 b 27; Eth. Eud. 1238 a 3. „Die Freundschaft zwischen Theodoros und mir ist über jeden Zweifel erhaben, man braucht das gemeinsam gegessene Salz nicht nachzumessen.“

Z. 22. κάδιον Deminutivform von κάδος auch Oxy. 1026, 20; s. Hamb. 10, 35 Anm. und Liddell-Scott-Jones s. v. — γράφας ἀσπάζουαι; vgl. Oxy. 963 ἀσπάζουαι σε, μήτηρ, διὰ τῶν γραμμάτων τούτων ἐπιθυμοῦσα ἤδη θεάσασθαι; zur Form Hibeh 48, 4 γράφας ἔδωκας.

Die Adresse ist, nahe dem rechten Rand der Rückseite, von oben nach unten geschrieben. Darunter befinden sich Tintenspuren sowie ein Zeichen, das einem großen linksgeneigten ε ähnlich sieht und wohl die Stelle des Siegels bezeichnet. Die aus den Brüchen erkennbare Faltung des Briefes wird durch folgende Zeichnung veranschaulicht:



Die Adresse hatte wohl die Form δ δεῖνα τῷ δεῖνι (Ziemann S. 280), etwa Ἀσκληῆς Κοπρᾶδίται; letzterer Name nicht belegt, würde an Namen wie Κοπρῆς, Κοπρ(ε)οῦς u. ä. erinnern; jedoch ist die Lesung unsicher.

## 26

## Seuthes an seinen Bruder

P. 241. Höhe 25 cm, Breite 7,5 cm. Langer, schmaler Streifen, der links oben bis auf einen geringen Rand zerstört, sich nach unten noch etwas verjüngt. Schrift parallel der Faserung; Adresse auf Rückseite von unten nach oben laufend. Oben 1,5 cm, links 0,5 cm freier Rand; Zeilen unregelmäßig aufhörend, oft nur durch ausgezogene Endstriche bis zum rechten Rand reichend; zwischen Z. 2 und 3 Zwischenraum von 0,5 cm. Die dem 3. Jahrh. n. Chr. angehörige Schrift sieht trotz einiger kursiver Buchstabenformen und Verbindungen der Schulschrift nahe.

Seuthes teilt seinem „Herrn Bruder“ mit, daß er nach dem Empfang seines Briefes diesen nicht durch den Sklaven weiterbefördern (?) ließ. Seuthes bestätigt den unversehrten Empfang einer Mine und bittet, ihm neue Meißengeräte (?) mitzubringen. Viele Grüße füllen fast die Hälfte des Briefes.

- 1 Κυρίῳ μ]ου ἀδελφῶ  
 2 . . . . . Σ]εῦθῆς χαίρει(ν).  
 3 κομισάμ]ενος τὰ γράμ-  
 4 ματα] ης[. . .]αρεμοιχαι  
 5 . . .]ων[.]ι παριῶν οὐ-  
 6 κ [εἶα]κα [τὸ]ν ἄνθρωπο(ν)  
 7 ἐ]νεν[κ]ῖν αὐτὰ καὶ τὴν  
 8 μ]νᾶν Πορφυρίου αἰ-  
 9 λάβαμεν αἰφραγι-  
 10 ζμένα . ἐρχόμενος  
 11 ἔτι ἐκκό(μισαί) μοι μαθειν  
 12 και μους διὰ τὸ διασ-  
 13 τραφός . ἀσπάζε-  
 14 τέ σοι ὁ πατήρ ἡμῶ(ν)  
 15 καὶ ἡ μήτηρ καὶ Θῶ-  
 16 νις καὶ Πτολέμα  
 17 καὶ τὸν υἱὸν αὐτῆς  
 18 Σαρμάτα καὶ Μα-  
 19 τρωνα καὶ Ἄλλοῦν  
 20 καὶ τὸν πατέρα  
 21 ἡμῶν Διογένην  
 22 καὶ Ταῦριν καὶ Σω-  
 23 τῆρα καὶ Ἀνίλλα  
 24 καὶ Κορνῆλιν καὶ  
 25 Προδήκτωρ καὶ  
 26 Ἄφ[ν]ᾶν καὶ τοὺς  
 27 ἡμῶν πάντας  
 28 κατ' ὄνομα . ἐρρω-  
 29 σθαί σε εὔχομαι  
 30 πο]λλοῖς χρόνοις,  
 31 ἀδε]λφῆ. Φαῶφι ε̄.

[ ]

Rückseite: ]κυρίῳ μου × ἀδελφ[ῶ] . . . u.[



Z. 2 χαίρει Pap. Z. 6 ἀνθρωπὸ Pap. Z. 7 I. ἐνεργεῖν Z. 8/9 I. ἐλά-  
 λειν Z. 9/10 I. ἐσφραγισμένα Z. 11 ἐκκό Pap. Z. 12 I. διεστραφός  
 Z. 13/14 I. ἀσπάζεται σε Z. 14 ἡμῶ Pap. Z. 16 ff. I. Πτολέμαν usw.  
 Z. 21 I. ὕμων Z. 25 I. Πρωτήκτωρᾶ Z. 27 I. ὕμων?

Z. 2. Der Name des Absenders war wohl Σεύθης; allerdings könnte auch ein längerer, den ganzen Raum füllender Name in Frage kommen, da vorher nicht unbedingt der Name des Empfängers ausgefallen sein muß; Ziemann S. 270 f. Die Formel τῷ δεῖνι δὲ δεῖνα χαίρειν und ebenso κυρίῳ σου ἀδελφῷ erst im 3. Jahrh. n. Chr. in Briefen unter Gleichgestellten belegt; Ziemann S. 270 f. Exler S. 33 f.

Z. 3/4. Vgl. Lond. I 42, 7 f. S. 30 κομισαμένη τὴν παρὰ σοῦ ἐπιστολήν — ἐθθέως τοῖς θεοῖς εὐχαριστοῦν. Flor. 187, 7 f. BCU II 615, 3; 12. 332, 6 ἐχάρην κομισαμένη γράμματα. Hamb. 88, 3. PSI 970, 3. 971, 3. — Im folgenden vielleicht ἡσθη(ν) παρ' ἐμοῦ „freute ich mich bei mir“; ähnlicher Gebrauch von παρὰ c. Dat. in γιγνώσκειν (Demosth. 10, 17), κρίνειν, σκεπτεσθαι, διαγορίζεσθαι παρ' ἑαυτῷ; Kühner-Gerth I S. 511, Preuschen-Bauer s. v. παρὰ, bes. e). Beispiele ähnlicher Briefanfänge bei Olsson Nr. 34, 3 f. Anm.

Z. 5. Eine einleuchtende Ergänzung läßt sich hier bei der orthographischen und syntaktischen Unsicherheit des Schreibers wohl kaum erreichen.

Z. 7. ἐγενήκην oder ἀγενήκην wohl für ἀνεργεῖν.

Z. 8. ἀλλάττων. Jannaris § 793 f.: 907 ff. Mayser I S. 107; vgl. unten Nr. 27. 6; 9. Zur Orthographie vgl. PSI 1082, 2 ff. αἰπειπα, αἰπιστέλλω, αἰπειον u. a. Zen. Mich. 29; 87; unten Z. 9/10.

Z. 9. ἀσπάζονται ἐστὶ ἐσφραγισμένα; Mayser I S. 204; 205 Anm. 1; s. oben Z. 8 Anm. Die Form, die sich nach ἀνὰ richten müßte, steht vielleicht noch unter dem unbewußten Einfluß von αὐτὰ (Z. 7).

Z. 11. 12. ἐκκόμισα) „sich geben lassen, mit sich nehmen“. Preis. WB s. v. 2). Das Objekt steckt in μαθεῖν καὶ οὐς. Der Grund, weswegen der Empfänger etwas mitbringen soll, wird angegeben in διὰ τὸ διαστραφός. Zur Form vgl. Mayser I S. 61 (Wechsel von α und ο) und S. 151, Nachmanson, Magn. Inschr. S. 66 f. (α statt ε durch regressive Vokalassimilation oder Verharren der Präposition bei Fehlen des Augments). διὰ τὸ διαστραφός „wegen des verdrehten“ weist wohl auf Gegenstände, die sich verdrehen, verziehen oder verbiegen können, also auf Gerätschaften. Danach könnte in μαθεῖν ein Maß μάτιν = μάτιον stecken; zur Schreibweise vgl. Mayser I S. 177 f. und 260, Nachmanson S. 125. Das Hohlmaß (1 Mation =  $\frac{1}{12}$  Artabe, s. oben Nr. 25, 2 Anm.) kann sich so verbogen haben, daß es nicht mehr recht brauchbar war. Dazu würde μουσ passen, wenn es eine Nebenform zu μούιον ist, das ebenfalls ein Maß bezeichnet; vgl. Preis. WB s. v. u. Abschn. 18 μούιον und μούιον.

Z. 14. σοι = σε öfter ohne Unterschied verwandt, vgl. Jand. 20, 4 Anm. Preis. SB 7357, 21 ἀσπάζοντέ σοι.

Z. 16. Πτολέμα wegen des folgenden καὶ τὸν υἱὸν αὐτῆς erster Acc. der langen Namenreihe; Nasalschwund Mayser I S. 191 f.; ebenso Z. 18 Σαρμάτα = Σαρμάταν, Z. 23 Ἀνίλλα = Ἀνίλλαν; vgl. jedoch Z. 27 Anm.

Z. 19. Ματρωνα entweder weiblicher Name (Ματρῶνα), dann ebenfalls Nasalschwund, oder männlicher Name (Μάτρωνα); vgl. Preis. NB 209. — Ἄλλων wohl von Ἄλλους; zur Deklination Mayser I S. 237; 268.

Z. 21. ἡμῶν = ὑμῶν. Da Z. 14 der Vater des Absenders genannt ist als einer, der Grüße bestellt, muß hier ὑμῶν gelesen werden; BGU IV 1011, 1097, 2. Teb. I 56, 7 umgekehrt; vgl. auch Oxy. 1678 (Archiv f. Pap. VII 97).

Z. 25. Προδῆκτωρ bisher als Eigennamen nicht belegt. προδῆκτωρ, προτήκτωρ bezeichnet den protector Augusti; Mayser I S. 175; Meinersmann S. 50; 104; Preis. WB Abschn. 10, wo zweimal Schreibung mit δ wie hier. Das Appellativum ist zum Eigennamen geworden; vgl. den heutigen Familiennamen *Saalwächter* in Ingelheim a. Rh.

Z. 27. ἡμῶν wohl wieder gleich ὑμῶν, da der Absender doch wohl die Angehörigen der Familie seines Bruders meint, τοὺς σοὺς πάντας; allerdings könnte auch ἡμῶν stehen, wenn „beiderseitige Bekannte“ gemeint sind; vgl. Oxy. 934; Ziemann S. 329. — τοὺς ἡμῶν πάντας κατ' ὄνομα faßt nochmals alle Bekannten zusammen; Ziemann S. 330, Jand. 9, 36 ff. u. Anm. Ähnlich zahlreiche Grüße BGU II 601, 19 ff., Oxy. 2148, 8 ff., Got. 14, 6 ff., Olsson S. 12, Ziemann S. 329, Deißmann, L. v. Osten S. 169 mit weiteren Beispielen. — Die Verwechslung von Nom. und Acc. in der Grußformel zeigt BGU 601, 23–26 ἀσπάζουαι Σαραπίων — καὶ Σῶμα — καὶ ἡ γυνὴ καὶ Ἡρώ — καὶ Ἰσχυρίαινα. Die fehlerhaften Acc. brauchen also oben Z. 16 ff. nicht auf Nasalschwund zurückgeführt zu werden, sondern können bei dem syntaktisch unwissenden Schreiber falsch gesetzte Nom. sein, wie die Form Προδῆκτωρ zeigt. — Der Absender übermittelt nur Grüße seiner Eltern (und des Thonis?); vgl. Ziemann S. 330 f. Olsson Nr. 8, 24 f. Anm.

Z. 31. Φαῶφι ε̅ = 2. (im Schaltjahr 3.) Oktober; ohne Jahresangabe. Zur Datierung von Briefen vgl. Exler S. 98, Olsson S. 18.

Auf der Rückseite ist von dem üblichen X nur ein kleiner Rest erhalten, auch ist der für das Zeichen vorhandene Raum auffallend klein. Dagegen befindet sich über dem φ von ἀδελφῶ ein klammerartiges Zeichen, ähnlich dem in Abbild. II; Faltung und Versiegelung im wesentlichen wie in Nr. 25.

## 27

## Heroninos an Heraklas

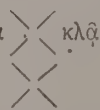
P. 253. Höhe 20,8 cm, Breite 11,5 cm. Schrift parallel der Faserung; Adresse auf Rückseite von unten nach oben laufend. Links 1 cm freier Rand, Zeilen bis fast zum rechten Rand durchgeschrieben; zwischen Z. 2 und 3 vergrößerter Abstand von etwa 1 cm; unter der 2,5 cm eingerückten Grußformel noch 1 cm freier Raum. Deutliche und kräftige Hand des 3. Jahrh. n. Chr., der Schulschrift nahestehend, fast ohne kursive Verbindungen, aber in sicherer Linienführung (s. Abbild. IV).

Neben der Schrift weist auch der Name Aurelios bei Absender und Empfänger nach der *constitutio Antoniniana* ins 3. Jahrh. Da die berührten Dinge sich in der Sphäre eines Gutsverwalters bewegen, darf man den Brief wohl zu der bekannten Heroninoskorrespondenz aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. rechnen. Dann hätten wir in dem von zweiter Hand zugefügten Schlußgruß die Hand des Heroninos. Gegen diese Annahme wird die Verschiedenheit der Schrift in den Heroninosbriefen Flor. II 272 bis 275, die auch untereinander nicht übereinstimmen, wohl kaum geltend ge-

cht werden können. Ein bestimmtes Urteil wird vielleicht möglich sein nach Veröffentlichung der im Besitze von Herrn Prof. Dr. Wessely befindlichen Heroninosbriefe. — Eine Übersicht über die Heroninoskorrespondenz Flor. II S. 43ff., dazu noch Ryl. II 236—240, PSI 92, 840, 930, 1049 und 1050. Von den aus diesem Briefwechsel bekannten Händen sind vergleichbar Flor. II 188, 268, 261, 268. Bemerkenswert die vielen diakritischen Punkte.

Heroninos wendet sich an Heraklas, damit dieser ihm einen von Pesusas entwendeten Esel wieder beschaffen helfe; anderenfalls droht er mit polizeilichem oder gerichtlichem Vorgehen.

- 1 Αὐρ(ἥλιος) Ἑρωίννος. Αὐρ(ἥλιω) Ἑρακλᾶ  
 2 τῷ τ[ιμ]ιωτάτῳ χαίρειν.  
 3 εἰδώς σου τὴν προέρεσιν διὰ τοῦτό  
 4 σο]ι ἔγραψα. μαθεῖν δέ σε θέλω, ὅτι  
 5 ο]ύκ [ὀ]νηλάτης αὐτοῦς ἀνήνεκε,  
 6 ἀλλὰ ὄνον ἀτοῖς παρελάβασιν,  
 7 ὃν κέ σὺ δύνασε μαθεῖν τίνος ἐστίν  
 8 ὁ ὄνος. διὰ τοῦτό σοι ἔγραψα, ὅτι  
 9 ματαίως ἐπεβύλατο ὁ Πεσουᾶς.  
 10 εἰ]πὼν οὖν δύνῃ ἰς τὸ ἐμοὶ κεχαρισμέ-  
 11 νον πείσει τὸν Πεσουᾶν ἀποστήναι  
 12 αὐτοῦ, καλῶς ποιεῖς μ[ιμ]νησκό-  
 13 μενός μου, ἵνα μὴ κόπους παρέ-  
 14 χομεν τῷ στρατηγῷ. εἰ δὲ οὐ θέλει,  
 15 ἵπον αὐτῷ τῷ Πεσουᾶτι, ὅτι μὴ  
 16 με μέψη· οὐδὲ γὰρ ἐγὼ μέλλω σιω-  
 17 πᾶν πρὸς αὐτόν, κἄν μέχρι τοῦ  
 18 ἐπιστρατήγου τὰς ἀποχὰς Διο-  
 19 σκόρου τοῦ (ἐκαντοντάρχου) ἀνένικον·  
 20 2. Hd. ἐρρωσσοθαί σε εὔχομαι

Rückseite: ἐπίδ(ος) Ἑρα  κλᾶ

- Z. 1 Αὐρ Pap. Z. 3 εἰδώς Pap., I. εἰδώς — προαίρεσιν Z. 4 I. μαθεῖν  
 ὅτι Pap. Z. 5 I. ἀνήνεκε Z. 6 ὄνον ἀτοῖς Pap., I. αὐτοῖς — παρελάβον  
 Z. 7 I. καὶ — δύνασαι — μαθεῖν Z. 8 ὁ ὄνος Pap. Z. 9 I. ματαίως  
 Z. 10 ἰς Pap., I. εἰς Z. 11 I. πείσαι Z. 12 I. ποιεῖς Z. 13 ἵνα Pap.  
 Z. 14 I. παρέχωμεν I Pap., I. εἰ — θέλει Z. 15 ἵπον. Pap., I. εἶπον πεσουᾶτι

Pap. Z. 16 I. μέσην Z. 17 zwischen π und α durch Materialfehler dingter Abstand, ebenso Z. 18 απο — χας Z. 19 s. Abbild. IV I. ἀνήκειον, danach Schlußstrich Z. 20 I. ἐρῶσθαι

Übersetzung: „Aurelios Heroninos dem hochgeehrten Aurelios Heraklas Freude. Da ich Deine Gesinnung kenne, darum schreibe ich Dir. Ich will aber, daß Du erfährst, daß nicht ein Eseltreiber sie heraufbrachte, sondern daß sie sich einen Esel nahmen, über den auch Du erfahren kannst, dessen Eigentum der Esel ist. Deshalb schreibe ich Dir, daß Pesuas sie ohne Grund darauf stürzte. Falls Du nun mir zu Gefallen den Pesuas zu überreden vermagst, von ihm abzulassen, tust Du gut daran, wenn Du Dich meiner erinnerst, damit wir den Strategen nicht zu bemühen brauchen. Wenn er aber nicht will, sage dem Pesuas selbst, er solle sich nicht über mich beklagen; denn auch ich will ihm gegenüber nicht schweigen, und wenn ich die Quittungen des Hauptmanns Dioskoros bis zum Epistrategen bringen muß. Ich wünsche Dir Gesundheit.“

Z. 1. Heroninos ist wahrscheinlich der bekannte φροντιστής Θεαδελφείας, oft auch als Verwalter von Θρασώ bezeichnet; Flor. II S. 63 f. Der Fundort der Heroninosbriefe Harit (Teb. II S. 348) braucht für unseren Brief nicht angenommen zu werden, da Heroninos der Absender ist. Der volle Name nur noch zweimal belegt; Flor. II 263, 2. Lond. III 1210, 3 S. 173 = Flor. II 271 \*\*. Nach Flor. II S. 58 ist in den von Heroninos ausgegangenen Stücken sein Name Ἡρωνεῖνος geschrieben; vgl. jedoch Lond. III 1170, 246 S. 199 ἐμοὶ Ἡρωνίνῳ δίχῳ(ρον) α.

Z. 5. Der ὀνηλάτης besorgt den regelmäßigen Verkehr; Archiv f. Pap. III 210 f.; 220 ff. Flor. II 222; 226; 227; 269. — Die mit αὐτοῖς und ἀποῖς gemeinten Leute sind für uns nicht bestimmbar; der Empfänger wußte ohne weiteres, wer gemeint war. Vgl. unten Nr. 30, 5 ταῦτα. — ἀνήκεε Mayser I S. 190.

Z. 6. ἀτοῖς = αὐτοῖς Mayser I S. 114 a) α mit Anm. 1. Teb. I 121, 92. BGU IV 1204, 7. Hamb. 89, 7. Oslo II 58, 4. — παρελάβασιν statt παρέλαβον Jannaris § 793 f. BGU I 275, 5 ἐπήλθασί τινες.

Z. 9. ἐπεβάλατο Jannaris § 787; 996, 24. Crönert S. 237, Nachmansson S. 164. — Πεσουάς einmal belegt Preis. SB I 5124, 352.

Z. 12. καλῶς ποιεῖν meist mit Partic., das dann den Inhalt des Wunsches enthält; vgl. Hübner 64, 9. 82, 10; hier ist der eigentliche Wunsch im Konditionalsatz enthalten.

Z. 13/14. Der Stratege bei Streitigkeiten von den Parteien angegangen; Mitteis, Grdz. S. 28 f.

Z. 15. εἶπον Imper. Aor. zu εἶπα Jannaris § 996, 86. Mayser I S. 331.

Z. 16. μέσην Mayser I S. 190; vgl. Z. 5 Anm.

Z. 18. Der Epistratege wird als Appellationsinstanz betrachtet; Martin *Les épistatèges* S. 158 ff. Mitteis, Grdz. S. 28. — Die Quittungen des Dioskoros beweisen die Eigentumsverhältnisse. Der Plural deutet entweder auf mehrere gleichzeitig getätigte Käufe des Heroninos oder auf eine Reihe von Papieren, die von den Vorbesitzern überkommen sind.

Z. 19. ἀνέικον = ἀνήκειον; vgl. Kühner-Blaß I S. 560, 22. — κἀν = καὶ εἰν mit Indikativ „spätvulgäre Konstruktion“ Mayser II S. 284 f. und I S. 331.

Ann. 2. Schmidt, Wochenschr. f. kl. Phil. 1916, 582. P. Meyer, Gr. Texte 66  
 ἐν ἐπιπέδῳ: ἐὰν δύναται (3. Jahrh. n. Chr.); BGU II 546, 1 ἐὰν οἶδεν und sonst.  
 Faltung und Adressierung im wesentlichen wie bei Nr. 25 (s. o. S. 23).

## 28

## An Herakleides

P. 334. Höhe 9,7 cm, Breite 12 cm. Vorder- und Rückseite vom Brief-  
 text eingenommen; Schluß des Briefes fehlt, Adresse ebenfalls verloren.  
 Schrift beiderseits parallel der Faserung, sodaß die Zeilen der Rückseite,  
 von unten nach oben laufend, zu denen der Vorderseite senkrecht stehen.  
 Am linken Rand Lücke, entstanden durch Abschleuern der Buchstaben und  
 Abbrechen eines Stückes. Der Schreiber hatte, wie der Augenschein zeigt,  
 ein Blatt von nur etwa 10 × 13,5 cm zur Verfügung; auf der Vorderseite ließ  
 er oben etwa 1 cm, unten 0,5 cm Rand, auf der Rückseite über der Schrift  
 und links davon je etwa 0,5 cm. Von dem Briefftext der Rückseite sind nur  
 noch 4 Zeilen (Z. 14—17) gut erhalten, weitere 13 Zeilen meist nur noch in  
 Spuren.

Rechtsschräge Geschäftsschrift des 3. Jahrh. n. Chr.

- 1 ]υρος ]ό κα]ι Ἄσκληπιόδας Ἡρακ[λει]δῆ
- 2 χαιρειν.
- 3 ]η προσει]ρημα σου ποιῶ καθ' ἐκάστ[τ]ην ἡμέραν
- 4 παρὰ τ]οῖς ἐνώθε θεοῖς. τεινώσκιν σε
- 5 θέλω,] ἐπιδή Εὐδαιμονεῖς καὶ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς
- 6 ἔπεμψαν] τὸν Ἡρακλῶν, τοῦτ' ἔστιν τὸν υ-
- 7 ἰὸν τοῦ ὀδ]ελφοῦ σου, λέγοντες ὅτι δεῖ σε
- 8 ἀνελθεῖν,] ἐπιδή ἀνεδόθης ἰς λιτουρ-
- 9 γίαν....]εγω ο[ύ]κ ἄγω δυνάμενος
- 10 .....]ι τῶν χαλκινων οὐ πεφρον-
- 11 τικ .....].... ὅτι ἐὰν λάβωσι τὰς (δραχμάς) φ, ὑπη-
- 12 ρετήσουσι α]ὐτὰς κα[.....]μω αγω
- 13 12 Buchst. ] δοτ[ 12 Buchst. ]τικα

Rückseite:

- 14 ἐὰν λάβης μου ταῦτα τὰ γρ[ά]μ-
- 15 ματα, μὴ ἐκβάλῃς ἐλθεῖν ἐπ' αὐ-
- 16 τῶν πάντων μετὰ τουτον
- 17 τὸν Μηνῶν ἐν τάχι σοι[.....]

In Z. 24 ἐπιδή ἐνετειλα|μην?, Z. 25 ἡ μήτηρ αὐτοῦ.



Z. 4 ἰ. γινώσκειν Z. 5 ἰ. ἐπειδὴ εὐδαιμονίς Z. 8 ἰ. ἐπειδὴ — εἰς Z. 11 S. Pap  
Z. 15/16 ω in αυτων unsicher infolge Korrektur Z. 17 ἰ. ἐν τάχει

Z. 1. Am Anfang wohl mehrere Buchstaben des Eigennamens ausgefallen; Ἰσιδ]ωρος oder Θεόδ]ωρος. Der folgende Name Ἀσκληπιάδας (?) muß eine zweite Bezeichnung desselben Mannes sein, da der Brief nur im Singular vom Absender spricht (Z. 3; 9; 14); also ist ἰδ καὶ zu ergänzen. Die Namensform Ἀσκληπιάδας ist im Genetiv auf einem Töpferstempel belegt; Preis. SB I 495.

Z. 3. Formelhafter Anfang, meist mit vorausgehendem πρό μὲν πάντων εὔχομαι σε ὑπαινεῖν oder ähnlicher Wendung beginnend, hier sofort mit τὸ προσκύνημα wie BGU II 623, 2 τὸ προσκύνημά σου ποιῶ παρὰ τῷ κυρίῳ Σαραπίωνι καὶ τοῖς συνδοίς θεοῖς. γινώσκειν σε δέλω, ὅτι. .; vgl. Ziemann S. 319 f.; Exler S. 108 ff. — Durch Z. 3/4 ist festgelegt, daß am Anfang der Zeilen links nicht viel fehlt.

Z. 6. ἐπεμψαν oder ἔστειλαν.

Z. 8. ἀνελεῖν oder ἀναπλεῖν oder ähnlich. — ἀναδιδόναι „(jem. zur Leistung einer Liturgie) vorschlagen“ Preis. FW 14 s. v. 3).

Z. 10. τῶν χαλκίνων oder χαλκινῶν wohl im Gegensatz zu ἀργυρίου δραχμαί, s. Wilcken Grdz. S. LXVI.

Z. 12. ὑπηρετεῖν τι „etwas liefern, leisten“ Preis. WB s. v. 3). BGU II 625, 32 ὑπηρετήσε χορτάρια τῷ ἐμῷ φίλῳ.

Z. 15. ἐκβάλλειν „verwerfen, verschmähen“, s. Liddell-Scott-Jones s. v. 4) und Index zu Sext. Emp. ed. I. Bekker; scheint bisher nur mit Akkusativ, nicht mit nachfolgendem Infinitiv belegt zu sein. — ἐλεῖν ἐπ' αὐτῶν πάντων „gegen sie alle vorzugehen“? Kühner-Gerth I S. 496.

Z. 16/17. μετὰ τουτον|τον Μηνᾶν wohl verschrieben für μετὰ τοῦ τῶν Μηνᾶν mit folgendem, hier verlorenem Infinitiv, s. Preis. WB μετὰ 4) und Bekkers Index zu Sextus Empiricus s. v.

## Sorge und Hoffnung

P. 314. Höhe 15,2 cm, Breite 12,4 cm. Schrift senkrecht zur Faserung; auf der Vorderseite eine Liste aus dem 2./3. Jahrh. n. Chr. (Namen und Zahlen, z. B. Z. 5 Πετεχώντος μικρός Θεῆσιος μζ). Anfang und Schluß des Briefes verloren, erhalten Reste von 23 Zeilen, wovon die beiden letzten am linken Rand stehen. Z. 21 war die letzte Zeile unten, da links unten ein Teil des 1 cm breiten Randes erhalten ist. Schrift aus dem 3. Jahrh. n. Chr., schreibgewandte, aber — wohl infolge Wechsels des calamus — ungleichmäßige Hand, läuft bis zum rechten Rand durch. Der Text hat durch zahlreiche Löcher und Abscheuern von Buchstaben stark gelitten.

1 Spur

2 .]λεον [. . . . .]οι .[ 12 Buchst.

3 σπορά τ[. . . . .]νος [ 12 Buchst.

- 4 τεροι ἑλλιτουρ[γή]σαμεν· τὸ δὲ χεῖρον  
 5 καὶ ἀναγκαῖον πάντων, τὰ πεδία σου κα-  
 6 ταλείψας τὸν νεώτερο[ν] ἀσθενῆ λί[αν],  
 7 καὶ κινδυνεύει· ὁ δὲ καὶ Ἡρακλείδης  
 8 εὐθέως ἀπέσ[τη] ἀφ' ἡμῶν κλέων ὅτι  
 9 ὑπάγω ὅπου ἐὰ[ν] ἦ[ν] μ[ο]υ ὁ πατήρ· ἀμέρι-  
 10 μνος οὖν γενοῦ ὅταν παρα[γ]έν[η]· πάντα δυ-  
 11 νάμεθα ἐὰν παρῆς· ὁ δὲ πατήρ σου γρά-  
 12 φει σοι ὅτι Πετεχ[ῶν] ἐγκαλεῖ κ[αί] ὑπὲρ [. . .] εὐτης·  
 13 ὁ δὲ καὶ Ἀχιλλᾶ[ς] ἔλεγε[ν] ὅτι ἐπ' ἴσης ὀλολύξεις,  
 14 ἕως ἂν τὴν λιτ[ουργία]ν ἐκεῖ κ[ε]λευσθ[ῆ]εις ἐτοιμάσ[ῃ]ς.

Es folgen Reste von Z. 15—23, darin Z. 15 ἐὰν δ' οὖν[ ] Z. 16 τὸν ὄνον μὴ ἀμελ[ή]σης Z. 17 [παιδίοις]! Z. 22 ο]υδένα με δοῦναι τοῖς περὶ Ἀρμι[ ] Z. 23 ]ἀπαλαγγῆναι τῆς λι[ ]τουργίας?

Z. 4 l. ἐλιτουρησαμεν      Z. 5 l. παιδία      Z. 8 l. κλαίων

Übersetzung: „ . . . haben wir eine Liturgie geleistet. Das aber ist schlimmer und dringlicher als alles andere: Deine Kinder ließ ich zurück, das jüngere schwer krank, und es schwebt in Gefahr. Aber auch Herakleides verließ uns sofort, klammernd daß ich dahin gehe, wo immer mein Vater sich befindet. Sei nun unbesorgt, wenn Du herkommst; alles vermögen wir, wenn Du da bist. Dein Vater läßt Dir schreiben, daß Petechon auch als Vertreter der N. N. klagt. Aber auch Achilles sagte, daß Du in gleicher Weise jammern wirst, bis Du die Liturgie dort befehlsgemäß bereitgestellt hast.“

Z. 3. σπορά τ[οῦ] κρότῳνος? vgl. Schnebel, Landwirtsch. S. 200 f.

Z. 3/4. πρό[ ]τεροι oder ἀμφό[ ]τεροι. — ἑλλιτουρησαμεν: vgl. Mayser I S. 218.

Z. 5 f. verrät die Ungewandtheit und Hilflosigkeit des Schreibers in syntaktischer Beziehung: er meinte wohl ἀναγκαιότερον, entsprechend dem vorausgehenden Komparativ χεῖρον, auf den sich auch πάντων bezieht. Ebenso steht das Part. καταλείψας syntaktisch isoliert; vgl. Mayser II S. 341.

Z. 6. τὸν νεώτερον nach τὰ πεδία *ad sensum*.

Z. 7. ὁ δὲ καὶ Ἡρακλείδης — ebenso unten Z. 13 ὁ δὲ καὶ Ἀχιλλᾶς — statt des gewöhnlichen ὁ δὲ Ἡρακλείδης καὶ . . . oder καὶ ὁ Ἡρακλείδης δὲ . . .

Z. 8. κλέων = κλαίων „klagen, daß“ BGU IV 1042, 11 ἔκλασε γὰρ ὅτι, zur Schreibung vgl. Oxy. 528, 8 νυκτὸς κλέων, ἡμέρας δὲ πενθῶν. Der Zusammenhang für uns dunkel.

Z. 9. ὅπου ἐὰν ἦν, gemeint ὅπου ἂν ἦ, s. Mayser I S. 197 f. Zum Gedanken von Z. 9—11 vgl. unten Nr. 31, Brief des Ialio; Olsson S. 7.

Z. 12. Am Schluß der Zeile stand wohl der Name einer Frau, an deren Stelle Petechon klagte. Preis. WB ἐγκαλεῖν 4), ὑπὲρ 6). Die Klage mag

sich auf eine ihr zugemutete Liturgie bezogen haben, s. Oertel 374. . . : 392. 408.

Z. 13.  $\delta\lambda\omicron\lambda\upsilon\zeta\omega$  bisher in Pap. nicht belegt, wohl aber  $\delta\lambda\omicron\lambda\upsilon\mu\alpha$  Masp. 283 I 9.

Z. 22.  $\text{Αρμῆ}$  Eigenname, s. Preis. NB 51.

## 30

## Melas an seinen Vater

P. 283. Höhe 25 cm, Breite 13 cm. Schrift parallel der Faserung. Große Lücken durch Fehlen der Zeilenanfänge (Z. 1—4, 16—23). Löcher und Abscheuern der Buchstaben. Die Zeilen, mehrfach (besonders Z. 7, 9—11) nach 3—4 Buchstaben plötzlich bis zu  $\frac{1}{2}$  cm in die Höhe springend, beginnen 1 cm vom linken Rand und gehen, oft nur durch auslaufende Striche der letzten Buchstaben, bis zum rechten Rand durch. Die Schäfte von  $\iota$  und  $\rho$ , oft weit ausgezogen, enden in Schnörkeln, die mehrfach in die nächste Zeile fallen. Adresse auf Rückseite von oben nach unten laufend. Schrift des 3./4. Jahrh. n. Chr.

Melas gibt seinem Vater Nachricht über gerichtliche Vorgänge, die sein Interesse fordern (Z. 9, 12): Ein Kornelis ist trotz des Beistandes(?) eines Dionysios zur Zahlung von 300 Talenten verurteilt worden (Z. 6—8) und droht den Vater des Melas in die Sache zu verwickeln(? Z. 10). Zeugnisaussagen über einen Geldwechsler und Eide sind geleistet worden (Z. 11/12, 21). Auf der Gegenseite scheint ein Sarapion, mit dem Melas sich durch ein Schreiben in Verbindung setzte (Z. 13), und sein Rechtsbeistand(?) Syriakos gestanden zu haben (Z. 15). Im übrigen bleibt infolge des schlechten Zustandes des Briefes die Sachlage unklar, so auch die Rolle des Demetrios (Z. 5, 6) und die Bedeutung der 400 sichergestellten Talente (Z. 8).

- 1  $\text{Τῷ φιλότατῳ} \text{ πα}[\text{τρί μ}]ο(\upsilon) \text{ Μέλας χαίρειν.}$
- 2  $\dots\dots]ωστιαν [\dots\dots] \dots \epsilon\upsilon\chiομαι \text{ τ}[\omega \theta]ε\omega$
- 3  $\upsilon[\dots\dots] 18 \text{ Buchst. } \dots] \delta\lambda\omicron\kappa\lambda\eta\rho\acute{\iota}[\alpha\varsigma]$
- 4  $\dots\dots] \epsilon\thetaελ [\dots\dots] \text{πατήρ μ}[\omicron\upsilon, \acute{\epsilon}] \text{ποίη-}$
- 5  $\text{σεν, κύριέ μου πατήρ, ταῦτα περὶ τοῦ Δη-}$
- 6  $\text{μητρίο(υ) παρηγγελμένος ὅτι κατεγνώ-}$
- 7  $\text{σθη Κορνῆλις τάλαντα τριακόσια παρόν-}$
- 8  $\text{τος Διονυσίο(υ) 'καὶ ἐπεὶ' τετρακόσια τάλαντα βέβαια γίνεται}$
- 9  $\text{καθὼς ἐστέρησε. μὴ ἀμελήσης οὖν, κύρι-}$
- 10  $\text{έ μου πατήρ, καταλαμβάνι σε ἄρτι Κορνῆλις.}$
- 11  $\text{ἤδη οὖν μαρτύριν γέγονε περὶ τοῦ κερ-}$
- 12  $\text{ματ}[\iota] \text{στοῦ. ταῦ}[\tau] \text{α μὴ ἀμελήσης καὶ σοί, κύρι πα-}$

- 13 τήρ μο(υ), ἃ ἔγραψα πρὸς Σαραπίωνα τὸ ὑπ' Ἀ-  
 14 δελφ[ίου] κατα[.]ρυ[.] ἐπει ἐποίησε Κορνῆλις  
 15 ο[ῦ]τως τοῦ Συριακοῦ παρόντος Σαραπίωνι

Z. 16–28 wegen des großen Buchstabenverlustes durch Abscheuern und wegen der meist fehlenden Zeilenanfänge nicht fassbar. Die in Z. 5–15 vorkommenden Namen kehren wieder: Sarapion Z. 16, 17, 19, 20; Kornelis Z. 17, 21, 25; Dionysios Z. 22; die Anrede κύριέ μου πατήρ Z. 23. — Z. 18 ]εχω πραγμα Z. 20 ἡμάρτησα Z. 21 ὤμοσαν Z. 24 ἂν ὁ θε(ὸ)ς ἔθέλη. — Mit Zeile 26 beginnen die Grüsse [ὁ δαίνα] ἀσπάζετε (l. -ται) ὑμᾶς πάντας Z. 27 μέγα ἀσπάζεται ὑμ[ᾶς Z. 28 ἐρρωσ]θαί σε εὐχ(ομαι)

Rückseite:

ἀπ(όδος) τῷ πατρί μο(υ) [ ] Νι[κάμω]νι Διημητρί(ο)

Z. 8 επει Pap. Z. 9 hinter εστερησε Zwischenraum Z. 10 l. κατα-  
 λαμβάνει Z. 12 l. οὐ Z. 15 σ in συριακου in Ligatur mit dem υ von του  
 Rückseite απ Pap.

Z. 24. Zu ergänzen etwa τὴν μὲν ἀρρηστίαν [σου μαθῶν] εὐχομαι τῷ  
 θεῷ κτέρ της σαρπριῶν καὶ ὀλοκληρίας; vgl. Lips. 111, 2 ff. Exler S. 103 ff.,  
 107 ff. Ziemann S. 317 ff.

Z. 4. Viell. ἰδένα σφε θελω, κύριε πατήρ μου, vgl. Z. 12/13.

Z. 4/5. ἐποίησεν — ταῦτα ein uns nicht bekannter Sachverhalt; ähnlich  
 unten Nr. 27, 5.

Z. 6. παρηγγελεμένος „benachrichtigt“, vgl. Masp. 76, 8 παρεγγέλην παρά  
 τῆς αὐτοῦ λαμπρότητος; vielleicht war auch hier gemeint παρά τοῦ Δημητρίου  
 παρηγγελεμένος.

Z. 7. τάλαντα τριακόσια. Über die Geldentwertung in der zweiten Hälfte  
 des 3. Jahrh. s. z. B. Schubart, Einführung S. 426. 433. — παρῆναι oft von der  
 Anwesenheit vor Gericht oder einer Behörde, Preis. WB s. v.; hier wohl,  
 wie Z. 15 in Verbindung mit einem Dativ, in der Bedeutung „beistehen“.

Z. 8. βέβαια γίνετα, „sichergestellt werden“, vgl. Oxy. 237, VIII 16 ἐν βεβαίῳ  
 εἶναι „sicher hinterlegt sein“.

Z. 9. ἐστέρησε kaum richtig, ebensowenig ὑστέρησε (vgl. Preis. WB  
 s. v. 4). ‘Vielleicht meinte er ἰστέρησε’ Kalbfleisch.

Z. 10. καταλαμβάνει, vgl. Oxy. 123, 18 τὸ αὐτὸ ἡμᾶς πάντας καταλαμβάνει  
 „in Mitleidenschaft ziehen“; Stud. XX 88, 13.

Z. 11. μαρτύριν: Thumb, Hellenismus 154 f. κερματιστής „Geldwechsler“  
 bisher in Pap. nicht belegt.

Z. 12. κύρις; vgl. Preis. WB s. v. und Thumb, Hellenismus 154 f.

Z. 15. Συριακοῦ häufiger Eigenname.

Auf der Rückseite statt des üblichen X bei der Adresse klammerähn-  
 liches Zeichen; vgl. oben Nr. 22 (Abbild. II).

## Ialion an seinen Bruder

P. 267. Höhe 18,3 cm, Breite 16,5 cm. Schrift parallel der Faserung; Adresse auf Rückseite von oben nach unten geschrieben. Das Stück ist stark zerstört, von den ersten 5 erkennbaren Zeilen nur 1—3 Buchstaben vorhanden. Etwas rechts von der Mitte läuft ein Bruch durch den Pap. Zeilenbeginn etwa 1,5 cm vom linken Rand; Zeilenende am rechten Rand fast überall verloren. Z. 25 und 26 am linken Rand von oben nach unten, vgl. dazu Jand. 13, 25 Anm. Die ziemlich breite und derbe, aber aus-geschriebene Hand weist eher ins 4. Jahrh. n. Chr. als ins dritte.

Von den ganz oder teilweise erhaltenen 26 Zeilen (Z. 6]έγραψ[.] sind mitteilenswert Z. 7—26.

- 7 ..]σεαυτων τας[..... 'Ηρα]κλείδη [.....πέ-  
 8 ρυσι ἐλθεῖν ὡδε [ 10 Buchst. ] υ....[.....  
 9 ἔσω παρὰ Ἄπειν[άν.....] λωνα [.....  
 10 τηλην καὶ ἀνάγκασο[ν τὴν παι]δίσκην κ[ατα-  
 11 βάλλειν αὐτοῖς καθ' [ἡμέραν ε]ἰκοσι πέντε [κοτύλας  
 12 πρωίας καὶ κε ὀ[ψίας, ἕως ἔ]λθω αὐτοῦ, [καὶ παρα-  
 13 καλεῖν αὐτοὺς πείνειν δις καθ' ἡμέραν. οἰ]δας γὰρ  
 14 ὅτι ἄλλην ἐλπίδα οὐκ ἔχομεν, εἰ μὴ αὐτ[ὸς ἔρ-  
 15 χομαι κάτω πάντως αὐτοῦ κα[τὰ] τάχους. ταχ[ὺ δὲ  
 16 οὐχ ὑπάγομεν εἰς βορρᾶ. [ἐ]άν δὲ ἀπέλθω, μ[ὴ  
 17 πάλιν ἔχε εἰς τὴν ψυχὴν [σ]ου ὑποπτον· οἰδ[ῶ]ς  
 18 δὲ ὅτι οὐκ ἀλλάσω ἑμαυτὸν πώποτε οὐδὲ δ[ύ]ο  
 19 ψυχὰς ἔχω εἰς σέ. ἀναβαίνω γὰρ ἐκείνη κατ[ὰ  
 20 τάχους καὶ ἔρχομαι αὐτοῦ. μὴ οὖν ἀφῆς τοῦ]ς  
 21 καμείλους μείναι εἰς Μαρμειμιν, ὅτι ἤκ[ου-  
 22 κα ὅτι οὐχ εἰλοῦνται. τὸν χόρτον γάρ, τὸν λαμ-  
 23 βάνετε παρὰ Ἄπειτος, ψήφισον πόσον γίνεταί,  
 24 ἵνα ἐάν ἔλθω δῶ αὐτῷ τὴν τιμὴν.

Am linken Rand 25 ]τὰς θυγατέρας. ἐρρωσθ(αι) ὑμᾶς εὔχομαι  
 26 πάντας.

Rückseite: τῷ δεῖνι] × π(αρά) Ἰαλίωτος ἀδελφοῦ.

Z. 12 πρωίας Pap. Z. 13 I. πίνειν Z. 21 I. καμήλους μῆ in Μαρ-  
 μειμιν nachgefahren Z. 23 I. γίνεταί Z. 24 ἵνα Pap. Z. 25 ἐρρωσθ/Pap.  
 Adresse: π (schräg durchstrichen) Ἰαλιωνος Pap.



Übersetzung: „(schicke die N.N.) hinein zu Apeinas und Apollon und — teiles und zwingt das Mädchen, ihnen jeden Tag 25 Schoppen früh morgens auszugeben und 25 am Abend, bis ich hinkomme, und sie zweimal am Tag zum Trinken zu animieren. Du weißt ja, daß wir keine andere Hoffnung haben, wenn ich nicht unbedingt selbst in Eile dorthin komme; rasch aber werde ich nicht nach Norden gehen. Wenn ich jedoch reise, dann habe mich nicht wieder in Deiner Seele im Verdacht; Du weißt, daß ich mich in keiner Weise jemals ändere und keine zwei Seelen gegen Dich habe. Ich werde nämlich dahin hinaufgehen in Eile und (dann) dorthin kommen. Lasse nun die Kamele nicht in Marmeimis, weil ich gehört habe, daß sie dort nicht genug gesonnt werden. Das Grünfutter nämlich, das Ihr von Apeis nehmt, rechne aus, wieviel es beträgt, damit ich ihm bei meinem Kommen den Preis zahle. [Grüße Deine Frau und Deine] Töchter. Ich wünsche, daß Ihr alle gesund seid.“

Z. 9. Ἀπειν[ᾶν καὶ Ἀπόλ]λωνα genügt zur Ausfüllung der Lücke. Ἀπεινᾶς gebildet wie Ἀπειλᾶς und Ἀπολᾶς, Preis. NB 39; 40. Am Ende der Zeile ist der Anfang eines dritten Namens verloren; vielleicht war es ein Name aus -τελής (Ἐροτέλης, Ἰπποτέλης, Preis. NB 148; 152) mit Verschreibung ε zu η, s. Ghedini, *Lettere Cristiane* S. 291. Die hier Genannten wohl identisch mit αὐτοῖς Z. 11.

Z. 11. καθ' ἡμέραν ergänzt nach Z. 13. Am Zeilenende Maßeinheit ausgefallen, wohl κοτόλας, da ein Fem. gefordert; Wilcken, *Ostr. I* 759 ff.

Z. 12. Entsprechend πρώτως ergänzt ὀφίως. Zu ἕως ἔλθω vgl. unten Nr. 20, 28 Anm.

Z. 13. οἴδας γάρ wohl sicher, da die Sätze sonst regelmäßig verknüpft sind; vgl. Z. 16; 18; 19; 20; 22. — Das auf die niederen Instinkte seiner Bedränger berechnete Verfahren, das Mädchen zum reichlichen Weinkredenzen anzuhalten, wird von Ialton als einstweiliges Bannigungsmitel vorgeschlagen; eine endgültige Auseinandersetzung erfolgt erst bei Ialtons Ankunft; vgl. Z. 14/15; 20.

Z. 14. ἔχομεν Ialton und der Empfänger, anders ὑπάρομεν Z. 16.

Z. 15. αὐτοῦ „dorthin“, Verwechslung der Ortsadverbien auf die Fragen wo? und wohin? schon früh (Herod. VII 147 ἐκεῖ πλέομεν. Arist. Ath. Pol. 19, 2. Menander Epit. 103 K.); vgl. Z. 17; 19; 20; 21 neben richtigem Gebrauch von εἰς Z. 16; 19. Beispiele für Vertauschung von εἰς und ἐν Olsson Nr. 54, 17 Anm. und S. 236. — κατὰ τάχους auch Z. 19, 20; üblich ist κατὰ τάχος und διὰ τάχους, s. Preis. WB s. v. — ταχῦ δὲ zu ergänzen, nicht τὰ [νῦν δὲ, da das linke untere Ende eines χ unverkennbar ist.

Z. 16. „Reise nach Norden“ = Fahrt zum Empfänger κάτω αὐτοῦ. Im Brief vier Örtlichkeiten gemeint: 1. Aufenthaltsort des Ialton, 2. sein Reiseziel nördwärts, 3. Ort, wo der Empfänger, das Mädchen und die Z. 9/10 Genannten sich befinden, 4. Marmeimis.

Z. 17. Zu ὑποπτον ist μέ zu ergänzen.

Z. 18/19. οὐδὲ δύο ψυχὰς ἔχω εἰς σέ. Im gleichen Bilde, aber mit anderem Sinn Goethe, *Faust I* 759 „Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust“.

Z. 19/20. ἐκείνη und αὐτοῦ bezeichnen zwei verschiedene Orte; vgl. Anm. Z. 15 und 16.

Z. 20. ἀρήται, Oxy. 121, 15 μὴ ἀρῆς τοὺς ταύρους ἀρῆσαι. Oxy. 121, 18. 1581, 5. — Am Zeilenende τοῦς zu lesen, τῆς ausgeschlossen; vgl. St. Pal. XXII 90, 20 κῆλος οὐδεὶς. BGU I 13, 8. 266, 20.

Z. 21/22. ἡκουκα, regelmäßig gebildete Form; vgl. Oxy. 237 VII, 23 ἡκουκέαι; Crönert S. 244 Anm. 3. — Marmeimis, bisher unbekannt, in der Nähe von 3. gelegen; vgl. Anm. Z. 16.

Z. 22. εἰλοῦνται von εἰλέω „an der Sonne wärmen“, Hippokr. περὶ πῶν ἐντός παθῶν 45 (= VII 278 ed. Littré) πολλοὶ δὲ ἤδη καὶ πρὸς τὸν ἥλιον εἰληθέντες τὸ νόσημα ἔλαβον. — τὸν ὄν, Mayser I S. 310; Brugmann-Thumb, Gr. Gramm. S. 560; Flor. 209, 13. 345, 10. — χόρτος: s. Schnebel Landw. S. 211 ff. Anforderung, für das Futter der Tiere zu sorgen, am Briefende häufig; vgl. Flor. II 137; 140; 145; 152 u. a.

Z. 23. ἄπεις, Preis. NB 39; verschieden von dem Z. 9 Genannten.

Z. 24. Rest der Zeile freigelassen. Die Grübe begannen mit Z. 25 am linken Rand.

Z. 25. Anfang zu ergänzen ἀσπαζομαι τὴν γυναῖκά oder σύμβιον σου καὶ τὰς θυγατέρας; vgl. Exler S. 115 ff. Ziemann S. 329 ff. Nach der Ergänzung läßt sich die ursprüngliche Höhe des Stückes auf mindestens 22 cm und die ursprüngliche Zeilenzahl auf etwa 28 (+ 2) berechnen; diese Zahlen werden ungefähr die Größe des Briefes angeben, da der Schreiber seine lange Grußformel wohl etwa in der Höhe der ersten Zeile zu schreiben begonnen hat.

Der Name Ialion auf der Adresse ist bis jetzt sonst nur noch belegt als Inschrift eines Henkelgefäßes byzantinischer Zeit; Preis. SB I 1939 h.

## 32

## Eusebios an Aphroditarion

P. 248. Höhe 20 cm, Breite 8,7 cm. Schrift parallel der Faserung. Zeilen beginnen 1 cm vom linken Rand und laufen teilweise (Z. 2–11) bis zum rechten Rand durch; meist lassen sie rechts noch freien Raum (Z. 19 u. 20 ungefähr 2 cm). Grußformel von der gleichen Hand in Z. 29 u. 30 um 2,5 cm eingerückt. Zahlreiche kleine Tintenspuren, über den ganzen Pap. hin zerstreut, verraten eine frühere, abgewischte Beschriftung; teilweise sind noch deutliche Spuren der alten Schrift erhalten, so z. B. Z. 15 Anfang, wo das τ des Wortes ἐπέστειλεν über altes ε geschrieben ist, und Z. 26 Ende, wo das α des Wortes ἐπηρέασε über ehemaligem β steht. Die zahlreichen Spuren der früheren Beschriftung erschweren die Lesung beträchtlich und geben zu Täuschungen Anlaß. Auf der linken Seite sind viele Buchstaben abgescheuert. Die flüssige, oft schwierige Kursivschrift gehört dem 3./4. Jahrh. n. Chr. an.

Die Adresse auf der Rückseite läuft von oben nach unten.

- 1 Εὐσέβιος Ἀφροδιταρίῳ χαίρειν.
- 2 ὅτι ὑγιαίνομεν ἀνανκαῖον ἦν
- 3 ἴγνῶναι ὑμᾶς, εὐχομαι δὲ καὶ παρ'

- 4 ὑμῶν γράμματα λαβεῖν τὰ  
 5 αὐτὰ δηλοῦντα· ἀλλὰ μὴν καὶ  
 6 ὁ] κύριός μου Γέσσιος συνήθως  
 7 πῶς ἀνεδύετο. θεοῦ οὖν πα-  
 8 ρέχοντος ὀλ[ίγ]ον διατρέψας  
 9 εὐεκτήων ἀνέρχομαι πρὸς ὑμᾶς  
 10 τὰ ἐρίδια ποιή[σ]ων ἀσφαλῶς κατερ-  
 11 γασθῆναι, ἵνα ἐκείθεν ἱμάτια  
 12 αὐτῷ καὶ ἡμῖν κατασκευασθῆ.  
 13 παρ[έ]λθαι δὲ τὰ μηδενὸς  
 14 ἄξια· τοῦ πυρός ἐστιν. καὶ ἐ-  
 15 πέστειλεν εἶνα μὴ ἀμελῆς  
 16 ἐκείν[ω]ν. μάλα γὰρ ματίσας  
 17 εὐτύχησα τῷ κυρίῳ σου βεί-  
 18 ρι]ον ἔρειον ἀγοράσε ἐν. ἀπ' ἐ-  
 19 μοῦ πολλὰ ἄσπαζε καὶ τὴν  
 20 θυ[γ]ατέρα Χάρμειν καὶ τὴν  
 21 φι[λ]ατίτην Ἐρμιόνην. περὶ ἧς  
 22 σ[ο]ὶ καὶ κατ' ὕψιν ἐνετειλά-  
 23 μ]ην καὶ νῦν σε πάλιν ὑπομ[ι]-  
 24 μ]νήσκω, ἀλλὰ καὶ Ἀδωραν καὶ  
 25 τὸν] Νικάμωνα καὶ Νίκην·  
 26 ὁ Νικάμων δὲ ἐπηρέασε  
 27 ἡμᾶς]. οἱ ἡμέτεροι ἐρρωμένοι  
 28 ἀσ[π]άζονται ὑμᾶς. ἐρρωσθαί  
 29 σε εὐχομαι ἐλοκληροῦσαν  
 30 καὶ εὐτυχοῦσαν πανοικ(εῖ).

Rückseite: Εὐσέβιος . . . δι' Ἐρμωφίλου, in einigem Abstand davon  
 ἐπ(ίδος) Ἀφ[ροδιταρίω]

Z. 2 l. ἀναγκαῖον      Z. 8 l. διατρέψας      Z. 17 εὐτύχησα, τ aus χ korr.  
 Z. 18 l. ἀγοράσαι      Z. 19 ζ eher als σ      Z. 25 l. Νικάμωνα      Z. 29 l. ὀλο-  
 κληροῦσαν      Z. 30 πανοικ— Pap.

Übersetzung: „Eusebios der Aphroditarion Freude. Daß wir gesund  
 und müßt ihr wissen, ich wünsche aber auch von Euch einen Brief zu er-

halten, der dasselbe erkennen läßt; doch fürwahr auch mein Herr Ges-  
erholt sich wieder wie gewöhnlich. So komme ich denn, wenn Gott v.  
nach kurzem Aufenthalt wohlbehalten zu Euch zurück, um zu veranlassen,  
daß die Wollvorräte sicher verarbeitet werden, damit daraus für den Herrn  
und für uns Kleider gefertigt werden. Ich sehe dabei ab von den wertlosen,  
sie sind dem Feuer verfallen. Und er (Gessios) läßt Dir sagen, daß Du  
jene (Vorräte) nicht vernachlässigen sollst, denn erst nach eifrigem Suchen  
ist es mir gelungen, für Deinen Herrn einen einzigen Kapuzenmantel zu  
kaufen. Von mir grüße vielmals Deine Tochter Charmion und die liebe  
Hermione, die ich Dir schon mündlich ans Herz legte und an die ich Dich  
auch jetzt wieder erinnere, aber auch Adora und Nikammon und Nike;  
Nikammon freilich hat uns Mißhelligkeiten bereitet. Die Unseren, in guter  
Gesundheit, grüßen Euch. Ich wünsche, daß Du wohlbehalten und glück-  
lich mit dem ganzen Hause gesund seist.“

Z. 1. Ἀφροδιτάριον nach Preis. NB 68 noch einmal belegt CIG III 4742  
Ἀφροδειτάριον.

Z. 2. ὑπαινόμην: Der Optativ mutet einen in dieser Zeit literarisch-  
atavistisch an, vgl. Mayser II S. 288 ff., bes. S. 294 Anm. 1. Zum Gedanken  
vgl. Lips. 111, 2 ff. Oxy. 123, 5. Ziemann S. 324 f., zur Form Oxy. 1774, 4  
προηγούμενως ἀναγκαῖον ἦν προσαρτερεῖνσαι. Eusebios Patr. gr. 23, 696 B  
ἀναγκαῖον δὲ ἦν γυνῶναι ἡμᾶς καὶ τοῦτο.

Z. 6. Γέσσιος: Das nicht sehr häufige Gentile z. B. bei Gessius Serenus  
(τοῦ κρατίστου ἀρχιερέως Ryl. II 110, 6; 259 n. Chr.) und Flavius Aelius Ges-  
sius (λαμπροτάτῳ ἡγεμόνι Lips. 36, 1; 54, 13; um 378 n. Chr., vgl. PW VII 1325).

Z. 6/7. συνήθως πως, vgl. Kühner-Gerth I S. 663, 3. — ἀνεδύετο hier in  
übertragenem Sinne „sich wieder erholen“; diese Bedeutung läßt sich in  
gleicher Weise, soweit ich sehe, nicht belegen; vgl. *emerge* bei Georges,  
Lat. Lex. s. v. B. 1). Gessios scheint leidend gewesen zu sein und öfter eine  
Kur oder einen Erholungsaufenthalt nötig gehabt zu haben.

Z. 10. ποιῶν „veranlassen, bewirken“ Preis. WB s. v. 2).

Z. 12. αὐτός „der Herr“, Gessius.

Z. 13. παρελθα = παρήλθα scheint nach den Resten sicher; augment-  
lose Form, umgekehrt ἐξηλθὶν für ἐξελθεῖν Strass. 35, 11. Zur Bedeutung vgl.  
Pape s. v. 3) und BGU I 361, III 5 ὁ ἀντίδικος — παρέρχεται.

Z. 13/14. τὰ μηδενὸς ἄξια, nämlich ἰμάτια (Z. 11), vgl. Teb. 27, 40 κακοῖς  
καὶ οὐδενὸς ἄξις; οὐδενὸς ἄξια schon bei Theognis 456 und häufig bei Plato  
(s. Ast); also ist nach ἄξια zu interpungieren und τοῦ πυρός ἐστιν zu ver-  
binden, vgl. Kühner-Gerth I S. 372 b) und Bauer, Lex. z. NT. s. v. εἶμι IV.

Z. 14/15. ἐπέστελεν: Subjekt kann wohl nur der in Z. 12 mit αὐτός  
bezeichnete Gessios sein. Zwischen Gessios und dem Herrn der Aphro-  
ditarion müssen Beziehungen bestanden haben, die sich in dem Verkehr  
der beiderseitigen Dienerschaft auswirken.

Z. 16. ματίζω = ματεύω „suchen“ Hesych.

Z. 17. βείριον = βίριον Demin. von βίρρος, βύρρος *burrus*, vgl. Preis  
WB s. v. Hamb. 76, 4 Anm. Suidas s. v. Ἐφεστρίς ἰμάτιον Ῥωμαϊκόν λέγεται  
δὲ καὶ . . . βίρρον.

Z. 18. ἔρειον = ἔρεοῦν, s. Mayser I S. 450 f., aber in den LXX-Stellen handelt es sich um ἔριον; vgl. Sylburg zum Etym. magn. 618, 48.

Z. 19. ἄσπαζε; das Aktivum ziemlich selten, vgl. Preis. WB s. v.; dazu noch Lips. 111, 18. Oxy. 1670, 20; 24. 1770, 30; jedoch Z. 28 ἀσπάζονται.

Z. 20. Χάρμειν = Χάρμιν = Χάρμιον, weibl. Eigennamen, s. Pape, Eigennamen; bei Preis. NB nicht belegt.

Z. 24. Ἄδωραν wohl weibl. Eigennamen; bei Preis. NB und Pape nicht belegt.

Z. 25. Νικάμων nach Preis. NB 226 nur noch BGU 1093, 1 belegt: Ἀρήλιος Θεών ὁ καὶ Νεκάμων. — Νίκη ziemlich häufig, s. Preis. NB und Pape, Eigennamen.

Z. 28. Zur Grußformel vgl. Exler S. 76 und Ziemann S. 342 ff., zu ἐλοκληροῦσαν Mayser I S. 94 ff.

Bei der Adresse ist hinter Εὐσέβιος ein kurzer Name wie Κήθις oder Λόθις im Dativ zu ergänzen; in einigerem Abstand von dieser ersten Adresse, die wohl den Namen desjenigen enthielt, der den Brief zur Weiterbeförderung an Aphroditarion übernahm, folgt dann in kleinerer Schrift ἐπί(δος) Ἀφροδιταρίῳ. Vgl. Ziemann S. 281 ff.

## 33

## Bruchstück

P. 359. Höhe 16,6 cm. Breite 10,3 cm. Bruchstück eines Briefes; Anfang und Ende der Zeilen verloren. Schrift läuft parallel der Faserung; oben 4 cm freier Rand. Die Schrift weist ins 6. Jahrh. n. Chr.

Reste von 10 Zeilen erhalten; mitteilenswert Zeile 1—5.

- 1 . ]κα τὴν ἐντυχίαν γενέσθαι κατα]
- 2 οὐ]κ ἐκόμπλευσα τὸν κύρ(ιόν) μο(υ) τον]
- 3 ]ιαν διὸ γράφω ἵνα κατατιμ]ωρ
- 4 ]ἀμφὶ τοὺς αὐτοὺς απ]
- 5 ἀκολού]θως τ[ῶ] βρεούῳ τῷ παλ[αιῶ]?

Rückseite: ἐπί(δος) τῷ θα(υ)μασιω[τάτῳ

Z. 1. ἐντυχία = ἐντευξίς „Gesuch, Eingabe“, s. Preis. WB s. v.

Z. 2. ἐκόμπλευσα *complere* wie ρογεῦω *rogare*, κομφιρματέω *confirmare* u. a., vgl. Meinersmann S. 119. κομπλεύω bisher nicht belegt, wohl aber *completio* = ἡ κομπλητίων. Joh. Lydus de mag. III 8 = S. 94, 10 (Wünsch) τουρπρίους γὰρ ἐτι φθάσας ἐγὼ διαμένημαι παρόντας τῷ σκρινίῳ τῶν σουβαδιούβων καὶ ταῖς κομπλητίωσι τῶν ἐντυχιῶν (vgl. Z. 1!), οἰονεὶ πληρώσει, προσλειπόμενος παρόντας. III 25 = S. 112, 12 ἕως ἐνός ὀβολοῦ οὐκ ἀπὸ τοῦ πρίγκιπος, οὐκ ἀπὸ τῶν λεγομένων κομπλευσίμων οἶδα κομισόμενος. Dieses von Herwerden als *completio* gedeutete und bei Liddell-Scott-Jones fehlende Wort bezeichnet wohl die mit dem κομπλεύειν von Urkunden und Eingaben beschäftigt



waren; griech. πληρωτής. Joh. Moschus († 610) hat das Wort συμπλητής, συμπλητήων ebenfalls in Verbindung mit Urkundenwesen gebraucht; Patrolog. Gr. (ed. Migne) 87, 3 S. 3073 B. Vgl. auch Cod. Just. I 27, 1, 18. Novell. Just. 44 praef. und 44, 1 pr. *completio chartarum*.

Z. 5. ἀκολουθῶς τῷ βρεσσίῳ. *breve, brevium* „Übersicht, Liste, Manual“, vgl. Meinersmann S. 12 f.; Wessely, Wiener Stud. 24 (1902), 99 ff.

Rückseite: vgl. Hornickel, Ehren- und Rangprädikate, Dissert. Gießen, 1930, S. 15.

### Nachtrag zu S. 20 f.

In Nr. 25 Z. 4 lese ich διατουα<sup>υ</sup>ή, d. h. διὰ τοῦ αὐ(τοῦ), s. Bilabel, Siglae bei PW II A 2300 unten. Das η (wohl = 8) ist durch den darübersetzten Punkt getilgt.

K. K.













SCHRIFTEN  
DER HESSISCHEN HOCHSCHULEN

— \* —  
UNIVERSITÄT GIESSEN

==== Jahrgang 1935 Heft 2 =====

Mitteilungen aus der Papyrussammlung  
der Giessener Universitätsbibliothek

IV

Literarische Stücke

(P. bibl. univ. Giss. 34—45)

bearbeitet von

HERMANN EBERHART

Mit vier Abbildungen

1935

VERLAG DER VON MÜNCHOWSCHEN UNIVERSITÄTSDRUCKEREI  
OTTO KINDT GMBH. IN GIESSEN

## Vorwort

Das Heft enthält die bisher noch nicht veröffentlichten literarischen Stücke der Papyrussammlung der Gießener Universitätsbibliothek. Die Nummern schließen sich an die Ausgabe der Privatbriefe von Heinrich Büttner an (Mitteilungen aus der Papyrussammlung der Gießener Univ.-Bibl. III, 1931) und reichen bis Nr. 45. Nr. 46 (P. 308 A. B. C) wird von mehreren zusammengehörigen Stücken gebildet, die zu den sogenannten „Heidnischen Martyrerakten“ gehören. Auch von diesen habe ich die erste Lesung und Ergänzung besorgt; jedoch stellte es sich mit der Zeit heraus, daß es bei den durch den schlechten Erhaltungszustand der Stücke verursachten besonders großen Schwierigkeiten empfehlenswert sei, einen gerade auf diesem Gebiet besonders sachkundigen Gelehrten, Herrn Professor Dr. Anton von Premerstein in Marburg, um Bearbeitung zu bitten. Er hat die Arbeit auch vor seinem Tode fast vollendet. Sie hat jedoch einen solchen Umfang erlangt, daß sie nunmehr als besonderes Heft die nächste Nummer V der Mitteilungen bilden wird.

Herrn Professor Dr. Karl Kalbfleisch, meinem hochverehrten Lehrer, der mich in das Studium der Papyruskunde einführte, sage ich für dauernde Unterstützung und tatkräftige Förderung, die er mir in stets hilfsbereiter Weise zuteil werden ließ, auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank.

Die Kupfertiefdrucktafel wurde von der Kunstanstalt Zedler und Vogel in Darmstadt hergestellt; die zugrunde liegenden Aufnahmen lieferte die Lichtbildstelle des Mittelalterlichen Seminars zu Marburg.

Hermann Eberhart.



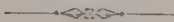
Z. 8f. Die Kaisertitulatur ist mit starken Verschleifungen geschrieben, so daß nicht genau zu erkennen ist, ob von τύχην noch der Anfang erhalten ist oder nicht; s. Seidl, Der Eid im röm.-ägypt. Provinzialrecht I S. 15. Über die promissorischen Eide der Liturgen ebenda S. 76 ff.

Z. 10f. Zu τὰς συνθήεις ἀλωνίας vgl. P. Oxy. 1187, 8 [254] ἐν τῷ συνθεῖ τῷ κω. — [ἀφ]ίεναι: „Die ἀφείσις ist die Freigabe des auf die Tenne gebrachten Korns“ (Wilcken zu Chrest. N. 331, 62 [113 v] S. 389). Auf dem Felde darf nichts freigegeben werden, vgl. oben μηθὲν τοῦτων καταπροήεσθαι. Die Komarchen schwören a. a. O. Z. 14f. μηδὲν ἐπιτρέψαι ἐφάπτεσθαι.

Z. 12f. νελοκαλάμη war bis jetzt nur durch zwei Stellen belegt. Die eine findet sich in der Beschreibung eines magischen Schutzmittels (P. Lond. I 121, 490 = Preisendanz, *P. Gr. Mag.* II S. 22 [III]), welche beginnt: λαβὼν θεῖον καὶ νελοκαλάμης σπέρμα (Nilschilfsamen) ἐπίθουε πρὸς τὴν οὐλίην καὶ λέγε κτλ. Die andere, für uns wichtigere Stelle ist BGU 633 [221], ein Pachtangebot mit der Wendung (Z. 18ff.): καὶ μετὰ τὸν χρόνον ἀποδώσω σοι τὰς θρούρας ἀπὸ νελοκαλάμης ὡς παρέλαβον, was nach Schnebel (*Landwirtschaft* S. 116) „frei von Nilschilf“ bedeutet. Somit hätten nach unserem Papyrus die πεδιοφύλακες darüber zu wachen, daß das Getreide nicht durch dazwischen geworfenes Unkraut, hier Nilschilf, verunreinigt wurde. Eine andere, allerdings bei weitem unwahrscheinlichere Möglichkeit wäre folgende: καλάμη bedeutet nach Schnebel S. 117 auch „Halmfrucht Körnerfrucht“, so daß νελοκαλάμη vielleicht eine besonders im Nilgebiet wachsende, im Vergleich zu anderen Körnerfrüchten jedoch minderwertigere Körnerfrucht war. Dann hätten die πεδιοφύλακες dafür zu sorgen, daß nicht statt der vollwertigen Körnerfrucht minderwertige νελοκαλάμη abgeliefert wurde.

Z. 20 ἀντ ist sicher in ἀντ(ικνημῖω) aufzulösen. Das viel seltenere ἀντιχειρ pflegt ausgeschrieben zu werden, gekürzt wird es ἀντ<sup>κ</sup>: P. Ryl. 140, 18 [36] Lond. 269, 89 (II S. 39) [93, 4]. Hamb. 7, 12 [132]. Alessandra Caldara (*I connotati personali nei documenti d'Egitto, Studi della scuola papirologica* IV) stellte schon 1926 über 100 Fälle von ἀντικνημῖω zusammen (S. 126 f.).

Z. 22ff. Die Kaisertitulatur ist stark verschliffen, außerdem ist der Papyrus hier stellenweise sehr abgerieben, doch ist die Lesung durch Z. 7–9 erleichtert und gesichert. Daß die Flurwächter am 9. Phaophi schwören, weist wohl auf Zweierntenwirtschaft hin (Schnebel, *Landwirtschaft* S. 153 f.).







## Inhalt

	Seite	Abb.
34 (P. 305) Psalmensprüche . . . . .	5	
35 (P. 99) Christliches Gebet . . . . .	7	
36 (P. 303) Homer Ilias A 163—175 . . . . .	12	V
37 (P. 304) Homer Ilias Z 162—177 . . . . .	13	
38 (P. 364) Homer Odyssee η 111—124 . . . . .	14	
39 (P. 361) Dialog über die Odyssee . . . . .	14	VI
40 (P. 307) Scholien mit Hellanikosbruchstück und Simonides- zitat . . . . .	19	VII
41 (P. 302) Inhalt einer neueren Komödie? . . . . .	27	
42 (P. 306) Mythographisches Bruchstück . . . . .	28	
43 (P. 151) Metrisches Bruchstück . . . . .	29	
44 (P. 153) Kolobom-Operation . . . . .	30	VIII
45 (P. 154) Rezept . . . . .	35	

### 34 Psalmensprüche

P. 305 wurde 1928 durch Prof. D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet el-Faljum erworben. Das Blatt ist 9 cm hoch, 10 cm breit und enthält Teile einer Kolumne einer Papyrusrolle; doch möglicherweise war das Stück auch ursprünglich nicht viel größer und ist nur an den Rändern etwas zerfetzt. Über der ersten Zeile ist ein teilweise über 1 cm hoher freier Rand, auf dem keine Buchstabenspuren mehr erhalten sind. Obwohl der Papyrus hier stark abgeschleudert, durchlöchert und auch abgerissen ist, scheint doch der Kolumnenanfang erhalten zu sein. Links vor den Zeilen ist ebenfalls ein freier Rand (Interkolumnium?), doch von unregelmäßiger Breite, da die Zeilenanfänge nicht senkrecht untereinander liegen. Auch die Zeilenenden sind vollständig erhalten; unten jedoch ist mindestens die eine Zeile, die das zu fordernde  $\alpha\delta\tau\phi$  enthielt, verlorengegangen; denn am Ende von Z. 9 kann dies wohl kaum mehr gestanden haben. Geringe Spuren dieser verlorenen Zeile finden sich unter  $-\sigma\alpha\varsigma$  von Z. 9.

Das Bruchstück enthält zwei Verse des Psalters: Ps. 111 (112), 1 und 73 (74), 2. Die beiden Versanfänge sind eingerückt, und am Rande steht vor jedem ein Kreuz, ein Zeichen, daß wir es mit einem Stück christlicher, nicht etwa jüdischer Herkunft zu tun haben. Das Kreuzzeichen ist in Spuren auch am Schluß des ersten Verses (Z. 4) zu erkennen.

Daß noch mehr Sprüche auf dem Blatt standen, wäre immerhin möglich (die Spuren einer 10. Zeile deuten sogar darauf hin), ob aber eine ganze Rolle mit solchen beschrieben war, wäre an sich äußerst fraglich; doch könnte ein Umstand zu denken geben: Aus dem Sinn der beiden Verse läßt sich kaum ein Grund geltend machen, weshalb sie hier zusammenstehen; doch in beiden beginnt das erste Wort mit dem Buchstaben  $\mu$ : das könnte den Gedanken nahelegen, daß wir es hier mit einem Bruchstück einer ähnlich alphabetisch angelegten Sammlung zu tun hätten, wie wir sie von den Menandersprüchen her in der Profanliteratur kennen. Zwar scheint von solchen Zusammenstellungen aus dem Psalter bis jetzt nichts bekannt zu sein; immerhin sollte der Gedanke einmal ausgesprochen werden.

Die Schrift ist äußerst unregelmäßig und un gelenk. Die Abstände zwischen den Buchstaben sind verschieden groß, ohne Rücksicht etwa auf Wortabtrennung; doch sind sie im allgemeinen, wie auch die Buchstaben selbst und die Zwischenräume zwischen den Zeilen, größer in den ersten Zeilen als später. Unter den Buchstaben fällt besonders das zweimal vorkommende  $\beta$  auf, das durch seine Größe und rechisschräge Stellung völlig aus der Reihe fällt. Trotzdem war das Bemühen des (wohl ungebildeten) Schreibers darauf gerichtet, gut zu schreiben: die Schrift bleibt, wo gut er-

halten, auch gut leserlich. Von Lesezeichen finden sich: dreimal zur Abteilung von Halb- und Dritteln die σιγμαί άνω (Z. 2. 6. 8) sowie am Ende des ersten Verses vor dem Kreuz die σιγμαί κάτω. Die Orthographie ist äußerst mangelhaft. i mutum kommt nicht vor. Eine Datierung läßt sich nur mit großer Vorsicht aussprechen; doch glaube ich, daß der Ansatz viertes Jahrh. n. Chr. nicht zu früh sein wird.

1	+ Μα[κ]άριος άνήρ φο·	111, 1
2	βούμενος των κν·	
3	τοις εντολης αυτού	
4	[θε]ληση σφόδρα. +	
5	+ Μνήσθητι τής συναγω-	73, 2
6	γής [σ]ου ης εκτισο άπ' αρχής·	
7	ερυτρώσω ραβτων τής κλη-	
8	ρονομίας <σ>ου· όρος Σιων	
9	του]του δ κατασκευ[γ]ωσας έν	
10	[αυτῷ . . . ] . . . [	

Zum Vergleich setze ich den Text, wie ihn die Septuaginta bieten, nach der Ausgabe von A. Rahlfs (1931) vollständig her:

Μακάριος άνήρ ό φοβούμενος τόν κύριον·	111, 1
έν ταις έντολαις αυτού θελήσει σφόδρα.	
Μνήσθητι τής συναγωγής σου, ης έκτίσω άπ' αρχής·	73, 2
ελυτρώσω βράβδον κληρονομίας σου,	
όρος Σιων τούτο, ό κατασκήνωσας έν αυτῷ.	

Auch die neueste Ausgabe von 1935 bietet den gleichen Text.

1 Für den Artikel ό ist im Papyrus kein Raum; wohl nur Nachlässigkeit des Schreibers; doch auch die Massora hat ihn nicht.

2/3 Ob έν überhaupt nicht geschrieben war oder nur ausgelöscht ist, sei es am Ende von Z. 2 oder am Anfang von Z. 3, ist ungewiß; Spuren sind nicht vorhanden.

3 τοις so, nicht ταις.

4 θεληση: Lesung am Ende ganz sicher, für θελησει. Dieses von Rahlfs aufgenommen, θελει hat der Sinaïticus des 4. Jahrh., und Swete nahm es in seine Ausgabe (1891) auf; θελήσει schrieb im Sinaïticus der Korrektor des 7. Jahrh., desgl. hat es der Alexandrinus des 5., das Psalterium Graeco-Latinum Veronense des 6. und das Psalterium Purpureum Taricense des 7. Jahrh.

6 εκτισο: auch vom Schreiber kaum als έκτίσω „du gründetest dir“ gefaßt, sondern durch Itazismus für έκτήσω der Septuaginta (κτιζω kommt im Medium vor Pind. Ol. 10, 25 und fr. 1, 4; an letzterer Stelle haben die Handschriften umgekehrt wie in unserem Stück έκτήσατο).

7 ερυρισω: Über den Wechsel von λ und ρ s. Mayser I S. 188f. —  
 8 κληρονομιασου: Haplographie des σ.

9 Hier ist der Anfang der Zeile (nach der vorigen etwa 3 Buchstaben) verloren; auch die folgenden 4 Buchstaben sind stark verwischt; sie müßten nach den Sept. heißen: Ἰεροο; das erscheint gänzlich unmöglich; das, was zu erkennen ist, deutet mit ziemlicher Sicherheit hin auf Ἰεροο. Wahrscheinlich war die ziemlich würdlich nach dem Hebräischen geformte Konstruktion, die ja im Griechischen hart ist, dem Schreiber unverständlich, so daß er etwas anderes, vielleicht τοῦρου einsetzte, ohne die Sache zu heilen.

### 35 Christliches Gebet

P. 99, ein Pergamentblatt, wurde im Jahre 1910 durch das Deutsche Papyruskartell von einem Händler aus Eschmunên (Hermupolis magna) erworben, zusammen mit anderen Stücken, die z. T. aus Behnesa (Oxyrhynchos) stammen. Es ist 8 cm hoch und 9.5 cm breit und enthält auf der einen Seite 8 Zeilen eines Briefes in sehr spätem und schlechtem Koptisch (Mitteilung von Herrn Prof. D. Dr. Carl Schmidt, Berlin); die achte Zeile ist stark zerstört. Auf der anderen Seite stehen 10 Zeilen Griechisch. Augenscheinlich ist aus einem griechischen Pergamentheft oder -buch in Kodexform ein Blatt, das nur einseitig beschrieben war (also vielleicht das letzte, bereits lose) entnommen und am linken Rand und unten unter dem Schlußstrich beschnitten worden, um dann, von oben nach unten gedreht, den koptischen Brief aufzunehmen.

Wir beschäftigen uns hier nur mit der Seite, die den griechischen Text enthält. Auch hier ist die Schrift, eine nach rechts geneigte Unziale, sehr spät und wohl ins siebte oder achte nachchr. Jahrh. zu setzen. Vergleichsmöglichkeiten bestehen z. B. mit P. Gr. Ber. 50 (Osterbrief Alexanders II., 704–29), doch finden sich in unserem Stück nicht die großen Anfangsbuchstaben und das abnorm große φ, wie überhaupt die Schrift auf unserem Blatt weit kleiner ist; doch in der ganzen Art zu schreiben bestehen mancherlei Ähnlichkeiten. Für unseren Schreiber charakteristisch sind die verdickenden Knötchen an den Enden des Querbalkens des τ und des senkrechten Striches von ψ; das μ ist so tief eingesattelt, daß es etwa die Form eines nach oben offenen Quadrates (□) annimmt; der Anstrich ist kaum sichtbar. Im übrigen ist die Schrift fast schön zu nennen; sie hält fast überall Zeile und Richtung und ist, wo gut erhalten, auch leicht lesbar. Nur ψ ragt über die Zeile, einmal ein wenig auch δ, nur ε darunter, etwas auch χ, kaum ρ. Erschwert wird aber die Lesung dadurch, daß die Anfänge der Zeilen 4–8 stark verblaßt sind, sowie durch eine äußerst verdorbene Orthographie, die an Inkorrektheit kaum zu überbieten ist. Von Lesezeichen findet sich die σιγμαή άνω am Ende von Z. 4 und 8, sowie in Z. 7 nach πάντων, vielleicht auch Z. 6 nach μετέβαλεν, die σιγμαή κάτω Z. 3 vor δων. Hinter dem letzten Wort steht das Schlußzeichen : ~; siehe auch die Anm. zu Z. 6. ι mutum kommt nicht vor.

Die Zeilen beginnen nach einem fast 1 cm breiten Rand genau senkrecht untereinander; nur die oberste, von der nur unsichere Spuren erhalten sind, war wohl etwas ausgerückt (vgl. unten zu Z. 1). In der Zeile stehen zwischen 12 und 15 Buchstaben. Auch die Zeilenenden sind vollständig erhalten (nur am Ende von Z. 6 ist das Pergament etwas durchlöchert), teilweise auch noch etwas Rand. Oben ist das Blatt stark zerletzt, am linken Rand dagegen und unten, wie schon erwähnt, gerade abgeschnitten. Unten haben wir das Schlußzeichen und ein zwischen zwei Punkte gesetztes und mit einem darübergezogenen waagerechten, rechts nach unten gebogenen Strich versehenes  $\Delta$ , wonach hier wohl ein viertes Buch oder ein vierter Abschnitt endete (vgl. Gardthausen, Gr. Pal.<sup>2</sup> II S. 360). Darunter zieht sich über die ganze Zeilenbreite als Schlußornament ein waagrecht Strich, zweimal unterbrochen durch drei Punkte. Unter diesem Strich stehen noch geringe Spuren einer weiteren Zeile, die entweder als Subskription den Titel enthielt oder auch bereits den Anfang des fünften Buches oder Abschnitts.

Den Inhalt bildet ein christliches Gebet, wie aus dem gut verständlichen Schluß klar hervorgeht. Vorher scheint der Beter Gott an frühere Wohltaten zu erinnern, um so auch in diesem Fall Hilfe zu erlangen, eine Art des Gebetsstils, wie sie sich ja auch sonst häufig findet und dem natürlichen Menschen naheliegt. Mit letzter Sicherheit ist allerdings der Text nicht zu rekonstruieren, wie weiter unten bei der Einzelbehandlung noch deutlich werden wird; auch seine nähere oder entferntere Zugehörigkeit bleibt dunkel. Immerhin seien als Möglichkeiten erwähnt: Es könnte sich um ein rein persönliches, vom Schreiber am Ende eines Buches von sonst ganz anderem Inhalt ausgesprochenes Gebet handeln, wie wir es häufig in mittelalterlichen Handschriften finden; dagegen spricht allerdings der stark spezielle Inhalt, der vielleicht den Wunsch an Befreiung aus einer Krankheit erkennen läßt; außerdem pflegt dergleichen hinter, nicht vor dem Buchschlußzeichen (hier  $\Delta$ ) zu stehen. Es könnte auch aus einer offiziellen liturgischen Sammlung stammen und wäre dann etwa der Schluß einer Krankliturgie oder ein frei komponiertes Stück für einen Tag, an dem die Evangelienperikope eine der beiden darin erwähnten Heilungen (s. u. zu Z. 2 u. 3) oder auch eine andere im nicht erhaltenen Teil des Blattes erwähnte behandelte. Endlich könnte es zu einem privaten Gebetbuch gehört haben; hierbei erschiene mir das  $\delta$  am Schluß etwas merkwürdig; denn bei der starken Hervorhebung des Abschlusses auch noch durch das Schlußornament sollte hier doch wohl das Ende eines zum mindesten größeren Abschnitts angezeigt werden, nicht etwa nur des vierten Stückes einer Gebetssammlung.

Jedenfalls scheint das Stück bis jetzt nicht anderweitig bekannt zu sein, aber wie mir P. Odilo Heiming, Maria-Laach, der mich auch auf einige der oben erwähnten Deutungsversuche hinwies, auf eine Anfrage freundlichst mitteilte, wäre es bei der Fülle des gedruckten wie ungedruckten Materials an Gebeten des altchristlichen Orients nicht unmöglich, daß Gleiches oder Ähnliches eines Tages irgendwo auftauchte.



Abschrift	Umschrift
1 _____ ]μενας	_____ γυναικός ἀψα]μένης(?)
2 εἶμα . [ . . ] δε[ε]ξηρανθιρεμα	ἴμα[τίου] δι[ε]ξηράνθη ρεῦμα,
3 διτωνπετων . δων	τίς) τῶν παίδων τῶν
4 τουαικατωνταρχου·	τοῦ ἑκατοντάρχου
5 αἰξαιτοιαςμετενβα	ἐξ αἰτίας μετέβα-
6 λεν· θαυματωρ:κ[αι]	λεν· θαυματουρ[γέ
7 τωναπαντων· καιει	τῶν ἀπάντων καὶ ἰ-
8 ατρετωνψυχων·	ατρὲ τῶν ψυχῶν,
9 ωμονοθεσελησον	ὦ μόνος θεός, ἐλέησον
10 εἶμα : ~ Δ·	ἡμᾶς.

1 Sicheres ist hier nicht zu lesen; ein Rest, der etwas auf dem linken Rande steht, könnte zu einem  $\mu$  gehören; vielleicht ist aber auch eine Paragraphos anzunehmen.

2 ἐξηράνθη ρεῦμα (das Davorstehende ist nicht sicher und könnte auch  $\delta\eta$  sein): offenbar ein Hinweis auf die Heilung der blutflüssigen Frau Matth. 9, 20 ff., Mark. 5, 25 ff. und Luk. 8, 43 ff. Das Wort ρεῦμα findet sich allerdings an keiner der drei Stellen. Bei Matthäus steht zur Bezeichnung der Krankheit nur αἰμορροῦσα, für die Heilung das Verbum σῶζειν; bei Lukas haben wir ῥόσις αἵματος und ἔστη ἡ ῥόσις αἵματος αὐτῆς. Bei Markus dagegen heißt es (5, 29): καὶ εὐθὺς ἐξηράνθη ἡ πηγὴ τοῦ αἵματος αὐτῆς (zu letzterem vgl. die Septuaginta Lev. 12, 7 und 20, 18 nach dem Hebr.  $m\ddot{a}k\ddot{o}r$  dāmm). Hier findet sich also wenigstens die Form ἐξηράνθη; ρεῦμα dagegen kommt im ganzen NT nicht vor, auch nicht bei den Septuaginta, noch in der urchristlichen Literatur, die Preuschen-Bauer neben dem NT berücksichtigt haben. Markus sagt wie Lukas ῥόσις (5, 25); so ist auch LXX Lev. 15, 2 ff. (vgl. bes. 15, 19 ff.) ῥόσις für hebr.  $z\ddot{o}r$  gesetzt (V. 33 kommt dort auch αἰμορροεῖν vor). In der medizinischen Literatur der Griechen begegnen verschiedene Ausdrücke nebeneinander. In den hippokratischen Schriften V 700 § 502 (Littré) heißt es ῥόσις αἱματηρός, Galen VII 80, 3, VII 265, 12 (Kühn) u. s. sagt ῥόσις γυναικείος oder wie II 769 f. K. ῥόσις ἐρυθρός (vgl. Fasbender, Entwicklungslehre, Geburtshilfe und Gynäkologie der hippokratischen Schriften, Stuttgart 1897, S. 284—86, bes. S. 284 Anm. 3). Selten werden die Ausflüsse als τὰ ρεύματα bezeichnet, so beispielsweise Hipp. II 771, 7 K. (VIII S. 248 § 115, 9 L.) und Archigenes bei Aëtios XVI 64 S. 90, 4 ed. Zervos, Athen 1901) in dem Abschnitt über den γυναικείος ῥόσις. Zu ρεῦμα in allgemeinerer Bedeutung bei den Medizinern vgl. noch Gal. XI 78, 18 K.: ἡνίκα . . . ἐξαίφνης ἐπλήρωθη τὸ μόριον, ἡ μὲν ἐργασμένη τὸ πάθος αἰτία ρεῦμα καλεῖται, τὸ πάθος δ' αὐτὸ ρευματικὴ διάθεσις, sowie XI 275, 13 und X 513, 12. — Daß dieser Bericht von der Heilung der blutflüssigen Frau in der Gedankenwelt des frühen Christentums einen besonderen Platz ein-

nahm, zeigt seine Weiterbildung ins Legendäre bei Eus. Hist. eccl. VII 1 und an anderen Stellen, wie sie bei Zahn, Kommentar zum NT Bd. II und III Lpg. 1910 u. 1913 zu den genannten Schriftstellen angeführt sind. Auch in liturgischen Gebeten kam dies Wunder vor: vgl. P. Nilo Borgia, *Frammenti liturgici antichissimi inediti* in Byz. Zeitschr. 30, 1929/30, S. 347B5: τοῦτο τὸ σῶμα ἡ αἰμοῦρροῦσα γυνὴ ἀραμμένη ἐρρύσθη τοῦ πάθους. — Über die Schreibung ι für η in ἐξηράνθη schon in älterer Zeit vgl. Mayser I S. 82ff.; über den Ausfall des υ im Diphthong ευ (ρεμα) ebd. S. 114, 7aα). — Die beiden Worte ἐξηράνθη oder διεξηράνθη βεσμα konnten nicht genügen, um die Wunderheilung zu kennzeichnen. Im Anschluß an die Evangelien mußte etwa vorangehen γυναικὶ ἀραμμένη oder γυναικὸς ἀραμμένης ἱματίου, und demgemäß dürfte εἰμα[ in Z. 2 zu εἰματίου] zu ergänzen sein, obwohl der Raum etwas knapp ist. Dann müßte das am Schluß der Z. 1 vielleicht erkennbare ]ευας für ἀραμμένης verschrieben sein.

3/4 Allen Anschein nach ist hier auf die Heilung des Hauptmannsknechtes angespielt, wie sie bei Matth. 8, 5—13 und Luk. 7, 1—10 berichtet wird. Doch ist an beiden Stellen nur von einem παῖς die Rede, während hier trotz der verwilderten Rechtschreibung wohl der Genetiv im Plural anzuerkennen ist; denn daß sich der Schreiber auch noch gegen die Formenlehre in unverzeihlicher Weise versündigt hätte und τὸν παῖδον (als Akk. Sing.) zu lesen wäre, ist doch kaum anzunehmen. Aber in Z. 3 ist das erste Wort nur unsicher zu lesen; doch war es aller Wahrscheinlichkeit nach = δι. Annehmbar ist wohl, daß δι = τικς sein sollte. Damit wäre dann der anstößige Plural erklärt und μετέβαλεν (Z. 5/6) müßte intransitiv genommen werden. Allerdings würde dann ein neuer Gedanke mit dem enklitischen τικς eingeleitet sein, was zwar ungewöhnlich, aber nicht so selten ist, wie man leicht glaubt, s. namentlich Jannaris, *Hist. Greek Grammar* § 1448b. Über den so häufigen Schwund des auslautenden ς s. Mayser I S. 205ff. — Orthographisch ist anzumerken: Zu πετων = παῖδων: αι wird schon in einzelnen literarischen Stücken des 2. Jahrh. v. Chr. (Mayser I S. 107, 10a). Seit denselben Zeiten haben wir δ für τ und umgekehrt; das Schwanken zwischen den einzelnen Dentalen war bekanntlich eine besondere Eigentümlichkeit der ägyptisch-griechischen Mundart, in unserem Stück besonders leicht erklärlich, da ja auf der anderen Seite des Blattes ein koptischer Text steht; so lag wohl dem Schreiber diese Sprache nicht fern, und das Koptische unterschied die Dentallaute nicht genau (Ludwig Stern, *Koptische Grammatik*, Lpg. 1880, § 15. 24). — Die Buchstaben sind in Z. 3 sehr breit auseinandergezogen, so daß sie trotz der geringen Buchstabenzahl am Ende genau mit der vorhergehenden Zeile abschließt.

4 ακατωνταρχου: αι für ε, umgekehrt wie oben in πετων. Über ω für ο schon seit dem 2. Jahrh. v. Chr. s. Mayser I S. 98 u. 139.

5 Nach 2 bis 3 unsicheren Buchstaben ist deutlich αρτιας zu lesen, was der Genetiv αρτίας in der Bedeutung „Krankheit“ sein kann. Für diese Bedeutung des Wortes hat neben den Stellen, die bereits Stephanus I 1102, 2 D verzeichnet, jetzt Prof. E. Bickel in einem Aufsatz: αρτία in der Bedeutung causa „Krankheit“. (*Glotta* XXXIII 1935 S. 213ff.) noch weitere, ebenfalls aus späterer Zeit, beigebracht und auch schon für die Zeit Hadrians dies-

...nung als notwendige Voraussetzung der Entwicklung von causa erschlossen<sup>1</sup>. Für die Zeit unseres Blattes dürfte sich für sie gar keine Schwierigkeit ergeben. — Vor αποιας ist vielleicht αἶ = εἶ zu erkennen, vgl. Plut. Plat. Parm. 156D: ὡς εἶ ἐκείνου μεταβάλλει εἰς ἐκίτερον. Der Knecht des Hauptmanns schlug von seiner Krankheit (zur Gesundheit) um; das bezeichnet nicht ūbel die Schnelligkeit der Heilung (Matth. 8, 13: καὶ ἰάθη ἡ παῖς ἐν τῇ ὥρᾳ ἐκείνῃ. Luk. 7, 2: κακῶς ἔχων ἤμελλον τελευτᾶν und 10: εὗρον τὸν δοῦλον ὑψαίνοντα). — In μετενβαλεν ist das erste v durch untergesetzten Punkt getilgt. — Inhaltlich bietet das nun Folgende keine Schwierigkeiten mehr.

6 Am Ende wohl θαυματουργέ zu lesen; das Wortende ist allerdings zum Teil zerstört und es war bestimmt nicht ῥε geschrieben, da die Spuren wohl auf 4 Zeichen hindeuten. Nach dem ρ steht ein Doppelpunkt, der auch in dem koptischen Brief neben der σιγῆ ὡς angewandt ist (Gardhausen Gr. Pal.<sup>2</sup> II S. 400; Schubart Gr. Pal. S. 173; BKT VI S. 119). Er zeigt, daß der Schreiber hier von seinem Text auch nicht das Geringste verstanden hat. Danach haben wir starke Reste wohl eines κ und zuletzt vielleicht α für ε. Für ω statt ου (im selben Wort) hat man in älterer Zeit nur wenige, unsichere Beispiele; s. Mayser I S. 100. Das Umgekehrte, ου statt ω, ist später häufiger; s. Ghedini, *Lettere Cristiane* S. 296. — τῶν ἀπάντων wie schon Herod. I 91 g. E. ἔνεργε εὖν τοῖσι πάσι. „untertan in allen Dingen“.

7/8 ειατρε: Wechsel zwischen εἰ und ι schon früh: Mayser I S. 87; ebenso in Z. 10 εμας für ἡμας. — In der urchristlichen Literatur ist die Bezeichnung ἱατρῆ für Gott oder Christus keineswegs so häufig, wie man vielleicht denken könnte (noch nicht im NT). Von Gott im Diognetorief 9, 6; Christus als ἱατρὸς σαρκικός καὶ πνευματικός im Brief des Ignatius an die Epheser 7, 2. Weitere Stellen bei J. Ott im Katholik 1910, I 457f. Besonders bemerkenswert ist: Acta Thomae (in Acta Apostolorum apocrypha hg. v. Lipsius-Bonnet Lpg. 1891—1903) II 2 c. 10: ὁ κύριός μου καὶ ὁ θεός μου . . ., ὁ ἱατρὸς τῶν ἐν νόσῳ κατακειμένων ψυχῶν . . . ἠησοῦ Χριστέ. Ferner BKT VI S. 112 (P. Berol. 9794; 3. Jahrh. n. Chr.) Kol. II 38: ὀρχητροῦ τῶν ψυχῶν ἡμῶν (ebenfalls auf Christus bezüglich); dem Text dürfte nach dem Kommentar S. 115 ein besonders hohes Alter zukommen. Dort wird noch verglichen Chrysostomusliturgie (1340, 29 Brigham): ὁ ἱατρὸς τῶν ψυχῶν καὶ τῶν σωμάτων ἡμῶν (9. Jahrh. n. Chr.): die Stelle geht allgemein auf Gott. Doch wird in den späteren christlichen Gebeten diese Bezeichnung überhaupt häufiger, so daß sie für die Zeit unseres Blattes kaum etwas besagt. Bekannt ist z. B. das in den griechischen Liturgien bei der Spendung der heiligen Ölung gebräuchliche sakramentale Gebet, das beginnt: Πάτερ ἑριε, ἱατρῆ τῶν ψυχῶν καὶ σωμάτων (Goar, *Ευχολογιον*<sup>2</sup> Ven. 1730, S. 338).

<sup>1</sup> Die von Prof. Bickel am Ende seines Artikels ausgesprochene Hoffnung auf Belege aus dem schriftlichen Medizinergriechisch scheint sich nicht zu erfüllen. Die griechischen Ärzte dürften in ihren wissenschaftlichen Schriften αἰτία im Sinne von „Krankheit“ gemieden haben, weil sie davon in vielen, besonders in ätiologischen Darlegungen Schwierigkeiten und Mißverständnisse befürchten mußten.

35 Homer Ilias A 163--175

## 36 Homer Ilias A 163—175

P. 303, erworben 1928 durch Prof. D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet el-Faijûm, hoch 11, breit 18 cm, zu einer Rolle gehörig, bietet Reste von Ilias A 163—175<sup>1</sup>, die in ihrer Gesamtheit oder zum Teil auch sonst schon auf Papyri zutage getreten sind:

1. P. Freib. 5 mit V. 173—187; in 173: ἐέλδεται gegen ἐπέσσουται der Handschr. u. unseres Pap.;

2. P. Oxy. IV 749 mit V. 160—176 ohne Besonderheiten;

3. P. Ryl. 43 mit V. 121—284 und

4. BKT V 1 mit V. 164—181 haben beide in 168 mit sämtlichen Handschr.: ἐπηυκε, unser P. επεικε. Nur im Venetus A ist ἐπει übergeschrieben. Die Ausgaben bieten ἐπει κε κάμω nach Aristarch und Herodian, die nach den Scholien (BL u. A) so gelesen wissen wollten. (Vgl. zu der Frage J. de La Roche, Die homerische Textkritik im Altertum, Leipzig 1866, S. 294 ff.; sowie Et. magn. 499, 7 und Et. Gud. 311, 49.) Eine direkte Überlieferung des ἐπει wird also durch unsern Papyrus zum erstenmal geboten.

Seine sonstigen Sonderlesarten: 169 ἐπη: so nur noch die lemmata scholiorum vulgatorum papyri Argentoratensis ed. R. Reitzenstein (Hermes XXXV, 1900, S. 611 ff.); die Handschr. ἐπει ἦ oder ἐπειῆ. — 170 ἰωv: Vulg. ἰαν.

Keine Lesezeichen; ι mutum kommt nicht vor. Rückseite leer. Die Schrift (s. Abbildung S. 12) scheint mir für die Sitte, den Fuß (teilweise auch die Spitze) der Buchstaben durch kleine Querstriche zu zieren, das älteste Beispiel zu sein (vgl. Schubart, Pal. S. 110f. und 112), älter als Schubart, Pal. Abb. 72 (Rede des Hypereides) und P. Gr. Ber. 11 a (Menanderkomödie), die Schubart in das 1. Jahrh. v. Chr. setzt, älter auch als P. Gr. Ber. 11 b (Anapästisches Gedicht), ein Stück, das nach Schubart für diese Gewohnheit das älteste Beispiel unter den von ihm herangezogenen sein soll, aber auch noch ins 1. Jahrh. v. Chr. gesetzt wird. Die Zierstriche erscheinen in unserem Stück noch nicht regelmäßig, oft steht nur ein kleines Häkchen, oder es ist eine Verdickung des Fußes eingetreten. Das ζ besteht noch aus zwei parallelen und einem dazu senkrechten Strich in der Mitte; das α zeigt die alte Form mit oben überragendem rechten Strich. Das könnte allerdings bei diesem Schreiber, der anscheinend einen etwas feierlichen Stil liebt (auch die Größe und Weiträumigkeit der Schrift ist bemerkenswert), auf altertümelnden Neigungen beruhen; immerhin wird das allzu spät nicht mehr als möglich anzunehmen sein. So möchte ich mit aller gebotenen Vorsicht das Stück um 100 v. Chr. ansetzen, ja vielleicht wird man ins 2. Jahrh. v. Chr. hinaufgehen müssen.

## 37 Homer Ilias Z 162—177

P. 304, Bruchstück einer Rolle, erworben 1928 durch Prof. D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet el-Faijûm, hoch 13, breit 19 cm,

<sup>1</sup> Bei den drei Homerstücken, die hier nicht abgedruckt, nur beschrieben sind, darf wegen der vielen unvollständigen Verse nichts ex silentio geschlossen werden.



enthält dürftige Reste aus Ilias Z 163—177. Ringsum stark zerfetzt, nur oben ein 3,5 cm hoher freier Rand besser erhalten. In der Mitte der sechs oberen Zeilen ist der Papyrus vollständig zerstört (bis zu 20 Buchstaben), unten auch ringsum sind die Buchstaben stark abgewischt. In wenigen Fällen das Zeilenende, nie der Anfang erhalten. Dreimal am Ende (V. 169, 170, 174:  $\sigma\tau\iota\mu\acute{o}\nu$   $\acute{\alpha}\nu\omega$ .  $\iota$  mutum wird geschrieben. Diakritische Punkte über dem  $\iota$ ; von  $\tau\epsilon\sigma\sigma\alpha\iota$  (V. 176). Schrift wohl frühes erstes Jahrh. v. Chr. Ähnlich in der ganzen Art ist: *The Pal. Soc.* II 182 (Brit. Mus. 271): *early first cent.* Stark ähneln sich  $\mu$  und  $\varphi$ ,  $\pi$  mit links überhängendem Querbalken und  $\delta$  mit überhängendem Dach.

Die hier erhaltenen Verse sind bis jetzt auf Papyrus sonst noch zutage getreten in P. Ox. III 445 (2/3. Jahrh. n. Chr.), der Z 128—529 enthält, sowie in einem P. Teb. (2. Jahrh. v. Chr.), in dem die ersten 345 Verse des Buches stehen (P. Collart in *Revue de philologie* VI S. 327 Nr. 270 nach einem besonderen Brief von Hant). In unserem Stück keine bemerkenswerten Lesarten.

### 38 Homer Odyssee η 111—124

P. 364, ganz kleines Bruchstück, erworben 1928 durch Prof. D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet el-Fajjüm, hoch 8, breit 3—4 cm, enthält ganz geringe Reste von Od. VII 111—124, bis zu acht Buchstaben am Anfang jedes Verses. Keine Lesezeichen. Schrift des ersten Jahrh. v. Chr. (stark ausgebildeter linker Querstrich des  $\tau$ , Übergangsform des  $\zeta$ ). Auf der Rückseite ganz geringfügige Reste in Geschäftsschrift derselben Zeit. Auf Papyri gefunden sind die Verse noch: P. Lips. III des 4. Jahrh. n. Chr., der V. 67—126 enthält; beschrieben mit Angabe der abweichenden Lesarten von Fr. Bläß, Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Philol.-Hist. Kl. 56, Bd. 1904, S. 211 ff. Keine Sonderlesarten weder hierzu noch zur Vulgata.

### 39 Dialog über die Odyssee

P. 361, erworben 1928 durch Prof. D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet el-Fajjüm, besteht aus zwei Fragmenten A und B einer Papyrusrolle, die beide wieder in je zwei Stücke zerfallen. Fragment A ist im ganzen etwa 7 cm hoch und 9 cm breit. Durch einen verlorenen, ungefähr senkrechten Streifen von etwa 2—4 Buchstaben Breite zerfällt es in zwei ungleich große Teile. Diese würden bei der Verglasung unmittelbar aneinandergerückt; aus den teilweise ganz sicheren Ergänzungen geht aber hervor, wie groß der Zwischenraum in Wirklichkeit angesetzt werden muß; dies ist in der Abbildung VI berücksichtigt. Links ist vom Interkolumnium noch 1 cm erhalten, vor Z. 8—10 nur etwa 3 mm. Die Zeilenenden sind entweder vollständig, oder es fehlt zum mindesten nicht viel. Von einem Rand ist weder oben noch unten etwas erhalten.

Bei Bruchstück B ist der Riß sehr unregelmäßig; er beginnt oben in der linken Hälfte und geht nach rechts unten; doch ist dadurch die richtige Zusammensetzung der beiden Teile gesichert. Das gesamte Fragment ist

8 cm hoch und 6 cm breit; von der ersten Zeile, durch die der Bruch ist, sind nur im letzten Drittel unsichere Spuren erhalten; dann folgen drei Zeilen, von denen der Anfang fehlt, in der vierten sind nur am Ende drei Buchstaben zu erkennen, und dann sind sieben Zeilen derartig abgerieben und ausgelöscht, daß nichts mehr zu lesen ist.

Die Zeilenlänge beträgt etwa 8 cm mit 30—38 Buchstaben. Die Schrift ist klein und eng, sie nähert sich in manchen Formen der Geschäftsschrift, besonders im  $\nu$ , bei dem der zweite Strich gern aufwärts gezogen wird. Der Papyrus ist wohl um 200 v. Chr. geschrieben, ja einzelne Buchstaben, wie  $\kappa$  und  $\mu$ , sowie der kräftige linke Querstrich des  $\tau$  und die oft noch beinahe eckige Form des  $\epsilon$  könnten dazu führen, das Stück noch ins Ende des 3. Jahrh. v. Chr. hinaufzurücken. Zu vergleichen wäre *The Palaeographical Society*, Ser. II 161, ein Stück, das ins 3. vorchristliche Jahrh. gesetzt wird (Piat. Phaëdon, *Cunningham Memoirs* Nr. VIII. *Flinders Petrie Papyri* VIII S. 26). Die Schrift ist dort ebenfalls klein und zierlich, doch viel weiträumiger; ähnlich sind vor allem  $\epsilon$ ,  $\alpha$  und  $\varphi$  mit besonders langem senkrechten Strich,  $\tau$  ist etwas gleichmäßiger,  $\mu$  spreizt sich nicht so sehr wie in unserm Stück,  $\nu$  ist korrekt geschrieben, doch hebt sich der zweite Teil manchmal schon etwas, bei  $\kappa$  ist der senkrechte Strich nicht ganz so lang nach oben und unten,  $\zeta$  kommt bei uns nicht vor, dort hat es die ganz alte Form. Von Lesezeichen findet sich in unserm Stück die Paragraphos unter Z. 1 und 6, um den Wechsel des Sprechers im Dialog zu markieren; in B 2 steht hinter  $\pi\rho\omega\tau\omicron\nu$  ein Doppelpunkt, wohl zu demselben Zweck, vgl. A 6 mit Anm. 1 mutum wird geschrieben.

Dialog haben wir hier sicher vor uns: der Vokativ in Z. 7, mit dem ein gewisser Theophranes angeredet wird, zeigt das deutlich. Es geht um ein homerisches  $\delta\eta\rho\mu\alpha$  von der Art, wie sie schon Aristoteles als junger Mann in seinen  $\text{Ἀπορίματα}$  oder  $\text{Προβλήματα Ὀμηρικά}$  zusammengestellt hatte. Ein Bild von der Art des Inhalts des verlorenen Werks erhalten wir im 25. Kapitel seiner Poetik (vgl. auch die Fragmente bei V. Rose in der Teubneriana Nr. 142—179). Es hatte aber offenbar hypomnematischen Charakter und kann daher nicht in Betracht kommen. Zwar hat Aristoteles auch einen Dialog  $\text{Περὶ ποιητῶν}$  geschrieben, doch paßt dessen Inhalt offenbar nicht zu dem unseres Papyrus (s. die Fragmente bei Rose Nr. 70—77 der Teubnerschen Ausgabe). Aber nach Dio von Prusa. Rede 53 ( $\text{Περὶ Ὀμήρου}$ ), § 1 hatte Aristoteles in vielen Dialogen von Homer höchst anerkennend gehandelt:  $\kappa\alpha\iota\ \delta\eta\ \kappa\alpha\iota\ \alpha\upsilon\tau\omicron\varsigma\ \text{Ἀριστοτέλης, ἄρ' οὐ φασι τὴν κριτικὴν τε καὶ γραμματικὴν ἀρχὴν λαβεῖν, ἐν πολλοῖς διαλόγοις περὶ τοῦ ποιητοῦ (sc. Ὀμήρου) διέξεισι, θαυμάζων αὐτὸν ὡς τὸ πολὺ καὶ τιμῶν, ἔτι δὲ Ἡρακλείδης ὁ Ποντικός. Das braucht keine Übertreibung zu sein, denn es bedeutet ja nicht, daß in diesen Dialogen nur von Homer die Rede war. Daß auch Herakleides Pontikos, von dessen Schriften ein großer Teil Dialogform hatte, sich mit solchen Fragen beschäftigte, zeigen seine zwei Bücher  $\text{Λύσεων Ὀμηρικῶν}$  (Daebritz bei PW VIII 474 und 481). An diese Kreise zu denken, liegt wohl am nächsten, doch würden die Bruchstücke auch in die Homer-Apologetik eines stoischen  $\kappa\rho\iota\tau\acute{\iota}\kappa\omicron\varsigma$  passen (Christ-Schmid<sup>9</sup> II 257). Ausgeschlossen ist Epikur  $\text{προβλήματα μουσικῶς καὶ κριτικῶς}$$

φιλόλογοις ζητήμασιν οὐδὲ παρὰ πότον διδοῦς χώριον (Fr. 20 Usener) und ihm seine nächsten Schüler; spätere kommen wegen des Alters des Gießener Stückes nicht in Betracht.

Daß immerhin das Werk, aus dem unser Stück stammt, eine gewisse Verbreitung genossen haben muß und daher wohl auch nicht von einem ganz unbekanntem Verfasser stammt, geht daraus hervor, daß sich in London ein ins 1. Jahrh. v. Chr. gehöriges Bruchstück befindet, das ganz sicher zu einer zweiten Abschrift desselben Werkes gehört: H. J. M. Milne, *Catalogue of the Literary Papyri in the British Museum* Nr. 160. S. 129 ff. (P. Br. Mus. 1874). Dazu Körte, *Arch. f. Pap.-Forsch.* X, 1931, S. 224 f. In beiden Stücken haben wir Dialog. Der eine Partner heißt hier wie dort Theophanes, der dort sogar zweimal angedredet wird. Er hat in beiden Fällen anscheinend nicht die führende Rolle, aber er macht durchaus beachtenswerte Einwände, ja im Londoner Stück gibt der Sprecher einmal zu, früher selbst der Ansicht des Theophanes gewesen zu sein<sup>1</sup>. Leider hat sich unter den Vertretern des Namens Theophanes bis jetzt keiner auftreiben lassen, der hier in Frage käme, bedauerlich vor allem deshalb, weil uns das auch der Lösung der Verfasserfrage näherbrächte. Auch im Londoner Fragment deutet Paragraphos wiederholt den Wechsel des Sprechers an. Auch die Problemstellung ist in beiden Stücken ähnlich. In dem Gießener Papyrus geht es allem Anschein nach um die Frage, warum Kirke dem Odysseus sein Schicksal nicht selbst weissagte, sondern ihn zu Tiresias schickte, und es wird die Ansicht vertreten, Kirke habe eine solche Schergabe gar nicht besessen (Z. 6, 7). Hier sind zu vergleichen die Scholien QV zu κ 492: διὰ τί οὐκ αὐτῇ μαντεύεται; ὅτι οὐκ ἂν ἐπίστευσεν Ὀδυσσεύς ἐρώσεως αὐτῆς. Dem entspricht Eustathius zu κ 491: αὐτῇ μὲν ἡ Κίρκη οὐ προλέγει, φασί, τὰ ἐσόμενα τῷ Ὀδυσσεῖ δυσχερῆ, ἵνα μὴ ἀπιστηθῆ ὡς δι' ἔρωτα τερατευομένη καὶ φοβερὸν πλαττομένη τὸν πλοῦν. Wie man sieht, führen die Scholiasten einen andern Grund für das Verhalten der Kirke an, aber die Fragestellung ist bei ihnen die gleiche wie in unserm Stück. Übrigens kommt der führende Sprecher auch hier in Z. 8 ff. auf das Liebesmotiv zu sprechen; in welcher Absicht, muß dahingestellt bleiben. In dem Londoner Papyrus handelt es sich ebenfalls um eine Frage aus der Odyssee, und zwar darum, warum Homer den Iros eingeführt habe (Od. 17 u. 18). In der allein zur Not verständlichen mittleren Kolumne des vierten Fragments ist jedoch durch einige Versehen des Schreibers und teilweise Zerstörung des Materials die Sache etwas in Verwirrung geraten, so daß auch Körte die letzten Sätze des Theophanes unverständlich und schwerlich in Ordnung schienen. Durch die Güte von Dr. Bell und Mr. Skeat in London erhielt ich nun eine Photographie des Stückes, und es läßt sich vielleicht auf folgende Art der Zusammenhang verstehen: Die Paragraphos unter Z. 74 ist vom Schreiber zu Unrecht gesetzt worden; aber auch unter Z. 75 εἰσελήλυθεν läßt sich mit ziemlicher Sicherheit dasselbe Zeichen feststellen; es ist wohl versehentlich vom Herausgeber nicht angegeben, ist aber auch hier anscheinend ein Schreibfehler.

<sup>1</sup> Dort könnte also Z. 63 vor ὦ Θεόφανες ein anerkennendes εὐγε gestanden haben.

andererseits müßte die Paragraphos wohl auch unter Z. 77 stehen, da mit ἐκκλιῶν der erste Sprecher fortzufahren scheint. Am Ende von Z. 75 ist der Papyrus zwar zerstört, aber die Zeile kann wohl kaum schon zu Ende gewesen sein; sie wäre sonst noch kürzer als 78 und auch inhaltlich scheint etwas zu fehlen. Eine sinnentsprechende Ergänzung wäre [διὰ (τοῦτο)]; das letzte Wort müßte dann beim Zeilenwechsel vor τὸν ausgefallen sein, eine Annahme, zu der man sich allerdings nicht leicht entschließt; doch könnte sich wohl auch eine passendere Ergänzung dem Sinne nach nicht weit von der obigen entfernen. In Z. 77 ist wohl statt ἀλλά] zu ergänzen ἀ[ρ' οὐ]. Unter Berücksichtigung alles dessen ergäbe sich etwa folgender Zusammenhang:

„A. Recht so, Theophanes. Das war früher auch mein Standpunkt, aber jetzt ist er es nicht mehr, sondern ich glaube zu sehen, daß der Dichter statt dieses Scherzes<sup>1</sup> vielmehr eine Notwendigkeit gewahrt hat.

Th. Welche wäre das?

A. Die des Odysseus auf der Schwelle fürwahr. Wenn er nämlich nicht zuvor den Iros eingeführt<sup>2</sup> hätte, hätte er Anlaß gegeben, daß nach diesem gefragt würde, wer er sei oder in welcher Absicht er hereingekommen wäre. Hat er also nicht deshalb den Iros eingeführt, Theophanes?

Th. Du hast recht.

A. Hat nicht auch jenen (Odysseus) Iros mit sich gebracht<sup>2</sup>, der <gewöhnliche Bettler und Bote> der Freier?“

## A

(x +) 1        Spuren

- 2 καὶ τὰ [λεγ]όμενα δὲ τούτῳι μά[χεται·] κ[αὶ γὰρ  
 3 ἔδει δεδ[ιέν]αι τὸ φάρμακον εἰδυῖαν, ὅτι ἔ[τερον  
 4 οὐθέν ἐσ[τιν] δυνατόν ἢ καταπέμπει[ν, καὶ  
 5 γειγ[νώσκ]ουσας, ὅτι μένειν οὐδ' οὕτως  
 6 θελήσει ἀλλὰ δῆλον ὅτι μαντικὴν μέ[ν  
 7 οὐ κεκτη[μένη] ἦν, ὡ Θεόφανες, συχνὰ δὲ καὶ τ[ῶ

<sup>1</sup> Dies war sicher die von Theophanes vorgebrachte Erklärung; vgl. σ 37, wo Antinoos sagt: οἴην περιπλήν θεός ἤραγεν ἐς τόδε δῶμα und dazu Eustathius, der natürlich nur das Ergebnis älterer Beobachtungen mitteilt: ἔ δια πάσης τῆς Ἰλιάδος σκυθρωπὸς ποιητῆς καὶ ὡς οἶον ἀγριος μυρίας ἀερότητας ἐν Ὀδυσσεῖα σοφίζεται.

<sup>2</sup> προεισαγαγῶν und εἰσήγαγεν sind nicht in zeitlichem, sondern in logischem Sinne zu nehmen; in Wirklichkeit kommt Iros erst nach Odysseus, im Plan des Dichters aber ist er der gewöhnliche und darum auch vor Odysseus als vorhanden zu denkende Bettler bei den Freiern; dadurch hat auch das Auftreten eines andern Bettlers nichts Besonderes. — Die Zeilen 79–81 entsprechend herzustellen ist freilich bis jetzt nicht gelungen.



- 8 προαγόμ[ενα]· πρὸς ἐκεῖνα. δοκεῖ δέ μοι συνουσία[ς  
 9 γεγενημ[έν]ης τῆι Κίρκῃ πρὸς τὸν Ὀδυσσεά.  
 10 καὶ ταύ[της] οἰκείας τε καὶ προσπαθοῦς ο[  
 11 Spuren

## B

- (x +) 1 Spuren  
 2 τῆ]ς μαντικῆς πρώτων: τας . α  
 3 ]ἐστὶν ἡδία τῆ[[[γ]] Κίρκῃ[[[ν]]] τι  
 4 ]γὰρ αὖ μὴ μέτεστι' πολυ  
 5 ].....ατη  
 Spuren von 7 Zeilen

A 1 Spuren sind nur in der ersten Zeilenhälfte erhalten, Sicheres kaum zu lesen.

2 τὰ λεγόμενα die Erzählung der Odyssee. — τούτῳ μάχεται spricht gegen die Annahme, daß Kirke eine μαντικὴ besessen, aber keinen Gebrauch davon gemacht habe; über diese Bedeutung von μάχεσθαι vgl. Plato Theaet. 155 b: Ταῦτα δὴ, οἶομαι, διολογήματα τρία μάχεται αὐτὰ αὐτοῖς, sowie Polyb. XVI 28, 4: ἵνα μὴ τις ἡμᾶς ὑπολάβῃ μαχόμενα λέγειν ἑαυτοῖς.

3 τὸ φάρμακον: das Schutzmittel, das Hermes dem Odysseus gegeben hatte; vgl. κ 292 u. 302.

4 οὐθέν: die Aspirata überwiegt in der ptolemäischen Zeit entschieden (Mayer I S. 181). — καταπέμπειν: αὐτόν ist wohl aus dem Zusammenhang zu ergänzen.

5 γεινώσκουσιν: α hatte sich in Ägypten viel früher und entschiedener zu ι entwickelt als im Attischen. Die Wiedergabe von ursprünglichem α durch ι setzt etwa gleichzeitig mit der hier vorliegenden von ι durch α schon im 3. Jahrh. ein; sie ist dann auch im 2. Jahrh. äußerst häufig (vgl. Mayer I S. 87 ff.). — οὐδ' οὕτως: wohl auch nicht dann, wenn ihm τὰ ἐσόμμενα δυσχερὴ προφητεία würden.

6 θελήσει: es könnte auch θελήσειεν heißen; doch häufig wird die Paragraphos, die hier den Personenwechsel anzeigt, durch einen freien Zwischenraum unterstützt (Gardthausen, Gr. Pal.<sup>2</sup> II S. 402 f.); s. jedoch zu B 2. — ἀλλὰ leitet im Gespräch oft die Antwort oder Entgegnung ein; es bricht dann die Rede kurz ab und der Gegensatz tritt zurück, vor allem auch, wenn der Redende etwas als ein Unbedeutendes, Geringfügiges auf sich beruhen lassen will (Kühner-Gerth § 534, 8). Hier will es wohl sagen: ja gewiß, du hast recht, doch die Sache ist ja selbstverständlich und klar.

7 κερτημένη ἦν: diese umschreibenden Formen kommen zuweilen vor, doch meist sollen sie dann weniger die Handlung als einen Zustand bezeichnen; das ist hier der Fall (vgl. Kühner-Blaß § 223 Anm. 9).



δ προαγορεύματα (die Lesung ist unsicher) Medium: „was zu jenem hin-  
 rufe“ (zu der Aufforderung, den Tiresias zu befragen?); Belege bei Liddell-  
 Scott s. v. 4.

10 Am Ende οἴσθης möglich, doch nicht notwendig; auch δ μέν und  
 anderes bietet sich.

B Wie das Fragment B mit A zusammenhängt, bleibt bei der Dürftig-  
 keit des Erhaltenen ungewiß; auch ob es davor oder dahinter gehört, ist  
 nicht festzustellen; für das erstere könnte vielleicht sprechen, daß man  
 B 1/2 ἀλλὰ διαλεγόμεθα περι τῆς μαντικῆς πρώτων oder ähnlich ergänzen kann.  
 Das Thema ist jedenfalls das gleiche (die Worte μαντικῆς und Κίρκη zeigen  
 das deutlich).

1 Nur in der zweiten Zeilenhälfte sind geringe Spuren erhalten.

2 τε ist übergeschrieben; nach πρώτων steht ein Doppelpunkt; wahr-  
 scheinlich stand also auch zu Beginn der Zeile Paragraphos, um anzudeuten,  
 daß ein neuer Redner beginnt (vgl. Gardthausen, Gr. Pal.<sup>2</sup> II S. 400). Der  
 Buchstabe nach τας läßt sich nicht bestimmen, ebensowenig, ob die Zeile  
 noch etwas weiterging. „Vielleicht ταπ.λ“ Kalbfleisch (Korrekturnote).

3 ἦδια muß wohl gleich ἦδεῖα sein, denn im folgenden war zuerst τῆν  
 Κίρκην geschrieben, dann wurde das ν beidemale ausgestrichen und links  
 darüber ein ι geschrieben; also scheint auch der Schreiber zuerst ἦδια irr-  
 tümlich als ἦ διὰ oder ἦ διὰ gefaßt zu haben.

4 Über dem ι von μέτεστι vielleicht ein übergeschriebenes ν.

## 40 Scholien mit Hellanikosbruchstück und Simonideszitat

P. 307, hoch etwa 7, breit etwa 8.5 cm, ist das Bruchstück einer Papyrus-  
 rolle und wurde 1928 durch Prof. D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet  
 el-Faijüm erworben. Auf der Vorderseite sind neun Zeilenenden mit  
 größeren oder geringeren Resten sowie zwei Zeilen Schlußornamente zu  
 erkennen. Diese bestehen aus rechts offenen spitzen Winkeln, während  
 bei Gardthausen, Gr. Pal.<sup>2</sup> I S. 226 (vgl. BKT VI S. 111—113) links offene in  
 dieser Verwendung erwähnt sind; ähnliches s. II S. 410. Weiter haben wir  
 dann nach einem etwa 1,5 cm breiten Interkolumnium noch von einer zweiten  
 Kolonne elf Zeilenanfänge mit geringen Resten. Ringsum ist der Papyrus  
 stark zerfetzt. Die Vorderseite ist vielfach abgewischt und verblaßt, so daß  
 nur sehr wenig zu lesen ist und eine nähere Bestimmung des Inhalts nicht  
 möglich war. Die Schrift trägt im Gegensatz zu der auf der Rückseite durch-  
 aus literarischen Charakter und dürfte an das Ende des 1. Jahrh. n. Chr.  
 gehören. Ich lasse den Text ohne alle Lesezeichen hier folgen:

	I		II
(x +) 1		]εκατα	· κλ[
2		]θευ . ι	λε[ω

3	] . [ . . ]θ[.]γωνκαι	ο . τ[
4	] . ωνς . ιαγαρω	πειν[
5	] . ωνουτωσεαει	τεεκ[
6	] . ετερανμει	τωσεκ[
7	] . . . . εαρ . δαμφω	των[
8	] . . . . . θενγακ . . αν	κιακ[
9	] . . . . εγβατεδονος	αυ . [
10	] . . . . <<<<<<<<<	θε <sup>θ</sup> [
11	] <<<<[<<<]<<<<<	.. [

1 2 Das am Ende als ι wiedergegebene Zeichen könnte auch Teil des vorhergehenden Buchstabens sein.

3 Statt θ auch ε möglich.

4 Nach ων auch ο, ε, θ möglich. Am Ende scheint zuerst τον gestanden zu haben; daraus wurde τω gemacht und der letzte Teil des ν durch übersetzten Punkt getilgt.

6 Über dem zweiten als ν gelesenen Buchstaben scheint noch etwas gestanden zu haben, was aber nicht zu bestimmen ist.

7 ἀμφω: Maysen I S. 134 ff.

8 Man wird vielleicht an γακίαν „Erdbeben“ denken, aber die Reste scheinen sich nicht alle zu fügen.

9 Βατεδών oder βατεδών mit oder ohne εγ neu. Bedeutung dunkel; vgl. βατέω, βάτης und anderseits ἀπεδών, σηπέδων, ληθεδών, μελεδών und ähnliche Bildungen<sup>1</sup>. Obwohl diese Zeile (vielleicht mit dem Anfang der nächsten) das Ende mindestens eines größeren Abschnitts darstellen muß, haben alle Versuche einer näheren Bestimmung nicht zum Ziele geführt.

II 7. 8 Auch die naheliegende Ergänzung τῶν [. . . Πελοποννη]σιακῶν (vgl. Diog. Laert. I 3, 4 ἐπὶ τ. Π.) führt nicht weiter.

Auf der Rückseite (s. Abbildung VII) sind in einer Schrift, die im Vergleich zu der auf der Vorderseite auf dem Kopf steht, die Enden von elf Zeilen und nach einem Interkolumnium von etwa 1,5 cm die Anfänge von 14 Zeilen erhalten (bis zu 18 Buchstaben). Der rechte Rand des Interkolumniums der Rückseite liegt über den Zeilenenden von Kol. I recto. ι mutum kommt nicht vor, von Lesezeichen nur die Paragraphos, s. S. 22. In II 3 ιερ(ας) mit diakritischem Punkt. Die Schrift ist stark kursiv und mit Abkürzungen untermischt. Sie wird auf die Zeit um 100 nach Chr. zu datieren sein. Starke Ähnlichkeiten bestehen mit der in *The Pal. Soc.* Ser. II 122 abgebildeten Abschrift der Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles (Brit. Mus. Gr. P. 131 v.), die bekanntlich ebenfalls um 100 n. Chr. angesetzt wird. Die Abkürzungen, die beiden Papyri gemeinsam sind, stimmen vollkommen überein (ς, γ', δ', ο', π', τ', τ').

<sup>1</sup> „ἐγβατεδών viell. gleich ἐκβατηρία Landungsplatz, s. Liddell-Scott. Oder βατεδών von βάτος Dornbusch?“ Kaibeleisch (Korrekturnote).

Durch diese für einen literarischen Text sehr zahlreichen Abkürzungen das Stück besonders interessant; hierzu ist zu vergleichen der Artikel *Epigramme* von Bilabel bei PW II A 2279 ff., besonders 2293 ff. Zu den dort (2294 ff.) verzeichneten literarischen mit Abkürzungen versehenen Papyri (a—u) sind inzwischen hinzugekommen:

- v) PSI VII 849 Grammatischer Traktat. 2. Jahrh. n. Chr.  
 w) PSI XI 1219 Scholien zu den *Aitia* des Kallimachos. 2. Jahrh. n. Chr.  
 x) *Mélanges Maspéro* II 1 (1934) S. 148 ff. Homerscholien. 2. Jahrh. n. Chr.  
 y) PSI VII 844 Epische Hexameter. 3(?) Jahrh. n. Chr.

In w) treten neue Formen gegenüber den bei Bilabel (2295 f.) verzeichneten nicht auf. In den übrigen sind neu<sup>1</sup>:

σ = αι auch mitten im Wort in y)	ο = ον (Ζοφ <sup>ο</sup> = Ζόφον) in y)
α' = ἀλλά (?) in y), sonst α <sup>λ</sup> oder α̂	ο = οτι in x); der Herausgeber W.
α' = ἀπό in v), sonst α oder α̂	G. Waddell sagt: <i>usually</i> = οὐτως,
~ = ας (?) in y)	wofür Bilabel ὀ anführt
† = ισι in y)	π <sup>-</sup> = περὶ in x), sonst π
) = μετά in x), sonst μ <sup>;</sup> ; ' ) = μετ(α)	< = τα als Endung in y)
im Kompositum	⊂ = τοι in y).

Unser Stück enthält folgende Abkürzungen (die bei Bilabel noch nicht genannten versetze ich mit \*, die auch oben nicht verzeichneten mit \*\*):

*s = αι auch mitten im Wort I 8. 9.	ὀ = οὖν I 5
II 7. 12 (bekannt ähnlich: τ<)	π' = περὶ I 3; vgl. oben
= ται); daher auch κ, = κα	*τ <sup>-</sup> = τός II 5; als Endung II 2. 3. 11
II 10 (sonst meist κ', aber auch	(vgl. bes. Anm. zu II 3); be-
κ< und s); vgl. oben	kannt aus mittellateinlichen
ā = ἀπό II 14	Handschriften; s. Wattenbach,
γ' = γάρ II 12	Gr. Pal. <sup>3</sup> S. 112 und Gardt-
δ' = δέ I 3. II 9	hausen <sup>2</sup> II S. 335; vgl. oben <sup>2</sup>
**ε' = εἰς (oder ἐς?) II 8. 9	τ <sup>;</sup> = τῆς I 4. 9. II 13; als Endung
ε' = ἐπί I 4. II 6	I 8. 9
ι' = ἦν II 5. 6; kommt hier nur als	**ι = τοῦ I 8. 9
Endung vor	τ' = τῶν nur als Endung I 3.

Wie meist bei den stark mit Abkürzungen versehenen Texten dürfte es sich auch hier um Scholien handeln. Darauf deutet auch, daß in Kol. II zweimal (Z. 3 und 11) der Text um 1 bis 2 Buchstaben ausgerückt

<sup>1</sup> Dazu treten die in der folgenden Liste mit \*\* versehenen aus unserem Stück, das mit z) zu bezeichnen wäre.

<sup>2</sup> Mir scheint danach, daß in PSI 844, 10 doch βρ(δσ)(τα)ς, woran auch die Herausgeber dachten, eher zu lesen ist als βρ(ον)(τά)ς trotz des seltenen Vorkommens des Wortes und der, wenigstens bei P's.-Arist. 396 a 3, ganz speziellen Bedeutung (τῶν σεισμῶν οἱ ἄνω βριπτούντες καὶ κάτω κατ' ἰσθμῶς γωνίας).

ist mit Paragraphos unter der vorhergehenden Zeile; unter Zeile 2 ist das Zeichen eine merkwürdig geschwungene Form und steht auch nicht ganz am Anfang; trotzdem wird es als Paragraphos zu gelten haben. Schubart (Das Buch bei den Griechen und Römern<sup>2</sup> S. 86) weist darauf hin, daß vor allem Zitate so kenntlich gemacht wurden, natürlich am häufigsten in Kommentaren zu anderen Schriften, wo es galt, die Worte des Klassikers deutlich von der Erläuterung zu sondern. Die Paragraphos bezeichnet das Ende, nicht den Anfang eines Gedankens (Kenyon, *Pal.* 27), würde also mit Recht unter der vorhergehenden Zeile stehen. Trotzdem braucht das Zitat nicht unbedingt erst am Anfang der Zeile zu beginnen, sondern konnte schon da anfangen, wo die vorangegangene Erörterung endete. Dann konnte der Schreiber natürlich erst in der zweiten Zitatzeile ausrücken (so ziemlich sicher II 3). Im übrigen läßt sich bei dem mangelhaften Erhaltungszustand und dem geringen Umfang des Stückes etwas Sicheres über den Inhalt und etwaige Beziehungen zu dem Text auf der Vorderseite kaum sagen, was um so mehr zu bedauern ist, als es sich offenbar um erlesene Gelehrsamkeit handelt.

Die Lesung ελλα am Ende von 13 in Verbindung mit den jonischen Dialektformen (18 ἀδικι(ης), 19 τ(ῆ)ς πάτρ(ης) u. a.) machen es wohl sicher, daß der Kommentator hier eine Stelle aus einem Werk des jonischen Mythographen und Historikers Hellanikos anführt (s. Schmid-Stählin, *Gr. Lit.-Gesch.* 12 S. 683 Anm.). Der Rest ψευδ in 12 würde dann darauf hindeuten, daß entweder eine Behauptung des Hellanikos als unrichtig verworfen, oder, was mir wahrscheinlicher ist, die Stelle angeführt wird, um eine in dem nicht erhaltenen Teil angeführte Aufstellung zu widerlegen (s. zu I 2). Ist die Deutung auf Hellanikos richtig, so müßte es sich wohl um ein Fragment aus den zwei Büchern der Τρωικά handeln. Dieses Werk umfaßte neben Genealogien alle Erzählungen über den troischen Sagenkreis, auch Vor- und Nachhomerisches nicht ohne Exkurse aller Art, und wurde anscheinend noch im 2. Jahrh. n. Chr. nicht selten gelesen (vgl. Arrian, *diss. Epict.* II 19, 7). So ist es auch das Werk des Hellanikos, von dem wir die meisten Fragmente besitzen, bei Jacoby *Fr.* 23—31 und 138—156 (vgl. auch Gudeman bei *PW* VIII Sp. 117 ff.). Auf die Vorgeschichte des trojanischen Krieges weist vielleicht I 5 ἐξ Ἀδλίδα (doch s. weiter unten). Aber in der Hauptsache scheint es sich um den Frevel des Ajas, des Lokrers, zu handeln, wozu bei der Aufzählung der troischen und griechischen Führer mit ihren Kontingenten Anlaß gewesen sein könnte. 18 kommt der Name des Ajas vor (ἀδικίη τοῦ Αἰάντος) und auch die Sündenleistung seiner Landsleute (19 τ(ῆ)ς πάτρ(ης) (τοῦ) (Αἰ)ἰαντος) scheint hineinzuspielen. Von einem Frevel des Ajas weiß allerdings die ältere Sage der Kykliker und der Tragödie bei Sophokles in seinem verlorenen *Αἴας Λοκρός* nur insofern, als er Cassandra, die sich an den Altar der Athene geflüchtet hatte, mit Gewalt fortschleppen wollte und dabei das Athenebild umriß. Dafür wollten ihn die Achäer steinigen, er aber flüchtete an den Altar Athenes und wurde so gerettet oder er konnte sich rechtfertigen und wurde freigesprochen. Die spätere Sage dagegen berichtet, Ajas habe die Cassandra wirklich geschändet; die Scholien zu II. 13, 66 (Bekker) verweisen dafür auf Kallimachos ἐν Α Αἰτῶν (*Fr.* 13



scheller). Trotzdem wird Kallimachos diese Version schwerlich erst aufgebracht haben (ἀνάτροπον οὐδὲν αἰεὶ βω!), sondern sie ist höchst wahrscheinlich schon älter, da sie so nahelag (vgl. Holzinger zu Lykophron 1143). Auch ihr hätten dann auch alljährlich die Lokrer zur Sühne für diesen Frevel an der Schutzbefohlenen der jungfräulichen Göttin zwei Mädchen nach Troja geschickt. Diese mußten dort zunächst eine nächtliche Jagd des Pöbels unter Todesängsten über sich ergehen lassen und dann als Tempeldienerrinnen das Heiligtum der Athene kehren und bis ins höchste Alter ehelos bleiben. Dieses Sühnopfer der Lokrer ist historische Tatsache; es bestand noch bis zur Zeit des Plutarch (De sera numinis vindicta 12. 557 D). Wann die Sitte entstanden war, ist nicht sicher; Strabon 13, 600 f. hat dafür zwei Versionen: nach der Erzählung der Ilier sollen die Lokrer schon kurz nach der Eroberung Ilioms damit begonnen haben, nach anderer Meinung erst, als die Perser schon (in Kleinasien) herrschten (Περσῶν ἤδη κρατούντων nicht: zur Zeit der Perserkriege, wie Fleischer bei Roscher I 138 meint). Immerhin könnte also auch nach dem vorsichtigeren Ansatz Strabons Hellanikos von der Sache berichtet haben. Über alles Nähere s. Fleischer bei Roscher I 133 ff., Toepffer bei PW I 936 ff., Gebhardt bei PW V A 1298 f.; dort auch eine Zusammenstellung der antiken Stellen und der neueren Literatur; besonders beachtenswert Friedrich Schwenn, Die Menschenopfer bei den Griechen und Römern, Gießen 1915, RVV XV 3), S. 47 ff. mit noch weiteren Literaturangaben.

Außer Hellanikos erscheint in unseren Scholien II 1 Simonides, offenbar der Keer. Ob dieses Simonideszitat einen Bestandteil des Hellanikosbruchstücks bildete oder von dem Scholiasten selbständig angeführt wurde, läßt sich nicht ausmachen. Jedenfalls erscheinen auch im folgenden deutliche Spuren jonischer Prosa: II 5 Ἡρώην [σκυθρῆν], 6 Περσίην. In II 2 ἄτερ(άς) μή μάλα und II 3 ἴρας ἀκραιόνας) könnte man daktylischen Rhythmus heraushören wollen (auch Sim. fr. 20, 4 D. ist ἱεράν statt ἰράν überliefert).

Weiteren Untersuchungen und etwaigen neuen Funden muß es vorbehalten bleiben, über den völlig dunklen Zusammenhang dieser Erwähnungen mit der Ἡρῆ σκυθρῆ II 5, mit den kleinasiatischen Ortschaften Pterie und Karussa (II 6. 7. 8. 9) sowie mit den Athenern (II 12) und den Leuten (?) ἐν Περσίδι (II 10) Licht zu verbreiten. Auf eine Möglichkeit wenigstens zwischen der dem Anschein nach in 16 erwähnten Iphigenie und den in II 6 ff. genannten kleinasiatischen Ortschaften eine Verbindung herzustellen hat mich Prof. Kalbfleisch während der Drucklegung dieser Arbeit aufmerksam gemacht. Das von Iphigenie und Orestes aus dem Taurierlande mitgenommene Artemisbild zu besitzen rühmten sich auch kleinasiatische Städte. Prokop läßt die Geschwister das Kultbild zuerst nach dem pontischen, dann nach dem kappadokischen Komana bringen, Strabo umgekehrt (s. Kjellberg, Iphigenieia bei PW IX 2596). Das pontische Komana aber nicht allzuweit von Pteria (s. zu II 6) und von Karusa, das in der Landungsplatz bezeichnet wird. Wir haben also in unseren Scholien nicht ein Stück der Gründungslegende des Tempels der Artemis Taurionos (Hnyo-Ma) und der Iphigenieia in Komana vor uns. Auch οἱ ἐν Περσίδι



(II 10) behaupteten das Kultbild der Artemis Tauropolos zu besitzen; Nemessos sollte es aus Brauron nach Susa entführt haben (Kjellberg 2597). Da es nun auch in der Sage vom Frevel des Iokrischen Aias um das Kultbild einer Göttin handelt, die Menschenopfer oder Ähnliches verlangte, was man vielleicht auch von der finsternen Hera (II 5) annehmen darf, so scheint sich der Kreis einigermaßen zu schließen, und man wird vielleicht von hier aus auch in der Lesung und Ergänzung unseres Bruchstücks noch weiterkommen können.

## Abschrift

I	X+	II
] . σε'τρ[. . . . .]	1	. τ[. . . ]μωνιδην[
]λεωσψευδ[. . . . .]	2	υκ[τ]ρ' ἤμμαλατ[
]θ[. . . . .]δ' π' αὐτ' ἔλλα	3	εῶνιερ' ἀκρεμ[. . .]
]γ[. . . . .]ἠν̄γε' τετ'	4	. ἐπεφθεγξαντοτ[
]εσαυλιδαο'	5	τ' ἠρ'[. . υ]θρ' καλο[
]ειαιεγενοδιη	6	αυλιδ[. . .]ε' πτερι' πρινωτ[
] . με̄ επειτα	7	πτεριαδ' καλειτσημη[
]δικι' τσαντοσ	8	θνεηλθνεε' πτερι[
]τ' πατρ' τσ	9	ε' καρυσσανδ' επλευσ[
]ληεστ' θεου	10	οιενπερσιδικ, οιαλλ[η
]δ' αὐτα[. . .]δε	11	πρινανοφ[. . .]ερ' ακρ[
} verloren	12	αθηνσοικεκειγ' . [
	13	τ' αυτηρηαθη[
]ε	14	ωνάδι . [.] 'εκει[

I 1 vielleicht ἐ(πι) Τρ[οίαν.

2 Am Anfang noch der letzte Rest eines α, λ oder μ; möglich wäre etwa δυνάμεις oder βασιλέως. Professor Kalbilsch denkt, wie er mir während der Drucklegung dieser Arbeit mitteilt, an Akusilaos von Argos (Jacoby F. Gr. Hist. I S. 47 ff.) und ist geneigt etwa so zu ergänzen: ὁ μὲν Ἀκουσίλαος ψεύδεται („ἴπρι“) — ἀληθῆς εἶναι, δὲ περὶ αὐτῶν Ἑλλάδικος, vgl. Jacoby T 6: ὅσα μὲν Ἑλλάδικος Ἀκουσίλαω . . . διαπεφώνηκεν. Die Namensform Ἀκουσίλαος bei Jacoby T 4 und F 6a.

4 ν̄τ = 53; Zusammenhang dunkel, vgl. 7. Sind es etwa Olympiadenjahre? — τε so, nicht τα.

6 Die nach ἐς Αἰλίδα naheliegende Ergänzung (ἀφαικομένη ἢ Ἰφιγένεια wäre zwar noch attisch, doch färbt attische Umgebung auf nichtattische Stellen bekanntlich leicht ab. Aber was sollte die Iphigenie in Aulis mit dem Frevel des Aias, der ja gleich erwähnt wird, in Verbindung gebracht

1? Waren vielleicht diese beiden Erzählungen als Beispiele der Ver-  
 nung der erzürnten Gottheit durch die Opferung oder die sie ersetzende  
 Hingabe von Menschen nebeneinander gestellt? Möglich wäre aber  
 auch, daß Aulis irgendwie erwähnt würde als der Ort, von wo aus die  
 krischen Mädchen die Seefahrt nach Troja antraten. Vgl. II 6, wo  
 die Erwähnung des Ortes erst recht Schwierigkeiten bereitet<sup>1</sup>. Unter diesen  
 Umständen glaube ich darauf hinweisen zu sollen, daß bei Apollodor,  
 Bibl. II 6, 3 § 132 auch ein Aulis in Lydien erwähnt wird (unsicher ob

## Umschrift

I	x+	II
] . (αι) ἐ(πι) τρ[. . . .].	1	. τ[ὸν Σ]ιμωνίδην [
]λεως ψευδ[. .	2	ὕκ[τ]ρ(ἄς) μὴ μάλα τ[
]θ[. . .]δ(ἐ) π(ερί) αὐτ(ῶν) Ἑλλα-	3	εῶν ἱερ(ἄς) ἀκρεμ(όνας)[
]ν[. . .]η νῖ ἐ(πί) τε τ(ῆς)	4	. ἐπεφθέγγαντο τ[
]ἔς Αὐλίδα ο(ῦν)	5	τ(ας) Ἑρ(ην) [σκ]υθρ(ήν) καλο.[
]εἰα ἐγένετο δη	6	Αυλιδ[.] ἐ(πι) Πτερί(ην) πρίν τ[
] . μῆ ἔπειτα	7	Πτερία δ(ἐ) καλεῖτ(αι) ἡ μη[
ἀ]δικί(ης) (τοῦ) (Αἴ)αντος	8	ἔεν ἦλθεν ε(ἰς) Πτερί[αν
]τ(ῆς) π(άτ)ρ(ης) (τοῦ) (Αἴ-)	9	ε(ἰς) Κάρυσσαν δ(ἐ) ἔπλευσ[ε
ἰ]λιῆς τ(ῆς) θεοῦ	10	οἱ ἐν Περσίδι κ(αι) οἱ ἀλλ[η
]δ <sup>α</sup> αὐτ(α)[ῖς] δὲ	11	πρίν ἂν ὀφ[θῆ] ἰ]ερ(ἄς) ἀκρ[εμ(όνας)
verloren	12	Ἄθην(αἰ)οἰς ἐκεῖ γ(άρ) . [
je	13	τ(ῆς) αὐτῆς ἡ Ἄθη[να
	14	ων ἀ(πὸ) δι[. . .] . (ῆς) ἐκεῖ[

Gegend oder Ort); doch da man von diesem Aulis sonst gar nichts weiß  
 und der überlieferte Wortlaut auch sonst Schwierigkeiten bietet, hat man  
 verschiedentlich eine Textverderbnis vermutet (s. zuletzt J. G. Frazer, Apollido-  
 rous, *The Library* zu der Stelle).

7 Vermuten könnte man Ἄγα]μέ = Ἄγα]μέ(μνων), aber im Hinblick  
 auf Z. 4 ist eher an die Zahl 45 zu denken, zumal der Strich über beide  
 Buchstaben geht.

7ff. Zusammenhang etwa so: ἔπειτα | δὲ γενομένης τῆς ἀ]δικίης τοῦ  
 Αἴαντος | [παρὰ τῶν ἐνοίκων] τῆς πάτρης τοῦ Αἴ[αντος ἐλάμβανον οἱ Ἰ]λιῆς  
 τῆς θεοῦ | ἰ]λασμα. Aber die Kolumnen können auch breiter gewesen sein.

<sup>1</sup> „Die Lesung II 6 αὐλιδ[ halte ich nicht mehr für richtig. Ich lese  
 jetzt αρτιδ[ ], das wäre eine Kürzung durch Kontraktion oder eher eine Ver-  
 schreibung für Ἄρτεμιδ[ ]; vgl. S. 23 f.“ Kaibfleisch (Korrekturnote).

10 Vor θεοῦ ist der Papyrus durch einen kleinen Einbruch etwas zerstört; davor ist noch der linke Querbalken und die Senkrechte eines π zu sehen, dahinter rechts oben noch ein winziger Zeichenrest wahrscheinlich von ρ. Das Sigel für τοῦ = τ ist auch wegen des dann nicht erklärbaren Zwischenraumes ausgeschlossen. Gerade Athene wurde nicht selten als ἡ θεός bezeichnet.

11 Lesungen sehr unsicher.

II 1 Vielleicht [κ(ατά) τ]όν Σ]ιμωνίδην.

2 οκ[τ]ρ(ας) für οὐκτρὰς vgl. Mayser I S. 110 f., Kühner-Biaß I S. 132, Jannaris, *Hist. Greek Gramm.* § 36; bezieht sich vielleicht auf die iokrischen Mädchen.

3 ἱερῷ ἀκρεμῷ: Die Deutung ἱερ(άς) ἀκρεμ(όνας) dürfte wohl sicher sein trotz der starken Kürzung eines seltenen Wortes; es kam vielleicht schon vorher vor und war dort weiter ausgeschrieben. Auch gehört es hier und II 11 wahrscheinlich zum Lemma, vgl. Einl. Zwar ist ἀκρεμῶν meist Maskulinum, aber [Oppian.] Cyneg. II 303/4 wird ὄρδια ἀκρεμόνες von den Spitzen der Hörner gesagt. Danach vielleicht zu ergänzen [ἐν χερσὶν ἔχουσαι], von den nach Troja entsandten Jungfrauen gesagt; diese gaben als ἱκέτιδες, vgl. Apollod. epit. VI 20: Λοκροὶ . . . δέχονται χρησὸν . . . δύο παρθένους πέμπειν ἱκέτιδας ἐπὶ ἔτη χίλια . . . (22) χιλίων δὲ ἔτων παρελθόντων . . . ἱκέτιδας ἐπαύσαντο πέμποντες; Lykophron 1163 f.: ἔως ἂν εἰσθρέψωσιν Ἀμφείρας δόμους | λιταῖς Σθένοιαν ἱκέτιδες γουνοῦμεναι. Außerdem Scholien Tzetzes zu 1167: εἰσιῦσαι δὲ καθέζοντο ἱκέτιδας ἐπὶ τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀθηνᾶς.

5 Ἥρ(η)ν [σκ]υθρῆν: eine andere Lesung und Ergänzung wird wohl kaum möglich sein; [ἐρ]υθρῆν kommt m. W. nicht in Frage. σκυθρῆ als Beiname der Hera ist freilich auch nicht belegt, paßt aber gut zu den bei Bruchmann und Carter, *Epitheta deorum* (Lips. 1893 und 1902) verzeichneten Beiwörtern βαρύθυμος, βαρύθυς, ατροχ, τορνα und ähnlichen. Davor etwa ἄεβον]τας, dahinter wohl καλο[μ]μένην.

6 Πτερία, jon. Πτερή: Die einzige einigermaßen ausführliche Stelle, an der dieser Ort vorkommt, ist Herod. I 76, wo es heißt: Κροίσος δὲ ἐπέειρε διαβάς σὺν τῷ στρατῷ ἀπὸ κοινοῦ τῆς Καππαδοκίης ἐς τὴν Πτερῆν καλεσμένην ἢ δὲ Πτερὴν ἐστὶ τῆς χώρας ταύτης τὸ ἰσχυρότατον κατὰ Σινώπην πόλιν τὴν ἐν Εὐξεινῷ πόντῳ μάλιστα κη καίμην. Sonst wird der Ort nur noch genannt bei Stephan. Byz. Ethn. p. 538 (Meineke) als in Kappadokien liegend; dort wird auch noch eine Stadt gleichen Namens in Medien angeführt, die aber hier nicht in Frage kommt. Weitere Stellen sind nicht aufzutreiben; nach Forbiger bei Pauly, RE<sup>1</sup> kommt der Ort sonst bei späteren Schriftstellern nicht vor. Eine sichere Bestimmung seiner Lage scheint nicht möglich; jedenfalls kann er nicht allzuweit vom Halys gelegen haben. Die Einzeichnung in Kiepers Atlas antiquus T. IV, allerdings mit (?), östlich vom mittleren Halys in der Nähe von Tavium ist sicher unrichtig; s. H. Stein zu der Herodotstelle. Die Nähe von Sinope verlangt allerdings, den Ort nicht in das eigentliche Kappadokien, sondern über Galatien hinaus sogar nach

... in Paphlagonien zu verlegen, aber diese Landschaftsnamen bedeuteten natürlich im Altertum nicht die feste Größe, als die sie uns heute auf der Karte erscheinen; vgl. auch Legrand in seiner Herodotausgabe S. 78, Anm. 1—3 und S. 79, Anm. 1. Jedenfalls führt auch das gleich vorkommende Karussa eher auf eine mehr nördliche Lage.

7. 8. Πτερία δὲ καλεῖται κτλ. gibt sich durch die nicht-jonische Form als Zusatz des Scholiasten zu erkennen: „Pteria aber heißt die Mutterstadt ἡ μητρόπολις des Ortes X, von dem ἐν]θεν oder ἔθεν er nach Pteria kam.“

9. ε' (= ετε) nicht völlig sicher; Κάρυσσα ist zweifellos mit der griechischen Küstenstadt Κάρουσ(σ)α in Paphlagonien identisch. Sie liegt ebenfalls in der Nähe von Sinope am Schwarzen Meer. Die antiken Stellen wohl vollständig bei Ruge in PW X 2244. Die Form des Namens, wie sie unser Papyrus aufweist (Κάρυσσα), kommt sonst nicht vor; mit Doppel-σ steht es bei Skylax, Periplus 89, der es zu Assyrien rechnet, was aber dort offenbar eine ganz andere Bedeutung hat als die uns geläufige, s. Pape, Eigennamen unter Ἀσσυρία. Meist erscheint es in Verbindung mit Sinope oder Zagora; Karussa liegt etwa in der Mitte zwischen beiden.

10. ἄλλη „anderswo“ wie Anaxag. Fr. 4 Diels, Thuk. VI 96, 1 und sonst.

11. οφ wohl zu δφ[θη] zu ergänzen; für mehr ist kein Platz.

14. ἀπὸ Αἰε[ω]ν(ῆς) las und ergänzte während der Drucklegung Prof. Kalbfleisch, der dazu bemerkt: „Der bekannte attische Demos paßt gut zu Z. 12 Ἀθηναίοις und Z. 13 ἡ Ἀθηναίᾳ. War von der Freisprechung des Orest die Rede? Vgl. S. 23 E. Man könnte etwa δευ[τέρω]ν ἀπὸ Αἰεωνῆς ἐκέ[λευ]σε ergänzen.“

## 41 Inhalt einer neueren Komödie?

P. 302, ein schmales Stück aus einer Rolle, wurde 1928 durch Prof. D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet el-Faijüm erworben. Höhe 18,5, Breite 6 cm. 25 Zeilenenden einer Kolumne in rechtsschräger Schönschrift vom Ende des zweiten Jahrh. nach Chr. (vgl. den Hypsipylepapyrus bei Schubart, Gr. Pal., S. 131 mit Abb. 87 und, besonders ähnlich, P. Oxy. VIII 1092 *Plate V*). *ι* mutum scheint nicht geschrieben zu werden (vgl. Z. 13 und Anm. zu Z. 14). Beachtenswert Z. 9 οπο; Gardthausen, Gr. Pal.<sup>2</sup> II Taf. 1 verzeichnet *ι* schon aus dem 1.—2. Jahrh., der Hypsipylepapyrus hat es mehrfach, z. B. in *τ*er Tafel III Kol. 2 (Fragm. 60 V. 86). Rechts von Z. 6, etwas tiefer, vielleicht eine zur folgenden (verlorenen) Kolumne gehörige Stichenzahl wie *σ* (sehr unsicher). Unter Z. 26 Rest eines etwa 3 cm hohen freien Randes. Die Möglichkeit, Z. 12/13 zu ergänzen ... τὰ ἔσρα τὰ παρ]ὰ Πιαι [φιλου πεμφθέντ]α τῆ θυγα[τρ]ί, ferner Z. 16 χρυσία und Z. 17 ἀναλφύσαι könnten auf die prosaische Inhaltsangabe einer neueren Komödie raten lassen; vgl. P. Oxy. X 1235 und Körte, B. Ph. W. 1918 S. 787 ff. (über Sellios) und Arch. f. Papyrussf. VII S. 149. Die Datierung unseres Stückes würde mit der des Oxy.-Pap. zusammenstimmen und eine Verfasserschaft des Sellios nicht unmöglich machen.

(x +) 1	]	[. . .	14	]ηπεριου
2	]	πω	15	]ωη'ανε
3	]	. οσπρ .	16	]τεχρυσια
4	α]	ναυτα	17	]λωματι
5	]	γαρου	18	]σκα[.] .
6	]	αδες	19	]οσπρες
7	] . .	τασεγ[. . .]τοκλι	20	] . σκευα
8	]ηταιπολλων	δεο	21	] . κακι
9	] .	ενπρινυποτουσ	22	]ροσανα
10	]ηπεριουσια		23	]τεεκ
11	]αυτονεχει		24	]νπροι
12	]ραπαμ		25	] . ιβο
13	]ατηθυγα		26	]

2 ανθρω]πων oder ει]πών?

7 ε]γένε]το oder επ[ρία]το? Κλι[νίας  
oder κλι[νην]?

8 δεό[μενος oder δεο[μένων]?

14 τ]η περιου[σία? vgl. Z. 10.

15 v von erster Hand übergeschrie-  
ben.

19 Form von προσ[βύτερος oder  
προσ[βύτης? vgl. P. Oxy. X  
1235 II 67. 72.

20 Form von σκευάζω?

25 ι könnte auch Teil eines voran-  
gehenden η sein.

## 42 Mythographisches Bruchstück

P. 306, erworben 1928 durch Prof. D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet el-Faijûm, besteht aus drei kleinen Bruchstücken einer Rolle. Höhe 8, 4, 2 cm, Breite 3, 3, 2½ cm. Kleine, zierliche Schönschrift, wohl aus dem ersten Jahrh. v. Chr. i mutum wird nicht geschrieben. Die naheliegenden Ergänzungen von A Z. 1 τ]ὸν Δία 4 Ἡ]ρακλέ] 5 Ζ]εὺς oder βασιλ]εὺς Κρέ]λων B 3 Ἀρ]ε]ῖω πάγω 4 Ποσειδ]ων 5 Ἄρ]εω[ς 6 Ποσειδ]ων 7 Ἄλκ]μην . . weisen auf einen mythographischen Text hin. Genaueres läßt sich bei der Geringfügigkeit der Reste nicht sagen.

	A	B	C
(x +) 1	]ογ]δια	]οιδεν[	] . [
2	] . γειε	]αν πρω[	]ον[
3	] . λυπη	]ιωπαρ]ωεγ[	] . ν]παρο[
4	]ρακλε	] . δεποσειδ]ων[	]ετων]τος[
5	]ευκρε	]αντοσ]αρεω[	] . ψετ[



	A	B	C
6	]ελι . . . .	]ανποσειδ[ω	
7	]υτονε . . .	]μενοναλκ[	
8	]ησιν	]ουστε . . . [	
9	] . εαυ	] . ε . [	
10	]ηκις		
11	] . εις		

Bei A ist unten Rand (2,2 cm) erhalten. Rechts von Z. 7, etwas tiefer, steht ein κ, wohl Stichenzahl vor der nächsten Kolumne, von der nur einige ganz geringe Zeilenanfänge erhalten sind.

A 6 Nach ελι nur noch Buchstabenköpfe erhalten.

B 5 Das zweite α ungewöhnlich groß.

8 ο mit einem Punkt darüber.

C 4 ἐτων ποσούτων?

### 43 Metrisches Bruchstück

P. 151, erworben 1912 durch das Deutsche Papyruskartell aus der Provinz Faijūm, enthält Reste von je neun Zeilen zweier Kolumnen in Schönschrift des zweiten bis ersten Jahrhs. v. Chr. Höhe 5,5, Breite 7,5 cm. Rand ist nirgends erhalten. Die Zeilen der ersten Kolumne enden sehr ungleichmäßig. Unter den nur je zwei bis drei Buchstaben enthaltenden Zeilenanfängen der zweiten Kolumne dreimal Paragraphos. Wie aus verschiedenen Ausdrücken klar hervorgeht, handelt es sich bei dem Bruchstück um Reste eines metrischen Traktats.

	I	II
(x +) 1	] . ιπ[ ] . . . . το[	ε . [
2	]εκα . [ ]δανλι	αια[
3	] . . . . . [ α]λ[λ]ων	εν[
4	] . ιν[τε]βασιντε	ανδ[
5	εσ]τινορ[ις]μος	λαιο[
6	]εισσυλλαβαιεισιν	τα[
7	]εστιβραχεια	πω[ς
8	]δεμετρεται	εξπ[
9	] . . [ ] . . . .	. . [

Der I 5, wie es scheint, angekündigte ὄρισμός könnte etwa gelaute haben: 6 [οἱ παῖνες τρεῖς συλλαβαί εἰσιν . 7 [ὧν δύο μακραί, μία δ' ἐστὶ βρα-

αἴα. I 6 ] . iv [τε] βᾶσιν τε und II 4 ἀνδ[ρες], II 5 λαῖο[ sind wohl Teile metrischer Beispiele; vgl. etwa Soph. Antig. 162—165.

1 1 Die Zeile könnte auch mit το geschlossen haben.

2 Lesungen am Ende ganz unsicher.

3 Lesung und Ergänzung zweifelhaft; rechts oben von λ könnte noch etwas gestanden haben, was aber nicht zu lesen ist. Bei dem dritten Punkt scheinen Reste auf ζ oder ε zu deuten. Rechts von der Zeile auf dem Interkolumnium noch schwacher Buchstabenrest (ε?).

II 2 Hier scheint vor der Zeile auf dem Interkolumnium noch ι zu stehen.

8 εε π[όδες ?

## 44 Kolobom-Operation

P. 153, erworben durch das Deutsche Papyruskartell 1912 aus der Provinz Faijûm, besteht aus zwei Bruchstücken einer Papyrusrolle und enthält Reste von 17 Zeilen einer Kolumne. Fragment I ist 6,5 cm hoch und 4 cm breit, Fragment II fast 9 cm hoch und 1,2—2 cm von Z. 4—11 und 3 cm von Z. 12—17 breit. Sie gehören so zusammen, daß die oberste Zeile von II nach einem verlorenen Zwischenstück, das bei den einzelnen Zeilen verschieden groß ist und zwischen vier und sieben Buchstaben umfaßte, an die vierte Zeile von I ansetzt. Dafür, daß der Zwischenraum bei der Verglasung von Dr. Ibscher richtig angesetzt ist (s. Abbildung VIII), spricht der Umstand, daß der rechte Bruch von I ziemlich gleichmäßig senkrecht verläuft und nach dem Ansatz durch den linken Bruch von II von Z. 12 an in derselben Linie genau so fortgesetzt wird. In der Senkrechten wird die Anordnung auch durch das Zusammenpassen des Inhalts und die Möglichkeit von Ergänzungen als richtig bestätigt. II enthält somit die Enden der Z. 4—17, I die Mitten der Z. 1—11. Der Bruch von I ist auch links ziemlich regelmäßig; verloren müßten zu Beginn der Z. 1—11 elf oder mehr Buchstaben sein, falls das von Prof. Kalbfleisch vorgeschlagene κατά τὸν αὐτὸν | τρόπον in Z. 8/9 richtig ist (vgl. z. B. Gal. X 1014, 16 K.); denn τρόπον steht dann am Anfang von Z. 9 und für das nächste, mit εἰν endigende Wort sind noch mindestens fünf Buchstaben nötig; wahrscheinlich stand hier die erste Person Plur. Praes. oder Futuri. Somit ergäbe sich eine Zeilenlänge von etwa 10 cm mit Raum für 34 Buchstaben und mehr. Von einem freien Rand oder einem Interkolumnium ist nirgends etwas erhalten.

Die der Faserrichtung parallele Schrift steht ziemlich eng und zeigt ein auffallendes Streben, die einzelnen Buchstaben miteinander zu verbinden, und zwar nicht nur, wo es die natürliche Form der Buchstaben nahelegt, sondern auch, wo eine Verbindung durch künstliche Verbindungsstriche erst geschaffen werden muß. Dieses Verfahren ist bei Schubart, Paläogr. S. 36 ff. als der sogenannte Gebelênstil charakterisiert; vgl. auch S. 110 f. Demnach wäre der Papyrus etwa um die Wende des zweiten zum ersten Jahrh. v. Chr. geschrieben, also noch in vorrömischer Zeit, was auch wegen der Verfasserfrage (s. u.) bemerkenswert ist. Im Streben nach

Verbindung der Buchstaben und auch in anderen Einzelheiten sind Ähnlichkeiten vorhanden mit Pap. Graec. Berol. 9 b vom Jahre 127 v. Chr., so vor allem im β, das nach oben und unten die Zeilenlinie durchbricht, und ε, dessen verschiedene Formen in beiden erscheinen. Im Schriftcharakter ähnlicher ist P. Ox. 1628 (Plate I), der dafür weniger, aber immer noch reichlich verbindet; er gehört ins Jahr 73 v. Chr. Allerdings ist unsere Schrift buchmäßiger, kalligraphischer, doch ohne Zierstriche. In der Art der Verbindung wäre auch zu vergleichen P. Lond. Facs. III 4 (123 v. Chr.). Im Gegensatz zu diesem Verfahren ist die Neigung des Schreibers unseres Papyrus bemerkenswert, Wortende durch Abstand kenntlich zu machen. Noch deutlicher wird, soviel man sieht, Satzanfang durch etwas größeren Zwischenraum gekennzeichnet (Z. 5 u. 9); ὅβ auch Paragraphos stand, läßt sich nicht sagen. Auch andere Lesezeichen finden sich nicht; ι mutum wird nicht geschrieben. Nach Mayser (I S. 124) halten sich an der Wende des 2. zum 1. Jahrh. v. Chr. im Dativ und Konjunktiv die Schreibungen η und η die Waage, so daß von hier aus nichts gegen unsere Datierung zu sagen ist.

Offenbar haben wir es mit dem Bruchstück eines medizinischen Werkes, genauer eines chirurgischen zu tun. Aus der eigentlich ganz sicheren Ergänzung in Z. 10 τὸ κολόβωμα ergibt sich, daß es sich um die Operation eines Substanzverlustes, und zwar, wie aus dem zweimaligen Vorkommen von χαλινός (Z. 7 u. 12) hervorgeht, an den Mundwinkeln oder den Lippen handelt.

Eine noch ganz allgemeine Definition dieses κολόβωμα oder κολοβόν gibt Aristot. Met. Δ 27. 1024<sup>b</sup> 11 ff.: κολοβόν δὲ λέγεται τῶν ποσῶν οὐ τὸ τοχόν, ἀλλὰ μεριστὸν τε δεῖ ἀπὸ εἶναι καὶ ὅλον. Bei Ps.-Gal. XIV 767, 13 K. jedoch werden die κολοβώματα unter den Leiden περιτὰ ἐκτὸς τῶν βλεφάρων aufgezählt, und klar zeigt sich die Verengung der Bedeutung im medizinischen Sprachgebrauch bei Galen X 1002, 6 ff. K.: λεχθήσεται δὲ περὶ τῶν τοιοῦτων τρόπων ἐπὶ προήκοντι λόγῳ, καθάπερ γε καὶ περὶ κολοβωμάτων· οὕτως γὰρ ὀνομάζουσι τὰ κατὰ χεῖλος ἢ πτερύριον ρινός ἢ οὖς ἐλλείποντα. Im folgenden (1002, 9) finden wir dann auch eine kurze Beschreibung der Kolobom-Operation: μεθοδεύεται γὰρ πως καὶ ταῦτα· πρῶτον μὲν ὑποδερόντων ἐκατέρωθεν τὸ δέρμα, μετὰ δὲ τοῦτο ἐπαρόντων καὶ συναρόντων ἀλλήλοις τὰ χεῖλη τῶν δερμάτων ἀφαιρούντων τε τὸ τετυλωμένον ἐκατέρου, κάπτειτα ραιπόντων τε καὶ κολλώντων. Hierdurch findet mindestens das συνάγονον in Z. 6 unseres Papyrus seine Erklärung. Auch die besondere Bedeutung von χεῖλος (τοῦ δέρματος) „Hautrand, Hautlappen“ ist vielleicht beachtenswert. Allerdings kommt das Wort in unserm Stück nur in der letzten Zeile vor und ist dort der einzige Rest, so daß für den Sinn nichts zu gewinnen ist; auch ist mir wegen des Singulars (τῷ χεῖλει) dort die eigentliche Bedeutung wahrscheinlicher.

Eine weit ausführlichere Beschreibung der Art dieser Kolobom-Operationen haben wir bei Oribasios, Coll. med. XLV 25—26 (bei Raeder III S. 181 f.). Nach einem Scholion zu dieser Stelle (s. Anm. bei Raeder) stammen die Abschnitte aus dem ersten Buch der Χειρουργούμενα des Antyllos. Dieser lebte im 2. Jahrh. n. Chr. nach Archigenes, der etwa 55—118 angesetzt wird (vgl. Wellmann in PW unter Antyllos 3 sowie Th. Puschmann, Hand-

büch der Geschichte der Medizin, Jena 1902, S. 483). Als Kolobom bezeichnet er einen Defekt, der entweder die ganze Dicke eines Teiles oder nur die ihn bedeckende Haut betreffe. Er kennt Kolobome der Augenlider, der Stirn, Nase, Wange und der Ohren. Von einem solchen an den Lippen findet sich bei Oribasios nichts. Ein Grund hierfür läßt sich aus Celsus, De medicina VII 9 entnehmen, wo dieser ebenfalls das Kolobom (lat. *curtum*) behandelt: an den Lippen galt die Operation als besonders schwierig und führte nicht immer zum gewünschten Erfolg, ja sie konnte sogar schädlich sein. Celsus sagt (p. 325 Marx): *Curta igitur in his tribus (sunt corporis partibus) (sc. in auribus labrisque ac naribus), ac si qua parva sunt, curari possunt; (si qua maiora sunt, aut) non recipiunt curationem aut ita per hanc (ipsam) deformantur, ut minus indecora ante fuerint. Atque in aure quidem et naribus deformitas sola timeri potest: in labris vero, si nimium contracta sunt, usui quoque necessario iactura fit, quia minus facile et cibus adsumitur et sermo explicatur.*

Fast mit denselben Worten wie Galen, aus dem er schöpft, und ebenso kurz schildert uns das Verfahren Paulus von Aegina (7. Jahrh.) in *Περὶ τῶν χειρουργουμένων* VI 26 (II S. 65 Heiberg). Trotzdem sei die Stelle wegen einiger Varianten vollständig angeführt: *Τὰ δὲ κολοβώματα τὰ περὶ τὸ οὖς ἢ τὰ χεῖλη μεθοδεύεται: πρῶτον μὲν ὑποδερδόντων ἡμῶν κάτωθεν τὸ δέρμα, μετὰ δὲ τοῦτο συναγόντων ἀλλήλοις τὰ χεῖλη τῶν τραυμάτων ἀφαιρούντων τε τὸ τετυλωμένον, ἔπειτα ραπτόντων τε καὶ κολλώντων.*

Diesen ganz kurzen Beschreibungen der Operationstechnik bei Galen und Paul von Aegina stehen die oben erwähnten weit ausführlicheren bei Celsus und Oribasios gegenüber; letztere sind wegen ihres großen Umfangs hier nicht ausgeschrieben. Um jedoch klar zu zeigen, wie die Sache zu denken ist, gebe ich unter Benutzung der antiken Stellen sowie von Puschmann S. 488, Gurlt, Geschichte der Chirurgie und ihrer Ausübung I. Bd., Berlin 1898, S. 484 und der Anmerkung zur Celsusübersetzung von Scheller-Frieboes, Braunschweig 1906, S. 746 folgende Darstellung des sich im wesentlichen bei allen antiken Autoren gleichbleibenden Verfahrens: Der Defekt wird, falls er nicht schon an sich viereckig ist, viereckig geschnitten; dann verlängert man den oberen und unteren Schnitt nach beiden Seiten (s. die sehr anschaulichen Zeichnungen bei Scheller-Frieboes a. a. O.). Darauf werden die zwischen den Schnitten gelegenen Hautlappen losgelöst, über der Wunde zusammengezogen und vernäht. Kann man die Vereinigung der Hautteile nicht ohne weiteres erzielen, so werden nach der Schilderung bei Celsus (nur von diesem erwähnte) halbmondförmige, nach der Wunde zu offene Schnitte gelegt (sogenannte Entspannungsschnitte), die nur die Haut durchtrennen; auf diese Weise können dann die Teile, die man heranzieht, leichter folgen.

Noch heute werden solche Defekte und Spaltbildungen an der Oberlippe und dem unteren Augenlide Kolobome genannt. Auch ihre Operation ist im wesentlichen dieselbe, da es bei Garré-Küttner-Lexer, Handbuch der praktischen Chirurgie I, 1921, S. 560 heißt, daß sie ohne besondere Schwierigkeiten durch Anfrischung, Unterminierung der Umgebung und Naht zu schließen seien. „Mit ähnlich gutem Erfolg sind kleine Einkerbungen



Defekte der Nasenflügel auf plastischem Wege auszugleichen.“ Die Aufspannungsschnitte sind nach Scheller-Frieboes a. a. O. erst in unserer Zeit wieder eingeführt. Vgl. Bier-Braun-Kümmell, Chirurgische Operationslehre<sup>2</sup> I, 1917, S. 127f. Kirschner-Neidmann, Die Chirurgie, Bd. II, 1. Teil, 1928, S. 518f. und 523. Beide Lehrbücher nehmen ausdrücklich auf Celsus Bezug.

Eine griechische Beschreibung der Operation gerade des Lippenkoloboms scheint uns nicht überliefert zu sein: auch eine Durchsicht des Aëtios von Amida<sup>1</sup>, der (nach Puschmann S. 534) in Buch XIV Kap. 26—67 Wunden und Geschwüre sowie allgemeine Chirurgie behandelt, hat nichts ergeben (da dieses Buch noch nicht griechisch gedruckt ist, habe ich die lateinische Übersetzung in *Medicae artis principes*, bei Henr. Stephanus 1567, benutzt). Dadurch ist die Ergänzung unseres Stückes schwierig, doch gewinnt es auch infolge seines Alters an Interesse.

Werfen wir die Frage nach dem Verfasser auf, so lassen sich nur unbestimmte Vermutungen äußern. Unter den alexandrinischen Medizinern, die ja wohl vor allem in Betracht zu ziehen sind, war der berühmteste Chirurg Herophilos (um 300 v. Chr.), doch schrieb er wenig und verlegte sich mehr auf praktische Tätigkeit. Eine eigentliche chirurgische Schrift scheint er nicht verfaßt zu haben; seine drei Bücher *Ἀνατομικά* kommen wohl wegen ihres Inhalts (vgl. PW VIII 1, Sp. 1105ff.) nicht in Frage. Bei seinem jüngeren Zeitgenossen Erasistratos ist es ähnlich: von einer chirurgischen Schrift wissen wir nichts, und in den anatomischen *Διαρρέσεις* war das Kolobom wohl nicht behandelt. An manche andere wie Claudius Philoxenos oder Ammonios von Alexandria zu denken, verbietet unsere Datierung. Am ehesten könnte noch einer der vielen weniger bekannten Alexandriner der Verfasser sein wie Gorgias, Heron u. a. (vgl. Gurlt I S. 309ff.). Doch ist all das, was wir über diese Männer und ihre Werke wissen, zu wenig, als daß sich hier irgend etwas auch nur einigermaßen Bestimmtes sagen ließe. Wenn, wie Max Wellmann in seiner Schrift über Celsus (Philol. Untersuchungen, 23. Heft, Berlin 1913, S. 27ff.) wahrscheinlich gemacht hat, der Chirurg Meges, ein Schüler Themisons, des Begründers der methodischen Schule, eine Hauptquelle der beiden letzten Bücher des Celsus ist, so könnte die hellenistische Schrift, aus der unser Bruchstück stammt, vielleicht eine Vorlage des Meges gewesen sein.

x + 1	] . α . . . . . [ ± 12 Buchstaben
2	] μένων πάντων [v ± 12 B.
3	] βελόνη λαμβάνειν [ ± 10 B.
4	τ]ὰς πλαγίας τομὰς σ[ . . . . . ]ντονε
5	κα]τασκευάζειν εἰ δ[ . . . . . ]εῖν τὸ με-
6	] . συνάγομεν κα[τὰ τ]ὰ στενο-

<sup>1</sup> In der Augenheilkunde des Aëtios, herausg. von Hirschberg, Leipzig 1899, werden die Kolobome der Lider nur eben erwähnt (Kap. 2, S. 4, 25).



7	χωρ	]. εν καθ' ἐκατέρω[ν τῶν] χαλινῶν
8		τ]ῆς συνμ[ε]τρίας κ[ατὰ τὸν] αὐτὸν
9	τρόπον	ἐ]ν καὶ τὸ κατὰ μέσον [σχί]σμα εἰ
10		]ον τὸ κολ[όβωμ]α [. . . .]ν τῆνε
11		] . εἶτο κα[. . .] . τ[. . . . .]ς τομῆν
12		]ν χαλινὸν
13		]ν τῷ εὐωνύ-
14	μψ	] . . . αν τὰ ἴσα
15		με]τὰ δὲ ταῦτα
16		]ἔλκος κατα
17		τ]ῷ χεῖλει

1 Außer dem α nur unsichere Spuren (Buchstabenfüße) erhalten. Zwischen dem vierten und fünften Punkt ist wegen des größeren Zwischenraums vielleicht Wortende anzunehmen.

2 ]μενων wahrscheinlich zu einem Part. Perf. zu ergänzen, vielleicht ὑποδαρμένων von ὑποδέρω.

3 βελόνη: wahrscheinlich sollen die Hautlappen mit der Nadel (acu bei Celsus p. 326, 5 M.) erfaßt, zusammengezogen und vernäht werden. Das Wort scheint übrigens nicht so häufig zu sein wie man erwarten könnte und nach Th. Meyer-Steinig, Chirurgische Instrumente des Altertums (Jena 1912) S. 44 anzunehmen geneigt ist. Die Stellen bei Medizinern, die ja zum Teil a. a. O. S. 45 Anm. 2 erwähnt sind, ergeben für unsern Zweck nichts.

4 Daß unter τὰς πλαγίας τομὰς etwa die halbmondförmigen Schnitte des Celsus (lineae duae lunatae) zu verstehen sind oder wenigstens solche, die denselben Zweck erfüllten, ist nicht ausgeschlossen. In der Lücke vielleicht σφινάγειν, das dann dem λαμβάνειν (Z. 3) und κατασκευάζειν (Z. 5) gleichgeordnet und mit diesen abhängig wäre von einem vorangehenden χρή oder δεῖ oder etwa einem παρακελεύεται mit dem Namen eines medizinischen Schulhauptes oder sonst berühmten Arztes als Subjekt. — Vgl. Gal. X 1009, 2 K. ἐπὶ πάντων ἐν οἷς ἀπώλετό τις οὐσία . . . ὁμοιότατην περιᾶσθαι χρή κατασκευάζειν, also vielleicht τὸ νέ|[ον δὲ ὁμοιότατον κατασκευάζειν.

5 In der Lücke muß irgendein Adjektiv im Neutrum stehen, wofür allerdings der Raum knapp ist, oder der Anfang eines Verbums, von dem nur die optative Endung erhalten wäre, also etwa εἰ δ[ὲ παρ]είη „wenn es möglich sein sollte“. Es ist hier wohl, wie vielleicht auch Z. 9, 10, auf die Art der Operation bei einem irgendwie besonders geiagerten Fall hingewiesen, wie es bei Oribasios (Antyll) Coll. med. XLV 25 und 26 (S. 181 f. Raeder) mehrmals geschieht; so S. 181 Z. 6, 26, 31, S. 182 Z. 1 ff., wo stets, wie hier, eine sogenannte gemischte konditionale Periode vorliegt: das Verbum des Nebensatzes steht im Optativ, das des Hauptsatzes im Indikativ, dort allerdings des Futurs, hier wohl des Präsens (Z. 6 συνάρομεν).

5/6 τὸ μέ[[σον oder τὸ με[[ταξύ, vgl. Antyll bei Orib. S. 181, 36 R., weniger wahrscheinlich τὸ μέ[[ρος.

6 στενο kann wohl nur der Anfang von στενόχωρα, στενοχωρούμενα oder στενοχωροῦντα sein.

8 στοχαζόμενοι τῆς συν[ε]τρίας vermutet Kalbfleisch, vgl. Gal. VI 707, 9 s. K. Diod. I 8, 10.

9 [σχίσ]μα oder [σχό]μα?

12 τὸν δεξιὸν χλευινόν Kalbfleisch, vgl. 13/14 τῶ εὐωνύμῳ.

16 ἔλκος: vgl. Celsus p. 326, 10 M.: ut caro increscens vulnus impleat; p. 326, 14 tum suturae eximi et uicis ad sanitatem perduci debet.

## 45 Rezept

P. 154, erworben 1912 durch das Deutsche Papyruskartell aus der Provinz Faijūm. Höhe 6, Breite 4½ cm. Reste von 6 Zeilen, darunter Rand erhalten, ebenso links von Zeile 5 und 6 etwas Rand oder Interkolumnium. Über die Schrift läßt sich bei dem geringen Umfang des Bruchstücks ein Urteil nur mit starkem Vorbehalt aussprechen; sie dürfte wohl ins erste Jahrh. v. Chr. gehören.

Einige naheliegende, unten erwähnte Ergänzungen scheinen auf ein ärztliches Rezept hinzudeuten.

(x +) 1	]δατοςαδ[
2	]κεκασσι[
3	]γδεμβα[
4	]γελαιον[
5	χρμεσουημ[
6	τανδεμεσον[

In Z. 1—4 sind am Anfang jeweils 3—4 Buchstaben zu ergänzen.

1 wohl ὕδατος, dann vielleicht ἀδην.

2 τῆκε κασιότερον? vgl. Hes. Theog. 862 ἐτίκετο κασιότερος ὤς. Eher κεκασσι[τερωμένον... vgl. Diosc. De mat. med. I 30, 5 εἰς λέβητα κεκασσι-τερωμένον... ἐγχεῖας νέου ἐλαίου χοῦα ἕνα καὶ ὕδατος ἡμίχουν.

3 ἐγ δ' ἐμβα[φίου „aus einer Schale aber“.

4. 5 ἀ- oder μέχρι μέσου ἡμέρας? Vgl. Xen. Anab. I 8, 8 ἦν μέσον ἡμέρας.

5. 6 ταν wohl Ende eines Infinitivs wie διατάν; διατάν μέσον „(den Patienten) auf mittlerer Diät halten“?

C. F. Wintersche Buchdruckerei in Darmstadt

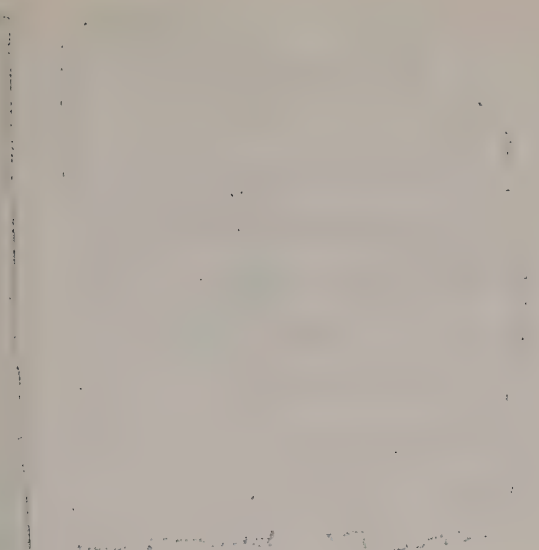
A



### Berichtigungen

- S. 21, Z. 17 schreibe  $\delta$  statt  $\gamma$
- S. 24 f., Abschrift und Umschrift, Z. 13 ἀθήης unhaltbar, Kalbfleisch liest ἀλογίας *Nichtachtung*
- S. 24 f., Anm. zu 4 und 7: Die Zahlen 53 und 45 bezeichnen nach Kalbfleisch wahrscheinlich Jahre von Herapriesterinnen in Argos, s. Jacoby, F. Gr. Hist. I S. 126 ff. und 454 ff.

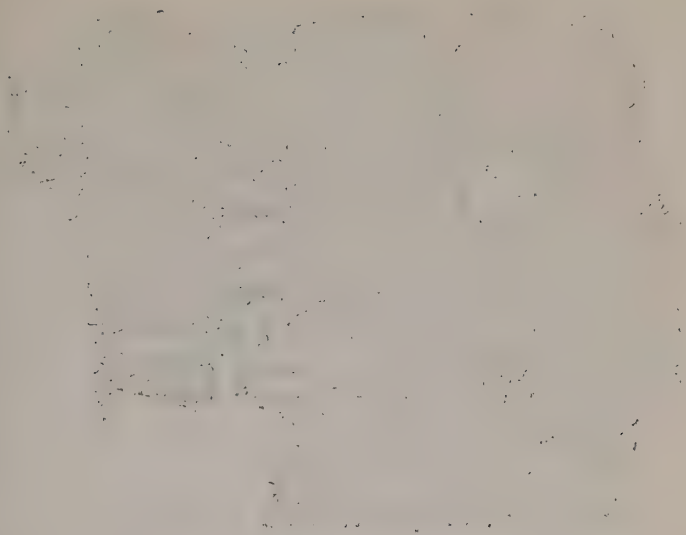
A



B







40 Hellanikos-Bruchstück

SCHRIFTEN  
DER LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU GIESSEN

Jahrgang 1936

---

Mitteilungen aus der Papyrussammlung  
der Giessener Universitätsbibliothek

V

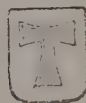
Alexandrinische Geronten vor Kaiser Gaius  
Ein neues Bruchstück der sogenannten Alexandrinischen  
Märtyrer-Akten

(P. bibl. univ. Giss. 46)

bearbeitet von

ANTON VON PREMERSTEIN

Mit drei Kupfertafeldrucktafeln



GIESSEN 1939  
VERLAG VON MÜNCHOWSCHE UNIVERSITÄTS-DRUCKEREI  
OTTO KINDT GMBH

Haec e fragminibus maestisque erepta ruinis  
qualiacunque tibi, lector acute, dabo.  
nec tamen ista legi poterunt patienter ab ullo,  
nesciet his summam si quis abesse manum.  
ablatum mediis opus est incudibus istud,  
defuit et scriptis ultima lima meis.  
quicquid in his igitur vitii detexere, credas:  
emendaturus, si licuisset, eram.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort von Karl Kalbfleisch . . . . .	1
A. Der Text	
Beschreibung von Hermann Eberhart . . . . .	2
Abschrift von Hermann Eberhart . . . . .	4
Umschrift mit Ergänzungen von Anton v. Premerstein . .	5
B. Kommentar von Anton v. Premerstein . . . . .	12
I. Einleitendes . . . . .	12
II. Zur Lesung, Ergänzung und Erläuterung von <b>G</b> . . . . .	14
III. Die Schilderung der vorangehenden Ereignisse in <b>O</b> . . . . .	32
IV. Der Tod des Tiberius Gemellus und die Chronologie der Vorgänge in <b>O</b> und <b>G</b> . . . . .	36
V. 630jährige Treue der alexandrinischen Griechen . . . . .	40
VI. Die alexandrinische Bürgerversammlung der 180 000 . . . . .	42
VII. Die alexandrinische Gerusie . . . . .	57
VIII. Der Ankläger, sein Delikt und seine Strafe . . . . .	62
IX. Literarischer Charakter und historische Verwertbarkeit von <b>G</b> .	65



## Vorwort

Daß diese von Premierstein nicht abgeschlossene Arbeit erst jetzt erscheint, kann niemand mehr bedauern als ich. Aber infolge einer besonderen Verkettung von Abhaltungen und Hemmnissen fand ich erst gegen Ende des vorigen Jahres die Zeit und die Ruhe, die zur Lösung der heiklen und verantwortungsvollen Aufgabe, die mir der beklagenswerte Tod des verehrten Kollegen gestellt hatte, unbedingt notwendig waren. Es galt aus dem von Zusätzen und Berichtigungen wimmelnden Manuskript und unzähligen losen Zetteln überall die letzte Hand des Verfassers zu ermitteln. Für ihn selbst gab es freilich selten ein Letztes, da er unermüdlich weiterarbeitete und besserte. So konnte ich ihm mit Recht Ovids Worte in den Mund legen: *emendaturus, si licuisset, eram.*

Daß Premiersteins Umschrift mit seinen Ergänzungen viel Gewagtes und Subjektives enthält, wußte er selbst am besten. Hier zu ändern und zu streichen, konnte ich mich nicht entschließen. Doch erwuchs mir daraus die Pflicht, die von Eberhart herrührende Abschrift sorgfältig nachzuprüfen und so objektiv wie irgend möglich zu gestalten. An ihr und an den Kupferdrucktafeln, die freilich oft versagen, mag man Premiersteins Leistung messen. *Si quid novisti rectius istis, candidus imperti; si nil, his utere mecum.*

Die Mittel für die Drucklegung und Abbildung gewährten uns der Marburger Universitätsbund auf Fürsprache meines lieben Kollegen Ernst Gommatzsch, die Gießener Hochschulgesellschaft, unser Klassisch-philologisches Seminar und als Dekan unserer Philosophischen Fakultät Herr Professor Dr. Christian Rauch. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle unser wärmster Dank ausgesprochen.

Gießen, im April 1939

Karl Kalbfleisch



## 46 Alexandrinische Geronten vor Kaiser Gaius

ein neues Bruchstück der sogenannten Alexandrinischen Märtyrerakten

### A. DER TEXT

Beschreibung von Hermann Eberhart<sup>1</sup>

P. 308, erworben 1928 durch Professor D. Dr. Carl Schmidt (gest. 17. April 1938) von einem Händler aus Madinet el-Faijûm, besteht aus acht zum Teil ganz kleinen Bruchstücken, deren Zusammengehörigkeit durch Gleichheit des Materials und der Schrift, sowie teilweise durch den Inhalt feststeht. Dr. Ibscher brachte sie bei der Verglasung in drei Platten unter, die mit A, B und C bezeichnet wurden. Der Papyrus war von guter Qualität. Die Rückseite ist überall leer.

P. 308 A (Abbildung IX) ist in seiner größten Ausdehnung 28,5 cm hoch und 21,5 cm breit; doch ist er ringsum so sehr zerfetzt, daß Höhe und Breite fortwährend wechseln. Erhalten sind Reste von zwei Kolonnen (I und II). Wie II lehrt, betrug die Kolonnenhöhe 24 cm mit 35 Zeilen; dazu kam oben wie unten ein 2 cm hoher Rand. Das Interkolumnium zwischen I und II ist in Höhe der Zeilen 5—12 ziemlich vollständig in einer Breite von  $2\frac{1}{2}$ —3 cm erhalten. Die Schrift ist nicht ausgesprochen kalligraphisch, aber groß und klar. Wir haben also Reste einer ansehnlichen, gut ausgestatteten Rolle vor uns.

In Höhe von Z. 31 bis zum Schluß war A durch ein etwa  $2\frac{1}{2}$  cm breites Interkolumnium mit dem entsprechenden unteren linken Stück von B verbunden. Diese Verbindung wurde der Bequemlichkeit halber bei der Verglasung durchschnitten. Das Hauptstück von B, das Reste von Kol. III und Kol. IV bietet, ist in seiner größten Ausdehnung 15 cm hoch und 24 cm breit. Den überall sehr schlechten Erhaltungszustand zeigt Abbildung X. Das dort über Kol. III abgebildete Bruchstück (9,5 cm hoch, 4 cm breit) ist von Dr. Ibscher aus technischen Gründen an diese Stelle gesetzt worden; der Inhalt bestätigt diese Anordnung (s. unten Abschn. II S. 22 f.).

Unter C (Abbildung XI) sind 6 kleine Bruchstücke (a—f) zusammengestellt, denen zunächst kein bestimmter Platz angewiesen werden konnte. Bruchstück a, hoch 6,5, breit 7 cm, enthält die Anfänge von 6 Zeilen und

<sup>1</sup> [Dieser Abschnitt konnte durch Hinweis auf die beigegebenen Abbildungen stark gekürzt werden. Die Tafeln sind nach Photographien der Lichtbilustelle beim Mittelalterlichen Seminar in Marburg von der Kunstanstalt Zedler & Vogel in Darmstadt hergestellt. K.]

waren einer siebten, sowie links bis zu  $2\frac{1}{2}$  cm vom Interkolumnium und oben einen 2 cm hohen Rand. Bruchstück *b*, hoch 7,5, breit 2 cm, enthält ebenfalls Reste von 6 Zeilen und über der Kolumne einen über  $1\frac{1}{2}$  cm hohen Rand. Schon hierdurch wird eine Zusammengehörigkeit von *a* und *b* wahrscheinlich; sie wird bestätigt durch eine im wesentlichen sichere Ergänzung von Prof. Kalbfeisch in Zelle 6 (s. unten Abschn. II S. 28). Für die Stückchen *c*–*f* kann auf die Abbildung und auf die Ausführungen von Professor v. Premerstein verwiesen werden.

Bei dem Versuch einer Datierung der rechtsschrägen Buchschrift unseres Stückes ist zu bedauern, daß nicht von allen bisherigen Funden dieser Art Abbildungen vorliegen, da doch immerhin die Möglichkeit einer Zusammengehörigkeit mit dem einen oder anderen besteht. Die meisten dieser Texte scheinen Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts geschrieben zu sein. Eine gewisse Ähnlichkeit der Schrift unseres Stückes mit der allerdings der Geschäftsschrift zuneigenden des Londoner Bruchstückes der Isidoros-Akten (Archiv für Papyrusforschung X 1931, 6 ff.) ist nicht zu verkennen, so daß ich sie ebenfalls an den Anfang des dritten Jahrhunderts setzen möchte (*early in the third century* Bell S. 5; vgl. Grenfell-Hunt zu P. Oxy. IV 655, Einleitung).

Stummes Jota scheint nicht geschrieben zu sein (s. den Kommentar zu II 32). Lesezeichen kommen wenig vor: zwei Punkte über  $\iota$  bei  $\iota\sigma\omega\upsilon\upsilon$  (III 33) und bei  $\gamma\alpha\omicron\varsigma$  (III 24), doch nicht regelmäßig; eine Paragraphos unter II 10, IV 33 und  $\alpha$  1; [ein kleiner schräger Strich vor  $\epsilon\mu\zeta\eta\sigma\alpha\alpha$   $\alpha$  1; eine Vermutung über die Bedeutung solcher Striche bei Schubart in der Einleitung zum Theätetkommentar (Berliner Klassikerexte II 1905) S. VII. K.]. Schluß- $\nu$  wird zweimal am Ende der Zeile durch übergesetzten waagrechteten Strich bezeichnet: I 7  $\mu\epsilon$ , I 11  $\epsilon\mu\epsilon$ . In Kol. I 9 ist  $\mu\epsilon\nu$  durch übergesetzte Punkte getilgt (Cardthausen, Griechische Palaeographie <sup>2</sup> II 409).

[A. v. Premerstein folgte dem sogenannten Leydener Klammersystem nebst Zubehör, behielt sich jedoch mit Wilcken (Archiv X 1932, 212<sup>1</sup>) vor, stark verstümmelte Buchstaben, die er trotzdem für sicher gelesen hielt, durch Horizontalstriche zu kennzeichnen:  $\alpha$ . Er verwandte aber außerdem für ergänzte Buchstaben, von denen er schwache Spuren zu sehen glaubte, die Bezeichnung [a]. Obwohl ich für meine Person nicht den Bedenken, die von Hunt (*Chronique d'Egypte* 1932, 272) und Bell (*Classical Review* 1935, 181) dagegen vorgebracht sind, nicht verschließen, fühle ich mich doch nicht berechtigt, dem von Premerstein hinterlassenen Manuskript diesen Verzicht aufzudrängen. Man wird dies hoffentlich verstehen und entschuldigen. Daß auch dadurch Unstimmigkeiten zwischen Abschrift und Umschrift entstanden, ließ sich nicht vermeiden. — Manche naheliegende und sichere Ergänzungen, die in die Umschrift aufgenommen sind, waren schon von Eberhart und Kalbfeisch gefunden. Diese im einzelnen zu erwähnen lohnt nicht, als Ganzes ist der Wiederherstellungsversuch ausschließlich Premersteins Werk. K.]

**Abschrift**  
von Hermann Eberhart

(P. 308 A) Kol. I	1	]οσ . . [
	2	] . προκαθε
	3	]οτιμ[ ± 7 ]κα . αστασ
	4	] . συ . [ ± 7 ]ντ . πατρι
	5	] . . [ ± 9 ] . αυσαστα
	6	] . . [ . ]ετ[ ± 7 ]γραψασε
	7	]τι[ . ]εριοσκαισαρτημε
	8	]εισ . [ . . ]αδεθεωρησαι
	9	] . . . . [ . ]συμνεταιμεν
	10	] . . . . . δεκατηγορον
	11	]τουαγαμενοσειπε
	12	]σαραλεξανδρεων ο
	13	]ριαυτοκρατωρ πο
	14	]ασαπορογγερο[ . . . ]ν
	15	]εκακαιοκτωμυριαδα[
	16	] . . ηθη τοδεευπε . [
	17	] . . . . περιτουτων . . [
	18	] . . . . ο . αρι . . [
	19	] . . τακ[ . ] . [
	20	] . εαν . [

15 Zeilen fehlen

(P. 308 A) Kol. II	1	] . υροσ . εειπενπλεετ[
	2	]γκυρι[ . ] . επλευσαν[
	3	]ρογδιατουσρογκαιευλ[
	4	]θονεισωστιαν[ . . ]ειθενκε[
	5	α[ . . . . . ]αν οντωνμ . [ . ]μυνη η[
	6	δε . [ . . ]ρωμηνη καταβα . λουσινε[
	7	απονονπιστων συνην[ . ] . ενια . [
	8	. κοιτωνιτηστιβεριου[ . . ]δε[
	9	νοιαυτονηρωτωντιδ[ . . . ]κυρι[
	10	ει : εντελοσεχει ε[



Umschrift mit Ergänzungen  
von Anton von Premjerstein.

- Kol. I 1 Ἰσίδωρος εἶπεν·  
 2 „ὁ δῆμος ἐκείνων εἰς ταραχὴν] προκαθε-  
 3 θήσεται, ἐκ φιλοτιμίας πάλιν] καταστάς  
 4 εἰς στάσεις, αἱ] συνήθεις εἰσὶν ἐν τῇ] πατρί-  
 5 δι ἡμῶν. Ἐσυχίαν δὲ ἔξεις π]αύσας τὰ  
 6 ἐπιθυμήματα αὐ]στ[ηράν τε] γράψας ἐ-  
 7 πιστολὴν.“ Εἶπεν] Τι[β]έριος Καῖσ[α]ρ· „τῇ μέ(ν)  
 8 ἀρχῇ πρέπει τά]χις[τα τ]άδε θεωρησαί·  
 9 πάντων γὰρ βασιλεῖς αἰ]συννέται [[μεν]] 1. αἰσυννῆται  
 10 εἰσίν.“ Ἐπένευσε Γάιος, ἐκάλεσε] δὲ κατήγορον.  
 11 Ὁ δὲ τῶν γονάτων αὐ]τοῦ ἀψάμενος εἶπε(ν)·  
 12 „Ἀκουσόν μου, Καῖ]σαρ· Ἀλεξανδρέων ὁ  
 13 δῆμος ἐπιθυμεῖ, κύ]ριε αὐτοκράτωρ, πο-  
 14 λειτικῆς γερουσί]ας ἀπὸ ρογ[ γερό]ντων],  
 15 ἢ ἤδη ἐν συνόδῳ δ]έκα καὶ ὀκτὼ μυριάδα[ς  
 16 περιεχούση ἐχειροτον]ήθη. Τὸ δὲ εὐπε[ι-  
 17 στον, κύριε, σοὶ λέγω] περὶ τούτων [τῶν  
 18 γερόντων· ἔχει γὰρ τὸν] ἴσο[ν] ἀριθ[μὸν  
 19 αὕτη ἢ γερουσία ὡσπερ] τὰ κ[α]τ[ὰ] Ἀλεξάν-  
 20 δρειαν Ἑλληνικὰ ἀμφοδα.] Ἐὰν [

15 Zeilen/fehlen

- Kol. II 1 ]υρος [δ]ε εἶπεν· „Πλέετ[ε εἰς  
 2 Ῥώμην πρὸς τὸ]ν κύρι[ον].“ Ἐπλευσαν [οὖν οἱ  
 3 πρῶτοι τῶν] ρογ[ διὰ τοὺς ρογ[ καὶ Εὐλ]αλος  
 4 ὁμοῦ καὶ ἡλ]θον εἰς Ὠστίαν. [Ἐκ]είθεν κέ]λευμα  
 5 ἀ[νελάμ]βανον τῶν μ[υρ]ίων ἡ. Ἡ[δη δὲ  
 6 δευ[τέ]ρω μηνὶ καταβά[λ]λουσιν ἔργον δι-  
 7 ἀπονον Πίστων συνήν[τησ]εν ἰα[τρὸς,  
 8 ὁ κοιτωνί]της Τιβερίου. [Οἱ] δὲ [ἐπερχόμε-  
 9 νοι αὐτῷ [δι]ηρώτων· „Τί δ[ρᾶ] ὁ κύρι[ος];“ Ὁ δὲ  
 10 εἶ[π]εν· „Τέλος ἔχει· ἔ[θα]νεν αὐτ[ὸ] χεῖρ.“

- 11 π[. . . .]φηγαιοσγερα[  
 12 κ[. . .]πουεστιν εφη[  
 13 . . .]ευεται οιδε[  
 14 . . .]σερχομενουα . [  
 15 .]εντιγενοιτ . κυριε . . . [  
 16 . . .] . τισονητονεϊστο . [  
 17 . . .] . ντιστηχληνιαυτουσ[  
 18 [ . ] . επιτωγ[  
 19 ] . ντωνπ[  
 20 ]ην . . [ . . . .]ηεπι[ . ]υ[  
 21 ]αχθομαιοτικατη[  
 22 ]εμε[ . ]οιακουσομ[  
 23 ] . [ . ]α[ . ]ι . . [ . ]σλχλ̄ εκα[  
 24 ] προση[ . . ]η̄ . πραιτω[  
 25 . . . .]σιν κυριε[ . ]αιρεαεενοκ[  
 26 . . . .]ευλαλεχαιρεκαισα[  
 27 ]ν οκατη[  
 28 ]διατιτα[ ± 7 ]εν  
 29 ]περπατ[  
 30 ]πο[ . . . ]νουκαπηρ[ . . . .]σ  
 31 ]ε . οκατηγορουμαιτουτεστιν  
 32 ]τελεταιγαρτυχηουχενι με  
 33 ]αρειοσειπεν κυρ[ιε]χαιρε  
 34 ] χαρισμα[ . ]αλεξαν  
 35 ]ετα[ . . . .] . ησσειοτ[ . ]υκοσμου

(P.308B) Kol. III 1

- ]καιε[  
 2 ] ανπ[  
 3 ]αρμ[  
 4 ]ουτο . [  
 5 ]σουτου . [  
 6 ] . νησεναλε[  
 7 ]υνεκεινων[  
 8 ]ε . . υμεινου . [

11 Π[ροσέ]φη Γάιος γερ[αιούς· „Κατηγορίαν ἔχετε.  
 12 Κ[αί] πού ἐστιν, ἔφη, [Εὐ]λαλός, ὃς σὺν ὑμῖν  
 13 πορ]εύεται;“ Οἱ δὲ [εἶ]πον· „Ἐξω·“ καὶ ἐκλήθη.  
 14 Εἰ]σπρχομένου α[ὐ]τοῦ ἐσιώπησαν πάντες, ὃ δὲ εἶ-  
 15 πεν·] „Τί γένοιτ[ο], κύριε, [εἰ διώκεις πάντα  
 16 τόν] <π>ιστόν ἢ τόν <π>ιστό[τατον; Ἡ γὰρ πόλις ἡ-  
 17 μῶ]ν <π>ιστὴ χλ̄ ἐνιαυτοὺς [τοῖς βασιλευσιν  
 18 ὑπάρχει, ἀ]φ' [οὔ] ἐπὶ τῷ γ[η]λόφῳ ἐν τῇ ὕστερον  
 19 Ἀλεξανδρεί]α τῶν π[ά]λαι βασιλέων προσ-  
 20 ταγῆ [Ἑλλ]ην[ικὰ τέλ]η ἐπὶ [φ]υ[λακῆ κατέ-  
 21 στη. Διότι] ἄχθομαι, ὅτι κατη[γοροῦμεθα  
 22 νῦν καὶ πολ]ήμε[ι]οι ἀκουσόμε[θα πιστοὶ ὄν-  
 23 τες πρὸς β]α[σ]ι[λείς] L χλ̄.“ Ἐκ[ά]λεσε Καῖσαρ,  
 24 ἡ δὲ ἴλη ] προσή[ει] ἢ π[ραι]τω[ρία. Γάιος  
 25 δέ φη]σιν· „Κύριε [Χα]ίρεα· εὐοκ[άτος δησάτω  
 26 τόνδε.] Εὐλαλε χ[αῖ]ρε.“ Καῖσα[ρ γέρουσιν·  
 27 „Περὶ γε]ρουσίας ὑμῶ]ν ὃ κατή[γορός μοι ἦγ-  
 28 γειλεν, ὑμεῖς δὲ] διὰ τί, τ[α]λαίπωροι,] ἐν-  
 29 θάδε ἡλθετε;“ Ὁ δεῖνα· „Ἦ]πὲρ πατ[ρίδος· σὺ δὲ  
 30 ἡμῖν καλὴν εἰσ]πο[μπή]ν οὐκ ἀπήρ[τισα]ς.“  
 31 ὃ δεῖνα ἔφη· „Καὶ] ἐγὼ κατηγοροῦμαι. Τοῦτ' ἐστὶν 1. ἐγὼ  
 32 ἀναγκαῖον·] τελεῖται γὰρ τύχη οὐχ ἐνὶ με-  
 33 τὰ χαράς.“] Ἄρειος εἶπεν· „Κύρ[ι]ε, χαίρε·  
 34 ± 14 ]χάρις με[ν] Ἀλεξαν-  
 35 δρεῦσι νέμ]ετ[αι πολλ]ή· σὺ εἶ ὃ τ[ο]ῦ κόσμου

Kol. III (Br. e) 1 εὐεργέ]τη[ς] καὶ [κοινὸς σωτήρ] καὶ εἰῶ ποι-  
 2 εἰς οὕτω[σ]ι Ἄ[λ]εξ[ανδρέων λαμ]π[ρ]ὰν π[ό] Br. e  
 3 λιν π[ά]τ[τ]ων τὰ τῷ σωτήρι πρ[ο]σ[α]ρμ[ό]ζον-  
 4 τα. Δεσ]π[ό]τ[η]ς [δὲ σὺ εἶ τηλικο]ῦτο[ς, ἐπει-  
 5 δὴ δεσ]π[ό]ζεις [τουδε τοῦ το]σοῦτου [κράτους.“  
 6 Εἰθ' ὃ κ]ατήγο[ρος προσεφ]ώνησεν Ἀλεξ[ανδρέ]-  
 7 ας. Ταρ[α]τ[τ]ομένων ο]ῦν ἐκείνων [ὃ δεῖ-  
 8 να εἶπεν· „Κελεύω ὑμᾶς] εἰ[ῶ]μεῖν· οὐ [γάρ

- 9 ]ε . υμοσελ[  
 10 ]ισκαλω[  
 11 ] . ονδηλο . [  
 12 ]ηγλ . [  
 13 ] . θεατρο[

6 Zeilen fehlen

- 20 . οσειπεν[ ± 12 ]γ[  
 21 ειπεν ιδ[ . ] . ηξενι[ . . ]γαρμαλ[  
 22 λαβωνπο[ . ]ειτειανα[ . . ]πογραφο[  
 23 ξω ωστεαπεδειξεν[ . . ]γκατηγορ . [  
 24 καιον γαίσοκαισαρεκ[ . ]λευσέντο[  
 25 . ηγορονκαηγαι εγραφενο . [  
 26 πιστολη[ ± 7 ]τ[ . ]ιαυτην [ leer?  
 27 . ] . ιοσκαι[ ± 12 ]αλεξαν[  
 28 ων χα[ ± 12 ]επιγν[  
 29 . ]ωσ α[ ± 15 ] . ] . . ]π<sup>α</sup>[  
 30 νον . . . . [ ± 12 ]ευερ[  
 31 . . ]τ[ . . ]εγν[ ± 14 ] . μαστ . [  
 32 . εμουαιτια[ ± 14 ] . εμο[  
 33 . . . . ]εε . ι . . . ε . [ ± 14 ]βο[ . ] . ν ισι  
 34 . . ρουλεξ[ ± 14 ] . ο[ . . ]υ[ . . . . ]νμη  
 35 εχετωσανμ[ . . ]εαρετησστεφ[α]νον

(P.308B) Kol. IV

Die Zeilen 1—16 fehlen

- 17 ] . . οτο[  
 18 ]εκρα . . [  
 19 ± 10 ]ιν[  
 20 . . . . ]καιαν[ . . . . ]οσπ . [  
 21 . . ] . οιδεε[ . . . . ]σοντεστ[  
 22 . . ]ραμο . [ . . . . ]θοπολλουσ[  
 23 . . ]νλημ[ . ]θηναι καιτ[  
 24 . . ]εκεφαλισεν οιδε[  
 25 . . . . ]νητησα[

9 ἔστιν ὁ κατήγορος οὗτος] ἔ[τ]υμος "Ελ[λην.  
 10 Διὸ ὡς ἄδικον κατήγορον εἰσκαλῶ [αὐ-  
 11 τον εἰς δίκην. Ξένον γὰρ αὐτ]ὸν δηλοῖ τὸ  
 12 τε βαρβαρικὸν σχῆμα καὶ] ἡ γλ[ῶσσα." Ταυ-  
 13 τα δὲ λέγοντος ἐθαύμασεν τὸ] θέατρο[ν]

6 Zeilen fehlen

20 . ος εἶπεν· [„Πῶς τοῦτον ἐλέγ[χ]εις;“ Ὁ δείνα  
 21 εἶπεν· „Ἰδ[ε] δὴ, ξεν[ικὸς] γ[ὰρ] μάλα ὁ κατα-  
 22 λαβῶν πο[λ]ιτείαν, ἀ[λλ' ἀ]πογραφόμενος ἔ-  
 23 ξ]ω· ὥστε ἀπέδειξε[ν τὴν] κατηγορ[ίαν] οὐ δι-  
 24 κ]αιον.“ Γάιος Καῖσαρ ἐκ[έ]λευσεν τὸ[ν] κα-  
 25 τ]ήγορον καὴνα[ι]. Ἐγραψεν ὁ[μ]ως ἐ-  
 26 πιστολή[ν τῇ πόλει] τ[ο]ιαύτην· [ leer?  
 27 „Γά]ιος Καῖ[σαρ] τῇ πόλει τῶν] Ἀλεξαν[δρέ]-  
 28 ων χα[ίρειν]. Ἄχθομαι ἐπιγν[οὺς] ἤδη,  
 29 π]ῶς ἀ[τακτεῖτε] τοὺς νόμου]ς [τε] πα[ραβαί]-  
 30 νον[τες καὶ ἀμνήμονες ἐμῶν] εὐερ[γεσιῶν]  
 31 ὄν]τ[ες]. Ἐγν[ώκαμεν] γὰρ σαφῶς ὑ]μᾶς τ[οῦ] πο-  
 32 [λ]έμου αἰτία[ν γενέσθαι τὸν πόλ]εμο[ν οἰ]-  
 33 κοθ]ε ἐδι[σ]μ[έ]νους, ὥσπερ κατελά]βο[μ]εν Ἰσι-  
 34 δώ]ρου λέξ[αντος. Οἱ δὲ γεραι]ο[ὶ σ]ύ[ν]νοδο[ν] μὴ  
 35 ἐχέτωσαν μ[ήτ]ε ἀρετῆς στέφ[α]νον

Kol. IV

1 φορεῖτ[ωσαν] Die Zeilen 1—16 fehlen  
 17 ] . . οτο  
 18 ] ἐκρά[τ  
 19 ± 10 κόλασ]ιν [φοβερωτέραν ἐδεδῖε-  
 20 σαν, εἰ] καὶ μ[ὴ] προ]σπ[ταίσαντες] τι· χρησά-  
 21 μεν]οι δὲ ἐ[μπε]σόντι ἐτ[ησί]α ναυσὶν ἀπ-  
 22 ἐδ]ραμο[ν. Με]θ' ὃ πολλοὺς [αὐτῶν ἐκέλευ-  
 23 σε]ν λημ[φ]θῆναι καὶ τ[ούτων] πλείους  
 24 ἀπ]εκεφάλισεν. Οἱ δ[ὲ] κατακριθέντες  
 25 αὐτὸ]ν ἠτη]σαν ἀκρόασιν· ὁ δὲ Φλάκκος



- 26 ...]εκαλε[  
 27 ...]ισεμε[  
 28 ...].ων...[  
 29 ...].ν[  
 30 ...].ανατομ[  
 31 ...]στε[  
 32 χαρισα[.]μουτη.[  
 33 .].[.] . εσ . ιεν[  
 34 .σζ[.] . . αν[  
 35 Spuren  
 36 Δ

(P.308 C) Kol. *x**a + b*

- |   |                           |            |                       |
|---|---------------------------|------------|-----------------------|
| 1 | επιζησαστησ[              | $\pm 12^1$ | ] . ασκαισαρ[ $\pm 6$ |
| 2 | κρατειδεκαι[              |            | ] . κατηγ[            |
| 3 | νοστελευτη[               |            | ]αλλααρ[              |
| 4 | παντωνανε[                |            | ]λογιαντ[             |
| 5 | εγενετοηγεμ[              |            | ]αλεξαν[              |
| 6 | υποτουδιαδε . [           |            | ]μονιαν[              |
| 7 | .σ[.] . . [ . . . ]ερ . [ |            | ] . . . [             |

<sup>1</sup> [S. meine Anmerkung zum Kommentar. K.]

	<i>c</i>	<i>d</i>	<i>e</i>	<i>f</i>
1	]τη . και[	]ντο . [	] . πρ[	]να[
2	]σιαλεξ[	]ωσαδει[	]οσ[	] . . [
3	]αττ . [	]ειαντ[	] . . [	] . . . [
4	]ποτ . [	] . . [		
5	]ποζεισ[			
6	]ατηγο[			
7	] . ττο[			

- 26 παρ]εκάλε[σεν αὐτοὺς καὶ ἠρώτησεν· „Διὰ  
 27 τί εἰς ἐμὲ [εἰσαχθῆναι ἠθέλησατε;“ . . .  
 28 . . . ] . ωνο[ς τινος  
 29 . . . ] . ν[  
 30 „Δι]ὰ τί αὐτομ[όλησας, εἰ ἀναίτιος εἶ;“ καὶ Ἄ-  
 31 [ρι]στε[ίδ]ου [τινὸς ἰκετεύο]ντο[ς αὐτὸν Br. d  
 32 „Χάρισα[ί] μου τή[ν] ζωὴν καὶ δ[ώ]ως ἄδει[αν“ δ 1. δὸς  
 33 [δὲ ἔφη·] „Ἐσ[τ]ι ἐν[οχος καὶ δώσ]ει αὐτ[ο]μολί-  
 34 ας ζημίαν.“ [ ] . . . [ ]  
 35 Spuren  
 36 Δ

Kol. x

a + b

- 1 ἐπιζήσας τῆς [δυναστεί]ας Καισάρων δύο.  
 2 Κρατεῖ δὲ καὶ [νῦν, καίπερ] κατη[γορούμε-  
 3 νος· τελευτή[ν γὰρ οὐκ ἔχει,] ἀλλὰ ἄρ[χει τῶν  
 4 πάντων ἀνε]υ λόγου ἀπο]λογίαν τ[είνων·] ὃς  
 5 ἐγένετο ἡγεμ[ῶν χώρας καὶ] Ἄλεξαν[δρείας  
 6 ὑπὸ τοῦ διαδε[ξαμένου ἡγε]μονίαν [στρατι-  
 7 Br. f ᾶ]ς Να[ι]υ[ί]ου [Σ]ερ[τωρίου Μάκρωνος Τιβερί-  
 [ψ Καίσαρι συσταθεῖς

## B. KOMMENTAR

von Anton von Premerstein

### I. Einleitendes

Der im Jahre 1928 in den Besitz der Gießener Universitätsbibliothek gelangte<sup>1</sup> Papyrus (P. bibl. univ. Giss. Inv. 308), der oben (S. 2 ff.) von Herrn Dr. Hermann Eberhart genauer beschrieben und mit meinen Beiträgen zur Lesung und Ergänzung herausgegeben ist, stellt trotz seiner starken Verstümmelung ein überaus wertvolles Stück dar, das eingehende Beschäftigung nicht nur fordert, sondern auch in reichem Maße lohnt. Einer verpflichtenden Einladung des Herrn Kollegen Kalbfleisch, für die ihm auch hier warmer Dank gesagt sei, folgend, konnte ich mich längere Zeit hindurch mit dem interessanten Text und den mannigfachen durch ihn gestellten Fragen beschäftigen, zunächst mit Hilfe sorgfältiger Abschriften des Herrn Eberhart und der oben (S. 2<sup>1</sup>) erwähnten Marburger Photographien, dann an Hand des Originals selbst, welches ich seit Herbst 1933 in Marburg benutzen durfte. So war ich in der Lage, Lesungen und Ergänzungsversuche an schwierigen Stellen immer wieder von neuem nachzuprüfen. Gleichzeitig widmete ich mich der Bearbeitung der sachlichen Angaben und der Untersuchung ihrer historischen Verwertbarkeit, deren Ergebnisse ich — zusammen mit einer Begründung meiner Lesungen und Ergänzungen — im folgenden vorlege.

Seinem Inhalt nach gehört der Papyrus, dessen Schriftzüge gleich denen der meisten verwandten Stücke auf die Wende vom 2. zum 3. Jahrh. n. Chr. hinweisen (oben S. 3), jener Gruppe von Texten an, die in der Papyruskunde mit einem zuerst von Adolf Bauer (1901) gebrauchten, sachlich freilich — wie sich mehr und mehr herausstellt — kaum zutreffenden Namen als Alexandrinische oder Heidnische Märtyrerakten bezeichnet zu werden pflegen. Mit Rücksicht auf die einzelnen in ihnen hervortretenden alexandrinischen Persönlichkeiten spricht man von Isidoros-, von Paulos-Antoninos- und von Appianos-Akten; im vorliegenden Fall stehen im Vordergrund die Verhandlungen einer Abordnung der alexandrinischen Gerasia mit dem Kaiser (Gaius), wobei jedoch die Namen der Gesandten bis auf einen nicht mehr erhalten sind. So könnte man etwa, um bei dieser Benennungsweise zu bleiben, den Namen Gerasie-Akten<sup>2</sup> wählen. Als kurze Bezeichnung durch einen einzigen Buchstaben, wie sie sich im Bereich dieser Papyri gleichfalls eingebürgert hat, werde ich im folgenden für den vorliegenden Text mit Rücksicht auf seine Verwahrung in Gießen G gebrauchen.

An Umfang nur von einem einzigen Text dieser Art — den sog. Paulos- und Antoninos-Akten (mit 8 Kolonnen und etwa 150 Zeilen) — übertroffen,

<sup>1</sup> Vgl. K. Kalbfleisch, Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft IX 3 (1933), 9.

<sup>2</sup> [Da der Verfasser im folgenden von dieser Bezeichnung keinen Gebrauch gemacht hat, habe ich einen anderen von ihm selbst vorgeschlagenen Titel gewählt. K.]

... G doch wohl das aufschlußreichste Bruchstück der ganzen Gattung, bedeutsam vor allem durch eine Reihe von Angaben, welche auf die vielfach dunkle Verfassungsgeschichte und die Bevölkerungsverhältnisse Alexandriens in der frühen Kaiserzeit neues, überraschendes Licht werfen, und durch den engen Zusammenhang mit einem bereits länger bekannten Oxforder Papyrus (O: Unterredung des Präfecten Flaccus mit Isidoros und Dionysios), woraus sich nicht nur vieles für das Fortschreiten der Handlung, sondern auch für den literarischen Charakter dieser und der verwandten Texte ergibt. Zum Glück sind trotz der argen Zerstörung in G gerade die unsere Kenntnis am meisten fördernden Angaben — so über den 630jährigen Bestand einer griechischen Ansiedlung auf dem Boden Alexandriens, über die Vollbürgerversammlung der 180 000, die geplante Gerusie von 173 Mitgliedern — wenn auch nicht ganz unbeschädigt, so doch wenigstens soweit erhalten, daß sie jedem Zweifel entrückt sind. Ähnliches gilt von dem Tod des Prinzen Tiberius Caesar, des sog. Gemellus, von dem Auftreten des (Cassius) Chaerea als Führer der Prätorianer-Wache, von der Entlarvung des falschen Anklägers als Nichtgriechen und so manchen anderen Einzelheiten.

Im allgemeinen ist die Sachlage die, daß trotz der Unsicherheit der Lesung an einigen Stellen und vor allem trotz der zahlreichen, häufig sehr ausgedehnten Lücken für den, der mit der Tendenz und der primitiven Darstellungsweise dieser Art von Texten etwas vertraut ist, mit Hilfe des Erhaltenen der Sinn im einzelnen und der Zusammenhang des Ganzen sich mit ziemlicher Sicherheit ermitteln und durch den Versuch einer Ergänzung einigermaßen zum Ausdruck bringen lassen. Dagegen muß die Ergänzung, wenn sie auch für die Ausfüllung der Lücken die kleinsten Schriftreste und die Raumverhältnisse sorgsam berücksichtigt, in den meisten Fällen doch darauf verzichten, mehr als etwas Mögliches und Sinngemäßes zu geben und den genauen Wortlaut der in den größeren Lücken untergegangenen Textteile festzustellen. In diesem Sinne möge auch der oben gegebene Ergänzungsversuch aufgefaßt werden. Hier können — abgesehen davon, daß eine oder die andere Lesung von kundigeren Entzifferern endgültig berichtigt werden mag — nur neue Funde Hilfe bringen, wie dies bei den sog. Isidoros-Akten der Fall war, deren längst bekanntes Berliner und ein 1932 von H. I. Bell veröffentlichtes Londoner Bruchstück sich in willkommener Weise gegenseitig ergänzen.

Die Länge der vollständigen Zeile beträgt — was für die Ergänzung wichtig ist — in allen Kolumnen rund 30 Buchstaben, wobei aber wegen der bald weiten, bald engen Schrift einiger Spielraum bleibt. In der Umschrift des ergänzten Textes ist das „Leydener Klammersystem“ zur Anwendung gekommen (vgl. U. Wilcken, Archiv X 1932, 211 f.) mit der von Wilcken (ebd. 212, 2) empfohlenen Modifikation, daß trotz stärkerer Beschädigung sicher gelesene Buchstaben durch untergesetzte Horizontalstriche bezeichnet werden [vgl. oben S. 3. K.]. Eine Anzahl kleinerer Fragmente sind auf Tafel C des Originals und danach auch auf Abbildung XI vereinigt. Nachstehend eine Übersicht über die Stellen, an denen ich sie in den fortlaufenden Text eingefügt habe (s. unten die entsprechenden Stellen des Kommentars):

- $a + b =$  Kol.  $x$   
 $c =$  Kol. III 1—7 links  
 $d =$  Kol. IV 31—34 rechts  
 $e =$  Kol. III 2. 3 links an das dort abgebildete Stück anschließend  
 $f =$  Kol.  $x$  7 etwas rechts vom Beginn der Zeile.

Im folgenden werden wiederholt abgekürzt angeführt:

- U. Wilcken, Antisem. = Zum alexandrinischen Antisemitismus, Abh. der Sächs. Ges. der Wiss., philol.-hist. Kl. XXVII (1909) 800 ff. — die grundlegende Sammlung und Untersuchung der bis dahin bekannten einschlägigen Texte;  
 Alex. MA = Premierstein, Zu den sogenannten alexandrinischen Märtyrerakten, Philologus Suppl.-Bd. XVI 2 (Leipzig 1923);  
 Premierstein, Herm. LXVII = Das Datum des Prozesses des Isidoros in den sogenannten heidnischen Märtyrerakten, Herm. LXVII (1932), 174 ff.  
 Dasselbe gilt von folgenden Texten (vgl. Alex. MA 1f.'):
- A: Isidoros-Akten, Berliner und Kairener Fragment, hg. von Wilcken, Antisem. 801 ff.; Chrestom. N. 14; vgl. Alex. MA 1f.; 15 ff.; Herm. LXVII 174 mit A. 1 (Lit.-Angaben); J. C. Naber, Aegyptus XII (1932) 329 ff.; A. Stein, Aegyptus XIII (1933) 130 ff.
  - Aa: desgleichen (Isidoros-Akten), Londoner Fragment, hg. von H. I. Bell, Archiv X (1932), 5 ff. (mit Tafel); vgl. Hermes LXVII äaO.; Naber, Aegyptus XII (1932) 329 ff.; A. Neppi Modona, Aegyptus XII (1932) 333 ff.
  - B: Paulos- und Antoninos-Akten, hg. von Wilcken, Antisem. 807 ff.; Textherstellung bei Premierstein, Herm. LVII (1922) 266 ff.
  - O: Unterredung des Präфекten Flaccus mit Isidoros und Dionysios im Sarapeion, P. Oxy. VIII 1089; vgl. Alex. MA 4 ff. (Text 8 f.).
  - P: Hermaiskos-Akten, P. Oxy. X 1242; W. Weber, Herm. L (1915) 47 ff. (mit Abdruck des Textes); vgl. Alex. MA 31, 3; 60 f.; 70; 72 u. sonst.

## II. Zur Lesung, Ergänzung und Erläuterung von G

Kol. I: Die Erzählung des neuen Papyrus G setzt anscheinend mit einem Zeitpunkt ein, wo der Alexandriner Isidoros und mit ihm vielleicht auch sein Freund Dionysios bereits in Rom eingetroffen sind und bei dem Kaiser — es ist, wie sich aus III 24 und anderen Stellen ergibt, Gaius (Caligula) — Zutritt erhalten haben. Ein Mann, der sich für einen alexandrinischen Bürger ausgibt, will bei dem Kaiser eine Anklage gegen die Bürgerschaft der Stadt wegen der neu eingerichteten Gerasie anhängig

<sup>1</sup> [Dort ein vollständiges Verzeichnis der bis dahin (1923) veröffentlichten Stücke. Premierstein kannte außerdem das von Graf Uxkull herausgegebene Berliner Bruchstück der Isidoros-Akten (s. Gnomon VIII 1932, 201 ff.). Erst später kamen hinzu *A Yale Fragment of the Acts of Apollonius* (Welles in *Transactions and Proceedings LXVII* 1936, 7 ff., vgl. Hombert, *Chronique d'Égypte*, N. 27, 1939, 185 f.) und ein Oxiorder Bruchstück (Roberts in P. Oxy. XVIII, im Druck: Gesandtschaft an Trajan oder Hadrian). Vgl. auch Cazzaniga, *Torbidi giudaici nell'Egitto Romano nel secondo secolo di Cristo: un papiro della R. Università di Milano* in den *Mélanges Boissacq*, Brüssel 1937, 159 ff., angezeigt von Claire Préaux, *Chronique d'Égypte* N. 27, 1939, 180 f. K.]



...schen. Der Text beginnt mitten in einer bei Gaius abgehaltenen Beratung; darüber, ob diese Gerüste bewilligt werden sollte, oder ob vielmehr die gegen sie gerichtete Anklage zuzulassen sei. Die erste erhaltene Rede (Z. 1—7) scheint die eines Alexandriner, und zwar des Isidoros zu sein (s. unten zu Z. 1). Gleich diesem setzt sich auch der letzte Redner, Tiberius Caesar — es ist der unglückliche Gemellus, der Vetter und Adoptivsohn des Gaius (u. Abschn. IV) — für eine Untersuchung der wichtigen Angelegenheit ein. Die Lage ist also ähnlich wie in den Berliner Isidoros-Akten A (Wilcken, Chrest. N. 14) Kol. I<sup>1</sup>, wo über die Zulassung der Klage von Isidoros und Genossen gegen den jüdischen König Agrippa (II) verhandelt wird. Nur findet in letzterem Fall die Beratung in dem amtlichen Konsilium des Claudius statt, während in G, wo Isidoros und nach ihm der etwa 18jährige Tiberius Gemellus zum Wort kommen, eine formlose nicht offizielle Unterredung vorliegt. Der von Augustus eingesetzte, mit mindestens 20 Mitgliedern besetzte Staatsrat war aufgelassen worden, als Tiberius im J. 26 n. Chr. auf Capreae sich zurückzog, und wurde erst von Claudius nach seinem Antritt im J. 41 wieder erneuert<sup>2</sup>. Dem in Einzelheiten solcher Art bewanderten Verfasser von G könnte es sehr wohl bewußt gewesen sein, daß unter Gaius kein kaiserliches Konsilium bestand.

I Z. 1—7: In der Beratung scheint zuerst ein Alexandriner das Wort zu ergreifen; vgl. besonders Z. 4 ἐν τῇ πατρίδι. Vermutlich ist es Isidoros, auf dessen Äußerungen der Kaiser später in dem tadelnden Brief an die Alexandriner sich beruft (III 33f.), wo er von der Neigung und Gewöhnung der Alexandriner an blutige Unruhen (πόλεμος) spricht; es liegt nahe, an der vorliegenden Stelle in Z. 7 eine dahin gehende Äußerung zu ergänzen: εἰς στάσεις, αἱ] συνήθεις εἰσιν ἐν τῇ πατρίδι ἡμῶν. In Z. 1 wäre also möglicherweise Ἰσίδωρος εἶπεν einzusetzen. Die noch erhaltenen Enden der Z. 2 προκαθε[, ἕ καταστάς, 5 π]αύσας scheinen zu der Annahme zu stimmen, daß es sich um mögliche Unruhen der Alexandriner und ihre Niederwerfung handelt; zu Z. 2f. εἰς ταραχὴν] προκαθε[θήσεται (von προκαθίημι) vgl. Demosthenes XIV (περὶ τῶν συμμοριῶν) § 5 εἰς δὲ τὴν ταραχὴν ταύτην ... παραινῶ μὴ προκαθεῖναι τὴν πόλιν ἡμῶν. — Z. 6f. hat schon Kalbdeisch γράψας ἐπιστολὴν ergänzt; in III 25ff. führt der Kaiser diesen ihm gemachten Vorschlag aus.

I Z. 7—10: Τι[β]έριος Καῖσ[α]ρ, der hier das Wort ergreift (Z. 7), ist nicht der alte Kaiser, sondern sein unglücklicher Enkel, der sog. Tiberius Gemellus, da ja die ganze Sache unter Gaius spielt; vgl. auch II 8ff.; näheres unten Abschn. IV. Er beteiligt sich mit einer freilich ganz allgemeinen Phrase an der Besprechung (Z. 7—10). Zur Schreibung αἰ]συνέται für -ῆται vgl. E. Mayser, Gramm. der gr. Papyri I (1906) 66f.; W. Crönert, *Memoria Gr. Hercul.* (1903) 19 mit A. 1. — Z. 10 [ἐπένευσε Γάιος]

<sup>1</sup> S. den Versuch einer Herstellung bei Premierstein MA 23f. (Text), dazu 21ff. Die Beratung als Kunstmittel der Erzählung in den MA angewendet: ebd. 52f.

<sup>2</sup> Dio LX 4, 3; dazu Premierstein *Herm.* LXVII (1932) 192f.



beispielsweise ergänzt nach den Berliner Isidoros-Akten A, Wilcken Chrest. N. 26 II 13, wo es von dem Konsilium des Claudius heißt: *συνεπένευσαν*.

I Z. 10—20: Auf Grund der Ratschläge entscheidet sich Gaius für Anhörung des Anklägers. Der Name dieses Mannes ist weder hier noch sonst im erhaltenen Text genannt, auch dort nicht, wo es sich überraschend herausstellt, daß er kein Ἀλεξανδρεὺς und daher zur Anklage gar nicht befugt ist (III 8ff.). Über seine Rolle in der Erzählung ist in einem besonderen Abschnitt (VIII) eingehend gehandelt. Dieser Ankläger berichtet nun dem Kaiser von dem Wunsch der Alexandriner, eine Gerusie zu besitzen, und von der in einer Versammlung der „180000“, d. h. der Vollbürger, bereits erfolgten Wahl von 173 Geronten, deren Zahl mit jener der (von Heilenen bewohnten?) Stadtviertel (ἀμφοδα) Alexandriens übereinstimmt (Z. 10—20). Das Verschulden der Alexandriner scheint darin bestanden zu haben, daß sie diese wichtige Abänderung ihrer städtischen Verfassung noch vor Erlangung der von ihnen angestrebten kaiserlichen Genehmigung praktisch durch die in einer Volksversammlung vorgenommene Wahl der künftigen Mitglieder der Gerusie ins Leben zu rufen versucht hatten.

I Z. 11: Zum Fußfall vor dem Kaiser (προσκύνησις) und zum Umfassen seiner Knie vgl. auch die Londoner Isidoros-Akten Aa (H. I. Bell, Archiv X 1932, 7) Z. 6f. κύριέ μου Καίσαρ, τῶν γονάτων σου δέχομαι ἀκοῦσαί μου (so auch in dem Berliner Bruchstück A Wilcken Chrest. N. 14 II 10 zu ergänzen, vgl. Bell aaO. 12); dazu Wilcken, Antisem. 805f.; W. Weber, Herm L (1915) 59, 1; 74, 2; 89 (Hinweis auf Menandros' *πρεσβευτικός*); meine Alex. MA 50. Kniefällig (γονυκλινής) hält übrigens auch der alexandrinische Älteste (γεραῖος) den Dionysios fest, um ihn durch Bitten zu erweichen, in O II Z. 31f. (vgl. u. Abschn. III).

I Z. 12—20: Für die Angaben des Anklägers über die neue alexandrinische Gerusie mit ihren 173 Mitgliedern verweise ich auf die zusammenfassende Erörterung in Abschn. VII; über die politisch vollberechtigte Bürgerschaft der 180000 (Z. 15) wird in Abschn. VI eingehend gehandelt. Zu Z. 13f. πο[λειτικῆς γερουσί]ας, wodurch die Gerusie als städtische Behörde — nicht etwa bloßer Privatverein, als welcher sie an manchen Orten auftritt — gekennzeichnet werden soll, vgl. τὰς πολιτικὰς ἀρχὰς im Brief des Claudius an die Alexandriner, III Z. 62f. γερουσί]ας ἀπὸ ρογ γερόντων „eine Gerusie von 173 Geronten“; der Genetiv des Maßes durch ἀπὸ ersetzt: Mayser Gramm. II 2, S. 345f. Die Gerusie ist bereits von der Bürgerversammlung gewählt (Z. 16 *ἐχειροστον*]-ήθη), bevor noch der Kaiser seine Genehmigung dazu erteilt hat, wie ja aus O II Z. 31. 34. 36 und G II 3 hervorgeht; auf dieses eigenmächtige Vorgehen gründet sich eben die Anklage beim Kaiser. — Z. 16f. εὐπε[ι]στον]: nach Ausweis der Lexika erscheint auch in den Hss. mitunter εὐπέιστος statt εὐπιστος. — Z. 18ff.: Der Ankläger begründet seine Versicherung, daß er dem Kaiser zuverlässige Angaben (Z. 16f. εὐπε[ι]στον) über die Geronten, vor allem ihre 173 betragende Anzahl, gemacht hat, näher damit, daß ihre Zahl gleich ist (Z. 18 ἴσο[ν] ἀριθ[μὸν]) der einer anderen Einrichtung, von deren Bezeichnung noch die Reste Z. 19 τὰ κ[α]τ[ὰ] übrig zu sein scheinen. Zu dem neutralen Artikel τὰ scheint mir hier nur ἀμφοδα zu passen; ferner

sind nur an die von Griechen bewohnten Stadtviertel zu denken sein, da eine Beziehung der Geronten zu den von Juden und Ägyptern geschlossenen bewohnten Quartieren doch kaum in Frage kommt. Ich ergänze daher Z. 19f. τὰ κ[α]τὰ Ἀλεξάνδρειαν Ἑλληνικὰ ἄμφοδα] und verweise für alles übrige auf Abschn. VI aE. Dort versuche ich, im Zusammenhang mit der Einwohnerzahl und unter Heranziehung der stadtrömischen Stadtquartiere (*vici*) eine Zahl von 173 griechischen ἄμφοδα in Alexandria als durchaus möglich zu erweisen.

In der nun einsetzenden Lücke von 15 Zeilen (21—35) im unteren Teil der Kolonne I sind zunächst ausgefallen der Schluß der Rede des Anklägers und jedenfalls die Entscheidung des Kaisers, die Anklage zuzulassen. Dann wandte sich die Erzählung den Vorgängen in Alexandria zu. Wahrscheinlich wurde hier berichtet über den Beschluß der Bürgerversammlung der 180000, in Sachen der Gerusie zur Erlangung der kaiserlichen Bestätigung eine Abordnung aus den bereits gewählten Geronten nach Rom zu senden und dieser gewisse Richtlinien und Weisungen (vgl. II 4f. κέ- [λευμα]... τῶν μ[υριῶν] τῆ) auf den Weg zu geben. Schließlich mußte — ähnlich wie dies in C für Dionysios und Isidoros berichtet wird — wohl auch für jene Abordnung die Bewilligung des Präфекten (Flaccus) zur Ausreise (ἐκπλοῦς) erwirkt werden.

II Z. 1: Nach einer Lücke von etwa 10 Buchstaben Reste eines Namens, der wohl auf -γυ[ρ]ος oder -τυ[ρ]ος auslautete, wie Φιλάρ[γυ]ρος, Σάτυ[ρ]ος oder Τητυ[ρ]ος. An Ἰσίδω[ρ]ος oder einen andern mit -δωρος zusammengesetzten Namen ist schwerlich zu denken; Isidoros weilte übrigens damals höchstwahrscheinlich bereits in Rom am Kaiserhof (oben S. 15). Ob es sich hier etwa um einen Beamten des Präфекten handelt, der den Abgeordneten der Gerusie die Erlaubnis zur Ausreise kundgibt, oder um irgendeinen angesehenen Alexandriner, der an einer Beratung über die Reise teilnimmt, steht dahin.

II Z. 2—5: Die alexandrinische Abordnung, die sich nun auf den Weg begibt, besteht aus mindestens drei von den 173 Geronten, wie sich weiter unten aus den anscheinend drei an den Kaiser gerichteten Anreden ergibt (II 29f.; 31—33; 33—III 5); dort waren auch ihre Namen genannt, von welchen nur der dritte, Ἄρπειος (Z. 33), noch erhalten ist. Ihnen hat sich ein gewisser Εὐλαλος angeschlossen (Z. 3; vgl. Z. 26), von dem wir nur hier hören, der aber offenbar bei den vorangehenden Vorgängen eine gewisse Rolle gespielt und dadurch auch die Aufmerksamkeit des — wohl hauptsächlich durch amtliche Berichte des Präфекten und durch Isidoros unterrichteten — Kaisers auf sich gezogen haben muß (II 12f.). Sein Verhältnis zu den Abgeordneten der Gerusie ist wohl das eines Redeanwalts (συνήγορος, ῥήτωρ), wie er auch sonst zusammen mit den alexandrinischen Gesandtschaften auftritt<sup>1</sup>. — Nach ihrer Landung in Ostia unternehmen die alexandrinischen

<sup>1</sup> S. meine Bemerkung Herm. LVII (1922) 313, 1; ein ῥήτωρ jetzt auch in dem Londoner Fragment der Isidoros-Akten bei H. I. Bell, Archiv X (1932) S. 7 (vgl. S. 13), Kol. II 36ff. Vgl. dazu L. Wenger, Krit. Vierteljahres-schr. f. Gesetzg. LIV (1918) 32f.; E. Seidl, Art. συνήγορος RE IV A 1, 1355f.

Abgesandten gemäß den ihnen von den „180 000“ erteilten Weisungen die unumgänglichen Schritte zur Erlangung einer Audienz bei dem Kaiser, die wohl hauptsächlich in Aufwartungen und Frühbesuchen bei am Hof einflußreichen Persönlichkeiten bestanden haben mögen. — Z. 2f. οἱ πρῶτοι τῶν ῥογ διὰ τοῦς ῥογ: Die vorgeschlagene Ergänzung löst, wie ich meine, die Schwierigkeit, die in der Wiederholung von ῥογ — es ist die Zahl der Geronten (vgl. I 14) — zu liegen scheint: „die Ersten der 173 in Vertretung der 173 (Geronten)“. Vgl. Josephus *b. Iud.* VII 10, 1 § 412: οἱ πρωτεύοντες τῆς γερουσίας von einer Abordnung der alexandrinisch-jüdischen Ältesten. Zum Gebrauche von διὰ Maysers Gram. II 2 (1934) S. 426 unter Ia) und c). — Z. 4f. [ἐκ]εἶθεν ist wohl nicht örtlich, sondern zeitlich zu fassen: „von da an, darauf unterzogen sie sich dem Auftrag der 180 000“, d. h. sie begannen die durch Beschluß der alexandrinischen Bürgerversammlung ihnen erteilten Weisungen durchzuführen. Im zweiten Monat dieser als mühevollen Arbeit bezeichneten Tätigkeit begegnet ihnen Piston (?), der Arzt und „Kammerbedienstete des Tiberius“ ὁ κοιτωνίτης Τιβερίου Z. 8; auf ihre Frage nach dem Ergehen seines Herrn antwortet er: „Er hat sein Ende gefunden“, worauf wohl eine kurze Angabe über die Todesart folgte. [Ich lese Z. 9 νοιαυτονηρωτων, also wohl ἀσπασάμε]νοι αὐτὸν ἠρώτων. K.]

II Z. 6: καταβάλλ[α]ουσιν trotz der Zerfaserung des Papyrus an dieser Stelle gesichert; dann ἐ[ργον δι]άπνονον oder allenfalls οὐκ[ἄ]πνονον. Als „mühevollen Arbeit“, die die Gesandten „erlegten“ oder leisteten, werden wohl die zur Erlangung einer Audienz beim Kaiser erforderlichen zeitraubenden und umständlichen Bemühungen bezeichnet, wie sie uns Philon in seiner „Gesandtschaft an Gaius“ (πρεσβεία πρὸς Γάϊον) schildert

II Z. 7ff.: Der Name scheint am ehesten Πίστων zu sein, vgl. Pape-Benseler, Wörterb. der griech. Eigennamen II<sup>o</sup> 1202; A. Fick-Bechtel, Griech. Personennamen<sup>2</sup> (1894) 235. Daneben könnte man nach den Resten allenfalls Τισίων zu lesen versuchen, belegt in der Schreibung Τισίων bei Collitz-Bechtel III 1 (1885) Nr. 3008, 5 = IG VII 12, 5; vgl. 13, 5 (Megara). — Z. 8 κοιτωνί[τ]ης Τιβερίου: gemeint ist der unglückliche Enkel des Kaisers Tiberius, Tiberius Caesar (Gemellus), vgl. I 7 und unten Abschn. IV. Zu den κοιτωνίται (cubicularii) der Kaiser und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, deren Vorstand der Oberkammerer (a cubiculis, ἐπὶ κοιτώνος) war, vgl. bes. M. Rostowzew RE IV 1734ff.; dazu E. de Ruggiero, *Dizion. epigr.* II 1280 ff.; Friedlaender-Wissowa, Sittengesch. I<sup>o</sup> 59 ff. Nicht wenige von diesen cubicularii werden in der Literatur und den Inschriften genannt (vgl. die Verzeichnisse bei Ruggiero 1282ff.; Rostowzew 1735f.); Piston begegnet hier anscheinend zum erstenmal. Nach Z. 7 aE. war er wahrscheinlich Arzt

Kognomen (Eulalus) römischer Freigelassener vor, CIL V 15041 (*Ti. Claudius Aug. l. Eulalus*), ebd. V 82; II 1662 u. sonst; Εὐλάλιος und Εὐλαλία erscheinen meist erst in christlicher Zeit (älter bloß der Eulalius CIL V 7643). Im vorliegenden Fall könnte die Bezeichnung, die auf den „guten Redner“ hinweist, nicht der eigentliche Name des Mannes sein, sondern sein von seiner Rednerfähigkeit abgeleiteter Ruf- oder Schlagname (lat. *signum*), wie er gerade in Ägypten häufig mit δ καὶ dem amtlichen Namen beigefügt wird (Kubitschek, Art. *Signum* RE II A 2, 2448).

τρός: Sueton Calig. 23, 3 berichtet, daß Tiberius Gemellus *cum ... propter assiduam et ingravescentem tussim medicamento usus esset* von Caligula verächtlich worden sei; so könnte es sich vielleicht aus diesem ungünstigen Gesundheitszustand des damals etwa 18jährigen Prinzen<sup>1</sup> erklären, wenn sich unter seinem Kammergesinde auch ein Mann befand, der ärztliche Hilfe leistete. — Z. 10: Zum traurigen Ende des Tiberius Gemellus, der sich auf Befehl des Gaius selbst töten mußte, und zur Zeit dieses Ereignisses s. unten Abschn. IV. Für die Ergänzung ἐ[θανεὺν αὐτ]ό[χειρ], die selbstverständlich nur etwas dem Sinn nach Mögliches geben soli, vgl. Philon, *leg. ad Gaium* 5, 30 (VI S. 161, 8 C.-R.): κελυσθεὶς αὐτοχειρὶα κτείνειν ἑαυτὸν.

Zwischen Z. 10 und 11 steht links am Rande eine Paragraphos (ähnlich IV Z. 34f.), die den Beginn eines neuen Abschnitts anzeigt. Ohne Übergang werden wir hier mitten in die Audienz bei Gaius versetzt. Die Vorladung der Abgeordneten, die nach langem Warten endlich ihr Ziel erreicht haben, ihre Begrüßung des Kaisers — Dinge, die ja in den Isidoros- und in den Hermaiskos-Akten ausführlich geschildert werden — fehlen, und wir gewinnen den Eindruck der Verkürzung einer ausführlicheren Vorlage, die sicherlich diese Vorgänge in Zusammenhang mit dem Vorangehenden dargestellt haben wird. Auch die ersten Worte (Z. 11) sind wohl nur ein Ersatz des Exzerptors für die eingehende Wiedergabe der von Gaius gegen die Gesandten gerichteten Vorwürfe und Schmähungen, auf die der Verfasser des zugrunde liegenden Originals schwerlich verzichtet haben wird (vgl. die Hermaiskos-Akten P II 34ff. P. Oxy. X 1242; W. Weber, *Herm.* L 1915, 47ff.); daß der Kaiser gleich beim Empfang der Abordnung auf die gegen die Geronten schwebende Anklage hingewiesen haben muß, ergibt sich auch aus den Worten des ersten Redners der Alexandriner (Eulalos) Z. 15f. und Z. 21f., wie auch aus denen der folgenden Sprecher (bes. Z. 31). Das kürzende Verfahren, das wir hier beobachten, kann natürlich auch an anderen Stellen der Niederschrift, von der uns ja nur ein Bruchteil vorliegt, eingetreten sein.

II Z. 11–23: Nachdem er die Gesandten ungnädig angelassen, erkundigt sich Kaiser Gaius — sein Name ist hier (Z. 11) zum erstenmal in unserem Text erhalten — bei den Gesandten nach ihrem mit ihnen reisenden Begleiter, was sich offenbar auf den Z. 3 aE. in dieser Rolle genannten Eulalos bezieht. Dieser wird hereingerufen. Die ganze Rede Z. 15–23, in der die nun schon 630 Jahre hindurch unentwegt gehaltene Treue der auf dem Boden des jetzigen Alexandria siedelnden Griechen gegen die jeweiligen Herrscher Ägyptens als Beweis für die Ungerechtigkeit der gegen sie erhobenen und vom Kaiser zugelassenen Anklage hervorgehoben wird, ist ihm in den Mund gelegt, wie der Zusammenhang zeigt und insbesondere die Worte des Gaius Z. 26 Εὐλαλε χ[αί]ρε bestätigen.

II Z. 11 γεραιούς, nicht γέρ[οντας; am Ende der Zeile ist noch der Ansatz zu einem α erkennbar. Οἱ γεραιοί (so vielleicht auch im Kaiserbrief III 34 zu ergänzen) wird nicht selten — besonders auch in Inschriften — im technischen Sinn gleichbedeutend mit οἱ γέροντες gebraucht.

<sup>1</sup> S. Hirschfeld, *Hermes* XXV (1890) 366ff. (Kl. Schriften, 1913, 857ff.).



II Z. 14: Zu εἰσερχομένου α[ὐτοῦ vgl. W. Weber, Herm. L (1915), 60, 1: εἰσελθεῖν, εἰσαχθῆναι, εἰσκαλεῖσθαι werden in den Alexandrinischen Märtyrerakten bei Schilderung der Verhandlungen vor den Kaisern ständig gebraucht.

[II Z. 15 Τί γένοιτ[ο]: Über den Optativ ohne ἄν als Potentialis s. zB Radermacher, Neutest. Gramm.<sup>2</sup> 160 mit Anm. 3. Für γένοιτ' [ἄν] fehlt der Platz K.]

II Z. 16f.: <π>ιστόν . . . . <π>ιστό[τάτον] . . . <π>ιστή: der Papyrus gibt eigentümlicher Weise jeweils τ mit ι ligiert, also τι; die Verbesserung liegt auf der Hand. [An der zweiten Stelle glaube ich εἰστο[ zu sehen. K.]

II Z. 17 χλ ἐνιαυτοῦ[ς] (ι von erster Hand nachträglich eingefügt), ebenso Z. 23 L χλ, dh. (ἐτ) χλ. Die zunächst überraschende Behauptung, daß die griechische Bevölkerung nun schon durch 630 Jahre den jeweiligen Herrschern die Treue wahre, erklärt sich durch die aus Strabon XVII 1, 6 S. 792 C zu entnehmende Tatsache, daß schon unter den πρότεροι . . . βασιλεῖς, d. h. unter den Pharaonen, eine Besatzung — offenbar aus griechischen Söldnern bestehend — auf die einen Teil des späteren Alexandria bildende Anhöhe von Rhakotis gelegt wurde. Die Angabe unseres Textes, daß seitdem bis zu der etwa Ende 37 oder Anfang 38 stattfindenden Audienz (u. Abschn. IV) 630 Jahre verflossen seien, ist möglicherweise glaubwürdig; sie führt auf die Zeit um 593 vor Chr., in die Regierung Psammetichs II.; eingehender darüber unten Abschn. V. Die Ergänzung der besonders dürftigen Reste Z. 18—20, die natürlich nur etwas ungefähr dem Sinne nach Passendes geben kann, lehnt sich an das angeführte Zeugnis Strabons (ausgeschrieben u. Abschn. V) an; zu Z. 20f. vgl. Strabon: ἐπέστησαν φυλακῆν τῷ τόπῳ. [Z. 19 sehe ich nicht ]α, sondern ]ν. Man müßte also statt [ἐν τῇ ὕστερον | Ἄλεξανδρεί]α etwa so schreiben: [κατὰ τὴν νῦν | Ἄλεξανδρεία]ν, s. Mayser, Gramm. II 2, 1934, 431 f. K.]

II Z. 23—26: Die Folge der allzu freimütigen Rede des Eulalos ist, daß der Kaiser die diensthabende Prätorianerwache unter dem Kommando des Chaerea herbeiführt und diesem den Eulalos — wir wissen nicht, ob nur zur Fesselung oder gar zur Hinrichtung — übergibt, wobei er ihn mit den spöttischen Worten Εὐλαλε χ[αί]ρε „Lebe wohl, Eulalos“ (Z. 26) verabschiedet. Ähnlich in den Paulos- und Antoninos-Akten, wo Paulos, der σύντροπος der Alexandriner, von Hadrian mit Fesseln und Foltern bedroht wird (VI 3ff.) und bald darauf die Wache drohend erscheint, um dem Antoninos Fesseln anzulegen (VII 1ff.)<sup>1</sup>. — In Z. 25 lese ich κύριε [Χαί]ρῆα εὐοκ[ά]τος. Das zweite Wort hat nichts mit χαιρε zu tun, sondern ist der Name des die Prätorianerwache befehligen Offiziers: Cassius Chaerea<sup>2</sup>, der nachmalige Mörder des Caligula; sein Auftreten an dieser Stelle ist wohl sicher ein romanhafter Zug ohne historische Beglaubigung. Der Kaiser redet ihn mit κύριε *domine* an; dazu, daß auch Untergebene von Höheren (auch vom Kaiser) κύριος genannt und angesprochen werden,

<sup>1</sup> Vgl. den Text bei U. Wilcken, Antisem. 812f.; meine Herstellung Herm. LVII (1922) 271f. (dazu 313, 1).

<sup>2</sup> Über ihn zB. A. Stein, RE III 1682f., N. 37; M. Geizer ebd. X 1, 414ff.

meine Bemerkung Herm. LVII (1922) 284; Friedlaender-Wissowa, SG IV<sup>9</sup> 86; *Thes. l. Lat.* VI 1926, 23 ff.; vgl. übrigens Preisigke, Wörterbuch I 853 unter 11 und 14. — Fraglich ist die Deutung des nun folgenden Zeichens ε; sicher ist nur, daß es kein Buchstabe (etwa ζ) ist<sup>1</sup>. Wegen der militärischen Umgebung, in der wir uns hier befinden, könnte man ja an eine Übernahme der bekannten lateinischen Sigle für *centurio* ♥ oder ε denken (RE II A 2311, 34f.; III 1964, 47f.); nach der Annahme des Verfassers unseres Textes wäre dann Chaerea, der zur Zeit der Ermordung des Caligula, Anfang 41, Tribun (χιλιάρχος) der Garde war, im J. 37/38 noch *centurio* κεντυρίων gewesen, hätte also im Praetorium noch den gleichen Rang innegehabt, den der altgediente Krieger (vgl. Joseph. ant. XIX 1, 5, § 28) bereits im J. 14 im germanischen Heer bekleidete (Tac. ann. I 32; Stein, RE III 1682, N. 37). Indessen habe ich vergeblich nach Belegen für die Verwendung der lateinischen Sigle ♥ für *centurio* (κεντυρίων) in griechischen Papyri und Inschriften Umschau gehalten; die hier gebräuchliche Abkürzung ist bekanntlich ein Monogramm aus ρ und χ (= εκατοντάρχης oder εκατόνταρχος, s. RE II A 2285, 60; 2301, 56 und Abbildung IV bei Bütner, Gr. Privatbriefe, 1931). So wird wohl mit größerer Wahrscheinlichkeit eine starke Interpunktion anzunehmen sein, wie sie in der Grundform } und ♥ zuweilen in griechischen Inschriften der Kaiserzeit vorkommt (V. Gardthausen, Griech. Pal.<sup>2</sup> II, 1913, 460) und an der vorliegenden Stelle etwa unserem Ausrufungszeichen entsprechen würde. Hinter diesem Zeichen sind zunächst sicheres εϋ zu erkennen, dann die obere Rundung eines Ο oder Θ und schließlich die obere Hälfte eines Κ (nicht Υ). Durch diesen Befund scheint εὐϋϋϋ „sogleich“, an das ich auch gedacht habe, ausgeschlossen und die Lesung εὐοκ[άτος einigermassen gesichert, das lateinische *evocatus*<sup>2</sup>, welches sonst mit ἑϋοκᾶτος oder ἡϋοκᾶτος wiedergegeben wird<sup>3</sup>. Die in der Kaiserzeit eine Vorstufe zum Centurionat einnehmenden *evocati* werden in der kaiserlichen Rechtspflege, besonders in der Aufsicht über die Gefangenen<sup>4</sup> und zur Ausführung von Blutbefehlen (Tac. hist. I 41; 46) und Hinrichtungen verwendet; auch in den Appianos-Akten (P. Oxy. I 33; Wilcken, Chrest. I 20, Kol. III 11f. tritt ὁ ἡβοκᾶτος auf, der anscheinend<sup>5</sup> den verurteilten Gymnasiarchen zur Richtstätte geleiten soll. An unserer Stelle wird ihm jedenfalls ein ähnlicher Auftrag zuteil; es ist wahrscheinlich Fesselung (δησάτω), da für ἀπαγορέτω — sofortige Abführung zur Hinrichtung — der Raum nicht auszureichen scheint. Im ganzen gesehen, bietet die Schilderung des Vorgehens gegen

<sup>1</sup> [Ich möchte es doch für ein ε halten. Dies hätte allerdings eine etwas andere Form als sonst in diesen Bruchstücken, und es scheint ε zu folgen. Deshalb glaubte ich das Folgende stehen lassen zu müssen. K.]

<sup>2</sup> Zu dieser in der Kaiserzeit nur in den *cohortes praetoriae* und *urbanae* vorkommenden Charge s. O. Fiebiger, RE VI 1145ff.; A. v. Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres, Bonner Jahrb. 117 (1908), 75ff.

<sup>3</sup> Belege bei Fiebiger aaO. 1145; D. Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus*, 1905, 138; Preisigke, Wörterb. III 119 (nur P. Oxy. 331); B. Meinersmann, Die lat. Wörter in den gr. Papyrusurkunden, 1927, 18.

<sup>4</sup> Domaszewski aaO. 76; 77.

<sup>5</sup> Dazu Mommsen, Röm. Strafrecht, 1899, 316, A. 6.



Eulalos Z. 23—26 ein Beispiel für den Mißbrauch der Prätorianer und ihre Offiziere durch Gaius, über den gerade der hier mitbeteiligte Chaerea bei Josephus *ant.* XIX 1, 6, § 40 ff. im Kreise der Verschwörer lebhaft Klage führt; vgl. bes. § 42: *δορυφόροι καὶ δήμιοι καθεστηκότες ἀντὶ στρατιωτῶν.*

II Z. 26 ff.: Der Kaiser wendet sich nun wieder den alexandrinischen Gesandten zu; seine spöttische Frage, zu welchem Zweck denn sie nach Rom gekommen wären, veranlaßt sie zu — anscheinend drei — Gegenäußerungen, von welchen die erste (Z. 29 f.) offenen Protest gegen den unverhofft üblen Empfang, die zweite (Z. 31—33) mutige Ergebung in das unvermeidliche Geschick — die Versetzung in den Anklagezustand — zum Ausdruck bringen, während die dritte (von Z. 33 auf die nächste Kolumne III Z. 1—5 übergreifend) den Kaiser ironisch als den großen „Retter und Wohltäter des Weltalls“, dessen Wohltaten nunmehr auch in reichem Maß den Alexandrinern zuteil werden, und als den Herrn über das gewaltige Imperium feiert. Die Namen der ersten beiden Sprecher sind in den Lücken (Z. 29; 31) verloren gegangen; erhalten ist nur der des dritten, \**Ἀρειος* Z. 33. — Z. 29 ὑπὲρ πατρῖδος, ähnlich auch in den Berliner Isidoros-Akten A, Wilcken, *Chrest.* N. 14, Kol. I 5 ὑπὲρ πατρῖδος, ebenso wohl auch *ῥί*; zu II 15, wo früher ὁ ὑπὲρ πατρῖδος ἄρων ergänzt wurde, s. jetzt H. I. Bell, *Archiv* X (1932) 12. Dazu in den Londoner Isidoros-Akten Aa I 7: τὰ πονοῦντα τῇ πατρίδι (Bell, *aaO.* 6f.). — Z. 30: „Aber du hast uns keinen schönen Empfang bereitet.“ Zunächst wahrscheinlich *πῶ*; dann fehlen etwa 3 Buchstaben, von deren letztem noch ein kleiner senkrechter Strich übrig ist; dann folgt *v*. Das zu ergänzende Wort lautete demnach auf *-ῆν* oder *-iv* aus. Vermutlich also εἶσ[πο[μῆ]ν, schwerlich ὑπο[δοχή]ν. — Z. 31 wohl ἐγὼ für ἐγώ. — [Z. 32 τελεε(ῖ)ται: Premierstein erwog auch τελεταί = τελευτά (Mayer, *Gramm.* I 114), kam aber davon ab; es wäre der einzige Fall von geschriebenem *i mutum* in diesen Bruchstücken gewesen. K.] — Z. 33 \**Ἀρειος*: Die Namen der Gesandten in den Alex. MA (so in den Hermaiskös- und in den Paulos- und Antoninos-Akten, P und B) sind erwiesenermaßen historisch echt. Wenn dies auch hier zutreffen sollte, könnte man bei diesem Geronten, der als solcher jedenfalls das 50. Jahr überschritten hatte (u. Abschn. VII), an einen Nachkommen — am ehesten einen Enkel — des berühmten alexandrinischen Stoikers Areios Didymos, des Lehrers des Augustus, um dessentwillen dieser im J. 30 v. Chr. die Stadt schonend behandelt haben sollte, denken<sup>1</sup>.

II Z. 35: s. unten S. 23.

An I—II schließen die Reste von zwei weiteren Kolumnen rechts unten (Abbildung X). Sie hingen ursprünglich mit A zusammen und wurden erst von Dr. H. Ibscher zum Zweck der Verglasung auf einer besonderen Tafel (B) durch einen Schnitt von A abgetrennt (s. Eberhart o. S. 2). Sie waren somit als III und IV zu bezeichnen. 1. Über III 20 zeigt also die zusammenhängende Rolle eine große Lücke; doch hat Ibscher mit gewolinem Scharfblick auf Grund der Faserung des Papyrus erkannt, daß in diese Lücke ein von allen Seiten abgerissenes schmales 13zeiliges Bruchstück (Z. 1 ]καί ε[.

<sup>1</sup> v. Arnim, *RE* I 626 N. 12; A. Stein, *Prosop.* I<sup>2</sup> (1933) 203 N. 1035.

Z. 13, θεατροῖ) einzusetzen ist (vgl. Abbildung X). 2. Dagegen blieb bisher unbestimmt die Zugehörigkeit eines anderen kleineren Fragments mit Resten von 7 Zeilen (Z. 1 ]τη[, Z. 6 ] .ατηρο[, Z. 7 ]ττ[), welches mit anderen kleineren Stücken unter c verglast wurde (Abbildung XI). Die mit dem unter 1. genannten Fragment übereinstimmende Höhe der Zeilenintervalle, die etwas größer als sonst im allgemeinen sind, brachte mich auf den Gedanken, beide Bruchstücke miteinander zu verbinden, was der Versuch einer Ergänzung als richtig erwies. Es ergab sich, daß auch das Fragment c links von dem unter 1. genannten (Z. 1-7) einzufügen ist; allerdings berühren sich die beiden Stücke nicht mit ihren Rändern, sondern sind durch eine größere Lücke getrennt. Der Inhalt der so verbundenen Stücke läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie in der Tat, wie es Ibscher schon für das eine Fragment angenommen hatte, irgendwie in die Lücke im oberen Teil von III einzufügen sind. Aber die ihnen zukommende Stelle läßt sich noch genauer bestimmen: obgleich über keinem der beiden Fragmente etwas vom oberen Rand der Rolle erhalten ist, erweist sich doch ihre erste Zeile in der Ergänzung als die unmittelbare Fortsetzung von II 35 und stellt somit auch die erste Zeile der Kolumne III dar. 3. Noch ein drittes, ganz kleines Stückchen e (Abbildung XI) mit 3 Zeilen (Z. 1 πρ.; Z. 2 σο?; Z. 3 unleserlich) dürfte hierher zu ziehen sein; es scheint unmittelbar links an das unter 1. behandelte Fragment, Z. 2 f. anzuschließen.

Z. 1 des so wiederhergestellten Anfangs der Kolumne III setzt, wie schon gesagt, II 35 fort: der Kaiser wird ironisch gefeiert als δ τ'οῦ κόσμου [εὐεργέ]τη[ς] καὶ [πάντων oder κοινός σωτήρ]. Dabei ist Gewicht auf τ'οῦ κόσμου zu legen; während das Ehrenprädikat σωτήρ καὶ εὐεργέτης ohne weiteren Zusatz nicht bloß für den Herrscher<sup>1</sup>, sondern, wie zahllose Beispiele zeigen<sup>2</sup>, für alle möglichen anderen „Wohlthäter“ verschiedensten Ranges gebräuchlich ist, gebührt sie mit dem verallgemeinernden Zusatz τοῦ κόσμου, τοῦ παντός κόσμου, τῆς οἰκουμένης, παντός τοῦ ἀνθρωπίνου γένους u. dgl. nur dem römischen Kaiser; zahlreiche Belege bringen G. Gerlach, Griechische Ehreninschriften (Halle 1908) 75 f.; D. Magie, *De Romanorum uirtus publici sacrique vocandis soll.* 67 f.: vgl. auch die Variante im Edikt des Ti. Julius Alexander bei Dittenberger, *Or. Gr.* II 669 Z. 7: παρὰ τοῦ ἐπιλάμπαντος ἡμῖν ἐπὶ σωτηρία τοῦ παντός ἀνθρώπων γένους εὐεργέτου Σεβαστοῦ αὐτοκράτορος Γάλβα. Der dem Kaiser allein zukommende Titel eines „Retters

<sup>1</sup> Vgl. zB. für Augustus Philon *in Fl.* 10, 74 (VI S. 133 C.-R.): δ σωτήρ καὶ εὐεργέτης Σεβαστός, für Gaius Philon *leg. ad G.* 4, 22 (VI S. 159 C.-R.): δ σωτήρ καὶ εὐεργέτης εἶναι νομισθεὶς καὶ τινὰς ἀγαθῶν πηγῶν νέας ἐπομβρήσειν Ἀσίᾳ τε καὶ Εὐρώπῃ πρὸς εὐδαιμονίαν ἀκαδαίρετον, ἴδια τε ἐκάστῳ καὶ πᾶσι κοινή . . . μεταβαλὼν πρὸς τὸ ἀτίδασον, μᾶλλον δὲ ἦν συνεσκιάζεν ἀριότητα τῷ πλάσματι τῆς ὑποκρίσεως ἀναρήνας. Wie in unserem Text wird auch bei Philon der Gegensatz zwischen der Geltung des Kaisers als allgemeiner Wohlthäter und dem tatsächlichen grausamen Verhalten des Gaius seit seiner Genesung von schwerer Krankheit herausgearbeitet. Im allgemeinen Preisigke, Wörterbuch I 611 unter εὐεργέτης; II 570 unter σωτήρ 2.

<sup>2</sup> Ich erwähne hier bloß eines, Philon *in Fl.* 15, 126 (VI S. 143 C.-R.), wonach Isidoros und Lampon den Präфекten Flaccus δεσπότην καὶ εὐεργέτην καὶ σωτήρα καὶ τὰ τοιαῦτα betitelten. Vgl. auch Wilcken, *Archiv* VI (1920) 283 (dazu 287).

und Wohltäters des gesamten Menschengeschlechts“ — nicht etwa die Begrüßung als Augustus<sup>1</sup> — ist es auch, was Germanicus in dem zweiten seiner bekanntesten Edikte an die Alexandriner<sup>2</sup> sich verbittet mit der Begründung, daß solche ἰσόθεοι ἐκφωνήσεις nur seinem kaiserlichen Vater und seiner Großmutter zukommen (Z. 31 ff.); gegen die einfache Begrüßung als σωτήρ καὶ εὐεργέτης, als welchen ihn die lykische Inschrift IGR III 715 feiert, hätte er schwerlich etwas einzuwenden gehabt.

III Z. 2f. Ἀ[λ]εξ[ανδρέων λα]μπράν [πόλιν: Für die auch in amtlicher Ausdrucksweise sehr häufige Bezeichnung Alexandreias, aber auch anderer Städte und Metropolen als λαμπρά und λαμπροτάη s. A. Zehetmair, *De appellationibus honorificis in pap. Gr. obviis* (Diss. Marburg 1911) 57f.; O. Hornickel, Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden (Diss. Gießen 1930) 26; 34 ff. (bes. 34, 4); Preisigke-Kießling, Wörterbuch III 193. Vgl. auch die Paulos- und Antoninos-Akten B Kol. VI 17f. (Wilcken, Antism. 812; meine Herstellung Herm. LVII 272) von Alexandreia: τὴν εὐπρ[ο]σώνυμον ἡμῶν πόλιν.

III Z. 4f.: Vgl. die zahlreichen Inschriften, die den jeweiligen Prinzeß als δεσπότης τῆς οἰκουμένης oder γῆς καὶ θαλάσσης καὶ παντὸς ἀνθρωπίνου γένους u. ähnl. bezeichnen; Nachweise bei Gerlach, aaO. 75f.; Magie aaO. 67.

III Z. 6–25: Durch die herausfordernd freimütigen Reden der Alexandriner ist die an und für sich kritische Lage noch gespannter geworden; ein vernichtender Ausbruch des gereizten Tyrannen scheint unmittelbar bevorzustehen. Da tritt durch ein unerwartetes Ereignis eine Wendung ein, die die Gesandten anscheinend wenigstens von der unmittelbaren Gefahr der Festnahme und Bestrafung befreit, ähnlich wie in den Hermaiskos-Akten P (Kol. III 50 ff.), wo das unheildrohende Schwitzen der von den Alexandrinern mitgeführten Sarapis-Büste, soweit sich erkennen läßt, eine Peripetie in der bedrohlichen Lage des gegen den Kaiser (Trajan) allzudreist auftretenden Hermaiskos herbeiführt<sup>3</sup>. Im vorliegenden Fall ist es allerdings kein Wunderzeichen, sondern die nüchterne Feststellung, die wohl durch ein Mitglied der alexandrinischen Abordnung erfolgt (7ff.), daß der von dem Kaiser als Ankläger Zugelassene kein „echter Hellene“ (Z. 9), also kein Alexandriner, sondern ein „Fremder“ (Ξεν[ικός]) ist, der das Bürgerrecht von Alexandreia sich nur anmaßt, in Wirklichkeit aber der ἀπογραφὴ außerhalb Alexandreias unterliegt (Z. 21–23). Damit ist seine Anklage infolge mangelnder Legitimation hinfällig (Z. 23f.); vgl. Z. 10f. (ergänzt). Der Mann, der den unrechtmäßigen Ankläger als solchen erkennt, erhebt seinerseits Anklage gegen ihn vor dem Kaiser (Z. 10f.). Nach kurzer Verhandlung, von der ein Teil in der Lücke Z. 14–19 untergegangen ist, befiehlt Gaius den falschen Ankläger, der ihn als den höchsten Gerichts-

<sup>1</sup> Letzteres hatte C. Cichorius, *Röm. Studien* (Lpz. 1922) 380f. angenommen; dagegen U. Wilcken, *Herm.* LXIII (1928) 49f.; L. Wenger, *Sav.-Zeitschr.* RA IL (1929) 320f. Das Richtige schon bei M. Gelzer, *RE* X 1, 454.

<sup>2</sup> Sitzungsber. Akad. Berlin 1911, 797, Z. 27 ff.; Preisigke, *Sammelbuch* I N. 3924.

<sup>3</sup> P. Oxy. X 1242, abgedruckt bei W. Weber, *Herm.* L (1915) 47 ff.; dazu den Kommentar von Weber 70 ff.; meine *Alex. MA* 70; 72.

herrn durch Vertauschung eines falschen Personenstands irreführt hat, zu „brennen“ (Z. 24f.); ob es sich dabei um bloße Brandmarkung oder Hinrichtung durch Feuer handelt, muß unentschieden bleiben. Eingehender werden die Probleme dieses Abschnitts unten in einem besonderen Kapitel (VIII) erörtert. [Z. 20 vermutete Premierstein [Γά]τος. — Z. 22 ergänzte ich ἀ[να]πόγραφο[ς], konnte aber das folgende .ω nicht unterbringen. K.]

III Z. 10 εἰσκαλῶ hier wohl „ich fordere, lade (vor Gericht)“; vgl. Preisigke, Wörterbuch I 431 (dort aber Medium).

III Z. 12: Zur Ergänzung des βαρβαρικὸν σχῆμα und der γλ[ῶσσα] als Kennzeichen des ξένος s. unten Abschn. VIII.

III Z. 13: τὸ θέατρον ähnlich wie bei Platon im Symp. 194 A: ἵνα θορυβῆθῃ διὰ τὸ οἴεσθαι τὸ θέατρον προσδοκίαν μεγάλην ἔχειν ὡς εὖ ἐροῦντος ἔμοῃ, vgl. 194 B θορυβήσεσθαι ἕνεκα ἡμῶν, ὀλίγων ἀνθρώπων.

III Z. 23 f. οὐ δίκαιον (= δικαίαν) ist mit κατηγορίαν zu verbinden; δίκαιος wird zuweilen als Adjektiv zweier Endungen gebraucht (Maysers, Gr.<sup>2</sup> I 2, 1938, 51, 4ff. Diod. Sic. V 72 δόξας δικαίους). „Daher hat er (der falsche κατηγορός) die Anklage als eine widerrechtliche erhoben.“

III Z. 25: Zu dem sicher gelesenen καήνα[ι] s. unten Abschn. VIII.

III Z. 25—35: Infolge der Entlarfung und Bestrafung des falschen Anklägers konnte das Strafverfahren in Sachen der alexandrinischen Gerusie nicht weitergeführt werden. Doch ist die Sache damit nicht abgetan. In Befolgung des ihm bei früherem Anlaß — wohl von einem der gegen die Gerusie Einspruch erhebenden Alexandriner (Isidoros) — erteilten Ratschlags (I 6f.) richtet der Kaiser einen strengen Brief an die alexandrinische Bürgerschaft, worin er ihr gesetzwidriges und undankbares Verhalten (Z. 29—31), vor allem gewohnheitsmäßige Erregung gefährlicher Unruhen vorwirft, wobei er sich auf eine Äußerung ihres Mitbürgers Isidoros beruft (Z. 31—34). Es folgt das Verbot der neuen Gerusie; die „Alten“ dürften keine Zusammenkünfte abhalten und auch nicht den „Tugendkranz“ — offenbar das Abzeichen der Gerontenwürde — anlegen (Z. 34f.). Der Schluß des Kaiserbriefs ist mit der obern Hälfte von IV verlorengegangen. Die weitgehende Beschädigung des Papyrus gerade in diesem Abschnitt erschwert vielfach die Lesung und Ergänzung im einzelnen, wenn auch der Sinn im ganzen feststehen dürfte.

III Z. 27: Zur ergänzten Anschrift τῇ πόλει τῶν Ἀλεξαν[δρέων] vgl. besonders den Claudius-Brief Z. 15 f. (Bell, *Jews and Christians* 23: Ἀλεξανδρέων τῇ πόλει χαίρειν.

III Z. 28 ἐπιγν[οὺς]: so auch einleitend im Juden-Edikt des Claudius bei Josephus *ant.* XIX 5, 2 § 281 ἐπιγνοὺς ἀνέκαθεν τοὺς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Ἰουδαίους . . . συγκατοικισθέντας κτλ.

III Z. 29 aE. π<sup>α</sup>[ : [das könnte πα(ρα) sein (Gardthausen, Gr. Pal.<sup>2</sup> II 350; Bilabel, RE II A 2302, 52), doch finden sich solche Abkürzungen sonst nicht in diesen Bruchstücken. K.]

III Z. 31 f. ὑμᾶς [τοῦ πολ]έμου αἰτία[ν γενέσθαι]: Mit πόλεμος soll der besonders bedrohliche Charakter der inneren Wirren zu Alexandria, verbunden mit Waffengebrauch, ausgedrückt werden. Vgl. den Claudius-Brief Z. 73 f. (Bell, *Jews and Christians* 25): τῆς δὲ πρὸς Ἰουδαίους παραχῆς καὶ



στάσεως, μάλλον δ' εἰ χρή τὸ ἀληθές εἶπειν, τοῦ πολέμου πότεροι μὲν αὐτὸν κατέστησαν κτλ.; Paulos- und Antoninosakten B (Wilcken, Antisem. Stud.; Premerstein, Herm. LVII 270) II 3 τοῦ πολέμου ἤρρηται [ὁ ὄχλος. Ebd. I Z. 1, 1. spricht Hadrian sprödtlich von ταῖς τ[οι]αύταις παρ[α]τάξεσι]. Vgl. meine Bem. Herm. aaO. 287f.; Bell aaO. 36; W. Schubart, Gnomon I (1925) 34. Nach dem ganzen Zusammenhang wird man wohl an besonders heftige Parteidkämpfe denken dürfen, die in der Frage der geplanten Gerusie innerhalb der alexandrinischen Bürgerschaft zwischen der dafür stimmenden Mehrheit und einer gegnerischen Minderheit (geführt von Dionysios und Isidoros, s. u. Abschn. III) ausgebrochen waren. Dagegen kommen antisemitische Streitigkeiten in diesem Fall nicht in Betracht; wie sich besonders aus dem Schweigen des Philon ergibt, ruhten diese während der Statthalterschaft des Flaccus bis zum August des Jahres 38.

III Z. 31—34: Reste der von Gaius hier angeführten Äußerung des Isidoros könnten in I 4f. vorliegen; s. oben S. 15.

III Z. 32f.: Nach den Resten anscheinend ο[ἱ]κοθ]ε statt οἰκοθεν. Zu ersterer Schreibung vgl. W. Crönert, *Memoria Gr. Hercul.* 139f., bes. 140 A. 1; E. Mayser, *Gramm. der gr. Papyri* I 240 A. 1. Dann vielleicht ἐδισ[μ]έ[ν]ου[ς] für εἰδισμένους; zur Vernachlässigung des Augments s. W. Crönert aaO. 204 A. 1; 206.

III Z. 34 οἱ δὲ γεραι[ο]ι im Sinne von γέροντες; vgl. oben zu II Z. 11.

III Z. 35 μ[ή]τε ἀρετῆς στέφ[α]νον: Der „Tugendkranz“ sollte wohl das Amtsabzeichen der Geronten sein; das regierende Verbum stand bereits im Anfang der oben zerstörten Kolumne IV und lautete wahrscheinlich φερέτωσαν (oder φορεῖτωσαν?). [φορεῖν scheint in solchen Verbindungen das Übliche zu sein; Gnomon § 81 τὸ τῆς δικαιοσύνης παράσημον φορεῖν; Ditt. Or. 56, 23 τοῖς δακτυλίοις οἷς φοροῦσιν; Syll. 1018, 1f. φορεῖτω — στέφανον ἐλάας. Anders Eurip. Hippol. 73f. σοὶ τόνδε πλεκτόν στέφανον — φέρω „dir bringe ich“. K.]

IV Die obere Hälfte der Kolumne IV ist ganz verloren. Erst von Z. 17 an bis zum Ende der Kolumne ist wieder Text vorhanden, allerdings mit großen Lücken, die das Verständnis und die Ergänzung außerordentlich erschweren. Ganz unten, rechts von den Resten IV Z. 31—34 ist mit Wahrscheinlichkeit ein kleines, bisher nicht untergebrachtes Bruchstück *α* anzufügen (Z. 2 ]ως ἀδει[; Z. 3 ]ει αυ[τ]ι), welches auch äußerlich in der Höhe der Zeilenintervalle und der etwas nachlässigen Schrift hierher passen dürfte und den Text hier etwas weiterführt.

Der verlorene obere Teil IV Z. 1—16 enthielt zunächst das Ende des in III 27 beginnenden Briefs des Kaisers an die Alexandriner. Was darauf folgte, ist unklar; das von Z. 17 an sehr lückenhaft Erhaltene läßt keinen sicheren Schluß zu. Man erkennt, daß ein hochgestellter Beamter strenge Strafmaßnahmen durchzuführen im Begriffe steht (Z. 22f.). Manche, darunter auch solche, die keine Schuld trifft, suchen sich durch Flucht zu Schiff bei eintretendem günstigen Wind (?) der drohenden Strafe zu entziehen (Z. 19—22); viele von den Geflüchteten befiehlt der Beamte aufzugreifen und einen großen Teil von ihnen zu enthaupten (Z. 22—24). Bitten der Gefangenen um Begnadigung (Z. 24f.; 32) werden schroff abgewiesen (Z. 33f.), wobei



der Beamte anscheinend die bloße Tatsache der Flucht als ausreichenden Schuldbeweis hinstellt (Z. 30; 33f.). Der Mann, der in dieser Weise gegen die Bevölkerung — gemeint sind natürlich die alexandrinischen Griechen — wütet, kann kein anderer sein als der Präfekt Ägyptens, A. Avillius Flaccus. Über den Grund seines Vorgehens und den Zusammenhang mit dem Vorangehenden sind allerdings nur Vermutungen möglich. Entweder hatte der Kaiser selbst in dem verlorenen Teil seines Briefs Bestrafung der an den letzten Unruhen (πόλεμος III 31f.) als Haupttrüdführer Beteiligten angeordnet oder es waren nach der Bekanntgabe des Kaiserbriefs und der Rückkehr der von Gaius so übel behandelten Gesandtschaft neue Wirren in der enttäuschten Bevölkerung ausgebrochen, die der Präfekt nun rücksichtslos niederschlug. Aber noch die dritte — allerdings weniger wahrscheinliche — Möglichkeit besteht, daß die in IV 17ff. geschilderte Episode in gar keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorangehenden stehen könnte, da ja der vorliegende Text nur Auszüge aus einer noch ausführlicheren Darstellung bietet (o. S. 19 zu II 10f.). Ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß etwa die von Philon in *Flacc.* 17, 138ff. (VI S. 145ff. C.-R.) berichtete Episode — Beschimpfung des Präfekten Flaccus durch von Isidoros gedungene Missethäter und zeitweilige freiwillige Verbannung des Isidoros<sup>1</sup> — vom alexandrinischen Standpunkt dargestellt, hier vorliegt, ist nicht gegeben; jener Vorfall ist wohl früher anzusetzen als die in O (vgl. u. Abschn. III) und G berichteten Ereignisse.

IV Z. 21 am Schluß sicheres  $\epsilon\tau$  (wenn auch der waagrechte Strich des  $\tau$  rechts beschädigt), nicht  $\epsilon\pi$  oder  $\epsilon\upsilon$ . Die Ergänzung  $\epsilon\tau\{\eta\sigma\iota\alpha$  wird durch das ziemlich sichere  $\xi\{\mu\pi\epsilon\}\sigma\acute{o}\nu\tau\iota$  nahegelegt; wenn sie zutrifft<sup>2</sup>, ist wohl an die für die Schifffahrt des Altertums so wichtigen Passatwinde (oi  $\epsilon\tau\eta\sigma\iota\alpha$ , daneben aber auch der Singular  $\delta$   $\epsilon\tau\eta\sigma\iota\alpha\varsigma$  bezeugt) zu denken, deren Eintritt kalendrarisch auf die Zeit des Frühaufgangs des Siriusgestirns, 19. Juli, gesetzt wurde; vgl. A. Rehm, Art. Etesiai, RE VI 1, 713ff.; Gundel, Art. Sirius, ebd. III A 1, 345. Daraus ergibt sich als Zeit der hier erzählten Vorgänge der Hochsommer des J. 38.

IV Z. 23f.: Hier hat Prof. Kalbfleisch auf die Paulos- und Antoninos-Akten B Kol. II 24f. (Wilcken, Antisem. 821; Premerstein, Herm. LVII, 1922, 270) hingewiesen, wonach die alexandrinischen Bürger mit Verbannung, die Sklaven durch Enthauptung ( $\alpha\pi\omicron\kappa\epsilon\phi\alpha\lambda\iota\sigma\theta\eta\upsilon\alpha$ ) bestraft wurden, letztere weil auch sie sich an den Straßenkämpfen (gegen die Juden) beteiligt hatten. Im vorliegenden Fall scheint es sich allerdings, wenn wir den ganzen Zusammenhang (besonders auch Z. 31f.) und auch die gegebenen Raumverhältnisse in Z. 22–24 erwägen, nur um Freie zu handeln, die die harte, aber natürlich auch für  $\alpha\lambda\epsilon\alpha\nu\delta\rho\epsilon\iota\varsigma$  zulässige Strafe der Enthauptung trifft.

<sup>1</sup> Näheres meine Alex. MA 11, 1; Herm. LVII (1922) 280f.; H. I. Bell, Juden und Griechen, 1926, 17.

<sup>2</sup> [Ich kann sie leider nicht bestätigen, da ich  $\epsilon\{\dots\}\sigma\omicron\nu\tau\epsilon\sigma\tau\{\dots\}$  lesen zu müssen glaube. Also vielleicht oi  $\delta\epsilon$   $\xi\{\mu\pi\epsilon\}\sigma\acute{o}\nu\tau\epsilon\varsigma$   $\tau\{\alpha\iota\varsigma$   $\nu\alpha\upsilon\sigma\iota\acute{\nu}$   $\alpha\pi\epsilon\delta\iota\beta\alpha\mu\omicron\nu$ , was auch im Vorausgehenden Änderungen erfordern würde. Z. 20 wäre  $\kappa\alpha\iota$   $\alpha\nu\{\alpha\iota\tau\iota\}\omicron\varsigma$  möglich. K.]

IV Z. 24 ff. Der Zusammenhang scheint folgender: Die eingefangenen Flüchtlinge bitten um Gehör beim Präfekten Z. 24 f.; der Präfekt läßt sie zu sich kommen, παρεκάλεισε oder ähnlich (Z. 26); von seiner Ansprache sind noch die Worte εἰς ἐμέ[ ] übrig (Z. 27), etwa von einer Frage: „Weshalb kommt ihr zu mir?“ Es folgen dann die Bitten zweier Gefangener (jeweils eingeleitet mit dem Namen des Bittstellers im Genetivus absolutus, zuerst die bis auf ein paar Buchstaben zerstörte eines Mannes, dessen Name (im Genetiv) auf -ωνο[ ] auslautet (Z. 28), dann besser erhalten die eines Ἀριστε[ιδ]ου (Z. 31 f.). Hinter jeder dieser Bitten steht der abweisende Bescheid des Präfekten, Z. 30 und 33 f. Die auf diese Erwägungen sich stützende Ausfüllung der großen Lücken muß natürlich im einzelnen ganz unsicher bleiben.

IV Z. 30 hinter αυτο noch die linke Hälfte eines μ. Im Hinblick auf die Z. 21 f. erwähnte Flucht, auch solcher, die „nichts verschuldet hatten“, versuche ich die Ergänzung αὐτομ[όλησας. Vgl. auch Z. 33 f., wo die αὐ[ρομολι]α an und für sich als ausreichender Grund zur Strafe angeführt zu sein scheint.

IV Z. 31 Anf. glaube ich Ἀριστε[ιδ]ου zu erkennen; weiter rechts setzt hier das oben erwähnte kleine Bruchstück *d* mit seiner ersten Zeile ein, deren Reste zu einem Partizip im Genetiv auf -υτο[ ] zu passen scheinen.

IV Z. 32 gegen Ende: In der hier angefügten zweiten Zeile von *d* scheint der erste Buchstabenrest eher von ω als von ο herzurühren; es ist also wohl δ[ ]ω[ ]ς statt δ[ ]ος anzusetzen.

IV Z. 33 gegen Ende: Als dritte Zeile von *d* glaube ich εἰ αυτ zu erkennen; von dem τ ist nur mehr der linke Teil des waagrechten Strichs vorhanden.

IV Z. 34: Zu Anfang ist ασ möglich, wobei der zweite Buchstabe ein ι gewesen zu sein scheint, das durch Überschreiben zu σ verbessert wurde. Das folgende Wort ζητάων dürfte sicher gelesen sein; von ζ und μ sind noch charakteristische Reste vorhanden. Der Text setzte sich noch etwas weiter nach rechts fort, wie die allerdings nicht mehr zu entziffernden Spuren der vierten Zeile von *d* zeigen. Unter Z. 34 steht links am Rande eine Paragraphos, die jedenfalls auch hier — wie bei II 10 f. (dazu o. S. 19) — den Schluß eines Abschnitts anzeigt. Darunter noch eine durch Bruch bis auf wenige Reste zerstörte Zeile (35), mit der die Kolumne IV abschloß; sie leitete wohl einen neuen Abschnitt ein, der sich auf einer folgenden Kolumne fortsetzte.

Endlich glaubt man auf dem freien Rand links unterhalb von Z. 35 noch einen einzelnen Buchstaben Δ zu sehen; ob davor noch ein Zeichen stand, ist unsicher. Die Vermutung, daß hier eine Zählung der κολλήματα (*paginae*)<sup>1</sup> oder der Kolumnen (σελίδες) vorliegt, muß dahingestellt bleiben.

Kol. *x* Fragm. *a*+*b*. Die Erkenntnis, daß von den auf C unter Glas gebrachten Papyrusfetzen die beiden Stücke *a* und *b* miteinander zu ver-

<sup>1</sup> Vgl. V. Gardthausen, Griech. Pal. I<sup>2</sup> 137; Th. Birt, Kritik u. Hermeneutik, Iwan v. Müllers Handbuch der Alt.-Wiss. I<sup>3</sup> 3 (1913) 268.

den sind, wird Herrn Prof. Kalbfleisch verdankt, der in Z. 6 an eine Ergänzung wie ὑπὸ τοῦ διαδε[χομένου τὴν ἡγε]μονίαν gedacht hatte. Der Versuch einer Wiederherstellung hat damit zu rechnen, daß die für A und B gesicherte Zahl von rund 30 Buchstaben in jeder Zeile auch hier eingehalten ist; es stellt sich dabei heraus, daß zwischen *a* und *b* jeweils etwa 8—9, in *b* am Ende der Zeilen etwa 5—8 Buchstaben ausgefallen sind<sup>1</sup>. Beide Stücke haben oben freien Rand, bildeten also mit zwei anderen Stückchen den Kopf einer Kolumne. Sie lassen sich jedoch, wie der Inhalt zeigt, nicht im oberen Teil der Kolumne IV unterbringen, wo ja die Fortsetzung des Kaiserbriefs an die Alexandriner gestanden haben muß; ebensowenig scheinen sie inhaltlich unmittelbar an Kol. IV anzuschließen, so daß es nicht ratsam war, sie als V zu bezeichnen; sie sind deshalb oben (S. 10f.) Kol. *x* genannt worden. Andererseits ergibt sich aus dem Inhalt, der sich offenbar auf den Präfekten Flaccus bezieht, daß das betreffende Stück der Rolle durch einen nicht allzugroßen Abstand von den zusammenhängenden Kolumnen I—IV getrennt war. Unter Z. 1 steht links am Rande eine Paragraphos, unmittelbar vor ἐπιζήσας ein kleiner schräger Strich (s. Abbildung XI und oben S. 3).

Der Text handelt von einem Statthalter Ägyptens (Z. 5); als solcher kann hier, wo es sich ja immer wieder um die Auseinandersetzungen zwischen den alexandrinischen Griechen und den römischen Machthabern handelt, eigentlich nur der in diese Dinge zu seinem Unheil verstrickte Präfekt A. Avillius Flaccus (32—38) in Frage kommen<sup>2</sup>. Dazu stimmt vor allem der Hinweis darauf, daß er trotz aller gegen ihn vorgebrachten Anklagen noch immer seinen Posten behauptete (Z. 2—4); obgleich die Stellung des Flaccus schon beim Antritt des Gaius als erschüttert gelten mußte, wie dies Philion (*in Flacc.* 3, 9 ff. VI S. 122 C.-R.) ausführlich auseinandersetzt, und obgleich er an der Jahreswende 37/38 den Untergang seiner beiden Hauptstützen und Förderer am Kaiserhof, des Tiberius Gemellus und des Gardepräfekten Naevius Sertorius Macro, der übrigens kurz vor seinem Ende als Ersatz für Flaccus in Ägypten in Aussicht genommen war (u. S. 34), zu beklagen hatte, blieb er doch noch bis zum Spätherbst des Jahres 38, wo auch ihn sein Schicksal erreichte, unangefochten im Amte. — [Z. 1 ἐπιζήσας τῆς — ας. Der Genetiv etwa nach Analogie von περιγίγνεσθαι, ὑπερέχειν (Kühner-Gerth § 420, 2b); sonst Dativ: Eusebios (Christ-Schmid-Stählin II 2,

<sup>1</sup> [Ausgehend von der Erwägung, daß in meiner Ergänzung von Z. 6 der Artikel vor ἡγεμονίαν wohl unentbehrlich ist, habe ich oben S. 10 eine etwas höhere Buchstabenanzahl ansetzen zu müssen geglaubt. Premiersteins Ergänzungen wären dann etwa so zu verlängern: <sup>1</sup> ἐπιζήσας τῆς [αὐτοκρατορίας] Καίσαρος [ων ὄνο]. <sup>2</sup> κρατεῖ δὲ καὶ [νῦν ἐτι, καίπερ] κατη[τρορούμε] <sup>3</sup>νος· τελευτήν γὰρ οὐκ ἔχει.] ἀλλὰ ἀρχεῖ ἐτι] <sup>4</sup> πάντων, ἀνεῖν λόγου τὴν ἀπολογία τείνων· ὅς] <sup>5</sup> ἐγένετο ἡγεμῶν Αἰγύπτου καὶ Ἀλεξανδρείας] <sup>6</sup> ὑπὸ τοῦ διαδε[χομένου τὴν ἡγεμονίαν usw. Vgl. unten S. 30 A. 1 und S. 31. Übrigens erwog Premierstein für Z. 2 auch καίπερ παρὰ γαίῳ] κατη[τρορούμε]νος. K.]

<sup>2</sup> Über ihn u. a. Nicole, *Revue de philologie* 1898, 18 ff.; P. v. Rohden RE II 2392 N. 3; A. Stein, RE Suppl. I 228 f. N. 3; Prosop. I<sup>2</sup> 290 f. N. 1414; Cantarelli, *Atti della R. Accad. dei Lincei, sc. mor.* XII (1906) 68; H. Willrich, *Klio* III (1903) 112; 399 f.; 409; M. Gelzer, RE X 1, 384; 394; H. Dessau, *Gesch. der röm. Kaiserz.* II 2, 642; 671; 675, 4; H. I. Bell, *Juden u. Griechen*, 1926, 16 ff.

1913, 862 A. 1) bei Stob. III 39, 24 S. 727 Hense πατράσι παίδας ἐπιζῶειν und Georg. Synk. I S. 152 B Dindorf τούτοις (τοῖς ἔτεσιν) ἐπιζήσας ἔτη ψ'. K.]

Das in Z. 2 erhaltene Präsens κρατεῖ zeigt, daß hier eine direkte Rede vorliegt, die jedenfalls einem der alexandrinischen Gegner des Präфекten in den Mund gelegt sein dürfte; unter verschiedenen Möglichkeiten erscheint als eine immerhin annehmbare die, daß es sich um eine mündliche Beschwerde bei dem Kaiser Gaius selbst handelt, vorgebracht etwa von Isidoros und Lampon, die im Herbst-Winter des Jahres 38 wieder in Rom waren (u. S. 33; 39) und hier ἀρχομένου χειμῶνος (Philon) alsbald dem in Haft genommenen und vor das Kaisergericht gebrachten Flaccus als Ankläger entgegentraten<sup>1</sup>. Daß in der Rede Dinge vorgebracht werden, die dem Kaiser ohnedies bekannt sein mußten, steht dieser Deutung schwerlich im Wege, wenn wir den auch sonst recht naiven Ton unserer „Martyrer-Akten“ in Betracht ziehen. Die Erzählung, die in IV zuletzt das rücksichtslose Eingreifen des Präфекten auf Grund des Kaiserbriefs — etwa Frühjahr-Sommer 38 — berichtete, ist hier anscheinend bereits zu den Angriffen der Gegner gegen Flaccus selbst, die etwa im Herbst 38 einsetzen mochten, fortgeschritten.

Im einzelnen sei zur Ergänzung und Erklärung noch folgendes bemerkt:

Z. 1: ἐπιζήσας . . ., der Schluß eines auf der vorangehenden Kolumne beginnenden Satzes soll wohl besagen, daß Flaccus, dessen früheste Laufbahn sicher schon unter Augustus fiel — er war Mitschüler der Enkel und Adoptivöhne des Augustus gewesen (Philon *in Fl.* 19. 158. VI S. 149 C.-R.), also wohl um 20 v. Chr. geboren —, auch aus den Schwierigkeiten der Regierung des Tiberius, unter dem er im J. 32 oder 33 Präфекt von Ägypten wurde, ungeschädigt hervorging.

Z. 3: Über einige Punkte, auf welche eine gegen Flaccus schwebende Anklage sich stützen konnte, gibt Philon Auskunft (*in Fl.* 3, 9. VI S. 122 C.-R.): üble Gesinnung gegen den unter Verdrängung des Tiberius Gemellus zur Herrschaft gelangten Gaius und seinerzeitige Teilnahme an der Verfolgung der älteren Agrippina, der Mutter des Gaius. Weitere Angriffspunkte mochten sich aus dem gespannten Verhältnis zu den alexandrinischen Griechen ergeben. Daß derartige Anklagen gegen Flaccus schon zur Zeit, als er noch Präфекt war, beim Kaiser anhängig waren, ist zwar anderweitig — insbesondere bei Philon — nicht ausdrücklich bezeugt, erscheint aber durchaus glaubhaft.

Z. 5: Für die freiere Bezeichnung des Präфекten (ἐπαρχος) als ἡγεμ[ών gibt es eine große Zahl von Belegen; s. zB. D. Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus* 105 (schon seit augusteischer Zeit); vgl. auch Dio-Xiph. LXXI 22, 2: ἡ τῆς Αἰγύπτου ἡγεμονία und dazu G. Vrind, *De Cassii Dionis vocab. quae ad ius publ. pertinent* (Hagae 1923) 111. Im Anschluß daran habe ich [χώρας καὶ] Ἀλεξανδρείας ergänzt; [Αἰγύπτου καὶ] Ἀλεξανδρείας ist für den zwischen *a* und *b* verfügbaren Raum (8—9 Buchst.) zu lang<sup>2</sup>. Die Ausfüllung der Lücke stützt sich auf die bekannte Tatsache, daß in Amtstiteln und sonstigen Bezeichnungen des Präфекten und anderer hoher

<sup>1</sup> Philon *in Fl.* 15, 125 ff. (VI. S. 143 C.-R.); dazu meine Alex. MA 12.

<sup>2</sup> [S. dagegen meine Anm. zu S. 29; die Reihenfolge τὴν Αἰγύπτου καὶ τὴν Ἀλεξανδρείαν verzeichnet Reinmuth, *The Prefect of Egypt*, 1935, 9 aus Jós. B. *Iud.* IV 616. K.]



Beamten des Landes<sup>1</sup> Alexandria — allerdings sonst immer an erster Stelle — und Ägypten (oder statt dessen die Chora) nebeneinander genannt werden; Belege, die sich noch vermehren ließen, bei O. Hirschfeld, Kais. Verw.-Beamte<sup>2</sup> 346 f.; A. Stein, Unters. zur Gesch. u. Verw. Ägyptens (Stuttgart 1915) 86 f. (bes. auch aus Philon); dazu derselbe, Art. A. Avilius Flaccus, Prosop. I<sup>2</sup> 290 N. 1414; V. Martin, Münchener Beiträge XIX 1934, 122 A. 40. Vgl. zB. Philon in *Fl.* 1, 2 (VI S. 120 C.-R.): τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας ἐπίτροπος; 10, 74 (S. 133): Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας ἐπιτροπεύειν; 19, 163 (S. 150): ὁ . . . Ἀλεξανδρείας ἡγεμῶν, ὁ τῆς . . . χώρας ἐπίτροπος Αἰγύπτου; s. auch 1, 5 (S. 121); 6, 43 (S. 128) und sonst.

Z. 6f. nannte, wie der Zusammenhang zeigt, die Persönlichkeit, die Flaccus' Ernennung zum *praefectus Aegypti* (32 oder Anfang 33) bei dem damaligen Kaiser Tiberius durchsetzte. Es kann kein anderer sein als der damalige Gardepräfekt Naevius Sertorius Macro<sup>2</sup>, der seit Ende 31 an die Stelle des gestürzten Seianus getreten war; seine Freundschaft zu Flaccus, dem er auch unter Gaius bis zu seinem eigenen Sturz (Jahreswende 37/38; u. S. 34; 39) schützend zur Seite stand, bezeugt Philon in *Fl.* 3, 11 (VI S. 122): ἡ πρὸς Μάρκωνα φιλία τὰ σύμπαντα παρὰ Γαίῳ κατ' ἀρχὰς δυνθέντα, vgl. auch 4, 22 (VI S. 124): ὁ ἐταῖρός σου Μάρκων. Auf seine Stellung als Gardepräfekt bezieht sich Z. 6, wo Kalbfileischs Ergänzung *διαδεχομένου τὴν ἡγεμονίαν* in der Hauptsache schon das Richtige traf; ich habe *διαδε[ξαμένου]* eingesetzt, weil Macro schon seit Ende 31 das Gardekommando innehatte<sup>3</sup>, während die Ernennung des Flaccus erst nach dem Tode des bisherigen Präfekten 32 oder Anfang 33 erfolgt sein kann. Die freiere Bezeichnung auch des Gardepräfekten als ἡγεμῶν, seines Amtes als ἡγεμονία (so an 5 Stellen bei Cassius Dio) ist durchaus nicht vereinzelt; vgl. G. Vrind aaO. 98 A. 227; H. I. Bell, Archiv f. P. X (1932) 11. So hat denn auch Bell (aaO. 8; 11) an einer Stelle der neuen Londoner Isidoros-Akten Aa, die ebenfalls von Macro handelt (Kol. I Z. 14 f.), im wesentlichen sicher zutreffend ergänzt: Ναῖσιον ἐπαρχὸν Αἰγύπτου<sup>4</sup>, (15) [τὸν καὶ ἡγεμονεύσαντα τῆς Ῥώμης τῆς παρεμβολῆς<sup>5</sup> ἤδη ἀνείρηκας. Unsicher bleibt leider in G Z. 6f. die nähere Bezeichnung zu ἡγεμονίαν; die dürftigen Reste von α Z. 7, zu denen Z. 1 des Bruchstücks f gehört, könnten zu einer Ergänzung [στρατι]ᾶς oder [τῆς Πόλεω]ς Να[υ]τ[ί]ου [Σ]ερ[τωρίου Μάρκωνος] führen. Darauf folgte jedenfalls ein das vorangehende ὑπὸ τοῦ usw. regierender partizipialer Ausdruck, wie etwa

<sup>1</sup> Übrigens wird schon der ägyptische König in einem römischen Gesetz als βασιλεὺς ὁ ἐν Ἀλεξανδρεία καὶ Αἰγύπτῳ βασιλεύων bezeichnet; vgl. W. Otto, Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Abt., NF XI (1934) 58 A. 1.

<sup>2</sup> Über ihn Prosop. II 396 N. 10; Lübker, RL<sup>8</sup> 697 N. 5.

<sup>3</sup> Vgl. M. Gelzer, RE X 1, 513 (er war am 18. Okt. 31 bereits ernannt).

<sup>4</sup> Kurz vor seinem Untergang war Macro an Stelle des Flaccus zum *praef. Aegypti* ernannt worden (vgl. auch Dio LIX 10, 6), trat jedoch diesen Posten nicht mehr an; Näheres u. Abschn. III.

<sup>5</sup> Zweifelhaft erscheint mir allerdings τῆς [παρεμβολῆς]; die von Magie aaO. 103 (vgl. 104) angeführten Stellen fügen zu ἑπαρχος oder dessen Umschreibungen entweder τοῦ πραιτωρίου oder meist τῶν στρατευμάτων, τοῦ στρατοῦ, τῶν στρατοπέδων hinzu. Sollte nicht auch hier τῆς Ῥώμης τῆς [στρατιάς] ἤδη μοι gestanden haben?



Τιβεριῶ Καίσαρι συσταθεῖς oder ähnlich. Auch hierin bietet unser Papyrus eine bisher unbekannte, aber durchaus glaubwürdige Einzelheit; die Tatsache, daß Flaccus nicht bloß mit Macro eng befreundet war, sondern ihm sogar sein hohes Amt verdankte, mußte nach Macros Ungnade und Sturz ein gewichtiger Trumpf in den Händen der Gegner des Flaccus sein, den sie vor allem dem Kaiser gegenüber mit Erfolg ausspielen konnten.

### III. Die Schilderung der vorangehenden Ereignisse in O

Das neue Gießener Bruchstück G ermöglicht es nun auch, ein anderes, seit 1911 bekanntes Fragment der alexandrinischen Märtyrerakten richtiger als es bisher möglich war zu verstehen und in seinen Zusammenhang einzureihen. Es ist der von A. Hunt veröffentlichte P. Oxy. VIII 1089<sup>1</sup>, kurz als O bezeichnet, der in Kol. II (von Kol. I und III sind nur geringe Reste erhalten) eine Unterredung des Präфекten Flaccus mit den uns durch Philon als Judengegner bekannten Alexandrinern Isidoros und Dionysios im Sarapeion schildert, wobei der Präфекt — wie ich seinerzeit dargelegt habe — sich bereit zeigt, gegen die Zusicherung einer hohen Bestechungssumme die Erlaubnis zur Ausreise aus Ägypten zu erteilen. Wichtig sind hier II Z. 30 ff.: beim Betreten des Tempels wird Dionysios von einem γεραιός kniefällig mit Bitten bestürmt: (Z. 33) Ἰδοῦ, δ[έ]σπ[ο]τα Διονύσιε, ἀντικρῦ τοῦ Σε[ρ]απίου[σ] ὁ γεραιός· μὴ βιάζου πρὸς τὸ[ν] Φλακκον, ἀλλὰ σὺν τοῖς γέροισιν [ἐλ]θ[ο]ίς] ἄν. τί σοῦ πορευθέντος ἡ. . ε. ἀπ. . φ. μεν<sup>2</sup>; Μετανόησον, τέκ[νον] Δι[ο]νύσιε, worauf Dionysios höflich, aber ablehnend antwortet.

Im Hinblick darauf, daß wir bisher nur von einer jüdischen Gerusie im Alexandria der frühen Kaiserzeit wußten und daß die alexandrinischen Märtyrerakten vielfach — freilich nicht ausschließlich — mit Zusammenstößen zwischen den Juden und den griechischen Stadtbürgern sich beschäftigten, glaubten die bisherigen Bearbeiter — auch ich<sup>3</sup> — bei dem γεραιός (Z. 31; 34) und den γέροισιν (Z. 36) an jene jüdische Körperschaft denken zu sollen, wobei freilich das Auftreten eines jüdischen Ältesten in dem heidnischen Tempel befremden mußte. Trotz mancher von mir geltend

<sup>1</sup> Vgl. dazu den Herausgeber A. Hunt; U. Wilcken, Archiv VI (1913) 289; A. Körte, ebd. 247; meine Alex. MA 2 mit A. 4; 4 ff; 47; 53; 60 ff.; 65 f.; 69 (bei a); A. Neppi Modona, *Protocolli giudiziari o romanzo storico?* (*Raccolta di scritti in onore di G. Lombroso*), Mailand 1925, 410; 411 f.; 437; derselbe, Bilychnis XV (1926) 323; G. de Sanctis, *Rivista di filol.* LII (1924) 510; H. I. Bell, Juden und Griechen im röm. Alexandria (Beihefte zum Alten Orient IX 1927) 21 f. (dazu Anm. S. 51). Zur Ergänzung auch H. I. Bell aaO. 21 f.; F. Bilabel, Philol. Wochenschr. XLVII (1927) 837 f. (Besprechung meiner Abhandlung). Eine Nachprüfung der Lesung und meiner von Bell aaO. zum Teil in Frage gestellten Ergänzungen kann ich zurzeit nicht vornehmen.

<sup>2</sup> So die Lesung Hunts. Mein Ergänzungsversuch (6 mit A. 2), wobei ich an die παρέες der Judengemeinde dachte, wird jetzt durch die Erkenntnis hinfällig, daß es sich überhaupt nicht um Juden handelt (s. u. S. 33). Hier könnte eine Nachprüfung des Originals weiterhelfen.

<sup>3</sup> Ebenso Bell, Juden und Griechen 21.

gemachter Bedenken versuchte ich (MA 11 ff.) die in O dargestellten Vorgänge etwa in die Mitte des J. 38 zu setzen, in die Zeit der Annäherung des in seiner Stellung erschütterten Präfecten Flaccus an die bisher mit ihm arg verfeindeten Antisemitenführer Dionysios, Isidoros und Lampon und der dadurch begünstigten offenen Feindseligkeiten gegen die Juden, und vermutete, daß es sich um die Genehmigung jener Gesandtschaft nach Rom handle, bei welcher Isidoros und Lampon am kaiserlichen Hof im Winter 38/39 nicht nur als Gegner der gleichfalls durch eine Abordnung vertretenen alexandrinischen Juden (mit Philon an der Spitze), sondern auch als Ankläger des Flaccus selbst auftraten<sup>1</sup>. Aber auch hier meidet sich ein Bedenken; denn in O treten Dionysios und Isidoros als Bewerber um die Bewilligung der Ausreise auf, während im Winter 38/39 Isidoros und Lampon und neben ihnen Apion in Rom die Interessen der Alexandriner vertreten<sup>2</sup>.

Dank den Aufschlüssen, die uns das Gießener Fragment über die geplante und von der Bürgerschaft noch vor Erlangung der kaiserlichen Erlaubnis gewählte Gerusie gewährt (Näheres u. Abschn. VI und VII), sehen wir jetzt klarer und richtiger. Nicht um jüdische Geronten, nicht um Zwistigkeiten und Zusammenstöße zwischen Griechen und Juden handelt es sich in O, sondern um die Streitfrage der neuen griechischen Gerusie, die zwar von der Mehrheit der Bürgerversammlung (der 180000) beschlossen war, aber andererseits doch auf Gegnerschaft führender Stadtpolitiker, vor allem des Isidoros (vgl. G III 33 f., dazu die wahrscheinlich ihm zuzuteilende Äußerung I 1—7) und, wie wir aus O sehen, seines Gesinnungsfreundes Dionysios stieß und anscheinend zu ernstlichen Unruhen (πόλεμος G III 31 ff.) Anlaß gab (Näheres unten). Vermittlungsversuche, wie sie der γεραιός im Sarapeion unternahm, schlugen fehl (O 30 ff.); sein Bemühen war offenbar darauf gerichtet, Dionysios und Isidoros zum Aufschub ihrer Reise nach Rom, wo sie bei Gaius gegen die neue Gerusie Einspruch erheben wollten, zu veranlassen und sie zu bestimmen, daß sie zusammen mit einer auch schon geplanten Abordnung der neugewählten Geronten, die die Genehmigung des Herrschers erwirken sollte, an den kaiserlichen Hof reisten; dadurch sollte wohl verhindert werden, daß Gaius schon von vornherein von den Gegnern der Gerusie im ungünstigen Sinn beeinflußt werde. Aber Dionysios lehnte ab; ihm und Isidoros war anscheinend sehr viel daran gelegen, einen Vorsprung zu behaupten, selbst auf Kosten einer hohen Bestechungssumme, wie sie nach dem freilich nicht ganz glaubwürdigen Bericht von O (56 ff.)<sup>3</sup> der sonst sogar von seinem erbitterten jüdischen Gegner Philon als unbestechlich geschilderte Flaccus angeblich forderte. So sind denn, wie es scheint, die beiden Alexandriner als die ersten in Rom angelangt; in der Beratung beim Kaiser, mit der die Reste von G (I 1 ff.) einsetzen, wird einer von ihnen — wahrscheinlich Isidoros (vgl. III 33 f.) — mit einer Rede eingeführt, die gegen die Bestrebungen seiner

<sup>1</sup> Vgl. Bell, Juden und Griechen 21 f. und denselben, Archiv X (1932) 15.

<sup>2</sup> Näheres in meinen Alex. MA 12 f.

<sup>3</sup> Dazu meine MA 13 f. Es handelt sich hier wohl um freie Erfindung des Verfassers.

Mitbürger gerichtet ist. Erst später (II 1 ff.) traten die Abgeordneten der Gerusie, jedenfalls auch mit einer Erlaubnis des Präfekten versehen, ihre Reise nach Rom an.

Zu der Anwesenheit des Isidoros in Rom an der Wende der Jahre 37 und 38 würde auch sehr gut passen, daß nach dem neuen Londoner Fragment der Isidoros-Akten Aa<sup>1</sup> Kaiser Claudius ihm vorwirft, an dem gerade in diese Zeit fallenden Untergang eines seiner Freunde, des Gardepräfekten Naevius Sertorius Macro entscheidend mitgewirkt zu haben: Ναίλιον ἑπαρχὸν Αἰγύπτου [τὸν καὶ ἡγεμονεύσαντα τῆς Ῥώμης τῆς παρεμβολῆς ἤδη<sup>2</sup> ἀνείρηκας. Nebenbei gesagt, läßt sich vielleicht auch der Grund dieses Vorgehens des Isidoros gegen Macro noch einigermaßen erraten. Der Gardepräfekt, der dem Gaius als ihn bevormundender Berater und Mahner lästig geworden war<sup>3</sup>, sollte nach der Absicht des Kaisers zunächst nicht der Hinrichtung verfallen, sondern wurde zum *praefectus Aegypti*<sup>4</sup> ernannt, um von Rom entfernt zu werden. Dies bezeugt Dio LIX 10, 6: καίπερ καὶ τὴν Αἰγυπτὸν οἱ προστάξας, und die eben angeführten Worte der Londoner Isidoros-Akten stimmen damit überein; Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angabe Dios, wie sie u. a. L. Cantarelli<sup>5</sup> geäußert hatte, dürften dadurch sich erledigen. So war er bestimmt, in Ägypten den ihm sehr befreundeten Avillius Flaccus zu ersetzen, den er vielleicht einst selbst dem Tiberius für die ägyptische Präfektur vorgeschlagen hatte (vgl. G, Frg. a + b, 5 ff. und dazu o. S. 31 f.). Den Alexandrinern mußte Macro schon wegen seiner Freundschaft mit dem ihnen verhaßten Flaccus und der Wahrscheinlichkeit, daß er dessen ihnen unbequeme Politik fortsetzen würde, höchst unwillkommen sein, und so wäre es verständlich, wenn Isidoros, der sich anläßlich seiner gegen die geplante Gerusie gerichteten Machenschaften in das Vertrauen des Kaisers eingeschlichen hatte, nunmehr nach Kräften daran mitgearbeitet hätte, den unliebsamen Mann nicht erst seinen neuen Posten in Ägypten antreten zu lassen, sondern seinen endgültigen Sturz, der an der Wende des Jahres 37/38 eintrat, herbeizuführen. So verblieb zunächst Flaccus noch weiter einige Monate als Präfekt in Alexandria, obgleich er durch den erzwungenen Selbstmord erst des jungen Tiberius Gemellus (o. S. 18 f.), dann des Macro seine beiden Hauptstützen verloren hatte<sup>6</sup> und er selbst von gegnerischer Seite beim Kaiser mit Anklagen verfolgt wurde (G, Bruchst. a + b Z. 2; dazu o. S. 30; u. S. 40), bis auch ihn, trotz der versuchten Annäherung an

<sup>1</sup> Kol. I 14—16 bei Bell, Archiv X (1932) 7 f. (vgl. 10 f.; 12; 14 f.).

<sup>2</sup> So ergänzt Bell; vielleicht ist τῆς [στρατίας ἤδη μοι] herzustellen, vgl. o. S. 31 A. 5.

<sup>3</sup> Vgl. die Darstellung Philons *leg. ad. Gaium* 6, 32 ff. (VI S. 161 f. C.-R.).

<sup>4</sup> Über die Fälle der Bekleidung dieses Amtes nach der Gardepräfektur in der ersten Kaiserzeit s. O. Hirschfeld, *Kaiserl. Verw.-Beamte*<sup>2</sup> 347; 447, 4.

<sup>5</sup> *La serie dei prefetti di Egitto, Atti della R. Accademia dei Lincei, sc. mor.*, XII (1906) 69. Vgl. E. Schürer, *Gesch. des jüd. Volkes* Bd. I<sup>4</sup> (1901) 499 f. P. M. Meyer, *Heerwesen der Ptol. und Römer* 145 führt Macro in seinem Verzeichnis der Präfekten nicht an. [O. W. Reinmuth, *The Prefect of Egypt from Augustus to Diocletian*, Leipzig 1935, S. 132. K.]

<sup>6</sup> Philon in *Fl.* 3, 10 f.; 4, 16; 4, 22 (VI S. 122 ff. C.-R.).

seine bisherigen alexandrinischen Gegner, das schon langē drohende Schicksal im Herbst 38 erreichte. —

Kehren wir nach dieser Abschweifung noch einmal zu O zurück, dessen Bedeutung für die Vorgeschichte der in G dargestellten Vorgänge wir bereits erkannt haben. Zeitlich fallen die in O erzählte Zusammenkunft des Dionysios und Isidoros mit dem Präfekten Flaccus und ihre daran sich schließende Abreise nach Rom etwa Mitte 37, zwischen den Regierungsantritt des Gaius, der für die Alexandriner doch wohl den unmittelbaren Anstoß für ihr Streben nach Erlangung einer Gerusie gab, und den Herbst des gleichen Jahres, wo die Abordnung der Geronten in Rom eintraf (u. S. 38). Die Stimmung dieser Zeit, das zwischen den alexandrinischen führenden Politikern und dem Präfekten herrschende, von Spannung und Mißtrauen erfüllte Verhältnis, welches erst im J. 38 — nach der Rückkehr der ersteren aus Rom, wie wir jetzt sehen — einer scheinbaren freundschaftlichen Annäherung Platz machte<sup>1</sup>, tritt auch in O einigermaßen hervor; nicht umsonst ergeht der Präfekt sich in feierlichen Beteuerungen wohlwollender Gesinnung gegen die beiden (O Z. 42 ff.), um sein angebliches Ziel — eine Bestechung in ansehnlicher Höhe — zu erreichen. So vermögen wir aus den Andeutungen von O und G mit ausreichender Sicherheit einen bisher unbekanntem römischen Aufenthalt des Isidoros und Dionysios zu erschließen, welcher den Zweck verfolgte, den Plan der Gerusie zu durchkreuzen, zugleich aber vielleicht auch dazu benutzt wurde, die Entsendung des bisherigen Gardepräfekten Macro auf den Posten eines *praefectus Aegypti*, zu dem er bereits ernannt war, zu hintertreiben. Auf die Rückkehr der beiden Alexandriner (etwa Frühjahr 38) folgten ihre schon öfter erwähnte heuchlerische Aussöhnung mit Flaccus, der Ausbruch der Judenunruhen (August 38)<sup>2</sup>, in kurzem Abstand — etwa im Spätherbst — eine neue Reise des Isidoros, diesmal zusammen mit Lampon, an den Kaiserhof, wo sie als Ankläger dem als Häftling nach Rom gebrachten Flaccus entgegentraten (dazu u. S. 40). Bald nach Claudius' Regierungsantritt, wohl Anfang März 41, war Dionysios wieder in Rom, diesmal als Mitglied der Gesandtschaft, die dem neuen Kaiser die Glückwünsche und verschiedene Bitten der Alexandriner überbrachte, denn der im Claudius-Brief (Z. 17) unter den 11 oder 12 Gesandten aufgeführte Gaius Julius Dionysios (im Text Z. 76 als Διονύσιος Θέωνος bezeichnet) ist aller Wahrscheinlichkeit nach mit ihm gleichzusetzen<sup>3</sup>. Im J. 53, am 30. April und 1. Mai, fand dann nach dem auch von mir vertretenen Ansatz der bekannte Prozeß des Isidoros und Lampon vor Kaiser Claudius statt, der mit ihrer Verurteilung zum Tode endete. Man sieht, wie die „vielgeschäftigen“<sup>4</sup> alexandrinischen Stadtpolitiker aus verschiedenen Anlässen immer wieder am Kaiserhof zu Rom sich einstellten.

<sup>1</sup> Vgl. meine Alex. MA 11 f.; 13.

<sup>2</sup> S. meine Alex. MA 12 mit A. 1.

<sup>3</sup> S. meine Ausführungen Hermes LXVII (1932) 181 mit A. 1 und 2. Zur Zeit ebd. 185.

<sup>4</sup> Philon in Fl. 4, 20 (VI S. 124, 5 C.-R.) φιλοπράγμονες, hier auf Isidoros angewendet.



Zum Schluß sei hier noch eine Einzelheit besprochen, die für die noch immer umstrittene Datierung des Isidoros-Prozesses unter Kaiser Claudius wenn auch nicht ausschlaggebend, so doch in Verbindung mit den übrigen Argumenten nicht ganz gleichgültig sein dürfte. In **O** II 38 (s. o. S. 32) redet der *ῥεπαῖος* den Dionysios als *τέκνον* an. Wegen dieser vertraulichen Ansprache wird Dionysios im J. 37 in jüngeren oder wenigstens mittleren Jahren gestanden haben<sup>1</sup>. Andererseits wird er wohl ungefähr gleichalterig mit seinem politischen Freund und Genossen Isidoros gewesen sein, der ihn in **O** beim Präfekten Flaccus einführt und daher ebd. II 27 f.; 29 f. vor ihm genannt wird, während in der Anreihung bei Philon (*in Fl.* 4, 20. VI S. 124, 4 f. C.-R.: *Διονύσιοι . . . Ἀδριανῶνες . . . Ἰσίδωροι*) Dionysios den Vortritt hat. Nun zähle Isidoros nach seiner Rede in den Londoner Isidoros-Akten (*Aa*, oben S. 14, Kol. II 35, bei Bell S. 6; vgl. 13) zur Zeit seines Prozesses 56 Jahre (*ἑξῶν ἔτος*). Wenn man nun diesen Prozeß in das J. 41 setzt<sup>2</sup>, standen Isidoros und somit wohl auch Dionysios im Alter von etwa 52 Jahren. Datiert man dagegen den Prozeß nach der auch von mir vertretenen Annahme auf das J. 53, so stellt sich das Lebensalter der beiden Freunde im J. 37 auf ungefähr 40 Jahre. Man wird zugeben, daß die Anrede des Dionysios als *τέκνον* durch den *ῥεπαῖος* in letzterem Fall — auf einen Mann in mittleren Jahren angewendet — noch durchaus passend ist, während sie für einen Fünfzigjährigen kaum mehr am Platz wäre. Gewiß kein durchschlagender Beweis für den zeitlichen Ansatz des Prozesses auf 53 n. Chr., da sich ja die Gleichalterigkeit des Dionysios mit Isidoros nicht streng nachweisen, sondern nur als wahrscheinlich annehmen läßt, aber immerhin ein Glied in der Kette von Wahrscheinlichkeitsgründen zugunsten jener späteren Datierung!

#### IV. Der Tod des Tiberius Gemellus und die Chronologie der Vorgänge in **O** und **G**

Für die zeitliche Einordnung der in **O** und **G** geschilderten Ereignisse ist eine Stelle in **G** besonders wichtig: II 7—10. Schon in I 7 war *Τιβ[έρτιος Καίσαρος]* als an der Beratung teilnehmend erwähnt; hier ist nun von seinem Tod die Rede. Handelt es sich um den greisen Kaiser Tiberius, der am 16. März 37 auf Capreae aus dem Leben schied, oder um dessen Enkel, den

<sup>1</sup> Auf dieses Lebensalter weist wohl auch der Claudius-Brief vom J. 41 Z. 17 hin, wo Gaius Julius Dionysios an fünfter Stelle unter den Gesandten auftritt (s. o. S. 35 Anm. 3).

<sup>2</sup> So neuerdings wieder A. Stein, *Aegyptus* XIII (1933) 130 ff. (dazu Nachtrag 332 mit A. 1), der der von mir im *Hermes* LXXVII (1932) 174 ff. ausführlich begründeten Datierung auf das J. 53 mit zum Teil bereits von dem Amerikaner Clark Hopkins (*Yale Class. Studies* I 1928, 169 ff.) geltend gemachten Gründen entgegentritt, dabei aber vor allem den nach der Hinrichtung zweier hochangesehener alexandrinischer Bürger wegen jüdenfeindlicher Umtriebe ganz unverständlichen versöhnlichen Ton der Äußerungen des Claudius-Briefes von Ende 41 in der Judenfrage Z. 73 ff. (dazu *Hermes* aaO. 182) nicht berücksichtigt. Gegen die Datierung ins J. 41 (Groag, *Prosop. imp. Rom.* 1<sup>2</sup> S. 6f. N. 47 und 49) A. Neppi Modona, *Aegyptus*



berius Gemellus, der von Gaius gegen Ende des gleichen Jahres zur Selbstentziehung gezwungen wurde? Wenn das erste zuträfe, müßte die in I berichtete Beratung und Anklage noch zu Lebzeiten des alten Kaisers vor diesem auf Capreae sich abgespielt haben; der Wortlaut von I enthält nichts, was dagegen sprechen würde, denn an der Stelle, wo der Name des Kaisers etwa genannt war (I 10), ist er in der Lücke verlorengegangen. Trotzdem kann es sich wohl keinesfalls um den alten Kaiser handeln. Der Weg zu ihm hätte die alexandrinischen Gesandten schwerlich über Ostia (II 4) geführt; die Nachricht von seinem Tod, die überall größten Eindruck machen mußte, wäre gewiß auch ihnen in ganz anderer Art vermittelt worden als durch einen zufällig vorüberkommenden *cubicularius*. Das schroffe, feindselige Verhalten, mit dem der junge Kaiser Gaius in der Audienz (II 11 ff.) ihnen entgegentritt, paßt durchaus nicht zu der Leutseligkeit und Milde, die er bekanntlich in den ersten Monaten seiner Regierung zur Schau trug; erst nach seiner schweren Krankheit (Oktober 37) zeigt sich nach den glaubwürdigen Angaben die Wandlung zum grausamen Despoten. Die Ereignisse in I und II 11 ff würden so in ganz unwahrscheinlicher Weise zeitlich weit auseinandergerückt; die von dem alten Kaiser Tiberius, also spätestens vor Mitte März 37 angenommene Anklage wäre von Gaius frühestens gegen Ende des gleichen Jahres wieder aufgenommen worden. Gegenüber diesen nicht unerheblichen Schwierigkeiten kommt alles zeitlich und sachlich in gute Ordnung bei der Annahme, daß die in I berichtete Anklage erst von dem neuen Prinzeps Gaius entgegengenommen wurde, daß der mitberatende Τιβέριος Καίσαρ der unglückliche, von Gaius um sein Erbe gebrachte und erst adoptierte, dann zum Selbstmord gezwungene Kaiserenkel, der sog. Tiberius Gemellus<sup>1</sup> ist, und daß dessen gewaltsames Ende es ist, von dem die Alexandriner durch den ihnen begegnenden Kammerdiener erfahren. Sein Tod mußte gerade bei ihnen und in ihrer Stadt Eindruck machen, wie denn

XII (1932) 337 f.; A. Momigliano, *L'opera dell'imperatore Claudio*, Florenz 1932, 72 A. 2; E. Hohl, *Philol. Wochenschr.* LIV (1934) Sp. 312 i.; M. Geizer, *Gnomon* X (1934) 106 [und Baisdon, *The emperor Gaius (Caligula)*, Oxford 1934, 145 A. 2; s. auch A. H. M. Jones, *The Herods of Judaea*, Oxford 1938, 220 ff. K.]. Vgl. unten Abschn. VII gE.

<sup>1</sup> Über ihn und sein Verhältnis zu Kaiser Tiberius und zu seinem Vetter Gaius vgl. *Prosopogr.* II 183 N. 152; H. Wilrich, *Klio* III (1903) 112—118; 289; U. Linnert, *Beiträge zur Geschichte Caligulas* (Diss. Jena 1909) 37 ff.; 42 f.; 48 f. (vgl. 91); O. Hirschfeld, *Kl. Schriften* (1913) 857 ff. (zum Geburtsjahr: frühestens 20 n. Chr.); M. Geizer, *Art. Julius (Caligula)*, *RE* X 1, 383 f.; 387 f.; 390; V. Gardthausen, *Art. Julius N. 156*, ebd. 536 f.; C. Cichorius, *Röm. Studien* 362 ff. (vgl. aber A. Stein, *Prosop.* I<sup>2</sup> 173 zu N. 885); Plassart, *BCH* L (1926) 448 ff.; H. Dessau, *Röm. Kaiserzeit* II 1, 108; 113 f.; E. Kornemann, *Doppelprinzipat u. Reichsteilung* (1930) 46 ff. [i. P. V. D. Baisdon, *The emperor Gaius (Caligula)*, Oxford 1934, 24 ff.; 37. K.] Begüter in Ägypten, *BGU* I 156 (vom J. 201) Z. 5 f. ἀμπελιτ(ιδος) γῆς πρότερον [Τιβέριου Γεμέλλου, [ἄντι] δὲ τοῦ ἱερωτάτου ταυείου; vgl. außerdem P. RyI. II 138 (34 n. Chr.) und dazu M. Rostovtzeff, *Gesellschaft u. Wirtschaft* II 294 (unter II 11). Zu seinen schon länger bekannten Inschriften (Dessau, *Inscr. sel.* I 171; 172) kommen jetzt hinzu *Bull. comm. arch. Roma* LVIII (1930) 149 f. und A. B. West, *Latin inscr.* (Corinth VIII 2, 1931) 15 f. N. 17 (mit Kommentar): *Tiberio Caesari, Ant[oniae] Augustae*] (gest. 1. Mai 37), *genti Augustae*.

auch der Jude Philon ausführlich über ihn und seine Vorgeschichte berichtet (*leg. ad Gaium* 4, 23 ff. VI S. 160f. C.-R.); denn der damals vor allem den Griechen Alexandreias verhaßte Statthalter A. Avillius Flaccus galt als sein persönlicher Anhänger und Günstling und verlor durch den Tod des Prinzen einen starken Rückhalt<sup>1</sup>.

Nun läßt sich der erzwungene Selbstmord des Tiberius Gemellus zeitlich noch genauer festlegen. Er fällt, wie sich aus Philon aaO. und aus Dio LIX 8, 1 ergibt, kurze Zeit nach der vorher erwähnten schweren Erkrankung des Gaius, die nach Philon im 8. Monat seiner Regierung (ebd. 2, 14), zu Beginn des Herbstes 37 (ebd. 3, 15 S. 158), also nach Mitte Oktober eingetreten war; der Ansatz auf November-Dezember 37 wird allgemein mit Recht angenommen<sup>2</sup>. Die Kunde von dem Tod des Prinzen kam den alexandrinischen Gesandten nach II 6 δευ[τέ]ρω μηνί nach ihrer Ankunft in Ostia zu; diese wird also spätestens Mittē Oktober, ihre Abreise von Alexandria demnach Ende September oder Anfang Oktober 37 erfolgt sein<sup>3</sup>. Wie lange sie dann auf die in II 11 ff. geschilderte Audienz warten mußten, erfahren wir nicht; vielleicht kam es erst zu Beginn des Jahres 38 dazu. — Die Rückkehr der Geronten-Abordnung und ebenso wohl auch die der Gerusie-Gegner Isidoros und Dionysios nach Alexandria ist wohl erst auf das Frühjahr 38 anzusetzen, wo die während der Wintermonate im allgemeinen bis 10. März ruhende Schifffahrt<sup>4</sup> wieder im Gang war.

Auch die Zeit der vor der Abreise der Geronten nach Rom liegenden Ereignisse in Alexandria und in Rom, die unten (S. 39) genauer aufgezählt sind, läßt sich auf Grund des durch den Tod des Tiberius Gemellus gegebenen chronologischen Fixpunktes einigermaßen bestimmen. In Betracht kommen hier O, das — wie wir sahen — die Vorgeschichte zu G bietet (o. S. 32f.) und G Kol. II. Die Annahme liegt nahe, daß der dringliche, vorzeitig in die Tat umgesetzte Wunsch der Alexandriner, eine Gerusie zu erhalten, nicht schon unter dem strengen Regiment des alten Kaisers Tiberius, sondern erst nach der Thronbesteigung des neuen Herrn, dem man besondere Sympathien für Alexandria nachsagte (u. Abschn. VII), in Erscheinung trat. Man wird also mit ziemlicher Zuversicht die Gesamtheit dieser Vorgänge etwa zwischen Anfang April, wo der am 16. März 37 stattgefundenen Regierungswechsel in Alexandria bekannt wurde, und Ende September 37, dem frühesten Termin für die Abreise der Geronten nach Rom, ansetzen dürfen. —

<sup>1</sup> Philon in *Fl.* 3, 9 (VI 122 C.-R.); 4, 22 (ebd. 124); vgl. H. Willrich aaO. 112; 400; Gelzer aaO. 384.

<sup>2</sup> Vgl. G. Goyau, *Chronol. de l'emp. rom.* (1891) 81; Willrich 118; 289; Linnert 48f. (dazu 91); Gelzer 389f.

<sup>3</sup> Von der Zeit um Mitte Oktober, wo Gaius erkrankte, sagt Philon *leg. ad Gaium* 3, 15: ἐτι πλοῖμων ὄντων — ἀρχὴ γάρ ἦν μετοπίωρου, τελευταῖος πλοῦς τοῖς θαλαττεύουσιν. Die Seereise von Alexandria nach Ostia dauerte etwa 14 Tage, s. meine Bem. *Herm.* LXVII (1932) 184 A. 2, wo es Wilcken, ZSSS. 42, 146 heißen muß.

<sup>4</sup> Vgl. W. Riepl, *Nachrichtenwesen des Altert.* 170; M. P. Charlesworth, *Trade routes and commerce of the Roman Empire*<sup>2</sup> (Cambridge 1926) 251; meine Bem. *Hermes* LXVII 184, A. 2.

Die in IV 17 ff. geschilderten blutigen Maßnahmen des Präфекten Flaccus gegen geflüchtete Alexandriner, deren Zusammenhang mit dem Vorhergehenden unsicher ist, gehören nach ihrer Stellung im Text in das J. 38; ein genaueres Datum ergibt, wenn meine Ergänzung von Z. 21 zutrifft, die Erwähnung der um den 19. Juli eintretenden Etesien (Näheres o. S. 27).

Schließlich könnte der in den Bruchstücken *a+b* außer Zusammenhang mit dem erhaltenen Rollenteil überlieferte Angriff eines Redners gegen den Präфекten Flaccus mit der Vorbereitung seines Sturzes durch seine alexandrinischen Gegner, vielleicht mit dessen Anklage beim Kaiser durch Isidoros und Lampon, in Verbindung stehen (o. S. 30). Wir kommen damit in den Herbst des Jahres 38.

Nachstehend gebe ich einen Überblick der Zeitfolge der in den Papyri  $\odot$  und  $\odot$  erwähnten Ereignisse der Jahre 37 und 38 n. Chr., die für Alexandria eine stark bewegte Zeit bedeuten. Zur Vervollständigung des Bildes sind in eckigen Klammern einige aus anderen Quellen, besonders aus Philon, geschöpfte Daten hinzugefügt.

Zwischen Anfang April (Bekanntwerden des Antritts des Gaius in Alexandria) und Ende September 37: Auftreten des Planes der Errichtung einer Gerusie; ohne die kaiserliche Erlaubnis einzuholen, werden 173 Geronten von der Versammlung der 180 000 (s. u. Abschn. VI) gewählt (I 15f., vgl.  $\odot$  II Z. 34; 36). Es kommt dabei zu schweren Unruhen ( $\pi\acute{o$ λεμος, III 31f.), wobei Dionysios und Isidoros als Gegner der Gerusie hervortreten. Die Sache soll in Rom beim Kaiser ausgetragen werden ( $\odot$  II 30—39). Dionysios und Isidoros verhandeln mit dem Präфекten Flaccus, um die Erlaubnis zur Ausreise nach Rom zu erlangen ( $\odot$  II 25—64). Erste Reise des Isidoros — mit Dionysios — nach Rom; Beratung beim Kaiser (I 1—10), an der Isidoros (I 1—7; vgl. III 33f.) und wohl auch Dionysios teilnahmen; Zulassung eines Anklägers in Sachen der Gerusie durch den Kaiser (I 10—20).

Ende September/Anfang Oktober 37: Abreise der Geronten-Abordnung und Ankunft in Rom (II 1—4); vorbereitende Schritte für die Audienz (ebd. 4—7).

[Nach Mitte Oktober 37: schwere Erkrankung des Kaisers; nach der Genesung tritt der grausame Zug seines Wesens immer deutlicher hervor. Vgl. o. S. 38.]

November/Dezember 37: im zweiten Monat der Anwesenheit der Gesandten (II 6) erzwungener Selbstmord des Prinzen Tiberius Caesar (Gemellus) (II 7—10).

[Ende 37 (Jahreswende 37/38): Sturz und Beseitigung des Gardepräфекten Naevius Sertorius Macro; dabei leistet Isidoros — offenbar noch in Rom anwesend — entscheidende Beihilfe (Londoner Isidoros-Akten Aa I Z. 14ff. bei Bell S. 7f.).]

Vielleicht erst Anfang 38: Empfang der Geronten bei Gaius, der sie schroff abweist (II 11—III 25); die schwebende Anklage wird zwar wegen mangelnder Legitimation des Anklägers fallen gelassen (III 6—25), aber in einem Brief an die Alexandriner erläßt der Kaiser ein scharfes Verbot der Gerusie (III 25—35).

[Frühjahr 38 oder später: Rückkehr des Dionysios und Isidoros nach Alexandria; trügerische Annäherung dieser und des Lampon an den Präфекten Flaccus, der sich durch den Untergang des Prinzen Tiberius und des Macro seiner Hauptstützen beraubt sieht; Philon in *Fl.* 4, 16, 22 (VI S. 123 f. C.-R.); Bell 17; meine Alex. MA 11 f.; 13.]

Ende Juli 38: scharfes Vorgehen des Präфекten Flaccus gegen aus Furcht vor Strafe wegen eines unbekanntes Vergehens geflüchtete Alexandriner; IV 17—34, dazu o. S. 26 f.

[August 38: Judenverfolgung in Alexandria; vgl. Alex. MA 12, 1; Willrich 401 f.; 407 f.; Gelzer 394; Bell 20 f.]

[Herbst 38: zweite Reise des Isidoros — diesmal mit Lampon — nach Rom; sie betätigen sich dort ἀρχομένου χειμῶνος als Ankläger des gestürzten Präфекten Flaccus (Philon in *Fl.* 15, 125 ff.); Isidoros gehört dann der alexandrinischen Abordnung an, welche der χειμῶνος μέσου (Winter 38/39) in Rom eingetroffenen jüdischen Gesandtschaft — unter Philon — entgegentritt (Philon *leg. ad Gaium* 45. 355. VI S. 221 C.-R.). Vgl. Alex. MA 12 f.; Willrich 410; Gelzer 397 ff.; Bell 22 f.; U. Linnert aaO. 73 f.; 93/94; auch A. Stein, *Prosop.* I<sup>2</sup> 290 u. 1414 (A. Avillius Flaccus).] Mit der Anklage gegen Flaccus hängt vielleicht Fr. *a+b* zusammen.

## V. 630jährige Treue der alexandrinischen Griechen

In seiner Ansprache an den Kaiser (II 15—23) hebt der Redner Eulalos ganz besonders die 630jährige Treue der alexandrinischen Griechen gegen die jeweiligen Herrscher hervor (Z. 16 f.; wiederholt Z. 22 f.). Für jeden, der nur wußte, daß Alexandria von dem großen Alexander — im J. 332/1 — gegründet war, war eine nähere Erklärung notwendig, die denn auch in den bis auf geringe Reste zerstörten Zeilen 18—20 enthalten gewesen sein muß. Hier kommt uns nun für das sachliche Verständnis und für die Ergänzung Strabon XVII 1, 6 S. 792 C. zu Hilfe: οἱ μὲν οὖν πρότεροι τῶν Αἰγυπτίων βασιλεῖς . . . διαβεβλημένοι πρὸς ἅπαντας τοὺς πλείοντας καὶ μάλιστα τοὺς Ἑλληνας (πορθηταὶ γὰρ ἦσαν καὶ ἐπιδυμηταὶ τῆς ἄλλοτρίας κατὰ σπάνιν γῆς), ἐπέστησαν φυλακὴν τῷ τόπῳ τούτῳ κελεύσαντες ἀπείργειν τοὺς προσιόντας· κατοικίαν δ' αὐτοῖς ἔδοσαν τὴν προσαγορευομένην Ῥακῶτιν, ἣ νῦν μὲν τῆς Ἀλεξανδρέων πόλεως ἐστὶ μέρος τὸ ὑπερκείμενον τῶν νεωρίων, τότε δὲ κώμη ὑπῆρχε. Diese Worte hat man schon bisher auf die sättischen Könige und auf eine Niederlassung griechischer Söldner auf der beherrschenden Anhöhe der später einen Stadtteil im Südwesten Alexandria bildenden Rhakotis bezogen<sup>1</sup>, auf der jetzt die Ruinen des Sarapeions stehen; die Rhakotis bildet sozusagen die Keimzelle der gewaltigen Gründung Alexanders, was ja auch noch später in der koptischen Benennung Rhakotis für Alexandria sich ausdrückt<sup>2</sup>. Die Angaben unseres Papyrus treten nun bestätigend oder ergänzend hinzu; wie den meisten sachlichen Angaben in dieser Art von Literatur wird man ihnen kaum den Glauben versagen dürfen; der Verfasser oder seine Vorige wird sie wohl irgendeiner alexandrinischen

<sup>1</sup> So zB. Burchardt, RE I A 1, 132.

<sup>2</sup> Burchardt aaO.



Stadtgeschichte oder Chronik entnommen haben, wie sie sicherlich vorhanden waren. Da die im Papyrus geschilderte Verhandlung im J. 37/38 n. Chr. spielt (oben S. 35), kommen wir mit der Zahl 630, die ja freilich nach unten oder nach oben abgerundet sein wird, für die Ansiedlung von Griechen — nur um solche kann es sich nach dem ganzen Zusammenhang handeln — als Wachmannschaft auf der Rhakotis-Anhöhe (beachte Z. 18 ἐπὶ τῷ γ - -) in die Zeit um 593 v. Chr. Wir stehen damit in der Epoche der XXVI. Dynastie, der Pharaonen von Saïs, die ja bekanntlich griechische Söldner und Kaufleute in großer Zahl ins Land zogen<sup>1</sup>, wahrscheinlich in der Regierung Psammetichs II. (595—589) (nach Bilabel, Neue Heidelb. Jahrb. 1934, 141: 593—588), unter den auch die bekannte Söldnerinschrift von Abu-Simbel anzusetzen ist<sup>2</sup>. Daß von ihm Griechen mit der Bewachung der Küste gegen ihre eigenen Seeraub treibenden Landsleute<sup>3</sup> betraut wurden, ist nicht weiter befremdlich. Seit Psammetich I. (663—609), dem wohl auch die milesische Handelsniederlassung von Naukratis ihr Dasein verdankte<sup>4</sup>, waren die ionischen und karischen Söldner mit Ländereien im östlichen Teil des Deltas, am pelusischen Nilarm, ausgestattet worden (Herodot II 154; vgl. II 30; Diodor I 67, 1); die archaischen Funde griechischer Herkunft, vor allem an Töpferware, beginnen im Delta um 650 (nach freundlicher Mitteilung K. Schefolds). Zu diesen örtlichen und zeitlichen Tatsachen paßt recht gut die Niederlassung griechischer Söldner auch an der NW-Spitze des Deltas, auf der Rhakotis, in der dort schon bestehenden einheimischen κώμη (Strabon aaO.), wenn auch die archäologischen Zeugnisse aus dem wenig durchforschten Boden Alexandrias uns zurzeit hier noch im Stiche lassen, wie mir Schefold als Sachkundiger bestätigt. Unter dem Nachfolger Psammetichs II., Apries (589—569, nach Bilabel 588—569), war die Zahl der ionischen und karischen Söldner in Unterägypten auf 30000 angewachsen (Herodot II 163). Der nächste Pharaos, Amasis II. (569—526), überführte die im östlichen Delta in den „Lagern“ (στρατόπεδα) angesiedelten ausländischen Söldner nach Memphis (Herodot

<sup>1</sup> Zeugnisse und Literaturangaben zB. bei G. Busolt, Griech. Gesch. I<sup>2</sup> 477 f.; J. Beloch, Griech. Gesch. I<sup>2</sup> 2, 262 f.; Ed. Meyer, Gesch. des Alt. II (1. Aufl.) I 561, II 461 f. (§ 297); 671 (§ 416); 673 (§ 417: Naukratis); W. Schubart, Die Griechen in Ägypten (Beihefte zum Alten Orient X 1927) 5 ff.; J. Vogt, Herodot in Ägypten (Tübinger Beitr. zur Altert.-Wiss. V 1929) 104 f. mit A. 15; J. Hasebroeck, Griech. Wirtschafts- und Gesellschaftsgesch. bis zur Perserzeit (Tübingen 1931) 112; 139 f., vgl. 282 f.

<sup>2</sup> Dittenberger, Syll. I<sup>3</sup> N. 1 mit v. Hillers Anm.; vgl. auch E. Nachmanson, Histor. Griech. Inschr. N. 1; H. Schäfer, Klio IV (1904) 161 f.; M. N. Tod, *A selection of Greek histor. inscr.* (Oxford 1933) 6 f. N. 4. Die Beziehung auf den zweiten Psammetich ist jetzt gesichert, s. Tod aaO. 6f.

<sup>3</sup> Über den Seeraub der griechischen Frühzeit und seine Bekämpfung s. besonders E. Ziebarth, Beitr. zur Gesch. des Seeraubes und Seehandels im alten Griechenland (Hamburg 1929) 3 ff.; dazu die Quellen ebd. 101; vgl. auch F. Bilabel, Neue Heidelb. Jahrb. 1934, 133 ff. [und W. Kroll RE II A 1037 f. (Art. Seeraub) K.].

<sup>4</sup> Zur Zeitfrage u. a. Beloch I<sup>2</sup> 2, 236; W. Otto, Kulturgesch. des Alt. (1925) 84 f.; F. Bilabel, Die jonische Kolonisation (Lpz. 1920) 58 f.



II 154, Diodor LXVII 1)<sup>1</sup>; dies schließt jedoch nicht aus, daß der wichtige Wachposten auf Rhakotis seine Besetzung ganz oder zum Teil behielt oder daß zum mindesten ein Teil der von den dortigen Söldnern begründeten Familien an Ort und Stelle zurückblieb. Wenigstens setzen die Worte des Eulalos in unserem Papyrus, wenn wir sie scharf deuten dürfen, eine länger dauernde, vielleicht sogar bis in die Tage Alexanders hineinreichende ältere griechische Besiedlung des Platzes voraus, für die uns freilich die erhaltenen Gründungsgeschichten von Alexandria ein ausdrückliches und zuverlässiges Zeugnis versagen.

Die hier (II 18—21) offenbar gegebene Begründung der von Eulalos aufgestellten Behauptung, daß die griechischen Bewohner des jetzigen Alexandria ihren Herrschern schon 630 Jahre — also seit etwa 593 v. Chr. — unverbrüchliche Treue bewahren (vgl. auch Z. 22 f.), ist bis auf dürftige Reste verloren. Die Ergänzung kann nur den wahrscheinlichen Sinn zu treffen suchen; sie lehnt sich nach Möglichkeit an die oben (S. 40) ausgeschriebene Stelle des Strabon (XVII 1, 6 S. 792 C.) über die Ansiedlung einer Wachmannschaft (φυλακή) auf der Anhöhe von Rhakotis durch die πρότεροι τῶν Αἰγυπτίων βασιλεῖς an, hebt aber — wie der Zusammenhang fordert — die von Strabon nicht ausdrücklich erwähnte hellenische Herkunft dieser Besatzungs-Truppe hervor, Z. 20 Ἑλλην[ικὰ τέλη] (oder Ἑλλην[ων εἶλη?]). Z. 18 ἐπὶ τῷ γηλόφῳ bezieht sich auf den Hügel der Rhakotis, der im SW der späteren Stadtanlage gelegen war.

## VI. Die alexandrinische Bürgerversammlung der 180 000

Unser Papyrus enthält an zwei glücklicherweise verhältnismäßig gut erhaltenen Stellen eine für die Organisation der alexandrinischen Bürgergemeinde um das J. 37 n. Chr. außerordentlich bedeutsame Angabe, deren Glaubwürdigkeit bei der immer wieder zu beobachtenden Zuverlässigkeit der sog. heidnischen Märtyrerakten in derlei Dingen<sup>2</sup> nicht angezweifelt werden kann. In I 15 ist die Rede von einer Versammlung der δέκα καὶ ὀκτὼ μυριάδες, welche anscheinend die Wahl der 173 Geronten vollzogen hat. In II 4f. wird der den nach Rom zum Kaiser abgeordneten Geronten erteilte amtliche Auftrag als κέ[λευμα] . . . τῶν μ[υρίων] ἡ bezeichnet. Man erkennt sofort, daß es sich um die Bürgerversammlung der griechischen Polis von Alexandria handelt und daß die zur Teilnahme an ihr berechtigten 180 000 — offenbar männliche erwachsene Bürger — eine feste Zahl (*numerus clausus*) bilden, die allerdings einen sehr weit gespannten Rahmen darstellt; die dahinter stehende Bevölkerungsgruppe muß, wenn wir die Frauen und Kinder nach dem gewöhnlichen Verhältnis von 2:1 dazu rechnen, etwa 540 000 Köpfe ausgemacht haben. Doch sei schon hier bemerkt, daß diese 180 000 bzw. 540 000 nicht in ihrer Gesamtheit in der Stadt Alexandria ihren Wohnsitz hatten und so einen unmittelbaren Anhalt für die Berechnung

<sup>1</sup> Dazu neuerdings F. Bilabel, Neue Heidelb. Jahrb. 1934, 144 A. 40.

<sup>2</sup> Vgl. auch meine Alex. MA 61 mit A. 1.

der dort ansässigen griechischen bürgerlichen Bevölkerung gewähren; denn wir wissen, daß sehr viele Ἀλεξανδρεῖς mit ihren Familien als Grundbesitzer und Gewerbetreibende in der Chora zerstreut lebten.

Für die feste Zahl der zur Teilnahme an der Volksversammlung und zur Ausübung der politischen Rechte befugten Gemeindemitglieder, wie sie hier auftritt, bieten sich in den hellenischen Poleis und Staatenbünden zahlreiche Analogien, wobei, wie in unserem Papyrus (II 5), jeweils die betreffende Höchstzahl zur Benennung der politischen Körperschaft als solcher dient, also οἱ Ἑξακόσιοι, οἱ Χίλιοι, οἱ Πεντακοχίλιοι, οἱ Μύριοι u. ähnl. Diese Analogien sind neuerdings mehrfach herangezogen worden aus Anlaß der Auffindung des von Ptolemaios I. Soter (wahrscheinlich 308/7 v. Chr.<sup>1</sup>) erlassenen, die Verfassung von Kyrene neu regelnden *Diagramma*<sup>2</sup>, welches mit den Worten einsetzt (Z. 1 ff.): *πολιτῆται ἔσονται οἱ ἄνδρες ἐκ πατρῶος Κ[υρη]ναίου καὶ γυναῖκός Κυρηναίας*, worauf noch weitere Fälle der Zugehörigkeit zum Bürgerverband folgen, und dann Z. 6 fortfährt: *πολιτεῦμα δ' ἔστω οἱ Μύριοι*, deren Qualifikation dann genauer festgestellt wird. Hier wie anderwärts bilden also die *πολιτῆται* einen weiteren, zahlenmäßig nicht abgegrenzten Kreis; das *πολιτεῦμα* jedoch, die politisch vollberechtigte Bürgerschaft, ist in Kyrene auf die feste Zahl von 10000 (μύριοι; früher waren es bloß χίλιοι gewesen, vgl. Z. 35) beschränkt, für die nach timokratischen Grundsätzen ein gewisses Mindestvermögen festgesetzt ist.

In Ägypten selbst bietet sich eine merkwürdige Analogie in der Organisation der sog. Faijūm-Griechen dar. Aus der Zeit seit Nero bis in die Mitte des 2. Jahrh. hinein sind uns die sog. 6475 (ἑξάκις ἑν ἑξακονταίῳ ἄνδρες Ἕλληνες durch in den letzten Jahrzehnten sich mehrende Zeugnisse bekannt und ihre anfangs stark umstrittene Bedeutung etwas klarer geworden<sup>3</sup>. In der in dieser Frage besonders wichtigen Urkunde, einer vielbehandelten Inschrift zu Ehren Kaisers Neros vom J. 60/61 (Dittenberger,

<sup>1</sup> Dies wohl das wahrscheinlichste Datum; über die Versuche, die Urkunde in noch frühere Zeit (322 v. Chr.) anzusetzen, vgl. P. M. Meyer, Papyrusbericht VI, Savigny-Ztschr. RA L (1930) 512.

<sup>2</sup> Vgl. den Text bei G. Oliverio, *Documenti di Cirene antica (Rivista di filol. N. S. VI 1928)* 186 ff. und bei F. Taeger, *Herm. LXIV (1929)* 433 ff. Dazu W. Otto, *Abh. Bayer. Akad. ph.-hist. Kl. XXXIV, Abh. I (1928)* 78, 1; F. Heichelheim, *Klio XXI (1927)* 179 mit A. 4; E. Schönbauer, *Sav.-Ztschr. RA IL (1929)* 355 ff.; Taeger *aaO.* 438 f.; 440 f.; 443; 446; V. Ehrenberg, *Der griech. und der hellenist. Staat (Einl. in die Altertumsw., hg. von Gercke-Norden III 3. 1932)* 23; 103; Beloch, *Griech. Geschichte IV<sup>2</sup> I (1925)* 616 f.; vgl. G. Busolt, *Griech. Staatskunde I<sup>3</sup> (1920)* 354–358. Die neuere Literatur verzeichnet P. M. Meyer (*Pap.-Ber. VI*) *Sav.-Ztschr. RA L (1930)* 512 und (*Pap.-Ber. VIII*) *Sav.-Ztschr. RA LIV (1934)* 355 f. Die Beispiele für den *numerus clausus* in anderen Städten und im Achäischen Bund s. in den Kommentaren bei Oliverio 203; 208; Taeger 440. Vgl. W. Ruppel, *Politeuma, Philologus LXXXII (1927)* 272 f.; 454.

<sup>3</sup> Aus der sehr ausgedehnten Literatur seien angeführt: U. Wilcken, *Griech. Ostr. I (1899)* 491; *Archiv VIII (1927)* 292; 296 N. 16; P. M. Meyer, *Heerwesen der Ptolem. u. Römer (1900)* 230; *Griech. Texte aus Äg. (Berlin 1916)* 28 f. (mit Zusammenstellung der Zeugnisse); (*Pap.-Ber. VII*) *Sav.-Ztschr. RA LII (1932)* 365; C. Wessely, *Studien zur Palaeogr. und Papyrusk. IV (1905)* 61 (dazu den Text S. 69 VI 91 f.); G. Plaumann, *Ptolemais in Oberäg.*

*Or. Gr.* II 668 = IGR I 1124<sup>1</sup> treten als Widmende auf ἡ πόλις ἡ Πτολεμαίων διὰ τῶ[ν] ἑξακισχίλιων τετρα[κ]οσίων ἑβδομήκ[οντα ε' 2 καὶ] οἱ τῶι β' (ἔτει) Θεοῦ Τ[ριβερίου] Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ αυτοκρά[τορος] ἐφηρευκότας πάν[τες]. An Hand der angeführten Analogien dürfen wir diese Angabe wohl so deuten: die πόλις ἡ Πτολεμαίων ist eine (nach den sonstigen Zeugnissen hauptsächlich aus Katöken gebildete) Gemeinde von Griechen, die ihren Ursprung auf einen der ersten Ptolemäer zurückführte und ihren (fiktiven) Mittelpunkt in der zeitweilig als Πτολεμαῖς Ἐβεργέτις bezeichneten<sup>2</sup> Metropole Arsinoë (Ἀρσινοῦτων πόλις) im Faijüm hatte (nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, im oberägyptischen Ptolemais). Während diese Gemeinde selbstverständlich in ihrer natürlichen Vermehrung nicht beschränkt war<sup>3</sup>, stellte ihr πολίτευμα, um den Ausdruck des kyrenaischen Diagma zu gebrauchen, die Versammlung der politisch vollberechtigten, vor allem stimmungsfähigen Mitglieder einen *numerus clausus* dar, der — wenigstens in der Zeit seit Nero — 6475 betrug; auf Grund ihres Beschlusses (διὰ τῶν ἑξ. usw.)

(Leipz. histor. Abh. XVIII 1910) 71; 74 f.; 78; 112; Archiv VI (1913–1920) 176 ff.; G. Glotz, *Revue arch.*, IV. Série XVIII (1911, II) 256 ff.; W. Schubart, Die Griechen in Ägypten (Morgenland X 1927) 38; Archiv V (1913) 127; Einf. in die Papyrusk. 247; 257; 328; G. Méautis, *Hermoupolis-la-Grande* (Lausanne 1918) 64; 76 ff. (mit guter Zusammenfassung der bisherigen Ansichten); H. Dessau, *Gesch. der röm. Kaiserzeit* II 2 (1930) 691 mit A. 1; 2; E. Bickermann, *Arch.* IX (1930) 42 f.

<sup>1</sup> Außerdem sind zwei Bruchstücke ähnlich abgefaßter Inschriften zutage getreten: a) *Comptes rendus de l'Acad. des inser.* 1910, 422 = Preisigke-Bilabel, SB III 6043, worin neben der πόλις der Ptolemaeis und den 6475 οἱ τῶι β' (ἔτει) Γ[αίου Καίσαρος] ἐφηρ[ε]υκότες πάντες] auftreten (der Kaisernamen bleibt unsicher); dazu Wilcken, *Arch.* VIII (1927) 292; b) *Arch.* II (1903) 434, N. 25, Preisigke SB I 4277, nach Ansicht des ersten Herausgebers, S. de Ricci, die fehlende rechte untere Ecke von Dittenb., *Or. Gr.* II 668 (Z. 9 ff.); s. jedoch Plaumann, Ptolemais in Oberägypten, 1910, S. 71<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Raumverhältnisse gestatten es, an dieser Stelle (Z. 8) ε' oder vielleicht sogar ausgeschriebenes πέντε einzusetzen, vgl. Glotz aaO. 258, 1.

<sup>3</sup> S. P. Teb. II, S. 370; 398 ff.

<sup>4</sup> W. Schubart, Die Griechen in Ägypten, 1927, 38 mußte dies allerdings annehmen, da für ihn — wie für alle bisherigen Bearbeiter der Frage — die Polis und die 6475 identisch sind. — Während die zu den 6475 Gehörigen dies ausdrücklich hervorheben, nennen sich die außerhalb dieser Körperschaft stehenden einfachen Gemeindemitglieder anscheinend bloß τῶν ἐν Ἀρσινοῦτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων oder ähnlich, die Frauen τῶν ἐν Ἀρσινοῦτῃ Ἑλληνίδων. Belege bei P. M. Meyer, *Griech. Texte* 29 mit A. 2; Preisigke, *WB* III 269 f. (u. d. W. Ἑλλην, Ἑλληνίς); dazu P. Berlin *Inv.* Nr. 11 664 (bei Meyer, *Jurist. Pap.* 159 N. 48) Z. 50; P. Lond. *Inv.* 1896 (vom J. 133, H. I. Bell, *Aegyptus* XIII 2, 1933, 524) Z. 11. Dagegen P. Cornell 16 II 7 (J. 117/8) und II 23 (J. 131/2); κατοίκου τῶν Ὑουε. In dem von G. Plaumann (*Archiv* VI 1920, 176 f.) herausgegebenen P. Berlin *Inv.* 11 644 (Preisigke-Bilabel, SB IV 7393) Z. 3 ff. steht nach ἐν Ἀρσινοῦτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων noch der Vermerk [[ἑξακισχίλιων τετρακοσίων ἑβδομήκοντ[α] πέντε]]; letzterer wurde wohl deshalb getilgt, weil er zwar für den Vater des Gesuchstellers, nicht aber für diesen selbst zutrifft; vgl. zu den Familienverhältnissen P. M. Meyer, *Griech. Texte* 29 ff. — Im 3. Jahrh., nach Einführung der Bule-Verfassung in den Metropolen, erscheinen in den Papyri Πτολεμαίων Ἀρσινοῦτων ἄρχοντες (καὶ) βουλή; dazu neuerdings eingehend V. Martin, *Aegyptus* XIII (1933) 294 ff.

wurde die Widmung an den Kaiser gerichtet. Neben der πόλις τῶν Πτολεμαίων, d. h. den volljährigen Gemeindeangehörigen (Ἕλληνες), von denen die 6475 als politisch Vollberechtigte eine eigene Körperschaft bilden, stehen und sind von ihnen, wenn wir scharf interpretieren dürfen, getrennt zu halten<sup>1</sup> die ἐφηβευκότες πάντες des zweiten Jahres des Kaisers Claudius, d. h. die bis zum 29. August 42 als Ephebenanwärter angemeldeten<sup>2</sup> jungen Leute, die mangels Volljährigkeit (oder aus anderen Gründen) i. J. 60/61 noch nicht Politen (Ἕλληνες) waren, wohl aber — vielleicht durch eine von Nero bei seinem Regierungsantritt gewährte Vergünstigung — den Anspruch erhalten hatten, bei Volljährigkeit unter die Ἕλληνες, gegebenenfalls unter die 6475, nachzurücken<sup>3</sup>.

Schließlich sei noch auf drei kleinasiatische Inschriften von Sillyon<sup>4</sup> hingewiesen, in der innerhalb der Gemeinde der ἐκκλησιαστικῆς, d. h. der zur Teilnahme an der Bürgerversammlung berechnete und der gewöhnliche πολιτείας unterschieden und mit Spenden in verschiedener Höhe bedacht werden.

Aus den angeführten Beispielen ergibt sich, daß überall dort, wo die Bürgerversammlung auf eine geschlossene Zahl — gleichviel welcher Höhe — beschränkt war, neben ihr eine zahlenmäßig nicht begrenzte Gruppe von Personen stand, die zwar das Bürgerrecht, aber nicht die Ausübung der politischen Rechte hatten. Das gleiche ist nun auch für die griechische Bürgerschaft Alexandrias, die in ihrer Gesamtheit die τῶν Ἀλεξανδρέων πόλις bildet, anzunehmen; auch hier muß es nach der um das J. 37 n. Chr. geltenden Ordnung neben den 180000, die auf Grund besonderer Eignung, wozu vermutlich auch ein (in diesem Falle sehr niedrig gehaltener) Mindestzensus<sup>5</sup> gehörte, zur Teilnahme an der Ekklesie befugt waren, solche Bürger

<sup>1</sup> Anders E. Bickermann, Archiv IX (1930) 43 zu Nr. 5.

<sup>2</sup> Zu dieser Bedeutung von ἐφηβευκότες s. W. Schubart, *Gnomon* I (1925) 29 mit Anm. 3.

<sup>3</sup> Es ist das gleiche Jahr, aus dem auch der Brief des Claudius an die Alexandriner (dort am 10. November 41 veröffentlicht) stammt, worin der Kaiser ἀπασι τοῖς ἐφηβευκώσσι ἄχρι τῆς ἑβδῆς ἡγεμονείας βαΐβραον . . . τὴν τῶν Ἀλεξανδρέων πολιτείαν zusichert (H. I. Beil, *Jews and Christ*, S. 24, Kgl. III Z. 53 ff.; dazu S. 8). Hier ist der späteste Termin für den Abschluß der Epheben-Ausbildung, die sie zur Erwerbung des Bürgerrechts führen soll, der Antritt des Claudius (25. Januar 41); er liegt also etwas früher als der des Privilegs für die arsinoitischen Epheben.

<sup>4</sup> In Pamphylien, s. RE; Liebenam, Städteverw. 217 mit A. 1; Lanckoroński, Städte Pamphyliens und Pisidiens I (1890) N. 58 = BCH XIII 488; N. 59 = BCH XIII 486; N. 60 = BCH XIII 487 (vgl. Lanck. N. 61).

<sup>5</sup> Für die Μύριοι in Kyrene (oben S. 43 mit A. 2) setzte das Verfassungs-Diagramm ein Mindestvermögen von 2000 Drachmen (μυῶν εἰκοσὶ Ἀλεξανδρέων, Z. 7 ff.) fest; dazu bes. W. Otto, Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Kl. XXXIV i. Abh. (1928) 77. In dem I. kyrenäischen Edikt des Augustus (vom J. 7/6 v. Chr., Z. 17 ff.) wird für die *iudices* des Provinzialgerichts, als welche neben Römern fortan auch Ἕλληνες bestellt werden sollen, statt der bisher geltenden 2500 Denare ein Zensus womöglich von 7500, im Notfall mindestens 3750 Denaren vorgeschrieben; vgl. meine Abh. Sav.-Ztschr. RA XLVIII (1928) 448 f.; LI (1931) 445 f.; Stroux-Wenger, Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Kl. XXXIV, 2. Abh. (1928) 97 f. (vgl. 35).



(πολίται) gegeben haben, die kein Stimmrecht und wohl auch kein passives Wahlrecht für die städtischen Ämter hatten, wenn auch ihre Zahl im Vergleich zu jener ungewöhnlich hohen Rahmenzahl nicht allzu groß gewesen sein mag; von ihnen konnten jedenfalls diejenigen, welche die gesetzliche Eignung hatten, fortlaufend zur Ergänzung der Abgänge bei den 180 000 herangezogen werden. Die Rahmenzahl 180 000, die selbstverständlich — schon wegen des auswärtigen Wohnorts vieler Alexandriner, aber auch aus anderen Gründen — in den Versammlungen niemals tatsächlich voll vertreten war, vielleicht auch in den amtlichen Listen der Berechtigten nicht zu allen Zeiten erreicht wurde, läßt immerhin auf eine so zahlreiche griechische Bürgerbevölkerung schließen, wie sie Alexandria in früheren Zeiten noch nicht besessen haben kann (Näheres u. S. 48 f.) und ist daher sicherlich jüngeren Datums. Aber der Grundsatz des *numerus clausus* für die Bürgerversammlung kann als solcher, wie namentlich die Analogie der kyrenäischen Verfassung zeigt, sehr wohl schon in frühe ptolemäische Zeit zurückgehen und von den Römern, die bekanntlich timokratische Einrichtungen in den griechischen Poleis begünstigten, übernommen sein.

Nun läßt sich unschwer ein gewisser Zusammenhang der Zahl 180 000 mit jener Einteilung der Bürgerschaft erkennen, die der P. Hibeh 128 (Wilcken, Chrest. N. 25)<sup>1</sup> aus der Zeit um 265 v. Chr. bezeugt: 5 Phylen zu je 12 Demen, deren jeder wieder in 12 Phratrien zerfällt. Verbinden wir die beiderseitigen Zahlen, so erhalten wir 5 Phylen zu je 36 000, 60 Demen zu je 3000 und als kleinste Einheit 720 Phratrien mit der runden Zahl von je 250 Mann. Dies wird schwerlich ein Zufall sein. Man konnte bisher daran zweifeln, ob jene alte Ordnung sich auf Alexandria oder auf eine andere Griechenstadt Ägyptens, wie etwa Ptolemais, bezöge; die Wahrscheinlichkeit, daß sie zunächst für Alexandria selbst galt, scheint mir im Hinblick auf die alexandrinischen 180 000 fast zur Gewißheit erhoben, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß sie auch für eine oder die andere der älteren Griechengemeinden zum Vorbild gedient haben mag<sup>2</sup>. Die altüberkommene Ordnung mit ihren 5 Phylen, 60 Demen und 720 Phratrien wird also noch in der ersten Kaiserzeit trotz des gegen früher wesentlich erhöhten *numerus clausus* aufrecht geblieben und letzterer ihr einfach angepaßt worden sein<sup>3</sup>. Kaiser Claudius nahm bei seinem Antritt im J. 41 das An-

<sup>1</sup> Dazu Wilcken, Grdz. 16; Archiv IV (1908) 181; W. Schubart, Archiv V (1913) 85; 92 f. mit A. 1; 100 f.; 102 A. 1; Klio X (1910) 45; 56; Einf. in die Papyruskunde 256; P. Jouguet, *La vie munic. dans l'Ég. romaine* (Paris 1911) 10; 136 f.; 138; 158, 5.

<sup>2</sup> G. Glotz, *Rev. arch., IV. Série, XVIII* (1911, II) 260 ff. hat sogar versucht, das Schema des P. Hibeh auf die oben (S. 43 ff.) behandelten 6475, die er (nach Plaumanns Vorgang) für die Bürgerschaft des oberägyptischen Ptolemais ansah, aufzulegen, indem er noch 725 Funktionäre (5 Prytanen der Phylen und dazu 720 Vorstände der Phratrien) hinzuzählte und so eine Gesamtzahl von 7200 erhielt; doch hat diese Kombination begrifflicherweise wenig Glauben gefunden.

<sup>3</sup> Schubarts Annahme (Arch. V 1913, 85 ff.; vgl. 93), daß im Laufe des 3. Jahrh. und um die Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. eine Änderung in den Zahlen der Phylen und Demen eingetreten sei, scheint sich nicht zu bestätigen.



Phylen der Alexandriner an, ihm zu Ehren πολλὴν Κλαυδιανὴν καταδίδαι<sup>1</sup>; möglicherweise handelt es sich dabei nicht um Errichtung einer neuen, sondern bloß um Neubenennung einer bestehenden Phyle. Erst zu Beginn der Regierung Neros könnte in Verbindung mit einer durchgreifenden Neubenennung der Phylen und Demen auch eine Veränderung in dem bisherigen Zahlenschema eingetreten sein<sup>2</sup>. Schon im 3. Jahrh. v. Chr. finden wir zwei Kategorien alexandrinischer Bürger: die in einem bestimmten Demos eingegliederten und jene Ἀλεξανδρεῖς, die sich als τῶν οὐπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα bezeichnen<sup>3</sup>. Bei letzteren ist bereits der δῆμος festgesetzt, in den sie seinerzeit eintreten sollen; daß dies noch nicht geschehen ist, kann nur daran liegen, daß schon damals für die Demen eine feste Zahl (*numerus clausus*) vorgesehen ist<sup>4</sup> und es anscheinend an freien Stellen mangelt, in die die Anwärter nachrücken könnten. In den der Zeit des Augustus angehörigen alexandrinischen Urkunden (BGU IV) lassen sich nach W. Schubarts<sup>5</sup> wichtigen Beobachtungen zwei Klassen unterscheiden: Bürger, die zu ihrem Namen Phyle und Demos beifügen und deren Töchter ἀσφαὶ heißen, und solche, die sich bloß Ἀλεξανδρεῖς nennen, also offenbar außerhalb jener Verbände stehen; ihre Töchter heißen Ἀλεξανδρίδες. Für die Folgezeit fehlt meines Wissens noch eine Zusammenstellung der Zeugnisse; aber es kann darauf hingewiesen werden, daß auch in der hadrianischen Neugründung Antinoupolis noch immer die ἀφῆλικες Ἀντινοεῖς auftreten, die zwar an sich das Bürgerrecht besitzen, aber noch nicht in die Phylen und Demen aufgenommen sind<sup>6</sup>.

Die bisher angeführten Tatsachen legen nun die Annahme sehr nahe, daß die in Phylen und Demen eingeschriebenen Bürger nichts anderes sind

<sup>1</sup> Vgl. seinen Brief an die Alexandriner bei Bell, *Jews and Christ*, S. 24 Kol. III 40 ff.; dazu Bell S. 5; 33 (zu Z. 41); W. Schubart, *Gnomon I* (1925) 28. Wenn es eine neue Phyle war, so könnte damit die von Claudius gegebene Zusicherung des alexandrinischen Bürgerrechts an alle, die zur Zeit seines Antritts bereits ἐπιβεβηκότες waren (Z. 53 ff.; s. oben S. 45, A. 2), zusammenhängen.

<sup>2</sup> Schubart, *Archiv V* (1913) 93 ff.; Wilcken, *Archiv V* 183; Th. Birt, *Rhein. Mus.* LXV (1910) 317 f.; vgl. auch Dessau II 2, 663 f.

<sup>3</sup> W. Schubart, *Arch. V* 106; 90; 102; 108; Einführung 257; Wilcken, *Grdz.* 15; P. M. Meyer, *Jurist. Pap.* 329 (zum *Gnomon* § 40); ders. bei Seckel, *Sb. Akad. Berl.*, phil.-hist. Kl. 1928, 428 f.; 453; F. Preisigke, *Fachwörter* (1915) 80 (u. d. W. ἐπίρω); WB I 524 f. (u. d. W. ἐπίρω); Segre, *Bull. de la Soc. roy. d'arch. d'Alexandrie* XXVIII (N. S. VIII 2, 1933) 152 f. Sie sind vielleicht gleichbedeutend mit den πεπολιτογραφημένοι des P. Hal. I; vgl. *Dikalomata* S. 92. Darüber, daß mit dieser Stellung auch gewisse Nachteile in privatrechtlicher Hinsicht und im Gerichtsstand verbunden waren, welche die Neubürger den ξένοι näherten, s. E. Bickermann, *Revue de philol.* LIII (1927) 364 f.

<sup>4</sup> An diese Möglichkeit — neben der anderen, daß den Betreffenden irgendeine Voraussetzung zum vollen Bürgerrecht mangelte — hat schon Segre aaO. 152 gedacht.

<sup>5</sup> *Archiv V* (1913) 104 ff.; vgl. auch 126; 110 f.; Einf. in die *Pap.* 245; 249; Wilcken, *Grdz.* 15; vgl. auch Bickermann, *Revue de philol.* LIII (1927) 367, 5.

<sup>6</sup> E. Kühn, *Antinoupolis* (Diss. Leipz. 1913) 131; P. M. Meyer, *Jur. Papyri* 329 (zum *Gnomon* § 40).

als die auf eine feste Zahl — in der um 37 n. Chr. bestehenden Ordnung auf 180000 — beschränkten, politisch vollberechtigten Gemeindeangehörigen während die außerhalb der Phylen und Demen Stehenden zwar ebenfalls richtige Ἀλεξανδρείαι sind, aber keine politischen Rechte ausüben. Die Phylen- und Demenordnung Alexandreias ist offenbar nicht aus ursprünglichen Geschlechter- und Nachbarschaftsverbänden organisch erwachsen<sup>1</sup>, sondern künstlich geschaffen, um in erster Reihe den Aufgaben der Bürgerversammlung und kultischen Zwecken, wie sie besonders im P. Hibeh von 265 v. Chr. (o. S. 46) hervortreten, zu dienen. Bezeichnend ist, daß — wenigstens in der späteren römischen Kaiserzeit — der Sohn nicht notwendig derselben Phyle angehörte wie der Vater<sup>2</sup>; er wird eben — wie es scheint — bei Ergänzung des *numerus clausus* in jene Abteilung eingeschrieben, wo gerade ein Platz frei ist.

Wir müssen nun versuchen, uns klar zu machen, wie und wann diese gewaltige Rahmenzahl von 180000 politisch vollberechtigten, in die Phylen und Demen eingereihten Bürgern, die uns für die Zeit um 37 n. Chr. angegeben wird, festgesetzt worden ist. Dabei müssen wir uns stets gegenwärtig halten, daß 1. diese 180000 nach den Gesetzen der Statistik<sup>3</sup> mit ihren Familienangehörigen (Frauen, Kindern) eine Bürgerbevölkerung von etwa 540000 ergeben, daß aber 2. jederzeit zahlreiche Ἀλεξανδρείαι nicht in der Stadt wohnten, sondern als Grundbesitzer, Gewerbetreibende u. dgl. mit ihren Familien in der Chora ansässig waren. Nach Diodor betrug zur Zeit seines Aufenthalts in Ägypten, um das J. 60 v. Chr.<sup>4</sup>, die Zahl der freien Einwohner in der Stadt Alexandria selbst, die damals bei vielen als die erste Stadt des Erdkreises gegolten und auch an Größe (μεγέθει) die übrigen weit übertroffen hätte, wenigstens wenn wir seine Angaben wörtlich nehmen dürfen<sup>5</sup>, über 300000 freie Einwohner ohne Unterschied der

<sup>1</sup> Bickermanns Vermutung (*Revue de philol.* LIII 1927, 367 mit A. 1), daß die Phylen und Demen schon seit der späteren ptolomäischen Zeit keinerlei politische Bedeutung hatten, vielmehr die Symmorien der Epheben als politische Unterabteilungen eintraten, entbehrt ausreichender Begründung und wird jetzt wohl auch durch den zahlenmäßigen Zusammenhang der 180000 um 37 n. Chr. mit der altüberkommenen Phylen- und Demeneinteilung widerlegt.

<sup>2</sup> Vgl. W. Schubart, *Archiv V* (1913) 103: „Mögen auch die Phylen und Demen Alexandriens vielleicht ursprünglich auf lokaler Gliederung beruhen, so sind sie doch sehr früh schon davon gelöst worden.“

<sup>3</sup> Beispiele bei W. Schubart, *Archiv V* (1913) 103.

<sup>4</sup> Wie sie zB. Ed. Meyer, *Forsch. z. alt. Gesch.* II (1899) 179f. bei der Berechnung der freien Bevölkerung Attikas in der Zeit des Perikles angewendet hat. Er entnimmt das Verhältnis 1:3 dem in der Struktur seiner Bevölkerung dem Altertum wohl am nächsten stehenden Frankreich (ebd. II 162).

<sup>5</sup> S. E. Schwartz, *Art. Diodoros N. 38, RE V 1, 663*; vgl. auch O. Cuntz, *De Augusto Plinii geographicorum auctore* (Diss. Bonn 1888), 33f.

<sup>6</sup> In diesem Sinne auch J. Beloch, *Bevölkerung der gr.-röm. Welt* (Lpz. 1886) 259; 479; Friedländer, *SG I 430. Vgl. auch Wilcken, *Grdz.* 173 mit A. 6. Über die Möglichkeit anderer Deutungen s. Wilcken, *Ostraka I* (1899) 487f.*

Rechtsstellung und mit Einschluß der Frauen und Kinder, Diodor XVII 52, 6: τὸ δὲ κατοικοῦν πλήθος ὑπερβάλλει τοὺς ἐν ταῖς ἄλλαις πόλεσιν οἰκητορας· καθ' ὃν γὰρ ἡμεῖς παρεβάλομεν χρόνον εἰς Αἴγυπτον, ἔφασαν οἱ τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες τῶν κατοικούντων εἶναι τοὺς ἐν αὐτῇ διατριβόντας ἐλευθέρους πλείους τῶν τριάκοντα μυριάδων. Berücksichtigen wir nun das schon damals sicher sehr zahlreiche jüdische Element, dazu die damals vorhandenen National-Ägypter, Makedonen, Perser usw., wird die hellenische Bevölkerung Alexandrias um 60 v. Chr. schwerlich mehr als 200000 betragen haben; noch viel geringer muß unter ihnen die Zahl der Ἀλεξανδρεῖς (einschließlich der politischen Minderberechtigten) gewesen sein, wenn wir ihnen gleich zu erwähnenden zahlenmäßigen Tiefstand noch unter Augustus (s. u. S. 50) schon mit in Anschlag bringen. Auch wenn die in der Chora wohnenden Ἀλεξανδρεῖς mitberücksichtigt werden, ist für den Ausgang der Ptolemäerzeit ein *numerus clausus* von 180000 politischen Vollbürgern (mit der dahinterstehenden Familienbevölkerung von etwa 540000 Köpfen) völlig ausgeschlossen. Bestätigt werden diese Erwägungen durch die in E. wohlbegründeten Schlüsse, die W. Schubart aus den alexandrinischen Urkunden augusteischer Zeit (BGU IV) für die Zusammensetzung der damaligen städtischen Bevölkerung gezogen hat<sup>1</sup>. Von ungefähr 500 in diesen Urkunden auftretenden Personen sind mehr als die Hälfte (260) Griechen ohne nähere Bezeichnung, also Nicht-Bürger, Peregrine; die Bürgerschaft — Demos-Angehörige (60–70) und dazu einige wenige außerhalb der Demen stehende Ἀλεξανδρεῖς (10 Pers.) — ist bloß durch 1/7 der Namen vertreten und dürfte nach Schubarts Vermutung vielleicht nur 1/10 der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben<sup>2</sup>. Die Demenbürger, die Träger der wenigen politischen Rechte, die den Alexandrinern noch verblieben waren, bildeten anscheinend eine Art Patriziat, eine nach außen sich streng abschließende aristokratische Kaste, die sich nur in geringem Maße durch neue Elemente ergänzte. Neben ihnen stand die große Masse hellenischer Nichtbürger<sup>3</sup>, die sich nach und nach in der Stadt ansässig gemacht hatten; ihre öffentlich-rechtliche Stellung wird wohl jener der Metöken in anderen griechischen Gemeinden zu vergleichen sein<sup>4</sup>, obgleich sie zu den Leistungen der Ge-

<sup>1</sup> Archiv V (1913) 125 ff.; dazu A. Segrè aaO. 143 ff., bes. 157 ff. mit zum Teil abweichenden Ansätzen. Diese sehr ins Gewicht fallenden Zeugnisse hat E. Bickermann nicht berücksichtigt, wenn er (*Revue de philol.* LIII, 1927, 366 f.) annimmt, daß etwa seit Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. alle, die, gleichviel welcher Herkunft, in ihrer Jugend in den alexandrinischen Gymnasien ihre Ausbildung als Epheben genossen hatten, damit Bürger, und zwar politisch vollberechtigte Angehörige der Phylen und Demen wurden. Anders und richtiger urteilt darüber Segrè 151.

<sup>2</sup> Bei Segrè 157 ff. ergeben sich andere Ziffern, u. a. nur 30 Demenbürger (ἄστροι), 7 Ἀλεξανδρεῖς (S. 163), 50 Juden; das Gesamtbild bleibt jedoch wesentlich dasselbe.

<sup>3</sup> Einen nicht unbedeutenden Teil davon mögen die früheren Angehörigen der meist im Heeresdienste stehenden πολιτεύματα ausgemacht haben, die unter Augustus mehr und mehr verschwinden, vielleicht von ihm geradezu aufgelöst wurden. Vgl. Segrè 144; 154; 156; 170, der allerdings meint, daß sie von Augustus sofort das alexandrinische Bürgerrecht erhielten.

<sup>4</sup> Dazu einige Gesichtspunkte bei Segrè 179 f.

meinde in der wachsenden Großstadt sicherlich je länger, je stärker herausgezogen werden mußten. Vielleicht ist dieser Tiefstand der Bürgerzahl im letzten Grunde auf das Schreckensregiment des Ptolemaios Euergetes II. (Physkon, 145—130; 127—116) zurückzuführen<sup>1</sup>, der durch blutige Hinrichtungen die Bürger aus der Stadt zu flüchten veranlaßte und an ihrer Stelle Fremde zur Ansiedlung einlud<sup>2</sup>; es wäre immerhin denkbar, daß aus politischen Beweggründen weder er noch seine Nachfolger es für angezeigt hielten, allen diesen Fremden das alexandrinische Bürgerrecht zu verleihen. Die so eingeleitete Überfremdung der Stadt mußte sich noch ganz wesentlich seit der Eroberung durch die Römer steigern, durch welche Alexandria einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung nahm, der große Scharen auswärtiger Kaufleute und Gewerbetreibender zur Niederlassung anlockte, wozu noch der Zuzug anderer Elemente (oben S. 49 A. 3) gekommen sein muß. So wird es sich erklären, wenn nach Ausweis der Papyri der augusteischen Zeit, wie wir sehen, mehr als die Hälfte der Stadtbevölkerung aus Griechen „ohne Bezeichnung“, dh. Nichtbürgern hellenischer Nationalität, bestand.

Die Reform, die diesem unhaltbaren Zustand ein Ende machte und ihren Ausdruck in der Festsetzung einer neuen, den bisherigen oligarchisch-aristokratischen Charakter des alexandrinischen Bürgertums beseitigenden Rahmenzahl von 180000 politisch Vollberechtigten fand, scheint in der Zeit zwischen dem 6. und 26. Jahr des Augustus (26.25—6.5 v. Chr.), aus der die datierbaren Papyri von BGU IV stammen, noch nicht in Erscheinung getreten zu sein; sie muß sich zwischen der Mitte der Regierung des Augustus und dem J. 37 n. Chr. vollzogen haben. Welcher von den Kaisern sie anordnete, ob noch Augustus gegen Ende seiner Regierung, ob Tiberius oder gar der den Alexandrinern freundlich gesinnte Gaius gleich bei seinem Antritt zu Anfang 37, vermögen wir nicht zu sagen. Die vom Kaiser verfügte massenhafte Aufnahme von Neubürgern, von denen sicherlich die weitaus überwiegende Mehrzahl in die unverändert beibehaltenen alten Verbände der Phylen und Demen eingeschrieben wurde, wird vor allem die zahlreiche bisher vom Bürgerrecht ausgeschlossene ansässige Hellenenbevölkerung erfaßt haben<sup>3</sup>; vorbereitet war dieser Ausgleich in der bisher in sehr ver-

<sup>1</sup> Anders Schubart, Archiv V (1913) 125: „Die Vernichtung der Alexandriner durch Euergetes II. kann nicht mehr als ein kräftiger Aderlaß gewesen sein.“

<sup>2</sup> Justinus XXXVIII 8, 6f. *quibus rebus territus populus* (dh. τὸ τῶν Ἀλεξανδρέων γένος, wie sich aus Strabon XVII 1, 12 S. 797 C. gE und Athenaios IV 83 S. 184 C ergibt) *in diversa labitur patriamque metu mortis exul relinquit . . . cum regem se non hominum, sed cucuram aedium videret, edicto peregrinos sollicitat.* § 11 *iam diem peregrino populo invasis.* Dazu u. a. Bouché-Leciercq, *Hist. des Lagides* II (1904) 61; M. L. Strack, *Die Dynastie der Ptolemäer* (1897) 37ff.; G. Lumbroso, Archiv III (1906) 350f.; Bickermann aaO. 367 mit A. 4.

<sup>3</sup> Auch die mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichneten Ἀλεξανδρεῖς blieben nach wie vor in ihren Pflichten und Rechten Mitglieder der Bürgerschaft, vgl. dazu das kyrenäische Edikt des Augustus vom J. 7/6 und meine Abh. Sav.-Ztschr. RA XLVIII (1928). Auch ein Teil der Juden besaß die alexandrinische Politēia. Indessen fallen beide Elemente zahlenmäßig wenig ins Gewicht.



chiedenen Rechtsverhältnissen lebenden Griechenbevölkerung Alexandrias jedenfalls durch den auch von der römischen Regierung aufgenommenen und seit Augustus kräftig geförderten Gedanken einer besonderen staatsrechtlichen Stellung der hellenischen Nation, der Έλληνας, die, in den östlichen Provinzen des Reichs über den Begriff der Einzel-Polis sich erhebend, durch mancherlei Vorrechte zu einer zwischen dem Herrenvoik, den Römern, und den einheimischen Untertanen stehenden scharf abgegrenzten, widerstandsfähigen Oberschicht zusammengefaßt werden sollten<sup>1</sup>. Die Reform trägt offenbar ein demokratisches Gepräge, vor allem muß der Mindest-Zensus, der zur Aufnahme in die Bürgerversammlung erforderlich war, sehr niedrig bemessen gewesen sein<sup>2</sup>.

Im übrigen dürften die formalen Vorschriften, die bisher den Eintritt in die Bürgerschaft — mit oder ohne politische Vollberechtigung — regelten, kaum eine wesentliche Änderung erfahren haben. Vielleicht ist es erwünscht, sich hier den dabei beobachteten Vorgang vor Augen zu halten<sup>3</sup>. Wenn wir von den durch kaiserliches Privileg geschaffenen νόμοι πολιται absehen, blieb für den jungen Alexandriner, der vermöge seiner Abstammung als φύσει πολίτης in die Bürgerschaft eintreten sollte, die regelrechte Vorstufe

<sup>1</sup> Dies haben neuerdings wieder die kyrenäischen Edikte des Augustus klargestellt; dazu J. Stroux-L. Wenger, Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Kl. 1928 XXXIV 2. Abh. 48 ff., bes. 50 (wo auch die ägypt. Verhältnisse berührt werden); E. Schönbauer, Sav.-Zeitschr. RA II (1929) 396 ff.; mein Lit.-Bericht ebd. LI (1931) 435 ff. Für Ägypten s. zB. W. Schubart, Hellenen in Ägypten, Hellas I (1921) N. 8, 4 ff.; Die Griechen in Ägypten (Beih. zum Alten Orient — Morgenland X 1927) 37 ff.; V. Ehrenberg, Der griech. u. der hellenist. Staat (vgl. o. S. 43 A. 2) 71. Weitere Literatur bei P. M. Meyer (Pap.-Ber. VII) Sav.-Ztschr. RA III (1932) 365. Vgl. auch den Augustus-Hymnus bei Philon *leg. ad G.* 21, 147 (VI S. 183, 1 ff. C.-R.): ὁ τὴν μὲν Ἑλλάδα Ἑλλάσι πολλὰς παραυῆσας, τὴν δὲ βάρβαρον ἐν τοῖς ἀναγκασιότατοις τμήμασι ἀφ᾿ ἑλληνίσας.

<sup>2</sup> Die tatsächliche Ausübung der politischen Rechte seitens der Bürgerversammlung war freilich schon in der Ptolemäerzeit stark eingeschränkt; vgl. W. Schubart, *Klio* X (1910) 55 f.; G. Plaumann, *Klio* XIII (1913) 485 ff. (zu dem Volksbeschluß bei Preisigke, SB i 3996). Noch geringfügiger war sie in der Kaiserzeit, wo sie meist nur in der Wahl von Abordnungen, bes. an den Kaiser (vgl. auch unseren Papyrus II 41), und für Ehrenbeschlüsse sich betätigen durfte; Schubart, aaO. 57 f. und *Gnomon* I (1925) 30 f.; Dessau, *Gesch. der röm. Kaiserzeit* II 2 (1930) 657.

<sup>3</sup> Vgl. an neuerer Literatur zum folgenden, besonders zu der Rolle der Ephebie: W. Schubart, *Gnomon* I (1925) 29 f.; E. Bickermann, *Revue de philol.* LIII (1927) 367 f.; P. M. Meyer bei E. Seckel, *Sb. Ak. Berlin*, phil.-hist. Kl. 1928, 453 (dazu 450). Zu den mit der Anmeldung zur Ephebie zusammenhängenden eidlichen Erklärungen außerdem noch E. Seidl, *Der Eid im röm.-ägypt. Provinzialrecht* (Münchener Beiträge XVII 1933) 73 f. Die enge Verknüpfung zwischen Ephebie und Bürgerrecht heben hervor Stroux-Wenger, *Die Augustus-Inschrift von Kyrene* (Abh. Bayer. Ak., phil.-hist. Kl. XXXIV 2. Abh., 1928) 53 f.; dazu auch H. Dessau, *Gesch. der röm. Kaiserzeit* II 2, 666. Besonders wichtig ist hierfür die schon oben (S. 45 A. 3) herangezogene bekannte Stelle des Claudius-Briefs an die Alexandriner (Kol. III Z. 53 ff.), wonach der Kaiser alien, die bis zu seinem Antritt ἐρηφειούτες, d. h. in die Liste der Ephebenanwärter eingetragen waren, sofern sie nicht von unfreien Müttern (ἐρ δούλων) geboren sind, τὴν Ἀλεξανδρῶν πολιτείαν als unanfechtbaren Anspruch zusichert.



und Voraussetzung die Anmeldung zum seinerzeitigen Ephebendienst und die Eintragung in die Liste der Ephebenanwärter, das ἐφηβεύκενα<sup>1</sup>, worüber eine Urkunde (ἀπαρχή oder — wohl gleichbedeutend — ἐφηβεία) ausgefertigt wurde<sup>2</sup>. Bereits bei dieser mitunter schon im frühen Kindesalter vorgenommenen Anmeldung wurden gewisse Erfordernisse amtlich festgestellt, die dereinst auch für die Aufnahme in die Bürgerschaft maßgebend sein sollten, insbesondere die Tatsache, daß die männlichen Vorfahren Epheben gewesen und daß die Angemeldeten Ἀλεξανδρεῖς εἰς ἐγγράφου Ἀλεξανδρέων γάμου oder doch Söhne von Eltern, welche ἐπιγαμία besaßen, waren (Seckel-Meyer aaO. 453). Diese Anmeldung war jedenfalls grundlegend für die Bürgereigenschaft des jungen Alexandriners, und in diesem Sinne ist auch der Claudius-Brief zu verstehen. Auf sie bezieht sich wohl auch in erster Reihe das εἰσαγεῖν εἰς τὴν Ἀλεξανδρέων πολιτείαν (Gnomon des Idios Logos § 40). Ob der Knabe sofort als Ἀλεξανδρεὺς (Bürger ohne politische Rechte) galt oder ob dazu noch die tatsächliche Ephebendienstleistung, die in der Regel in das 14. Jahr fiel<sup>3</sup>, erforderlich war, ist vorderhand nicht zu entscheiden. Erst mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters — man wird entsprechend dem attischen Volljährigkeitstermin etwa an das 18. Jahr denken dürfen<sup>4</sup> — und mit dem Nachweis eines bestimmten, in der Kaiserzeit jedenfalls sehr niedrig gehaltenen Zensus oder eines entsprechenden Berufes war der früheste Termin für die Ausübung politischer Rechte gegeben. Im Zusammenhang damit — schwerlich früher<sup>5</sup>, mitunter aber, wie sogleich (u. S. 53) gezeigt werden soll, nach einer kürzeren oder längeren Wartezeit — wurde der junge Bürger in die Stimmverbände der Bürgerschaft (Phyle und Demos) nach Maßgabe der vorhandenen freien Stellen des *numerus clausus* eingereiht und erlangte damit die politische Vollberechtigung als ἀστός. So bildete die Aufzeichnung der Epheben-Anwärter und die Liste der nach Symmorien gegliederten in der Ausbildung begriffenen oder aus ihr entlassenen Epheben der Gymnasien Alexandreas — beide ihrer Natur nach wohl jahrgangsweise geführt — zwar eine Vorstufe und Grundlage für die jeweilige Bürgerliste und ihre von Zeit zu Zeit vorgenommenen Nachträge und Ergänzungen, worin die πολῖται nach Phylen

<sup>1</sup> Daß dies und nicht etwa die vollendete Ephebenausbildung in den einschlägigen Papyri durch ἐφηβεύκενα ausgedrückt wird, weist Schubart aaO. 29 mit A. 3 aus Wilcken, Chrest. N. 148 (s. u. S. 53) überzeugend nach.

<sup>2</sup> So Schubart (29, 3). Dagegen fassen Bickermann und Meyer die ἀπαρχή und ἐφηβεία als Bescheinigungen auf, die von den Anmeldenden, in der Regel also den Eltern, vorzulegen waren. Zum Inhalt der ἀπαρχή vgl. die Londoner Pap. bei Bell, *Diplomata Antinoitica*, Aegyptus XIII 522 ff. N. III. IV (vgl. 521).

<sup>3</sup> Jouguet, *Vie municipale* 150 ff.; Wilcken, Grdz. 141 f.; zu Chrest. N. 148: Bell, *Jews and Chr.* 34 zu Z. 53; Preisigke-Bilabel, SB 7561; Bell, Aeg. XIII (1933) 527 f.

<sup>4</sup> Vgl. F. Oertel, Liturgie 434.

<sup>5</sup> Die schon von Seckel-Meyer 453 und neuerdings von V. Martin, *Chron. d'Ég.* VII (1932) 300 ff. vertretene und von Wilcken, Archiv X (1932) 275 f. gebilligte Ansicht, daß gleich bei der Einschreibung in die Ephebenliste die Aufnahme in Phyle und Demos erfolgte, scheint nicht ausreichend gesichert; Einwendungen erhebt H. I. Bell, *Journ. Eg. Arch.* XIX (1933) 70.

und Demen geordnet eingetragen waren, sind aber keineswegs — wie dies öfters geschieht (Schubart, *Cnemon* I 29, 3) — mit der Bürgerliste in eins zu setzen.

Die Erreichung der Volljährigkeit — also etwa des 18. Jahres — wird wohl als der früheste Termin zu gelten haben, zu dem die Aufnahme in die Phylen und Demen möglich war. Es wird vorgekommen sein, daß bei starkem Nachwuchs solcher volljährig gewordener nicht genug freie Plätze im *numerus clausus* vorhanden waren, um sie sofort in die Vollbürgerschaft einzureihen, so daß ein allmähliches Nachrücken nach kürzerer oder längerer Wartezeit stattfinden mußte, ähnlich wie es schon im 3. Jahrhundert im Hinblick auf die Zwischenstufe der Ἀλεξανδρεῖς τῶν οὐπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα anzunehmen sein dürfte (o. S. 47). Auf diese durch den *numerus clausus* bedingte nachträgliche Aufnahme als Demenbürger sind, wie ich glauben möchte, die „Eide ehemaliger Epheben“ bei Wilcken, *Chrest.* N. 148 (P. Tebt. II 316)<sup>1</sup> zu beziehen, deren Deutung bisher Schwierigkeiten machte<sup>2</sup>. Diese eidlichen Erklärungen wurden im J. 99 nach Chr. abgegeben von zwei Brüdern, von denen damals der eine 23. der andere 19 Jahre alt war, und von zwei weiteren Personen im Alter von 30 und 28 Jahren. Sie alle waren trotz der Verschiedenheit des Lebensalters im J. 82 zur Ephebie angemeldet, zu einer Zeit also, wo sie ungefähr 6, 2, 13 und 11 Jahre alt waren; ihre Ephebendienstleistung, für die das 14. Jahr der normale Zeitpunkt war, fällt dagegen in sehr verschiedene Jahre, ebenso der Eintritt ihrer Volljährigkeit. Die Reihenfolge scheint dabei durch den Zeitpunkt bestimmt gewesen zu sein, zu dem die Betreffenden von ihren Eltern als Ephebenanwärter angemeldet waren (ἐφηβεύκοτες), nicht durch den Termin des vollendeten Ephebendienstes. Der Inhalt ihres im wesentlichen assertorischen Eides bezieht sich auf die Zugehörigkeit zu den ἐφηβεύκοτες (des Jahres 82), die Abstammung von bürgerlichen oder gleichgestellten Eltern (ἀσπὴ) oder römische Bürgerin als Mutter), die vollendete Ephebenausbildung, das gegenwärtige Lebensalter, die Echtheit der vorgelegten ἀπαρχή und den Besitz des μεταδόσιμον (Ephebenzeugnisses?), die Ausübung eines den Unterhalt sichernden Berufs und einige andere mit dem Personenstand zusammenhängende Tatsachen; es handelt sich bei alledem in der Hauptsache um die Voraussetzungen für das alexandrinische Bürgerrecht, vor allem für die Zugehörigkeit zu der vollberechtigten Demenbürgerschaft, in die die Schwörenden — wie die ihren Namen beigesetzten Bezeichnungen der Phylen und Demen zeigen — bereits eingereiht sind. Ich möchte daher glauben, daß nicht etwa die Überprüfung oder Berichtigung irgendwelcher in Unordnung geratener amtlicher Aufzeichnungen (Schubart), sondern geradezu der Eintritt neuer Bürger in den damals bestehenden *numerus clausus* — gleichviel ob er damals, im J. 99, noch 180 000, mehr oder weniger betrug — den Anlaß zu diesen Eiden gegeben hat, deren Zweck es war, die — vielleicht schon früher anläßlich des Eintritts unter die Bürger ohne Stimmrecht

<sup>1</sup> Gleichartigen Inhalts dürfte, wie Seidl 74 bemerkt, die stark zerstörte Aufzeichnung PSI V 464 gewesen sein.

<sup>2</sup> Vgl. die Erklärungsversuche bei Schubart 29; Seidl 74.

bei Erreichung der Volljährigkeit zum erstenmal erhobene — rechtliche Einlösung der neu Aufgenommenen endgültig festzulegen.

Schließlich noch eine Frage: wie läßt sich die Zahl von 180 000 politisch vollberechtigten Ἀλεξανδρείς, hinter denen mit Einschluß der Frauen und Kinder eine Gesamtzahl von 540 000 Köpfen stehen muß (o. S. 42; 48), mit dem in Einklang bringen, was wir über Zahl und Zusammensetzung der gesamten Einwohnerschaft Alexandrias in der ersten Kaiserzeit mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen? Hier erheben sich sogleich zwei Schwierigkeiten: 1. Wie schon wiederholt hervorgehoben wurde (o. S. 42 f.; 46), haben wir zunächst keine sichere Vorstellung von der Zahl der Ἀλεξανδρείς, gleichviel ob Demenbürger oder nicht, die mit ihren Familien ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt, in der Chora, hatten<sup>1</sup>; immerhin dürfte sie nicht ganz gering anzuschlagen sein. 2. Die Juden, zu jener Zeit nach den Griechen jedenfalls das stärkste Element der Einwohnerschaft<sup>2</sup>, lassen sich hinsichtlich ihrer Zahl auch nicht genauer abschätzen. Nach der bekannten Angabe Philons (*in Fl.* 8, 55, VI S. 130 C.-R.; vgl. *leg. ad Gai.* 20, 134. VI S. 180 C.-R.) wohnten sie zur Zeit des Gaius größtenteils in zwei von den fünf (amtlich mit Buchstaben bezeichneten) Stadtteilen Alexandrias, die deshalb auch die Ἰουδαῖκαί (μοῖραι) genannt worden seien, außerdem zerstreut auch in den übrigen. Dies berechtigt jedoch keineswegs zu dem Schluß, daß die Judenschaft damals  $\frac{2}{5}$  der Gesamteinwohnerschaft ausgemacht habe<sup>3</sup>. Wenn wir aus Philon *in Fl.* 8, 55 (VI S. 130 C.-R.) erfahren, daß sie anlässlich der Judenverfolgung des J. 38 auf einen sehr kleinen Teil eines einzigen Stadtteils zusammengedrängt wurden (ἐκ τῶν τρισάρων τραπεμάτων ἐξέφρισαν τοὺς Ἰουδαίους καὶ συνήλασαν εἰς ἑνὸς μοῖραν βραχυτέτην), wird man wohl annehmen dürfen, daß ihre Verhältniszahl auf höchstens  $\frac{1}{5}$  — eher weniger — sich stellte<sup>4</sup>. Wenn die Zahl der jüdischen Geronten mit

<sup>1</sup> Vgl. dazu G. Lumbroso, *Archiv* III (1906) 348 f. und V (1913) 33; W. Schubart, *Archiv* V (1913) 123; F. Oertel, *Die Liturgie* 391, 3; 396; H. I. Bell, *Jews and Christ.* 33 (zum Claudius-Brief Z. 42; anders urteilt über diese Stelle Schubart, *Gnomon* I 1925, 28 mit A. 2); vgl. auch U. Wilcken, *Ostr.* I 415 f.

<sup>2</sup> Friedlaender, *SG* III<sup>9</sup> 205; Schubart, *Einl.* 323; 330; L. Fuchs, *Die Juden Ägyptens in ptolem. u. röm. Zeit* (Marb. Diss., Wien 1924) 37 f.; H. Dessau, *Röm. Kaiserzeit* II 2, 667 ff.; Segrè 143; 157. In den Urkunden aus der Zeit des Augustus (BGU IV) erscheinen verhältnismäßig weniger Juden als man erwarten müßte; dazu Schubart, *Archiv* V (1913) 118 f.; 126. Eine größere, die der ἀποτοί übersteigende Zahl von Juden findet in BGU IV Segrè 157 f., indem er insbesondere auch jene Personen hinzunimmt, die sich nicht ausdrücklich als Ἰουδαῖοι bezeichnen, aber aus ihren Namen als solche erkennbar sind (157, 3); aber auch er verweist darauf, daß ein sicherer Schluß auf das Verhältnis zu den ἀποτοί schon deshalb nicht möglich ist, weil die Urkunden aus dem Judenviertel Δ und dem gleichfalls von Juden stark bevölkerten Β herkommen.

<sup>3</sup> Zur Zeit des Augustus wenigstens wohnen in Δ, dem einen der beiden von Philon als Ἰουδαῖκαί bezeichneten Stadtteile, viele Griechen und andere Volkselemente, s. Schubart, *Archiv* V (1913) 126.

<sup>4</sup> Josephus, *bell. Jud.* II 18, 8 § 497 gibt — sicher übertreibend — die Zahl der damals getöteten Juden ohne Unterschied des Alters (vgl. § 496) auf 50 000 (πέντε μυριάδες) an.

71 (u. S. 59), die der unter Gaius geplanten griechischen in unserem Papyrus mit 173 angegeben wird, führt das auch nicht weiter, da die erstgenannte Zahl offenbar der Versammlung der Ältesten zu Jerusalem nachgebildet ist.

Gehen wir weiter. Zur Zeit des Aufenthalts Diodors in Ägypten (um 60 v. Chr.) hatte Alexandria nach der wahrscheinlichsten Deutung seiner Worte (XVII 52,6) mehr als 300 000 freie Einwohner (o. S. 48f.). Zusammen mit Alexandria nennt nun Strabon XVI 2, 5 S. 750 C. im Partherreich gelegen die Stadt Seleukeia am Tigris; hinter beiden bleibt, wie er sagt, was Macht und Größe betrifft, Antiocheia am Orontes nur wenig zurück: οὐ πολὺ τε λείπεται καὶ δυνάμει καὶ μεγέθει Σελευκείας τῆς ἐπὶ τῷ Τίγρει καὶ Ἀλεξανδρείας τῆς πρὸς Αἰγύπτῳ. Nach Plinius *nat. hist.* VI 122 hatte Seleukeia am Tigris im 1. Jahrh. 600 000 freie Einwohner: *ferunt ei plebis urbanae DC esse*<sup>1</sup>. Es wird nicht zu gewagt sein, mindestens die gleiche Zahl für das Alexandria der ersten Kaiserzeit anzusetzen; der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt seit der Eroberung durch die Römer, gefördert durch die dauernde Fürsorge der Regierung<sup>2</sup>, würde eine Verdoppelung der um 60 v. Chr. vorhandenen Ziffer von über 300 000 freien ansässigen Einwohnern wohl verständlich machen<sup>3</sup>.

Nach den schon oben angeführten Darlegungen Schubarts (Archiv V 1913, 126, o. S. 47) auf Grund der Urkunden augusteischer Zeit sind unter 500 Personen folgende für uns in Betracht kommende Kategorien vertreten: Griechen „ohne Bezeichnung“ mit 260, Demos-Angehörige und Ἀλεξανδρεῖς mit 80, Römer mit 35; stellen wir von letzteren nur 20 romanisierte Griechen in Rechnung, ergeben sich 360 Vertreter des griechischen Elements. Das Verhältnis der Griechen zu den Nichtgriechen (Juden, Persern, Ägyptern) würde demnach 360:140, also rund 7:3 sein. Wenn wir annehmen, daß diese Verhältniszahl bis in die Zeit des Gaius (37 n. Chr.) trotz des Wachstums der Bevölkerung sich nicht wesentlich änderte und daß die weitaus überwiegende Zahl der Griechen durch die oben dargelegte Reform (S. 50) in dem neuen weit gespannten Rahmen der 180 000 Demeubürger Platz fanden, während nur wenige als einfache Ἀλεξανδρεῖς außerhalb der Deme standen, so lassen sich vermutungsweise und mit allem Vorbehalt, den die Unsicherheit der Grundlagen erheischt, folgende Zahlen für die freie ortsansässige Einwohnerschaft Alexandria um 37 n. Chr. aufstellen:

140 000 Ἀλεξανδρεῖς (fast ausschließlich Demeubürger) mit Frauen und Kindern	420 000
Juden (etwa $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl; o. S. 54)	120 000
Sonstige Nichtgriechen (Perser, Ägypter usw.)	60 000
	<hr/>
	zusammen 600 000.

<sup>1</sup> Dazu J. Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt (1886) 479; Streck, Art. Seleukeia I. RE II A 1, 1158. Bei beiden auch die Zeugnisse über die Einwohnerzahl um die Mitte des 2. Jahrh. (400 000).

<sup>2</sup> J. Vogt, Die röm. Politik in Ägypten (Beih. z. Alten Orient = Morgenland, Heft 2) 1924 S. 10; 13 f.; 17 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Beloch aaO. 259; 479; G. Lumbroso, Arch. V (1913) 33; Friedlaender-Wissowa, SG I<sup>2</sup> 430 f. (= 10. Aufl. 433), III<sup>2</sup> (1920) 10; 236 f. Die beiden letztgenannten schätzen im Gegensatz zu Belochs niedrigerem Ansatz die Bevölkerung, allerdings mit Einschluß der Fremden u. Sklaven, auf über eine Million ein.



Die noch erübrigenden etwa 40 000 Ἀλεξανδρεῖς, mit ihren Familien 120 000 Köpfe, würden dann ihren Wohnsitz außerhalb Alexandrias gehabt haben<sup>1</sup>.

Von den in Ägypten sesshaften Juden, deren Zahl nach der sicher stark übertreibenden Angabe Philons (*in Place*, 6, 43. VI S. 128, 11 f. C.-R.) eine Million (ἑκατὸν μυριάδας) betragen haben soll<sup>2</sup>, würde — wenn unsere Berechnung stimmt — der weitaus größte Teil in der Chora gewohnt haben. Für die Einschätzung der in Alexandria lebenden Sklaven, die Beloch (aaO. 259) schon für die Zeit Diodors (um 60 v. Chr.) auf gegen 200 000 veranschlagen möchte, fehlt ein sicherer Maßstab. Alles in allem hat man den Eindruck, daß die von neueren Forschern (o. S. 55 A. 3) aufgestellte Schätzung der Gesamteinwohnerschaft auf annähernd eine Million ungefähr das Richtige treffen könnte.

Noch eine weitere Angabe unseres Papyrus verdient in diesem Zusammenhang Beachtung. Wenn ich I 18—20 richtig verstanden und ergänzt habe, war die Zahl der Stadtquartiere<sup>3</sup> Alexandrias gleich der der Geronten, nämlich 173; gemeint können nur die von Ἀλεξανδρεῖς bewohnten, also die Ἑλληνικά ἀγορὰ sein, nicht jene, die größtenteils von Nichtgriechen (Juden, Persern, Ägyptern) besetzt waren<sup>4</sup>. Die Zahl der letzteren könnte sich unter

<sup>1</sup> Nach Segrè aaO. 157 mit A. 3 wären von den 260 Griechen „ohne Bezeichnung“ 50 Namen, die sich als jüdisch herausstellen, in Abzug zu bringen, somit nur 310 Vertreter des griechischen Elements; das Verhältnis also 310:190, rund 3:2, also

Alexandris (120 × 3 =)	360 000
Juden	120 000
sonstige Nichtgriechen	120 000
	<u>600 000;</u>

außerhalb Alexandrias Alexandris 60 000, mit Familien 180 000. — Schubart, *Einf. in die P.kunde* 328 schätzt die Zahl der in Ägypten einschließlich Alexandria ansässigen „echten Hellenen“ in römischer Zeit — nach ihm schwerlich mehr als 100 000 — sicher zu niedrig ein.

<sup>2</sup> J. Beloch, *Bevölkerung der griech.-röm. Welt* 258; Friedländer, *SG IV*<sup>9</sup> 298 f. Zur Gesamtbevölkerung Ägyptens — nach Josephus, *bell. Jud.* II 16, 4 § 385 7<sup>1</sup>, Millionen mit Ausschluß Alexandrias — s. Beloch aaO. 258; Wilcken, *Ostraka I* 239 f.: 491; C. Wachsmuth, *Kilo III* (1903) 272 ff.

<sup>3</sup> Über die Bedeutung von ἀγορὰν (auch ἡ ἀγορὰς) und seine Verwendung für Verwaltungszwecke handelt sorgfältig H. Rink, *Straßen- u. Viertelnamen von Oxyrhynchus* (Diss. Gießen 1924) 7 ff. (s. bes. 12; 16). Im übrigen vgl. Wilcken, *Grdz.* 40; 348 f.; P. Jouguet, *La vie municipale dans l'Égypte romaine* 137; F. Preisigke, *Fachwörter* 11; Wörterbuch III 92; 408 ff. (Verzeichnis der Namen von ἀγορὰ in den Papyri); F. Oertel, *Die Liturgie* 173; 175; 372 f. Auf die Stadtviertel von Alexandria ist wahrscheinlich zu beziehen die Wohnsitzangabe in den oben (S. 53) besprochenen Eiden vom J. 99 n. Chr., Wilcken, *Chrest. N.* 148, Z. 14 f.: 57 f.; 88 f., die α (oder ἀλφα) Ἡρασιωνος lautet. Gemeint ist der Stadtteil A und einer seiner Bezirke, der nach dem Vorsteher benannt ist (so W. Schubart, *Gnomon I* 1925, 30, A. 1). In Antinoupolis sind die Stadtteile mit den Buchstaben des Alphabets (wie in Alexandria), die Häuserviertel mit fortlaufenden Zahlbuchstaben bezeichnet (B. Kübler, *Antinoupolis*, Leipzig 1914, 13).

<sup>4</sup> In Alexandria wurden nach Philon (*in Fl.* 8, 55. VI S. 130 C.-R.) zwei von den (offiziell mit den ersten Buchstaben des Alphabets bezeichneten) πέντε μέραι der Stadt — wohl im Volksmund — als ἰουδαῖκα bezeichnet



Grundlegung des oben (S. 55) angenommenen Verhältnisses der Nicht-Ägypten zu den Ἀλεξανδρεῖς (3:7) auf 74—75 belaufen haben; es hätte also im ganzen  $173 \cdot 74 = 247$  ἀφода gegeben. Den ἀφода der griechischen Städteanlagen entsprechen — auch in ihrer Rolle als kleine Bezirke der städtischen Verwaltung — die römischen *vici*. Die Zahl der letzteren betrug in der Hauptstadt Rom zur Zeit Vespasians 265<sup>1</sup>; die freie Einwohner-schaft Roms im 1. Jahrh. der Kaiserzeit wird von U. Kahrstedt<sup>2</sup> auf einigermaßen verlässlicher Grundlage mit 681 000 berechnet; auf jeden *vicius* entfielen somit im Durchschnitt ungefähr 2570 freie Einwohner. Dazu würde — ähnliche Siedungsverhältnisse in den beiden Großstädten vorausgesetzt — der oben (S. 55) vertretene Ansatz der freien Einwohner Alexandrias mit unge-fähr 600 000, von denen durchschnittlich 2430 in jedem der 247 ἀφода saßen, sehr gut passen.

## VII. Die alexandrinische Gerusia

Unter den ptolemäischen Herrschern besaß Alexandria eine als γερουσία<sup>3</sup> bezeichnete Körperschaft. Die Überlieferung über sie ist freilich dürftig, was ja überhaupt von den städtischen Einrichtungen Alexandrias gilt; sie wird als solche in einer einzigen links abgebrochenen Inschrift aus späterer Ptolemäerzeit genannt, deren Herkunft aus Alexandria nicht einmal ganz sichersteht: Archiv III (1906) 138 N. 21 (= E. Breccia, *Iscrizioni greche e latine*, Cairo 1911, N. 162, Z. 5: τῆς γερουσίας), ein Beschluß der Gerusia, demzufolge gewisse Beziehungen der Gerusia zu dem Epheben-Institut, zum Gymnasiarchen und zur Bürgergemeinde zu bestehen scheinen<sup>4</sup>. Sicher alexandrinisch ist jedoch die Inschrift bei Preisigke, SB I 2100, worin ein gewisser Lykarion, Träger hoher königlicher und städtischer Ämter, unter anderem als κατὰ τεμὴν ἀρχιτέρων, dh. etwa „Ehrevorsitzender der Gerusia“ erscheint<sup>5</sup>.

(dazu o. S. 54). In den Metropolen, so in Oxyrhynchos, bezeugen die Papyri wiederholt eine ἀφობος ἰουδαϊκή, s. H. Rink aaO. 25 f. (vgl. 17); A. Neppi Modona, *Aegyptus* II (1921) 258 f.; 262; *Aegyptus* III (1922) 32; Preisigke, Wörterbuch III 411 (3 Belege).

<sup>1</sup> Jordan-Hülsen, *Topogr.* I 315; vgl. O. Richter, *Topogr.*<sup>2</sup> 55, A. 3.

<sup>2</sup> Bei Friedlaender, *SG* IV<sup>2</sup> 10 ff.; 15.

<sup>3</sup> Über diese in den Städten der ganzen griechischen Welt verbreitete Einrichtung vgl. u. a. I. Lévy, *Revue des ét. gr.* VIII (1895) 231 ff.; W. Liebenau, *Städteverwaltung im röm. Kaiserreich* (1900) 565 f. (Lit.-Angaben); F. Poland, *Griech. Vereinswesen* (1909) 98 ff.; Daremberg-Saglio, *Dict. des antiquités* II (1918) 1549 ff.; J. Miller, *Art. Gerusia*, *RE* VII 1, 1264 ff.; W. Vollgraf, *Mnemosyne* (1919) 263 ff. (G. von Argos).

<sup>4</sup> Vgl. zu dem Bruchstück Poland aaO. 587, Γ 87 A; G. Plaumann, *Archiv* VI (1913) 86 A. 2; C. Wessely, *DLZ* 1912, 78; P. M. Meyer, *Berl. philol. Wochenschr.* XXXIII (1913) 741 f. (mit Vorschlägen zur Ergänzung).

<sup>5</sup> Dazu W. Otto, *Priester u. Tempel* I 184 mit A. 2; F. Preisigke, *Fachwörter* (1915) 33; J. E. G. Turner, *The gerusia of Oxyrhynchus*, *Archiv* XII (1937) 179 ff., vgl. A. Wilhelm, *Anzeiger der Wiener Akademie* LXXIV (1937) 911. K.] — Über beide oben angeführten Inschriften W. Schubart, *Klio* X (1910) 69 A. 1; *Archiv* V (1913) 130 A. 2; M. San Nicolò, *Ägypt. Vereinswesen* I (München 1913) 40 ff.

Sicher mit Recht schließt W. Schubart aus der Stellung dieser Würde unter den Ämtern des Lykariion, daß der Rang des ἀρχερέων „offenbar der höchste städtische“ war und betont an anderer Stelle die auch für Alexandria zutreffende „fast offizielle Geltung der Gerusia-Vereine in griechischen Städten“. Die Gerusia der griechischen Poleis nimmt in späthellenistischer und römischer Zeit an vielen Orten, namentlich in Kleinasien, eine eigentümliche Zwitterstellung ein, indem sie öffentliche Betätigung mit der Organisation und den Zwecken eines Privatvereins zu verbinden scheint. Dagegen zeigen uns die Verfassungen nicht nur Spartas, sondern auch anderer Städte mit dorischer Bevölkerung, welche auch im ältesten Alexandria stark vertreten gewesen zu sein scheint<sup>1</sup>, Gerusia und Geronten in einer wohl ursprünglicheren, noch nicht abgeschwächten Form mit den deutlichen Merkmalen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und städtischen Behörde mit bestimmten amtlichen Befugnissen, namentlich auch dem Recht des Probuleuma und der Strafgerichtsbarkeit. Besonders belehrend ist neben der Überlieferung über die spartanische Gerusia<sup>2</sup> jetzt gerade für unseren Fall wegen seiner Zeit und seines Urhebers das von dem ersten Ptolemäer (Ptol. Soter, wohl noch vor 305 v. Chr.) erlassene Verfassungsdiagramma von Kyrene, wonach neben der Bule eine Behörde von 101 nicht unter 50 Jahre alten lebenslänglichen Geronten mit weitgehenden Befugnissen eingerichtet wird, deren jeweils freierwählende Stellen die Vollbürgerschaft — das πολιτεῦμα der Μόριοι — in direkter Wahl (ähnlich wie in Sparta, Elis, Knidos) zu besetzen hat<sup>3</sup>. Wenn wir den gleichen Wahlvorgang in unserem Papyrus unter Gaius wiederfinden (I 15 f.) und weiter sehen, daß die zum Kaiser reisenden Abgeordneten der neugewählten Gerusia ihre Weisungen von der Volksversammlung erhalten (II 4 f.), werden wir auch in ihr eine öffentliche, behördliche Körperschaft erkennen und zurückschließend dasselbe für die Gerusia der Lagidenzeit annehmen dürfen, mögen auch deren Befugnisse — wie die der übrigen städtischen Organe Alexandrias — schon in der Ptolemäerzeit im Vergleich zu anderen griechischen Gemeinden stark herabgesetzt gewesen sein.

Die Alexandriner haben ihre Gerusia — ebenso wie ihre Bule<sup>4</sup> — wenn nicht schon früher, spätestens in der Neuordnung durch Augustus

<sup>1</sup> W. Schubart, Archiv V (1913) 123 mit A. 1. Zum ursprünglich dorischen Charakter der Gerusia K. Latte, Gnomon IX (1933) 402 A. 2. Auch in dem von Seleukos I. Nikator nach 301 gegründeten Seleukeia am Tigris bildete eine γερουσία von 300 Mitgliedern (Plutarch Crass. 32; Tac. Ann. VI 42) ein wichtiges Organ der Stadterfassung, s. Streck RE II A 1, 1162f.

<sup>2</sup> G. Gilbert, Handbuch der gr. Staatsalt. I<sup>2</sup> (1893) 52 ff.; G. Busolt, Gr. Gesch. I (1893) 550 ff.; J. Müller, RE VII 1, 1265 f.; U. Kahrstedt, Griech. Staatsrecht I (1922) 246 ff.; V. Ehrenberg, Der griech. und der hellenist. Staat (Einl. in die Altertumsw. hg. von Gercke-Norden III 3, 1932) 27.

<sup>3</sup> S. oben S. 43<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Literatur-Nachweise zu der vielerörterten Frage der alexandrinischen βουλή s. z. B. bei U. Wilcken, Archiv IX (1930) 253, X (1932) 255 f.; P. M. Meyer, Pap.-Ber. VII, Sav.-Ztschr. LI<sup>1</sup> (1932) 370; Pap.-Ber. VIII, Sav.-Ztschr. LIV (1934) 347 f.; V. Ehrenberg, Der griech. und der hellenist. Staat (1932) 103; P. Jouguet, Münch. Beitr. XIX 1934, 88 A. 103; dazu auch H. Dessau, Gesch.

verloren; sie wird, wenn wir von unserem Papyrus absehen, in keiner Urkunde der ersten vier Jahrhunderte der Kaiserzeit erwähnt. Dieser Verlust wurde gewiß um so bitterer empfunden, als Augustus nach dem Tode des jüdischen Genarchen im Jahre 10/11 n. Chr. oder bald hernach der alexandrinischen Judenschaft die Errichtung einer Gerusie gestattet oder eine schon bestehende bestätigte (Philon *in Fl.* 10, 74. VI S. 133 C.-R.), deren Mitgliederzahl nach talmudischen Quellen 71 betrug<sup>1</sup>. Der Regierungsantritt des jungen Gaius, von dessen milder und gütiger Gesinnung und besonders auch großer Vorliebe für Alexandria sich weitgehendes Entgegenkommen erwarten ließ<sup>2</sup>, gab im J. 37 den Alexandrinern den Anstoß dazu, die Wiedererrichtung der alten Gerusie anzustreben<sup>3</sup>, ähnlich wie sie später, im J. 41, nach dem Zeugnis des berühmten Briefes des Claudius dessen Antritt benutzten, um ihm — dabei allerdings korrekter vorgehend — die Bitte um Wiederherstellung ihrer Bule vorzutragen. Trotz des Widerstandes einzelner führender Männer, wie Dionysios und Isidoros (o. S. 33), fand der Plan doch die Zustimmung der Mehrheit der Bürgerschaft, obgleich es dabei anscheinend zu schweren Zusammenstößen mit den Gegnern des Planes kam (πόλεμος III. 31 f.). Ja, man griff — wohl in zuversichtlicher Erwartung, daß der nachsichtige junge Herrscher alles nachträglich gutheißen werde — sogar der Genehmigung des Kaisers vor, der in dieser Angelegenheit der städtischen Verfassung allein entscheiden konnte, und wählte eigenmächtig in einer Versammlung der 180 000 Vollbürger die 173 neuen Geronten (vgl. I 15f.). Erst nach einiger Zeit entschloß man sich, eine aus neugewählten Geronten gebildete Abordnung im formellen Auftrag der 180 000 (II 4f.) nach Rom zum Kaiser abzusenden, um dessen Genehmigung zu erwirken. Die Haltung des Präфекten Piacus in der Sache war unschlüssig oder doch zuwartend: die Erlaubnis zur Ausreise, die er den gegnerisch eingestellten Dionysios und Isidoros — nach ☉ allerdings gegen eine hohe Bestechungssumme — erteilt hatte, enthielt er auch den abgeordneten Geronten nicht vor. Unterdessen arbeiteten die bereits in Rom angekommenen Dionysios und Isidoros — auf eine Äußerung des letzteren (vielleicht I 1—7) beruft sich Gaius in seinem Brief (III 31—34) — gegen den Plan ihrer Landsleute beim Kaiser; auf ihren Rat nahm letzterer eine förmliche Anklage eines ungenannten Delators entgegen, die sich in erster Reihe wohl auf die ohne seine Erlaubnis erfolgte, daher gesetzwidrige Wahl der 173 Geronten bezog (vgl. III 29f. im Kaiserbrief). Als die Abordnung der Geronten nach etwa

d. röm. Kaiserz. II 2 (1930) 655; Bouché-Leclerq, *Histoire des Lagides* III (1906) 152 ff. [Von Fräulein E. P. Wegener ist ein Buch über die städtischen Senate Ägyptens nach der Reform des Severus angekündigt: *The Journal of Egyptian Archaeology* XXI (1935) 224. K.]

<sup>1</sup> E. Schürer, *Gesch. d. jüd. Volkes* III<sup>4</sup> (1909) 76 ff.; L. Fuchs, *Die Juden Ägyptens in ptolem. u. röm. Zeit* (Marburger Diss., Wien 1924) 92 f.; H. J. Bell, *Jews and Christians* (1924) 12 mit A. 4; *Juden u. Griechen im röm. Alexandria* (= *Morgenland* IX 1927) 12 f.; J. Juster, *Les juifs dans l'empire rom.* I (1914) 422, 4; II 153 f., 3 N. 12; 440 f., 7; W. Schubart, *Einf. in die Papyrusk.* 323.

<sup>2</sup> S. unten S. 68 A. 1.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten des Verlaufs ergeben sich aus den beiden Papyri von Oxford und Gießen (O u. G).

zweimonatiger Wartezeit wohl zu Beginn des J. 38 beim Kaiser vorgelassen wurde, fand sie bei Gaius, dessen selbstherrliche und grausame Neigungen seit seiner Genesung von der im Oktober 37 eingetretenen Krankheit immer deutlicher hervortraten, eine höchst ungnädige Aufnahme und entging der drohenden sofortigen Aburteilung nur dadurch, daß der Anzeiger als mangels alexandrinischen Bürgerrechts zur Anklage nicht berechtigt entlarvt und selbst bestraft wurde (u. Abschn. VIII). In einem scharf tadelnden Brief an die alexandrinische Polis — auch darin scheint er dem Rat des Isidoros gefolgt zu sein (vgl. I 6f.) — verbot Gaius endgültig die Gerusie und jede damit zusammenhängende Betätigung der „Alten“; außerdem scheint er auch dem Präfekten die Weisung erteilt zu haben, mit strengen Maßnahmen gegen die an der Sache näher Beteiligten vorzugehen (vgl. IV 19ff.). So nahm die ganze Angelegenheit ein unverhofftes Ende mit Schrecken. Die für diese kaiserliche Absage entscheidenden sachlichen Gründe liegen auf der Hand und scheinen auch in dem Ratschlag des Alexandriners (wohl Isidoros) I 2—5 zum Ausdruck zu kommen: den leicht erregbaren Massen der alexandrinischen Griechen, die stets zu schweren Ausschreitungen neigten, wie auch der Kaiserbrief unter Hinweis auf das Gutachten des Isidoros feststellt (III 32—34), sollte keine neue Gelegenheit zu Wahlumtrieben geboten werden.

Daß die neue, wahrscheinlich nach dem Vorbild der ptolemäischen organisierte Gerusie kein privater, etwa die Geselligkeit und die Leibesübungen pflegender Verein älterer Männer, sondern eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein sollte, wurde schon oben (S. 58) im Hinblick auf die direkte Wahl durch die Vollbürgergemeinde der „180 000“ (I 15f.) und die Entscheidung der zum Kaiser abgeordneten Geronten durch die gleiche Instanz (II 4f.) als — soweit es der Zustand des Textes an diesen Stellen zuläßt — nahezu gesichert bezeichnet. Über das für die Geronten von Alexandria vorgeschriebene Mindestalter erfahren wir nichts, in Sparta waren es nach der lykurgischen Verfassung sechzig, in Kyrene nach dem Diagramma Ptolemaios' I. Soter (um 306) fünfzig Jahre<sup>1</sup>. Immerhin sei bemerkt, daß der *ῥηπαῖος* in **O** Z. 38 den Dionysios wie einen bedeutend Jüngeren als *τέκ[νον]* *Δ[ι]ονύσιου* anspricht<sup>2</sup>. Die sicher bezugte Zahl der Geronten, 173 (I 14; II 3), zeigt keinen Zusammenhang mit der damals noch anscheinend bestehenden Einteilung der Vollbürgerschaft (5 Phylen zu je 12 Demen zu je 12 Phratrien; o. S. 46); wenn die Worte des Delators (I 18—20) richtig ergänzt sind, war sie gleich der Zahl der Viertel in den von Hellenen bewohnten Stadtteilen, also der *Ἑλληνικά ἄμφοδα*; die größtenteils von Juden

<sup>1</sup> [Vgl. Turner, *Archiv* XII, 1937, 184f. K.]

<sup>2</sup> Zur Zeit seines Prozesses vor Claudius, der in das Jahr 53 fällt (s. o. S. 36), war der in **O** zusammen mit Dionysios auftretende Isidoros nach der Angabe des neuen Londoner Bruchstücks der Isidoros-Akten (hg. von H. I. Bell, *Archiv* X 1932, S. 7 Kol. II 35, vgl. S. 36) 56 Jahre alt (*ἑξῶν* *ἔς*), stand also im J. 37 im Alter von etwa 40 Jahren. Er hatte also keine Aussicht, in absehbarer Zeit in die Gerusie gewählt zu werden und dort seinen Einfluß geltend zu machen, und dasselbe gilt jedenfalls von dem auch noch jungen (*τέκνον*) Dionysios. Vielleicht erklärt sich zum Teil auch daraus die Gegnerschaft der beiden ehrgeizigen Männer gegen die geplante Gerusie.



bewohnten Stadtteile mögen ausgeschlossen gewesen sein. Ob demgemäß jedes Stadtquartier griechischer Bevölkerung je einen Geron stellte, oder ob jeder Geron neben seinen sonstigen Obliegenheiten als Mitglied der Körperschaft auch die Aufsicht über eines der Quartiere — nach Art der anderwärts bezeugten ἀφοδάρχα — übernehmen sollte, muß natürlich dahingestellt bleiben.

In dem Verbot der Gerusie, das der Kaiser in seinem Brief an die Alexandriner ausspricht, erwähnt er auch den „Tugendkranz“ μ[ή]τις ἀρετῆς στέφανον — (III 35); leider ist das zugehörige Verbum mit dem Anfang der nächsten Kolumne (IV) verloren. Man könnte an φιλοτιμώσασαν denken; Kranzverleihungen an verdiente Männer ἀρετῆς ἕνεκα durch die γερουσία miteinander selbständig, meist aber im Verein mit βουλή und δήμος der betreffenden Stadt sind uns vielfach bezeugt<sup>1</sup>. Indessen dürfte es sich bei dem ἀρετῆς στέφανος eher um ein Amtsabzeichen der Geronten selbst handeln und als Verbum φερύττωσαν zu ergänzen sein; der Kranz spielt im hellenistisch-römischen Ägypten als Attribut verschiedener ἀρχαὶ eine gewisse Rolle<sup>2</sup>. Für die besondere Benennung als „Tugendkranz“ wird man wohl darauf hinweisen dürfen, daß die Gerontenwürde als solche in dem für diese Einrichtung vorbildlichen Sparta als ἀρετῆς ἄθλον galt<sup>3</sup>; besonders bezeichnend ist Plutarch, Lyk. 26, wonach die hohe Amtsgewalt der dortigen Geronten ein an den ἀριστον καὶ σωφρονέστατον fallendes νικητήριον . . . τῆς ἀρετῆς διὰ βίου war und der neugewählte Geron στεφανωσάμενος mit großem Geleit von Jünglingen und Frauen die Heiligtümer der Götter zu besuchen pflegte. So konnte denn auch für die alexandrinischen Geronten die grundsätzliche Förderung besonderer ἀρετῆς gegolten haben und ihre Wahl, wie im alten Sparta, ἀριστινὸν ἐργασίην erfolgt sein.

Nachdem Septimius Severus im J. 199/200<sup>4</sup> auch den Alexandrinern eine βουλή gegeben hatte, war schwerlich mehr ein Hindernis für die Wiedererrichtung einer Gerusie vorhanden. Erst in einer ganz späten Kaiserkonstitution des Cod. Theod. XIV 27, 1 (= Cod. Iust. I 4, 5, vom J. 396)<sup>5</sup> ist von ἀρχιγέροντες die Rede, die neben den *diocetae* (διοικηταί) zu den *primates Alexandriae plebis* gehörten und anscheinend in enger Beziehung zur städtischen Verwaltung standen; man wird aus dem Vorhandensein eines ἀρχιγέροντων wohl auf das damalige Bestehen einer Gerusie schließen dürfen.

<sup>1</sup> G. Gerlach, Griech. Ehreninschriften (Halle 1908) 16; vgl. 52f.; 58f. (ἀρετῆς ἕνεκα als Motiv der Ehrung).

<sup>2</sup> So besonders beim Gymnasiarchen und beim Exegeten. Vgl. F. Preisigke, Städt. Beamtenwesen (Diss. Halle 1903) 59; P. Jouguet, *La vie municipale dans l'Égypte romaine* (1911) 320 mit A. 4; F. Oertel, Die Liturgie (1917) 324; 328; 387, A. 2.

<sup>3</sup> Die Belege zB. bei J. Miller, RE VII 1, 1266 ff.; U. Kahrstedt, Griech. Staatsrecht I (Göttingen 1922) 144.

<sup>4</sup> Nicht erst 202; zur Datierung vgl. J. Hasebroek, Unters. z. Gesch. des Kaisers Sept. Severus (Heidelberg 1921) 122f.; P. Jouguet, Münch. Beiträge XIX 79 mit A. 67.

<sup>5</sup> Dazu M. San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen I, München 1913, 41f.



## VIII. Der Ankläger, sein Delikt und seine Strafe

Der in unserem Papyrus stets nur als ὁ κατηγορὸς bezeichnete Ankläger — sein Name ist im erhaltenen Text nirgend genannt — wird von Gaius unter Zustimmung der von ihm herangezogenen Berater (I 1—10), unter denen sich auch anscheinend ein Alexandriner, wahrscheinlich Isidoros, befindet (I 1—7; vgl. III 33 f. und dazu oben S. 25), angehört (I 10—20) und, wie sich aus dem Folgenden ergibt, zur Anklage zugelassen (II 27; III 6; 24; vgl. II 21; 31; III 23). Ob er aus eigenem Antrieb oder von den alexandrinischen Gegnern des Gerusie-Planes, von welchen damals Dionysios und Isidoros in Rom weilten, angestiftet auftritt, erfahren wir nicht. Jedenfalls zeigt seine genaue Kenntnis der Einzelheiten über die neue Gerusie (I 12—20), daß er aus Alexandria kommt. Im Lauf der Verhandlung richtet er selbst — offenbar in einer förmlichen Anklagerede — das Wort an die alexandrinischen Geronten (III 6 f.) und wird nun — anscheinend von einem der Geronten — als Nichtgriecher (III 8 f. οὐ . . . ἑ[τ]υμος "Ελ[λην]), also als Ξενι[κός] (vgl. ebd. 21) entlarvt und förmlich zur Verantwortung vor das Gericht des Kaisers gefordert (Z. 10 ε[π]ισκαλιῶ). Den Anhalt dazu bieten zunächst seine Sprache, Z. 12 ἡ γλ[ω]σσοῦ, und daneben wohl auch, wie ich ergänzt habe, sein nichtgriechisches Aussehen; man darf hier auf das bekannte Edikt des Caracalla vom J. 215 (P. Giss. 40 = Wilcken, Chrest. N. 22 Kol. II 26 ff.)<sup>1</sup> hinweisen: ἐπιρηνώσκεσθαι γάρ[ε] εἰς τοὺς λ[ι]γυνοῦσ[το]υς οἱ ἄλλοι Αἰγύπτιοι δύναν[τ]αι εὐμαρῶς φωνῆ, ἢ ἄλλων [δηλ.]οῖ (αὐτοῦς) ἔχειν ὄψεις τε καὶ σχῆμα, und durch ihre τω[σ]ή". Im vorliegenden Fall scheint es sich allerdings schwerlich um einen der verachteten Ägypter oder etwa einen von den ἀνόσιοι Ἰουδαῖοι<sup>2</sup> zu handeln — dies wäre in diesem Bericht in viel schärferer Weise herausgestrichen worden —, sondern um einen der zahlreichen sonstigen in Ägypten vertretenen Ξένοι, etwa einen nicht hellenisierten Syrer oder Kleinasiaten<sup>3</sup>. In der nun folgenden Auseinandersetzung, deren Anfang in der Lücke Z. 14—19 untergegangen ist, die vermutlich zwischen dem Kaiser und dem zuletzt sprechenden Alexandriner stattfindet, stellt der letztere fest, daß der Ankläger sich zwar das alexandrinische Bürgerrecht

<sup>1</sup> Jetzt auch abgedruckt bei F. F. Abbott und A. Ch. Johnson, *Roman municipal administration* (1922) 550 f. N. 193.

<sup>2</sup> Herr Eberhart zieht zutreffend heran Matth. 26, 73: μετὰ μικρὸν δὲ προσελθόντες οἱ ἑστώτες εἶπον τῷ Πέτρῳ· ἀληθῶς καὶ σὺ εἶ ἀπὸ τῶν εἰ, καὶ γὰρ ἡ λαλιά σου δὴλόν σε ποιεῖ.

<sup>3</sup> Obgleich auch die Juden als Ξένοι bezeichnet werden konnten: Philon in Flacc. S. 54 (VI S. 130 C.-R.) τίθησι πρόγραμμα, δὲ' οὐ Ξένους καὶ ἐπὶ λυδῶς ἡμᾶς (die Juden) ἀπεκρίθει; vgl. ebd. 20, 172 S. 151 C.-R. ἀνεπίδοσα . . . ξενιτείαν αὐτοῖς.

<sup>4</sup> Auch im Gnomon des Idios Logos wird die Bezeichnung Ξένος nicht auf die National-Ägypter angewendet; vgl. P. M. Meyer, Jurist. Papyri 321. Zu den rechtlichen Folgen der Eigenschaft als Ξένος oder Ξένη s. E. Seckel-P. M. Meyer, Zum sog. Gnomon des Idios Logos. Berl. Sb., phil.-hist. Kl. 1928, 429 f., wonach Ξένος „außerägyptischer peregrinus im Gegensatz zum *civis R., Latvus, Alexandriaus* (Λοτός)" ist. Vgl. P. M. Meyer, Jur. Papyrusbericht IV (Sav.-Ztschr. XLVI 1926) 315; Bericht VI (Sav.-Ztschr. L 1930) 513; P. Oxy. XVII 2106, 17 ff. II 255, 19 μηδένα ἕτερον οὐδὲν παρ' ἐμοῦ μήτε ἐπίβενον μήτε Ἀλεξανδρέα μηδὲ ἀπελευθέρων μήτε Ῥωμαίον μηδὲ Αἰγύπτιον.

maß, aber nicht in den dortigen Bürgerlisten eingetragen ist, vielmehr irgendwo „auswärts“ (ἐξέω) der Einzeichnung in die Einwohnerlisten, der κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆ<sup>1</sup> unterliegt; sein Auftreten als Ankläger in einer die Gemeinde von Alexandria betreffenden Strafsache ist daher rechtswidrig (III 23f. κατηγορο[ῖ]αν οὐ δίκαιον). Gaius schließt sich, wie es scheint, dieser Ansicht an und gibt kurzerhand den Befehl τὸ[ν] κατηγοροῦν καθύνα[ν] (ebd. 25). Damit ist die Anklage wegen mangelnder Legitimation ihres Vertreters hinfällig geworden und die den abgeordneten Geronten drohende Gefahr, sofort abgeurteilt zu werden, anscheinend abgewendet.

Das Vergehen des falschen Anklägers besteht zunächst in der Annahme und Führung eines falschen Personalstandes, nämlich des alexandrinischen Bürgerrechts (III 21 καταλαβὼν πο[λ]ιτεῖαν) und damit einer falschen Ankläger-Legitimation; nur in dieser Stellung als Bürger wäre er, wie wir schließen müssen, berechtigt gewesen, eine Anklage in einer inneren städtischen Angelegenheit der alexandrinischen Polis zu erheben. Es handelt sich hier, wenn ich recht sehe, um einen auch in der Praxis des Kaisergerichts anerkannten Rechtssatz, der wohl schon für die königlichen Gerichte der Ptolemäerzeit gegolten haben wird und in dem die rechtliche Sonderstellung der alexandrinischen Polis ihren Ausdruck fand<sup>2</sup>. Auch das ältere römische Strafrecht schließt den, der nicht *civis Romanus* ist, von der Anklagerhebung aus, ein Grundsatz, der allerdings in der Beamtenkognition der Kaiserzeit vielfach nicht mehr eingehalten wurde<sup>3</sup>. Weiterhin aber wird das Delikt noch dadurch erschwert, daß dadurch der Kaiser als der höchste

<sup>1</sup> Diese bezieht auch die ἐξέοι ein, Wilcken, Grdz. 54f.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Mommsen, Röm. Strafr. 856 ff. (bes. 858 f.); für Ägypten und im besonderen Alexandria P. M. Meyer, Jurist. Papyri 530 (zu § 42); Seeck-Meyer aaO. 453 f.

<sup>3</sup> Nach allgemeinem Recht der griechischen Poleis ist nur der Vollbürger der betr. Stadt berechtigt, in δημόσια δίκαια im öffentlichen Interesse als Ankläger aufzutreten; s. V. Ehrenberg, Der griech. und der hellenist. Staat (Gercke-Norden III 3, 1932) 35; Schulthess, Art. κατηγορία RE X 2, 2494.

<sup>4</sup> Mommsen, Röm. Strafrecht 368 N. 1; G. Geib, Gesch. des röm. Criminalproc. (1842) 256 (vgl. 258); Leonhard, Art. *accusatio*, RE I 1, 152. Über die Nachwirkung dieses Grundsatzes im kirchlichen Rechtsgang des ausgehenden Altertums A. Steinwenter, Sav.-Ztschr. LIV, Kan. Abt. XXIII (1934) 42f. — Man darf in diesem Zusammenhang vielleicht auch darauf hinweisen, daß nach dem I. kyrenäischen Edikt des Augustus (vom J. 76 v. Chr.) Z. 33 ff. bei Tötung eines Griechen oder einer Griechin kein Vollrömer als Ankläger zugelassen werden darf, wohl aber ein mit dem röm. Bürgerrecht ausgezeichnete Grieche, der ja nach wie vor im Gemeindeverband als Lastenträger (Edikt III vom gleichen Jahr 76 v. Chr.) wie als vollberechtigter Bürger verbleiben soll; vgl. meine Abh. Sav.-Ztschr. RA XLVIII (1928) 457f. (vgl. 466 ff.); LI (1931) 444; Stroux-Wenger, Die Augustus-Inschrift von Kyrene, Abh. Bayer. Akad. 1928, phil.-hist. Kl. XXXIV, 2. Abh. (1928) 105f.; E. Schönbauer, Sav.-Ztschr. RA IL (1929) 398. Auch hier also Ausschluß der Träger eines andersartigen — sogar höherstehenden — Personalrechts von der Anklage, wobei allerdings besondere politische Beweggründe mitsprechen. Nach römischem Strafrecht wird die Anzeige des Sklaven oder Freigelassenen gegen den Herrn oder Patron, auch wenn sie sich als wahr erwies, nicht angenommen, sondern als Kapitalverbrechen mit dem Tode geahndet; s. Mommsen, Röm. Strafr. 415 mit A. 3.

Richter des Reichs irreführt wird und, da er sich den Alexandrinern gegenüber bereits auf die Anzeige des Anklägers berufen (II 27f.) und ihm gestattet hat, den Alexandrinern unmittelbar entgegenzutreten (III 6f.), Gefahr läuft, bloßgestellt zu werden. In diesem Sinn kommt der Fall dem *crimen laesae maiestatis* bedenklich nahe.

Was bedeutet nun das vom Kaiser über den falschen Ankläger verhängte καήνα[1] (III 25)? An sich kann καίν verschiedene Bedeutungen haben. Man könnte zunächst vermuten, daß Gaius den Ankläger durch angelegtes Feuer foltern ließ, um ein Geständnis aus ihm zu erzwingen. So ordnen die Beamten Kaiser Hadrians zwecks βασάνης des Alexandriners Antoninos an Kol. VII 7 ὑποκαίειν πρὸς τὰ αὐτοῦ ὄστρε[2]a<sup>1</sup>. Aber dagegen erregt doch Bedenken, daß dann in diesem Zusammenhang mit keinem Wort der durch das καήνα[2] bewirkte Erfolg erwähnt wird. Eher als an Folter wird man an Koerzition oder an kriminelle Strafe denken dürfen, und da hat man wieder die Wahl zwischen bloßer Brandmarkung, wofür allerdings technisch genauer στίχειν oder κωτηριάζειν gesagt sein könnte, und Hinrichtung durch Feuer.

Die Brandmarkung wurde bekanntlich im griechischen und römischen Sklavenstrafrecht — unter anderem auch in Ägypten — vielfach angewendet<sup>2</sup>, kommt aber wenigstens in der späteren Kaiserzeit auch bei Freien geringeren Standes in Verbindung mit der Aberkennung der Freiheit vor<sup>3</sup>. Von Gaius berichtet Sueton Calig. 27, 3 als Zeichen seiner *sacervitia ingenii*, daß er sie häufig in Verbindung mit Kapitalstrafe selbst über Angehörige der besseren Gesellschaftskreise (*honestiores*) verhängte: *multos honesti ordinis deformatos prius stigmatum notis ad metalla et munitiones riarum aut ad bestias condemnavit aut bestiarum more quadrupes carca coerevit aut medios serra dissecut, nec omnes gravibus ex causis usw.* So wäre Stigmatisierung — wenn auch anscheinend ohne weitere kapitale Strafe — auch im vorliegenden Fall denkbar. Abzuweisen ist jedoch wohl der vielleicht naheliegende Gedanke, daß der Kaiser die sachlich richtige Anklage des eine falsche Legitimation vorpiegelnden κατηγορος nach Analogie der wesentlich falschen Anklage eines legitimierten Anklägers ahndete und deshalb Brandmarkung anordnete; aber die immer wieder auftretende Behauptung, daß die republikanische *Lex Remmia* den *calumniator* durch Einbrennen eines Schandmals (des Buchstaben K) auf der Stirne bestrafte, dürfte nach der neueren Forschung<sup>4</sup> doch ins Reich der Fabel gehören.

Neben der Brandmarkung kommt jedoch wegen der schon hervorgehobenen Schwere des Vergehens (o. S. 63 f.), das als Majestätsverbrechen aufgefaßt werden konnte, auch die Hinrichtung durch Feuer<sup>5</sup> in Betracht. Nach älterem ägyptischem Recht der Ptolemäerzeit war schon die bloße

<sup>1</sup> In den Paulos- und Antoninos-Akten, Wilcken, Antis. 813; meine Textherstellung Herm. LVII (1922) 272 und dazu S. 299; 300 f.

<sup>2</sup> S. z. B. Mommsen, Röm. Strafr. 495 A. 3; L. Wenger, Art. *signum*, RE II A 2, 2369; Hug, Art. στυγματίας, RE III A 2, 2520 f.

<sup>3</sup> Mommsen, Strafr. 495, 3.

<sup>4</sup> J. L. Strachau-Davidson, *Problems of the Roman criminal law* II (1912) 140 ff.; jetzt bes. E. Levy, Sav.-Ztschr. RA LIII (1933) 153 ff.

<sup>5</sup> Mommsen, Röm. Strafr. 923 N. 4; 1045.

bedrohliche Veränderung des damals wichtigen Heimatsvermerks in den amtlichen Urkunden mit dem Tode bedroht<sup>1</sup>; um so mehr mußte — so möchte man annehmen — damals wenigstens Todesstrafe bei unberechtigter Führung des so hochstehenden und wertvollen alexandrinischen Bürgerrechts besonders durch einen Nichtgriechen eintreten<sup>2</sup>. Die Anmaßung des römischen Bürgerrechts wurde von Claudius, dem milderen, nachsichtigeren Nachfolger des grausamen Gaius, durch Hinrichtung mit dem Beil geahndet<sup>3</sup>. Sicherlich wurde auch die Ἀλεξανδρέων πολιτεία, die damals auch als notwendige Vorstufe für das römische Bürgerrecht von hohem Wert war, in der Kaiserzeit durch strenge strafrechtliche Garantien geschützt. So würde auch im vorliegenden Fall Todesstrafe durchaus im Bereich des Möglichen liegen, und zwar, da das Delikt hier an das Majestätsverbrechen grenzt (o. S. 63f.), in verschärfter Form: Hinrichtung durch Feuer<sup>4</sup>. Eine sichere Entscheidung freilich, ob das καὶνα[ι] unseres Papyrus als bloße Brandmarkung oder Feuertod zu verstehen ist, scheint mir bei der stets sehr weitgehenden, unter einem selbstherrlichen Tyrannen wie Gaius sich noch steigernenden Freiheit der kaiserlichen Kognition gegenüber allen gesetzlichen Vorschriften vorderhand wenigstens ausgeschlossen.

## IX. Literarischer Charakter und historische Verwertbarkeit von G

Abgesehen von der sehr ähnlichen Form der Darstellung in O und G, welche u. a. den Dialog bevorzugt und ausgiebig verwendet, zeigt schon die enge sachliche Berührung auf den ersten Blick, daß die beiden Texte ein und demselben Literaturwerk angehören; dieses muß die Vorgänge sehr umständlich geschildert haben, wobei daran zu erinnern ist, daß in G an ein paar Stellen Spuren von Kürzung auftreten, der ursprüngliche Text also noch

<sup>1</sup> E. Schönbauer, Sav.-Ztschr. II. (1929) 346f.

<sup>2</sup> Art und Ausmaß der Strafe wird allerdings nicht überliefert. Der Gnomon des Idios Logos § 40 erwähnt bloß die Einschreibung Unberechtigter in die alexandrinischen Bürgerlisten und sagt darüber: τὰ περὶ τῶν εἰσαρόντων οὐκ ἔστι δὲ εἰς τὴν Ἀλεξανδρέων πολιτείαν ὑπὸν (unter Pius?) ἡμερονικῆς γέροντος διαγνώσεως; dazu Meyer 329; Seckel-Meyer, Berl. Sb., ph.-hist. Kl. 1928, 453; wie es früher damit gehalten wurde, erfahren wir nicht. Die fälschliche Deklaration des Sohnes eines Ägypters durch seinen Vater als gewesenen Epheben, die durch Geldbuße — Einziehung eines Vermögensviertels — bestraft wird (Gnomon § 44; dazu P. M. Meyer, Jur. Pap. 330 und dessen Zusatz bei Seckel 453 A. 3), ist m. E. noch nicht gleichbedeutend mit Erschleichung des alexandrinischen Bürgerrechts; denn die Ephebie als solche gewährt, wie es scheint, noch keinen sicheren Anspruch auf das Bürgerrecht, wenngleich ihr Nachweis zu dessen Erlangung notwendig ist; oben S. 51f.

<sup>3</sup> Sueton Claud. 25, 3 *civitatem Romanam usurpantes in campo Esquilino securi percussit*; Mommsen, Röm. Strafr. 859 A. 9.

<sup>4</sup> Vgl. Mommsen, Röm. Strafr. 591. In der Regel freilich wurden nur *humiliores* in dieser Weise bestraft (meine Alex. MA 41 A. 4). Über die Verurteilung der Nachkommen des Avidius Cassius zum Scheiterhaufen durch Commodus (*Vita Avidii Cassii* 13, 7) s. meine Ausführungen, Alex. MA 40ff.



ausführlicher gewesen sein muß (o. S. 19). Dabei tritt in **Ö** und **G**, obgleich er festes historisches Gerüst zugrunde gelegt ist, in vielen Einzelheiten das romanhafte Element, also die freie Gestaltung und Ausschmückung stark in den Vordergrund<sup>1</sup>. Man erkennt, daß jenes Literaturwerk durchaus nicht etwa eine bloße Anreihung von Gerichtsverhandlungen römischer Kaiser gegen alexandrinische Gesandte oder sonstige Persönlichkeiten, in der stellenweise eine „Rahmenerzählung“ die notwendige Verbindung herstellte<sup>2</sup>, geben wollte, sondern eine bei aller Volkstümlichkeit einen gewissen Anspruch auf Pragmatik erhebende Erzählung der Auseinandersetzungen und Zusammenstöße zwischen der römischen Regierung und den griechischen Alexandrinern, wobei wiederholt, aber — wie sich wieder aus **Ö** und **G** ergibt — keineswegs ausschließlich die Streitigkeiten mit den Juden den unmittelbaren Anlaß bieten. Nach wie vor besteht die von mir (MA 64 ff.) eingehender begründete Wahrscheinlichkeit, daß auf das gleiche Werk — mit einer einzigen sicheren Ausnahme<sup>3</sup> — im letzten Grunde auch die anderen bisher bekannt gewordenen Texte, die man unter der Bezeichnung „alexandrinische Märtyrerakten“ zusammenfaßt, zurückgehen. Wenn jetzt von einem Abschnitt der sog. Isidoros-Akten in dem schon lang bekannten Berliner und dem neuen Londoner Bruchstück (o. S. 14; H. I. Bell, *Archiv* X 1932, 5 ff.) zwei Fassungen vorliegen, die zwar im Umfang und in Einzelheiten des Ausdrucks u. dgl. voneinander abweichen, in der Hauptsache aber doch soweit übereinstimmen, daß sie eine aus der anderen sich ergänzen lassen, so ist die einfachste Erklärung dafür die, daß hier zwei von verschiedenen Händen hergestellte Exzerpte des gleichen Originals — eben jenes umfangreichen Werkes — vorliegen, wobei auch mit Zusammenziehungen und Kürzungen zu rechnen ist<sup>4</sup>. Daß die Leute, die zu ihrem Privatgebrauch solche Auszüge anlegten, zumeist gerade die wirkungsvollsten Abschnitte, die Verhandlungen vor den römischen Kaisern, sich auswählten, kann man wohl verstehen; daß die Verhandlungen aber nicht den einzigen Inhalt des Originalwerks bildeten, daß dieses vielmehr eine fortlaufende Erzählung der gesamten in Betracht

<sup>1</sup> Vgl. für **Ö** meine Alex. MA 14; Neppi Modona, *Raccolta Lombroso* 411 f.; 437; Bell, *Juden und Griechen* 22.

<sup>2</sup> So Wilcken, *Grdz.* S. VIII; meine Alex. MA 53.

<sup>3</sup> Es sind dies die Paulos- und Antoninos-Akten (Wilcken, *Antisem.* 807 ff.; v. Premerstein, *Hermes* LVII, 1922, 266 ff.) in ihrer durch eine Niederschrift aus der ersten Hälfte des 2. Jahrh. überlieferten ausführlicheren Fassung (Ba), während ein Auszug daraus, die verkürzte Fassung Bb (Wilcken 821; Premerstein 302 f.), ebenfalls einen Teil des Sammelwerks gebildet haben könnte; vgl. meine Alex. MA 54 ff.; 58 f.; 65; 70 f. Ein noch älteres Beispiel für Flugblätter dieser Art wäre, wenn die Vermutung von H. I. Bell, *Aegyptus* XII, 1932, 175 f.: 184 zuträfe, der vielerörterte Bouakh-Papyrus PSI X 1160 (Preisigke-Bilabel SB IV 748), dessen Schriftcharakter auf die erste Kaiserzeit (zwischen Augustus und Claudius) hinweist (Bell aaO. 76).

<sup>4</sup> Auf diese Weise dürften sich die meisten Bedenken, die nach den sehr beachtenswerten Bemerkungen von Bell, *Archiv* X (1932) 5 f. noch gegen die Herkunft aus einem einheitlichen Sammelwerk sprechen könnten, erledigen. Manche Abweichungen der Texte untereinander in Form und Ausdrucksweise mögen auch auf die verschiedenen Vorlagen, die der Verfassers jener Tendenzschrift zugrunde legte, zurückgehen.



kommenden Ereignisse — allerdings mit starkem dialogischem Einschlag — ab, können jetzt O und G lehren, aus denen wir zur Zeit am besten die Anlage des Gesamtwerks zu erschließen vermögen. Meine Annahme, daß dieses kaiserfeindliche Tendenzen vertretende Werk, welches seinerseits ältere Flugblätter benutzt und überarbeitet haben dürfte, an der Wende vom 2. zum 3. Jahrh., möglicherweise zur Zeit des Aufstands unter Caracalla (um 215) entstanden sei<sup>1</sup>, wird auch weiterhin durch den paläographischen Charakter der neu hinzugekommenen Fragmente, die gleich den schon früher bekannten (meine Alex. MA 1 f.; 65) an der Wende vom 2. zum 3. Jahrh. n. Chr. niedergeschrieben zu sein scheinen, wahrscheinlich. Dies gilt ebenso von den zwei neuen Bruchstücken der Isidoros-Akten in dem von H. I. Bell herausgegebenen Londoner (s. o. S. 66) und in dem von W. Graf Uxkull<sup>2</sup> veröffentlichten Berliner Papyrus wie von dem hier behandelten Gießener Stück<sup>3</sup>. — An sachlichen Indizien für die Zeit der Abfassung kann man in einem Werk, das Vorgänge der Vergangenheit behandelt, nicht allzuviel erwarten. Immerhin weist uns das als Appianos-Akten bezeichnete Bruchstück auf die Zeit nach Commodus hin; die Bezeichnung Ὀλύμπιε Καί[σαρ], wie sie in den Londoner Isidoros-Akten Kol I 25 (S. 7 f. bei Bell) dem Commodus gegeben wird, kommt erst unter Hadrian (seit 129) und dann wieder unter Commodus in Gebrauch, worauf ich Hermes LXVII (1932) 175 A. 1 hingewiesen habe. Unser Gießener Fragment *a + b* scheint, wenn meine Ergänzung von Z. 6 f. zutrifft, das Amt des Gardepräfecten als ἡγεμονίαν [στρατι]ᾶς schlechthin zu bezeichnen, entsprechend dem auch bei Herodian auftretenden Sprachgebrauch, der sachlich erst seit Anfang des 3. Jahrh. gerechtfertigt ist.

Der neue Gießener Text bestätigt gleich den anderen seit 1923 gemachten Neufunden in allem Wesentlichen das, was ich seinerzeit in meinen Alex. MA 46 ff. über die literarische Stellung dieser Texte bzw. des Sammelwerks, dem die meisten von ihnen angehörten, und die darin benutzten Quellen dargelegt habe<sup>4</sup>. Die tatsächlichen Angaben, soweit sie sich auf die Zustände in Alexan-

<sup>1</sup> Alex. MA 64 ff., bes. 74 ff.; Herm. LVII (1922) 305; ebd. LXVII (1932) 175, 1. Zustimmung Ed. Meyer, Urspr. und Anfänge des Christentums III (1923) 541, 1 (vgl. 561 mit A. 1); F. Bilabel, *Plilol. Wochenschr.* XLVII (1927) 839 [und A. Körte, *Archiv* XIII (1938) 114. K]; im wesentlichen auch M. Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich* (übersetzt von Wickert) I 283 f., der die Sammlung um das Ende des 2. Jahrh. setzen möchte. Zweifel machen geltend Th. Reinach, *Revue des ét. juives* LXXIX (1924) 138, 2 und H. I. Bell, *Juden u. Griechen* 16; *Archiv* X (1932) 5f.

<sup>2</sup> Sitzungsber. Akad. Berlin, phil.-hist. Kl. 1930, 66 f. ff.; dazu meine Bespr. *Gnomon* VIII (1932) 201 ff.; Herm. LXVII (1932) 174 ff., wo S. 174, 2 weitere Literatur angegeben wird; A. Neppi Modona, *Aegyptus* XII (1932) 17 ff.

<sup>3</sup> [Welles macht in den *Transactions and Proceedings* LXVII 1936 S. 15<sup>11</sup> wahrscheinlich, daß Oxy. 33 = Yale Inv. 1556 (Appianos-Akten, s. o. S. 14<sup>1</sup>) cannot have been produced before the thirties of the third century, fügt aber hinzu: Of course that does not affect in any way Premerstein's theory that the great recension of the Alexandrine Acta was prepared under Caracalla, twenty years earlier (about A. D. 215). K.]

<sup>4</sup> Mit meinen Ausführungen setzte sich kritisch auseinander A. Neppi Modona in der *Raccolta Luminoso*, Mailand 1925, 431 ff., der allerdings die Zeit für eine sichere Entscheidung der einschlägigen Fragen noch nicht für gekommen erachtete.

dreia, die dortigen führenden Persönlichkeiten, die nach Rom gesandten Abordnungen, den Gegenstand und die Hauptmomente ihrer Verhandlungen mit dem Kaiser beziehen, halten auch in G, wie wir sahen, durchaus einer eindringenden Sachkritik stand und dürfen als historisch glaubhaft betrachtet werden. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere von der alexandrinischen Bürgerversammlung der 180.000 (o. Abschn. VI), dem Plan einer Gerusie von 173 (o. Abschn. VII) und den dadurch entfallenden inneren Wirren, den Reisen der gegnerisch eingestellten Demagogen Dionysios und Isidoros wie der Geronten-Abordnung nach Rom und ihrem Auftreten vor Caligula, der unter dem Einfluß der eben genannten zwei Führer die Abgeordneten, die für die neue, schon gewählte Gerusie eintreten sollen, schroff abfertigt und die Gerusie als solche verbietet. Das entschiedene Durchgreifen des Kaisers in dieser Frage, das in erster Reihe der Aufrechterhaltung der wiederholt gestörten inneren Ruhe in Alexandria selbst dienen soll, also einen tiefen politischen Grund hat, steht — wie man leicht erkennt — durchaus nicht im Widerspruch zu seiner sonst mehrfach bekundeten, von seinem Vater Germanicus ererbten Vorliebe für die ägyptische Hauptstadt<sup>1</sup>. Auch die Zulassung eines Anklägers in Sachen der Gerusie durch den Kaiser entbehrt nicht ganz der Wahrscheinlichkeit; desgleichen die Tatsache, daß die Anklage wieder fallen gelassen wurde. Daß dies infolge der Entlarvung des „falschen Anklägers“ als Nicht-Alexandriener geschah, und daß Gaius diesen zur Strafe „brennen“ ließ, mag immerhin als romanhaftes Element gelten und vom Verfasser frei erfunden sein, wobei zuzugeben ist, daß er sich bemüht hat, eine juristisch mögliche Konstruktion des Falls zu geben (o. S. 62 ff.). Historisch echt sind in den verwandten Texten auch die Namen der jeweiligen alexandrinischen Gesandten (Alex. MA 61 mit A. 1); dies wird wohl auch auf den in G Kol. II 33 redend eingeführten Ἀγρεῖος zutreffen (o. S. 22), während zwei oder drei andere Namen in den Lücken verlorengegangen sind. Dagegen ist bei dem Namen Εὐλαλός „Wohlberedt“ (II 3; 26) für den die Abordnung wohl als συήγορος (Redeanwalt) begleitenden Mann die Vermutung der Fiktion nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß Eulalos nicht sein eigentlicher Name, sondern ein von Gleichnamigen ihn unterscheidender Rufname sein soll (o. S. 17<sup>1</sup>).

<sup>1</sup> Bei der geheuchelten Annäherung der alexandrinischen Demagogen Dionysios, Isidoros und Lampon an den Präфекten Placcus, der sich seiner bisherigen Stützen, des Prinzen Tiberius Gemellus und des Gardepräфекten Macro, beraubt sieht (etwa Mitte des J. 38), berufen sich erstere auf diese kaiserlichen Sympathien: ἡ πόλις Ἀλεξανδρέων . . . ἦν τετιμωμενὴ μὲν ἐξ ἀρχῆς ἅπας ὁ Σεβαστῶς οἶκος, διαφερόντως δ' ὁ νῦν ἡμῶν δεσπότης (Philon *in Fl.* 4, 23. VI S. 124 C.-R.). Isidoros und Dionysios waren, wie wir jetzt aus G ersehen, um die Jahreswende 37/38 selbst in Rom beim Kaiser gewesen (o. S. 39); ihr Stimmungsbericht mochte also auf den Präфекten einen gewissen Eindruck machen. Von einem baldigen Besuch des Gaius in Alexandria war schon im Winter 38/39 die Rede (Philon *leg. ad Gaium* 26, 172. VI S. 187; 43. 338. S. 217), wo es von Gaius heißt: ἀλεκτος γάρ τις αὐτὸν ἔριος κατέιχε τῆς Ἀλεξανδρείας, εἰς ἣν ἐπόθει σπουδῆ πάσῃ παραγενέσθαι καὶ ἀφικόμενος πλείστον χρόνον ἐνδιατηρήσθαι usw. Kurz vor seiner Ermordung bereitete Gaius tatsächlich eine Reise nach Alexandria und Ägypten vor. Sueton *Calig.* 49, 2; Josephus *ant.* XIX 12 § 81. Über die Sympathien des Germanicus, Gaius und Claudius für Alexandria vgl. im allgemeinen II. I. Bell, *Jews and Christians* 31; Juden und Griechen 16 § 3 (dazu Anm. S. 51).

Zuverlässig erscheint auch die durch den Tod des Tiberius Gemellus (II 8 ff.) gegebene chronologische Fixierung der Ankunft der Gesandten in Rom (im zweiten Monat vorher) und ihres erst nach jenem tragischen Ende erfolgenden Empfangs durch den Kaiser (o. S. 19). Endlich erscheinen auch die in *Fragm. a + b* enthaltenen Mitteilungen über die beim Kaiser schwebenden Anklagen gegen den Präfekten Flaccus und über seine seinerzeitige Empfehlung durch den ihm befreundeten Gardepräfekten Naevius Sertorius Macro als durchaus zuverlässig (o. S. 29 ff.); dies gilt im Gegensatz zu *O*, wo die Schilderung der geheimnisvollen Zusammenkunft des Flaccus mit Dionysios und Isidoros im Sarapis-Tempel und der dabei gegen ihn sich ergebende Vorwurf der Bestechlichkeit, wie ich schon seinerzeit hervorhob (*Alex. MA* 13 f.; 62; 63), durchaus das Gepräge des historischen Romans tragen. Angesichts der immer wieder hervortretenden Glaubwürdigkeit des auf Alexandria und die Alexandriner bezüglichen Tatsachenmaterials, das ein sachlich und auch chronologisch tragfähiges Gerüst für die Darstellung der Vorgänge bildet, habe ich seinerzeit zwar die bisherige Annahme abgelehnt, daß amtliche Protokolle der kaiserlichen Kanzlei oder Gesandtschaftsberichte unmittelbar benutzt seien (*Alex. MA* 46 ff.), dagegen die Vermutung zu begründen versucht (ebd. 62 f.), daß dem Verfasser Schriften zur Stadtgeschichte Alexandrias zur Hand waren. Einen neuen Anhaltspunkt dafür könnte die in die Rede des Eulalos eingeflochtene Behauptung von dem 630-jährigen Bestand einer griechischen Siedlung auf dem Boden des späteren Alexandria darbieten (II 16 ff.), die höchstwahrscheinlich einer Stadtchronik entnommen ist (o. Abschn. V).

Für die Charakterzeichnung der einzelnen in den *MA* den Alexandrinern entgegentretenden Kaiser mochten die Aufzeichnungen der Stadtgeschichte wenig oder gar kein Material bieten; hier sah sich der Verfasser auf die *Vulgata* der Kaisergeschichte angewiesen (*Alex. MA* 61 f.; 63), was denn auch in *G* bei der Gestalt des Caligula noch deutlich erkennbar ist. Dabei hat er sich bemüht, nicht etwa bloß den Typus des brutal grausamen Tyrannen im allgemeinen herauszuarbeiten, sondern ihn aus der ihm vorliegenden Überlieferung mit einzelnen individuellen Zügen auszustatten. In diese Gruppe dürften gehören die richtige allgemeine Auffassung, daß seit der Genesung des Gaius von der schweren Krankheit, die ihn im Oktober 37 befallen hatte, und der anschließenden Beseitigung des Tiberius Gemellus der grausame Grundzug im Charakter des Kaisers immer deutlicher hervortrat und sein rücksichtsloses Verhalten, wie es auch Philon darstellte, immer mehr von dem Fürstenideal des σωτήρ καὶ εὐεργέτης sich entfernte (vgl. II 35 ff.; o. S. 23 f.); ferner der Mißbrauch der Prätorianergarde zu Schergendiensten (II 23 ff.; o. S. 20 ff.) und die Anwendung der Strafe des „Brennens“ (καήναι III 24 f.), wofür Gaius eine gewisse Vorliebe gezeigt haben soll (o. S. 64). Ebenso waren dem Verfasser aus der kaisergeschichtlichen *Vulgata* der Name des Prätorianertribuns Cassius Chaerea, des Mörders des Caligula, und dessen (uns durch Josephus überlieferte) Entrüstung über die wenig ehrenvolle Verwendung der Garde (o. S. 22) bekannt; wenn er nun gerade diesen Chaerea zum Führer der den Eulalos verhaftenden Wacheabteilung macht (II 25; o. S. 20), ist dies sicherlich ein auf Effekt berechneter Zug freier Erfindung.

Daß Caligula kein *Consilium* von der Art, wie es seine Vorgänger und sein Nachfolger Claudius hatten, sich beilegte, scheint auch der Verfasser seinen Quellen entnommen zu haben; jedenfalls spielt sich die Beratung in I — anders als jene der Isidoros-Akten unter Claudius — anscheinend nicht im Rahmen eines solchen kaiserlichen Beirats ab (o. S. 15). An ihr nimmt auch der unglückliche Tiberius Caesar, der sog. Gemellus, mit einer freilich nichtsagenden Äußerung teil (I 7ff.; o. S. 15); in II 5ff. erscheint dann — wie schon gesagt, an chronologisch zutreffender Stelle — die Nachricht von seinem durch Gaius erzwungenen Selbstmord. Freie Erfindung ist freilich wieder die Art und Weise, wie die Kunde davon den alexandrinischen Gesandten durch einen *cubicularius* des toten Prinzen zukommt, der zugleich Arzt zu sein scheint; der Verfasser wußte wohl aus seiner Quelle von dem wenig günstigen Gesundheitszustand des jungen Prinzen (o. S. 18i.).

So verbinden sich auch in dem neuen Text **G** — wie in den anderen Bruchstücken der Alex. MA — aufs engste historisch glaubwürdige Tatsachen und aus verschiedenen Anhaltspunkten der Überlieferung herausgespinnene Fiktionen des Verfassers. Literarische Fiktion sind die eingelegten Reden, die — abgesehen etwa von der Anzeige des Anklägers (I 12ff.) — es durchaus vermeiden, auf das Tatsächliche einzugehen, und so zumeist in ein leeres Wortgeplänkel ausarten; in den Äußerungen der Alexandriner gegenüber dem Kaiser offenbart sich, wie auch sonst in den MA, das Bestreben, den unbeugsamen Stolz und Freimut dieser Männer selbst in gefährlichster Lage leuchtend hervortreten zu lassen. Erfunden ist natürlich — wenigstens in seinem Wortlaut — der Brief des Kaisers an die Alexandriner (III 27ff.). Von einer Benutzung amtlicher Protokolle kann auch hier nicht die Rede sein; alles spricht vielmehr mit Entschiedenheit dagegen.

Die von mir seinerzeit (Alex. MA 73) dargelegte allgemeine Tendenz des Werkes ist auch in **G** leicht erkennbar. Die von A. Bauer zuerst angewandte und seitdem in der Wissenschaft eingebürgerte Bezeichnung als „alexandrinische“ oder „heidnische Märtyrerakten“, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit beibehalten werden mag, erweist sich in dieser wie in mancher anderen Hinsicht als leicht irreführend. Nicht um Verherrlichung einer bestimmten Richtung im alexandrinischen Parteiwesen in ihren führenden Vertretern, die mit dem Glorienschein politischer Märtyrer verklärt werden sollen, handelt es sich dem Verfasser, sondern in erster Reihe um Aufreizung gegen das römische Kaiserregiment. Dabei ist es nicht etwa bloß die Judenfrage, die zu Reibungen zwischen Alexandria und Rom führt, wie in den sog. Isidoros-Akten, den Hiermaikos- und den Paulos- und Antoninos-Akten; in **O**, wie man jetzt erkennt, und **G** kommen — ebenso wie in den Appianos-Akten — Interessengegensätze anderer Art, die mit dem Antisemitismus nichts zu tun haben, in einer für die römischen Machthaber bloßstellenden Weise zum Austrag. Trotzdem wird in **O** und **G** der innere Streit in der alexandrinischen Bürgerschaft keineswegs bemäntelt; insbesondere tritt die Gegnerschaft des Isidoros und Dionysios gegen den Gerusie-Plan der Mehrheit ihrer Mitbürger klar hervor. In eigentümlicher Beleuchtung erscheint in **O** und **G** der Parteiführer Isidoros. In **O** sehen wir ihn im Verein mit Dionysios bemüht, möglichst rasch die Erlaubnis zur Reise nach



Rom von Flaccus zu erwirken, offenbar in der Absicht, den Gegnern beim Kaiser zuvorzukommen: in der Beratung bei Gaius spricht er sich anscheinend in ungünstigem Sinn gegen den Plan der Gerusie aus und schwärzt seine Mitbürger als jederzeit zu inneren Wirren bereit an (I 1–7; vgl. III 33f.; o. S. 15; 25f.). In dem einen der nach ihm als Isidoros-Akten bezeichneten Bruchstücke (A III 5, bei Wilcken, Antisem. 802), dessen Handlung unter Claudius ins J. 53 fällt, gibt er selbst ohne weiteres zu, auf Befehl des früheren Kaisers (Gaius) durch seine Anklagen viele zum Tode befördert zu haben, und erklärt sich bereit, auf Wunsch des Claudius für diesen ein gleiches zu tun (dazu Alex. MA 69, A. 2; 72; 73). Trotz seiner und seines Genossen Lampon Verurteilung durch Claudius erscheint er also keinesfalls als politischer Märtyrer, sondern lediglich als politischer Ränkeschmied und Angeber im Dienste des römischen Herrschers, auf welchen letzterem der Vorwurf sitzenbleibt, Machenschaften dieser Art begünstigt zu haben.



### Nachträge

- Zu I 4 (S. 5): [Für συνέθεις εἶσιν εἶν reicht der Raum nicht aus, aber εἶσιν ist entbehrlich. K.]
- Zu S. 32, 2 eine bisher unbekannte . . . Einzelheit: [s. jedoch Philon in Fl. 3, 11. VI S. 122 C.-R.: ἡ πρὸς Μάκρωνα φιλία . . . πλείστην μοῖραν ἕως λόγος εἰσενεγκάμενον αὐτῷ (dem Flaccus) πρὸς τὸ τυχεῖν τῆς ἕγχεμονίας K.]







Mitteilungen aus der Papyrussammlung  
der Giessener Universitätsbibliothek

VI

Griechische Verwaltungsurkunden von Tebtynis  
aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr.

(P. bibl. univ. Giss. 47—53)

bearbeitet von

GRETE ROSENBERGER

GIESSEN 1939

Privatdruck, nicht im Buchhandel

Printed in Germany



## Vorwort

Das vorliegende Heft vereinigt alle Verwaltungsurkunden der Papyrusammlung der Gießener Universitätsbibliothek, die sich ausdrücklich auf Aegypten beziehen. Die Anordnung ist im wesentlichen chronologisch; um jedoch Zusammengehöriges nicht zu trennen, habe ich P. 263 unter Nr. 48 unmittelbar an Nr. 47 angeschlossen, obwohl er zeitlich hinter Nr. 53 gehört. Sämtliche Stücke wurden im Jahre 1928 durch Herrn Prof. D. Dr. Carl Schmidt († 1938) von Händlern aus Madinet el-Faijüm erworben. Sie wurden mir im Einvernehmen mit dem 1933 verstorbenen Direktor der Universitätsbibliothek, Herrn Prof. Dr. Ebel, zur Bearbeitung überwiesen. Besondere Umstände haben es mit sich gebracht, daß meine seit 1935 fertig vorliegende Arbeit erst jetzt gedruckt werden konnte. Das lehrreiche Werk von Sh. L. Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*, Princeton 1938, konnte erst kurz vor der Drucklegung dieses Heftes eingesehen werden; noch später erschien die Dissertation von Erich Börner, *Der staatliche Korntransport im griechisch-römischen Ägypten*, Hamburg 1939.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Kalbfleisch, bin ich für das warme Interesse, das er meiner Arbeit stets entgegenbrachte, und die bereitwillige Hilfe, die ich immer in Anspruch nehmen durfte, zu tiefstem Dank verpflichtet.

Grete Rosenberger





## Inhalt

	Seite
47 (P. 254) Quittungsbogen für Webersteuer [213—217] . . . . .	1
48 (P. 263) Quittungsbogen für Biersteuer [224/5] . . . . .	9
49 (P. 276) Sitologenberichte (Dienstkladde) [221] . . . . .	13
50 (P. 287) Sitologenbericht (unvollendet und ausgewischt) [221]	29
51 (P. 249) Sitologenbericht [222] . . . . .	31
52 (P. 286) Vorarbeit für die Episkepsis [222 oder 223] . . . . .	36
53 (P. 250) Kaisereid der Flurwächter [223] . . . . .	42

## 47 Quittungsbogen für Webersteuer [213—217 n. Chr.]

P. 254. Höhe 9 cm, Breite 61 cm; drei Klebungen im Abstand von etwa 21 cm. Der Papyrus ist am linken Rand der Vorderseite abgebrochen. Auf der Vorderseite stehen 4 Kolumnen, von denen die erste am linken Rand verstümmelt ist, auf der Rückseite 3 Kolumnen. Die Eintragungen erstrecken sich vom Jahr 213 (dem 21. Jahr Caracallas) bis zum Jahr 217 (dem 25. Jahr Caracallas). Einzelne Eintragungen sind von anderen Händen gemacht. Der erhaltene Teil von Kol. I der Vorderseite ist stark abgerieben, ebenso ist Kol. III der Rückseite größtenteils zerstört. Kol. IV ist viel schmaler angelegt als die anderen, da sie am Ende der Rolle steht. Überhaupt ist die Breite der Kolumnen und Interkolumnien recht verschieden. Die Kolumnenbreite schwankt zwischen 10 und 19 cm, die Breite der Interkolumnien zwischen 0,5 und 7 cm. Die Schrift läuft auf der Vorderseite in Faserrichtung, auf der Rückseite senkrecht dazu.

Die Rolle, deren geringe Höhe auffällt (vgl. P. Straßb. 6), ist ein sogenannter Quittungsbogen<sup>1</sup> für die Zahlung der *δημόσια* durch Weber. Die Zahlungen erfolgen an zwei oder drei namentlich bezeichnete *μισθωταί ἱερατικῶν ὠνῶν* *Τεττύνας καὶ τῶν συγκυρουσῶν κωμῶν*. Solche *μισθωταί ἱερατικῶν ὠνῶν* sind m. W. noch nirgends belegt, wohl aber *ἐπιτηρηταί ἱερατικῶν ὠνῶν* (P. Tebt. II 305; 601; 602 und PSI 160; 1139); in P. Tebt. 305 und 602 ist auch ein Weber der Steuerzahler. Versuchen wir zunächst, uns darüber klar zu werden, was *ἱερατικαὶ ὠναὶ* bedeutet. Grenfell und Hunt sehen (P. Tebt. II S. 97) zwei Erklärungsmöglichkeiten: Entweder bedeutet es „das von den Priestern gekaufte Recht zur Vereinnahmung (*collecting*) der Steuer“ (hier des *ῥεφδιακόν*) oder „Verkauf der Vereinnahmung durch die Priester an andere“. Für die *μισθωταὶ* dieser *ἱερατικαὶ ὠναὶ* ergäbe sich dann die Deutung als Leute, die entweder das von den Priestern gekaufte Recht der Steuereintreibung oder das von den Priestern verkaufte Recht der Steuererhebung gepachtet haben, was in einem Punkt sachlich auf dasselbe hinauskommt, daß sie nämlich von den Priestern das Recht zur Steuererhebung gepachtet haben; träte der zweite Fall zu, so wäre mit der *ὠνῆ* die Abmachung gemeint, die sie als Pächter der Erhebung mit den Priestern

<sup>1</sup> „Quittungsbogen, d. h. Blätter, die für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen derselben Gattung dienen und bei jeder folgenden Zahlung der Empfangsstelle zur Quittungsleistung von neuem vorgelegt werden. Der Quittungsbogen bietet der Empfangsstelle ein vereinfachtes Verfahren der Quittungserteilung, dem Zahler eine zusammenhängende Übersicht der geleisteten Zahlungen“ (Preisigke zu P. Straßb. 6 [255—261], Einleitung S. 29).

abgeschlossen hätten. Für die Entscheidung der vielumstrittenen<sup>1</sup> Frage, ob derartige Betriebe den Tempeln gehörten und ihnen durch die betretenden Handwerker abgepachtet waren, oder ob die Priester nur als Steuererheber fungierten, gibt unser Text keine neuen Anhaltspunkte. Bei der Annahme, daß der Tempel der eigentliche Betriebsinhaber wäre, könnte man für die *ιερατικά ὄνια* noch eine andere Erklärung vorschlagen, nämlich daß mit den *ιερατικά ὄνια* der Inhalt des zwischen dem Tempel und dem Weber geschlossenen Pachtvertrages gemeint sei und daß demgemäß die *μισθωταί ιερατικῶν ὄνων* Leute wären, an die der Tempel seine auf Grund dieses Pachtvertrages bestehenden Ansprüche weiterverpachtet hätte. Die *ἐπιτηρηταί*, die nach Grenfell und Hunt a. a. O. „*controlled the ὄνη*“, könnten, wenn sie privat im Auftrag des Tempels, nicht etwa des Staates fungierten, dann einfach Eintreiber der priesterlichen Ansprüche an die Weber gewesen sein im Unterschied zu den *μισθωταί*, die die Ansprüche des Tempels an die Weber gepachtet hätten. Als ernstes Bedenken gegen diese Erklärung erhebt sich jedoch die Frage, ob nicht die *ἐπιτηρηταί ιερατικῶν ὄνων* und auch die *μισθωταί ιερατικῶν ὄνων* als Erheber der *δημόσια* für staatliche Funktionäre zu halten sind. Eine Parallele dafür, daß *μισθωταί* und *ἐπιτηρηταί* nebeneinander, und zwar beide im Dienst des Staates, erscheinen, läge bei den *μισθωταί* und *ἐπιτηρηταί* *ιεράς πύλης Σοῦνης* vor; vgl. Wilcken, Gr. Ostr. I 611 f. und Rostowzew, Gesch. der Staatspacht 473 f. Nach Wilcken sind die *μισθωταί* *ιεράς πύλης Σοῦνης* „nicht Steuerpächter, sondern kaiserliche Steuererheber oder doch — was in der Hauptsache auf dasselbe hinauskommt — mit der direkten Erhebung von Abgaben (ohne Pachtverhältnis) beauftragt“. Die dabei begegnenden *ἐπιτηρηταί* sind nach Wilcken als „die Aufpasser jener *μισθωταί*“ anzusehen, wie sie „gelegentlich nicht nur zusammen mit den *μισθωταί* *ιεράς πύλης Σοῦνης*, sondern auch mit den Praktoren Steuern erhoben“<sup>2</sup>. Dagegen macht Rostowzew geltend, daß ihr Titel *μισθωτής* doch sicher „mit ihrer offiziellen Stellung“ zu tun habe und sich auf ein Pachtverhältnis beziehe, und zwar auf die Pacht aller Steuern des Steuerbezirkes. Daß man so neben die direkten Erheber noch eine Reihe von Verantwortlichen in Person der Generalpächter stellte, beruhe darauf, daß die Praktorie allein bald unzureichend wurde. Vom freien Geschäft sei jedoch hierbei keine Rede mehr, sondern die *μισθωταί* seien Leiturgien und Beamte, nur der Name und wohl die formale Seite ihres Verhältnisses zu der Regierung seien von der Pacht herübergenommen. Trotz ihrer verschiedenen Auffassung stimmen also Wilcken und Rostowzew in dem uns hier angehenden Punkt überein, daß nämlich diese *μισθωταί* im (mittelbaren oder unmittelbaren) Dienst des Staates (sei es als direkte Erheber, sei es als Pächter) fungierten. Gilt nun das gleiche für unsere *μισθωταί ιερατικῶν ὄνων* *τεπτόνως*? Ich muß mich damit begnügen, die Probleme aufgezeigt zu haben, und hoffe, daß uns bald neues Material eine sichere Entscheidung

<sup>1</sup> Wilcken, Gr. Ostr. I 227, 371, 616 f.; Grdz. 250, 258 f.; Chrest. Nr. 315 Einl.; Otto, Priester u. Tempel I 301 ff., bes. 304 ff., II 331 f.; Grenfell-Hunt, P. Tebt. II S. 96 f.

<sup>2</sup> S. auch Wilckens Bemerkung über die *μισθωταί* *ιεροῦ χειρισμοῦ*, Archiv I S. 140.

ermöglichen wird. Jedoch läßt sich ein neues Argument für die staatliche Stellung dieser  $\mu\omicron\theta\omega\tau\alpha$  vielleicht schon aus dem folgenden Stück 48 gewinnen; s. u. S. 11.

Die Höhe des  $\tau\epsilon\rho\delta\iota\alpha\kappa\acute{o}\nu$  — nach Otto a. a. O. I S. 301 Anm. 5 die gewerbliche Lizenzsteuer, s. u. S. 8 — und die Verteilung der Zahlungen auf die einzelnen Monate möge nachstehende Tabelle veranschaulichen<sup>1</sup>:

	Kol. II r (22. Jahr)	Kol. III r (23. Jahr)	Kol. IV r (24. Jahr)	Kol. I v (24. Jahr)	Kol. II v (25. Jahr)	Kol. III v (25. Jahr?)
Thoth . . . —	—	—	—	—	—	—
Phaophi . . —	—	—	—	—	—	—
Hathyr . . —	—	—	8	—	8	8
Choiak . . 4	—	—	—	8	—	—
Tybi . . . 4	4	4	4	—	4	4
Mechir . . —	4	4	4	4	4	4
Phamenoth. 4	4	—	—	—	—	4
Pharmuthi . 4	4	—	—	—	—	—
Pachon . . 4	4	—	—	8	4	4
Payni . . . 4	—	4	4	4	4	4
Epiph . . . 4	4	4	4	4	4	4
Mesore . . 8	4	—	—	10+2 Ob.	—	8
	(23. Jahr)	(24. Jahr)	(25. Jahr)			
Thoth . . . 2+2 Ob.	8	8	—	—	—	—
Phaophi . . —	2	6+2 Ob.	—	—	—	—
	38+2 Ob.	38	38+2 Ob.	38+2 Ob.	28	40

Diese Tabelle lehrt folgendes:

1. Je eine Kolumne des Papyrus stellt die Zahlungen für ein Jahr zusammen.

2. Der Rest für das 22. Jahr wurde erst im Thot des 23. Jahres bezahlt, der für das 23. in den Monaten Thot und Phaophi des 24. und der für das 24. in den ersten beiden Monaten des 25. Jahres.

3. Kol. IV r und Kol. I v buchen Zahlungen für dasselbe Jahr, aber höchstwahrscheinlich für verschiedene Leute; auf denselben Zahler beziehen sich Kol. II r—IV r und vermutlich auch Kol. III v, während Kol. I v und II v einen anderen Steuerzahler nennen; darüber s. u. S. 8f.

4. Die Höhe der jährlichen Abgabe beträgt in drei Fällen 38 Drachmen 2 Obolen, in je einem 38 Dr., 28 Dr. und 40 Dr. Die in dem übrigen Material gewöhnlich angegebene Höhe ist 38 Dr. 2 Ob., aber auch 38 Dr. sind sonst belegt (vgl. Grenfell-Hunt, P. Tebt. II S. 96); dagegen gibt es für die Summen von 28 Dr. und 40 Dr. bis jetzt noch keine Parallelen.

<sup>1</sup> Kol. I r lasse ich wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes hierbei fort. In Kol. III v sind für die Zahlungen von 8 Drachmen die Monate nicht genau zu bestimmen. Bei den nicht weiter bezeichneten Zahlen ist Drachmen zu ergänzen.



Folgende Abkürzungen werden in diesem Stück wiederholt angewandt: ἀριθ, ἀριθ<sup>θ</sup>, ἀριθ̄, ας = ἀριθμήσεως; γερδ, γερ = γέρδιος; = γίνεται; δῆ = δημοσίων; διὰ<sup>λ</sup> = διὰ λόγου; διεγρ, διεγς, διες = διέγραψε; δραχ̄, δραχ, ς = δραχμάς; ἐπι<sup>λ</sup> = ἐπὶ λόγου; L, ς, ς = ἔτους; ιερς ὠν oder ὠν = ἱερατικῶν ὠνῶν; κῶ = κωμῶν; λοι<sup>τ</sup> = λοιποῖς; μισθ, μισ<sup>θ</sup> = μισθωταῖς; οβδ, οβ<sup>λ</sup> = ὀβολούς; = = ὀβολούς δύο; τεπτυνῆ = Τεπτύνεως; υ<sup>τ</sup> = ὑπέρ; φᾶ<sup>ω</sup>, φᾶ = Φαῶφι.

Kol. I r entered as SB 14.2.

- 1 ἔτους κα Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀντωνείνου] Παρθικοῦ με-  
 γίστου Βρετανικοῦ  
 2 μεγίστου Γερμανικοῦ μεγίστου Εὐσεβοῦς Σεβαστ]οῦ. ἀριθ(μήσεως)  
 Φ[αῶ]φι διέγρ(αψε) Διδύ-  
 3 μῶ καὶ Δημητρίῳ μισθ(ωταῖς) ἱερατικῶν ὠνῶν Τεπτύνεως καὶ τῶν  
 συνκυρ[ουσιῶν] κω(μῶν) Βελ-  
 4 λῆς διὰ λ(όγου) Αὐρηλίου Πρωτᾶ γερδ(ίου) ὑπ(έρ) δη(μοσίων) τοῦ  
 αὐτοῦ ἔτους ἐπὶ λ(όγου) δραχμάς  
 5 ] schwache Spuren  
 6 , ἀρι]θ(μήσεως) Φαμεν[ὠθ]  
 ἄλλας δραχ(μάς)  
 7 ], ἀριθ(μήσεως) Παῦν[ι  
 ἄλλ]ας δραχ(μάς) τεσ-  
 8 σάρας κβς] Φαῶ(φι) ὑπ(έρ) κας  
 δρ[αχ(μάς) x] /ςx

Z. 1 l. Βρετανικοῦ, so auch II r 2 und III r 2

Kol: II r

- 1 ἔτους κβ Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀντωνείνου Π[αρθικοῦ  
 2 μεγίστου Βρετανικοῦ μεγίστου Γερμανικοῦ μεγίστου Ε[ὐ]σε[β]οῦς]  
 3 Σεβαστοῦ. ἀριθ(μήσεως) Χ[ύ]ακ διέ]γρ(αψε) Δημητρίῳ καὶ Διδύμῳ  
 καὶ Εὐτύχ[ω] μισθ(ωταῖς)  
 4 ἱερ(ατικῶν) ὠν(ῶν) Τεπτύνεω[ς] καὶ τῶν συνκυρουσιῶν κω(μῶν)  
 Ἑρακλᾶς Βελλῆ γέρ(διος) ὑπ(έρ)

- 5 δη(μοσίων) τοῦ αὐτοῦ ἔτους [ἐπὶ λ(όγου) δραχ(μάς) τέσσαρας /σδ,  
[ἀριθ(μήσεως)] Τῶβι ἄλλας δραχ(μάς) [τέσ]σαρας /σδ,  
6 ἀριθ(μήσεως) Φα(μενώθ) ἄλλας δραχ(μάς) τέσ[αρ]ας /σδ, (2. Hand?)  
ἀριθ(μήσεως) Φαρμουθι ἄλλας δ[ρα]χ(μάς) [τέσσα-  
7 ρες /σδ, (3. Hand?) ἀριθ(μήσεως) Παχῶν ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρας  
/σδ, ἀριθ(μήσεως) Παῦνι ἄλλας δραχ(μάς)  
8 τέσσαρες /σδ (4. Hand) ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ CVNECΧON (3. Hand) ἀριθ-  
(μήσεως) Ἐπειφ ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρας /[σδ,  
9 ἀ]ριθ(μήσεως) Μεσορή ἄλλας δραχ(μάς) ὀκτώ /ση, ὁμοίως Θῶθ ἄλλας  
δραχ(μάς) δύο ὀβ[ολ(οὺς)] δύο  
10 /σβ=]

## Kol. III r

- 1 Ἔτους κτ Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀντωνείνου  
2 Παρθικοῦ μεγίστου Βρεντανικοῦ μεγίστου Γερμανικοῦ  
3 μεγίστου Εὐσεβοῦς Σεβαστοῦ. ἀριθ(μήσεως) Τῶβι διεγράφη Δη-  
4 μητρίω καὶ Διδύμω μισθ(ωταῖς) ἱερατικῶν ὠνῶν Τεπτύ-  
5 νεως καὶ τῶν συνκυρουσῶν κω(μῶν) Ἡρακλᾶς Βελλῆ  
6 γέρ(διος) ὑπ(ἐρ) δη(μοσίων) τοῦ αὐτοῦ ἔτους ἐπὶ λ(όγου) δραχ(μάς)  
τέσσαρες /σδ,  
7 (2. Hand?) ἀριθ(μήσεως) Μεχείρ ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρες /σδ,  
(1. Hand) ἀριθ(μήσεως) Φαμενώθ  
8 ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρες /σδ, (2. Hand) ἀριθ(μήσεως) Φαρ(μουθι)  
ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρες /σδ,  
9 (1. Hand) ἀριθ(μήσεως) Παχῶν ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρες /σδ,  
(2. Hand) ἀριθ(μήσεως) Ἐπειφ ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρες /σδ,  
10 ἀριθ(μήσεως) Μεσορή ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρες /σδ, κδς Θῶθ  
ὑπ(ἐρ) κτς ἄλλας δραχ(μάς) ὀκτώ /ση,  
11 κδς Φαῶ(φι) ὑπ(ἐρ) κτς δραχ(μάς) δύο /σβ

Z. 3 1. διέγραψε    Z. 4 ἱερατικῶν    Z. 5 συνκυρουσῶν    Z. 8 φαῶ

## Kol IV r

- 1 κδς ἀριθ(μήσεως) Ἀθῦρ διέγ(ραψε) Αὐρηλίους Δημητρίω  
2 καὶ Εὐτύχῳ καὶ Διδύμῳ μισθ(ωταῖς) ἱε(ρατικῶν) ὠν(ῶν) Τεπτύνε(ως)

- 3 καὶ τῶν συνκυρουσ(ῶν) κω(μῶν) Αὐρήλιος Ἑρακλᾶς υἱὸς  
 4 Βελλῆ γερδ(ιος) ὑπ(έρ) δη(μοσίων) τοῦ αὐτοῦ ἔτους ἐπὶ λόγου) δραχ(μάς)  
 5 τέσσαρας /ςδ καὶ ὑπ(έρ) Βελλῆ δραχ(μάς) τέσσαρας  
 6 /ςδ, ἀριθ(μῆσεως) Τῶβι ἄλλας [δρ]αχ(μάς) τέσσαρας /ςδ,  
 7 ἀριθ(μῆσεως) Μεχείρ ἄλλας δραχ(μάς) τέσ[σε]ρας /ςδ,  
 8 ἀριθ(μῆσεως) Παῦνι ἄλλας δραχ(μάς) τέ[σ]σερας /ςδ,  
 9 ἀριθ(μῆσεως) Ἐπειφ ἄλλας δραχ(μάς) τέσσο[ερ]ας /ςδ,  
 10 κες Θῶθ ὑπ(έρ) κδς ἄλλας δραχ(μάς) ὀκτώ /ση, κες  
 11 Φαῶ(φι) ὑπ(έρ) κδς δραχ(μάς) ἕξ ὀβ(ολοὺς) δύο /ςζ =

## Kol. I v

- 1 κδς Χύακ διέγ(ραψε) Αὐρηλίους Δημητρίω καὶ τοῖς  
 2 λοιπ(οῖς) μισθ(ωταῖς) ἐε[ρ(ατικῶν) ὧν] ἄν Τεπτύνεως καὶ τῶν συνκυ-  
 ρουσῶν  
 3 κω(μῶν) Βελλῆς διὰ λόγου) Αὐρηλίου Πρωτᾶ γερδ(ίου) ὑπ(έρ) δη(μο-  
 σίων) τοῦ αὐτοῦ  
 4 ἔτους ἐπὶ λόγου) δραχ(μάς) ὀκτώ /ση, ἀριθ(μῆσεως) Μεχείρ ἄλλας  
 δραχ(μάς) τέσ-  
 5 σαρας /ςδ, ἀριθ(μῆσεως) Παχῶν ἄλλας δραχ(μάς) ὀκτώ /ση, ἀριθ-  
 (μῆσεως)  
 6 Παῦνι ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρας /ςδ, ἀριθ(μῆσεως) Ἐπειφ ἄλλας  
 7 δραχ(μάς) τέσσαρας /ςδ, ἀριθ(μῆσεως) Μεσορή δραχ(μάς) δέκα ὀβο-  
 λ(οὺς) δύο  
 8 /ςζι =

## Kol. II v

- 1 κες Ἀθῶρ διέγ(ραψε) ὁ αὐτὸς Βελλῆς [δι]ὰ λόγου) Πρωτᾶ γερδ(ίου)  
 2 ὑπ(έρ) δη(μοσίων) τοῦ αὐτοῦ κε L ἐπὶ λόγου) δραχ(μάς) ὀκτώ /ση,  
 3 ἀριθ(μῆσεως) Τῶβι ἄλλας δραχ(μάς) τέσσαρας, [ἀριθ(μῆσεως)] Μ[ε-  
 χείρ] ἄλλ[ας  
 4 δραχ(μάς) τέσσαρας /ςδ, ἀριθ(μῆσεως) Παχῶν ἄλλας δρ[αχ(μάς)]  
 5 τέσσαρας /ςδ, Παῦνι ἄλλας δραχ(μάς) τέσσα[ρας] /ςδ,  
 6 ἀριθ(μῆσεως) Ἐ[π]είφ ἄλλας δραχ(μάς) τε[ε]σσαρας /ςδ

## Kol. III v

- 1 κε[ς] [Μονατ δι]έ[γραψε] Αὐρηλίοις Δη[μητρίω] καὶ τοῖς λοι[ποῖς]  
 2 [μισθ[ωταῖς] ἱερ[ατικῶν] ὠν[ῶν] Τεπ[τύνεως] καὶ] τῶν συνκυρουσῶν  
 κω[μῶν] Αὐρήλιος  
 3 [Ἡρακλῆς υἱὸς(?)] Βελλῆ [τέρδ[ιος]] ὑπ[έρ] [δη[μοσίων] τ]οῦ αὐτοῦ  
 κε[ς] ἐπὶ λόγου δραχ[μᾶς]  
 4 ὀκ[τώ /ση], ἀ[ριθμῆσεως] Τῦβι ἄλλα[ς] δρ[αχμᾶς] τέσσαρας /δ,  
 5 ἀ[ριθμῆσεως] Μεχειρ ἄλλ[ας] δραχ[μᾶς] τέσσαρας /δ, ἀ[ριθμῆσεως]  
 Φαμενώθ  
 6 ἄλλας [δραχ[μᾶς] τέ]σσαρ[ας] /δ, ἀ[ριθμῆσεως] Παχῶν ἄλλας  
 7 δραχ[μᾶς] τέσσαρας] /δ, Παῦνι ἄλλας δραχ[μᾶς] [τέσσαρας  
 8 /δ, ἀ[ριθμῆσεως] Ἐπειφ ἄλλας δραχ[μᾶς] τέσσαρας /δ,  
 9 ἀ[ριθμῆσεως] Μεσορῆ(?) δρ[αχμᾶς] ὀκτώ /ση

Übersetzung von Kol. II r<sup>1</sup>: „22. Jahr des Marcus Aurelius Severus Antoninus Parthicus Maximus Britannicus Maximus Germanicus Maximus Pius Augustus. Zur Verrechnung für Choiak zahlte an Demetrio., Didymos und Eutychos, Pächter der ἱερὰ καὶ ὠνάι von Tebtynis und den anstehenden Dörfern, Herakias, der Sohn des Belles, Weber, für öffentliche Getähle des selben Jahres auf Abschlag vier Drachmen, macht 4 Dr.; zur Verrechnung für Tybi weitere vier Drachmen, macht 4 Dr.; zur Verrechnung für Phamenoth weitere vier Drachmen, macht 4 Dr.; zur Verrechnung für Pharnuthi weitere vier Drachmen, macht 4 Dr.; zur Verrechnung für Pachon weitere vier Drachmen, macht 4 Dr.; zur Verrechnung für Payni weitere vier Drachmen, macht 4 Dr. — ich Demetrios habe es erhalten —; zur Verrechnung für Epiph weitere vier Drachmen, macht 4 Dr.; zur Verrechnung für Mesore weitere acht Drachmen, macht 8 Dr.; ebenso im Thot weitere zwei Drachmen zwei Obolen, macht 2 Dr. 2 Ob.“

Kol. II r Z. 4 Zu Βελλῆ als Genetiv von Βελλῆς (wie auch Kol. III r 5, IV r 4, III v 3) vgl. Preis. SB 4325, Sp. 8, Z. 9 [III]: διὰ γεωργῶν Κοπρῆ Βελλῆ καὶ μετόχων. Anderwärts finden sich die Genetivformen Βελλέου, Βελλείου, Βελλήου und Βελλήτου.

Z. 5 An sehr vielen Stellen ist es unmöglich, zu entscheiden, ob die Schreibung τέσσαρες, τέσσαρες, τέσσαρας oder τέσσαρας vorliegt; zu dieser Erscheinung im allgemeinen vgl. Mayser I S. 55—60 und S. 14.

Z. 8 ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ CVNECXON: Die Subskription des in den meisten Kolumnen an der Spitze stehenden Erhebers (in Unziale) findet sich nur an dieser einen Stelle; durch sie ist der Charakter der Rolle als „Erheber-

<sup>1</sup> Wegen der geringen Abweichungen der anderen Kolumnen von diesem Formular übersetze ich nur diese eine Kolumne.

quittung“ völlig gesichert, s. Wilcken, Archiv I 141. Über den Gebrauch von συνέχειν s. Preisigke WB unter 6.

Z. 9 Dem ὁμοίως hier entspricht in Kol. III r 10 und IV r 10 die Wendung κδ ἔτους Θῶθ ὑπὲρ κγ ἔτους und κε ἔτους Θῶθ ὑπὲρ κδ ἔτους. — Die Ergänzung ὁβ[ολ(ούς)] δύο ist nach Kol. IV r 11 und Kol. I v 7 vorgenommen.

Kol. III r Z. 3 Zu dem falschen διεγρῶφη statt διέγραψε vgl. P. Tebt. II 601.

Kol. IV r Z. 1 Die Kaisertitulatur ist weggelassen. Vor die Namen der μισθῶται ist Αὑρηλίους getreten.

Z. 3 υἱός ist unsicher; aber was könnte sonst dastehen? [Auch ich lese υιος, nicht etwa ὁ καί, worauf man vielleicht verfallen könnte, weil in der gleichzeitig erworbenen, noch nicht veröffentlichten Geldsteuerliste P. Inv. 274 v I 9 Βελλῆς ὁ καὶ Ἡρακλ(ᾶς) steht. K. Kalbfleisch.]

Z. 5 Auffallenderweise setzt sich hier die Zahlung für Ἀθύρ aus zwei Posten zusammen. Die eine Zahlung von 4 Drachmen leistet Heraklas wie gewöhnlich, aber die zweite, die ich nicht anders als durch ὑπὲρ Βελλῆ gekennzeichnet entziffern kann, begegnet sonst nirgends. Da die Jahressumme unter Einschluß dieser Zahlung den gewöhnlichen Betrag ausmacht, so ist kaum anzunehmen, daß dieser Belles, für den die Zahlung geleistet wird, unabhängig von dem Betrieb des Heraklas zu dieser Steuerzahlung verpflichtet war, sondern vielmehr, daß dieser Betrag ein inhärierender Bestandteil der von Heraklas zu bezahlenden Abgabe war. Wenn es sich hierbei um seinen Vater handelte, wäre die Erklärung vielleicht darin zu suchen, daß der Vater in dem Betrieb des Sohnes mitwirkte. Allerdings erhebt sich auch hier eine Schwierigkeit. Unter der Voraussetzung nämlich, daß 1. die δημόσια, mit dem γερδιακόν identisch, gewerbliche Lizenzsteuer sind (s. Otto a. a. O.) und 2. diese auf jedem einzelnen ruhten, auch auf denjenigen, die nicht selbständig waren (vgl. Préaux, Ostr. Brooklyn S. 59; Schwahn, Art. Teie in RE VA 284), hätten sowohl Belles als auch Heraklas je 38 Drachmen 2 Obolen jährlich zahlen müssen. Aber vielleicht bedarf umgekehrt die zweite Voraussetzung auf Grund des aus unserem Papyrus vermutlich zu rekonstruierenden Tatbestandes einer Modifikation.

Kol. I v Z. 1 Der Kopf wie in Kol. IV r.

Z. 3 Hier erscheint auf einmal ein Βελλῆς als der eigentliche Zahler, allerdings zahlt er anscheinend nicht für eigene Rechnung, sondern für die eines anderen Webers, Aurelios Protas. Denselben Befund bietet die nächste Kolumne. Zunächst die Frage: Ist dieser Belles mit dem Vater des Heraklas der vorhergehenden Kolumnen identisch? Diese Frage möchte ich bejahen. Denn der Papyrus stellt eine fortlaufende Reihe von Erheberquittungen dar, deren Vereinigung auf einem Quittungsbogen doch nur dann verständlich ist, wenn sie für eine Person oder einen Betrieb ausgestellt waren. So konnten die Quittungen für Heraklas und Belles deshalb auf einem Blatt zusammengestellt werden, weil sie als Vater und Sohn einen Betrieb führend zusammengehörten. Während also der Βελλῆς dieser Ko-



lumne m. E. zwar der Vater des Heraklas und somit mit dem der vorhergehenden Kolonnen identisch ist und während ferner die für ihn durch Hierakias — nach der vorigen Kolonne — gezahlte Abgabe sozusagen für den Betrieb des Heraklas geleistet ist, so können diese durch ihn selbst vorgenommenen Zahlungen mit dem Betrieb des Heraklas nichts zu tun haben. Dies ergibt sich aus der Deutung des auf den Namen folgenden Textes (darüber gleich). — Die Tatsache, daß die Abgaben für den Betrieb des Heraklas schon in der vorigen Kolonne quittiert sind, könnte nur dann zum Beweis herangezogen werden, wenn sich die oben ausgesprochene Vermutung (zu Kol. IV r 5), daß nicht jeder einzelne in einem Betrieb tätige diese Abgabe entrichten mußte, als richtig herausstellte. — Von den auf Βελλης folgenden Buchstaben sind sicher nur zu erkennen: 1. δ an erster Stelle, 2. λ über dem letzten Buchstaben des Wortes; die auf δ folgenden Zeichen könnten etwa ω, ια, υ sein; davon ist mir ια am wahrscheinlichsten; ich lese also διὰ und löse das in διὰ λ(όγου) auf. Diese Wendung findet sich in einer von Preis. WB s. v. λόγος angeführten Stelle, wo es heißt: Ἑρμῆς δὲ διὰ λόγου Μελανᾶς „Hermes, in den Akten unter dem Namen Melanias geführt“. An unserer Stelle werden wir jedoch die bei Preis. s. v. λόγος 14 verzeichnete Bedeutung „Titelkonto, Konto“ zur Erklärung heranziehen und διὰ λόγου mit „auf Konto“, „für Konto“ übersetzen, woran sich der Genetiv des Namens sinngemäß anschließt. Belles zahlt also „für das Konto des Aurelios Protas“ ein, d. h. er leistet die Steuerzahlung für jenen, sei es, daß er ihm die Summe vorstreckt, sei es, daß er als sein Schuldner durch Zahlung dieses Betrages einen Teil seiner Schulden abträgt; den Grund, wieso er dazu kam, für jenen zu zahlen, werden wir wohl nicht mehr ermitteln können.

Kol. II v Z. 1 Auch hier tritt Belles als Zahler für Protas auf. Die ausdrückliche Nennung der Empfänger ist weggelassen.

Kol. III v Z. 1 In dieser Kolonne werden wieder die Zahlungen des Heraklas notiert, wahrscheinlich für das 25. Jahr (κε)<sup>1</sup>. Während für das 24. Jahr erst die Zahlung durch Heraklas und dann die durch Belles quittiert ist, läge hier die umgekehrte Reihenfolge vor.

## 48 Quittungsbogen für Biersteuer [224/5 n. Chr.]

P. 263. Höhe 23 cm, Breite 37,5 cm; zwei Klebungen im Abstand von etwa 18 cm. Links ist ein freier Raum von 5–6 cm, rechts von 19–20 cm, unten von 8,5 cm. Der Papyrus ist am rechten Rand abgebrochen; ferner ist die linke untere Ecke bis auf kleine Streifen in der Breite des linken Randes, also 6 cm, ausgebrochen. Offenbar sollten auf diese Kolonne noch mehrere folgen, sonst hätte man nicht ein so großes

<sup>1</sup> Obwohl Caracalla schon am 6. oder 8. April 217 ermordet wurde, (RE II Sp. 2450), ist die Lesung κε nicht völlig ausgeschlossen, s. z. B. Wilcken zu Ostr. 991.

Blatt verwendet. Daß solche Quittungsbogen (s. o. S. 1 mit Anm.) nicht immer voll ausgenützt wurden, hat man öfter beobachtet, s. Preisigke zu P. Straßb. 6 [255–261] S. 28f., 28 [305] S. 105 und SB 5677 [222]. — Die Schrift der Vorderseite unseres Blattes läuft in Faserrichtung. Wahrscheinlich sind zwei Hände zu unterscheiden; mit dem letzten Wort von Z. 10 setzt die zweite ein. Eine dritte, der Z. 15–18 bis *οκ* (in *οκτω*) und Z. 19 zuzuweisen wären, möchte ich nicht annehmen, da die Unterbrechung durch das sicher von der zweiten Hand geschriebene *τω οβολους* (Z. 18) zu seltsam wäre; eher glaube ich, daß die Schrift der zweiten Hand nicht immer ganz gleich aussehen muß. Dabei ist außer der Möglichkeit, daß der *κάλαιος* gewechselt wurde, zu berücksichtigen, was Preisigke in der Einleitung zum P. Straßb. 8 [III] S. 38f. ausführt: „In Spalte 2 läßt sich die auch anderwärts öfter zu beobachtende Tatsache deutlich erkennen, daß die benutzte Tinte während des Schreibens schnell und stark verblaßte, und daß man dann durch Umschütteln und Umrühren der Tinte das dunklere Aussehen wiederherstellte. So sind die Buchstaben *Αυρ* in Z. 10 ganz blaß, die weiteren Buchstaben *ηλιας* sowie die nachfolgenden Wörter dunkler“; vgl. auch das Folgende.

Auf der Rückseite steht an der dem *Αυτοκράτορος* der Vorderseite entsprechenden Stelle eine flüchtige, senkrecht zur Faserrichtung laufende Eintragung, die schwer zu entziffern ist, da der Schreiber daran verbessert hat. Ich lese etwa: *ἀριθ(μῆσεως) Ἐπιφ διὰ τοὺς πρεσβ(υτέρους)*, wobei das erste und das letzte Wort durch einen Strich über bzw. hinter dem letzten ausgeschriebenen Buchstaben abgekürzt sind und *διὰ* aus *πτε* verbessert zu sein scheint. Vielleicht wollte der Schreiber erst nach *Ἐπιφ* gleich *πρεσβύτεροι* schreiben. Zu *διὰ* mit dem Akkusativ statt mit dem Genetiv s. Mayser II 2 S. 368f. und Radermacher, Neut. Gr.<sup>2</sup> S. 142. Über die Frage, ob diese Eintragung inhaltlich zur Vorderseite gehört, s. u. S. 11.

Die Vorderseite ist auf das 3. Jahr Alexanders, also 224/5 n. Chr., datiert. Die Zahlungen erfolgen für Biersteuer (*ὑπὲρ ζυτηρᾶς κατ' ἀνδρά*); sie werden durch die *πρεσβύτεροι κῶμης Κερκήσεως* an einen oder den *μισθωτῆς ἱερατικῶν ἰνῶν Τεκτόνως καὶ τῶν συγκυρουσῶν κῶμης* ist (s. unten S. 15). Betrachten wir zunächst die *ζυτηρὰ κατ' ἀνδρα*. Sie erscheint neben der *ζυτηρὰ*, muß also eine andere oder doch speziellere Abgabe sein. Als Belege dafür aus römischer Zeit notiere ich: P. Fay. 47a [114–5], P. Fay. 262 [104], Ostr. Fay. 10 [54–68] (*ζυτοποιία κατ' ἀνδρα*), P. Anh. II 121 [183 oder 215], Ostr. Tebt. 1 [1] (P. Tebt. II S. 335), Ostr. Tebt. 2 [I,II], P. Ryl. 196, 11 [196], P. Jena 2 [214/5], BGU 1705, 2 [I,II], P. Bouriant 27 [178], Ostr. Straßb. 165 [II,III] und Ostr. Oslo 12 [211]. Die Deutung dieser Abgabe ist immer noch nicht gesichert. Nach Otto, Priester und Tempel I S. 301 Anm. 5 und II 331 ist sie die gewerbliche Lizenzsteuer der Bierbrauer im Gegensatz zu der als Ertragssteuer aufzufassenden *ζυτηρὰ* (Otto I 298, II 60); nach Reil, Beitr. z. Kenntn. d. Gewerbes im heil. Aeg. S. 169 dagegen wäre die *ζυτηρὰ κατ' ἀνδρα* möglicherweise eine Biersteuer, die die nicht gewerbsmäßige Hausbrauerei belastete (so auch Schwahn, Art. Tele in RE V A 286), während die *ζυτηρὰ* als Konzessionspacht für gewerbsmäßige Brauerei anzusehen wäre. Diese beiden Deutungen stimmen darin überein, daß sie

in der *ζυτηρά* eine auf der Produktion lastende Steuer sehen, eine Annahme, der gegenüber Kühn (BGU VI 1355—58 S. 114f.) die Deutung als eine den Verbraucher unmittelbar treffende Konsumsteuer in Erwägung zieht. Andererseits kommt Amundsen (Ostr. Oslo 12 S. 31f.) in Weiterbildung der Ausführungen Reils zu der Vermutung, die *ζυτηρά κατ' ἄνδρα* habe seit dem 2. Jahrh. v. Chr. auf fast allen Haushaltungen gelastet und sei möglicherweise als eine Art Kopfsteuer von jedem Familienmitglied erhoben worden. Die Höhe des für *ζυτηρά κατ' ἄνδρα* quittierten Betrages beläuft sich in unserem Stück von Thot bis Pharmuthi auf je 32 Dr., in den Monaten Pachon und Payni auf je 28 Dr. 24 Ob., also auch auf je 32 Dr., im Monat Epiph auf 28 Dr. 20 Ob. Für den Mesore ist keine Zahlung mehr angegeben, vermutlich bricht die weitere Eintragung hier aus unbekanntem Gründen ab: ich glaube, daß sowohl die Zahlung für Epiph noch um 4 Obolen hatte vermehrt werden sollen als auch die Monatsrate für Mesore noch fällig war, und in diesem Zusammenhang möchte ich auf die Eintragung auf der Rückseite zurückkommen. Vermutlich sollte dort die Nachzahlung von 4 Obolen für Epiph nachträglich quittiert werden, so daß also diese kurze Notiz den Inhalt der Vorderseite ergänzen würde. Man wird also m. E. durchgehend eine monatliche Zahlung von 32 Drachmen ansetzen müssen. Nun bezahlt jedoch nicht ein einzelner Steuerzahler diese Summe, sondern die *προσβύτεροι κώμης Κερκισίσεως* übermitteln sie dem *μισθωτής ἱερατικῶν ὀνῶν κτλ.* als Ergebnis ihrer Steuererhebung bei mehreren Einzelpersonen. Legt man als monatliche Rate eines einzelnen den durch O. Straß. 165 [H. III] und O. Oslo 12 [211] für einen Monat bezeugten Betrag von 4 Drachmen<sup>2</sup> zugrunde, so käme man hier auf acht steuerpflichtige Personen, von denen die *προσβύτεροι* die Steuer eingezogen hätten. Über die *προσβύτεροι κώμης* als Steuererheber s. Wilcken, Grdz. S. 217; als Erheber der *ζυτηρά* begegnen sie bei Wilcken, Chrest. 272 [136]. — Über die *μισθωταὶ ἱερατικῶν ὀνῶν* s. oben S. 1ff. Aus dem hier vorliegenden Sachverhalt läßt sich, wie schon oben (S. 3) angedeutet wurde, wohl ein neues Argument für die Annahme gewinnen, daß die *μισθωταὶ ἱερατικῶν ὀνῶν* im Dienst des Staates standen. Nach unserem Papyrus wird die *ζυτηρά κατ' ἄνδρα* durch die *προσβύτεροι κώμης* erhoben und von diesen an den *μισθωτής ἱερατικῶν ὀνῶν* abgeführt. Die *προσβύτεροι κώμης* fungieren als staatliche Steuererheber. Nun ist es doch aber höchst unwahrscheinlich, daß eine Abgabe, die durch ein vom Staat beauftragtes Organ für den Staat erhoben wurde, an nichtstaatliche Stellen weitergeleitet worden sein sollte; wir werden vielmehr umgekehrt hieraus schließen müssen, daß auch die nächste Instanz (der *μισθωτής ἱερατικῶν ὀνῶν*) im Auftrag des Staates fungierte.

<sup>1</sup> Auf eine Drachme kommen hier 6 Obolen. Daß die Obolenbeträge nicht in Drachmen umgerechnet sind, begegnet auch sonst; vgl. Curschmann P. land. S. 311.

<sup>2</sup> Irreführend scheint mir die Anm. zu P. Ox. 1433, 52 [238] über das nachweisliche Steigen des Betrages im 3. Jahrh. Der Irrtum ist darauf zurückzuführen, daß erstens die Beträge *ὕπερ ζυτηράς* und *ὕπερ ζυτηράς κατ' ἄνδρα* nicht streng geschieden werden, und zweitens nicht berücksichtigt wird, ob die betreffenden Zahlungen für einen einzelnen oder mehrere Personen für einen Monat oder mehrere Monate geleistet werden.

- 1 Ἐτους γ' Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου  
 2 Σεουήρου Ἀλεξάνδρου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ  
 3 ἀριθ(μῆσεως) Θωθ διέτρ(αφαν) Αὐρηλ(ίω) Δημητρίω μισθ(ωτῆ)  
 ἱερ(ατικῶν)  
 4 ὠνῶν Τεπτύνεως καὶ τῶν συνκυρουσῶν  
 5 κω(μῶν) Κολλοῦθος Πανούφεως κα[ι] Κρονίων  
 6 καὶ οἱ λοιπ(οἱ) πρεσβύτεροι κώμης Κ[ερ]κήσεως  
 7 ὑπ(έρ) Ζυτηράς κατ' ἄνδρα ὑπ(έρ) δη[μο]σί[ων] τοῦ αὐτοῦ  
 8 ἔτους ἐπὶ λόγου δραχμὰς τριάκοντα δύο γ(ίνεται) ἡβ, ἀριθ(μῆσεως)  
 9 Φαῶφι ἄλλας ἡβ, ἀριθ(μῆσεως) Ἀθύρ ἄλλας ἡβ, ἀριθ(μῆσεως)  
 10 Χύακ ἄλλας ἡβ, ἀριθ(μῆσεως) Τύβι ἄλλας ἡβ, (2. Hand) ἀριθμῆ(σεως)  
 11 Μεχεῖρ ἄλλας δραχμὰς τριάκοντα δύο γ(ίνεται) ἡβ,  
 12 ἀριθ(μῆσεως) Φαμενώθ ἄλλας δραχμὰς τριάκον-  
 13 τα δύο γ(ίνεται) ἡβ, ἀριθμῆσεως Φαρμοῦθι ἄλλας ἡβ,  
 14 ἀριθμῆσεως Παχῶν ἄλλας δ[ραχ(μὰς)] εἰ[κο]σι ὀκτώ ὀβο-  
 15 λους εἴκοσι τεσέρων γ(ίνεται) ἡκ - ÷ κδ,  
 16 ἀριθμῆσεως Παῦνι ἄλλας δραχμὰς εἴκοσι ὀκτώ  
 17 ὀβολους εἴκοσι τεσέρων γ(ίνεται) ἡκ - ÷ κδ,  
 18 ἀ[ριθ]μῆ[σε]ως Ἐπιφ ἄλλας δραχμὰς εἴκοσι ὀκτώ ὀβολους  
 19 εἴκοσι γ(ίνεται) ἡκ - ÷ [κ

Z. 3 Die Abkürzung von ἀριθμῆσεως ist stets durch einen Strich über dem oder den letzten geschriebenen Buchstaben angedeutet .θωθ διέτρς αυρή μισθ ιερς Z. 5 κω Z. 6 λοι¹ Z. 7 υ¹ Z. 8 ε¹ γ(ίνεται) stets durch γ dargestellt außer in Z. 11, wo es durch γι, und Z. 13, wo es durch / bezeichnet ist.

Übersetzung: „3. Jahr des Imperators Caesar Marcus Aurelius Severus Alexander Pius Felix Augustus. Zur Verrechnung für Thot zahlten an Aurelios Demetrios, Pächter der priesterlichen Rechte von Tébtynis und den anstoßenden Dörfern, Kolluthos, Sohn des Panuphis, und Kronion und die übrigen Dorfältesten von Kerkesis an Biersteuer nach Personen für die öffentlichen Gefälle desselben Jahres auf Abschlag 32 Drachmen, macht 32 Dr.; zur Verrechnung für Phaophi weitere 32 Dr.; zur Verrechnung für Hathyr weitere 32 Dr.; zur Verrechnung für Choiak weitere 32 Dr.; zur Verrechnung für Tybi weitere 32 Dr.; zur Verrechnung für Mecheir weitere 32 Drachmen, macht 32 Dr.; zur Verrechnung für Phamenoith weitere 32 Drachmen, macht 32 Dr.; zur Verrechnung für Pharmuthi weitere 32 Dr.; zur Verrechnung für Pachon weitere 28 Drachmen 24 Obolen, macht 28 Dr. 24 Ob.; zur Verrechnung für Payni weitere 28 Drachmen 24 Obolen, macht



28 Dr. 21 Ob., zur Verrechnung für Epiph weitere 28 Drachmen 20 Obolen, macht 28 Dr. 20 Ob.“

Z. 5 Κρονίων: Über die in Tebtynis und Umgebung häufigen Kronos-Namen s. jetzt Carl Erik Holm, Griechisch-ägyptische Namenstudien, Uppsala 1936, S. 32 ff. und 125 ff.

Z. 6 Kerkesis im Polemonbezirk (s. P. Tebt. II S. 383) ist eines der unter dem Begriff συγκυροῦσαι κῶμαι zusammengefaßten Dörfer. So erscheint es auch unten Nr. 49 IIr 15 und IVr 17 unter den ἄλλα κῶμαι, deren Getreidezählung die Sitologen von Tebtynis buchen.

Z. 8 Die Auflösung ἐπ(ὶ λόγῳ) steht durch die Parallelen (z. B. oben Nr. 47 IIIr 6; IVr 4) fest, obwohl die Abkürzung sonst nicht so weit getrieben ist.

Z. 15 Hier und in Z. 17 steht irrtümlich der Genetiv τεσέρων oder τεσάρων statt des Akkusativs. Eine genaue Parallele ist mir nicht bekannt. Eine gewisse Ähnlichkeit zeigt vielleicht der Wechsel zwischen Akkusativ und Genetiv bei distributiven Angaben, s. Mayser II 3 S. 203, 38 ff. Dem Schreiber unterliefe der Irrtum wohl dadurch, daß ihm der bei Wertangaben geläufige Genetiv vorschwebte, vgl. Mayser II 2 S. 135, 43 ff. Zwischen τεσέρων und γ(ίναται) ist ein Abstand von 4 cm, in Z. 17 von 2,5 cm.

#### 49 Sitologenberichte (Dienstkladde) [221 n. Chr.]

P. 276. Höhe 21,5 cm, Breite 68 cm; mehrere Klebungen. Auf der Vorderseite sieben Spalten, von der ersten ist aber nur das rechte Drittel erhalten. Das Blatt, auf dem Kol. IVr steht, war schlecht gearbeitet, so daß die Vertikalfasern an einer Stelle etwa 4 mm auseinanderklaffen. Die Schrift läuft in Faserrichtung. Es sind verschiedene Hände zu unterscheiden. Von derselben, hier als erste bezeichneten Hand geschrieben sind Kol. II, von Kol. III Z. 1—6 sowie die Datierung am Ende, Kol. IV und von Kol. V Z 1—7 sowie die Datierung am Ende; diese Teile gehören auch inhaltlich zusammen. Ferner sind von derselben Hand vielleicht die Datierungen in Kol. I und VII geschrieben. Dieselbe Schrift wie die Rückseite zeigt die Mitte von Kol. Vr (zwischen Z. 7 und 8), die auch inhaltlich zur Rückseite gehört; von dieser zweiten Hand scheint auch die Beschriftung der mittleren Partie von Kol. III (zwischen Z. 6 und 7) zu stammen; vielleicht ist ihr auch die Randnotiz zwischen Kol. II und III zuzuweisen. Es bleibt als dritte Hand die von Kol. I (mit Ausnahme des Datums?), als vierte die von Kol. VI und VII, als fünfte die der im Zwischenraum zwischen Kol. III und IV und zwischen Kol. IV und V gemachten Nachträge. In Kol. II ist der Papyrus stellenweise geschwärzt, in Kol. III sind die später eingetragenen Namen verwischt. Kol. VI und VII, die wesentlich kleiner geschrieben sind, sind stark zerstört; besonders in Kol. VI ist die Beschriftung größtenteils abgerieben.

Die Beschriftung von Kol. II—VII<sup>1</sup> der Vorderseite kam etwa folgendermaßen zustande: Zunächst entstanden Kol. II, von Kol. III Anfang und Datierung,

<sup>1</sup> Über die Entstehung des Textes von Kol. I — mit Ausnahme der



wenn nicht etwa die gesamten Datierungen zuerst eingetragen wurden (s. v.). Dann wurde der in der Mitte von Kol. III und V leer gelassene Raum von dem Schreiber der Rückseite ausgenutzt, indem er in Kol. V die jeweiligen Summen seiner auf der Rückseite vorgenommenen Rechnung zusammenstellte, in Kol. III andere Eintragungen vornahm. Darauf wurden — wahrscheinlich von einer sechsten Hand — Kol. VI und VII gefüllt, die die Eintragungen der Rückseite wiederholen, ohne die Tagessummen zu notieren; sie reichen zeitlich über die auf der Rückseite erhaltenen Eintragungen hinaus, wie auch die Summenposten in Kol. V. Die Datierung unter Kol. VII stand wahrscheinlich schon da, bevor die Kolumne ausgefüllt wurde; sie war wohl zusammen mit denjenigen in Kol. I, III und V von derselben Hand geschrieben worden; vielleicht waren auch dort die Datierungen eher entstanden als der übrige Text; dann würde sich der freie Raum in der Mitte, den erst der Schreiber der Rückseite ausfüllte, dadurch erklären, daß der für die Eintragungen vorgesehene Platz etwas zu reichlich bemessen war. Zuletzt entstanden wohl die gekritzelten Notizen in den Interkolumnien II/III, III/IV und IV/V<sup>1</sup>.

Die Vorderseite ist links abgebrochen; es fehlt mindestens ein Streifen in der Breite von  $\frac{2}{3}$  einer Kolumne; der Ausfall kann aber natürlich auch viel beträchtlicher sein. Rechts fehlt vielleicht nichts; zum mindesten war schon nicht mehr vorhanden, als die Rückseite beschrieben wurde, da auf der Rückseite an dieser Stelle der Anfang der Liste steht.

Auf der Rückseite befinden sich vier Kolumnen in sehr großer Schrift, die senkrecht zur Faserrichtung läuft. Links fehlt nichts, rechts weisen kleine Schriftspuren darauf, daß mindestens noch eine Kolumne folgte, vielleicht mehrere: also derselbe Befund, den auch die Vorderseite ergab, da Kol. IV der Rückseite der ersten Kolumne der Vorderseite entspricht.

Und nun zum Inhalt! Wir gehen von der Vorderseite aus und behandeln zunächst Kol. II mit den zu ihr gehörenden Teilen der Kol. III. Es ist dies ein Sitologenbericht, u. zw. ein summarischer Monatsbericht, *μηνιαῖος (λόγος) ἐν κεφαλῶν*<sup>2</sup> für den Monat Payni des Jahres 221; er ist von Aurelios Polion und den anderen Sitologen von Tebtynis verfaßt und an den Strategen Aurelios Sereniskos gerichtet; das sind dieselben Personen wie in dem sehr ähnlichen Monatsbericht für Thot P. Tebt. II 339 und unten in Nr. 50 und 51. Ich möchte daher annehmen, daß P. Tebt. 339 aus dem Jahr 220 stammt, indem das 4. Jahr der Herrschaft Elagabals anzunehmen ist, nicht das 4. Jahr Alexanders. Die Amtsdauer des Strategen Aurelios Sereniskos beträgt mindestens 5—6 Jahre, da er noch im J. 226 fungiert (vgl. P. Tebt. 288); allerdings trat noch im gleichen Jahr ein anderer an seine Stelle (s. Skeats Liste, *Nome Strategoi of Ptolemaic and Roman Egypt* S. 9, der auf P. Lond. Inv. Nr. 2235 verweist, und Henne, *Liste des stratèges*

Datierung — läßt sich nichts aussagen, da der Zusammenhang nicht herzustellen ist; vgl. unten S. 16.

<sup>1</sup> Diese Notizen sind, soweit lesbar, ohne Beziehung zu den Kolumnen, zwischen denen sie stehen, so z. B. Παροῦθις 5b, Ἡρώδη 5b.

<sup>2</sup> Vgl. durchgehend den Kommentar von Kalén zu P. Thunell I und IV in *Berl. Leihg. griech. Pap.*, Uppsala 1932, S. 43 ff.

*des romes égyptiens à l'époque gréco-romaine*, Kairo 1935, S. 61). Aurelios Setebekkos, auch Hermesias genannt, war Statthalter der Thebais- und Polemonbezirke des Arsinoitengauges. In Kol. II 2 steht Ἡρακλείου καὶ Πολέμωνος μερίδιον, was aber nur als ein Versehen erklärt werden kann, zumal auch gerade der Statthalter der Ἡρακλείου meris des Jahres 221 bekannt ist: er hieß Ἀρήλιος Ἴεραξ (s. SB 7468, Skeat S. 6, Henne S. 57). Die entsprechende Stelle in Kol. IV, die leider stark zerstört ist, scheint denselben Fehler gehabt zu haben. — Der Sitologe Aurelios Polion war mindestens 1½ Jahre im Dienst der Getreideverwaltung von Tebtynis tätig; er bezeugt nämlich im Thot des 4. Jahres (P. Tebt. 339, wenn die oben ausgesprochene Vermutung, daß das 4. Jahr Ptagabals gemeint sei, richtig ist), im Payni und Epiphi des 4. Jahres (s. u. Kol. II, III und IV, Vv), im Phaophi des 5. Jahres (s. u. Nr. 57) und im Mecheir des 5. Jahres (s. u. Nr. 57), d. h. also er fungierte mindestens von August/September 220 bis Januar/Februar 222. Die regelmäßige Amtszeit eines Sitologen betrug drei Jahre (Kälén Beri. Leihg. S. 43). Die Anlage des Berichtes entspricht der des P. Tebt. 339.

Sehr auffallend ist zunächst, daß in Kol. IV/V ein zweiter ἀρχαῖος ἐν κεφαλῇ für denselben Monat desselben Jahres vorliegt; dieser zweite Bericht unterscheidet sich von dem ersten dadurch, daß er als Weizeneingang eine viel größere Menge bracht, wodurch sich natürlich auch die προσσπορεύουσα erhöhen. Außerdem hatte der Schreiber bei der Aufstellung des ersten Berichtes vergessen, die für die anderen Dörfer veranschlagten Weizenmengen einzurechnen. Als er seine Fehler bemerkte, machte er einen neuen Bericht, so daß also der zweite eine Berichtigung des ersten darstellt. Dadurch bestätigt sich der Eindruck, den dieses Stück schon äußerlich macht: wir haben eine sogenannte Dienstkladde vor uns, welche Entwürfe und Abschriften der dienstlichen Schriftstücke enthält und natürlich in der Schreibstube des Staatsspeichers zurückblieb, während die Reinschriften an die vorgesetzte Behörde gingen.

Die Rückseite enthält eine Liste über täglichen Gersteeingang im Monat Payni; die vier ersten Kolonnen geben die Buchungen vom 19. bis 27.; die Liste stellt einen sogenannten λόγος ἀπολογῆς παρ' ἀγροῦν dar, vgl. P. Amh. II 69, 8; dazu Kostowzew, Archiv III S. 216, ferner Kälén, Beri. Leihg. S. 16. Viele hier verzeichnete Steuerpflichtige kommen in gleichzeitig erworbenen Listen der Göttinger Universitätsbibliothek vor; für die Herkunft aus Tebtynis nicht bezeugt, aber höchst wahrscheinlich ist: sechs in der Weizensteuerliste P. Inv. 279 (I v 3. S. II v 1. 9. IV v 5. 6 mit Ann.), fünf in der Geldsteuerliste P. Inv. 274 v (I v 4. 10. III v 4. IV v 6. V mit Ann.), drei in der Liste P. Inv. 275 (I v 3. III v 16. IV v 10 mit Ann.). — Die jeweiligen Tagessummen des Gersteeneingangs sind, wie schon erwähnt, auf dem freien Raum von Kol. V der Vorderseite zusammengestellt. — Prängränze für die nicht datierte Rückseite ist das Datum der Vorderseite, also 221 v. Chr.; die kräftige ausgeschriebene Schrift ist schwer zu datieren, aber Kol. VI und VII der Vorderseite, die offenbar erst nach der Rückseite entstanden sind (s. o. S. 14), zeigen doch noch eine so große Ähnlichkeit mit dem Schrifttypus der Sitologenberichte der Vorderseite, daß man die Beschriftung der Rückseite nicht gern in alzu weiten Abstand vom Jahr 221

rücken wird. So werden also auch die Rückseite sowie Kol. VI und VII der Vorderseite noch aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts n. Chr. stammen. Es liegt nahe anzunehmen, die Liste der Rückseite spezifiziere den in dem Sitologenbericht der Vorderseite angegebenen Eingang der Gerste; aber die Mengen stimmen nicht überein, so daß diese Vermutung abzulehnen ist.

Kol. I r: Von dieser Kolonne ist, wie gesagt, nur das rechte Drittel erhalten. In Z. II ff. sieht man Reste der Datierung, wohl auch des 4. Jahres Eingabens, darüber Enden von Namen mit dahinterstehenden Gerstemengen; darunter sind nur noch einige Zahlen erkennbar.

Kol. II r 1 Αὐρηλίω Σερηνίσκω τῷ καὶ Ἑρμη-

2 (ὄμι στρατηγῷ) Ἀρσινόϊτου) Ἡρακλείδου, καὶ Πωλί-  
μνος) μερίδων

3 παρὰ Αὐρηλίω Πωλίωνος

4 καὶ μετόχων) σιτολ(όγων) κῷ(μης) Τεπτύνεως.

5 μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ τοῦ Παύνη

6 μηνός τοῦ ἐνεστῶτος δ (έτους) ἀπό

7 γενή(ματος) τοῦ αὐτοῦ έτους·

8 εἰσὶν αἱ μετρηθεῖσαι τῷδε τῷ

9 μηνί διοικήσεως καὶ οὐσι(ακῶν)

10 πυροῦ — ω[ιγ] κριθῆς) — σδ, ὦν

11 διὰ δημοσί(ων) γεωργῶν) ζ — χξη

12 κριθῆς — σ κληρού-

13 χων) ζ — ρμε

14 καὶ ὑπ(ερ) ἄλλων κω(μῶν)

15 Κερκήσεως κλη(ρούχων) ζ — ια<κδ

16 Θεογονίδος κλη(ρού)χων) ζ — β

17 Λυσιμαχίδος κλη(ρούχων) ζ — δ<ιβ

18 Κερκεσίσεως Πωλίωνος, κλη(ρού)χων) ζ — ε

19 Κερκεσίσεων ὄρους ἀρ(α)σίω κριθῆς) — δ

20 γ(ίνονται) αἱ προ(κε)μένα

21 καὶ ταῦται προσ(α)ναυβάνονται ὑπ(ερ) [ἐκατοστῶν] ζ  
πυρ(ω)ματος

22 ζ — ιε σατ. ἐκατοστῆς) ἀποδ(ώ)ματος) ζ — ε

23 (ήμισεως) ποδώ(ματος) ζ — ιβ —

- 24 ῥ(ίνονται) ποδώ(ματος) καὶ ἄλλων ζ̄ — ιςζ̄μ̄η̄  
 25. σὺν δὲ τῷ μετρη(θέντι) ζ̄ — ωκθζ̄μ̄η̄

Z. 2 στραδ̄ πδ̄ Z. 4 μετόχων durch waagrechten Strich oben (= μ)  
 angedeutet σιτδ̄ κ̄ω̄ Z. 6 δδ̄ Z. 9 die letzten zwei Buchstaben von  
 διοικήσεως hochgestellt, mehr angedeutet als ausgeschrieben οὐσῑ  
 Z. 11 δημοσῑ γε̄ Z. 14 ῡῑ κ̄ω̄ Z. 15—18 κλη̄ Z. 18 πδ̄  
 Z. 20 γ—αῑ Z. 21 προσαν̄ Z. 21—24 ποδῶ Z. 22 ρδα Z. 23 ζ̄  
 Z. 24 γ— Z. 25 μετρῆ̄

- Kol. III r 1 καὶ ἐγλόγου τοῦ αὐ(τοῦ) μηνὸς ἐλοιπ(ογραφήθησαν)  
 2 ἐπὶ τόπου ζ̄ — Ἐπιγ̄ιβ̄  
 3 κριθῆς — φ, σὺν  
 4 δὲ τῆ ἐγλόγου ζ̄ — Ἐπιγ̄ιβ̄μ̄η̄  
 5 κριθῆς — ψδ̄ αὶ καὶ.  
 6 εἰς τὸν ἐξῆς μῆνα λοιπογρ(αφήθεισαι)

Freier Raum von 9 Zentimeter Höhe, der später zu anderen  
 Aufzeichnungen benutzt wurde; s. unten S. 28f.

- 7 ζ̄ δ̄ Αὐτοκράτορος Καίσαρος 221  
 8 Μάρκου Αὐρηλίου Ἀντωνεῖνου  
 9 Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ  
 10 Ἐπίφ

Z. 1 αῡ ελοῑ Z. 6 λοιπογρδ̄

- Kol. IV r 1 Αὐρηλίω Σερην[ίσκ]ω [τῷ] καὶ  
 2 Ἐρμησίᾳ στρ(ατηγῷ) Ἀρσ(ινοίτου) Ἡρᾱ(κλείδου)  
 3 καὶ Πολέμωνος μερίδων  
 4 παρὰ Αὐρηλίων Πωλίωνος  
 5 καὶ μετόχων σιτολ(όγων) κώμης Τεπτύ[νε]ως.  
 6 μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ τοῦ Π[α]ῶνι  
 7 μηνὸς τοῦ ἐνεστῶτος δ̄ (ἔτους) ἀπὸ  
 8 γενή(ματος) τοῦ αὐτοῦ ἔτους.  
 9 εἰσὶν αὶ μετρηθῆσαι τῷδε  
 10 τῷ μηνὶ διοικήσεως καὶ οὐσι-  
 11 ακῶν ζ̄ — Τροθ̄ κ(ριθῆς) [—] σδ̄  
 12 ῶν  
 13 διὰ δημο[σ]ίων γε(ωργῶν) ζ̄ — ψξη̄

- 14 κριθῆς — σ  
 15 κληρούχων αὐτή[ς ζ] — ροη  
 16 καὶ ὑπὲρ ἄλλων κωμῶν  
 17 Κερκήσεως κλη[ρούχων] ζ — ιαζκδ  
 18 Θεογονίδος κλη[ρούχων] ζ — β  
 19 Λυσιμαχίδος κλη[ρούχων] ζ — δζιβ  
 20 Κερκ[εοσί]ρεως κλη[ρούχων] ζ — ς  
 21 Κερκεσούχων Ὀρ[ο]υς δη[μοσίων] κριθῆς — δ  
 22 γ(ίνονται) αἱ προκείμεναι  
 23 κ[α]ὶ ταύταις προ[σ]αναλ(αμβάνονται) ὑπ(ὲρ) ποδώ[ματος]  
 (ἑκατοσταὶ) β  
 24 ζ — ιδγιβ (ἑκατοστῆς) α ποδώ[ματος] ζ — ζκδ  
 25 (ἡμίσεως) ποδώ[ματος] ζ — ιβμη  
 26 γ(ίνονται) ποδώ[ματος] καὶ ἄλλων  
 27 ζ — ιδ[γ δ η]

Z. 2 στρς Z. 5 μ(ετόχων) wie oben Kol. II r 4 σιτδ Z. 7 δς  
 Z. 8 γενῆ Z. 9 1. μετρηθεῖσαι Z. 13 γε— Z. 19 u. 20 κλη  
 Z. 22 γ—αι<sup>1</sup> Z. 23 προσανὰ υἱ ποδώ, π verbessert aus ρς, s. u. S. 21  
 ρςβ Z. 24 ρσα ποδώ Z. 25 ζ ποδώ Z. 26 γ— ποδώ

- Kol. V r 1 σὺν δὲ τῷ μετρη(θέντι) ζ — Τγτη  
 2 καὶ ἐγλόγου τοῦ αὐτοῦ μηνὸς ἔλοι-  
 3 πογρ(αφήθησαν) ἐπὶ τόπ(ου) ζ — Βπγ[ιβ]  
 4 κριθῆς — φ, σὺν δὲ  
 5 τῆ ἐγλόγου ζ — Γ[ο]ζγκδ  
 6 κριθῆς ψδ αἱ καὶ  
 7 εἰς τὸν ἑξῆς μῆνα λοιπ(ογραφήθεισαι)

Freier Raum von 10 Zentimeter Höhe, in den später der Schreiber der Rückseite die Tagessummen seiner Steuerliste eintrug, s. unten S. 25 f. u. 28

- 8 ζ δ Ἀυτοκράτορος Καίσαρος 221  
 9 Μάρκου Ἀυρηλί[ου Ἀντω]νείνου  
 10 Εὔσεβους Εὐτυχούς Σεβαστοῦ  
 11 Ἐπίφ οζ

Z. 1 μετρῆ Z. 2 f. ἐλοιπογρς Z. 3 το<sup>1</sup> Z. 7 λοι<sup>1</sup>

Kol. VI r und VII r s. unten S. 28.



Übersetzung von IIr und IIIr: „An Aurelios Sereniskos, auch Hermesias genannt, den Strategen der Hierakleides-(I) und Polemonbezirke des Arsinoitengauges von Aurdios Polion und den das Amt mit ihm führenden Sitologen des Dorfes Tebtynis. Summarischer Monatsbericht für den Monat Payni des laufenden 4. Jahres aus der Ernte desselben Jahres. Es sind vermessen worden in diesem Monat für den Fiskus und das Patrimonium 813 Artaben Weizen, 204 Artaben Gerste, wovon durch Staatspächter 668 Artaben Weizen, 200 Artaben Gerste, durch Grundbesitzer 145 Artaben Weizen und für Rechnung anderer Dörfer:

für Kerkesis durch Grundbesitzer  $11\frac{1}{2}\frac{1}{24}$  Art. Weizen

für Theogonis durch Grundbesitzer 2 Art. Weizen

für Lysimachis durch Grundbesitzer  $4\frac{1}{2}\frac{1}{2}$  Art. Weizen

für Kerkeosiris im Polemonbezirk durch Grundbesitzer 6 Art. Weizen

für Kerkesucha Orus durch Staatspächter 4 Art. Gerste;

macht die vorstehenden.

Und zu diesen werden hinzugenommen für 2% an Reservegetreide  $16\frac{1}{2}\frac{1}{24}$  Art. Weizen, für 1% des Reservegetreidebetrages  $\frac{1}{2}$  Art. Weizen, für  $\frac{1}{2}$ % des Reservegetreidebetrages  $\frac{1}{2}$  Art. Weizen, macht für Reservegetreide und anderes  $16\frac{1}{2}\frac{1}{24}$  Art. Weizen, mit dem Vermessenen 829  $\frac{1}{2}\frac{1}{24}$  Art. Weizen. Und als Saldo wurde zu diesem Monat übertragen an Ort und Stelle 2080  $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$  Art. Weizen, 500 Art. Gerste, mit dem Saldo 2909  $\frac{1}{2}\frac{1}{2}\frac{1}{2}\frac{1}{24}$  Art. Weizen, 704 Art. Gerste, die auch zum folgenden Monat übertragen wurden.“ Datierung.

In übersichtlicher Form sieht die Rechnung folgendermaßen aus:

Konto des Fiskus und des Patrimoniums

	Weizen	Gerste
durch Staatspächter	668 Art.	200 Art.
durch Grundbesitzer	145 Art.	—
durch Staatspächter für Kerk. Orus	—	4 Art.
zusammen	813 Art.	204 Art.
ὕπερ ποδῶματος καὶ ἄλλων	$16\frac{1}{2}\frac{1}{24}$ Art.	—
zusammen	$829\frac{1}{2}\frac{1}{24}$ Art.	204 Art.
dazu alter Saldo	$2080\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ Art.	500 Art.
neuer Saldo	$2909\frac{1}{2}\frac{1}{2}\frac{1}{2}\frac{1}{24}$ Art.	704 Art.

Ein auffallender Punkt dieser Abrechnung wurde oben schon hervorgehoben, daß nämlich die Weizenbeiträge ὕπερ ἄλλων κωμῶν aus Versehen ausgelassen sind, so daß die angegebene Gesamtmenge in Wahrheit nur die Zahlungen für Tebtynis wiedergibt. Die 4 Art. Gerste für Kerkesucha Orus sind dagegen offenbar eingerechnet.

Kol. IIr Z. 1f. Über den Strategen Aurelios Sereniskos, seine Amtsdauer und seinen Amtsbezirk s. o. S. 14f.

Z. 3 Über den Sitologen Aurelios Polion s. o. S. 15. Der Plural Ἀὐρηλιῶν zeigt, daß auch seine Amtsgenossen den Namen Aurelios trugen, der ja seit der *constitutio Antoniniana* (212) ungeheuer verbreitet war. So

auch unten Nr. 50, 4, während in P. Tebt. 339 nur *παρά Αὐρηλίου Πωλίωνα σιτολ(όγου)* steht.

Z. 4 Dieselbe Art der Abkürzung für *μετόχων* findet sich z. B. auch in BGU 529, 4.

Z. 8 Dieselbe Formel begegnet z. B. auch BGU 64, 6. 529, 6f. 53f, 7f.

Z. 9 Wie in P. Tebt. 339, 10 und BGU I 84, 5; 10 sind *διοίκησις* und *οδοσιακά* einander gegenübergestellt, während doch wahrscheinlich seit Septimius Severus die Patrimonialgüter als fiskale bezeichnet werden, vgl. Wilcken, Grdz. S. 155; Thunell, Sitologenp. a. d. Berl. Mus. S. 57 und Kalén, Berl. Leihg. S. 44.

Z. 11 ff. Zu der Wendung *διὰ δημοσίων γεωργῶν* s. Thunell S. 59 und Kalén S. 53f., 65 u. 102. *δημόσιοι γεωργοί* sind nicht nur Pächter der *δημοσία γῆ*, sondern auch der *βασιλική γῆ* (vgl. Wilcken, Grdz. 290), also Pächter der verschiedenen öffentlichen Ländereien. Die *δημόσιοι γεωργοί* zahlen Pacht. Dagegen sind die *κληροῦχοι* die privaten Grundbesitzer, die normalerweise nicht Pacht, sondern Grundsteuer bezahlen; wenn sie aber *ἐκφόριον* zahlen, liegt Zwangserbpacht von *βασιλική γῆ* vor, die ihnen aufgebürdet wurde, vgl. Kalén S. 58 ff.

Z. 14 Zu den Buchungen *ὑπὲρ ἄλλων κωμῶν* vgl. Kalén S. 62 ff.; über die besonderen Schwierigkeiten unseres Papyrus s. oben S. 15 u. 19.

Z. 15 *Κερκῆσις* wahrscheinlich im nördlichen Teil des Polemonbezirkes; vgl. P. Tebt. II S. 383.

Z. 16 *Θεογονίς* im Polemonbezirk zwischen Kerkeosiris und Benikis Thesmophoru (P. Tebt. II S. 379); in BGU 484, 1 begegnet ein *κωμογραμματεὺς Θεογονίδος καὶ Κερκεοσίρειως* (s. unten Z. 18); vgl. P. Tebt. II S. 379.

Z. 17 *Λυσιμαχίς* gehörte, wie Grenfell und Hunt in P. Tebt. II S. 387 f. ausführen, in ptolemäischer Zeit zum Themistesbezirk, wurde aber in der römischen Zeit wahrscheinlich zum Polemonbezirk gezogen.

Z. 18 Es gab zwei Dörfer mit dem Namen *Κερκεοσίρις*, eines im Themistes-, eines im Polemonbezirk. Hier ist durch den Zusatz *Πολέμωνος* — vgl. P. Tebt. 527 — das zweite deutlich gekennzeichnet.

Z. 19 *Κερκεσοῦχα Ὀρος*, nicht *Κερκεοῦχων Ὀρος* hieß dieses Dorf des Polemonbezirks, s. Boak in P. Mich. II S. 6. Es gab ein gleichnamiges im Herakleides-Bezirk, s. P. Tebt. II S. 384 f. — Sämtliche hier aufgezählten Dörfer lagen also höchstwahrscheinlich im Polemonbezirk; so lautet die entsprechende Stelle in P. Tebt. 339, 14 *καὶ ὑπὲρ ἄλλων κωμῶν Πολέμωνος*.

Z. 21 ff. Über *πόδιμα* (urspr. wohl „Boden, Dachboden“) s. die eingehenden Ausführungen Kaléns S. 271 ff. (bes. S. 289 ff.). Er identifiziert das unter dem Titel *ποδύματος* Gebuchte mit dem ptolemäischen *ἐπίματρον* und deutet es als „das als Reserve aufbewahrte Getreide“ (S. 290). Die Gesamtmenge der Zuschläge, *ποδύματος καὶ ἄλλων*, setzt sich hier (wie in P. Tebt. 339) zusammen aus 2% der Gesamtmenge Weizen + 1% dieser errechneten 2% + ½% dieser 2%. Nun wurde aber bei der Prozentrechnung, wenn es sich um Getreide handelte, von dem unter 100 bleibenden Rest nicht  $\frac{1}{100}$ , sondern  $\frac{1}{100}$  berechnet<sup>1</sup>, so daß der Gang der Rechnung folgender ist:

<sup>1</sup> S. meine Ausführungen im Archiv f. P. XII (1936/7) 70 ff. Unter Hin-

1. Zu berechnen 2% von 813

$$813 = 800 + 12 + 1$$

$$1\% \text{ von } 813 = 8\frac{1}{8}\frac{1}{5}$$

$$2\% \text{ von } 813 = 16\frac{1}{4}\frac{1}{5}$$

2. Zu berechnen 1% von  $16\frac{1}{4}\frac{1}{5}$  (abgerundet = 16) =  $\frac{1}{5}$

3. Zu berechnen  $\frac{1}{2}\%$  von  $16\frac{1}{4}\frac{1}{5}$  (abgerundet = 16) =  $\frac{1}{10}$

4. Zu addieren  $16\frac{1}{4}\frac{1}{5} + \frac{1}{5} + \frac{1}{10} = 16\frac{1}{4}\frac{1}{5}$ .

Z. 21 Während in Kol. IV 23 und P. Tebt. 339, 17 f.  $\text{ὕπέρ ποδῶματος ρ\text{β}}$  steht, ist hier nur die umgekehrte Stellung  $\text{ὕπέρ ρ\text{β} ποδῶματος}$  mit den Spuren vereinbar. In Kol. IV 23 hatte der Schreiber nach  $\text{ὕπέρ}$  zuerst das Prozentzeichen  $\rho\text{β}$  gemacht wie in Kol. II; aber dann überschrieb er es durch das  $\pi$  von  $\text{ποδῶματος}$  und setzte das Prozentzeichen dahinter. Es ist ja wohl korrekter, wenn bei dem ersten Posten auf  $\text{ὕπέρ}$  unmittelbar die Steuerart folgt; somit ist in Kol. IV wahrscheinlich aufzulösen  $\text{ὕπέρ ποδῶματος}$  ( $\text{ἐκατοσταί}$ )  $\beta$  „es werden hinzugenommen für Reservegetreideabgabe 2% (der Gesamtmenge)“; danach wäre ein ungeschriebenes  $\gamma\text{ίνετα}$  dem Sinne nach zu ergänzen: „macht  $\alpha$  Art.“ In Kol. II ist dagegen  $\text{ὕπέρ [(ἐκατοστοῦν)] \beta ποδῶματος}$  aufzulösen, was heißen muß: „es werden hinzugenommen  $\alpha$  Art. Weizen als die Abgabe von 2% (der Gesamtmenge) für Reservegetreide.“ In Kol. IV 24 und 25 aber (und entsprechend Kol. II 22 u. 23), wo  $\text{ἐκατοστή}$  und  $\text{ἡμισυ}$  sicher als Steuerarten — vielleicht von  $\text{ὕπέρ}$  abhängig — anzusehen sind, ist  $\text{ποδῶματος}$  nicht Genetiv des Sachbetriffs (vgl. Kalén S. 45 u. 70), sondern rein partitiv; es entspricht der in Z. 23 nicht ausdrücklich gemachten, aber inhaltlich zu ergänzenden Angabe „der Gesamtmenge“<sup>2</sup>.

Z. 22 f. Während in P. Tebt. 339, 20 [( $\text{ἡμιαρταβίας}$ )] aufgelöst ist, steht in unserem Papyrus nur ein Zeichen für  $\frac{1}{2}$ , nämlich  $\zeta$ ; vgl. P. Lond. V S. 323. Dieser dritte Posten ist ja tatsächlich die Hälfte des vorhergehenden zweiten und konnte deshalb durch das Zeichen für  $\frac{1}{2}$  ausreichend gekennzeichnet werden. Wenn ich Kalén S. 293 ff. richtig verstehe, so wäre der zweite Posten eine Sitologengebühr, der dritte das  $\text{ἐνοίκιον θησαυροῦ}$ . In der Zusammenfassung Z. 24  $\text{ποδῶματος καὶ ἄλλων}$  wären also — wie in P. Tebt. 339, 21 — unter den  $\text{ἄλλα}$  diese beiden zu verstehen; vgl. P. Tebt. 538 ( $\text{γίνονται ποδῶματος καὶ ἡμιαρταβίας}$ ), P. Oxy. 1443, 11 ( $\text{γίνονται ποδῶματος καὶ πρ(οσμετρουμένων)}$ ) oder  $\text{καὶ (ἐκατοστοῦν)}$ , s. die Anm. der Herausg.

Z. 25 Statt  $\text{σὺν δὲ τῷ μετρῆ(θέντι)}$  könnte man wohl auch  $\text{σὺν δὲ τῷ μετρή(ματι)}$  auflösen. Die entsprechende Formel lautet in den Berichten aus Theadelphia (P. Berl. Leing. 1r III 17 u. ö. [164,5], 4r VII 2 u. ö. [165];

weis auf diese sagt Erich Bayer, Zu BGU 1894, Aegyptus XIX (1939) S. 94: „Die Angabe der Prozente geschieht zwar nach dem Schema  $\rho\text{β}\alpha$ , allein nur die Vielfachen und Teile der 100 d. werden danach berechnet, bei allen anderen Beträgen paßte man sich der Aufteilung der Drachme in 48 ch. an. Nimmt man nun den kleinen Fehler  $\frac{1}{5}$  statt  $\frac{1}{10}$  hin, dann gewinnt man als einfache Grundlage der Berechnung, daß die Zahl der Drachmen, als Chalkoi angeschrieben, 2% ergibt.“

<sup>2</sup> In P. Tebt. 339 sollte man Z. 19 u. 20 gleich behandeln; wenn man also Z. 20  $\text{ἡμιαρταβίας}$  auflöst, muß es in Z. 19  $\text{ἐκατοστής}$  heißen.

s. Index s. v. ἐπάνω): σύν δὲ ταῖς ἐπ(άνω) διοικ(ησεως), in P. Tebt. 538 [un. 200] σύν δὲ τῷ μετρη(θέντι) διοικ(ίσει), in P. Oxy. 1443, 13 [227?] σύν τὰς ταῖς τοῦ μετρή(ματος) (पुरοῦ) (ἀρτάβαις).

Kol. III r Z. 1 καὶ ἐγλόγου τοῦ αὐ(τοῦ) μηνὸς ἐλοιπ(ογραφήθησαν): Zu der Deutung „zu diesem Monat wurde als Saldobetrag übertragen“ vgl. Thunell S. 78 ff. u. Kálén S. 70 f.

Z. 2 ἐπὶ τόπων: Häufig ist die Wendung λοιπαὶ ἐπὶ τόπων, vgl. unten Nr. 51 Anm. zu Z. 15.

Z. 3f. Zu σύν δὲ τῇ ἐγλόγου vgl. BGU II 362 Pag. VI 10 [214/5] und BGU 529, 16 [216/7], wo statt des dort eingesetzten ἐγ(λόγω) ebenfalls ἐγ(λόγου) aufzulösen ist. [Das ist nicht ganz sicher, da (nach Mittleis) im P. Lips. 97 XXX 21 [338] σύν τῇ ἐκλόγω vorkommt. Sonst freilich steht m. W. überall, wo ausgeschrieben wird, ἐγλογοῦ oder ἐκλογοῦ, so daß man versucht sein könnte, zu der Schreibung ἐγ λογοῦ zurückzukehren, die Kenyon im hermetopolitanischen Wirtschaftsbuch [78;9] anwandte, P. Lond. 131, 6. 173. 371. 453. 563 (Bd. I S. 175 ff.). Was ist zu τῇ hinzuzudenken? Etwa λοιπογραφία, aus ἐλοιπογραφῆθησαν zu entnehmen? K. Kalbfileisch.]

Z. 5f. Zu αὶ καὶ λοιπογρα(φηθεῖσαι) εἰς τὸν ἐξῆς μῆνα s. unten Nr. 51, 16 u. P. Thunell I r IV 6; 15; VI 9; 17.

Z. 7f. Zur Datierung s. Preisigke WB III S. 61, 22 ff.

Kol. IVr und Vr: Der Text des Sitologenberichtes in Kol. IV/V ist fast wörtlich derselbe wie in Kol. II, III. Abweichend ist die Angabe der vermessenen Weizenmenge sowie die der danach berechneten Zuschläge. Ich gebe deshalb nur die hier vorliegende berichtigte Rechnung wieder und vermerke die kleinen Abweichungen im Wortlaut.

In übersichtlicher Form lautet die Rechnung:

Konto des Fiskus und des Patrimoniums			
für Tebtynis	{	durch Staatspächter	768 Art. 200 Art.
		durch Grundbesitzer	178 Art.
für andere Dörfer	{	Kerkesis durch Grundbesitzer	11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ Art. —
		Theogonis „ „	2 Art.
		Lysimachis „ „	4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Art.
		Kerkeosiris „ „	6 Art. —
		Kerkes. Orus durch Staatspächter	— 4 Art.
		zusammen	970 $\frac{1}{2}$ Art. <sup>1</sup> 204 Art.
		ὑπὲρ ποδῶματος καὶ ἄλλων	19 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ Art. <sup>2</sup> —
		zusammen	990 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ Art. 204 Art.
		dazu alter Saldo	2080 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Art. 500 Art.
		neuer Saldo	3070 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ Art. 704 Art.

<sup>1</sup> Es liegt ein Rechenfehler vor; statt 970  $\frac{1}{2}$  müßte das Ergebnis 970  $\frac{1}{4}$  betragen.

<sup>2</sup> Das genaue Ergebnis wäre 19  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{8}$   $\frac{1}{8}$ ; der Bequemlichkeit halber ist  $\frac{1}{8}$  ausgelassen; da die Stelle verstümmelt ist, muß dieser Schluß aus der folgenden Summe gezogen werden.

Hierbei sind die Zuschläge ὑπὲρ ποδύματος καὶ ἄλλων (Z. 23 ff.) folgendermaßen berechnet (Archiv XII S. 72):

1. 2% von 970  $\frac{2}{100}$  (abgerundet = 970)

$$970 = 900 + 50 + 16 + 4$$

$$1\% \text{ von } 970 = 9\frac{1}{2}\frac{1}{6}\frac{1}{24}$$

$$2\% \text{ von } 970 = 19\frac{1}{3}\frac{1}{12}$$

2. 1% von 19  $\frac{1}{100}\frac{1}{12}$  (abgerundet = 19)

$$19 = 16 + 3$$

$$1\% \text{ von } 19 = \frac{1}{6}\frac{1}{32}, \text{ statt dessen eingesetzt } \frac{1}{6}\frac{1}{24}$$

3.  $\frac{1}{2}\%$  von 19 =  $\frac{1}{2}\frac{1}{48}$

4.  $19\frac{1}{3}\frac{1}{12} + \frac{1}{6}\frac{1}{24} + \frac{1}{12}\frac{1}{48} = 19\frac{1}{3}\frac{1}{8}\frac{1}{48}$ , statt dessen unter Auslassung von  $\frac{1}{48}$  eingesetzt  $19\frac{1}{3}\frac{1}{8}$ .

Kol. IVr Z. 15 Zusatz von ἀϋτῆς; der Schreiber wollte nun deutlich zum Ausdruck bringen, daß dies die Zahlung für Tebtynis war.

Z. 20 Bei Κερκεοστρεως fehlt hier die Angabe Πολ(έμνος).

Z. 23 Zum Unterschied der Stellung des Prozentzeichens s. oben S. 21.

Kol. Vr Z. 11 Die Zahl οζ (77) verweist wohl auf das κόλλημα einer anderen Rolle in der Schreibstube des Staatsspeichers.

Kol. VIr und VIr siehe unten S. 28.

In der folgenden Gersteneingangliste sind fast alle Posten schräg angestrichen, vor Πόννις III 1 steht ein waagrechter Strich, vor Πάτρων I 8 eine Decussis.

- Kol. Iv
- 1 Λόγος εισδοχῆς κριθῆς
  - 2 Παῦνι θ
  - 3 Πρωτᾶς γναφεὺς καὶ
  - 4 / Κοπρῆς Εἰ[σ]ε[δ]ῶρ(ου) — δ<δ —
  - 5 / Μῶρος Νειλά[μω]νος — δ
  - 6 / Ξεν[ο]φῶν Διδύμου — η
  - 7 / Πάσις Παήσεως δι(ὰ) αὐτο(ῦ) — αδ/
  - 8 × Πάτρων Σαραπίωνος — ιη
  - 9 / Σαμβᾶς Φάσι(τος) — ιγ</
  - 10 Ἑρακλῆς Ἀθηνίωνος
  - 11 / καὶ ὁ ἀδε(λφός) — ια<β̄
  - 12 γ(ίνονται) τῆς ἡ(μέρας) κ(ριθῆς) — ε[ιβ/]αιβ/
  - 13 κ̄ / Παμοῦτις Ἀραβοδοξ(ότης) — κγ
  - 14 / Πρωτᾶς ὁ καὶ Εὐμέν[ης] — μγ



- 15 /Πωλίων ἀ(πάτωρ) Τασουχαρίο(υ) — δζξ  
 Z. 7 δις αυτ<sup>ο</sup> Z. 9 φασι Z. 11 αδέ Z. 12 γ- της η- κ —  
 α verb. aus iβ Z. 13 αραβοδοε, I. ἀραβοτοε(ότης) Z. 15 ας

- Kol. II v 1 /Ευδαίμων Μαξίμου κριθής — ιγζιβ  
 2 γ(ίνονται) τή(ς) ή(μέρας) κριθής — πδδ/  
 3 /κα Ἡρ[ω]ν ἀγορανό(μος) καὶ Ανκιλεις  
 4 Φάσι(τος) κριθής — λα  
 5 /Ἡρακλῆς Ἄνθεστίου κριθής — ιαζ  
 6 /Πρώταρχος δι(ὰ) Κρονοῦτο(ς) κριθής — δ  
 7 γ(ίνονται) τή(ς) ή(μέρας) κριθής — μςζ  
 8 /κβ Πωλίων Πτιεύτος κριθής — γ  
 9 /Πρωτάς στρ(ατιώτης) δι(ὰ) κληρονό(μου) — κ—  
 10 /Παῆσις Κρονίωv[ο]ς αυ( ) — βζ  
 11 /Ἀβοῖκις Σαραπάμωvο(ς) — γθ/  
 12 /Πεπουᾶς Πάλεωv — θ  
 13 /Πακῆβκις Ἀιώνεωv — δ  
 14 /Κρόνις ἀδελφός — γ  
 15 /Κελτουᾶς ἄλλοv — γ

Z. 2 γ- τη η κ — Z. 3 αγορανδ Z. 4 φασι Z. 6 δις κρονοτ<sup>ο</sup>  
 Z. 7 γ- τη- η- κ — Z. 9 στρς δις κληρον<sup>ο</sup> Z. 10 αυ Z. 11 σαραπαμωv<sup>ο</sup>

- Kol. III v 1 —Πόννις Σερμη[ ] — η  
 2 /Τούρβων υἰδ[ς . .]ς — γ  
 3 γ(ίνονται) τή(ς) ή(μέρας) κριθής — νθδ/  
 4 κδ /Ἐκῶσις Ἀντάκε[ω]ς — ςζ/  
 5 /Πτολεμαῖς ή καὶ Αἰστία κριθής — λζ  
 6 /Παμοῦτις Ἀρτεμιδώρου  
 7 καὶ ὁ ἀδελφός — ζγ/  
 8 /Πᾶσις Κουνάτωρ(ος) κριθής — γγ/  
 9 /Ἐκῶσις Ἡλιοδώρου — ς  
 10 /Κρονίωv Παιειτῆ — γ—  
 11 /Πακῆβκις ἀδε(λφός) — αζ  
 12 /Λαυσις Τεῶτος — βθ/  
 13 /Πακῆβκις ἀδελφός — αζ

- 13 /Ἡρακλ[εί]δης Ἡρακλέου  
 14 ἀγορανό(μος) κ(ριθής) — ιζ  
 15 /Παμοῦνις Παώπεως — γ  
 16 /Κρονίων Σαραπίωνο[ς] ζευγ(ηλάτης) — δζ

Über der ersten Zeile kleine schräge Tintenstriche, wohl vom Probieren des Kalamus Z. 3 γ—τη—η—κ— Z. 5 ι. Ἔστια Z. 14 ἀγορανῶ  
 Z. 16 ζευγ

- Kol. IV v 1 /Πρωτῶς ἀ(πάτωρ) Πρωτοῦτος — γ—  
 2 γ(ίνονται) τῆς ἡ(μέρας) — εδζγιβ—  
 3 κς /Μάξιμος Ἡρακλέου κ(ριθής) — ζ  
 4 /Ποτάμων υἱός — γ—  
 5 /Μῶρος Κρονίωνος — γ—  
 6 /Πεβρέτις Μέλανος — γ—  
 7 /Ὀρσεύς Κνήκου — γ—  
 8 /Ἀπύγχις Παήσεως — βιβ  
 9 γ(ίνονται) τῆ(ς) ἡ(μέρας) — καιβ  
 10 κζ /Κοπρῆς Διδύ(μου) Πτιευτο(ς) — γ—  
 11 /Εὐδαίμων Σουπίν(ου) — γ—  
 12 /Πάσις Καμῆ(τος) — κθ/  
 13 /Κλαυδιανὸς Χαρίν(ου) — κζ/  
 14 γ(ίνονται) τῆ(ς) ἡ(μέρας) κ(ριθής) νδδ/

Z. 1 ας Z. 2 γ—της η— Z. 9 γ—τη—η/— Z. 10 διδῶ πτιευτῶ

Z. 11 σουπιν Z. 12 καμη Z. 13 χαριν Z. 14 γ—τη—η—κ—

## Kol. V r Mitte

1	ιθ	Ξ[[ιβ]][[ας]]	60	λ	σιαζ	<u>211<sup>1</sup>2</u>
2	κ	πδδ/	84 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		χοη	678.
3	κα	μςζ	46 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		χξδ.	—664.
4	κβ	νθδ/	59 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	(λ α)	ια)	+ 11
5	κδ	εδζγιβ	94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> 1 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	λοιπ(όν)	κε/	<u>25</u>
6	κς	καιβ	21 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	α	λε	35
7	κζ	νδδ/	54 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	β	λδ	34
8	κη	ιζζθς	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ..	θ . . ει	λβζιβ	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 1 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>

9	κθ (ιδριβ	14 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	θ	ις<	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10	ιζ	17		[[. . .]]	
11	υξς	466		ριζ	117

Kol. IV Z. 3 Πρωτὰς γναφεύς: Ein Πρωτὰς γναφ' kommt neben einem Πρωτὰς γεωβ' auch in der noch unveröffentlichten Steuerliste P. Inv. 275 v vor. Bei der Häufigkeit des Namens war ein unterscheidender Zusatz notwendig; vgl. SB 5124, 314.

Z. 4 Ει[σ]ε[δ]ώρ(ου) (statt 'Ισιδώρου) unsicher, doch kommt auch in der Geldsteuerliste P. Inv. 276 v IV 17 ein Κοπρῆς Εισιδώρ(ου) vor. — Der Bruch am Ende der Zeile scheint <δ zu sein, obwohl der Schreiber dafür sonst γ zu setzen plegt. In der Tagessumme Z. 12 scheint das falsche Ξβ' in Ξαβ' verbessert zu sein. In der Wiederholung dieser Summe (Kol. V r, s. oben S. 25) stand zuerst ειβ, dann ist ιβ gestrichen und ας dafür gesetzt, aber auch dies ist, wie es scheint, wieder gestrichen und jedenfalls bei der Addition nicht berücksichtigt.

Z. 7 Zu δις = διὰ in einer ähnlichen Liste s. P. Lond. V 1652; vgl. Kol. II v 6; 9. διὰ αὐτοῦ „durch ihn“, d. h. offenbar durch seinen Vater Παῖσις lieferte Pasis die Gerste ab; vgl. II v 10 mit Anm.

Z. 8 Πάτρων Σαραπίωνος auch in der Weizensteuerliste P. Inv. 279 II 4.

Z. 9 Φασι ohne Kürzungsstrich wie IV v 11 σουπιν, 12 καμη, 13 χαριν (s. auch Kol. II v 4) muß Genetiv sein. Φάσιτος BGU II 567 I 20; II 11 [II]. Lond. 192 II 41 (Band II S. 223) [I] und sonst.

Z. 10 Ἡρακλῆς Ἀθηνίωνος auch in der Geldsteuerliste P. Inv. 274 v II 9.

Z. 11 Dieselbe Abkürzung für ἀδελέφος auch in Kol. III v 11; s. P. Lond. I S. 252.

Z. 12 Zur Tagessummenformel γίνονται τῆς ἡμέρας vgl. Thunell, Sitologenber. 4 v I 22 (S. 32) u. ö. Über die Tagessumme dieser Zeile s. oben die Anm. zu Z. 4.

Z. 13 Zu Ἀραβοδοξότης s. P. Lond. V 1652, 3 und P. Amh. 77, 4 mit Anm., wo das Vorkommen der Schreibung Ἀραβοδοξότης in einem unveröffentlichten Papyrus notiert wird; vgl. Mayser I S. 174 f.

Z. 15 Dieselbe Abkürzung von ἀπάτωρ auch in Kol. IV v 1. Der Name der Mutter Τασουχάριον ist häufig, s. Preisigke.

Kol. II v Z. 1 Εὐδαίμων Μαξίμου auch in der Weizensteuerliste P. Inv. 279 I 7 und in der Geldsteuerliste P. Inv. 274 v II 13, sowie in der *Charta Borgiana* SB 5124, 344.

Z. 3 Ανκίλεις nicht belegt; Pape (Wörterb. d. gr. Eigenn.) verzeichnet Ἄγκυλεις (Nom. plur.) als Einwohner des attischen Demos Ἄγκυλή, ferner einen Personennamen Ἄγκυλος.

Z. 4 Über Φασι s. oben Anm. zu Kol. I v 9.

Z. 6 Κρονοῦς ist ein weiblicher Name, s. Holm a. a. O. S. 146 Nr. 243.

Z. 8 Πτιεῦτος: Belegt sind Πτιοῦς und Πθεῦς.

Z. 9 Πρ[ω]τὰς στρατιώτης διὰ κληρονόμου auch in P. Inv. 279 II 12 (s. oben S. 15). Der Erbe haftet für die Steuerschuld des Erblassers. Zur Abkürzung στρς für στρατιώτης s. Bilabel bei PW II A Sp. 2304.

Z. 10 αυ ist wohl mit αὐ(τὸς) aufzulösen: Paësis lieferte jetzt seine Gerste selbst ab, während sich sein Sohn Pasis am 19. durch ihn vertreten ließ (Kol. I 7). Ein Παῆσις Κρονίω(νο)ς auch in der Geldsteuerliste P. Inv. 274 v III 12.

Z. 11 ᾽Αβοϊκίς = ᾽Αβύκις. Vgl. P. Inv. 275 r III 10 Κλουθιώθις Σαραπάμωνος διὰ ᾽Αβοϊκεως ἀδελφοῦ (von ᾽Αβοϊκίς = ᾽Αβύκις, s. P. Chic. 19, 4 [II]).

Z. 12 Πεπουᾶς: Belegt sind Πεπούς, Πεπουᾶει, Πεπουᾶει. Der Name Πῶλις mehrfach in der aus Tebtynis stammenden *Charta Borgiana* (SB I 5124, 60. 99. 105. 179) und sonst, auch in der Geldsteuerliste P. Inv. 274 v III 26.

Z. 13 Πακῆβκις: Über die in Tebtynis häufigen Geb-Namen s. jetzt Carl Erik Holm, Griechisch-ägyptische Namenstudien, Uppsala 1936, S. 3if. und 128ff.

Z. 14 Κρόνις: Auch diese Namensform wiederholt in der *Charta Borgiana*, s. Holm a. a. O. S. 146f. (Nr. 234. 248. 253. 259), vgl. S. 134 (Nr. 47) und S. 145 (Nr. 227).

Z. 15 Wahrscheinlich Κελτουᾶς; belegt nur Κέλτος (Pape, Wörterb. ὀ. ἑρ. Eigenn.) und Κελτουῆς (Preis., NB.). Zu ἄλλος bei Eigennamen im Sinne von „der II.“ s. Preis., WB.

Kol. III v Z. 1 Σερμη[ nicht belegt; Pape nennt Σερμαῖοι als Einwohner einer thrakischen Stadt.

Z. 2 υῖδ[ς. ]ς: Der enge Raum läßt nur einen ganz kurzen Namen zu, etwa ᾽Αία[ς, vgl. Pap. Lond. 1170 verso, 151 (III S. 197) [III] Ἀβνήτι υῖψ ᾽Αίας.

Z. 4 ᾽Αντάκις verzeichnet Preisigke nur aus der *Charta Borgiana* SB I 5124, 346, also aus Tebtynis. ᾽Εκῦσις ᾽Αντάκεως auch in der Geldsteuerliste P. Inv. 274 v III 25.

Z. 8 Der Name Κουνάτωρ, bisher unbelegt, kommt auch in dem bereits erwähnten P. Inv. 275 III 2 vor; er klingt stark lateinisch. Aus mittelalterlichem Latein ist bei Du Cange verzeichnet *conare* und *coniare* in der Bedeutung *cadere, signare monetam, vox Italica a conio cunus, Gallis coin*; daneben *cunagium typus seu ipsa typi percussio, qua signantur monetae* und *cunatus cuneo seu typo percussus*. Cunator war also vielleicht „Präger“. Die Gewohnheit des Schreibers gestattet den Genetiv anzusetzen, obwohl die Kürzung nicht bezeichnet ist, s. oben I v 9 mit Anm.

Z. 10 Παυειτῆ ein Genetiv wie Κοπρῆ, Βελλῆ (s. oben S. 7). Preisigke belegt den Namen Παυειτῆς nur aus der *Charta Borgiana*, wo er sich neunmal findet, so Z. 389 Κρονίων Παυειτῆ(ος) und Z. 82 Πυυειτῆς Κρονίω(νο)ς.

Z. 12 Λαυσις: Statt υ auch η, statt des ersten σ vielleicht auch α möglich; belegt sind Λαυσοῦς, Λαυσίδης, Λαύσιος.

Z. 13 ᾽Ηρακλέου Genetiv zu ᾽Ηράκλεος; abgekürztes ᾽Ηρακλέου(ς) von dem Nominativ ᾽Ηρακλῆς anzunehmen ist kein ausreichender Grund vorhanden, s. unten die Anm. zu IV 3.

Z. 16 Ein Κρονίων Σαραπίωνος auch in P. Inv. 275 r III 4, sowie in der *Charta Borgiana* Z. 119 und 250.

Kol. IV v Z. 1 Πρωτᾶς Πρωτοῦτος auch in der Geldsteuerliste P. Inv. 274 v II 23. Πρωτοῦς weiblich, nicht bei Preisigke.

Z. 3 Μάξιμος Ἡρακλέου auch in der Weizensteuerliste P. Inv. 279 II 23; s. oben die Anm. zu III v 13.

Z. 6 Πεβρέτις bisher nicht belegt, aber in der Weizensteuerliste P. Inv. 279 III steht Πεπρέτις.

Z. 7 Κνηκός *Flavus* als Eigennamen nicht belegt (κνήκος Safflor).

Z. 8 Ein Ἀπύρχις Παήσεως auch in der Geldsteuerliste P. Inv. 274 v III 8.

Z. 10 Κοπρή[s] Διδύμου Π, dann Raum für 5—6 Buchstaben, auch in der Liste P. Inv. 275 III 15. Preisigke verzeichnet nur Πτιοῦς, Gen. Πτιοῦτος.

Z. 11 Σουπίνος nicht belegt, klingt lateinisch. [In dem unveröffentlichten P. Inv. 274 v III 22 kommt ein Σουπίνις vor, was auf einen Genetiv Σουπιν(ίου) führen könnte, s. Thumb, Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus, Straßb. 1901, S. 154 f. K. Kalbfleisch.]

Kol. V r Mitte: Auf diesem freien Raum hat der Schreiber der Rückseite in zwei Spalten die Tagessummen zusammengestellt, und zwar über den 27. Payni, bis zu dem der erhaltene Teil der Rückseite reicht, hinaus. Über Z. 1 s. oben S. 26. In Z. 8 links ist der Zusatz θς nicht verständlich. In Z. 4 rechts wird etwa ἀλ(λαι) zu lesen sein, da ἰί „andere“, weitere Artaben nachträglich hinzugerechnet werden. Mit α in Z. 6 rechts fängt der neue Monat (Epiph) an. In Z. 8 rechts ist unklar, was statt des Tagesdatums dasteht. Im übrigen zeigen die oben beigegefügt arabischen Zahlen, daß der Sitologe die Eingänge vom 19.—29. Payni (Spalte I) unter Vernachlässigung der Brüche zusammengezählt, dann (Spalte II) den Eingang vom 30. unter Abrundung nach oben hinzugefügt und eine etwas niedrigere (wohl die abgelieferte) Zahl abgezogen, aber nachträglich weitere 11 Artaben hinzugezählt hat, so daß sich ein Rest von 25 ergab. Dann sind auch die Eingänge vom 1.—9. des nächsten Monats unter Vernachlässigung der Brüche zusammengezählt worden.

Kol. VI r und VII r: Diese beiden stark zerstörten Kolumnen sind, wie schon oben S. 14 erwähnt, die Wiederholung der Einträge der Rückseite ohne Bezeichnung der Tagessummen. Kol. VI entspricht den Kolumnen I—III 9 der Rückseite, Kol. VII beginnt mit Kol. III 10 der Rückseite, bringt aber noch über die Rückseite hinaus 11 gleichartige Eintragungen, die jedoch infolge der starken Zerstörung gar nicht oder kaum zu entziffern sind. Die Datierung unter Kol. VII stand wohl schon da, bevor Kol. VI und VII ausgefüllt wurden, datiert also nicht diese Kolumnen; auch sie nennt, wie trotz der Lücken ziemlich deutlich zu erkennen ist, das vierte Jahr Elagabals.

Kol. III r Mitte: Der in der Mitte der Kolumne frei gelassene Raum wurde später, wahrscheinlich von dem Schreiber der Rückseite, zu Eintra-



gungen benutzt. Zu erkennen ist, daß zwei Subtraktionen vorliegen; dann folgen etwa 16 Namen mit Drachmenzeichen und Zahlen. Die Eintragungen sind zweispaltig angelegt. Die Subtraktionen sind:

1	δι ἐ συνέρε(μα)	ΒτϚη	2398
2	ἀνθ <sup>ρ</sup> (ᾠν) μ(έ)τρη(μα)	ζ — Βτοθ·ηβ	<u>2379<sup>1</sup>/<sub>3</sub><sup>1</sup>/<sub>12</sub></u>
3		ιθ	19
4	ει επ̄ εως ιε̄	χη	618
5	ἀνθ <sup>ρ</sup> (ᾠν) μ(έ)τ(ρημα)	χιγ γιβ	<u>613<sup>1</sup>/<sub>3</sub><sup>1</sup>/<sub>12</sub></u>
6		λοιπ(όν) ε	5

In Z. 1 und 4 sind δι und ει ausgerückt, sie stehen für ιδ und ιε̄ und bezeichnen wahrscheinlich Monatstage. Diese Anordnung der Zahlbuchstaben kommt nicht nur in Papyri der vorchr. Zeit vor (Schubart Pal. 178), sondern auch später. s. Curschmann zu P. land. 138, 8. Bei der Subtraktion der Weizenmengen sind die Brüche der Subtrahenden nicht berücksichtigt. ανθ steht für ἀνθ<sup>ρ</sup> (ᾠν) wie ανθ<sup>ω</sup> im P. Lond. 1171 Kol. 2, 20 [8 v], wo ebenfalls eine Subtraktion vorliegt, vgl. P. Flor. 387, 21. 30. 32. 76 [11]. Die Lesungen συνερε, μτρῆ, επ̄ εως ιε̄ und μτ hat Prof. Kalbfleisch beige-steuert, der dazu bemerkt: „Gegenüber der (fünften?) rechnerischen Zusammenstellung (συναίρεμα, s. Preisigke WB) ergab die Messung (μέτρημα) einen Fehlbetrag von rund 19 Artaben. Für Ἐπ(ιφ?) waren bis zum 15. zusammen-gerechnet 618 Artaben, die Messung ergab einen Fehlbetrag von rund 5 Artaben. Neben den Nominativen kommen auch die Genetive συνέρε(ματος) und μ(ε)τήρη(ματος) in Betracht.“

Die folgenden Namen sind stark verwischt; nur einige sind mit Mühe zu erkennen, so Πακῆβκις, Παλεοῦς, Πρωτᾶς. Die Drachmenzahl ist gewöhnlich 4, manchmal auch 8.

## 50 Sitologenbericht (unvollendet und ausgewischt)

[221 n. Chr.]

P. 287. Höhe 20 cm, Breite 8,2 cm; oben abgebrochen. Rückseite leer. Zwischen Z. 13 und dem Datum Raum für etwa 14 Zeilen (8 cm). Die ungelente, schulmäßige, etwas schräge Schrift, die nach rechts hin absinkt, läuft in Faserrichtung. Sie ist größtenteils verwischt; offenbar hat jemand versucht, sie mit einem feuchten Schwamm auszulöschen, um das Blatt nochmals zu benutzen, und hat es dann aufgegeben, als er sah, daß doch nur eine verschmierte Fläche herauskam (Gardthausen, Gr. Palaeo-graphie<sup>2</sup> I S. 104).

- 1 [Αῦρηλίω Σερηνίσκω τῷ]
- 2 [καὶ Ἐρμησία στρ(ατηγῷ) Ἀρσι(νοίτου)]
- 3 [Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερ]ιδ(ων)
- 4 παρὰ [Α]ῦρηλίω[ν Π]ωλί-

## 50 Sitologenbericht (unvollendet und ausgewischt)

- 5   ωνος καὶ μετόχ(ων) σιτ[ο]λ(όγων)  
 6   κώμης Τεπτύνεως.  
 7   ἐμετρήθησαν ἡμῖν  
 8   τῆ β τοῦ ὄντος μηνός  
 9   Φαῶφι τοῦ ἐνεστῶτος  
 10  ε L ἀπὸ γενήματος τοῦ  
 11  διεληλυθότος δ L μέτρῳ  
 12  δημοσίῳ ἔυστῶ ὑπὲρ  
 13  Τεπτύνεως  
       Raum für etwa 14 Zeilen  
 14  Ἔτους ε [Αὐ]τοκράτορος Καίσαρος  
 15  Μάρκου Αὐρηλίου Ἀντωνίνου  
 16  Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς καὶ  
 17  Μάρκου Αὐρηλίου Ἀλεξάνδρου  
 18  Καίσαρος Σεβαστ[ῶν]  
 19  Φαῶ[φι α]

Übersetzung: „An Aurelios Sereniskos, auch Hermesias genannt, Strategen der Themistes- und Polemonbezirke des Arsinoitengauses von Aurelios Polion und den das Amt mit ihm führenden Sitologen des Dorfes Tebtynis. Es wurden uns zugemessen am 2. dieses Monats Phaophi des laufenden 5. Jahres aus der Ernte des letztverflossenen 4. Jahres mit dem glatt gestrichenen öffentlichen Maß für Tebtynis“ — — Datum.

Auffallend ist, daß die vermessene Getreidemenge nicht angegeben wird; unser Papyrus stellt also augenscheinlich kein ausgefertigtes Dokument dar. Zur Erklärung gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder handelt es sich um ein Formular, wie es deren viele auf Vorrat geschrieben im Thesaurus gegeben hätte, in die nur die jeweiligen Zahlen und Namen noch einzusetzen waren, oder der Ausstellende brach aus irgendeinem Grund mitten im Schreiben ab. Für die erste Möglichkeit scheint der Umstand zu sprechen, daß das Datum am unteren Ende der Kolonne schon dasteht und der Raum in der Mitte freigelassen ist<sup>1</sup>. Zur Beurteilung der zweiten Möglichkeit müssen wir zunächst versuchen, ob wir irgendeinen Grund finden können, der den Schreiber zum Abbrechen genötigt haben mag. Im allgemeinen kommen dafür Verschreibungen, Auslassungen, Doppelschreibungen und Ähnliches in Betracht. Rein äußerlich gesehen, liegt etwas Derartiges hier nicht vor. Aber bei eingehenderer Vergleichung mit ähnlichen Urkunden<sup>2</sup> ist folgendes festzustellen. Die Vermessungen — wovon

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 49 Kol. I, III, V u. VII der Vorderseite, bes. Kol. III u. V.

<sup>2</sup> Zusammenstellung von Sitologenquittungen bei Kalén S. 227, von Monatsberichten unten S. 32, Anm. 2.

für uns nur die Eingänge von Interesse sind — werden von den Sitologen gebucht, und zwar wohl einerseits für die Sitologen selbst, um als Grundlage der summarischen Berichte an den Strategen jederzeit zur Hand zu sein, andererseits aber auch als Quittung für den Steuererheber oder Steuerzahler<sup>1</sup>. An den Strategen gehen Berichte über zehn Tage, einen Monat, vier Monate, ein Jahr<sup>2</sup>, also immer gewisse summarische Berichte, was ja nur natürlich ist. Dagegen sollte in unserem Papyrus nur die Vermessung vom 2. Phaophi gebucht werden; es entspräche also nicht dem sonst üblichen Verfahren, wenn die Buchung des einen Tages an den Strategen gemeldet würde<sup>3</sup>. Da nun aber der Kopf unseres Stückes mit ziemlicher Sicherheit zu der an den Strategen gerichteten Adresse zu ergänzen ist — man beachte Z. 3 μερίβ(ωv) —, haben wir somit einen Grund erkannt, der den Aussteller veranlaßt haben könnte, mitten im Schreiben abzubrechen. Er hätte nämlich gemerkt, daß er versehentlich die Buchung für den einen Tag mit der Adresse des Strategen versehen hätte. Wegen des vorher geschriebenen Datums braucht das Stück nicht unbedingt ein Formular zu sein, sondern man kann sehr wohl annehmen, daß der Aussteller den Rahmen vor dem Abmessen schrieb und nachher die Menge einsetzen wollte. Ferner spricht der Umstand, daß das Datum τῆ β̄ (Z. 8) offensichtlich nicht erst nachträglich eingefügt, sondern in einem Zuge mit dem Vorausgehenden und Folgenden geschrieben ist, gegen ein Formular.

Z. 1f. Die Verteilung des Anfangs auf die drei Zeilen entspricht etwa der durchschnittlichen Buchstabenzahl der anderen Zeilen. Die Abkürzungen sind analog denen in Nr. 51 (unten S. 34) angenommen. — Über den Strategen und den Sitologen s. oben S. 14f.

Z. 7 ἐμετρήθησαν ἡμῖν: Ebenso z. B. P. Flor. 35, 2f. [167] und P. Tebt. 367, 8 [210].

Z. 8 τοῦ ὄντος μηνός: Vgl. z. B. P. Flor. 35, 4.

Z. 11f. μέτρῳ δημοσίῳ ἔυστφ: Wilcken, Gr. Ostr. I 769; vgl. Preis. WB III 363, 23 ff.

Z. 12f. Die Angabe ὑπὲρ Τεπτύνεως in einer Urkunde der Speicherbeamten von Tebtynis selbst war deshalb nötig, weil der Staatsspeicher von Tebtynis auch für andere Dörfer die Einnahmen übernehmen konnte, vgl. Preisigke, Girowesen S. 89 ff., Kalén S. 62 ff. und oben Nr. 49.

Z. 14ff. Zum Datum s. auch P. Oxy. 1522 [221/2].

## 51 Sitologenbericht [222 n. Chr.]

P. 249. Höhe 21 cm, Breite 9,5 cm. Die Schrift läuft in Faserrichtung, sie ist links stark abgerieben und rechts von Z. 11—19 durch viele Löcher

<sup>1</sup> Vgl. Kalén S. 146 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Jouguet zu P. Thead. 28 S. 147.

<sup>3</sup> Die Meldung einer Einzelbuchung an den Strategen findet sich n. W. nur noch einmal, P. Tebt. 338 [194—6]. Da es sich hier aber um Rückzahlung eines Darlehens von einem gewesenen Exegeten handelt, wobei außerdem irgendeine Anweisung des Epistrategen bestimmend gewesen war, ist es gut erklärlich, daß gerade in diesem Fall die Rückzahlung besonders gemeldet wurde.

unterbrochen. Zwischen Z. 18 und 19 ein Zwischenraum von 3 cm Höhe. Rückseite leer.

Ein Sitologenbericht, und zwar ein summarischer Monatsbericht, μαησιαῖος (λόγος) ἐν κεφαλῶνι (Z. 4f.) für den Monat Μεχείρ des Jahres 222 n. Chr. (Z. 19ff.). Absender sind Aurelios Polion und die anderen Sitologen von Tebtynis, Adressat ist Aurelios Sereniskos, auch Hermesias genannt, Stratege der Themistes- und Polemonbezirke des Arsinoitengauges. Das Blatt ist gleichzeitig mit Stücken, die sicher in Tebtynis geblieben sind, erworben (s. oben S. 15 und S. 29ff.) und wird ebenfalls dort behalten, nicht in die Metropole geschickt worden sein, obwohl es Z. 17f. mit der offenbar eigenhändigen Unterschrift des Sitologen Polion versehen ist. Es ist durchaus möglich, daß dieser auch das als Beleg zurückbleibende Konzept oder Duplikat gezeichnet hat<sup>1</sup>.

Abweichend von den anderen uns erhaltenen gleichartigen Sitologenberichten<sup>2</sup> fehlt hier die Buchung eines neuen Einganges, d. h. es sind im Monat Mecheir des Jahres 222 keine Steuern in Form von Getreide an den Thesaurus von Tebtynis bezahlt worden. Diesen Umstand könnte man vielleicht damit erklären, daß die Steuern wohl im allgemeinen in der unmittelbar auf die Ernte folgenden Zeit bezahlt wurden; aber von den wenigen erhaltenen gleichartigen Abrechnungen, in denen ja Eingänge gebucht werden, fällt eine (BGU I 64) in den Mecheir, eine andere in den Choiak (BGU III 835), eine dritte in die Zeit von Hathyr bis Tybi (P. Thunell I v I). Mögen auch im Sommer die Steuereingänge höher gewesen sein, was man vielleicht aus P. Thunell 4 r I für Payni und P. Thunell 1 r II für Thoith schließen könnte, so ist damit eine hohe Einzahlung oder gar eine Einzahlung überhaupt in den Wintermonaten nicht von vornherein ausgeschlossen. Immerhin aber zeigt unser Papyrus, daß es auch Monate gab, in denen keine neuen Eingänge zu buchen waren.

Der einzige Geschäftsvorgang, den die Sitologen dem Strategen zu melden haben, ist die Auszahlung von 5 Artaben Weizen an den Naukleros der Getreideverwaltung der alexandrinischen Neustadt. Vergleichbar ist, daß sich in einem summarischen Monatsbericht der Sitologen von Theadelphia (P. Thunell 4 r VII 15ff.) die Angabe der Getreidemenge findet, die nach ἄρμος Ἄλσου, dem Hafen der Gauhauptstadt, transportiert wurde. Aber andere summarische Monatsberichte, in denen die Menge genannt wird, die nach der alexandrinischen Neustadt geliefert wurde, sind mir nicht bekannt. Dagegen sind wir über den Getreidetransport an sich verhältnismäßig gut unterrichtet, da wir eine große

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Kalén zu Berl. Leihg. 4 S. 101: „Die Urkunde ist wohl von vornherein dazu bestimmt, als Duplikat im Thesaurus von Theadelphia aufbewahrt zu werden . . . Besonders führen die Verbesserungen . . . auf die natürliche Annahme, daß das Konzept der eingesandten Abrechnungen im Thesaurus als Beweisstück blieb.“

<sup>2</sup> BGU 64: Mecheir 217; 529: Payni 216; 534: Phaophi 216; 835: Choiak 216; P. Tebu. 339: Thoith 220 (s. o. S. 14); 538 verstümmelt: II/II; P. Oxy. 1443: Thoith und Phaophi 227(?); P. Thunell 1 r I: Thoith 164; 1 r V: Phaophi 164; 1 v I: Hathyr bis Tybi 164; 4 I: Payni 165; oben Nr. 49: Payni 221.

Anzahl anderer Urkunden besitzen, die darauf Bezug nehmen<sup>1</sup>. Diese Urkunden sind:

1. Quittungen der ναύκληροι über den Empfang des Getreides und Versicherung, es sicher nach Alexandria zu bringen. Die Quittungen zeigen, daß bis in das 3. Jahrh. n. Chr. der ναύκληρος das Getreide von den Sitologen empfing<sup>2</sup>. Sie sind teils für die Sitologen selbst ausgestellt (so z. B. P. Lond. 256 II S. 99 = Wi. Chrest. 443 [15] für den Sitologen von Lysimachis und P. Oxy. 2125 [220/21] für den Sitologen ἀνὸς τοπαρχίας Σκῆς τόποιον), teils an die Strategen gerichtet (z. B. P. Oxy. 1259 [211/2] an den Strategen des Oxyrhynchites, Stud. XX 32 [231] an den stellvertretenden Strategen des Herakleopolites).

2. Bescheinigungen der Speicherbeamten für die Grundbesitzer über die einzelnen von ihnen zur καταγωγή vom Staatsappicher zum ἔρμος übernommenen Eseltransporttrupps, wie Ostr. Fay. 24–40 [III] (Interpretation nach Amundsen, Ostr. Oslo S. 58f.).

3. Λόγοι σίτου καταγωγῆς wie BGU 802 [42] und P. Hamb. 17 [210]. Es sind „Aufstellungen über den Korntransport von den Staatsappichern (θησαυροί) der einzelnen Dörfer zu den Landungsplätzen (ἔρμοι) am Nil und an den zum Nil führenden Kanälen“ (P. M. Meyer, P. Hamb. S. 70f.). Nach Meyers Annahme (a. a. O.) sind die Aufstellungen von dem den Transport übernehmenden ναύκληρος gemacht. Wenn nun tatsächlich in P. Hamb. 17 die ναύκληροι die Aufstellung für die ἔρμοφύλακες ἄλσους ἔρμου angefertigt hätten, so wären auch diese λόγοι gleichsam Quittungen der Transportunternehmer für die Speicherbeamten. Dagegen meint Amundsen (O. Ost. S. 56), die Tatsache, daß P. Hamb. 17 auf der Rückseite von Sitologerverrechnungen stehe, spreche dafür, daß die Aufstellung von den Sitologen oder ihren Agenten, den ἔρμοφύλακες, gemacht sei. Eine Ansicht, die m. E. viel für sich hat. Bedauerlich ist nur, daß wir wieder nicht entscheiden können, ob diese Aufstellung von den Beamten des Landspeichers oder denen des Hafenspeichers gemacht wurde. Daß die Sitologen überhaupt λόγοι καταγωγῆς aufstellten, hat Rostowzew wohl mit Recht aus P. Amh. II 69 [151] geschlossen (a. a. O. S. 216; 219); einen solchen λόγος besitzen wir vielleicht auch in P. Thead. 29 [315/6] (s. S. 153).

4. Von den σιτολόγοι ausgestellte Geleitbriefe für die einzelnen ονηλάται wie z. B. die Ostr. von Sedment = Wi. Gr. Ostr. II Nr. 1091 ff. [180–204] (zu dieser Deutung s. P. M. Meyer, P. Hamb. S. 71 und Amundsen a. a. O. S. 59).

<sup>1</sup> S. Rostowzew, Archiv III S. 201 ff.; Jouguet, P. Thead. S. 150 ff.; P. M. Meyer, P. Hamb. S. 70 ff.; Wilcken, Grundz. S. 376 ff.; Kalén, Berl. Leihg. S. 56 ff.; Westermann-Keyes, P. Col. II S. 110 f.; Amundsen, O. Ost. S. 53 ff. (bes. S. 56).

<sup>2</sup> Anders ist die Lage im 4. Jahrh. In P. Flor. 75 = Wi. Chrest. 433 [380] (s. Gelzer, Studien S. 47) ist die Empfangsbescheinigung des ναύκληρος für die ἐπιμεληταί σίτου Ἀλεξανδρείας von Hieropolis ausgestellt, in P. Cairo Preis. 34 [315] ist sie an die ἀπαίτηται ἀνάβωης eines Ortes, dessen Name nicht erhalten ist, gerichtet. Allerdings haben wir es hier — ebenso wie in P. Lond. 256, s. o. — auch nicht mit ναύκληροι χειρισμοῦ Νέας πόλεως zu tun.



- 1 Αὐρηλίῳ Σερηνίσκῳ τῷ καὶ Ἑρμησίᾳ  
 2 στράτηγι) Ἀρσι(νοίτου) Θεμιστοῦ καὶ Πολ(έμωνος) μερίδ(ων)  
 3 [παρ]ὰ Αὐρηλίου Πωλίωνος καὶ μετόχ(ων)  
 4 σιτ[ολ(όγων)] κῶ(μης) Τεπτύνεως, μηνιαῖος  
 5 ἐν κ[ε]φαλαίῳ τοῦ Μεχεῖρ μηνὸς τοῦ  
 6 [ἐ]γεστῶτος ε Ἰ ἀπὸ γενήματος  
 7 τ[οῦ δ]ιελλη(υθότος) δ Ἰ ———— ἔστι δέ·  
 8 ἐνυπόγρ(αφοί) ἐπὶ τόπων ἀπὸ τοῦ προ-  
 9 τέρου μηνὸς ζ — ρλβΖη—  
 10 κριθῆς ———— — φκη  
 11 ἔξ ὧν ἐνεβλήθη Αὐρωλίῳ  
 12 Ἀμμωνίῳ Ἀμμωνίο[υ] γαυκλή-  
 13 ρῳ χειρισμοῦ Νέας π[όλε]ως  
 14 διὰ κτηνῶν τῆς κῶ[μ]ης  
 15 ζ — ε — λοιπ(αί) ἐπὶ τόπ(ων) ζ — ρκΖῆ  
 16 κριθ(ῆς) — φκη αὶ κ[αί] λοιπογρ(αφηθεῖσαι)  
 17 εἰς τὸν ἑξῆς μῆνα (2. Hand) Αὐρήλιος  
 18 Πωλίῳ [σ]ιτολ(ότος) ἐπιδέδ[ωκα]
- 19 (1. Hand) Ἰ ε Μάρκου Αὐρ[η]λίο[υ] Ἀντων]ίνου  
 20 [Εὐ]σεβοῦς Εὐτυχοῦς καὶ Μάρκου  
 21 Αὐρηλίου Ἀλεξάνδρου Καίσαρος  
 22 Σέβαστῶν Φαμενώθ ἦ

Die Suspensionen sind durch Hochstellen des letzten Buchstaben oder durch einen Haken oder Strich gekennzeichnet. 11 l. Αὐρηλίῳ  
 20 καὶ verbessert aus ?

Übersetzung: „An Aurelios Sereniskos, auch Hermesias genannt, Strategen der Themistes- und Polemon-Bezirke des Arsinoiten-Gaues von Aurelios Polion und den das Amt mit ihm führenden Sitologen des Dories Tebtynis. Summarischer Monatsbericht für den Monat Mecheir des laufenden 5. Jahres aus der Ernte des letztverflossenen 4. Jahres: Am Ort von dem letztverflossenen Monat 132 1/2 1/8 Art. Weizen, 528 Art. Gerste, wovon verladen wurden an Aurelios (so!) Animonios, Sohn des Ammonios, -Steuermann der Getreideverwaltung der (alexandrinischen) Neustadt durch Lasttiere des Dories 5 Art. Weizen. Rest am Ort 127 1/2 1/8 Art. Weizen, 528 Art. Gerste, die auch übertragen worden sind auf den folgenden Monat. Ich, Aurelios Polion, Sitologe, habe den Dienstbericht eingesandt.“ Datum.

Z. 1 Über den Strategen Aurelios Sereniskos s. oben S. 14.

Z. 3 Über den Sitologen Aurelios Polion s. oben S. 15.

Z. 8 Der Anfang ist schwer herzustellen, da ich keine Parallele finden kann. Auf ἔστι δέ folgt sonst συνίχθησαν εἰσδοχῆς κτλ. (wie P. Thunell 1 r I 8; V 7; 4 r I 7), ἐμετρήθησαν (wie P. Thunell 1 v I 8) oder — nach einem etwas anderen Formular — διοικήσεως κτλ. (P. Oxy. 1443, 8). Die Abweichung von dem sonst üblichen Ausdruck ist hier eben durch den Umstand bedingt, daß kein neuer Eingang zu buchen war. Der Sinn des zu ergänzenden Wortes muß sein „als vorhanden gebucht“, „vorhandener Bestand“. Am Ende scheinen mir γρ und Abkürzungszeichen ziemlich sicher, wie der Vergleich mit λοιπογράφ( ) in Z. 16 lehrt. Deutlich ist ferner das π in der Mitte. Am Anfang muß man mit σ[υ]ν und εὑ rechnen, da der Abstand zwischen zwei Buchstaben auch sonst sehr unterschiedlich ist. Die Spuren vor π passen zu υ und η, nach π zu ο und ε. Ich möchte die Lesung ἐνυπόγραφ(αφοί) vorschlagen, die etwa „mit Unterschrift versehen gebucht“ bedeuten müßte. Allerdings ist ἐνυπόγραφος bis jetzt erst von byzantinischer Zeit an belegt, und zwar in der Bedeutung „mit (vollziehender) Unterschrift versehen“, „vollzogen“; s. Preis. WB, Thesaurus und Sophocles, Lex.

Z. 11 Ich stelle Αὐρωλίω her als Verschreibung für Ἀυρηλίω und identifiziere unseren Nauklerós mit dem von P. Oxy. 2125 [220; 221]. Zu ἐμβάλλεσθαι (Med. und Pass.) mit dem Dativ eines Personennamens s. z. B. P. Oxy. 919, 4f. [182?]; 1292, 3f. [I v].

Z. 12f. ναύκληροι χειρισμοῦ Νέας πόλεως begegnen uns, wie schon oben S. 33 erwähnt, in P. Oxy. 1259; 2125 und Studien XX 32; ferner in BGU 8 II 27. 29f.

Bemerkenswert ist, daß der Sitologe die Abgabe als an den ναύκληρος direkt erfolgt bucht, d. h. wir haben wohl einen neuen Beweis dafür, daß die ναύκληροι auch den gesamten Transport übernehmen konnten, nicht nur vom Hafen an<sup>1</sup>, da die Angabe, daß der Transport durch Lasttiere des Dorics vorgenommen wurde, beweist, daß Tebtynis nicht auch Hafen war. Hätte nicht der ναύκληρος den gesamten Transport übernommen, so hätte der Sitologe in Tebtynis wohl nur den δηλάτης oder κτηνοτρόφος als denjenigen buchen können, dem er das Korn übergab, oder die Buchung hätte erst sehr viel später gemacht werden können: wenn nämlich die δηλάται selbst ohne weitere staatliche Kontrolle den ναύκληροι das Getreide übergeben hätten, nach ihrer Rückkehr auf Grund ihrer Angaben oder von Quittungen, die die ναύκληροι den δηλάται für die Sitologen mitgegeben hätten; lief jedoch das Getreide in den Häfen noch einmal durch staatliche Kontrolle in den Hafenspeichern, auf Grund der Angaben der Thesaurusbeamten des ὄρμος, die dann den Sitologen der Dörfer hätten weitergegeben werden müssen<sup>2</sup>; es hätten aber auch die Sitologen der Hafens-

<sup>1</sup> Vgl. Oertel, Liturgie S. 122f.; dagegen haben sich ausgesprochen Westermann-Keyes, P. Col. II S. 110f.

<sup>2</sup> Die gesamten Ausführungen über dieses Thema (Literatur s. oben S. 33, Anm. 1) leiden m. E. darunter, daß zwar das Vorhandensein verschie-

speicher Quittungen der ναύκληροι statt eigener Aufstellungen weitergeben können<sup>1</sup>.

Z. 14 διὰ κτηνῶν τῆς κώμης: Wenn, wie ich annehme, der ναύκληρος Ammonios den gesamten Transport übernahm, so mietete er für den Landtransport wohl die Esel aus Tebtynis mit einem Treiber (vgl. Amundsen, Ostr. Osl. S. 48); andernfalls hätten die Sitologen von Tebtynis für die Beförderung zum ὄρμος sorgen und sie den ὀνηλάται übertragen müssen.

Z. 15 Zu λοιπαὶ ἐπὶ τόπων vgl. P. Thunell 1 v V 8, 4 r VII 18 und Anm. S. 88.

Z. 16 Zu αἱ καὶ λοιποὶ γ(αφηθεῖσαι) s. oben Nr. 49 r III 5f. mit Anm.

Z. 19ff. Zur Titulatur in der Datierung vgl. P. Oxy. 1522.

## 52 Vorarbeit für die Episkepsis [222 oder 223]

P. 286. Höhe 26,5 cm, Breite 16 cm. Der linke und der untere Rand fehlen; anscheinend sind beide abgeschnitten. Die Rückseite ist leer. Der Papyrus weist mehrere kleine Lücken und abgeriebene Stellen auf. Der Verlust am linken Rand beträgt für Z. 1—3 ungefähr 10 Buchstaben, für Z. 4ff., wo etwa 1 cm mehr erhalten ist, einige Buchstaben weniger, etwa 6; Zeile 5 war offenbar etwas eingerückt, da an der Kaisertitulatur nichts fehlt. Die Größe des Ausfalls am unteren Rand ist nicht feststellbar. Die flotte Schrift ist sehr steil und eigenwillig, deshalb auch oft recht schwer zu entziffern; sie läuft in Faserrichtung.

Dieses Stück, das in das erste oder zweite Jahr des Severus Alexander fällt (s. zu Z. 3), ist wie P. Gron. 2 [219/220] eine πορεία πρὸς ἐπίσκεψιν ἀβρόχου γῆς, stellt also eine Vorarbeit zur Episkepsis dar. Die Angaben gliedern sich in Gruppen, die jeweils mit der Wendung γίνονται αἱ προκείμεναι (ἄρουραι) abgeschlossen werden (Z. 10. 13. 15. 22). Jede dieser Gruppen enthält mehrere Angaben über den Steuersatz der in ihr genannten Aruennengen. Die Gruppeneinteilung entspricht wohl den Bodenklassen. Die Bezeichnung der ersten Klasse ist durch die Verstümmelung von Z. 7 venorengegangen, wahrscheinlich war es die der Staatsfinanzverwaltung unterstehende (διοικησεως, s. unten Anm. zu Z. 6f.). Die Bezeichnung der zweiten Klasse steht in der Z. 11, deren Lesung Schwierigkeiten gemacht hat, doch ist jetzt sicher, daß diese zweite Gruppe der Bodenklasse der οὐσαί, der kaiserlichen Patrimonialgüter, zuzuteilen ist<sup>2</sup>, und zwar handelt

denen Speicher, nämlich im Land und am ὄρμος, konstatiert wird, daß aber, wenn von den Sitologen die Rede ist, nicht genau unterschieden wird, ob die des einen oder des anderen Speichers gemeint sind.

<sup>1</sup> Eine solche Quittung ist vielleicht P. Lond. 256 a (= Wi. Chrest. 443). Ob sie durch die ὀνηλάται oder auf dem Dienstweg über die Thesaurusbeamten von κατὰ Πτολεμαῖδα ὄρμος an den Sitologen von Lysimachis kam, ist nicht ersichtlich.

<sup>2</sup> S. M. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, übersetzt von L. Wickert, II S. 293 ff. Kortenbeutel zu BGU IX 1893 und. 1894 (vgl. S. 258 unter e).

es sich um die οὐσία Οἰθησπασίανου, zu denen die hier genannte Ἀντωνιανή οὐσία gehörte (vgl. P. Bouriant 42). An dritter Stelle folgen Z. 16 einige Aruren, die zu den unter der Bezeichnung Σενακῆ οὐσία einen Teil der Τίτου οὐσία bildenden Ländereien gehört hatten und also in dem οὐσιακὸς λόγος, dem Patrimonialkonto, mit den übrigen Aruren zusammengefaßt worden waren. Diese hier genannte Arurenzahl war aber aus dem οὐσιακὸς λόγος verkauft und somit wohl γῆ ἰδιωτικῆ geworden; wahrscheinlich zahlte sie nun keinen Pachtzins (ἐκφόριον), sondern Grundsteuer (καθήκοντα), vgl. Coliart, P. Bouriant S. 163 ff. Die in Z. 17 angegebenen Aruren dagegen gehörten wohl noch zu dem οὐσιακὸς λόγος, und zwar zu der Σενακῆ οὐσία der οὐσία Τίτου. Die letzte Gruppe Z. 23 betrifft die γεννηματογραφείσα γῆ, das Land, dessen Ertrag vom Staat beschlagnahmt ist.

Verfasser der Urkunde sind die beiden Bezirksschreiber, ἀμφοδογραμματεῖς von Tebtynis. Wie in P. Gron. 2 ist der Adressat nicht genannt<sup>1</sup>. Wenn, wie Roos, P. Gron. S. 5 vermutet, P. Gron. 2 an den Strategen des Herakleidesbezirkes gerichtet war, so kommt für unser Stück der Stratege der vereinigten Themistes- und Polemonbezirke als Adressat in Betracht.

- 1 Παρὰ Αὐρηλί|ω|ν| Ἄρποκρατίωνος καὶ Ἡρακλέου|ς τῶ|ν|β| ἀμφ|ο|δο-
- 2 γραμματ(έων) κώ|(μης) Τεπτύνεω|ς
- 3 Πορεία πρὸς| ἐπίσκεψιν ἀβρόχου γῆς τοῦ ἐνεστῶ|τος| α| (ἔτους)
- 4 Αὐτοκρά|της| ο|ρος Καίσαρος Μάρκου Αὐ|ρη|λίου Σεουήρου Ἀλεξάνδρου
- 5 Εὐσ|εβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ ἔστι δέ·
- 6 ±6 ]εω|ς ἀβρόχου Ἰ|Γ|φπη|λη|ζ|ρη|κη|, ὧν
- 7 +6 ]. Ἰ|τ|νε|ισ|α|β, ὧν τελοῦσαι ἀ(νά) Ἰ|β|β|δ| κριθ(ῆς) → β|γ| Ἰ|ρ,
- 8 ἀ(νά) Ἰ|→x|Ἰ|β|β|ς κρι(θῆς) → β|δ|, κυάμου → Ἰ|η| Ἰ|π|ς|θ|η|, ἀ(νά)
- Ἰ|→α|δ|ς
- 9 κριθ(ῆς) → Ἰ|Ἰ|η|γ| Ἰ|κη|, ἀ(νά) Ἰ|→α|θ|ι|ς κριθ(ῆς) → β|δ|η|ε| Ἰ|ου|δ|.
- ἀ(νά) Ἰ|→β|β|ς
- 10 +6 ]. ρα|σεω|ς Ἰ|→β| Ἰ|ο|ς|θ|ι|ς|β| γ(ίνονται) αἰ προκειμένα.
- 11 ±6 |ω|ς ὁμοίως οὐσιῶν Οὐεσ|εσ|π(ασίανου) Ἀντωνιανῆς
- ο[ύ]σί(ας)
- 12 Ἰ|ε|β|d| Ἰ|ς|α|β, ὧν τελοῦσαι ἀ(νά) Ἰ|→γ|θ| Ἰ|μ|ζ|Ἰ|ς|β, ἀ(νά)
- κρι(θῆς) → . . Ἰ|δ|δ|,
- 13 ἀ(νά) κρι(θῆς) → Ἰ|Ἰ|κ|β| Ἰ|β|, ἀ(νά) κριθ(ῆς) → ζ|γ|κ|δ| Ἰ|β|ς|, ἀ(νά) κρι-
- (θῆς) → θ|γ| Ἰ|ς| γ(ίνονται) αἰ προκειμένα.

<sup>1</sup> Zu derartig unvollständigen Präskripten in Eingaben und Berichten von Dorischreibern vgl. Curschmann, P. Iand. S. 271 f.

- 14 ± 6 ] . . ο[ὐ]σίας λ-[λ] / η̄ις, ὦν τελοῦσαι ἀ(νὰ) κριθ(ῆς) [- / ]  
 γ<ιβ̄ λ-δ< / ,
- 15 ἀ(νὰ) κρ. - ] . λ-θ / η̄ις, ἀ(νὰ) κριθ(ῆς) - δ / η̄ις λ-ις / γ(ίνονται)  
 αὶ προκείμεναι.
- 16 + 5 Σ[εν(ε)κ(ανῆς) οὐσί(ας) ἐκ τοῦ οὐσιακοῦ λόγου πεπραμένα  
 ἀ(νὰ) λ̄ - α λ-δθ<sup>1</sup>
- 17 ± 6 ] Τιτου Σενεκ(ανῆς) οὐσί(ας) λ-ελβξ̄ τελοῦσαι ἀ(νὰ) λ̄ - β /
- 18 + 6 ] . . οὐσί(ας) λ-λδ ις ξ̄ | δ | τελοῦσαι ἀ(νὰ) λ̄ - βτ / κριθ(ῆς)  
 - / | δ /
- 19 ± 6 ] ὁμοίως λ-Γρδλ̄β[ ], ὦν τελοῦσαι
- 20 ἀ(νὰ) λ̄ - . | λ̄ - β | ω, η̄δλβ ρκη, | ἀ(νὰ) | λ̄ - α / λ-λ, ἀ(νὰ) λ̄ - α ἱερὰν  
 . ε . λ-β,
- 21 ἀ(νὸ) λ̄ - . σι( ) λ-κη, ἀ(νὰ) λ̄ - τ̄ιρὰς λ-ιβ̄ ἐπι ταισθιατ . . ακιααμφο
- 22 ± 6 ] λ-ρκ γ(ίνονται) αὶ προκείμεναι.
- 23 ± 6 ] εἰσὶν γεννηματογραφεῖσα γῆ, ὑπὲρ ἧς πρόσσδος ἀναλ( )
- 24 ± 6 ] Spuren

Z. 3 α5 oder β5 Z. 7 ff. κριθης wird gekürzt durch κ und 1—3 Buchstaben, die mehr angedeutet als geschrieben sind Z. 10 und 15 γα προκείμενα Z. 11 ]ας oder ]ως Z. 13 und 22 γαι<sup>1</sup> Z. 16f. Die Kürzung σεκ findet sich auch P. Bouriant 42, 136 und 142 [167] neben σεκ, σε, σε. Collatz löst überall in Σενεκου auf, doch scheint sich diese Form in den Pap. nirgends ausgeschrieben zu finden; Ryl. 99, 4 [III] und PSI 448, 2 [I/II] haben Σενεκα, vgl. SB 4417, 3 [II]. Am besten bezeugt ist wohl Σενεκανῆς: Hamb. 3, 9 [74] mit Anm., Berl. Leihg. 1 v II 20 [164/5], Ryl. 207, 15 [II], Pfor. 337, 1 [Anf. III]. Z. 21 nach em ein Loch, zwei Buchstaben breit.

Übersetzung: „Von Aurelios Harpokration und Aurelios Herakles, den beiden Bezirkschreibern des Dorfes Tebrynīs. (Durch) Begehung (festgestellte) Liste von Grundstücken für die Besichtigung des nicht überschwemmten Landes im laufenden ersten (?) Jahre des Imperators Caesar Marcus Aurelius Severus Alexander Pius Felix Augustus:

6 ] nicht überschwemmten

Landes	3588 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{128}$ Aruren, wovon [ ]	355 $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$ Ar.,
wovon steuerndje	2 $\frac{1}{2}$ Art. Weiz., 2 $\frac{1}{2}$ Art. Gerste	160 Arur.
„ ? $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{36}$ „	„ „ 2 $\frac{1}{2}$ „ „ „ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{16}$ Bohn.	86 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ „
„ 1 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{36}$ „	„ „ ? „ „ „	20 $\frac{1}{8}$ „
„ 1 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{16}$ „	„ „ 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{60}$ Art. Gerste	71 $\frac{1}{4}$ „
„ 2 $\frac{1}{8}$ „	„ „ [ ] 2 $\frac{1}{2}$ Art. Weizen	76 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$ „

zusammen wie oben



11 ] desgl. von dem Antonianischen

Besitz der Besitzungen des Vespasian  $62 \frac{1}{4} \frac{1}{16} \frac{1}{32}$  Aruren,wovon steuernd je  $3 \frac{3}{4}$  Art. Weizen  $47 \frac{1}{2} \frac{1}{16} \frac{1}{32}$  Aruren" ? " Gerste  $4 \frac{1}{4}$  ""  $7 \frac{1}{2} \frac{1}{24}$  " " 2 ""  $7 \frac{1}{3} \frac{1}{24}$  " "  $2 \frac{1}{2}$  ""  $9 \frac{1}{8}$  " " 6 "

zusammen wie oben

14

 $30 \frac{1}{2} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$  Aruren,wovon steuernd je  $3 \frac{1}{2} \frac{1}{12}$  Art. Gerste  $4 \frac{1}{2}$  Aruren" ? "  $9 \frac{1}{2} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$  ""  $4 \frac{1}{2} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$  " "  $16 \frac{1}{2}$  "

zusammen wie oben

16 ] von d. Seneka-Besitz aus d. Patrimonial-Ressort verk. (st.) je 1 Art. W.  $4 \frac{3}{4} \frac{1}{8}$  Ar.] von d. Seneka-Besitz d. Besitzungen d. Titus  $5 \frac{1}{32} \frac{1}{64}$  Ar., steuernd je 2 Art. W.] von d. [ ]-Besitz  $30 \frac{1}{4} \frac{1}{16} \frac{1}{64}$  Ar., steuernd je  $2 \frac{1}{3}$  Art. W., [ ]  $\frac{3}{4}$  Art. Gerste.

19 ] desgl.

 $3100 \frac{1}{4} \frac{1}{32}$  [ ] Aruren,wovon steuernd je ? Art. Weizen  $[2] 898 \frac{1}{4} \frac{1}{32} \frac{1}{128}$  Aruren"  $1 \frac{1}{2}$  " " 30 "

" 1 h. " " 12 "

" ? " " 28 "

" 3 h. " " 12 "

Z.  $21/22$  . . . 120 "

zusammen wie oben.

23 ] sind Land, dessen Ertrag beschlagnahmt ist, für das eine Abgabe in Geld erhoben wird. . . "

Z. 1f. Die Ergänzung nach P. Tebt. II 436. Des vorauszusetzenden Raumes wegen ist die Form der Abkürzung von P. Tebt. 436 abweichend angenommen. Zu den ἀμφοδογραμματοεῖς s. Oertel, Liturgie S. 172 ff. und Roos in P. Gron. S. 4f.

Z. 3 Die Ergänzung nach P. Gron. 2, wo der Amphodogrammateus von Bakchias, Hephaištias und der Feldmark Herakleias eine solche πορεία πρὸς ἐπίσκεψιν einreicht; auch dort ist, wie schon oben S. 37 erwähnt, der Adressat nicht genannt. πορεία ist gleich ἀναγραφή ἐπὶ πορείᾳ, s. Roos S. 3f. mit Anm. 1.

Z. 6f. Am Anfang der Zeile ist der Genetiv eines auf -ις endenden Substantivs anzunehmen; nach dem in der Einleitung (o. S. 36) Gesagten fehlen etwa 6 Buchstaben. Im P. Gron. 2 folgt unmittelbar auf das ἔστι δὲ ein Ortsname, und so wird hier wohl Τεπτύνηως die wahrscheinlichste Ergänzung sein, wobei daran zu erinnern ist, daß die Bezirksschreiber ebenso wie die Dorfschreiber oft mehrere Nachbardörfer verwalten (s. Roos, P. Gron. S. 5), die im weiteren Verlauf des Berichts genannt waren. Dann ergibt sich für den Anfang von Z. 7 als nächstliegende Ergänzung die Bodenklasse διοικῆσεως im Gegensatz zu den später (Z. 11 ff.) genannten οὐσιαί. — Zu ὡν

τελοῦσαι (Z. 7) vgl. SB 4325 I 13 u. ö. [III]. Es ist an sämtlichen Stellen in unserem Papyrus (außerdem Z. 12, 14 u. 19) sehr flüchtig geschrieben; besonders das ν ist kaum zu erkennen.

Z. 9 Am Anfang ist zu ergänzen κριθ(ῆς) — ] . . Ζη<sup>ν</sup>, aber was soll das darauf folgende γ? — Im Bruch der nächsten Gerstenmenge ist  $\xi \frac{1}{60}$  auffallend. — Am Ende der Zeile scheint β5 in der Bedeutung  $\frac{2}{3}$  zu stehen, vgl. RE II A Sp. 2307, 51.

Z. 10 Am Anfang liest Prof. Kalbfleisch mit Vorbehalt ] . ρ α σ ε ω ς und fragt, ob es sich um Ankauf von Privatbesitz für den Fiskus handeln könne: εἰ ἀγοράσεως? ἀγορασίς in einem Brief P. Ryl. 245, 5 [III] und sonst; εἰς ἀγοραζομένων οἰκοπέδων in einem Straßburger Pap. Archiv IV S. 133 Kol. III 5 [168].

Z. 10 Zu γίνονται αἱ προκείμεναι (näml. ἀρουραι) als Zusammenfassung von vorausgehenden Einzelangaben, die ihrerseits erst der Summe folgen, vgl. z. B. oben Nr. 49 Kol. II r 20. Die Rechnung stimmt:  $100 + 86 \frac{3}{4} \frac{1}{8} + 20 \frac{1}{8} + 71 \frac{1}{4} + 76 \frac{3}{4} \frac{1}{16} \frac{1}{32} = 353 \frac{24+4+4+8+24+2+1}{32} = 355 \frac{1}{16} \frac{1}{32}$  (Z. 7).

Z. 11 Die zweite Hälfte lautet Ἄντωνιανῆς οὐ[ὐ]σί(ας); diese οὐσία wird öfters genannt, vgl. die Stellen bei Preis. WB unter οὐσία; sie umfaßte Ländereien, die weit voneinander entfernt lagen (s. P. Fay. 60, 6 Anm.<sup>1</sup>). Die Entzifferung der ersten Hälfte ist durch einen senkrechten Riß und wahrscheinlich durch einen Schreibfehler erschwert. Ich lese ja ε δμοίως οὐσίων ουεσεσλ. Der Vergleich mit Z. 17 und mit P. Bouriant 42 empfiehlt die Deutung Οὐεσεσλ, π(ασιανοῦ). Vor δμοίως stand wohl ein Ortsname auf -ως, vielleicht Κερκήσεως, s. o. S. 20; die gleiche Anlage z. B. in P. Bouriant 42, 139 f. Ist diese Deutung der Zeile richtig, so haben wir in der hier genannten Ἄντωνιανῆ οὐσία einen Teil der οὐσῖαι Οὐεσπασιανοῦ zu sehen und sie wohl mit der in P. Bouriant 42 an mehreren Stellen begegnenden Ἄντωνίας οὐσία, die dort Z. 131 auch Ἄντωνιανῆ οὐσία genannt wird, gleichzusetzen; vgl. Collart, P. Bouriant S. 162 ff.: dann bestätigt unser Papyrus auch wieder die Zweiteilung des Patrimonialressorts, s. Kalén, Beri. Leihg. S. 67 ff., wo die übrige Literatur angegeben ist.

Z. 12 Die Arurensumme, von der hier nur die Brüche  $\frac{1}{16} \frac{1}{32}$  erhalten sind, läßt sich aus den Summanden errechnen:  $47 \frac{1}{2} \frac{1}{16} \frac{1}{32} + 4 \frac{1}{4} + 2 + 2 \frac{1}{2} + 6 = 61 \frac{10+2+1}{32} + 16 = 63 \frac{13}{32} = 62 \frac{5+32+1}{32} = 62 \frac{1}{4} \frac{1}{16} \frac{1}{32}$ , also ist Z. 12 εβδ[ις] ββ zu ergänzen.

Z. 14 Die Arurensumme ist  $4 \frac{1}{2} + 9 \frac{1}{2} \frac{1}{8} \frac{1}{16} + 16 \frac{1}{2} = 30 \frac{1}{2} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$ , also ist zu schreiben [λ]Ζη[ις].

Z. 16f. Über die Σενεκανῆ οὐσία und ihre Zugehörigkeit zu den οὐσίαισι Τιτου s. die Einleitung S. 37. Der dort angeführte P. Bouriant 42 bietet auch für den Verkauf einiger Aruren aus dieser Gruppe ein Seitenstück: Z. 147 werden  $8 \frac{1}{2} \frac{1}{8} \frac{1}{16} \frac{1}{64}$  Aruren derselben οὐσία im Bezirk des ἐποικιον Περκεῆσεωϲ (bei Hiera Nesos im Herakleides-Bezirk) als ἐδάφη ἐκ τοῦ οὐσιακοῦ λόγου πεπραμένα bezeichnet; vgl. dazu die Ausführungen von Collart S. 163 ff. Nach πεπραμένα erwartet man (τελοῦσαι)

<sup>1</sup> S. jetzt auch Kortzenbeutel zu BGU IX 1893 S. 47. 78 f. 258.













Duke University Libraries



D00475454T

Not to be removed from the  
Library  
without permission of

**For Reference**

**Not to be taken from this room**

